Kirchlicher
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
38
1968

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Achtunddreißigster Jahrgang
1968

Aachen
Druck: Volk-Drucke, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1968

Seite

A

Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und —. 43

Ablaß für die Verstorbenen 162

Abstinenzgebot, Dispens vom — an Firmungstagen 50

ADVENIAT, Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe zur diesjährigen 8. Weihnachtskollekte der Aktion — 184
— Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1968 199
— Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Weihnachtskollekte 1968 207
— ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 214

Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 216

Allerseelentag 1968, Intentionen und Kollekte am — für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 161
— Ablaß für die Verstorbenen 162

Altarmissale, Ergänzungsdruck für das — . . . 50
— Neue Eucharistische Hochgebete 135, 180, 200

Angebote: Wohnung (Aldenhoven) 195
— Wohnung (Hochkirchen) 226

Angestellten- und Krankenversicherungspflicht, Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten von der — . . 163

Anzeiger, Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen — 19, 38, 98

Ausstellung „Große Kunst aus 1 000 Jahren — Kirchenschätze aus dem Bistum Aachen" 128

B

Baudarlehen, Zinserhöhung für öffentliche — nach §§ 18a bis 18f des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 188

Behörden, Römische:
Sekretariat für die Einheit der Christen
Verlautbarung des — zur Anwendung des Ökumenischen Direktoriums 197
Pontificia Commissio decretis Concilii Vatic. II interpretandis
Vollmachten der Diakone 133
Responsa ad proposita dubia 183
Kardinalskommission
Erklärung der — über den „Neuen Katechismus" . 208

Berufsschulen, siehe Schulwesen

Besinnungstage für 14jährige Ministranten . . 18

Besoldung: Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 20

Beweissicherungs-Nivellements an kirchlichen Gebäuden 8

Bibel: Bibelwerkwoche „Die biblische Osterbotschaft in der theologischen Auseinandersetzung" 21
— Biblische Studienreisen 1969 181
— Bibelleseplan 1969 217

Binations- und Trinationsmessen, Stipendien für — 143

Bischof:
Kirchliche Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe 2
Gemeinsamer Vaterunser-Text im deutschen Sprachbereich 5
Verlautbarung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 13

Seite

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1968 23
Erklärung der katholischen Bischöfe und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 24
Hirtenbrief zur Fastenzeit 28
Spendung der heiligen Kommunion durch Laien . 41
Aufruf zur Wahl der Pfarrgemeinderäte 43
Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968) 65
Erklärung der deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März über den Frieden unter den Völkern und in der Gesellschaft 66
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Denkschrift des Bensberger Kreises 67
Hirtenschreiben der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 73
Schreiben unseres — zur Osterzeit an alle Katholiken im Bistum Aachen 74
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 79
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 79
Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967 91
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz . . . 124
Hirtenwort zum Caritassonntag 1968 133
Hirtenwort anläßlich der Seligsprechung der Dienerin Theresia von Wüllenweber 147
Bischofswort an die Priester zum Sonntag der Weltmission 155
Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 1968 zum Katholikentag in Essen 178
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 1968 zu den Menschenrechten 178
Bischofsgedenktag 179
Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe zur diesjährigen 8. Weihnachtskollekte der Aktion ADVENIAT 184
Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über die Zurücknahme der kirchlichen Aufträge für Professor Hubertus Halbfas, Reutlingen 212
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 214

Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken 38

Bistumsgrenzen: Änderung der Grenzen zwischen den Bistümern Roermond und Aachen . . . 49

Bistums- und Konfessionskarten der Bundesrepublik Deutschland 150

Blitzschutzanlagen, Überprüfung der — an den Kirchen unseres Bistums durch den Technischen Überwachungsverein 80

Bonifatiusverein, siehe Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Umbenennung des „Bonifatiusvereins" in — 6
— Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968) 65
— Diaspora-Opfertag 1968 69
— Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 79
— Jahresabschluß des — 203

Bonifatiuswerk der Kinder: Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 28
— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 144
— Jahresabschluß des — 203

Borromäusverein: Leihverkehr der Pfarrbüchereien 162

„Brief an Dich", Schriftenreihe — 149

„Brüderlich teilen", Aktion — 6
— Unterstützung der Aktion — 119

Seite

Bücher und Zeitschriften:
Fastenerziehung 1968 . . . 7
Kommentar zum Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr . . . 8
Die Mehrwertsteuer im Wohlfahrtsbereich . . . 15
Beiheft zum „Oremus" . . . 19, 215
Meßbuch- und Brevierproprium für das Bistum Aachen . . . 37
Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 . 46
Ergänzungsdruck für das Altarmissale . . . 50
Veröffentlichung des Diözesanarchivs . . . 61
Wortgottesdienste für den Maimonat . . . 61
Neue Eucharistische Hochgebete . . . 135, 180, 200
Glaubensbuch für Sonderschulen . . . 136
Schriftenreihe „Brief an Dich" . . . 149
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1969 . . . 181

Bußgang der Männer und Jungmänner . . . 37

Bußordnung, Die kirchliche — für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres . . . 25

C

Caritasverband: Hirtenwort zum Caritassonntag 1968 . . . 133
— Kleine Münzen — Große Hilfe . . . 159
— Neue Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beim Deutschen — . . . 202

Chorleiter, siehe Kirchenangestellte

Christmette, Feier der — . . . 187

D

Deutscher Katecheten-Verein . . . 204

Deutsch-französisches Studienseminar „Erziehung zum Frieden" . . . 9

Diakone, Vollmachten der — . . . 133

Diaspora: Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn . . . 7
— Fastenopfer der Kinder 1968 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland . . . 28
— Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe . . . 39
— Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968) . . . 65
— Diaspora-Opfertag 1968 . . . 69
— Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag . . . 79
— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der — . . . 144
— Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1968 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland . . . 161

Diebstähle in Kirchen . . . 15

Dienstwohnungen, Besteuerung bei freien —. 31

Diözesanarchiv, Veröffentlichung des — . . . 61

Diözesan-Priesterrat . . . 69

Diözesan-Seelsorgerat . . . 186

Diözesanstatuten, Änderung des Artikels 290 § 2 der — . . . 143

Diözesen Deutschlands, Satzung des Verbandes der — . . . 124

Direktorium 1968, Berichtigung im — . . . 118

Direktorium und Personalschematismus 1969 . . 202

Dorf, Studientagung „Gemeinde als Kirche im —" . 16

Dreikönigssingen und Krippenopfer für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland . . . 201

Druckfehler-Berichtigung . . . 163

Seite

E

Ehe, Kirchliche Unterweisung über das heilige Sakrament der — . . . 2

Embolismus, Änderung im Text des — . . . 43

Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — . . . 165

Errichtung und Aufhebung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung

Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung

Erscheinung des Herrn 1969, Verlegung des Festes der — . . . 200
— Afrika-Kollekte am Fest der — . . . 216

Erstkommunion: Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe . . . 39

Eucharistische Hochgebete, Neue — . . . 135, 180, 200

Exerzitien:
Priesterexerzitien . . . 14, 15, 21, 31, 61, 88, 95, 99, 106, 108, 120, 132, 140, 144, 159, 204, 217
— für Küster, Organisten und Chorleiter . . . 19
Exerzitienkalender . . . 46, 101, 149
Diözesan-Exerzitienkalender . . . 107, 217
Kollekte für das Exerzitienwerk . . . 118
Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1967 . . . 119
Exerzitienleiter-Tagung in Wien . . . 140
Jungpriesterexerzitien 1969 . . . 200
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen . . . 202

F

Fastenaktion MISEREOR, siehe MISEREOR

Fastenerziehung 1968 . . . 7

Fastenerziehung 1969, Studientagung zur — 204

Fastenopfer der Kinder 1968 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland . . . 28

Fastenzeit, Die kirchliche Bußordnung für die — und die Freitage des Jahres . . . 25
— Hirtenbrief zur — . . . 28

Feiertage, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und — . . . 9

Ferienvertretungen . . . 46

Firmlinge, Opfergang der — für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn . . . 7

Firmung:
Aachen Herz Jesu, St. Adalbert, St. Hubertus, St. Jakob, St. Josef, St. Marien, Aachen-Burtscheid
St. Johann und St. Michael . . . 40
Breyell, Hinsbeck, Lobberich, Schaag . . . 40
Dispens vom Abstinenzgebot an Firmungstagen . 50
Votivmesse vom Heiligen Geist bei der Spendung der heiligen — . . . 50
Dekanat Derichsweiler . . . 72
Aachen, Dom . . . 106
Dekanat Blankenheim . . . 106
Dekanat Willich . . . 109
Dekanat Krefeld-Ost . . . 109
Dekanat Geilenkirchen . . . 120
Erkelenz . . . 120
Dekanat Monschau . . . 132
Dekanat Kreuzau . . . 152
Dekanat Dülken . . . 166
Aachen, St. Fronleichnam . . . 166
Dekanat Viersen . . . 196
Dekanat Rheydt . . . 196
Spendung der hl. — im Jahre 1969 . . . 200
Broichweiden, Missionshaus Broich . . . 206
Mariadorf . . . 206
Wegberg . . . 227
Laurensberg . . . 227
Brand . . . 227
Jüchen, Hochneukirch, Wickrath . . . 227

Seite

Krefeld, Kapelle des Papst-Johannes-Hauses . . . 227
Dekanate Mönchengladbach-Südwest und Nordost . 227
Hüls, St. Tönis, Kempen, Vorst 227

Formulare, Preisgestaltung der kirchlichen — . . 107

Fortbildungskurse für Kapläne im Jahre 1969 216

Frauenseelsorge, Arbeitskreis — 180

Frieden, Deutsch-französisches Studienseminar „Erziehung zum —" 9
— Das Friedensgebet des Heiligen Vaters 17
— Studienseminar „Erziehung zum —" 21
— Neuer Kreuzweg des — (Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 5. April 1968) 45
— Erklärung der deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März über den — unter den Völkern und in der Gesellschaft 66
— Weltfriedenstag am 1. Januar 1969 215
— Votivmesse um den — 215

Frostschäden, Verhütung von — 180

G

Gebete:
Gemeinsamer Vaterunser-Text im deutschen Sprachbereich 5
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1968 6
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 11
Das Friedensgebet des Heiligen Vaters 17
Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1968 26
Fürbitten zur Fastenaktion MISEREOR 1968 37
Gebrauch der neuen deutschen Fassung des Vaterunsers 43
Änderung im Text des „Gegrüßest seist du, Maria" 43
Änderung im Text des Embolismus 43
Neuer Kreuzweg des Friedens (Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 5. April 1968) 45
Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 . 46
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968) 63
Neue Eucharistische Hochgebete 135, 180, 200
Besondere — im Monat Oktober 148
Fürbitten am Sonntag der Weltmission 156

Gebietsänderungen, siehe Umpfarrung

„Gegrüßest seist du, Maria", Änderung im Text des — 43

Geistliche, siehe Priester

GEMA, Meldebogen für die — 217

Generalvikar, Entpflichtung des — und Ernennung eines Bischöflichen Vikars 1
— Ernennung eines — 2

Generalvikariat, Schriftverkehr mit dem — . 108

Gesamthaushalt, Endgültiger — 1968 der Diözese Aachen 218
— Vorläufiger — 1969 der Diözese Aachen 220

Glaubensbuch, Kommentar zum — für das 3./4. Schuljahr 8
— für Sonderschulen 136

Glaubenseid (Professio Fidei) 97, 101

Glocken, Anschaffung von Orgeln und — 38

Gottbekenntnistag der Jugend 1968 94

Gregorianische Messen 136

Grenzen, Änderung der — zwischen den Bistümern Roermond und Aachen 49

Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am — 43

Grundschulen, siehe Schulwesen

H

Handelsschulen, siehe Schulwesen

Hauptschulen, siehe Schulwesen

Seite

Haushälterinnen: Tagung 1968 . . . . . 30, 144
— Besinnungstage für — der Geistlichen 162

Haushaltsplan 1968, Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen — 102

Heiliges Land, Kollekte für das — und das Heilige Grab 50

Hilfsorganisten, siehe Kirchenangestellte

Hirtenbrief, siehe Bischof

Hochgebete, Neue Eucharistische — . . 135, 180, 200

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1968 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 161

Italienische Katholische Missionen, Formblätter der — für Taufzeugnis bzw. Taufmeldung 30
— Bestätigung des Ledigenstandes und des Aufgebots für Italiener 159

J

Jugend:
Werkwoche „Erziehung zum Glauben" 9
Werkwoche über „Besinnungstage" 9
Deutsch-französisches Studienseminar „Erziehung zum Frieden" 9
Werkwoche „Die Psalmen und der junge Christ" . 21
Studienseminar „Erziehung zum Frieden" 21
Werkwochen in Haus Altenberg 39
Neuer Kreuzweg des Friedens (Kreuzweg der — in Ost und West am 5. April 1968 45
Gottbekenntnistag der — 1968 94

Jungmänner, Bußgang der Männer und — . . . 37

Jungpriester-Examen und Exerzitien 200

K

Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1969 181

Kapläne, siehe Priester

Karten: Bistums- und Konfessionskarten der Bundesrepublik Deutschland 150

Katecheten-Verein, Deutscher — 204

Katechismus, Erklärung der Kardinalskommission über den „Neuen —" 208

Katholikentag, Kollekte zum 82. Deutschen —. 98
— Botschaft des Heiligen Vaters zum 82. Deutschen — in Essen 1968 176
— Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 1968 zum — in Essen 178

Kirchenangestellte:
Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter . 19
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 20
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 136
2. Jahrestagung für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen 149
Bundesverbandtstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. 180
Neue Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beim Deutschen Caritasverband 202

Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . 29, 136

Kirchensteuer, siehe Steuern

Kirchenvorstandswahl, Bericht über die —. 30

Kirchlicher Anzeiger, Zustellung von Dienstexemplaren des — 19, 38, 98

Kirchliche Statistik 1968 202

Kleine Münzen — Große Hilfe 159

Seite

Kollekten:
- Aktion „Brüderlich teilen" . . . 6
- Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn . . . 7
- Wohnungsbaukollekte (früher: Kollekte für das Siedlungswerk) am 21. Januar 1968 . . . 7
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1968 . . . 23
- Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1968 . . . 26
- Fastenopfer der Kinder 1968 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland . . . 28
- Fürbitten zur Fastenaktion MISEREOR 1968 . . . 37
- Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe . . . 39
- Kollekte für Vietnam-Hilfe . . . 45
- Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR . . . 45
- Meldung und Überweisung von bischöflich angeordneten — in Klosterkirchen . . . 45
- Neuer Kreuzweg des Friedens (Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 5. April 1968) . . . 45
- Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 50
- Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968) . . . 65
- Diaspora-Opfertag 1968 . . . 69
- Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag . . . 79
- Welttag der Kommunikationsmittel . . . 80
- Gottbekenntnistag der Jugend 1968 . . . 94
- Kollekte zum 82. Deutschen Katholikentag . . . 98
- Papstkrönungsfeier . . . 101
- Kollekte für das Exerzitienwerk . . . 118
- Unterstützung der Aktion „Brüderlich teilen" . . . 119
- Hirtenwort zum Cartassonntag 1968 . . . 133
- Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 144
- Sonntag der Weltmission am 13. Oktober 1968 . . 156
- Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1968 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland . . . 161
- Leihverkehr der Pfarrbüchereien . . . 162
- Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe zur diesjährigen 8. Weihnachtskollekte der Aktion ADVENIAT . . . 184
- Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1968 . . . 199
- Dreikönigssingen und Krippenopfer für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland . . 201
- Kollektenplan 1969 . . . 202
- Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Weihnachtskollekte 1968 . . . 207
- ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 214
- Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 216

Kommunikationsmittel, Welttag der — . . 80

Kommunion, Spendung der heiligen — durch Laien . . . 41

Konferenz, Männerseelsorger — in Aachen . . . 217

Konsekrationen:
- Kirche der Pfarrvikarie Stolberg St. Hermann Josef und deren Altar . . . 22
- Hochaltar in der Pfarrkirche zu Steckenborn . . . 32
- Pfarrkirche zu Merken und deren Altar . . . 72
- Altar in der Pfarrkirche zu Würm . . . 196
- Altar in der Pfarrkirche zu Nettersheim . . . 196
- Kirche der Pfarrvikarie St. Andreas zu Aachen und deren Altar . . . 227
- Pfarrkirche zur Merkstein-Streiffeld und deren Altar . . . 227
- Pfarrkirche zu Rheydt-Mülfort und deren Altar . . 227

Kontaktstudium „Der Dienst der Kirche am kranken Menschen" . . . 47

Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag . . . 43

Konzil, siehe Nachkonziliare Dokumente

Konzilsfilm „Lux Mundi" . . . 95

Kranke: Kontaktstudium „Der Dienst der Kirche am kranken Menschen" . . . 47
- — Tag der — für die Missionen . . . 80

Krefeld St. Petrus Canisius, Urkunde über die Aufhebung der Vikarie — . . . 12

Krefeld, St. Thomas Morus, Umbenennung der Pfarre St. Bonifatius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, in — . . . 12

Krippenopfer, Dreikönigssingen und — für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland 201

Kurse . . . 8, 21, 98, 136, 216

Küster, siehe Kirchenangestellte

Seite

L

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Neubewertung des — . . . 30

Lateinamerika, siehe ADVENIAT

Lebensbescheinigungen, Beglaubigung von — für Rentner . . . 107

Lehrer(innen), siehe Schulwesen

Lohnsteuer, siehe Steuern

„Lux Mundi", Konzilsfilm — . . . 95

M

Maimonat, Wortgottesdienste für den — . . . 61

Männerseelsorger-Konferenz in Aachen . . . 217

Männer und Jungmänner, Bußgang der — . 37

Maria von den Aposteln: Hirtenwort anläßlich der Seligsprechung der Dienerin Gottes Theresia von Wüllenweber . . . 147
- — Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters vom 13. Oktober 1968 zur Seligsprechung der Dienerin Gottes — (Theresia von Wüllenweber) . . . 167
- — Fest und Votivmesse von der seligen — . . . 180

Mehrwertsteuer, siehe Steuern

Menschenrechte, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 1968 zu den — . 178

Messe:
- Meßbuch- und Brevierproprium für das Bistum Aachen . . . 37
- Votivmesse vom Heiligen Geist bei der Spendung der heiligen Firmung . . . 50
- Neue Eucharistische Hochgebete . . . 135, 180, 200
- Gregorianische Messen . . . 136
- Stipendien für Binations- und Trinationsmessen . . 143
- Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der heiligen — . . . 157, 162
- Fest- und Votivmesse von der seligen Maria von den Aposteln . . . 180
- Kalender für die Feier der täglichen heiligen — im Bistum Aachen für das Jahr 1969 . . . 181
- Feier der Christmette . . . 187
- Votivmesse um den Frieden . . . 215

Mieterhöhungen . . . 137

Ministranten, Besinnungstage für 14jährige — . 18

MISEREOR: Aktion „Brüderlich teilen" . . . 6
- — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion — 1968 . . . 23
- — Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion — 1968 . . . 26
- — Fürbitten zur Fastenaktion — 1968 . . . 37
- — Hinweis auf die Fastenkollekte — . . . 45
- — Unterstützung der Aktion „Brüderlich teilen" . . . 119

Missale, Ergänzungsdruck für das Altarmissale . . 50
- — Neue Eucharistische Hochgebete . . . 135, 180, 200

Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen . . . 8, 136

Missionarische Seelsorge, Arbeitstagung des Instituts für — . . . 96, 140, 205

Missionen, Tag der Kranken für die — . . . 80

Missionstage, Besondere — im Jahre 1969 . . . 188

Seite

N

Nachkonziliare Dokumente:
Beilage Nr. 10: Motuproprio „Sacrum diaconatus" vom 18. Juni 1967 über die Erneuerung des ständigen Diakonates 8
Beilage Nr. 11: Ordnung der Bischofssynode vom 8. Dezember 1966 38
Beilage Nr. 12: Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus" vom 24. Juni 1967 50
Beilage Nr. 13: Motuproprio „Pro comperto sane" vom 6. August 1967 über die Hinzuziehung von Diözesanbischöfen zu den Kongregationen der Römischen Kurie und Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae" vom 15. August 1967 über die Römische Kurie 102
Beilage Nr. 14: Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam" vom 6. Januar 1967: Die Einrichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission „Justitia et Pax" 107
Beilage Nr. 15: Enzyklika „Humanae vitae" vom 25. Juli 1968 über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens nebst einer Ansprache des Heiligen Vaters vom 31. Juli und dem Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage vom 30. August 1968 148

„Neuer Katechismus", Erklärung der Kardinalskommission über den — 208

Nivellements: Beweissicherungs-Nivellements an kirchlichen Gebäuden 8

O

Oktober, Besondere Gebete im Monat — 148
Ökumenisches Direktorium, Ausführungsbestimmungen zum — vom 14. Mai 1967 91
— Verlautbarung des Sekretariates für die Einheit der Christen zur Anwendung des — 197
Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag 43
Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn 7
— der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe . . . 39
„Oremus", Beiheft zum — 19, 215
Organisten, siehe Kirchenangestellte
Orgeln, Anschaffung von — und Glocken 38
Osternacht, Hinweise für die Feier der — . . . 44
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 29

P

Pädagogische Hochschulen, siehe Schulwesen
Papst:
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 11
Das Friedensgebet des Heiligen Vaters 17
Antwortschreiben des Heiligen Vaters auf die gemeinsame Adresse der vom 19. bis 22. September 1967 in Fulda versammelten Deutschen Bischöfe . 33
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968) 63
Papstkrönungsfeier 101
Das Credo des Gottesvolkes. Gesprochen durch den Heiligen Vater zum Abschluß des Glaubensjahres am 30. Juni 1968 111
Botschaft des Heiligen Vaters an die Priester zum Abschluß des „Jahres des Glaubens" 121
Botschaft des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1968 153
Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters vom 13. Oktober 1968 zur Seligsprechung der Dienerin Gottes Maria von den Aposteln (Theresia von Wüllenweber) 167
Botschaft des Heiligen Vaters zum 82. Deutschen Katholikentag in Essen 1968 176
Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Weihnachtskollekte 1968 207

Seite

Päpstl. Missionswerk der Kinder: Dreikönigssingen und Krippenopfer für das — in Deutschland 201
— Jahresabschluß des — 203

Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung: Botschaft des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1968 153
— Sonntag der Weltmission am 13. Oktober 1968 . . 156
— Jahresbericht 1967 des — im Bistum Aachen 156
— Besondere Missionstage im Jahre 1969 188
— Jahresabschluß des — im Bistum Aachen 203

Päpstl. Werk für geistl. Berufe: Welttag der geistlichen Berufe am 28. Arpil 1968 46
— Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968) 63
— Diözesanwallfahrt des — 71
— Jahresabschluß des — 203

Päpstl. Würden 10

Pastoralexamen 1969 216

Personalchronik der Diözese Aachen . . . 10, 16, 21, 32, 40, 48, 61, 71, 89, 96, 99, 106, 109, 120, 132, 141, 145, 151, 159, 165, 182, 196, 205, 226

Personalschematismus, Änderungen im — 39, 48, 61, 71, 96, 99, 106, 108, 120, 140, 151, 159, 165, 182, 196

Personalschematismus 1969 . . . . . 143, 202

Peter und Paul, Feier des Festes — 101

Pfarramtshelferinnen, siehe Kirchenangestellte

Pfarrbüchereien, Leihverkehr der — 162

Pfarrerrichtung:
Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven zur Pfarre 4
Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Michael in Hoengen-Begau, Dekanat Alsdorf, zur Pfarre 13

Pfarrgemeinderäte, Aufruf zur Wahl der —. 43

Priester:
Priesterexerzitien . . . 14, 15, 21, 31, 61, 88, 95, 99, 106, 108, 120, 132, 140, 144, 159, 204, 217
Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 . 46
Ferienvertretungen 46
Arbeitstagungen in Leutesdorf 61
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968) 63
Diözesan-Priesterrat 69
Urlaubsvertretungen 1968 an der Nord- und Ostsee 95
Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 96, 140, 205
Urlaub der Kapläne 98
Priestertagung des Familienbundes der Deutschen Katholiken 99
Botschaft des Heiligen Vaters an die — zum Abschluß des „Jahres des Glaubens" 121
Exerzitienleiter-Tagung in Wien 140
Werkwochen für — und Führungskräfte . 140, 150, 195
Bischofswort an die — zum Sonntag der Weltmission 155
Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten von der Angestellten- und Krankenversicherungspflicht 163
Arbeitskreis Frauenseelsorge 180
Angebot einer Wohnung 195
Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1969 200
Steuerkarte und Steuerermäßigung 1969 für die Geistlichen 201
Gemeinschaftstage für — und Theologen 205
Seelsorgertagung in Wien 205
Fortbildungskurse für Kapläne im Jahre 1969 . . 216
Pastoralexamen 1969 216
Männerseelsorger-Konferenz in Aachen 217
Wohnung für — im Ruhestand 226

Primaner, Information über den Priesterberuf — Wochenende für — im Priesterhaus „Maria Rast" . 132

Professio Fidei (Glaubenseid) 97, 101

Proprium: Meßbuch- und Brevierproprium für das Bistum Aachen 37

Seite

R

Realschulen, siehe Schulwesen

Religionslehrer, siehe Schulwesen

Roermond, Änderung der Grenzen zwischen den Bistümern — und Aachen 49

Römische Behörden, siehe Behörden, Römische

S

Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte

Seligsprechung, Hirtenwort anläßlich der — der Dienerin Gottes Theresia von Wüllenweber 147
— Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters vom 13. Oktober 1968 zur — der Dienerin Gottes Maria von den Aposteln (Theresia von Wüllenweber) . . 167
— Fest- und Votivmesse von der seligen Maria von den Aposteln 180

Siedlungskollekte, siehe Wohnungsbaukollekte

Siegel, Gebrauch der — 47

Sonderschulen, siehe Schulwesen

Sonn- und Feiertage, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die — 9

Sch

Schriftverkehr mit dem Generalvikariat 108

Schulwesen:
Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen 8, 136
Kommentar zum Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr 8
Verlautbarung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 13
Erklärung der katholischen Bischöfe und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 24
Religionspädagogische Einführungstagungen zum neuen „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung" 29, 70
Kontaktstudium „Der Dienst der Kirche am kranken Menschen" 47
Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 50
Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 51
Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes 51
Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5.AVOzSchVG) 55
Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4.AVOzSchOG) 55
Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967/68 71
Hirtenschreiben der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 73
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) und zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4.AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44) 81
Pfingstakademie des Verbandes katholischer Religionslehrer 95
Ferienkurs über Glaubensunterweisung in der Schule von heute 98
Neuordnung des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen 127
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1968/69 129, 136
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1968/69 . . 131, 136
Ferienordnung für das Jahr 1969 131
Glaubensbuch für Sonderschulen 136
Änderung des Artikels 290 § 2 der Diözesanstatuten 143
Schriftenreihe „Brief an Dich" 149
Arbeitstagung für katholische Lehrkräfte, die Religionsunterricht an Realschulen erteilen 150
Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten von der Angestellten- und Krankenversicherungspflicht 163
Beschaffung von Schulbibeln und vollständigen Ausgaben der Heiligen Schrift 163
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 164
Anträge auf Zuerkennung eines Latinums für Absolventen des gymnasialen Zweigs der Höheren Handelsschule 181
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenen Schulen des Bistums Aachen 187
Dienstunfallfürsorge für Lehrer der in verschiedenen Schulgebäuden untergebrachten Schulen 204
Schülermitverwaltung (SMV) 223

Schwesterngestellungsverträge 39

St

Statistik 1968, Kirchliche — 202

Stellenangebote — Stellengesuche 16, 32, 151, 226

Steuern:
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1967 15
Die Mehrwertsteuer im Wohlfahrtsbereich 15
Neubewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 30
Besteuerung bei freien Dienstwohnungen 31
Steuerkarte und Steuerermäßigung 1969 für die Geistlichen 201
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 214
Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1967, 1968 und 1969 . . . 222

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen . 143

Straßenverkehr, Tag des — 1968 71

Streupflicht bei Schnee und Glatteis 180

T

Tagungen 16, 29, 30, 61, 70, 95, 96, 99, 132, 140, 144, 149, 150, 180, 187, 204, 205

Testamente, Warnung vor Mitwirkung bei Errichtung von — 162

Theologiestudium: Junge Berufstätige können Priester werden 14
— Neuanmeldungen zum 45
— Theologen aus den Realschulen 46
— Studienheim St. Klemens in Bad Driburg 108
— Information über den Priesterberuf — Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast" 132

Theologische Laienbildung, Fernkurs für — 21

U

Umpfarrung: Urkunde über Gebietsänderungen der Pfarren St. Anna, Liebfrauen, St. Bonifatius und der Vikarie St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, und über die Umbenennung der Pfarre St. Bonifatius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, in St. Thomas Morus 12
Urkunde über Gebietsänderungen der Pfarren St. Adelgundis in Arsbeck, St. Rochus in Dalheim-Rödgen, St. Lambertus in Birgelen, St. Johann B. in Wildenrath und Heilige Familie in Klinkum 36

Urlaub der Kapläne 98

Urlaubsvertretungen an der Nord- und Ostsee 95

Seite

V

Vaterunser-Text, Gemeinsamer — im deutschen Sprachbereich 5
— Gebrauch der neuen deutschen Fassung des — . . 43

Verband der Diözesen Deutschlands, Satzung des — 124

Vereine:
Umbenennung des „Bonifatiusvereins" in „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken" 6
Fastenopfer der Kinder 1968 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 28
Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 . 46
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968) 63
Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968) 65
Diaspora-Opfertag 1968 69
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) 71
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 79
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 124
Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 144
Botschaft des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1968 153
Sonntag der Weltmission am 13. Oktober 1968 . . 156
Jahresbericht 1967 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 156
Leihverkehr der Pfarrbüchereien 162
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins . 165
Besondere Missionstage im Jahre 1969 188
Dreikönigssingen und Krippenopfer für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland . . 201
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und des Bonifatiuswerkes der Kinder . 203
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 203
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 203
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 203
Deutscher Katecheten-Verein 204

Vermischte kirchliche Nachrichten . 22, 32, 40, 48, 72, 100, 106, 109, 120, 132, 141, 146, 152, 166, 182, 196, 206, 227

Versicherungen 47

Vietnam-Hilfe, Kollekte für — 45

Vikarieerrichtung und -aufhebung:
Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Petrus Canisius in Krefeld 12
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann Josef in Stolberg. Dekanat Stolberg . . . 18
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Schafhausen, Dekanat Heinsberg 68
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost 78
Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Franz Sales in Jülich 79
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord . . . 179
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Johann B. in Rheydt, Dekanat Rheydt 186
Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Raphael in Laurensberg 198
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost . . 198

Visitation:
Dekanat Derichsweiler 72
Dekanat Blankenheim 106
Dekanat Willich 109
Dekanat Krefeld-Ost 109
Dekanat Geilenkirchen 120
Dekanat Monschau 132
Dekanat Kreuzau 152
Dekanat Dülken 166

Seite

Dekanat Viersen 196
Dekanat Rheydt 196
Bischöfliche — im Jahre 1969 200

Volksschulen, siehe Schulwesen

Voranschlag 1969, Richtlinien für die Aufstellung des — 190

W

Wallfahrten: Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) 71

Warnung (Hans Joachim Gessner) 89
— (Johanna Pfaff) 89
— (Zeitschriftenwerber) 144
— (Hans Zander) 151
— (Mitwirkung bei Errichtung von Testamenten) . . . 162
— (Ferdinand Bald) 205
— (Hans Georg Dragorius) 226

Wehrdienstverweigerer, Zentralstelle des Katholischen Seelsorgedienstes für Zivildienstleistende (—) 188

Weihen:
Priesterweihe 48, 120, 141, 146, 182
Diakonatsweihe 48, 120, 141
Subdiakonatsweihe 48, 120, 141
Tonsur und niedere — 22, 100, 141

Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration — . 43

Weihnachtskollekte, siehe ADVENIAT

Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten

Weltfriedenstag am 1. Januar 1969 215

Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1968 6

Weltmissionssonntag im Oktober zusammen für Kinder und Erwachsene 19
— Botschaft des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1968 153
— Bischofswort an die Priester zum Sonntag der Weltmission 155
— Sonntag der Weltmission am 13. Oktober 1968 . . 156

Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 . 46
— der Kommunikationsmittel 80

Werkwochen 9, 21, 39, 140, 150, 195

Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1968 um die — . 6

Wohlfahrtsbriefmarken, Neue — 149

Wohnung, Angebot einer — 195
— für Priester im Ruhestand 226

Wohnungsbaukollekte (früher: Kollekte für das Siedlungswerk) am 21. Januar 1968 7

Wortgottesdienste für den Maimonat 61
von Wüllenweber Theresia, Hirtenwort anläßlich der Seligsprechung der Dienerin Gottes — . 147
— Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters vom 13. Oktober 1968 zur Seligsprechung der Dienerin Gottes Maria von den Aposteln (—) 167
— Fest- und Votivmesse von der seligen Maria von den Aposteln 180

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 29, 136

Zeitschriften, siehe Bücher und —

Zivildienstleistende, Zentralstelle des Katholischen Seelsorgsdienstes für — (Wehrdienstverweigerer) 188

Personenverzeichnis
zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1968

Seite

A

Abts Matthias (Erzd. Köln) † . 100
Ahlert Rudolf 182

B

Bartscher Hugo † 10
Becker Josef (Erzd. Köln) † . 40
Beckers Gregor 48, 89
Behringer Edmund † 10
Bemelmans P. Heinrich SMM 10, 106
Bergs Wilhelm 120
Beyartz Bernhard (Erzd. Köln) † 227
Beyß Theodor (Erzd. Köln) † . 106
Birkenbeil Edward J. . . . 160
Boeven Josef 72
Bohnet P. Josef SMM 10
Böllinger Johannes 141
Bonn Paul 89
Bonnen Franz 206
Bosch Walter 145
Bouschery Eugen 16
Boymanns Friedrich 166
Braun Johannes 141
Breidenbach Adolf (Erzd. Köln) † 22
Breideneich Peter (Erzd. Köln) † 182
Brendt Heribert 48, 71
Breuer Josef † 166
Brisch Gerhard 96
Brodwolf Franz Josef . . . 160
Brück Bernhard 120
Brück Heribert 48
Bruckmann Wilhelm (Erzd. Köln) † 152
Brüggemann Johannes . . 21
Bungartz Edmund 120
Buscher Wilhelm 22

C

Carl Klaus Heinz (Erzd. Köln) † 72
Claes Matthias 40
Cremer Nikolaus 165

D

Dahlhausen Bernhard . . . 196
Damen P. Cornelius OSB . . 96
Daniels Peter 159
Decker Josef (Erzd. Köln) † . 146
Deden P. Dirk SCJ 166
Delonge Josef 106
Dichler P. Klemens OMI . . 120
Düppengießer Adolf . . . 100

Seite

E

Engels Bartholomäus † . . . 166
Englisch Laurentius OFM . . 141
Erkens Johannes 182
Erkens Norbert 166, 196
Erlemann Edmund 151
Esser Josef 72
Euing Walter 10

F

Falken Herbert 106
Felten Wilhelm (Erzd. Köln) † 10
Fernges Walter 99
Floracks Theodor 106
Föhr Bernhard 145, 146
Franken Anton † 182
Freisen Alfons (Erzd. Köln) † 120
Frey Hermann 160
Frings Karl † 100
Frohn Bernhard 72
Frohn Bruno 21, 205

G

Galparsoro Josef 152
Geller Anton 141
Gerads Josef 120, 132
Gilles Leonhard (Diöz. Lüttich) † 62
Goertz Heinrich 22, 206
Goffart Wilhelm 205
Goldbach Hieronymus † . . 22
Gossen Peter † 196
Gouders Klaus 145
Grafen Karl 166
Graßhoff Herbert 226
Groß Engelbert 72, 151

H

Haas Karl 61
Haas Walter 16
Haaß Robert (Erzd. Köln) † . . 72
Hack Friedrich 145
Hahn Jakob 32
Hahn Joseph (Erzd. Köln) † . . 146
Hall P. Jürgen OSB 226
Haller P. Robert OMI 182
Hamachers Heinz Dieter 48, 72
Hauer P. Wilhelm SCJ 16
Haus Karl Heinrich 166
de Heer P. Cornelius OSC . . 106
Hegel Friedrich (Erzd. Köln) † 146
Heinrichs Josef 72
Hendker Karl Heinz . . 48, 109
Hendrickx P. Franz OCarm . 16
Henn Johannes 132
Hermanns P. Peter SVD . . 89

Seite

Hermes Bernhard (Erzd. Köln) † 100
Hermkes Joseph (Erzd. Köln) † 182
Heßler Wilhelm † 160
Höckels Josef 226
Hoeymakers P. Johannes SVD 206
Hoff Helmut 196
Hollender Kurt 132
Hölter Johannes 72
Hoppmann Gerhard † 40
Houben Josef (Erzd. Köln) † . 22
Hülsbusch P. Franz SCJ † . 22
Huppertz Wilhelm 182

I

Iven Johannes Dieter 71

J

Jakobs Hermann Josef 32
Jansen Anton 145
Jansen Franz † 109
Jennes Karl Heinrich 196
Jöcken Peter 106
Johnen P. Gabriel OCSO † . 40
Jünemann Carl Heinz . . 48, 61

K

Kaefer Herbert 151
Kanters Johannes (Diöz. Ermland) † 145
Kaufhold Heinrich 100
Kehren Leonhard 166
Kersting Heinrich CO . . . 145
Keuchel Aloys 40
Kirschgens Karl 182
Klauser Hermann 10
Kleinheyer Bruno 40
König Eduard 32
Kopp Matthias 166
Korr Heinrich 71
Köster P. Thomas OFM . . . 141
Kostron Johannes 89
Kremer Peter † 132
Kreutzberg Heinrich (Erzd. Köln) † 89
Kronen Matthias 196
Krückel Alexander † 89
Küppers Josef 32
Kuroczik Anton 226

L

Lambertz Josef 151
Lange Franz (Erzd. Köln) † . . 40
Laugs Kurt 145
Lauterbach Karl 145
Lebrouille P. Friedrich SMM 196
Leclerq Matthias 61

Seite

Lennartz P. Franz SJ 10
Leppelt Werner (Erzd. Köln) † 152
Leuchtenberg Wilhelm . . 166
Leuchter Nikolaus (Erzd. Köln) † 89
Lindelauf Edmund (Erzd. Köln) † 227
Linden Karl (Erzd. Köln) † . . 132
Lüke Alfons † 62
Lützenrath Ferdinand . . . 40
Lützerath Karl 226

M

Maas Walter 226
Mager Josef † 89
Martinć Leonhard 106
Maurenbrecher Carl Peter 151
Mertens Wilhelm 40
Meuffels P. Wilhelm CM . . 145
Michels Josef Karl † 120
Mies Peter (Erzd. Köln) † . . . 72
Mohr Konrad 48, 72
Moortz Heinrich † 145
Mordstein Georg 160
Müllejans Johannes 10
Müller Wilhelm † 22
Müller Theodor 166
Müllers Josef 145
Münch P. Engelbert OP (Erzd. Köln) † 72
Mund Nikolaus 16
Mungen Anton (Erzd. Köln) † . 227
Mürb P. Ansbert OFMCap . . 159
Müsers Rainer 48, 71
Müssener Hermann, Bischöflicher Vikar 1

N

Nederpelt P. Heinrich SCJ . 206
Niesemann Josef 48
Nitsch Raphael OFM 141
Noethlichs Franz . . . 10, 120
Noll P. Anton OMI 166
Nusselein Ernst Wilhelm . . 16

O

Ortigoza Carmelo 10, 99

P

Palm Ludger † 72
Pesch Heinrich 160
Peters August 160
Peters Hubert 22
Pfeiffer Adolf 48, 106
Piontek Paul 151
Pohlmann P. Konrad SJ . 10, 226
Poll Arnold 120
Prinz Heinrich 96
Pütz August † 109
Pütz Heinrich 141, 226

Q

Quirmbach Peter Josef . . . 205

Seite

R

Reichardt Ernst 106
Reidt Winfried 48, 72
Reiff Heinrich † 109
Reiners Hubert 100
Rinckens Lothar 151
Rixkens Wilhelm 226
Robben P. Wilhelm SCJ . . . 71
Rogmann Herbert 48, 71
Rose Josef 99
Rosen Joseph (Erzd. Köln) † . 109
Rotthauwe Wilfried 106
Rottink P. Gerard CSsR . . . 160
Rutten Norbert 72
Ruypers P. Matthias SMM . 166

S

Sembowski Daniel OFM . . 141
Sieberath Josef † 206
Siemes Rudolf 48, 96
Simon Josef 48
Sistig Johannes 106
Somers P. Hubert SMA . . . 226
Souvignier Karl 99
Suykerbuyk P. Adrian SMA 196

Sch

Scharrenbroich Heinrich † 100
Schaub P. Fritz SSS 145
Schiffers Norbert 48
Schmidt Alois (Erzd. Köln) † 72
Schmidt Peter 48, 106
Schmitz Erwin 196
Schmitz Gottfried (Erzd. Köln) † 10
Schmitz Heinrich . . . . 40, † 160
Schmitz Konrad 182
Schmitz Konrad 16
Schmitz Matthias 10
Schmitz Matthias 145
Schmitz P. Stephan CSSp . . 145
Schnabel Walter 61
Schnitzler Franz 10
Schroer Wolfgang 120
Schruff Hubert 106
Schulze Heinrich (Erzd. Köln) † 146

St

Steinbusch Peter Herbert 48, 89
Stemmer P. Heinrich CSSR . 22
Stepkes Gregor 141
Steven Wilhelm 132, 226
Stierum P. Johannes SCJ † . 120
Stockebrand Johannes . . 226
Stöckmann Heinrich 22
Storcken P. Antonius OCarm 10
Strick Erich 10
Stulle Johannes . . . . 32, † 100

Seite

T

Taßler Hugo 72
Theisen Edgar † 109
Thelen Johannes 145
Thissen Hermann 71
Thoenes Herbert CO 145
Tholen Norbert 160
Thomik Josef 141
Tilmann Heribert CO 145
Tilmans Wilhelm 72
Tissen Franz 89
Toering P. Titus OSA . . . 120
Turocha P. Ernst MSF 196

V

Vlatten Jakob (Diöz. Trier) † 96
Vliegen Johannes 226
Vogt P. Julius OFMCap 16
van der Vorst Johannes 48, 106
Vreriks P. Gerhard Johannes SDB 10, 22
Vroom P. Rudolf SCJ 141

W

Wachendorf Wilhelm † . . 227
Wäckers Anton Josef, Generalvikar 2
Wackerzapp Winfried . . 22
Wallraff Theodor 145
Wassen Norbert 120
Wasser Heinrich 61
Weber Josef 48
Weber Peter 100
Wegenaer Paul 166
Weissenfeld Josef (Erzd. Köln) † 227
Welling P. Antonius SCJ . . 160
Wellner Franz 16
Werth Peter 32
Weyhe Johannes 226
Wickeler Josef 141
Wieland Dieter 120
Wienecke P. Wilfried SDS . 48
Wienhusen Meinolf (Erzd. Köln) † 16
van Wiggen P. Anton Heinrich SDB 10
Willinek Josef 141
Wintz Dieter 71
Witsiers P. Theodor SMM . 10
Wittgens Franz (Erzd. Köln) † 40
Wolters Klemens 226
Woopen Herbert 160
Wulf P. Johannes SJ † 166
Wunden Wolfgang 182

Z

Zimmermann Wilhelm . . . 99
Zincken Paul 96
Zohren Wilhelm † 120
Zorn Günter 48, 72
Zündorf Wilhelm (Erzd. Köln) † 160

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 1 **Aachen, den 5. Januar 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
	Bischöfliche Erlasse	
Nr. 1	Entpflichtung des Generalvikars und Ernennung eines Bischöflichen Vikars	1
Nr. 2	Ernennung eines Generalvikars	2
Nr. 3	Kirchliche Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe	2
Nr. 4	Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven zur Pfarre	4
	Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 5	Gemeinsamer Vaterunser-Text im deutschen Sprachbereich	5
Nr. 6	Aktion „Brüderlich teilen"	6
	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 7	Umbenennung des „Bonifatiusvereins" in „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken"	6
Nr. 8	Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1968	6
Nr. 9	Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn	7
Nr. 10	Wohnungsbaukollekte (Kollekte für das Siedlungswerk) am 21. Januar 1968	7
Nr. 11	Fastenerziehung 1968	7
Nr. 12	Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Sacrum diaconatus" vom 18. Juni 1967	8
Nr. 13	Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen	8
Nr. 14	Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr	8
Nr. 15	Beweissicherungs-Nivellements an kirchlichen Gebäuden	8
	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 16	Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	9
	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 17	Werkwoche „Erziehung zum Glauben"	9
Nr. 18	Werkwoche über „Besinnungstage"	9
Nr. 19	Deutsch-französisches Studienseminar „Erziehung zum Frieden"	9
Nr. 20	Personalchronik der Diözese Aachen	10

Bischöfliche Erlasse

Nr. 1 Entpflichtung des Generalvikars und Ernennung eines Bischöflichen Vikars

Mein hochverehrter Generalvikar, Herr Dompropst

Dr. theol. Hermann Müssener
Apostolischer Protonotar

hat mich gebeten, ihn mit Rücksicht auf sein Alter zum 1. Januar 1968 vom Amt des Generalvikars zu entpflichten. Ich habe diesem Wunsche entsprochen und ihm meinen und des Bistums Dank für seine großen Verdienste, für alle Anregungen, Sorgen und Mühen seit Wiederbegründung unserer Diözese ausgesprochen. In seiner fast fünfundzwanzigjährigen Amtszeit hat er den Wiederaufbau des Bistums in einer Weise gefördert, die seinen Namen unlöslich mit der Geschichte der Diözese verbindet.

Künftig wird Herr Dompropst Dr. Müssener als Bischöflicher Vikar für das Rechtswesen seine reiche Erfahrung für die Verwaltung des Bistums zur Verfügung stellen. Die hierzu notwendigen Vollmachten habe ich erteilt.

Aachen, den 30. Dezember 1967

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 2

Ernennung eines Generalvikars

Allen Gläubigen des Bistums Aachen gebe ich hiermit bekannt, daß ich
Herrn Domkapitular Prälat Anton Josef Wäckers
mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zu meinem
Generalvikar
ernannt habe.

Ich bitte, ihm die Achtung und Ergebenheit entgegenzubringen, die ihm als meinem Stellvertreter in der Leitung der Diözese gebührt. Für die Ausübung seines höchst verantwortlichen Amtes erflehe ich ihm Gottes Segen und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß alle Priester und Laien ihn durch Gebet, vertrauensvolle Mitarbeit und uneigennützigen Rat in seinem Dienst an der Kirche unterstützen.

Aachen, den 30. Dezember 1967

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 3

Kirchliche Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe

Liebe Diözesanen!

Das Zweite Vatikanische Konzil hat über „die ursprüngliche Würde der Ehe und ihren hohen und heiligen Wert“[1] Tiefes und Schönes ausgesagt. Mann und Frau begegnen in der Ehe Christus, dem Bräutigam der Kirche, der durch das Sakrament der Ehe bei ihnen bleibt, „damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ [2]. Die Liebe Christi zu seiner Kirche hat in der Ehe nicht nur ihr Abbild; die christliche Ehe ist vielmehr die Teilnahme an jener göttlichen Liebe und ihr Gegenwärtigwerden in unserer Welt. Der Mann soll in der Liebe zu seiner Frau Christus nacheifern. Die Frau aber soll sich bewußt sein, daß sie in der Liebe zu ihrem Mann die den Herrn liebende Kirche darstellt.

Wie der Liebesbund Christi und der Kirche, so ist auch die christliche Ehe als ihre Teilhabe an diesem Bund vom dreifachem Geheimnis der Liebe, der Treue und der Fruchtbarkeit durchwaltet.

1. Die eheliche Liebe

Jede wahre Liebe geht „letztlich aus der göttlichen Liebe“ hervor[3]. Weil „Gott die Liebe ist“ (1 Joh 4, 8), ist auch der Mensch ein liebendes Wesen, und die meisten Menschen erfahren die Liebe besonders tief und beglückend in der ehelichen Liebe, „die Menschliches und Göttliches in sich eint“ und die Gatten in „zarter Zuneigung“ zur „freien gegenseitigen Hingabe ihrer selbst“ führt[4].

Die Heilige Schrift enthält schöne Zeugnisse ehelicher Liebe. Von der Liebe des Patriarchen Jakob zu Rachel heißt es: „Jakob diente um Rachel sieben Jahre, und diese kamen ihm wie wenige Tage vor, so lieb hatte er sie“ (Gen 29, 18 ff.). Als die Mutter des Propheten Samuel kinderlos blieb und sich darob grämte, tröstete ihr Mann Elkana sie: „Anna, warum weinst du? Warum ißt du nichts? Weshalb bist du so betrübt? Bin ich dir nicht mehr wert als zehn Kinder?“ (1 Sam 1, 8).

Nicht selten wird behauptet, erst das Zweite Vatikanische Konzil habe den Wert und die Schönheit der ehelichen Liebe anerkannt. Das ist ein Irrtum. Vor vierhundert Jahren wurde im Auftrag des Konzils von Trient der Römische Katechismus veröffentlicht, in dem es heißt: Der Hauptgrund, warum Mann und Frau sich finden, ist „die Gemeinschaft zwischen den beiden Geschlechtern“. Keine andere Freundschaft ist so tief wie die eheliche Liebe, die als Abbild des Bundes Christi mit der Kirche „Mann und Frau in der denkbar innigsten Liebe und Zuneigung“ miteinander vereinigt. Darin besteht ja „vor allem die eheliche Hingabe“, daß die Frau „nächst Gott unter allen Menschen ihren Mann am innigsten“ liebt[5].

[1] Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, Nr. 47.
[2] ebd., Nr. 48.
[3] ebd., Nr. 48.
[4] ebd., Nr. 49.
[5] Catechismus Romanus. Das Religionsbuch der Kirche (veröffentlicht 1566). Übersetzt von M. Gatterer, Innsbruck 1934: Teil II, Nr. 14, 15, 27.

Die eheliche Liebe, so sagt das Zweite Vatikanische Konzil, ist „viel mehr als bloß eine erotische Anziehung, die, egoistisch gewollt, nur zu schnell wieder erbärmlich vergeht“[6]. Wenn die Belastungsproben der Ehe bestanden werden sollen, muß jene selbstlose Liebe wachsen, die der heilige Paulus im Hohen Lied der Liebe „langmütig“ und „gütig“ nennt. Sie sucht „nicht ihren Vorteil“, läßt sich nicht „verbittern“, trägt „nichts Böses nach“, „erträgt alles, glaubt alles, hofft alles“ und „hört niemals auf“ (1 Kor 13, 4—8). Es ist jene Liebe, die an den anderen glaubt, auch wenn keiner mehr zu ihm hält, jene Liebe, die zu anderen spricht: „Auch wenn Du in die Irre gehst, bleibe ich Dir nahe, und wenn Du wankst, will ich Dich stützen.“ Es mag Ehen geben, in denen diese Liebe von Anfang an gegeben ist. In den meisten Ehen muß sie allmählich wachsen. Sonst scheitert die Ehe. „Mit der Eh' da hat die Lieb' ein End'“ ist ein böser Spruch.

In der selbstlos schenkenden Liebe bürgen die Gatten nicht mit „etwas“, sondern mit sich selbst. Sie lieben nicht „etwas“, was der andere besitzt, sondern den anderen ganz und gar. Sie wollen nicht an erster Stelle glücklich sein, sondern glücklich machen, und bleiben damit vor der Gefahr des „Egoismus zu zweien“ bewahrt.

2. Die eheliche Treue

Liebe ohne Treue ist keine Liebe, sondern Betrug. Zum Sakrament der Ehe, so lehrt das Zweite Vatikanische Konzil, gehört jene „unlösliche Treue, die in Glück und Unglück Leib und Seele umfaßt und darum unvereinbar ist mit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung“[7]. Am Traualtar sprechen Braut und Bräutigam voll Vertrauen und in inniger Liebe zueinander: „Trag diesen Ring als Zeichen Deiner Treue.“ Ihre Hände sind umschlungen von der Stola des Priesters, der den Bund der Treue im Namen der Kirche segnet. Wer in die Ehe treten würde ohne den festen Willen: „Nur Du und Du auf immer“, der würde gar nicht in die Ehe treten, sondern von Anfang an daneben. „Ehe auf Probe“, „Ehe auf Zeit“ sind keine Ehen, sondern Lebenslügen.

Als Abbild der nie endenden Liebe zwischen Christus und seiner Kirche ist die gültig geschlossene und durch die eheliche Hingabe vollzogene sakramentale Ehe endgültig und unauflöslich. Sie wird nur durch den Tod gelöst. Christus hat gesagt: „Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen“ (Mt 19, 6). Die Unauflöslichkeit der Ehe ist ein Gottesgesetz, kein Kirchengebot. Die Kirche ist an dieses Gesetz, das weder Änderungen noch Ausnahmen zuläßt, für immer gebunden. Kein Papst, kein Bischof und kein Konzil können einem Ehegatten zu Lebzeiten des anderen eine neue Eheschließung gestatten. Auch schuldlos Geschiedene bleiben vor Gott an ihre Ehe gebunden. Ihr oft schweres Leben ist ein tapferes Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe.

Ihr wißt, daß die Welt anders über die eheliche Treue denkt. Sie spielt mit ihr im Film und im Fernsehen, in Romanen und Illustrierten, auf Fahrten und Reisen, im Urlaub und auf den Campingplätzen, in den Büros und Betrieben. Auch früher hat es Ehebruch und Untreue gegeben. Heute aber wird das alles publizistisch breitgetreten und als nachahmenswert hingestellt. Das aber ist ein Frevel, der zu Verheerungen im sittlichen Bewußtsein der Menschen, besonders der Jugend, führt.

Der Ehebruch kommt nicht auf einmal. Er hat seine Vorboten: Mangel an Anstand und Zucht, Mißachtung der ungeschriebenen Gesetze des Taktes und der Scham. Christus hat gesagt: „Jeder, der eine Frau lüstern ansieht, hat bereits in seinem Herzen Ehebruch mit ihr begangen“ (Mt 5, 28). Der Treuebruch in der Ehe ist zugleich ein schwerer Treuebruch Gott gegenüber; denn die Treue ist unteilbar.

Die Zahl der Ehescheidungen steigt an. Im Bundesgebiet werden jährlich mehr als 50 000 Ehen bürgerlich geschieden. Wieviel Unglück, Bitterkeit und Leid spricht aus dieser Zahl. Jede Scheidung ist ja ein „schmerzlicher Bankrott eines ganzen Kapitals von leidenschaftlich geliebten Träumen“[8]. Die Ehescheidung ist kein kummerloses Auseinandergehen, sondern eine schwere Lebenskatastrophe. Dazu kommt das Unglück der Scheidungskinder. In den letzten zehn Jahren haben mehr als 400 000 Kinder durch Scheidung ihr Elternhaus verloren[9].

Da etwa ein Zehntel aller Ehen in der Bundesrepublik geschieden wird und ein weiteres Zehntel innerlich zerrüttet ist, auch wenn es aus verschiedenen Gründen nicht zur Ehescheidung kommt, ergibt sich, daß etwa jede fünfte Ehe scheitert, —

[6] Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, Nr. 49.

[7] ebd., Nr. 49.

[8] Vgl. Jean Viollet, Über Wesen und Geheimnis der Familie. Salzburg o. J., S. 58 f.

[9] Eheschließungen und Ehescheidungen in der BRD 1956 bis 1965:

	Eheschließungen	Ehescheidungen
1956	478 352	46 636
1957	482 590	46 855
1958	494 110	48 537
1959	503 981	49 326
1960	521 445	49 325
1961	529 901	49 651
1962	530 640	49 894
1963	507 644	51 152
1964	506 182	55 995
1965	492 128	59 039
	5 046 973	506 410

ein Zeichen des „Verlustes der Mitte" bei vielen Menschen unserer Zeit.

Ehekrisen können kommen. Aber mit Gottes Gnade vermögt Ihr sie zu überwinden. Wenn Ihr an Eurer Ehe leidet, so bewahrt in der Enttäuschung Geduld und Vertrauen. Geht nicht zum Scheidungsgericht, sondern holt Euch Rat bei guten und urteilsfähigen Menschen. Ihr aber, liebe Verwandte, gießt nicht Öl ins Feuer, sondern Öl in die Wunden. Dann gilt für Euch das Wort Christi: „Selig die Friedensstifter; sie werden Kinder Gottes heißen" (Mt 5, 9). Über Eurem Lebensbund steht schützend Jesus Christus, der „getreue Zeuge" (Offb 3,15). Wie glücklich werdet Ihr sein, wenn der Brautring bei der silbernen und goldenen Hochzeit und am Abend Eures Lebens unentweiht Eure Hand ziert.

3. Die eheliche Fruchtbarkeit

Wie die Braut Christi, die Kirche, im Sakrament der Taufe ihrem Herrn immer neue Gotteskinder schenkt, so steht auch die Ehe unter dem Fruchtbarkeitssegen, den Gott über sie ausgegossen hat. „Ehe und eheliche Liebe", so lehrt das Zweite Vatikanische Konzil, „sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet." Die Kinder sind „die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei" [10]; denn gerade im Lebenschenken und im Erziehen der Kinder verwirklicht sich die persönliche Beglückung, Erfüllung und Entfaltung des Mannes und der Frau. Die Kinder kommen nicht von außen zu Euch. Sie sind, wie der heilige Johannes Chrysostomus sagt, als Frucht Eurer Liebe und Eures Mitwirkens mit der Liebe Gottes, des Schöpfers, „Eure und Gottes Kinder". Zugleich schlingt sich um die Gatten ein neues Band, da sie nunmehr nicht nur als Mann und Frau, sondern auch als Vater und Mutter miteinander verbunden sind, was sich nicht selten darin ausdrückt, daß der Mann seiner Frau den Namen „Mutter" gibt.

Zur schweren und viele Ehegatten bedrängenden Frage nach der Zahl der Kinder bemerkt das Konzil: „Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen." Dabei dürfen sie freilich „nicht nach eigener Willkür" vorgehen; „sie müssen sich vielmehr leiten lassen von einem Gewissen, das sich auszurichten hat am göttlichen Gesetz; sie müssen hören auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Lichte des Evangeliums authentisch auslegt" [11]. Dabei sollen die Ehegatten sich bewußt sein, „daß es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient" [12]. Die Ehe ist ja „nicht nur zur Zeugung von Kindern" eingesetzt; in ihr behält „auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz" [13]. Über bestimmte Einzelfragen der „verantwortlichen Elternschaft" hat Papst Paul VI. eine Entscheidung angekündigt.

Manches deutet übrigens darauf hin, daß viele katholische Eltern sich wiederum mehr als noch vor einigen Jahren zum Kinde bekennen. Während im Jahre 1960 in unserem Bistum 23 405 katholische Kinder getauft worden sind, waren es im Jahre 1966 25 030. Die modernen Menschen scheinen zu spüren, daß sie auf die Ursprünglichkeit und Unversehrtheit des Kindes nicht verzichten können.

Die christliche Ehe lebt aus der Erwartung des ewigen Hochzeitsmahles, dessen Vorbedeutung sie ist. Der allmächtige Gott, der dann unsere selige Erfüllung sein wird, segne Euch und Eure Familien, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, 30. Dezember 1967

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Die vorstehende Belehrung über die Ehe ist am Sonntag, dem 14. Januar 1968, in allen Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikariekirchen in allen heiligen Messen zu verlesen.

Nr. 4 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen am 13. Dezember 1967

Gz.: 51.11-2531/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

[10] Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute", Nr. 50.

[11] ebd., Nr. 50.

[12] ebd., Nr. 51.

[13] ebd., Nr. 50.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 5 Gemeinsamer Vaterunser-Text im deutschen Sprachbereich

Beauftragte der altkatholischen, evangelischen und römisch-katholischen Kirchen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz haben den nachstehenden gemeinsamen Text des Herrengebetes erarbeitet und den christlichen Kirchen des deutschen Sprachgebietes einstimmig zur Annahme vorgeschlagen:

Vater unser (Unser Vater) im Himmel,
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen. —
Denn dein ist das Reich und die Kraft
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.

Dem Text liegen die seit langem gebräuchlichen deutschsprachigen Fassungen des Herrengebetes zugrunde, die jedoch an dem originalen biblischen Text geprüft, an einigen wenigen Stellen entsprechend geändert und zu einer gemeinsamen Fassung umgeformt sind. Die in Klammern stehende Anrede „Unser Vater" kann, wo sie üblich ist, weiter verwendet werden. Der abschließende Lobpreis „Denn dein ist das Reich ..." gehört dem biblischen Vaterunser nicht unmittelbar an, ist aber frühchristliches Gut; es steht jeder Kirche frei, ob und wann sie den Lobpreis gebrauchen will.

Die angesprochenen Kirchenleitungen haben schon jetzt weit überwiegend den angebotenen gemeinsamen Text zustimmend entgegengenommen und sich empfehlend für den Vorschlag ausgesprochen. Die Einführung des Textes in den Kirchen und Gemeinden geschieht nach der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung.

* *

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz teilt ergänzend mit, daß der gemeinsame Vaterunser-Text mit seiner Veröffentlichung noch nicht für den gottesdienstlichen Gebrauch in Kraft gesetzt ist. Über die Inkraftsetzung in den Diözesen ergeht nach dem Abschluß der notwendigen Vorarbeiten gesonderte Mitteilung. Der Gebrauch des Lobpreises „Denn dein ist das Reich ..." ist in der katholischen Kirche nur für ökumenische Gottesdienste vorgesehen.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum gemeinsamen Vaterunser-Text

Durch die vorzeitige Berichterstattung in der Presse sind im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Vaterunser-Textes für die christlichen Kirchen des deutschen Sprachgebietes einige Mißverständnisse entstanden. Wie die gemeinsame Erklärung der beteiligten Kirchenleitungen betont, geschieht die „Einführung des Textes in den Kirchen und Gemeinden nach der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung". Außerdem steht es jeder Kirche frei, über die Anfügung des Lobpreises „Denn dein ist das Reich ..." an das biblische Vaterunser zu entscheiden.

Im Sinne der Beschlüsse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda 1967 (Prot. Nr. 36 und Nr. 40) wird für die deutschen Diözesen folgendes bestimmt:

1) Der gemeinsame Vaterunser-Text ist mit seiner Veröffentlichung noch nicht für den gottesdienstlichen Gebrauch in Kraft gesetzt.

2) Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich aus den beiden angebotenen Formen der Anrede „Vater unser — unser Vater — im Himmel" für die Form „Vater unser im Himmel" entschieden.

3) Der Lobpreis „Denn dein ist das Reich ..." wird für ökumenische Gottesdienste empfohlen. Bei der heiligen Messe ist der Gebrauch des Lobpreises mit Rücksicht auf den sich ohne „Amen" anschließenden Embolismus ausgeschlossen. Die Entscheidung über die sonstige Verwendung des Lobpreises behält sich die Deutsche Bischofskonferenz vor.

4) An einer dem gemeinsamen Vaterunser-Text angepaßten Melodiefassung wird gearbeitet. Erst nach Abschluß dieser Arbeit kann der gemeinsame Vaterunser-Text für den gottesdienstlichen Gebrauch in Kraft gesetzt werden.

5) In Verhandlungen mit den beteiligten Kirchenleitungen wird versucht, eine Einigung über das offizielle Inkrafttreten des gemeinsamen Vaterunser-Textes für Ostern 1968 herbeizuführen. Der Termin des Inkrafttretens wird so frühzeitig bekanntgegeben, daß die Gemeinden auf dieses begrüßenswerte ökumenische Ereignis angemessen vorbereitet werden können. Die Vorbereitung entsprechender Hilfsmittel ist bereits im Gange.

Nr. 6 Aktion „Brüderlich teilen"

Am 8. Dezember 1967 hat Papst Paul VI. eine neue weltweite Initiative ergriffen, durch die der 1. Januar eines jeden Jahres als „Tag des Friedens" in der ganzen Welt begangen werden soll. Dieser Frieden ist aber gerade bedroht durch die sich verschärfenden sozialen Spannungen in den Hungergebieten unserer Erde. Nach Ansicht aller Fachleute wird sich die Ernährungslage in der Welt in den vor uns liegenden Jahren dramatisch verschlechtern. Die Zahl der hungernden Menschen steigt beständig. Zwar bietet die Erde auch einer wachsenden Weltbevölkerung noch große Möglichkeiten zur Verbesserung der Ernährungssituation. Bis aber die Anstrengungen, die jetzt vermehrt unternommen werden, reife Früchte tragen, werden noch Jahrzehnte vergehen.

Papst Paul VI. hatte schon mit „Populorum Progressio" eine dringende Mahnung an uns gerichtet, diese Problematik und die damit verbundene weltweite Aufgabe zu erkennen und noch größere Hilfsanstrengungen als bisher zu unternehmen. Die neue Päpstliche Kommission für „Gerechtigkeit und Frieden" soll die Probleme studieren und das Bewußtsein des ganzen Volkes Gottes in dieser Frage wecken. Auch wir Christen in Deutschland sind dazu aufgerufen.

In der Bundesrepublik und Westberlin haben die beiden Kirchen mit ihren Aktionen MISEREOR und „Brot für die Welt" ein international anerkanntes Zeugnis zeitgemäßer wirksamer Hilfeleistung gegeben. Um diese Anstrengungen noch zu verstärken, hat die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen, gemeinsam mit den evangelischen Christen in Deutschland an jedem ersten Freitag eines Monats, zunächst für das Jahr 1968, den „Tag des brüderlichen Teilens" zu begehen. Darüber hinaus steht zu erwarten, daß sich an dieser Aktion auch das Deutsche Nationalkomitee der Welternährungsorganisation („Deutsche Welthungerhilfe") beteiligt.

Auf katholischer Seite ist die Aktion MISEREOR mit der Durchführung von „Brüderlich teilen" beauftragt worden, das nur durch Aufrufe im Fernsehen und Rundfunk, durch Pressemeldungen und Bekanntgabe von Einzahlungsmöglichkeiten bei Post, Banken und Sparkassen die gesamte Bevölkerung ansprechen wird. Kollekten oder Straßensammlungen sind nicht vorgesehen.

MISEREOR hat für diese Aktion das

Sonderkonto „Brüderlich teilen" Nr. 100 00
beim Postscheckamt Köln

eingerichtet, auf das wir auch das Opfer erbitten, das in den Pfarren usw. im Zusammenhang mit der Aktion „Brüderlich teilen" gegeben wird. Die eingehenden Gelder sind ausdrücklich für Maßnahmen zur Bekämpfung des Hungers zweckgebunden. Soweit sie auf das MISEREOR-Sonderkonto eingezahlt werden, entscheidet darüber die Sonderkommission der deutschen Bischöfe für das Werk MISEREOR.

Im übrigen läuft die innerkirchliche Fastenaktion MISEREOR wie bisher unverändert und eigenständig weiter.

Das Zusammengehen von „Brot für die Welt" und MISEREOR zu einer gemeinsamen Aktion „Brüderlich teilen" ist ein weiterer Schritt ökumenischen Bemühens um die Hungernden in der Welt. Wir bitten alle Seelsorger, dieses Bemühen durch richtige Information und Aufklärung zu unterstützen. Da manche Gläubige ihre Gabe vielleicht lieber beim Besuch des Gottesdienstes spenden als auf ein Konto einzuzahlen, empfiehlt sich das Aufstellen eines besonderen Opferstockes.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7 Umbenennung des „Bonifatiusvereins" in „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken"

Aachen, 15. Dez. 1967

Die Generalversammlung des Bonifatiusvereins vom 29. Sept. bis 2. Okt. 1967 in Passau hat u. a. den Namen des bisherigen Bonifatiusvereins geändert und künftig die Bezeichnung „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken" gewählt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei dem Bonifatiusanliegen nicht um eine mehr oder weniger private Vereinigung handelt, sondern um ein apostolisches Werk, das die Unterstützung und Förderung aller deutschen Katholiken verdient.

Der Zweigverein in unserer Diözese wird fortan die Bezeichnung führen: „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Bistum Aachen".

Nr. 8 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1968

Aachen, 18. Dez. 1967

In der Woche vom 18. bis 25. Jan. 1968 ist die Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im

Glauben. Es soll alles getan werden, was möglich ist, unsere Gemeinden darauf hinzuweisen, in dieser Zeit das große Anliegen erneut und mit aller Dringlichkeit vor Gott zu tragen.

Für die Gebetsoktav ist folgendes zu beachten:

Täglich sind als Fürbitten in den heiligen Messen entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder Oremus A 120 zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „Pro unitate ecclesiae" (früher: Ad tollendum schisma) genommen werden.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit der Christen gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir bereits früher (KA 29 [1959] S. 150 f.) veröffentlicht haben, ferner das Gebetsheft, auf das im KA 37 (1967) S. 210 hingewiesen wurde.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 311 und 380 § 2 unserer Diözesanstatuten.

Nr. 9 Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn

Aachen, 20. Dez. 1967

Um die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu unterstützen, hat sich seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge zugunsten der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, bewährt. Die Spenden der Firmlinge werden ausschließlich zur Unterstützung der Kinderheime, Kommunikantenanstalten und Erstkommunionkinder in allen Diasporagebieten Deutschlands verwandt.

Wir bitten daher herzlich alle Seelsorger, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, ihre Firmlinge zu diesem Opfer anzuhalten und auch in besonderer Weise auf dessen Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung gestellt; wir bitten, diese Beutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, dort in genügender Zahl zu bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge — Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 10 Wohnungsbaukollekte (früher: Kollekte für das Siedlungswerk) am 21. Januar 1968

Aachen, 20. Dez. 1967

Jeder weiß, daß eine familiengerechte Wohnung für Ehe und Kindererziehung, für Frieden und Wohlbefinden der Familien und nicht zuletzt auch aus seelsorglichen Gründen notwendig ist.

Immer mehr Familien geraten in große finanzielle Schwierigkeiten, wenn sich während des Bauens die Kosten erhöhen. In zahlreichen Fällen konnten wir solchen Familien aus dem Kollektenertrag (Siedlungsfonds) helfen. Ohne unsere Hilfe hätten diese Familien den Neubau ihrer Wohnung aufgeben müssen und dabei den größten Teil des oft bitter ersparten Eigenkapitals verloren.

Wir bitten alle Seelsorger, den Gläubigen die diesjährige Wohnungsbaukollekte am Sonntag, dem 21. Januar, bestens zu empfehlen, da der Erfolg wesentlich von der rechten Empfehlung abhängig ist. Die Plakate, die mit der Kirchenzeitung den Pfarrämtern zugestellt werden, mögen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Nr. 11 Fastenerziehung 1968

Aachen, 23. Dez. 1967

Die deutschen Bischöfe haben im Anschluß an das päpstliche Rundschreiben „Paenitemini" über die kirchliche Fasten- und Bußdisziplin im vergangenen Jahr die Gedanken einer neuen Bußordnung den Gläubigen eindringlich nahegelegt. Die Bußordnung wurde den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt und die praktischen Übungen mehr der persönlichen Freiheit und eigenen Initiative überlassen. Die Christen sind also aufgerufen, sich stärker zu Werken der Umkehr und der Liebe zu Gott und den Mitmenschen, wie auch zu Übungen des Verzichtes in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Die Handreichungen zur Fastenerziehung 1968 wollen deshalb unter dem Leitwort „In Freiheit und Verantwortung" Anregungen geben, das religiöse Leben und Handeln im persönlichen Bereich, in der Familie und in der Gesellschaft im Auftrag Gottes selbst verantwortlich zu gestalten.

Für die Fastenerziehung 1968 werden von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Haus Hoheneck, 47 Hamm/Westf., Postfach 291, wiederum Anfang dieses Jahres allen Seelsorgestellen Handreichungen zugesandt. Für dieses Material wird ein Unkostenbeitrag von 2,— DM erbeten auf das

Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale Dortmund 559 60 mit dem Vermerk: Fastenerziehung 1968.

Folgende Handreichungen werden angeboten: a) Materialheft für Priester „In Freiheit und Verantwortung; b) Handreichungen für die Lehrerschaft „Erziehung zur Verantwortung"; c) Eltern-Bildheft „Entscheiden in Freiheit"; d) Merkblatt für Erwachsene „Die Fastenzeit behält ihren Sinn"; e) Bildchen mit den Fastenvorsätzen für die Kinder (Don Bosco); f) Bildheft für die Kinder; g) Flugblatt für die Jugend mit dem Aufruf des Jugendhauses Düsseldorf; h) Fasten-Wandkalender für das christliche Haus „Wir folgen dir nach" (vierfarbig); i) Kinderkreuzweg „Wir wollen mit ihm gehen".

Nr. 12 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Sacrum diaconatus" vom 18. Juni 1967

Aachen, 28. Dez. 1967

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument das Motuproprio „Sacrum diaconatus" vom 18. Juni 1967 über die Erneuerung des ständigen Diakonates in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 13 Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen.

Aachen, 28. Dez. 1967

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden im August-Pieper-Haus zu Aachen wieder Kurse statt.

Die nächsten Missio-Kurse sind:

für Lehrerinnen vom 12. bis 16. Februar 1968
für Lehrer vom 19. bis 23. Februar 1968

Die Kurse beginnen am Abend des ersten Tages um 19 Uhr und schließen am Morgen des letzten Tages. Der Preis für einen Wochenkursus beträgt 20,— DM.

Wir bitten, Anmeldungen zu diesen Kursen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrerinnen und Lehrer auf diese Kurse aufmerksam machen zu wollen.

Nr. 14 Kommentar zum Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr

Aachen, 28. Dez. 1967

Die beiden Kommentarbände III 1 und III 2 zum Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr, die Msgr. Prof. Dr. Josef Dreißen herausgegeben und bearbeitet hat, sind jetzt in zweiter Auflage als Gesamtband erschienen. Der Gesamtband kostet 30,— DM.

Wir weisen empfehlend auf diesen Kommentar hin, der sich in der katechetischen Praxis gut bewährt hat.

Nr. 15 Beweissicherungs-Nivellements an kirchlichen Gebäuden

Aachen, 30. Dez. 1967

Im Jahre 1953 veröffentlichten wir erstmalig (KA 23 [1953] S. 51 f.) unsere Stellungnahme zu den „Messungen der durch den Bergbau verursachten Basissenkungen", die später im Band III der Dokumente (IV, 113; S. 1157) abgedruckt wurde. Die darin angesprochene Aktion beschränkte sich auf das Gebiet des Steinkohlenbergbaues. Unsere Ablehnung der angebotenen Messungen besteht unverändert weiter.

In den letzten Jahren haben sich andere Vermessungsbüros an die Pfarren im Gebiet des künftigen Braunkohleabbaues gewandt und ihnen dringend empfohlen, „Beweissicherungs-Nivellements an Kirchen und kircheneigenen Gebäuden in den vom Grundwasserentzug durch die Rheinische Braunkohlen-Industrie bedrohten Gebieten" in Auftrag zu geben. Auch hierbei wird von den Vertretern behauptet, ein solches Nivellement gelte als Beweissicherung und bilde die erforderliche Grundlage für Schadenersatzforderungen bei Bergschäden.

Unsere entsprechenden Rückfragen bei der Rhein-Braun, die hauptsächlich für uns in Frage kommt, haben ergeben, daß obige Behauptung in dieser allgemeinen Form nicht zutrifft.

Aus diesem Grunde wiederholen wir unsere früher veröffentlichte Entscheidung, daß derartige Vermessungen nicht in Auftrag gegeben und Rechnungen für Vermessungen, die ohne Auftrag durchgeführt wurden, nicht beglichen werden dürfen. Die Finanzierung solcher Vermessungen durch das Bistum bleibt in jedem Falle ausgeschlossen.

Erkennbar werdende Bergschäden an kirchlichen Gebäuden sind unverzüglich der dafür haftenden Bergwerksgesellschaft zu melden. Sollte sich das Verfahren über Gebühr hinauszögern oder sollten irgendwelche Zweifel auftauchen, so bitten wir, uns zu benachrichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 16 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An den stillen Feiertagen sind vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Ausnahmen von 5 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh, am Karfreitag ab 0 Uhr, zusätzlich verboten:
a) . . . . . .
b) . . . . . ."
2. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) In der Karwoche sind auch am Donnerstag ab 5 Uhr früh und am Samstag alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten."

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 250.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 17 **Werkwoche „Erziehung zum Glauben"**

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge haben eine Werkwoche für Priester und Führungskräfte über „Erziehung zum Glauben" vom 22. bis 26. Januar 1968 in Haus Altenberg vorbereitet.

„Der Glaube an Christus — Wahrheit und Wagnis" lautet das Jahresthema der katholischen Jugend für 1968. Immer angefochtener wird der Glaube heute, das betrifft besonders unsere Jugendlichen. Zu einem Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Arbeit an den Fragen der Erziehung der Jugend zum Glauben laden die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge auch Lehrerinnen, Lehrer, Schwestern und Katecheten ein.

Teilnehmergebühr: 45,— DM; Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) werden zu 50 % erstattet.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die umgehend erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. Pater Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 18 **Werkwoche über „Besinnnungstage"**

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden zu einer Werkwoche über „Besinnungstage" vom 29. Januar bis 3. Februar 1968 in Haus Altenberg Priester, Lehrerinnen, Lehrer, Schwestern, Katecheten und Führungskräfte ein.

Immer schwieriger wird es, drei volle Tage frei zu bekommen für „richtige" Exerzitien. Soll man nun resignieren oder entsprechend den Möglichkeiten andere Formen ausbauen — sicher nicht als Ersatz, eher als Hinführung zu Exerzitien? Und wie gestaltet man solche Tage?

Zu einem Erfahrungsaustausch und einer gemeinsamen Arbeit an diesen Fragen laden die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge ein.

Teilnehmergebühr: 45,— DM; Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) werden zu 50 % erstattet.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung; diese wird umgehend erbeten an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. Pater Benedikt OP, 4 Düseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 19 **Deutsch-französisches Studienseminar „Erziehung zum Frieden"**

Zu einem deutsch-französischen Studienseminar für Priester und Führungskräfte unter dem Thema „Erziehung zum Frieden" vom 10. bis 17. Februar 1968 im Johanneshaus in Berlin laden die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Zusammenarbeit mit der Amitiés judeo-chrétiennes, der Evangelischen Akademie von Berlin und mit dem deutschen Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung ein. In dieser Studientagung wollen wir erarbeiten, was die Verantwortlichen für die Jugend mit den Jugendlichen tun könen, um mitzuhelfen, den Frieden in der Welt aufzubauen.

Als Teilnehmergebühr werden 70,— DM erbeten; die Bahnfahrtkosten 2. Klasse können ersetzt werden.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis zum 10. Januar 1968 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. Pater Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 20 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung von Päpstlichen Geheimkämmerern

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 12. Dezember 1967 Ordinariatsrat Dr. theol. Hermann Klauser und Domvikar Erich Strick in Aachen zu Päpstlichen Geheimkämmerern ernannt.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 4. Dezember 1967 Oberstudienrat i. R. Dr. phil. Walter Euing in Rheydt zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung von Wirklichen Geistlichen Räten

Unser Bischof Johannes hat am 30. Dezember 1967 Ordinariatsrat Msgr. Dr. theol. Hermann Klauser und Domvikar Dr. iur. can. Johannes Müllejans in Aachen zu Wirklichen Geistlichen Räten ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 1. Dez. 1967 P. Franz Lennartz SJ im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Mitarbeiter des Diözesan-Beauftragten für außerschulische Seelsorge bei den Schülern der Höheren Schulen bestellt;

am 1. Dez. 1967 P. Konrad Pohlmann SJ im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Mitarbeiter des Diözesan-Männerseelsorger bestellt;

am 15. Dez. 1967 Dechant Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor zum Prosynodal-Pfarrkonsultor ernannt;

am 15. Dez. 1967 Kaplan Carmelo Ortigosa in Aachen St. Fronleichnam zum Kaplan in Niederkrüchten St. Bartholomäus, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 15. Dez. 1967 dem Ordenspriester Anton Heinrich van Wiggen SDB, z. Z. zur Aushilfe in Niederkrüchten St. Bartholomäus, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 in Gerderath St. Christophorus, Dekanat Erkelenz, erteilt;

am 15. Dez. 1967 dem Ordenspriester Josef Bohnet SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Mülheim St. Johann B., Dekanat Blankenheim, erteilt;

am 20. Dez. 1967 dem Ordenspriester Gerhard Johannes Vreriks SDB, Pfarrverweser in Pier, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Hasselsweiler Heilig Kreuz, Dekanat Hasselsweiler, erteilt;

am 22. Dez. 1967 dem Ordenspriester Antonius Storcken OCarm, Kaplan in Rheydt-Mülfort St. Paul, den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Mündt-Opherten St. Urban, Dekanat Hasselsweiler, erteilt;

am 22. Dez. 1967 dem Ordenspriester Theodor Witsiers SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Rheydt-Mülfort St. Paul, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 22. Dez. 1967 dem Rektor Matthias Schmitz, Assistent beim Bischöflichen Generalvikariat, den Titel Pfarrer verliehen;

am 23. Dez. 1967 dem Ordenspriester Heinrich Bemelmans SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Neuenhoven St. Georg, Dekanat Hochneukirch, erteilt;

am 28. Dez. 1967 Kaplan Franz Schnitzler in Aachen St. Adalbert zum Kaplan in Krefeld St. Franziskus, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 15. Dez. 1967 Bartscher Hugo, geboren am 7. April 1884 in Wuppertal-Barmen, geweiht am 6. März 1909 in Köln, Ehrendechant, Geistl. Rat ad hon., Pfarrer i. R. von Bourheim Heilige Maurische Märtyrer, Jubilarpriester;

am 19. Dez. 1967 Behringer Edmund, geboren am 7. Oktober 1908 in Freudenberg i. W., geweiht am 19. Juni 1943 in Wien, Pfarrer, Pfarrverweser i. R. von Reetz St. Margareta.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Dez. 1967 Felten Wilhelm, Pfarrer in Langenberg St. Michael, 70 Jahre alt;

am 4. Dez. 1967 Schmitz Gottfried, zuletzt Rektoratspfarrer in Dormagen-Horrem Heilige Familie, 73 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 2 **Aachen, den 15. Januar 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Paul VI.

Nr. 21 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1968 11

Bischöfliche Erlasse

Nr. 22 Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Petrus Canisius in Krefeld 12

Nr. 23 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Anna, Liebfrauen, St. Bonifatius und der Vikarie St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, und über die Umbenennung der Pfarre St. Bonifatius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, in St. Thomas Morus . 12

Nr. 24 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Michael in Hoengen-Begau, Dekanat Alsdorf, zur Pfarre 13

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 25 Verlautbarungen der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 13

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 26 Priesterexerzitien im Priesterhaus Maria Rast . 14

Nr. 27 Junge Berufstätige können Priester werden . 14

Nr. 28 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1967 15

Nr. 29 Die Mehrwertsteuer im Wohlfahrtsbereich . . 15

Nr. 30 Diebstähle in Kirchen 15

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 31 Priesterexerzitien 15

Nr. 32 Studientagung „Gemeinde als Kirche im Dorf" 16

Nr. 33 Stellengesuch 16

Nr. 34 Personalchronik der Diözese Aachen 16

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 21 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters

Januar

1. Alle Christen mögen zur Überzeugung kommen, daß es ohne innere Bekehrung keinen echten Ökumenismus gibt.
2. Für alle, die durch das schlechte Beispiel der Christen von der Kirche Christi ferngehalten werden.

Februar

1. Daß die allgemeinen Menschenrechte von allen anerkannt, beobachtet und in rechtmäßiger Weise verteidigt werden.
2. Daß die Gläubigen sich für die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme interessieren und mit allen an ihrer Lösung zusammenarbeiten.

März

1. Daß die für das christliche Leben notwendige Buße und Aszese in ihrem Wert erkannt und geübt werden.
2. Daß die Wertschätzung der Jungfräulichkeit in der Jugend der afrikanischen Kirche tiefe Wurzeln fasse.

April

1. Daß die Ausbildung der künftigen Priester den Richtlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils angepaßt werde.
2. Für die richtige Einführung und Entwicklung des Diakonates in den Missionsländern.

Mai

1. Daß die Verhandlungen und Anstrengungen zur Festigung des Friedens in der Welt in ehrlichem Bemühen vorangehen und von allen mit innigem Gebet unterstützt werden.
2. Daß die sozialen und politischen Unterschiede zwischen den Menschen verschiedener Farbe durch die Lehre des Evangeliums überwunden werden.

Juni

1. Daß die Herz-Jesu-Verehrung als Quelle der Einheit, des Heils und des Friedens bekanntgemacht werde.
2. Für eine baldige und völlige Wiedererstehung der Kirche in China.

Juli

1. Für die Lösung der seelsorglichen Aufgaben, die mit dem Reise- und Fremdenverkehr gegeben sind.
2. Für eine wirksame Lösung der Flüchtlingsfrage in Asien und Afrika.

August

1. Daß die heilige Eucharistie die Quelle zur Erneuerung der religiösen Einheit unter den Christen werde.
2. Daß die Bemühungen zur Bekämpfung von Krankheit und Hunger in den Missionsländern von den Gläubigen unterstützt werden und erfolgreich vorangehen.

September

1. Daß alle Gläubigen an der Glaubenslehre, wie sie vom kirchlichen Lehramt vorgelegt wird, aufrichtig und treu festhalten.
2. Daß die Kenntnis und Hochschätzung der missionarischen Sendung der Kirche unter den Gläubigen wachse.

Oktober

1. Daß die geistlichen und materiellen Voraussetzungen für ein geordnetes Familienleben von den Regierungen gefördert und geschützt werden.
2. Für eine erfolgreiche Entwicklung des Laienapostolates in den Missionen.

November

1. Daß die Lösung der Schulfrage in einer pluralistischen Gesellschaft die religiös-sittlichen Belange der Jugend wahre und fördere.
2. Daß die Schulen in den Missionen zu einer größeren Hochachtung vor der menschlichen Person beitragen.

Dezember

1. Daß dem atheistischen Materialismus mit der Anerkennung Gottes, der Achtung vor der Würde des Menschen und mit sozialer Gerechtigkeit begegnet werde.
2. Daß der wieder erwachte Sinn für Religion unter den Nicht-Christen den Weg zum Evangelium Christi vobereite.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 22 Urkunde
über die Aufhebung der Vikarie St. Petrus Canisius in Krefeld

Die seelsorglich selbständige Vikarie St. Petrus Canisius in Krefeld, Mutterpfarre St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 aufgehoben.

Gegeben zu Aachen am 24. November 1967
Gz.: 51.11-2129/64

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 23 Urkunde
über Gebietsänderungen der Pfarren St. Anna, Liebfrauen, St. Bonifatius und der Vikarie St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord,
und
über die Umbenennung der Pfarre St. Bonifatius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, in St. Thomas Morus

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Vom Gebiet der Vikarie St. Petrus Canisius kommt folgendes Gebiet wieder zur Mutterpfarre St. Anna:
   Die Prinzenbergstraße, der südwestliche Teil der Girmesgath zwischen Johannnes-Blum-Platz und Prinzenbergstraße, der nördliche Teil des Neuen Weges zwischen Westparkstraße und der gedachten Verlängerung der Prinzenbergstraße.
2. Vom Gebiet der Vikarie St. Petrus Canisius wird ein Gebiet mit folgenden Grenzen zur Pfarre St. Bonifatius umgepfarrt:
   Vom Auftreffen des Neuen Weges auf die Kempener Allee verläuft die Grenze auf der Achse der Kempener Allee bis zur westlichen Ecke des Kasernengeländes; sie verläuft dann entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Begrenzung der Kaserne, so daß diese zur Pfarre St. Bonifatius gehört. Die Grenze setzt sich in Verlängerung der nordöstlichen Kasernenbegrenzung durch den Westpark fort und geht südwestlich entlang der Prinzenbergstraße, westlich entlang der Girmesgath, den Johannes-Blum-Platz und die Westparkstraße bis zum Neuen Weg umfassend; von dort an verläuft sie auf der Achse des Neuen Weges bis zur Kempener Allee.
3. Vom Gebiet der Pfarre Liebfrauen wird ein Gebiet mit folgenden Grenzen zur Pfarre St. Bonifatius umgepfarrt:
   Die Grenze verläuft auf der Achse des Neuen Weges zwischen Kempener Allee und Westparkstraße, auf der Achse der Westparkstraße bis zum Preußenring, auf der Achse des Preußenrings bis zum Schnittpunkt mit der Maurenbrecherstraße, auf der Achse der Maurenbrecherstraße und der Kempener Allee bis zum Schnittpunkt mit dem Neuen Weg.
4. Vom Gebiet der Vikarie St. Petrus Canisius kommt ein ca. 100 m breiter und 400 m langer Streifen nordöstlich der Kaserne zwischen

Birkschenweg und der Straße an der Kaserne zur Vikarie St. Elisabeth von Thüringen, Mutterpfarre St. Anna.

5. Vom Gebiet der Pfarre St. Bonifatius werden zur Vikarie St. Elisabeth von Thüringen, Mutterpfarre St. Anna, umgepfarrt:
Die südliche Seite der Alten Kempener Straße auf Krefelder Stadtgebiet, die südliche Seite der Benrader Straße und das Gebiet zwischen der alten Krefelder Stadtgrenze und der Achse der Kempener Allee von der Benrader Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Kasernengeländes.

6. Die Pfarre St. Bonifatius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, wird nach dem Titel der neuen Pfarrkirche in St. Thomas Morus umbenannt.

7. Die Pfarre St. Thomas Morus in Krefeld hat danach folgende Grenzen: Vom Schnittpunkt des Preußenringes mit der St.-Töniser-Straße verläuft die Grenze entlang der Achse des Preußenringes bis zur Westparkstraße, anschließend auf der Achse der Westparkstraße bis zum Neuen Weg; vom Neuen Weg an verläuft die Grenze nördlich der Westparkstraße bis zum Johannes-Blum-Platz, umfaßt diesen so, daß er ganz zur Pfarre St. Thomas Morus gehört und setzt sich westlich entlang der Girmesgath bis zur Prinzenbergstraße, dann südlich entlang der Prinzenbergstraße bis zum Birkschenweg fort, so daß die Girmesgath und die Prinzenbergstraße beiderseitig zur Pfarre St. Anna gehören.
Vom Birkschenweg an zieht sich die Grenze in Verlängerung der bisherigen Grenzlinie durch den Westpark entlang der Begrenzung des Kasernengeländes bis zur Straßenachse der Kempener Allee an der westlichen Ecke des Kasernengeländes, so daß das Kasernengelände zur Pfarre St. Thomas Morus gehört, während die Straße am Kasernengelände beiderseitig zur Vikarie St. Elisabeth von Thüringen gehört. Von der westlichen Ecke des Kasernengeländes an verläuft die Grenze nordwärts auf der Achse der Kempener Alllee bis zur Benrader Straße.
Vom Schnittpunkt der Kempener Allee mit der Benrader Straße verläuft die Grenze südlich entlang der Benrader Straße und der Alten Kempener Landstraße bis zur Stadtgrenze von Krefeld, so daß die Benrader Straße ganz zur Vikarie St. Elisabeth von Thüringen gehört, weiter nach Süden entlang der Stadtgrenze bis zur St.-Töniser-Straße und schließlich nach Osten entlang der Achse der St.-Töniser-Straße bis zu deren Schnittpunkt mit dem Preußenring.

8. Die Pfarre St. Thomas Morus hat gegenüber der Pfarre St. Anna Anspruch auf die Übertragung des unbeweglichen und beweglichen Eigentums, das den Zwecken der Vikarie St. Petrus Canisius zu dienen bestimmt war, sowie aller Rechte und Verpflichtungen, die wegen der Vikarie St. Petrus Canisius begründet wurden.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 24. November 1967
Gz.: 51.11-2129/64

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf wurde von den vorstehenden Grenzveränderungen unterrichtet. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgte, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 24 Urkunde
über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Michael in Hoengen-Begau, Dekanat Alsdorf, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Michael in Hoengen-Begau, Dekanat Alsdorf, wird mit Wirkung vom 15. Januar 1968 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen am 3. Januar 1968
Gz.: 51.11-3035/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 25 Verlautbarung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation

Die erstrebte Änderung der Verfassung und der Schulgesetze in Nordrhein-Westfalen veranlaßt uns Bischöfe, unsere Erklärung vom 17. September 1967 in Erinnerung zu bringen.

Zu wiederholtem Male haben wir Bischöfe erklärt, daß wir jeden echten Fortschritt auf schulischem Gebiet begrüßen. Jedoch halten wir es für unsere Gewissenspflicht, ernste Bedenken geltend

zu machen gegen verschiedene Bestimmungen, die in den Entwürfen zur Änderung der Verfassung und der Schulgesetze im Lande Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Bisher konnte sich Nordrhein-Westfalen rühmen, ein sehr tolerantes Schulrecht zu besitzen. In echt demokratischer Weise war in unserem Lande das Recht der Eltern anerkannt, selbst zu bestimmen, welchen religiösen bzw. weltanschaulichen Charakter die Schule haben sollte, der sie ihre Kinder anvertrauten.

Wir erkennen gern an, daß dieses Recht für den Bereich der Grundschule auch weiterhin durch die Verfassung gesichert bleibt.

Es erfüllt uns mit großer Sorge und Bestürzung, daß es im Bereich der Hauptschule weithin beschnitten werden soll, denn:

Hauptschulen sollen ohne Befragung der Eltern von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden;

Die Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen ist zwar auf dem Antragswege möglich, wird aber so erschwert, daß die Gemeinschaftsschule praktisch zur Regelschule wird;

Es ist ein grober Verstoß gegen die Prinzipien eines demokratischen Staatswesens, daß bei Inkrafttreten der geplanten Gesetze Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Kinder vertreten, gegen die anderen zwei Drittel die Umwandlung einer bestehenden katholischen Hauptschule in eine Gemeinschaftsschule erzwingen können;

Andererseits ist die Umwandlung einer von Amts wegen errichteten Gemeinschaftsschule nicht möglich;

Selbst bei der Zusammenlegung von zwei katholischen Schulen zu einer Hauptschule wird ohne Befragung der Eltern die neu entstehende Schule von Amts wegen als Gemeinschaftsschule errichtet.

Wer sollte da nicht zu der Überzeugung kommen, daß es hier nicht allein um die Leistungsfähigkeit der Hauptschule geht, sondern um einen vernichtenden Schlag gegen die freie Gewissensentscheidung der Eltern!

Zu alledem sehen die neuen Gesetzesentwürfe keine Regelungen vor, die den Schulen in freier Trägerschaft eine echte Chancengleichheit gewähren würden. Es ist auch hier erkennbar, daß die freie Entscheidung der Eltern und damit der Fortbestand von Bekenntnisschulen unerwünscht sind und deshalb auf äußerste erschwert werden sollen.

Gedrängt von Eltern, die in vielen Abstimmungen immer nachdrücklicher katholische Schulen fordern, appellieren wir an alle, in deren Händen die Entscheidung über die Neugestaltung unseres Schulwesens liegt, sich um eine gerechte Lösung zu bemühen. Wir legen Verwahrung ein gegen die Beeinträchtigung eines menschlichen Grundrechtes auf die Erziehung der Kinder.

Wir fordern eine echte und volle Chancengleichheit für die katholische Schule und damit die Gleichbehandlung jener Eltern, die diese Schulart für ihre Kinder verlangen. Wir können uns nicht denken, daß man eine neue Schulreform durchsetzen will, die eine erhebliche Zahl von Eltern in Unruhe und Unzufriedenheit zurückläßt.

Köln, den 11. Januar 1968

Josef Kardinal Frings, Erzbischof von Köln
Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof von Paderborn
Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen
Franz Hengsbach, Bischof von Essen
Joseph Höffner, Bischof von Münster

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 26 **Priesterexerzitien im Priesterhaus Maria Rast**

Aachen, 10. Jan. 1968

Vom Abend des 11. bis zum Morgen des 15. März 1968 findet im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, Grindelweg, ein allgemeiner Exerzitienkurs für Priester statt. Exerzitienleiter ist Rektor Bernhard Niehues, Münster.

Anmeldungen sind umgehend an den Herrn Direktor des Priesterhauses zu richten. Wenn keine Absage erfolgt, gilt die Meldung als angenommen.

Nr. 27 **Junge Berufstätige können Priester werden**

Aachen, 10. Jan. 1968

Junge Berufstätige, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, können zum Sommersemester 1968 (1. März) das Studium am Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß beginnnen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges:

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium, das junge Männer nach ihrer Berufsausbildung in 4 Jahren zur Hochschulreife führt. Während

der beiden ersten Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden; wenn diese Kombination nicht ratsam oder möglich erscheint, werden Studienbeihilfen gegeben. Besondere Förderung erfahren junge Berufstätige, die bisher nur die Volksschule und Berufsschule besucht haben.

2. das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg, das außer der Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in 2 1/2 Jahren zur Hochschulreife. Das Studium wird, da Berufsarbeit nicht möglich ist, durch kirchliche und vor allem staatliche Beihilfen (nach dem sog. Honnefer Modell) finanziert.

Im Studienjahr 1967 bestanden auf diesen beiden Schulen des Zweiten Bildungsweges 118 junge Berufstätige die Reifeprüfung. Seit der ersten Reifeprüfung im Jahre 1953 haben in Neuß mehr als 1100 junge Berufstätige die Hochschulreife erlangt. Die hohe Abiturientenzahl beweist, daß dieser Bildungsweg bewährt und für viele gangbar ist.

Es gehört zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und daraus insbesondere Priesterberufe zu gewinnen.

Alle Informationen erteilt der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Nr. 28 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1967

Aachen, 11. Jan. 1968

Wir bitten von Anforderungen der Lohnsteuerkarten abzusehen und weisen nochmals darauf hin, daß jeder Geistliche mit der Jahresabrechnung auch unaufgefordert die Steuerkarte zurückerhält und zwar so rechtzeitig, daß er den Termin zum 30. April 1968 noch wahrnehmen kann.

Voraussetzung für die Jahresabrechnung 1967 ist aber, daß vom Finanzamt der Steuerwert der Dienstwohnung festgesetzt ist. Die betreffenden Geistlichen, bei denen dies noch nicht geschehen ist, werden deshalb nochmals gebeten, sich darum zu bemühen.

Nr. 29 Die Mehrwertsteuer im Wohlfahrtsbereich

Aachen, 12. Jan. 1968

Der Lambertus-Verlag, Freiburg, hat eine Schrift „Die Mehrwertsteuer im Wohlfahrtsbereich" herausgegeben, die von Dr. Dr. Landolin Stulz, Geschäftsführer der Solidaris-Treuhand-GmbH, und Dipl.-Kaufmann Dr. Gerhard Morgenroth, Steuerreferent des Diakonischen Werkes, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege verfaßt wurde (112 S., 12,80 DM).

Die Schrift ist in zwei Teile und einen Anhang aufgegliedert. Im ersten Teil werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der alten, kumulativen Umsatzsteuer und der neuen Mehrwertsteuer herausgestellt und anschließend die den Wohlfahrtsbereich interessierenden Bestimmungen kommentiert. Der zweite Teil befaßt sich mit den Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf das Rechnungswesen. Der Anhang enthält den Gesetzestext und die Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1967.

Da die bisher erschienenen Abhandlungen über die Mehrwertsteuer nicht die besonderen Belange des Wohlfahrtsbereiches berücksichtigten, weisen wir alle Mitarbeiter in unseren kirchlichen gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen auf diese Schrift hin.

Nr. 30 Diebstähle in Kirchen

Aachen, 12. Jan. 1968

Im KA 37 [1967] Seite 111 baten wir, außer der Ortspolizei in jedem Fall auch uns unverzüglich jeden Diebstahl schriftlich zu melden. Dennoch haben betroffene Kirchengemeinden keine Meldung erstattet. Nachdem zwischenzeitlich durch die Kriminalpolizei Personen verhaftet werden konnten, die den Diebstahl in einer Kirchengemeinde unserer Diözese zugaben, bitten wir hierdurch erneut, uns alle seit Anfang 1967 ausgeführten Diebstähle von Kreuzen, Kerzenleuchtern aus Bronze oder Messing und anderen Gegenständen von Denkmalswert schriftlich zu melden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 31 Priesterexerzitien

a) Benediktiner-Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron:

25. 3. — 29. 3. 1968 (P. Rupert Haungs OSB)
24. 6. — 28. 6. 1968 (P. Ildefons Bergmann OSB)
22. 7. — 26. 7. 1968 (P. Ildefons Bergmann OSB)
19. 8. — 23. 8. 1968 (P. Rupert Haungs OSB)
7. 10. — 11. 10. 1968 (P. Paulus Gordan OSB)
4. 11. — 8. 11. 1968 (P. Paulus Gordan OSB)

Anmeldung beim Gastpater der Erzabtei. Anreise am Abend des ersten Tages, Abreise am Morgen des letzten Tages. Gesamtkosten der Exerzitien 50,— DM.

b) Benediktiner-Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160:

4. 3. — 8. 3. 1968 (P. Laurentius Hoheisel OSB)
22. 4. — 26. 4. 1968 (P. Laurentius Hoheisel OSB)

Beginn jeweils am Abend des ersten Tages; Schluß am Morgen des letztgenannten Tages. — Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 32 Studientagung „Gemeinde als Kirche im Dorf"

Die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof lädt alle Interessierten zur Studientagung „Gemeinde als Kirche im Dorf" vom 10. bis 12. Februar 1968 im Klausenhof zu Dingden ein.

Gegenwärtig sind es zwei Probleme, welche die Frage aufwerfen, ob man die „Kirche im Dorf" so lassen darf, wie sie ist, oder ob man die Gestalt ihres Selbstvollzugs verändern muß, damit sie „Kirche im Dorf" bleiben kann.

Einmal stellen die Übernahme des industriellen Lebensstils und die Ablösung gewohnter religiöser Vorstellungen durch ein weltliches Denken in der ländlichen Gesellschaft die Frage, ob die „Kirche im Dorf" mit ihrem üblichen Angebot der Verkündigung, des Gemeindegottesdienstes, der Disziplin und der Hilfeleistungen auf die Dauer bei den Menschen des Landes noch ankommen kann. Zum andern führen ein spürbar werdender Priestermangel und daraus notwendig werdende Pfarrzusammenlegungen zu der Frage, wie die grundlegenden Dienste der Kirche zu ihrer Selbsterbauung und für die Heilsvermittlung an die Welt dennoch wahrgenommen werden können.

Die Teilnehmergebühr beträgt 30,— DM (einschließlich Unterkunft und Verpflegung). Bahnfahrtkosten 2. Klasse D-Zug werden zurückerstattet.

Nähere Anfragen bzw. Anmeldungen sind bis zum 7. Februar zu richten an: Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden, Postfach 44, F. Ringenberg (0 28 52) 3 83.

Nr. 33 Stellengesuch

Haushälterin (52 Jahre), nach 15-jähriger Tätigkeit durch Tod des Geistlichen frei geworden, sucht neue Anstellung. — Auskunft unter F. Aachen 45 23 19 (Generalvikariat).

Nr. 34 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 2. Jan. 1968 Kaplan Walter Haas in Dülken St. Kornelius von dem Amt eines Diözesankaplans der DJK entpflichtet;

am 2. Jan. 1968 Apostolischen Protonotar Prälat Dr. phil. Nikolaus Mund in Aachen auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Diözesanreferenten für Rundfunk- und Fernsehfragen entlastet;

am 2. Jan. 1968 Pfarrer Ernst Wilhelm Nusselein in Aachen St. Paul zum Diözesanreferenten für Rundfunk- und Fernsehfragen bestellt;

am 2. Jan. 1968 Pfarrer Konrad Schmitz in Ederen St. Pankratius auf seine Bitte hin von dem Amt des Definitors krankheitshalber entpflichtet;

am 2. Jan. 1968 Pfarrer Franz Wellner, Pfarrvikar in Mönchengladbach-Günhoven St. Matthias, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 3. Jan. 1968 dem Ordenspriester Wilhelm Hauer SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Franziskus-Hospital in Bracht (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Lobberich, erteilt;

am 8. Jan. 1968 dem Ordenspriester Franz Hendrickx OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg, erteilt;

am 8. Jan. 1968 dem Ordenspriester Julius Vogt OFMCap auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in der Vikarie Krefeld St. Elisabeth von Thüringen (Pfarre St. Anna), Dekanat Krefeld-Nord, erteilt.

Am 29. Dezember 1967 wurde Religionslehrer Eugen Bouschery, Bildungsanstalt für Frauenberufe in Aachen, zum Studienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 7. Jan. 1968 Wienhusen Meinolf, Pfarrer in Köln-Nippes St. Bonifatius, 58 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 3 **Aachen, den 1. Februar 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Paul VI.

Nr. 35 Das Friedensgebet des Heiligen Vaters . . . 17

Bischöfliche Erlasse

Nr. 36 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Stolberg, Dekanat Stolberg 18

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 37 Besinnungstage für 14jährige Ministranten . . 18
Nr. 38 Beiheft zum „Oremus" 19
Nr. 39 Weltmissionssonntag im Oktober zusammen für Kinder und Erwachsene 19
Nr. 40 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter 19
Nr. 41 Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen Anzeigers 19
Nr. 42 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 20

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 43 Priesterexerzitien 21
Nr. 44 Werkwoche „Die Psalmen und der junge Christ" 21
Nr. 45 Studienseminar „Erziehung zum Frieden" . . 21
Nr. 46 Bibelwerkwoche „Die biblische Osterbotschaft in der theologischen Auseinandersetzung" . . 21
Nr. 47 Fernkurs für theologische Laienbildung . . . 21
Nr. 48 Personalchronik der Diözese Aachen 21
Nr. 49 Vermischte kirchliche Nachrichten 22

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 35 Das Friedensgebet des Heiligen Vaters

Wortlaut des von Papst Paul VI. verfaßten Gebetes, das er am 1. Januar 1968 anläßlich des ersten von ihm ausgerufenen „Tages des Friedens" von der äußeren Loggia des Petersdomes aus zum ersten Mal gesprochen hat.

Herr, Gott des Friedens,
Du hast die Menschen geschaffen,
sie sind das Werk Deiner Güte,
bestimmt zur Teilnahme
an Deiner Herrlichkeit.
Wir preisen Dich und sagen Dir Dank!
Du hast uns Jesus gesandt,
Deinen vielgeliebten Sohn!
Im Geheimnis
des Osterfestes hast Du ihn bestellt
zum Vollbringer des Heiles,
zur Quelle allen Friedens,
zum Band,
das alle in Brüderlichkeit verbindet.
Wir sagen Dir auch Dank
für alle Sehnsucht, alles Bemühen,
alles Tun,
das Dein Geist des Friedens
in unserer Zeit entflammt,
um den Haß durch die Liebe
zu überwinden,
das Mißtrauen durch das Verstehen,
die Gleichgültigkeit durch
die brüderliche Verbundenheit.
Öffne noch mehr unseren Geist
und unser Herz
für alle unsere Brüder,
die jetzt die Liebe brauchen,
auf daß wir immer mehr zu Vollbringern
des Friedens werden.
Gedenke, Vater der Barmherzigkeit,
in der Geburtsstunde einer Welt
wachsender Brüderlichkeit
all derer, die in Not sind,
die leiden und sterben,
damit auf alle Menschen
aller Rassen und Sprachen
Dein Reich der Gerechtigkeit,
des Friedens und der Liebe
herabkomme!
Auf daß die Erde erfüllt sei
von Deiner Herrlichkeit!
Amen!

Bischöfliche Erlasse

Nr. 36 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Stolberg, Dekanat Stolberg

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. In Stolberg, Dekanat Stolberg, wird die Pfarrvikarie St. Hermann-Josef errichtet; das Gebiet der Pfarrvikarie besteht aus ausgepfarrten Teilen der Pfarren Herz Jesu in Stolberg-Münsterbusch, St. Lucia in Stolberg und St. Hubertus in Stolberg-Büsbach.

2. Die Pfarrvikarie hat folgende Grenzen:
Vom Ende der Talstraße an der Stadtgrenze Stolberg verläuft die Grenze südlich der Talstraße bis zur Prämienstraße, so daß beide Seiten der Talstraße und die Wohnsiedlung Haumühle bei der Pfarre Herz Jesu in Stolberg-Münsterbusch verbleiben. Von der Prämienstraße an verläuft die Grenze nördlich des Elsterweges bis zur östlichen Seite der Walther-Dobbelmann-Straße. Von hier aus verläuft die Grenze östlich entlang der Walther-Dobbelmann-Straße die Straße Am Vogelsberg einschließend, so daß beide Seiten der Walther-Dobbelmann-Straße und die Straße Am Vogelsberg zur Pfarrvikarie gehören. Vom südlichen Ende der Walther-Dobbelmann-Straße an setzt sich die bisherige Grenzlinie nach Süden fort und überquert den Römerweg nach Südwesten springend bei seinem Anfang so, daß der Römerweg ganz bei der Pfarre St. Lucia verbleibt. Die Grenze verläuft weiter südwestlich des Römerweges, südlich entlang der Straße Am Kranensterz und von der Einmündung der Kranensterzstraße in die Aachener Straße nördlich der Aachener Straße bis zur Einmündung der Mühlenrötschen in die Aachener Straße, so daß die Straße Am Kranensterz zur Pfarrvikarie gehört, während beide Seiten der Aachener Straße bei der Pfarre St. Hubertus in Stolberg-Büsbach verbleiben.

   Von der Einmündung der Mühlenrötschen in die Aachener Straße verläuft die Grenze südwestlich der Straße nach Bocksmühle bis zur Inde; von hier aus geht die Grenze in gerader Linie auf die Ecke der Stadtgrenze Stolberg südwestlich Bocksmühle und folgt der Stadtgrenze nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Hubertus in Stolberg-Büsbach vom 1. Dezember 1967 sowie des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre Herz Jesu in Stolberg-Münsterbusch vom 27. November 1967; eine Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Lucia in Stolberg findet nicht statt.

4. Diese Urkunde tritt am15. Januar 1968 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 14. Dezember 1967
Gz.: 51.11-1866/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

*

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 14. 12. 1967 — Gz.: 51.11-1866/67 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Stolberg — Dekanat Stolberg — wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Aachen, den 15. Januar 1968
— 44. 6 — 02 —

Der Regierungspräsident
L. S. Dr. Effertz

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 37 Besinnungstage für 14jährige Ministranten

Aachen, 17. Jan. 1968

Während der Osterferien finden zwei Kurse für 14jährige Ministranten statt:

1. vom 16. April nachmittags bis zum 20. April vormittags;
2. vom 22. April nachmittags bis zum 26. April vormittags.

Beide Kurse sind als Besinnungstage für besonders interessierte Jungen gedacht und werden

in unserem Jugendheim Wildenburg gehalten. Die Beachtung des angegebenen Alters ist wichtig, da durch die Kurzschuljahre eine sehr große Schulbildungsspanne entsteht, wenn zwei Jahrgänge gleichzeitig eingeladen werden (beim letzten Kurs reichte die Spanne von Quarta bis Untersekunda und vom 7. Schuljahr bis zum 1. Lehrjahr). Bei Ministranten, die wenige Wochen später das 14. Lebensjahr vollenden, wird in begründeten Fällen jedoch eine Ausnahme gemacht.

Wir bitten die Herren Ministrantenseelsorger und deren Mitarbeiter, geeignete Ministranten zur Teilnahme einzuladen und mit Angabe der Namen, Geburtsdaten und Schulklassen anzumelden. Aus einer Gemeinde sollen nicht mehr als höchstens 3 Jungen teilnehmen.

Die Tagungskosten betragen 12,— DM. Für die Fahrt Aachen — Wildenburg — Aachen steht ein Sonderbus kostenlos bereit.

Wir bitten um Anmeldung bei der Diözesanstelle für Ministrantenseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 38 Beiheft zum „Oremus"

Aachen, 18. Jan. 1968

Ein neues Beiheft zum „Oremus" ist im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, erschienen. Es enthält die neue deutsche Kanon-Übersetzung, ferner einen Anhang zum Liedteil mit 3 deutschen Meßordinarien.

Das Beiheft kann durch den Buchhandel bezogen werden (54 Seiten Dünndruckpapier; Preis 0,90 DM).

Nr. 39 Weltmissionssonntag im Oktober zusammen für Kinder und Erwachsene

Aachen, 20. Jan. 1968

Es entspricht den neuen Erkenntnissen der Familienseelsorge, Eltern und Kinder gemeinsam teilnehmen zu lassen an den großen Aufgaben der Kirche. Das Konzil hat deutlich gemacht, daß „das Werk der Evangelisation eine Grundpflicht des Gottesvolkes ist" (Missionsdekret Nr. 35). Um pastoral und pädagogisch besser die Verantwortung für die Ausbreitung des Evangeliums aufzeigen zu können, werden nach Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz erstmals in diesem Jahre Kinder und Erwachsene nur einen Missionstag feiern, und zwar den Weltmissionssonntag im Oktober.

Künftig soll der Oktober der Monat für die Mission sein. Mehr als bisher mögen im Oktober durch Familiengebet und Familienopfer Kenntnis und Liebe der Missionen gepflegt werden.

Weitere Hinweise werden rechtzeitig veröffentlicht.

Nr. 40 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter

Aachen, 20. Jan. 1968

Vom 4. bis 8. März 1968 finden im Diözesan-Exerzitienhaus zu Viersen Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter unter Leitung des Diözesan-Exerzitienleiters Pater Ludwig Alexi SJ statt.

Beginn am Montag, 4. März, 19 Uhr; Ende am Freitag, 8. März, 9 Uhr.

Kosten für die Teilnahme entstehen nicht; zu Fahrkosten kann auf Antrag (über den Pfarrer usw. an das Generalvikariat) ein Zuschuß gewährt werden.

Anmeldung unmittelbar beim Diözesan-Exerzitienhaus, 406 Viersen, Gerberstr. 20. Näheres wird dann von dort mitgeteilt. Das Haus hat nur Einzelzimmer, Park und Garagen. Weg vom Bahnhof Viersen rechts am Bahndamm entlang und durch die vierte Unterführung.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, ihre Angestellten auf diese Exerzitien hinzuweisen, ihnen das große Anliegen und die Wichtigkeit regelmäßiger Exerzitien nahezubringen und die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 41 Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen Anzeigers

Aachen, 20. Jan. 1968

Die Deutsche Bundespost hat zum 1. Januar 1968 die Betriebsabwicklung für den Postzeitungsdienst auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Eine Neuorganisation des Versandes für den KA ist damit notwendig geworden.

Die Dienstexemplare des Kirchlichen Anzeigers werden wie bisher kostenlos zugestellt, nur erfolgt die Bezahlung ab 1. April 1968 durch die Bistumskasse und nicht mehr durch die Kirchenkasse.

Infolgedessen bitten wir die Herren Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne, das Bezugsgeld für den Kirchlichen Anzeiger für die Zeit ab 1. April 1968 beim Postboten nicht mehr zu bezahlen. Dabei weisen wir darauf hin, daß die Bezugsgebühren ab April (2. Vierteljahr) bereits während des Monats März erhoben werden.

In der Weise des Bezugs durch die Herren Religionslehrer, Krankenhausgeistlichen usw. tritt keine Änderung ein (vgl. dazu KA 1957 Seite 183 und 195).

Nr. 42

Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen

(KA 30 [1960] S. 197; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166; KA 34 [1964] S. 201; KA 35 [1965] S. 100 und 283; KA 36 [1966] S. 207; KA 37 [1967] S. 158)

Aachen, 18. Januar 1968

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 werden die Besoldungsordnungen A, B und C wie folgt geändert:

KBO-A

Die Grundgehälter (§ 10 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	522	538	554	570	586	602	617	632	647	662	677
K 4	571	590	609	628	647	666	685	704	722	740	758
K 5	625	648	671	694	717	739	761	783	805	827	849
K 6/7	675	698	721	744	767	789	811	833	855	877	899

Die Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter (§ 4 Abs. 2) beträgt:

a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 335,— monatlich brutto,

b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1500 Seelen DM 415,— monatlich brutto.

KBO-B

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 20	540	559	578	597	616	635	654	673	692	711	730
K 21	595	618	641	664	687	710	732	754	776	798	820
K 22	655	682	709	736	763	790	816	842	868	894	920

KBO-C

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 10	405	420	435	450	465	480	494	508	522	536	550
K 11	540	559	578	597	616	635	654	673	692	711	730
K 11a	540	559	578	597	616	635	654	673	692	711	730
K 12	595	618	641	664	687	710	732	754	776	798	820
K 13	655	682	709	736	763	790	816	842	868	894	920
K 14	730	757	784	811	838	865	891	917	943	969	995

Vorstehende Änderungen gelten für alle aktiven Kirchenangestellten und die Versorgungsempfänger der Kirchengemeinden des Bistums Aachen, deren Bezüge unter Zugrundelegung einer KBO festgelegt sind.

Für die genehmigten Dienstverhältnisse sind die Änderungen unter Beachtung der vereinbarten Besoldungsmerkmale durchzuführen.

Die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge werden von uns den Kirchengemeinden bestätigt und bei der Etatprüfung berücksichtigt.

Die durch die Besoldungsänderungen sich ergebenden höheren Sozialversicherungsabgaben sind in der Zeit vom 20. Oktober bis 10. November zum II. Nachtragshaushalt zu beantragen.

Wir bitten, von Rückfragen in der Angelegenheit der Besolgungsänderungen abzusehen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 43 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus „St. Augustin", 43 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, Postfach 127:

18. 3. — 22. 3. 1968 (Domkapitular Wilhelm Stammkötter)

b) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. 0 25 31/33 54:

9. 4. — 13. 4. 1968 (für Studienräte und Religionslehrer)

27. 5. — 31. 5. 1968 (P. Dr. Heinrich Schulte SAC)

Nr. 44 Werkwoche „Die Psalmen und der junge Christ"

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden ein zu einer Werkwoche „Die Psalmen und der junge Christ" vom 4. bis 8. März 1968 in Haus Altenberg.

Qualifizierte Referenten wollen bei dieser Werkwoche helfen, Zugang zu finden zu den reichen Schätzen alttestamentlichen Singens und Betens.

Teilnehmerbeitrag 60,— DM; Fahrtkosten über 50,— DM werden zurückerstattet.

Anmeldungen erbeten: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 45 Studienseminar „Erziehung zum Frieden"

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge führen vom 11. bis 15. März 1968 in Haus Altenberg ein Studienseminar durch über „Erziehung zum Frieden" in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Koordinierungsrat für christlich-jüdische Zusammenarbeit, dem Internationalen Versöhnungsbund, dem Deutschen Sekretariat der Internationalen Pax-Christi-Bewegung und der Evangelischen Akademie Berlin.

Teilnehmerbeitrag 60,— DM; Fahrtkosten über 50,— DM werden zurückerstattet.

Anmeldungen erbeten: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 46 Bibelwerkwoche „Die biblische Osterbotschaft in der theologischen Auseinandersetzung"

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden ein zu einer Bibelwerkwoche „Die biblische Osterbotschaft in der theologischen Auseinandersetzung", die vom 18. bis 22. März 1968 in Haus Altenberg in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk, Stuttgart, gehalten wird.

Teilnehmerbeitrag 60,— DM; Fahrtkosten über 50,— DM werden zurückerstattet.

Anmeldungen erbeten: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 47 Fernkurs für theologische Laienbildung

Der Wiener Fernkurs für theologische Laienbildung will seinen Teilnehmern ein vertieftes Glaubensbewußtsein vermitteln, das sie für ihre Funktionen in Kirche und Welt geeignet macht und sie für ein fundiertes Apostolat wie für den Dialog befähigt.

Die Verbindung zwischen der Kursleitung und den Teilnehmern geschieht durch monatliche Mitteilungen, die den Bildungsplan und organisatorisch-technische Hinweise enthalten. Das Bildungsgut, auf 11 Fächer verteilt, wird durch Skripten und Studienwochen vermittelt.

Prüfungen sind nicht verpflichtend, wohl aber sinnvoll und daher sehr angeraten. Wer Prüfungen nicht ablegen will, kann am Fernkurs auch ohne sie mit Gewinn teilnehmen.

Der nächste Kurs beginnt am 15. März 1968 und dauert bis zum 15. Juni 1970.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 1. März 1968 an: Fernkurs für theologische Laienbildung, A 1010 Wien, Stephansplatz 3/III, F. 52 41 88. Dort auch nähere Auskünfte.

Nr. 48 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 12. Jan. 1968 Kaplan Bruno Frohn in Aachen St. Peter zum Vikar in Rheydt St. Johann B. (Pfarre St. Marien), Dekanat Rheydt, ernannt;

am 17. Jan. 1968 Kaplan Johannes Brüggemann in St. Tönis St. Kornelius zum Pfarrer in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 19. Jan. 1968 Kaplan Hubert Peters in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena zum Kaplan in Langerwehe St. Martin, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 19. Jan. 1968 Kaplan Winfried Wackerzapp in Langerwehe St. Martin zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 20. Jan. 1968 den Ordenspriester Gerhard Johannes Vrericks SDB von dem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge in Hasselsweiler Heilig Kreuz entlastet;

am 22. Jan. 1968 dem Ordenspriester Heinrich Stemmer CSSR den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Hasselsweiler Heilig Kreuz, Dekanat Hasselsweiler, erteilt;

am 22. Jan. 1968 Studienrat Heinrich Goertz, Städtische Berufs- und Berufsfachschule für Jungen und Mädchen in Krefeld-Uerdingen, mit Wirkung vom 1. Februar 1968 zum Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen im Stadtkreis Krefeld und im Landkreis Kempen-Krefeld bestellt;

am 22. Jan. 1968 Oberstudienrat Heinrich Stöckmann, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule für Jungen I in Krefeld, auf seine Bitte hin von dem Amt des Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen im Stadtkreis Krefeld und im Landkreis Kempen-Krefeld mit Wirkung vom 1. Februar 1968 entlastet;

am 24. Jan. 1968 Vikar Wilhelm Buscher in Stolberg St. Hermann Josef (Pfarre Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu) zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Hermann Josef daselbst, Dekanat Stolberg, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 10. Jan. 1968 Hülsbusch P. Franz SCJ, geboren am 10. November 1896 in Lüdinghausen, geweiht am 14. Juli 1929 in Freiburg (Brsg.), zur Aushilfe in Lövenich St. Paul;

am 15. Jan. 1968 Müller Wilhelm, Dr. phil., geboren am 31. Juli 1901 in Köln-Deutz, geweiht am 28. Juni 1927 in Köln, Definitor des Dekanates Mönchengladbach-Südwest, Pfarrer von Mönchengladbach-Venn St. Mariä Empfängnis;

am 16. Jan. 1968 Goldbach Hieronymus, geboren am 23. Januar 1895 in Poppenhausen (Bistum Fulda), geweiht am 18. Februar 1923 in Köln, Pfarrer i. R. von Krekel St. Barbara;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. Jan. 1968 Breidenbach Adolf, Rektor, Deutscher Seelsorger in Varese, 45 Jahre alt;

am 15. Jan. 1968 Houben Josef, zuletzt Pfarrer in Nettesheim St. Martin, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 49 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 17. Dezember 1967 die Kirche der neuen Pfarrvikarie Stolberg St. Hermann Josef und deren Altar in honorem S. Hermanni Ioseph Conf.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle unseres Priesterseminars 4 Seminaristen am 21. Januar 1968 die Tonsur und am 22. und 23. Januar 1968 die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 4 **Aachen, den 15. Februar 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1968 23

Nr. 51 Erklärung der katholischen Bischöfe und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zu Schulsituation 24

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 52 Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 25

Nr. 53 Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1968 26

Nr. 54 Hirtenbrief zur Fastenzeit 28

Nr. 55 Fastenopfer der Kinder 1968 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 28

Nr. 56 Religionspädagogische Einführungstagungen zum „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung" 29

Seite

Nr. 57 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 29

Nr. 58 Haushälterinnentagung 1968 30

Nr. 59 Neubewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 30

Nr. 60 Bericht über die Kirchenvorstandswahl . . . 30

Nr. 61 Formblätter der Italienischen Katholischen Missionen für Taufzeugnis bzw. Taufmeldung 30

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 62 Besteuerung bei freien Dienstwohnungen . . 31

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 63 Priesterexerzitien 31

Nr. 64 Stellengesuch 32

Nr. 65 Personalchronik der Diözese Aachen 32

Nr. 66 Vermischte kirchliche Nachrichten 32

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1968

Liebe Brüder und Schwestern!

Hunger, Elend, Seuchen und Krieg wüten in weiten Teilen der Erde. Millionen und Abermillionen Menschen leben in schrecklicher Not: von Hoffnungslosigkeit gepeinigt, der Ungerechtigkeit preisgegeben und ihrer Menschenwürde beraubt. Hunderte und Tausende werden Tag für Tag vom Hunger dahingerafft, werden erschlagen und getötet. Gleichzeitig wächst die Weltbevölkerung schneller als die Produktion der Nahrungsmittel. Zwischen armen und reichen Ländern vergrößert sich die Kluft zu riesigen Ausmaßen. Unser Alltag jedoch nimmt seinen Gang, als ob das alles nicht geschehe, als ob der Frieden nicht stündlich durch dies alles auf das Äußerste bedroht sei. In tiefer Sorge wenden wir Bischöfe uns deshalb in dieser Fastenzeit an Euch mit der eindringlichen Bitte:

Handelt nach den Anforderungen des Glaubens, schärft Euer Gewissen, stellt Eure Sorgen hintan, überwindet den Eigennutz, leistet Verzicht auf alles Überflüssige und bezeugt allen Menschen und der ganzen Welt Eure Brüderlichkeit. Laßt durch Euer Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit die Liebe Christi allen Notleidenden in reichem Maße zuteil werden, damit sie auf Dauer fähig werden, sich selbst zu helfen!

„Die Kirche erzittert vor dem Angstschrei der Völker, die Hunger leiden". Mit diesen Worten mahnte der Heilige Vater vor noch nicht einem Jahr die ganze Menschheit, besonders aber die Christen, Besinnung zu üben und endlich zu handeln, damit jedem Menschen der Weg zu einem menschenwürdigen Leben geöffnet werde. Wir Bischöfe nehmen diesen Ruf des Papstes auf und fragen uns und Euch, die wir die Kirche sind, mit großem Ernst: Erzittern wir wirklich vor dem Schrei der Angst? Bestürmen wir den Himmel mit Gebet und Opfer, daß ER unser Herz und die Herzen aller Menschen weit mache für die entsetzliche Not des Bruders in Afrika, Asien und Lateinamerika? Euch, die uns Anvertrauten, erinnern wir in dieser Fastenzeit daran: der Heilsanruf Gottes an den Menschen wird zuschanden, wenn der Mensch ihn nicht durch sein Leben und Handeln beantwortet: die Frohbotschaft des Herrn

wird unglaubwürdig, wenn wir nicht das Zeugnis der Liebe ablegen.

Vor wenigen Monaten erst griff die Angst nach uns, sank das Wachstum unserer Wirtschaft, zitterten Tausende um ihren Arbeitsplatz und ihre Zukunft. Vergessen wir doch nicht, daß Millionen Menschen in aller Welt seit Jahren, Tag für Tag, in jeder Sekunde ihres Lebens dieser Angst ausgeliefert sind. Jeder Pulsschlag ist angefüllt mit ihr, während wir uns unseres Wohlstandes erfreuen. Dieser Wohlstand wird uns zum Gericht, wenn wir nicht auch durch ihn unseren Auftrag erfüllen, das Salz der Erde, der Sauerteig, das Licht auf dem Berge zu sein. Sonst werden wir nach dem Wort unsres Herrn „nur dazu taugen, hinausgeworfen zu werden".

Jeder Christ ist berufen, die zeitliche Ordnung dieser Welt nach seinen Möglichkeiten tatkräftig mitzugestalten. Das Konzil hat das nachdrücklich betont und als wesensgemäßes Apostolat von jedem Getauften gefordert. Nur wenige von uns aber können diese Berufung am Schauplatz des Elends in den Notgebieten der Welt verwirklichen. Umsomehr sind alle aufgerufen, MISEREOR als Angebot zu begreifen, damit es stellvertretend für alle und im Auftrag eines jeden dieses Apostolat erfülle. Es ist der zeitgerechte Dienst der deutschen Katholiken an der Welt, aus dem Geist des Fastens geboren und in die Nachfolge Christi gestellt, die die Hungernden speiste.

Zum zehntenmal rufen wir Bischöfe heute alle Katholiken der Bundesrepublik und Westberlins auf zu einem lebendigen Fasten und zu einem reichlichen Opfer gegen Hunger und Krankheit am Passionssonntag, dem 31. März, wie es in der Bußordnung für die Fastenzeit niedergelegt ist. Zugleich mahnen wir alle Pfarrgemeinden, katholischen Vereinigungen und Verbände, die hungernde und friedlose Welt in ihr Gebet, ihre Arbeit und ihr Opfer einzuschließen. Gerade ihnen rufen wir zu: Erkennt noch mehr als bisher diese Aufgabe. Seid wache Christen, die die Zeichen ihrer Zeit erkennen. Darüber hinaus bitten wir die gesamte Bevölkerung, alle gesellschaftlichen Gruppen, die Parteien und die Regierung das ihnen Mögliche zu tun, den Frieden der Welt dadurch zu festigen, daß sie den notleidenden Menschen aller Rassen und Kontinente ohne nationalen Egoismus und übertriebene wirtschaftliche Eigensucht zu Hilfe kommen. Die deutschen Katholiken leisten ihren Beitrag durch das Fastenopfer MISEREOR.

Aachen, den 7. Februar 1968

Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 51

Erklärung der katholischen Bischöfe und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation

Die Bemühungen zur Schaffung eines leistungsfähigen Schulwesens werden von den Kirchen begrüßt. Vorstellungen und Pläne hierzu wurden von den für die Gesetzgebung zuständigen Landtagsfraktionen, aber auch von gesellschaftlichen Gruppen erarbeitet.

Wir sind der Überzeugung, daß die Neuordnung des Schulwesens in unserem Lande gleichermaßen sowohl vom Grundsatz der Gewissensfreiheit wie von dem der Leistungsfähigkeit bestimmt sein sollte. So wird eine dauerhafte Befriedung aller beteiligten Gruppen unserer Bevölkerung erreicht werden.

Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen der Kirchen über den Vorzug der Bekenntnisschule oder der Gemeinschaftsschule wurde in folgenden Punkten Übereinstimmung erzielt:

1. Bei der Grundschule ist die geltende Gliederung beizubehalten.

2. Die Hauptschule als Antragsschule, nämlich als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule, muß um der Gewissensfreiheit willen gesichert bleiben. Unter Achtung des Elternwillens muß die Hauptschule in besonderen Fällen — auch in den Städten — einzügig sein können.

   Auf die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Antrags-, Bestimmungs- und Anmeldeverfahren dürfen Schulbezirksgrenzen keinen Einfluß haben.

3. Für Gemeinschaftsschulen legen die Kirchen Wert darauf, daß ihre Gestaltung eine Erziehung in Offenheit für christliche Glaubensüberzeugungen zuläßt. Art. 12 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfes (Drucksache 320) sollte deshalb wie folgt lauten:

   „In Gemeinschaftsschulen werden Kinder verschiedener Religionszugehörigkeit auf der Grundlage christlichen Kulturerbes und auch in Offenheit für christliche Glaubensüberzeugungen unterrichtet und erzogen."

4. Für die Gemeinschaftsschule sollte insbesondere folgendes sichergestellt werden:

   a) Religionsunterricht und Schulgottesdienst bleiben gewährleistet und werden getrennt nach Konfessionen gehalten.

b) Der Schulgottesdienst findet während der Unterrichtszeit statt.

c) Der Besuch von Rüstzeiten bzw. Exerzitien oder Einkehrtagen und religiösen Freizeiten wird ermöglicht.

d) Die Freiheit zum Schulgebet bleibt gewährleistet.

e) Die Lehrerplanstellen sollen nach dem Verhältnis der konfessionellen Zusammensetzung der Schulpflichtigen besetzt werden.

f) Schulbücher und Lehrpläne sollen auf den Bildungsauftrag dieser Schule gebührend Rücksicht nehmen.

Die Kirchen sind bereit, in Zusammenarbeit insbesondere mit Lehrern und Eltern, eine Kommission Empfehlungen für Schulbücher, Schulgebet und Lehrpläne erarbeiten zu lassen. Diese Kommission kann bei geeigneten Anlässen als Beratungsgremium zur Verfügung stehen.

5. Die Mitverantwortung der Eltern ist zu verstärken, vor allem durch Einrichtung eines Landeselternbeirates.

6. Im Rahmen des z. Z. geltenden Art. 7 Abs. 5 GG sollten Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht werden. Diese Pflichtschulen dürfen den Trägern bzw. Trägerverbänden keine Sonderlasten aufbürden. Insoweit ist das Ersatzschulfinanzgesetz zu novellieren. Die beamtenrechtliche Stellung der Lehrer ist zu gewährleisten.

Köln / Düsseldorf, den 7. Februar 1968

Für die Bischöfe Nordrhein-Westfalens:	Für die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen:
Joseph Kardinal Frings Erzbischof von Köln	D. Dr. Beckmann Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 52 Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres

Aachen, 7. Februar 1968

Die nachstehende Bußordnung ist am Sonntag Quinquagesima, dem 25. Februar 1968, in allen heiligen Messen zu verlesen. – Zwei Exemplare der Bußordnung, die für den Aushang in der Kirche bestimmt sind, liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen. Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.

2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor" zu Hilfe kommen.

Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.

4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilens" an jedem ersten Freitag des Monats.

5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage.

Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.

7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.

8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche aufgefordert, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an Bußgottesdiensten teilnehmen, die dazu helfen können, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umsomehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

Nr. 53 Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1968

Aachen, 7. Febr. 1968

1. Der Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR ist am 1. Fastensonntag, dem 3. März 1968, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) unserer Diözese zu verlesen.

   Die MISEREOR-Kollekte ist am 1. Passionssonntag, dem 31. März 1968, in allen heiligen Messen als einzige Kollekte zu halten. Auf diesen Termin sollte schon bei Verlesung des Aufrufs ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Die Priester werden gebeten, unseren Gläubigen in Sonntags- und Fastenpredigten die weltweite Not und soziale Ungerechtigkeit vor Augen zu führen. Die Konzilsväter haben an vielen Stellen auf den notwendigen Dienst der gesamten Kirche zum Aufbau einer gerechten zeitlichen Ordnung hingewiesen und die Christen aufgefordert, durch ihr einsatzbereites Handeln für die Notleidenden Zeugnis abzulegen von der Liebe und Barmherzigkeit unseres Herrn. Der Heilige Vater hat sich im vergangenen Jahr in seiner drängenden Sorge um den Weltfrieden mit einem eigenen Rundschreiben für den Fortschritt der Völker eingesetzt. Die Besinnung auf die theologischen Grundlagen dieses zum Wesen unserer Kirche gehörenden Auftrags tut dringend not.

   MISEREOR ist nicht nur ein Angebot zur Erfüllung dieses weltweiten Auftrages, als Fastenopfer sollte es gleichzeitig lebendiger Ausdruck einer religiösen Erneuerung unserer Pfarrgemeinden während der Fastenzeit sein, wie dies auch in der neuen Bußordnung hervorgehoben wurde.

3. Die Geschäftsstelle der Aktion MISEREOR, 51 Aachen, Mozartstraße 11, wird den Priestern eine pastorale Werkmappe anbieten, die Hilfe im Dienst dieser religiösen Erneuerung sein will. Auch „Priester und Mission", Heft 1/1968, möchte hier eine Arbeitshilfe sein. Das gleichzeitig zur Verfügung gestellte Informationsmaterial will dazu beitragen, daß alle Gläubigen sachgemäß über das Ausmaß der Not und die Verwendung der Spenden unterrichtet werden können. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Material intensiv benutzt und so weit wie möglich, auch außerhalb des Kirchenraumes, verteilt wird. Guter Kontakt zur lokalen Presse ist nötig, damit die Ver-

öffentlichung des ebenfalls allen Zeitungen zur Verfügung gestellten Materials gewährleistet wird. Den Redaktionen können auch die Ergebnisse der Fastenkollekten aus den Vorjahren der jeweiligen Pfarren und Dekanate zugänglich gemacht werden. Die Fastenaktion MISEREOR bietet eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche als Dienst an der Welt einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.

4. Der Ertrag der Kollekte ist umgehend den Herren Definitoren mitzuteilen und ohne jeden Abzug an die Dekanatskasse zu überweisen. Die Mitteilung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 45 22 09) am Mittwoch, dem 3. April d. J., in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

   Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke in allen Kirchen und Kapellen mit dem Hinweis „Fastenaktion MISEREOR 1968" aufzustellen. Die Einnahmen aus den Opferstöcken sind wie die Kollekte abzuführen (vgl. Kollektenplan 1968).

   Die Pfarrer werden gebeten, am Ostersonntag den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte und den Unterschied zum Vorjahr mitzuteilen und ihnen ein Wort des Dankes zu sagen. Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.

5. Vom ersten Fastensonntag bis zum Beginn der Karwoche können folgende Fürbitten verrichtet werden:

Fürbitten in der Meßfeier

1.

P.: Der Herr sei mit euch . . .

Herr Jesus Christus, du bist unser Bruder, — da wir arm waren, hast du uns durch deine Armut an allem reich gemacht, wir bitten dich:

V.: Gib uns allen ein gütiges Herz, öffne die Hände zum brüderlichen Teilen, wehre ab die Habgier und den Haß.

A.: Wir bitten dich, erhöre uns.

V.: Gib Hilfe zur rechten Zeit allen, die im Dunkel des Wissens, in Krankheit und Hunger, Durst und Elend leben.

A.: Wir bitten dich, erhöre uns.

V.: Gib Friedenssinn und Gerechtigkeit den Regierenden, Zufriedenheit und Fortschritt den Völkern, Einsicht und Tatkraft allen, die Verantwortung tragen.

A.: Wir bitten dich, erhöre uns.

V.: Gib deiner Kirche, Zeichen der Liebe zu sein in aller Welt.

A.: Wir bitten dich, erhöre uns.

V.: Gib unseren Verstorbenen das ewige Heil deiner Liebe.

A.: Wir bitten dich, erhöre uns.

P.: Denn du bist die Liebe, — dein Reich ist, wo Güte lebt, — dir sei der Ruhm in Ewigkeit.

A.: Amen.

2.

P.: Der Herr sei mit euch . . .

Lasset uns beten und flehen, liebe Schwestern und Brüder, zum Heiland der Welt, der da sagt: „Mich erbarmt des Volkes!"

Stille

V.: Herr, erbarme dich.

A.: Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.

V.: Lasset uns beten für alle, die vom Kriege bedrängt, von Durst und Hunge gequält, von Krankheit gezeichnet, vom Verlangen nach Bildung und Fortschritt verzehrt werden.

Stille

V.: Herr, erbarme dich.

A.: Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.

V.: Lasset uns beten für die Kirche, das Reich seiner Milde, um die Glut der Liebe und den Dienst der Barmherzigkeit.

Stille

V.: Herr, erbarme dich.

A.: Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.

V.: Lasset uns beten für die Völker, für ihre Mächtigen, ihre Regierung und Verwaltung, um Gerechtigkeit und Eifer zum Heil und Frieden aller Menschen.

Stille

V.: Herr, erbarme dich.

A.: Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.

V.: Lasset uns beten für unsere Gemeinde (Gemeinschaft) um den Geist des Opfers und der Liebe.

Stille

V.: Herr, erbarme dich.

A.: Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.

P.: Ja, Herr, laß mächtig werden dein Erbarmen in unserer Entsagung und in unseren Gaben. Richte auf das Zeichen deiner Liebe. Forme uns nach dem Bild deines Dienstes. Du lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

A.: Amen.

Fürbitten in Wortgottesdiensten

1.

P.: Der Herr sei mit euch!

A.: Und mit deinem Geiste!

P.: Wir haben das Wort des Herrn gehört. Das Wort des Herrn steht immer am Anfang. Es steht am Anfang unserer helfenden Liebe. Wir gedenken aller, die unsere Hilfe erwarten.

V.: Lasset uns beten für alle Christen: Daß wir in den Notleidenden und Verlassenen unseren Herrn erkennen.

kurze Stille

V.: Christus höre uns *(oder:* Herr, erbarme dich)

A.: Christus erhöre uns *(oder:* Christus, erbarme dich)

V.: Lasset uns beten für die Verantwortlichen in der Welt: Daß sie mitwirken an einer gerechten Verteilung aller Güter unserer Erde.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für alle hungernden Mitmenschen, für die unterernährten und darbenden Kinder: Daß sie in ihrem Elend nicht allein bleiben und wir zu den Menschen gehören, die ihr Brot mit ihnen teilen.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für alle, die sich einsetzen, Hunger, Krankheit und Elend in der Welt zu bekämpfen: Daß sie in ihrem selbstlosen Dienst nicht müde und durch unsere Hilfe gestärkt werden.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für unsere Gemeinschaft: Daß wir uns in der Kraft des Opfers Christi von Gleichgültigkeit und Egoismus befreien.

— wie oben —

P.: Barmherziger und allmächtiger Gott, erhöre unsere Bitten, die wir im Namen deines Sohnes an dich richten, der du lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

A.: Amen.

2.

P.: Wir haben das Wort des Herrn gehört. Das Wort des Herrn steht immer am Anfang. Es steht am Anfang unserer helfenden Liebe. Wir gedenken aller, die unsere Hilfe erwarten.

V.: Lasset uns beten für alle Menschen auf der Erde, die täglich am Hunger sterben.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für alle, die vor Hunger schwach, elend und krank sind.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für die Millionen Kinder, die nicht satt zu essen haben.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für die Umkehr der Satten, denen Hunger und Not der Mitmenschen nicht zu Herzen gehen.

— wie oben —

V.: Lasset uns beten für alle, die sich der Notleidenden und Verlassenen annehmen.

— wie oben —

P.: Herr Jesus Christ, gib uns die Gesinnung der brüderlichen Liebe zu den Notleidenden und die Kraft zur helfenden Tat. Der du lebst und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

A.: Amen.

Nr. 54 Hirtenbrief zur Fastenzeit

Aachen, 8. Febr. 1968

Um die rechtzeitige Planung der Fastenpredigten zu ermöglichen, machen wir darauf aufmerksam, daß der sogenannte Fastenhirtenbrief in diesem Jahr nicht zur Verlesung kommt. An seine Stelle tritt ein Hirtenschreiben unseres Bischofs, das zum 2. Sonntag nach Ostern allen Gläubigen zugesandt wird.

Einzelheiten werden rechtzeitig mitgeteilt.

Nr. 55 Fastenopfer der Kinder 1968 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 9. Febr. 1968

Es gilt weiterhin der Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz, neben dem Opfer der Erwachsenen MISEREOR das Fastenopfer der Kinder in der seit 1950 bestehenden Intention zu belassen: Förderung der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland.

Das Bonifatiuswerk der Kinder ist das bischöfliche Werk der katholischen Kinder Deutschlands für die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora. Aus verschiedenen Gründen, auch durch die weitgreifende Umordnung des Schulwesens, sinken die Mitgliedszahlen sehr bedenklich ab.

Ohne die regelmäßige und wirksame Hilfe durch das Bonifatiuswerk der Kinder würde aber die Notsituation der Kinderseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands noch größer, als sie ohnehin ist. So müssen die verringerten Mitgliedsbeiträge durch ein erhöhtes Fastenopfer der Kinder ausgeglichen werden.

Aus unserer Verpflichtung gegenüber der jungen Kirche in Mitteldeutschland bitten wir daher alle Seelsorger unserer Diözese:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen; Opferdosen „Erfurter Dom" und Begleitbrief für die Kinder und deren El-

tern sind allen Gemeinden zugesandt worden. Bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 4790 Paderborn, Kamp 22;

2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteldeutschen Diaspora hinzuweisen;
3. das Fastenopfer der Kinder nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll getrennt davon, etwa am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst am Karfreitag, eingesammelt werden und unter Angabe „Fastenopfer der Kinder 1968" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse überwiesen werden (vgl. Kollektenplan 1968).

Nr. 56 Religionspädagogische Einführungstagungen zum neuen „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung"

Aachen, 10. Febr. 1968

Die deutschen Bischöfe haben im vergangenen Jahr den neuen „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung für das 1. bis 10. Schuljahr" herausgegeben. Dieser Rahmenplan bringt wesentlich neue Ansätze und wichtige Anregungen für die Glaubensunterweisung sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht. Eine sinnvolle Arbeit mit dem Rahmenplan setzt jedoch voraus, daß der Katechet mit dessen Zielsetzungen vertraut ist.

Das Katechetische Institut des Bistums Aachen führt deshalb in den Monaten März, April und Mai Einführungstagungen in den Schulaufsichtsbezirken für alle Priester und Lehrer durch.

Die Einführungstagung in den neuen Rahmenplan behandelt drei Themen:

1. Grundsätzliche Einführung in das Anliegen, den Aufbau und den Gebrauch des Rahmenplans.
2. Glaubensunterweisung und Sakramentenerziehung in der Grundschule nach dem neuen Rahmenplan.
3. Die Glaubensunterweisung in der Hauptschule nach dem neuen Rahmenplan.

Es ist notwendig, daß die Priester, die in den Volksschulen Religionsunterricht erteilen, an dieser Tagung teilnehmen. Nicht zuletzt muß sich bei solchen gemeinsamen Veranstaltungen mit den Lehrern die Verbundenheit aller erweisen, die zur Glaubensverkündigung in der Volksschule den kirchlichen Auftrag erhalten haben. Wir bitten deshalb herzlich, die Termine dieser Veranstaltungen vorzumerken, damit bei sachgerechter Planung der übrigen Verpflichtungen alle beteiligten Priester teilnehmen können.

Für die Monate März und April sind folgende Termine vorgesehen:

Schulaufsichtsbezirk	Datum und Zeit Ort der Tagung
Aachen-Stadt I u. II	4. 3. 68 10.45 Uhr Mädchenrealschule Alkuinstraße
Aachen-Land I	12. 3. 68 9.30 Uhr Alsdorf-Mitte, Turnhalle
Aachen-Land II	18. 3. 68 9.30 Uhr Hoengen-Blumenrath, Kath. Volksschule
Aachen-Land III	22. 3. 68 10.00 Uhr Stolberg-Liester, Kath. Volksschule
Mönchengladbach I u. II	14. 3. 68 8.30—13 Uhr Mönchengladbach, Kolpinghaus
Düren	26. 3. 68 10.30 Uhr Düren, Aula der Südschule
Erkelenz	28. 3. 68 9—16 Uhr Erkelenz, Stadthalle
Geilenkirchen II	2. 4. 68 9—16 Uhr Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef

Die Einführungskonferenzen für die übrigen Schulaufsichtskreise finden im Mai statt. Die Termine werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Nr. 57 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 10. Febr. 1968

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntag in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung ist sorgfältig durchzuführen. Als beste Zählweise emp-

fiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 58 Haushälterinnentagung 1968

Aachen, 10. Febr. 1968

Alle Haushälterinnen bei Priestern werden von der Diözesanstelle für Frauenseelsorge herzlich eingeladen zur Tagung am 26. März 1968 (10 Uhr) bis 27. März 1968 (15 Uhr) im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18/20.

Neben praktischen Fragen befaßt sich diese Tagung auf vielseitigen Wunsch mit dem Thema „Der Priester und seine Hausgenossen in der sich wandelnden Kirche", das unter Mitarbeit von Herrn Rektor Josef Weber in Referat, Diskussion und Gesprächskreis erarbeitet werden soll.

Diese Tagung wird mit den gleichen Referenten im Sommer des Jahres im Brunnenhof, Mönchengladbach, und je nach Bedarf auch im Papst-Johannes-Haus, Krefeld, durchgeführt werden. (Genaue Terminangabe dafür folgt in der „Juli-CHANCE" und im KA.)

Wir bitten die Priester, ihre Haushälterin auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Anmeldung wird bis zum 10. März 1968 an die Diözesanstelle der Frauenseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7, erbeten.

Nr. 59 Neubewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Aachen, 12. Febr. 1968

Es wurde an uns die Frage herangetragen, ob nicht die Beantwortung der Vordrucke „Erklärung zur Hauptfeststellung des Einheitswertes auf den 1. Januar 1968 für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in . . ." für die Grundstücke der Personalfonds entfalle. Nach Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion Köln kann die Finanzverwaltung nicht auf die Abgabe der Erklärungen für die grundsteuerbefreiten Grundstücke verzichten, da anhand der Erklärungen nicht nur das land- und forstwirtschaftliche Vermögen neu bewertet, sondern auch überhaupt erfaßt werden solle. Außerdem ist in der Erklärung die Fondszugehörigkeit jedes Grundstückes anzugeben. Die Zweitschriften sind gesondert zu den Kirchenakten zu nehmen, damit die neuen Einheitswertbescheide überprüft werden können.

Nr. 60 Bericht über die Kirchenvorstandswahl

Aachen, 12. Febr. 1968

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat den Bericht über die Durchführung der für das Jahr 1967 angeordneten Wahl zum Kirchenvorstand bisher noch nicht eingesandt. Alle Kirchenvorstände, welche mit der Einsendung dieses Berichtes im Rückstand sind, werden gebeten, bis spätestens 28. Februar 1968 das Wahlergebnis auf dem vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen (erhältlich bei Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472).

Nr. 61 Formblätter der Italienischen Katholischen Missionen für Taufzeugnis bzw. Taufmeldung

Aachen, 13. Febr. 1968

In Ergänzung der Mitteilung im KA 1967 Seite 127 bittet die Direktion der Italienischen Katholischen Missionen, 6 Frankfurt, Fürstenbergstraße 177, uns um folgenden Hinweis:

Aufgrund der verschiedenen eingegangenen Anregungen sind die Formulare für Eintragung bzw. Mitteilung der Taufe italienischer Kinder ergänzt bzw. geändert worden. Es wurde besonders vorgesehen die Möglichkeit der Beglaubigung seitens des Generalvikariates, die erforderlich ist, wenn eine Taufbescheinigung nach Italien geschickt werden soll.

Das Verfahren bleibt wie bisher: zwei Taufeintragungen (in den Taufbüchern der betreffenden Italienischen Katholischen Mission und der zuständigen Pfarre, in deren Bezirk die Taufe gespendet wurde) und zwei Taufmeldungen (an die Wohnpfarre in Deutschland, in der sich die Familie des Täuflings zur Zeit aufhält, und an die italienische Pfarre, von wo die Familie herkommt).

Da bei den nach „Exsul Familia" kanonisch errichteten Missionen eine Pflicht der Eintragung in beiden Taufbüchern (der Mission und der deutschen Pfarre) besteht, so soll auch zwischen den jeweiligen italienischen Seelsorgern und den deutschen Pfarrern eine gegenseitige Mitteilung der getauften Kinder erfolgen. Verschiedene italienische Seelsorger klagen aber, daß dies nicht immer der Fall sei.

Die Formulare (je in vierfacher Ausfertigung) sind in Blocks von 25 Stück für 3,— DM bei der obengenannten Direktion erhältlich.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 62 **Besteuerung bei freien Dienstwohnungen**

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— S 2334—5—VB 2 —

Düsseldorf, den 8. Jan. 1968

An die
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf
in Köln
in Münster (Westf.)

Zur Bekanntgabe geeignet!

Betr.: Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR 1966 für die Zeit ab 1. Januar 1968

Nach Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR ist bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkswohnungen, Dienstwohnungen) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen, wenn der Unterschied 20 DM monatlich nicht übersteigt. Es ist vorgesehen, diese Freigrenze durch die in Vorbereitung befindlichen Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien mit Wirkung ab 1. Januar 1968 auf 40 DM zu erhöhen.

Ich bin damit einverstanden, daß die erhöhte Freigrenze von 40 DM bei Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1967 enden, schon vor Erlaß der Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien berücksichtigt wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder.

Ich bitte, die Finanzämter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag:
Dr. Erckens

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 63 **Priesterexerzitien**

a) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

6. 5. — 10. 5. 1968
24. 6. — 28. 6. 1968

b) Eucharistisches Zentrum, 516 Düren, Kölnstraße 62, Postfach 362, F. 2383:

3. 6. — 7. 6. 1968
23. 9. — 27. 9. 1968
25. 11. — 29. 11. 1968

c) Exerzitienhaus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5—7, F. (03 11) 3 69 81 71.

12. 7. — 18. 7. 1968 (Bewegung für eine bessere Welt)
31. 7. — 6. 8. 1968 (Exerzitien im Geiste Charles de Foucauld)
14. 10. — 18. 10. 1968 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

d) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (0 26 52) 2 85:

25. 3. — 29. 3. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
29. 4. — 3. 5. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
17. 6. — 21. 6. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
1. 7. — 5. 7. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
14. 10. — 18. 10. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
11. 11. — 15. 11. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
2. 12. — 6. 12. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)

Beginn am erstgenannten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag gegen 8.15 Uhr. — Anmeldung: Gastpater der Abtei.

e) Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86:

22. 4. — 26. 4. 1968 (Msgr. Schmitz)

f) Exerzitienhaus Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Postfach 44/45, F. (0 26 31) 2 20 71:

21. 4. — 27. 4. 1968 (Dr. Franz Gypkens)
16. 8. — 22. 8. 1968 (Rektor Spaemann, Dinklage)
14. 10. — 19. 10. 1968 (Geistliche Woche; Msgr. Dr. Knoch, Stuttgart)

g) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

8. 4. — 13. 4. 1968 (Religionslehrer und Studienräte; P. Hans Wulf SJ)

6. 5. — 10. 5. 1968 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

24. 6. — 28. 6. 1968 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

26. 8. — 30. 8. 1968 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

23. 9. — 27. 9. 1968 (P. Determann SJ)

h) Oblatenkloster, 5402 Maria-Engelport, F. Karden (0 26 72) 2 19:

15. 7. — 19. 7. 1968
19. 8. — 23. 8. 1968

Nr. 64 Stellengesuch

Jüngere, erfahrene Haushälterin sucht Stellung bei einem Pfarrer in Aachen oder näherer Umgebung. — Auskunft unter F. Aachen 45 23 19.

Nr. 65 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars

Unser Bischof Johannes hat am 9. Februar 1968 Geistl. Rat ad hon. Dechant Peter Werth, Pfarrer in Lobberich St. Sebastian, Dekanat Lobberich, zum vierten nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 30. Jan. 1968 Pfarrer Eduard König in Elmpt St. Laurentius zum Dechanten des Dekanates Wegberg ernannt;

am 30. Jan. 1968 Pfarrer Josef Küppers in Gevenich Heilige Maurische Märtyrer zum Definitor des Dekanates Linnich ernannt;

am 1. Febr. 1968 Pfarrer Jakob Hahn in Dremmen St. Lambertus zum Definitor des Dekanates Heinsberg ernannt;

am 5. Febr. 1968 Studienrat Hermann Josef Jakobs, Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt, mit Wirkung vom 15. Februar 1968 zum Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in den Bezirken Mönchengladbach, Rheydt und Viersen bestellt;

am 5. Febr. 1968 Oberstudienrat Dr. phil. Johannes Stulle, Kaufmännische Berufsschulen der Stadt Mönchengladbach, auf seine Bitte hin von dem Amt des Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in den Bezirken Mönchengladbach, Rheydt und Viersen mit Wirkung vom 15. Februar 1968 entlastet.

Nr. 66 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 9. Februar 1968 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Steckenborn in honorem S. Apolloniae Vs et Ms.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen. Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.

2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

   In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor" zu Hilfe kommen.

   Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.

4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

   Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilens" an jedem ersten Freitag des Monats.

5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.

7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.

8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche aufgefordert, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an Bußgottesdiensten teilnehmen, die dazu helfen können, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umsomehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 5 **Aachen, den 1. März 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 67 Antwortschreiben des Heiligen Vaters auf die gemeinsame Adresse der vom 19. bis 22. September 1967 in Fulda versammelten Deutschen Bischöfe 33

Bischöfliche Erlasse

Nr. 68 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Adelgundis in Arsbeck, St. Rochus in Dalheim-Rödgen, St. Lambertus in Birgelen, St. Johann B. in Wildenrath und Heilige Familie in Klinkum 36

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 69 Meßbuch- und Brevierproprium für das Bistum Aachen 37

Nr. 70 Fürbitten zur Fastenaktion MISEREOR 1968 . 37

Nr. 71 Bußgang der Männer und Jungmänner 37

Seite

Nr. 72 Anschaffung von Orgeln und Glocken 38

Nr. 73 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken 38

Nr. 74 Nachkonziliare Dokumente; hier: Ordnung der Bischofssynode vom 8. Dezember 1966 38

Nr. 75 Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen Anzeigers 38

Nr. 76 Schwesterngestellungsverträge 39

Nr. 77 Opfergang der Erstkommunikanten (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 39

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 78 Werkwochen in Haus Altenberg 39

Nr. 79 Berichtigungen im Personalschematismus 1968 . 39

Nr. 80 Personalchronik der Diözese Aachen 40

Nr. 81 Vermischte kirchliche Nachrichten 40

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 67

Antwortschreiben des Heiligen Vaters auf die gemeinsame Adresse der vom 19. bis 22. September 1967 in Fulda versammelten Deutschen Bischöfe

PAULUS VI

Unseren geliebten Söhnen
und Ehrwürdigen Brüdern
Gruß und Apostolischen Segen.

Euren Brief, Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder, reich an Bekundung Eures Pflichtgefühls, den Ihr, anläßlich Eurer Zusammenkunft zur alljährlichen Bischofskonferenz in Fulda, am Grabe des Apostels der Deutschen, des hl. Bonifatius, gemeinsam abgefaßt und Uns gesandt habt, haben Wir mit großer Befriedigung erhalten. Er hat in nicht geringem Maße durch seine gefällige und angenehme Form in der Abfassung — zu Eurem besonderen Lob! — in trefflichem geschliffenem Latein Unser Wohlgefallen gefunden, Uns aber auch ganz besonders erfreut durch Eure offenkundig so treue Anhänglichkeit gegenüber dem Stuhle des heiligen Petrus sowie durch Eure gewissenhafte Beachtung der Dokumente Unseres Lehramtes und der Beschlüsse des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils.

Diese Eure Ergebenheit haben Wir zwar schon oftmals bestätigt erhalten; sie wurde Uns aber jetzt wieder in lichtvoller Weise bewiesen; das hat Uns in einem ungewöhnlichen Maße — sicherlich ein Geschenk des Himmels — in den auf Uns lastenden Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten getröstet; darum danken Wir Euch von ganzem Herzen; sind Wir ja mit tiefster Hoffnung auf Euch und auf eine fruchtbringende Ausübung Eures Amtes erfüllt worden.

In der Tat, Wir konnten klar ersehen, daß Ihr eines Herzens und Sinnes danach trachtet, im Gehorsam gegen das Evangelium Christi und im heilbringenden Bekenntnis unserer heiligsten Religion dem Fortschritt und Ansehen der Katholischen Kirche in Deutschland, im Hinblick auf die Erfordernisse unserer Zeit, durch den Austausch

kluger Gedanken Eure Mühe und Euren Fleiß zu widmen.

Euer Brief führt zahlreiche Angelegenheiten auf, über die bei Eurer Zusammenkunft gesprochen wurde. Gewiß ist jedes dieser Themen von nicht geringer Bedeutung; doch müssen Wir wegen der Kürze der Zeit und des Raumes Uns auf einige beschränken, die Uns durch ihr Gewicht und ihre Bedeutung hervorzustechen scheinen.

Mit besonders lobwürdiger Eintracht habt Ihr beschlossen, das laufende Jahr, das Jahr des Glaubens — es ist ja der Erinnerung an das Martyrium der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht — durch Veranstaltungen verschiedenster Art zur Förderung der Frömmigkeit zu feiern.

Was ist vorzüglicher, dringlicher und nützlicher als die Pflege und der wachsame Schutz des Glaubens, der ein unaussprechliches Geschenk Gottes ist? Zweifellos ist der Glaube zur Erlangung des Heiles notwendig; steht doch geschrieben: „Ohne Glauben ist es nicht möglich, Gott zu gefallen" (Hebr 11, 6).

Da nämlich die Höhe der zu erlangenden ewigen Glückseligkeit alles übersteigt, was der Mensch mit seinem Verstand zu erfassen und mit seinen Kräften zu erreichen vermag, kann das Wissen um sie nur aus der Hand Gottes empfangen werden. Solche Erkenntnis aber, in der wir den von Gott geoffenbarten und durch das kirchliche Lehramt vorgestellten Wahrheiten mit ganzer Zustimmung anhängen müssen, ist nichts anderes als die übernatürliche Tugend des Glaubens; wer sie zurückweist, der schließt sich vom Wege zur Glückseligkeit aus, der befindet sich in Finsternis und Todesschatten, mag er an irdischen Gütern noch so reich sein; denn durch diese Abweisung bleibt ihm das höchste Gut versagt, das allein das echte und grenzenlose Meer der Wahrheit, der Schönheit und der Liebe ist, nach dem das Sehnen der Seele aus tiefstem Grunde allezeit geht — denn „für Dich, o Herr, hast Du uns geschaffen; und unruhig ist unser Herz, bis es in Dir ruht" (S. Augustinus, Conf. I, 1; P. L. XXXII, 661).

Nun kommt aber der Glaube vom Hören; deshalb ist die helfende Mitwirkung des rechtmäßigen Lehrers nötig. Gott, der vom Anfang der Welt an den Weg des Heiles festlegt, der an vielen Orten und in vielfacher Weise einst durch die Propheten, zuletzt aber durch seinen Sohn zu uns gesprochen hat, den er als Gesamterben eingesetzt, durch den er auch die Welt geschaffen hat (vgl. Hebr 1, 1—2), — Er hat Euch Bischöfe als Künder des Glaubens, in Einheit mit dem Papst ohne Irrtum, als Lehrer und Vorsteher in der Kirche eingesetzt. Mit gutem Recht glaubt Ihr, daß dieser Auftrag für Euch an erster Stelle steht und daß Ihr Euch mit unermüdlicher Klugheit und Sorge der Pflicht widmen müßt, die Euch anvertrauten Glieder der Gemeinschaft Christi durch eine unverdorbene, reine und ungekürzte Lehre zu führen, um so Euch selbst als getreue Diener und Spender der göttlichen Geheimnisse zu erweisen (vgl. 1 Kor 4, 1).

Gerade heutzutage ist dies ganz besonders notwendig, da der katholische Glaube und die Wahrheit des Evangeliums mit so vielen Ränken angefochten, mit Hinterhältigkeit angegriffen werden und der Geringschätzung ausgesetzt sind.

Vereinigt in Euch die Vorzüge zweier Steine, des Diamantes und des Magnetsteins, ich meine die Festigkeit des Widerstandes und die anziehende Kraft des Liebenswürdigkeit; widerlegt die Irrenden und weiset sie zurecht mit dem Ansehen, das Euch auszeichnet in Eurer Eigenschaft als Lehrer des Glaubens, als Künder des Wortes Gottes, als Prediger und Propheten des Neuen Bundes und als Führer des heiligen Gottesvolkes: „Ihr aber, Geliebteste, baut Euch auf über Eurem heiligsten Glauben und betet im Heiligen Geiste, bewahret Euch in der Liebe Gottes, die Barmherzigkeit unseres Herrn Jesu Christi zu ewigem Leben erwartend" (Jud 20—21).

Mit großer Freude erfahren Wir, daß Ihr mit einstimmigem Beschluß ein Hirtenschreiben erlassen habt, das dieser dringenden Pflicht Rechnung trägt; Wir wünschen Euch dazu reichen Erfolg: aus dem Schatz Eures Herzens bringt Ihr so Altes und Neues hervor. Ihr zeigt, wie man den Menschen unserer Zeit in geeigneter Weise die treue Beachtung der Lehrsätze und Vorschriften des christlichen Glaubens nahebringen soll.

Der Glaube ist nämlich die Wurzel der Rechtfertigung, der Anfang des Heiles, das Vorspiel des ewigen Lebens und der seligen Schau des Friedens; er ist auch das Fundament, auf dem die Einheit von Leben, Lehre und Tun der Kirche beruht, hauptsächlich deshalb, weil „der einzige Mittler Christus seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt hat und unablässig trägt, und so durch die Wahrheit und Gnade auf alle ausgießt" (II. Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, n. 8). Aus diesem Grunde kann nie die Sorge groß genug sein, daß alle „festgefügt seien in der Liebe, um reich zu werden an aller Gewißheit und Einsicht, um zur Erkenntnis des Geheimnisses Gottes des Vaters und Jesu Christi" zu gelangen (Kol 2, 2).

Es bedarf der Mühe und des Fleißes, damit das Licht des Glaubens bei Euch hell erstrahle und — da ja der Glaube ohne Werk tot (vgl. Jak 2, 20)

und erst durch die Werke der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5, 6) — der Glaube wie die Sonne glühe, so daß keiner sich seiner Ausstrahlung entziehen kann; denn das gerade ist „der Wert dessen, was man christlich nennt" (Tertull. „De Patientia" XII, 12; P. L. I, 1380).

Aus diesem Grunde sollen die Christgläubigen, denen Ihr durch Euer Beispiel den Weg weist, sich der Liebestätigkeit gegen Einzelne wie auch gegenüber Gemeinschaften mit Sorgfalt und Hingabe widmen; sie mögen, um dabei des ewigen Lohnes nicht verlustig zu gehen, den Geist des Wohltuns und den Gemeinsinn nie vergessend, all das, was sie spenden oder unternehmen, im Geiste des Glaubens schenken oder ausführen; so mögen sie in den Kranken, Hungernden, Obdachlosen, Notleidenden, Armen und Trauernden Christus selbst besuchen, speisen, beherbergen und trösten.

„Und die Glieder am Leibe, die wir für weniger edel halten, behandeln wir mit um so größerer Ehrerbietung" (1 Kor 12, 23). Die Kleinen aber, die Schwachen, Kranken, die geistig weniger Begabten, die Besitzlosen, Notleidenden und Bresthaften, sofern sie sich durch christliche Geduld und Demut auszeichnen, ihre Übelstände geduldig ertragen und sich als Sühneopfer anbieten, dürfen nicht als wertlose Glieder in der Kirche, dem mystischen Leibe Christi, angesehen werden; sie sollen auch nicht unbeachtet bleiben oder gering geschätzt werden. Sie sind vielmehr häufig durch frommes Gebet und durch ihre Leiden, als Teilhaber am Leiden Christi, Gott wohlgefälliger und erweisen sich so für die Kirche als wertvollere Gefäße im Haus des Herrn, das durch den Glauben begründet, durch die Hoffnung aufgebaut und durch die Liebe vollendet wird.

Wir dürfen sodann nicht verfehlen, Eure Gedanken und Sorgen voll zu loben und zu billigen, die Ihr Euch mit allem geziemenden Eifer darüber macht, die Zahl der Priester, Eurem Bedarf entsprechend, zu erhöhen und sie durch gediegene Unterweisung und Wissensschulung richtig auszubilden, und das umsomehr, als sie bei der heutigen Neigung zur Lauheit und durch andere umständebedingte Verhältnisse bei Euch wie anderswo leider immer weniger werden. Möge doch Gott unser heißes Flehen erhören und zahlreiche Arbeiter in seine Ernte senden und hochherzigen Seelen den Sinn für Himmlisches sowie den Eifer der Hingabe an das Evangelium eingießen; möge Er aus den verschiedenen Kreisen Eurer Landsleute recht viele junge Menschen an sich ziehen, auf daß sie heranwachsen zur Hoffnung der Kirche, auf daß aus ihnen unbeirrbare Diener des Altares werden, die sehr wohl erkennen, was Rang und Würde eines Priesters ist, der dem ewigen Hohenpriester Christus gleichförmig geworden ist; Ihm gehören sie in besonderer Weise an, Ihm sollen sie durch ein täglich enger werdendes Band mehr und mehr verbunden werden; mit Seiner so milden und barmherzigen und doch so starken Hand möge Christus, der Herr und Meister, die Herzen der Seinen formen und an sich ziehen.

In der Schulfrage bestehen bei Euch ernste Schwierigkeiten; Euch drückt die Befürchtung, es könnte dahin kommen, daß sich die Situation verschlechtert, so daß in allen Teilen Deutschlands die religiös-sittliche Erziehung aus den verschiedenen Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens verschwindet. Daraus wird dem angesehenen deutschen Volk großer Schaden erwachsen, der sich in der Zukunft erst noch klarer zeigen und zu noch ernsteren Folgen führen wird, denn die menschliche Kultur kann nicht echt und beständig sein, wenn nicht gerade sie auf dem Sittengesetz beruht; die Ordnung von Sitte und Recht, das bestätigen die Annalen der Geschichte, verfällt und verdirbt leicht, wenn sie nicht durch religiöse Lebensauffassung, Achtung vor dem ewigen Gesetz und lautere Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen unterbaut ist.

Bemüht Euch daher, wo es notwendig und geboten ist, mit findigem Eifer und überzeugenden Gründen, daß die christliche Erziehung der Jugend bei Euch unversehrt erhalten und die Rechte der Eltern voll gesichert bleiben, zu denen die freie Wahl der Schule für die Kinder ebenso zählen muß wie andere bürgerliche Rechte (Erklärung „Gravissimum educationis", 6).

Sodann gereicht es Eurer Wachsamkeit mit vollem Recht zur Ehre, wenn Ihr bezüglich der Religionslehrer, Priester und Laien, gewissenhaft Sorge tragt, daß sie für ein so wichtiges Amt entsprechend gründlich ausgebildet werden. Wenn das Wort wahr ist: „Der größte Lerneifer ist der Adel eines Lehrers" (S. Ambrosius, De Virginibus II, 2; P. L. XVI, 220), dann muß es in der Tat mit aller Kraft angestrebt und sichergestellt werden, daß sie die Gesetze des Lehrens beherrschen, echtes und reiches Wissen mitbringen, aber auch eine persönliche Haltung haben, die mit den sittlichen und religiösen Tugenden im Einklang steht.

Die Harmonie dieser Tugenden führt — wie die sieben Saiten einer Leier zum wohltönenden Akkord zusammenklingen — zu einer völlig ausgeglichenen Heiligkeit, zu der alle, die sich zum christlichen Namen bekennen, berufen sind, und die Ihr, und mit Euch alle jene, die zu leiten und zu fördern Ihr bemüht seid, unverzagt erstreben müßt. Das ist Unsere Hoffnung, das sind Unsere Wünsche, die wir durch Unsere Gebete zu Gott

bekräftigen. — Möge Deutschland, das so großartige Persönlichkeiten hervorgebracht hat, in diesem Jahr des Glaubens zahlreiche Beispiele hervorragender Sittenreinheit, leuchtender und tätiger Weisheit und bewährter Hochherzigkeit finden, hervorbringen und fördern, Beispiele, auf denen sich die Zuversicht einer besseren Zukunft begründen läßt und durch die uns in einer undurchsichtigen Lage ein freundliches Licht der Rettung entgegenstrahlt; solche Beispiele werden in der Tat hervorragende Früchte des Vatikanischen Ökumenischen Konzils sein, ein ansehnlicher Kranz, der heranreift. Das ist Unsere Hoffnung; sie werde, mit Gottes Hilfe, Wirklichkeit!

Als erstes müssen Wir zwar die Tugend im Auge haben, aber als zweites die Sorge um die Gesundheit; daher möchten Wir Euch herzlichst dafür danken, daß Ihr Uns mit so liebevollen und frommen Gebeten die Wiedererlangung der Körperkräfte erfleht und so dazu beigetragen habt, daß Wir nach der Erschütterung Unseres Gesundheitszustandes sehr bald wieder gesund zu Unserer altgewohnten Arbeit zurückkehren konnten. Wir wiederum wünschen Euch von Herzen, Ihr möchtet allezeit an Leib und Seele gesund bleiben, reichlich beschenkt mit der allmächtigen Gnade Christi, damit Ihr den guten Kampf des Glaubens kämpfen und, so mit den Waffen aller Tugenden gestärkt, ungeschwächt dem Wachstum und der Ehre des Königtums Christi dienen könnt, wodurch Ihr zu Euren bisherigen Verdiensten in der Kirche neue und noch leuchtendere hinzufügen mögt.

Und nun senden Wir Euch zum Weihnachtsfeste die herzlichsten Glück- und Segenswünsche; daraus möget Ihr ersehen, wie sehr Wir Euch allezeit zugetan sind, stets eifrig besorgt um Euer Glück, und es bleibt Uns zum Schlusse noch, daß Wir Euch, Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder, den Apostolischen Segen als Pfand göttlicher Hilfe und göttlichen Schutzes erteilen; es ist Unser Wille, daß er auch für Klerus und Volk Eures jeweiligen Amtsbereiches gelte.

Gegeben zu Rom, am Grabe des heiligen Petrus, am 7. Dezember, dem Feste des heiligen Bischofs Ambrosius, 1967, im 5. Jahre Unseres Pontifikates.

Paulus PP. VI.

(Übersetzung des lateinischen Originaltextes)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 68 **Urkunde**
über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Adelgundis in Arsbeck, St. Rochus in Dalheim-Rödgen, St. Lambertus in Birgelen, St. Johann B. in Wildenrath und Heilige Familie in Klinkum

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Grenze zwischen den Pfarren St. Adelgundis in Arsbeck und St. Rochus in Dalheim-Rödgen wird wie folgt festgesetzt: Vom Schnittpunkt der Bundesstraße 221 mit dem Helpensteiner Bach folgt die Grenze nach Norden dem Helpensteiner Bach bis zu dem Weiher an der Villa Racky (Haus Barbara). Die Grenze verläuft dann entlang der Ostseite des Weihers und überspringt die Anton-Racky-Straße unmittelbar südlich des Rundbaus an der Villa Racky. Villa und Rundbau, Anton-Racky-Straße 11, gehören zur Pfarre Arsbeck, das Haus Anton-Racky-Straße 10 zur Pfarre Dalheim-Rödgen.

   Die Grenze verläuft dann in gerader Linie nach Norden über die Bundesbahnlinie hinweg bis zum Heideweg. Das Wohnhaus Heideweg 14 gehört zur Pfarre Arsbeck, die Wohnsiedlung der Rheinischen Heimstätte „Heideberg" zu Dalheim-Rödgen. Zwischen Heideweg und Philosophenweg bildet die Ostgrenze des Grundstücks Philosophenweg 46 (Hamacher) die Pfarrgrenze, so daß dieses Gebiet zu Dalheim-Rödgen gehört. Die Grenze überspringt dann den Philosophenweg und verläuft bis zur Roermonder Bahn, so daß die westlich dieser Grenzlinie liegenden Wohnhäuser Philosophenweg 59 und 61 zur Pfarre Dalheim-Rödgen gehören.

   Von der Roermonder Bahn setzt sich die bisherige Grenzlinie geradlinig bis zur Transportbahn Elmpt — Klinkum fort; sie folgt sodann nach Norden der Transportbahn bis zur Gemeindegrenze.

   Im übrigen bilden die Gemeindegrenze von Arsbeck und die Bundesgrenze die Grenzen der Pfarren Arsbeck und Dalheim-Rödgen.

2. Durch diese Grenzziehung wird der Teil der Pfarre Arsbeck, der zwischen der neuen und der alten im Jahre 1912 festgesetzten Grenze liegt, zur Pfarre Dalheim-Rödgen umgepfarrt; ein (unbebautes) Gebiet zwischen der alten, von der Roermonder Bahn geradlinig nach Nor-

den auf den Höhepunkt 77,4 an der Gemeindegrenze südlich des Forsthauses Ritzrode zugehenden Grenze und der Transportbahn wird von Dalheim-Rödgen nach Arsbeck umgepfarrt.

Gleichzeitig werden kleine Gebietsteile der Pfarren Wildenrath und Birgelen zur Pfarre Dalheim-Rödgen und kleinere Gebietsteile der Pfarre Klinkum zur Pfarre Arsbeck umgepfarrt. Davon betroffen sind die Teile der Pfarren Birgelen, Wildenrath und Klinkum, die durch Gebietsänderungsverträge zwischen den Zivilgemeinden Arsbeck einerseits sowie Wegberg, Wildenrath und Birgelen andererseits zur Zivilgemeinde Arsbeck umgemeindet wurden.

3. Keiner der Beteiligten hat das Recht, aufgrund dieser Gebietsveränderungen irgendeine Entschädigung zu verlangen.

4. Diese Urkunde tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Aachen, den 8. Januar 1968

Gz.: 51.11—366/57

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Der Herr Regierungspräsident in Aachen wurde von den vorstehenden Grenzveränderungen unterrichtet. Gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) gilt die staatliche Anerkennung als erteilt, da der Herr Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung widersprochen hat.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 69 Meßbuch- und Brevierproprium für das Bistum Aachen

Aachen, 20. Febr. 1968

Da noch nicht allen am Altar benutzten Meßbüchern das im vergangenen Jahr erschienene neue Proprium beigefügt ist, bitten wir um alsbaldige Beschaffung für alle Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikariekirchen sowie für alle Schwesternkapellen unseres Bistums. Das Proprium kann in die Vorrichtungen am Schluß des lateinisch-deutschen Meßbuches eingefügt werden. Nach Entfernung des Umschlagkartons kann es mühelos auch den immer wieder einmal gebrauchten lateinischen Meßbüchern beigebunden werden.

Es wird ferner auf das ebenfalls im vorigen Jahr erschienene Brevierproprium des Bistums Aachen hingewiesen, das als Einlage jedem lateinischen und deutschen Brevier beigefügt werden kann.

Die alten Meßbuch- und Brevierproprien enthalten nicht nur andere Texte als die neuen Proprien, sondern sind auch durch eingetretene Veränderungen im Festkalender nicht mehr verwendbar.

Die neuen Proprien sind durch den Buchhandel aus dem Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, zum Preise von 7,50 bzw. 6,— DM zu beziehen (vgl. KA 37 [1967] S. 132).

Nr. 70 Fürbitten zur Fastenaktion MISEREOR 1968

Aachen, 20. Febr. 1968

Für den Gebrauch beim Gottesdienst liegen dieser Ausgabe des KA zwei Sonderdrucke der Fürbitten zur Fastenaktion MISEREOR 1968 bei (vgl. KA 1968 Seite 27 ff.).

Nr. 71 Bußgang der Männer und Jungmänner

Aachen, 20. Febr. 1968

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner — in unserem Bistum schon lange Tradition — hat auch heute noch Sinn und Bedeutung.

Wie das Wort sagt, wollen die Männer im Gedanken der Buße und des Opfers handeln. Daher machen sie ihren Bußgang zur Nachtzeit. Da der Bußgang gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntages — gehalten wird, bietet sich dem Prediger beim anschließenden Wortgottesdienst bzw. bei der Eucharistiefeier eine gute Gelegenheit, den Männern und Jungmännern den Sinn der Fastenzeit als einer Zeit der Buße, Umkehr und Erneuerung darzustellen (vgl. Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1967; KA 37 [1967] Seite 18 ff.). Dies ist umso sinnvoller, als der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist. Darüber hinaus mögen die großen Anliegen der Kirche den Männern als Intention ihres Betens nahegelegt werden: Die Wiedervereinigung aller Christen in der einen Kirche Christi, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit und die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils.

Wenn ein gemeinsamer Bußgang zusammen mit den evangelischen Gemeinden geplant wird, findet er seinen Abschluß in einem Wortgottes-

dienst. Das Programm dieses Gottesdienstes ist dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Wird der Bußgang ohne Beteiligung evangelischer Gemeinden gehalten, kann er in die Feier einer Mitternachtsmesse einmünden; für diese hl. Messe wird hiermit Binationserlaubnis — wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht — gewährt. Die Kollekte beim Bußgang bzw. in der Mitternachtsmesse kann den örtlichen Stellen (Pfarre oder Dekanat) für die Aufgaben der Männerseelsorge verbleiben, mit Ausnahme des 1. Passionssonntags, an dem die Kollekte für MISEREOR zu halten ist.

Die Durchführung des Bußgangs empfehlen wir auch den Gemeinden, die bisher noch keinen Bußgang gehalten haben.

Wir bitten ferner, die Bestimmungen betr. Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit zu beachten (vgl. KA 33 [1963] Seite 88).

Nr. 72 Anschaffung von Orgeln und Glocken

Aachen, 20. Febr. 1968

Wenn eine Pfarrgemeinde die Anschaffung einer Orgel bzw. eines Glockengeläutes beabsichtigt, ist es ratsam, sich rechtzeitig mit unserem Referenten für Kirchenmusik in Verbindung zu setzen, um durch notwendige Vorbesprechungen die Bearbeitung zu vereinfachen und zu verkürzen. In diese Vorbesprechungen werden dann auch die Beratungen des Bau- und Finanzreferates einbezogen. Erst nach Klärung aller Einzelheiten soll der Beschluß des Kirchenvorstandes erfolgen und zur Genehmigung eingereicht werden.

Nr. 73 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken

Aachen, 22. Febr. 1968

In der Woche nach den Osterferien nehmen alle öffentlichen weiterführenden Schulen Anmeldungen für das neue Schuljahr, das im August 1968 beginnt, entgegen. Da sicherlich auch die Seelsorger von Eltern um Rat gefragt werden, machen wir auf das schulische Angebot unserer Diözese aufmerksam. Wir bitten um die Hilfe der Seelsorger, damit die Eltern in den einzelnen Pfarren und die Lehrer der Volksschulen über die bischöflichen Gymnasien informiert werden können.

a) Albertus-Magnus-Gymnasium und Studienheim St. Albert in Dülken

Dieses im vergangenen Jahr errichtete altsprachliche Gymnasium wird als Tagesheimschule geführt. Schüler aus der näheren Umgebung sollen das Gymnasium als externe Schüler besuchen. Jungen aus anderen Teilen unserer Diözese können im Studienheim St. Albert Aufnahme finden. Schüler, die das 4. oder 5. Volksschuljahr abgeschlossen haben, gute schulische Leistungen zeigen sowie den religiösen und charakterlichen Anforderungen, die wir an die Bewerber stellen, entsprechen, können in die Sexta aufgenommen werden.

Alles Nähere bitten wir dem Prospekt zu entnehmen, der allen Geistlichen und den Leitern der Volksschulen zugegangen ist. Alle für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind erhältlich beim Sekretariat des Gymnasiums und des Studienheimes, 4052 Dülken, Berliner Straße 5—7, F. Viersen 5 15 33. Es ist anzugeben, ob der Junge als externer Schüler die Tagesheimschule besuchen oder Aufnahme im Studienheim finden soll. Die Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 28. März d. J. an das Sekretariat eingesandt werden.

b) Pius-Gymnasium und Konvikt Haus Eich in Aachen

Unser Pius-Gymnasium in Aachen ist ein sechs- bzw. siebenklassiges Aufbaugymnasium. In ihm können Jungen zur uneingeschränkten Hochschulreife gelangen, die erst im 6. oder 7., ja im 8. oder 9. Volksschuljahr zeigen, daß sie für ein Gymnasialstudium geeignet sind.

Wenn der tägliche Schulweg zumutbar ist, können die Jungen das Gymnasium als externe Schüler besuchen. Jungen aus den entfernteren Teilen unserer Diözese können im Konvikt „Haus Eich" Aufnahme finden. Alles Nähere bitten wir dem Prospekt zu entnehmen, der allen Geistlichen und den Leitern der Volksschulen zugegangen ist. Die Anmeldungen für das Pius-Gymnasium und das Konvikt Haus Eich können ab sofort erfolgen. Nähere Auskunft kann in Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. 3 55 52, eingeholt werden.

Nr. 74 Nachkonziliare Dokumente; hier: Ordnung der Bischofssynode vom 8. Dez. 1966

Aachen, 23. Febr. 1968

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument das Dekret über die Ordnung der Bischofssynode vom 8. Dezember 1966 in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 75 Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen Anzeigers

Aachen, 24. Febr. 1968

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung vom 20. Jan. d. J. (KA 1968 Seite 19) weisen wir noch einmal darauf hin, daß die Bezahlung der Dienst-

exemplare des Kirchlichen Anzeigers ab 1. April d. J. durch die Bistumskasse direkt erfolgt und nicht mehr durch die Kirchenkassen. Wir bitten deshalb, wie bereits mitgeteilt, für die Zeit ab 1. April 1968 keine Bezugsgelder mehr an die Postboten zu bezahlen.

Da die zugesandten Dienstexemplare Stellenexemplare sind, die bei Versetzungen an der betreffenden Seelsorgestelle verbleiben, erfolgt die Zusendung in Zukunft an die Seelsorgestelle (z. B. Pfarramt N, Vikarie N, Kaplanei N) und nicht mehr unter Angabe des derzeitigen Stelleninhabers.

Da wir keine genaue Übersicht über die Zahl der Kirchengemeinden haben, die für den Rendanten bisher ein Dienstexemplar erhalten haben, bitten wir diese Kirchengemeinden um eine entsprechende kurze Mitteilung.

Die erhöhten Herstellungskosten infolge wiederholter Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe nötigen uns, den Bezugspreis ab 1. Juli 1968 für das Vierteljahr auf 6,— DM festzusetzen. Für nachgelieferte Einzelstücke bleibt der Preis von 1,— DM bestehen.

Nr. 76 Schwesterngestellungsverträge

Aachen, 28. Febr. 1968

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Schwesterngestellungsverträge zwischen Kirchengemeinden und Schwesterngenossenschaften nach dem in unserer Diözese üblichen Muster abzuschließen sind. Wir bitten, bei diesbezüglichen Verhandlungen rechtzeitig unsere Rechtsabteilung hinzuzuziehen.

Nr. 77 Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe

Aachen, 28. Febr. 1968

Die Katholische Diasporakinderhilfe in Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiuswerkes, betreut z. Z. finanziell und materiell 117 Kinderheime in der west- und mitteldeutschen Diaspora. Hinzu kommt die Betreuung von Erstkommunikanten, d. h. Einkleidung bedürftiger Kinder, vor allem in Mitteldeutschland, Erstattung von Fahrtkosten, Teilnahme an Kommunikantenkursen und Verschickung von Kommunionkindern aus der Diaspora in das katholische Land.

Zusätzlich zu diesen ursprünglichen Aufgaben werden je nach Finanzlage Zuschüsse zum Bau von Jugendheimen und Kindergärten gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Erstkommunionkinder, das seit Jahrzehnten am Weißen Sonntag für diesen Zweck eingesammelt wird. Wir bitten alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, die Erstkommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen.

Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte angeboten, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1968).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 78 Werkwochen in Haus Altenberg

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Düsseldorf laden Priester, Schwestern, Lehrer(innen), Katecheten und Jugendleiter zu folgenden Werkwochen ein:

a) Werkwoche über „Die Sprache der Verkündigung in einer naturwissenschaftlich-technisch geprägten Welt" vom 27. bis 31. Mai 1968;

b) Werkwoche über Fragen der religiösen Sprache und Verkündigung heute „Alter Wein in neuen Schläuchen?" (in Verbindung mit dem Institut für Katechetik und Homiletik, München) vom 3. bis 7. Juni 1968.

Tagungsort: Haus Altenberg, 5071 Altenberg, F. Burscheid 23 23. — Genaue Programme gehen zu nach Anmeldung.

Teilnehmerbeitrag jeweils 60,— DM; Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) über 50,— DM werden erstattet.

Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. Pater Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Posttach 10 006.

Nr. 79 Berichtigungen im Personalchematismus

Seite 18: Prälat Dr. Firmenich: (236)

Seite 28: Heilig Kreuz:
Kaplanei: F. 3 67 91

Seite 29: Pfr. Kourth, F. 3 87 41

Seite 30: unter Pfr. Zimmermann ist die Zeile „Abteiplatz, F. 3 40 15" zu streichen
Kpl. Mays, Abteistraße 2, F. 3 40 15

Seite 33: Pfr. Kremer, F. 50 08 85

Seite 59: Roetgen: Hauptstraße 64
Schmithof:
Pfr. Dammer, F. Kornelimünster 72 17
Walheim: Dorfstraße 61

Seite 81: Wildenburg:
Pfr. Schröer, F. Hellenthal 6 31 / 6 32

Seite 119: Azzolini P. Silvino SCJ
Seelsorger für Italiener
(von Seite 121 zu übertragen)

Seite 178: Hüls: richtige PLZ 4153

Seite 181: Oedt: richtige PLZ 4156
Reetz: S. 37

Seite 196: statt Rüten Wilh.: Rütten Wilhelm S. 65

Nr. 80 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 1. Dez. 1967 Pfarrer Wilhelm Mertens nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf) mit Wirkung vom 1. März 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 15. Febr. 1968 Kaplan Ferdinand Lützenrath in Mönchengladbach-Windberg St. Anna zum Pfarrer in Düren St. Joachim, Dekanat Düren, ernannt;

am 19. Febr. 1968 Pfarrer Heinrich Schmitz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Süggerath Heilig Kreuz mit Wirkung vom 1. April 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Febr. 1968 Pfarrer Matthias Claes nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Waldenrath St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. April 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 22. Febr. 1968 Pfarrvikar Aloys Keuchel in Waldniel-Hehler St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Mönchengladbach-Venn St. Mariä Empfängnis, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

Im Einverständnis mit unserem Bischof Johannes wurde Domvikar Professor Dr. theol. Bruno Kleinheyer, Aachen, vom bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus am 7. Februar 1968 zum ordentlichen Professor an der Universität Regensburg ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 17. Febr. 1968 Johnen P. Gabriel OCSO, geboren am 3. September 1889 in Mönchengladbach, geweiht am 5. März 1922 in Köln, Hausgeistlicher im St.-Elisabeth-Kloster in Roetgen;

am 19. Febr. 1968 Hoppmann Gerhard, geboren am 3. Oktober 1889 in Rheinberg, geweiht am 6. Juni 1914 in Münster, Pfarrer i. R. von Broich-Linden St. Nikolaus, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Febr. 1968 Wittgens Franz, zuletzt Rektor am St.-Johannes-Hospital in Dortmund, 70 Jahre alt;

am 4. Febr. 1968 Lange Franz, Pfarrer in Egen St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, 64 Jahre alt;

am 5. Febr. 1968 Becker Josef, zuletzt Pfarrer in Stommelen, 77 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 81 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung

im Dekanat Aachen-Südwest am 30. Januar 1968 in Aachen St. Hubertus 74, am 31. Januar in Aachen St. Jakob 110, am 9. Februar in Aachen-Burtscheid St. Johann B. 53, am 10. Februar in Aachen-Burtscheid St. Michael 85, am 15. Februar in Aachen St. Marien 71;

im Dekanat Aachen-Nordost am 7. Februar in Aachen Herz Jesu 78, am 17. Februar in Aachen St. Adalbert 70, am 18. Februar in Aachen St. Josef 40 (davon 1 Erwachsenen);

im Dekanat Lobberich am 12. Februar in Lobberich St. Sebastian 140 und in Hinsbeck St. Peter 185, am 13. Februar in Schaag St. Anna 102 (davon 3 Erwachsenen) und in Breyell St. Lambertus 173;

insgesamt 1 262 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 6 **Aachen, den 15. März 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 82 Spendung der heiligen Kommunion durch Laien 41

Bischöfliche Erlasse

Nr. 83 Aufruf zur Wahl der Pfarrgemeinderäte . . . 43

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 84 Gebrauch der neuen deutschen Fassung des Vaterunsers 43

Nr. 85 Änderung im Text des „Gegrüßet seist du Maria" 43

Nr. 86 Änderung im Text des Embolismus 43

Nr. 87 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 43

Nr. 88 Hinweise für die Feier der Osternacht 44

Nr. 89 Kollekte für Vietnam-Hilfe 45

Nr. 90 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR . . 45

Nr. 91 Meldung und Überweisung von bischöflich angeordneten Kollekten in Klosterkirchen . . . 45

Seite

Nr. 92 Neuer Kreuzweg des Friedens (Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 5. April 1968) . 45

Nr. 93 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . . 45

Nr. 94 Theologen aus den Realschulen 46

Nr. 95 Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 46

Nr. 96 Exerzitienkalender 46

Nr. 97 Ferienvertretungen 46

Nr. 98 Versicherungen 47

Nr. 99 Gebrauch der Siegel 47

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 100 Kontaktstudium „Der Dienst der Kirche am kranken Menschen" 47

Nr. 101 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 48

Nr. 102 Personalchronik der Diözese Aachen 48

Nr. 103 Vermischte kirchliche Nachrichten 48

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 82 Spendung der heiligen Kommunion durch Laien

I.

In der Ausführung eines Beschlusses vom September 1967 hat die Deutsche Bischofskonferenz an den Heiligen Stuhl die Bitte gerichtet, daß auch Laien zur Austeilung der heiligen Kommunion zugelassen werden könnten.

Dieser Bitte wurde durch die Reskripte Nr. 2199/67 vom 28. November 1967 und vom 14. Februar 1968 der „Sacra Congregatio de Sacramentis" zunächst für drei Jahre stattgegeben.

Im einzelnen sind den Ortsordinarien durch die genannten Reskripte folgende Vollmachten gegeben worden:

1. Die Ortsordinarien können geeignete männliche Personen, die nicht Priester oder Diakone sind, zur Mithilfe bei der Austeilung der heiligen Kommunion während der heiligen Messe ermächtigen, wenn sich sonst eine zu lange Dauer der Austeilung der heiligen Kommunion nicht vermeiden läßt.
2. Die Ortsordinarien könnnen geeignete Personen männlichen Geschlechts ermächtigen, in Kirchen und öffentlichen Kapellen außerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion sich selbst zu geben, auszuteilen und auch den Kranken zu bringen, falls der „sacer administer" voraussichtlich einige Tage nicht anwesend sein wird.
3. Die Ortsordinarien können die Hausoberen männlicher und weiblicher klösterlicher Gemeinschaften, die im Gebiet der Diözese ein Apostolat ausüben, ermächtigen, die heilige Kommunion in den Hauskapellen sich selbst, den Ordensangehörigen, sowie den etwa anwesenden Gläubigen zu reichen, wenn der „sacer administer" voraussichtlich einige Tage nicht anwesend sein wird.

II.

Die Deutsche Bischofskonferenz erließ auf der Vollversammlung in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März 1968 zur Ausübung dieser Vollmachten folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Laien sollen nur in Pfarreien zur Kommunionausteilung bestellt werden, in denen der Pfarrer es wünscht.

2. Bei der Auswahl soll folgende Reihenfolge beachtet werden: Kleriker „in sacris", Minoristen, Tonsurierte, Angehörige männlicher religiöser Gemeinschaften mit Gelübden, Laien-Religionslehrer, übrige Gläubige männlichen Geschlechts. Die Pfarrer dieser Gemeinden sollen nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat Kandidaten benennen und sich dabei nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.

3. Die Kandidaten und ihre Familien müssen in der Gemeinde auf Grund ihres Glaubens und ihrer christlichen Lebensführung in Achtung stehen. Menschliche Reife und Treue des Glaubens ist selbstverständliche Voraussetzung.

4. Das Mindestalter für Laien beträgt 25 Jahre.

5. Die Entscheidung über die Beauftragung liegt in jedem Falle beim Ortsordinarius.

6. Die Ausbildung für dieses neue Gemeindeamt geschieht an drei Tagen oder Wochenenden. Themen dieser Ausbildungstage sind: Die Gemeinde und ihr Gottesdienst; die Feier der heiligen Eucharistie; die praktische Einführung in die Rubriken der Kommunionausteilung.

7. Die zur Kommunionausteilung bestellten Laien werden wenigstens einmal im Jahr zusammengerufen, um an Hand geeigneter Themen weitergebildet zu werden.

8. Der Bischof beauftragt jeden persönlich und übergibt ihm ein entsprechendes Schreiben.

   Die Beauftragung wird zunächst für zwei Jahre gegeben.

9. Der Bischof gibt der betreffenden Gemeinde durch einen Brief Mitteilung von der Beauftragung und stellt darin den Gemeindehelfer der Gemeinde vor. Der Pfarrer verliest das Schreiben des Bischofs an einem Sonntag in allen Gottesdiensten.

10. Die Kleidung des Helfers bei der Spendung der heiligen Kommunion ist Schultertuch und Albe oder Talar und Rochett. Eine beauftragte Oberin trägt das Ordenskleid.

11. Für die Austeilung der heiligen Kommunion außerhalb der heiligen Messe gelten folgende Anweisungen:

    Händewaschung vor der Austeilung, gemeinsames Beten des „Confiteor" (ohne „tibi pater" und „te pater") und das „Domine non sum dignus".

    Der Ausspender spricht „Der Leib Christi". Nach der Austeilung purifiziert er die Finger in einem bereitstehenden Ablutionsgefäß.

12. Wo es gewünscht wird, übt der Laienhelfer seinen Dienst nicht in der Gemeinde des Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemeinde aus.

Die Bischöfe bestimmen für ihre Diözese den Zeitpunkt, zu dem die Beauftragungen erfolgen sollen.

III.

Für die Diözese Aachen wird folgendes angeordnet:

1. Da gerade in der Karwoche und an Ostern der Empfang der heiligen Kommunion in den Gemeinden besonders zahlreich ist, soll trotz der Kürze der Zeit den Pfarrern eine Hilfe gegeben werden, bei denen es notwendig ist und die es wünschen.

2. Unter genauer Berücksichtigung der Bedingungen, die im Erlaß der Deutschen Bischofskonferenz genannt sind, melden die betreffenden Pfarrer bis zum 22. März zunächst einen Laien (nur in Ausnahmefällen zwei Laien) an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, mit genauer Anschrift, Alters- und Berufsangabe.

3. Die Pfarrer sind verpflichtet, vor der Meldung mit dem betreffenden Laien zu sprechen und sein Einverständnis einzuholen.

4. Die gemeldeten Laien werden am Samstag, dem 30. März, und am Samstag, dem 6. April, in ihre Tätigkeit eingeführt. Der dritte Einführungstag findet nach Ostern statt. Die Pfarrer werden gebeten, bei der Besprechung mit den betreffenden Herren auf diese Termine sofort hinzuweisen.

   Der Ort der Einführung wird den gemeldeten Herren mit der Einladung bekanntgemacht.

5. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu gegebener Zeit ein neuer Einführungskurs stattfinden wird. Alles Nähere dazu wird noch bekanntgegeben.

6. Die Pfarrer, die Gebrauch von dieser Hilfe machen, werden gebeten, schon jetzt ihre Gemeinden in geeigneter und kluger Weise darauf vorzubereiten.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 83 **Aufruf zur Wahl der Pfarrgemeinderäte**

Liebe Brüder und Schwestern im Bistum Aachen!

Am Sonntag, dem 17. März, werden in unserem Bistum Pfarrgemeinderäte gewählt. Mit diesem Schritt erfüllen wir einen entscheidenden Auftrag des Konzils. Die Wahlen dürfen als ein wesentlicher Beitrag für den Aufbau und das Leben der Kirche in unserer Zeit gewertet werden. Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes wird durch sie erneut in unser aller Bewußtsein gerufen.

In den kommenden Pfarrgemeinderäten sollen „alle Fragen des pfarrlichen Lebens beraten und die Durchführung gemeinsamer Aufgaben beschlossen werden". Der Rat der Laien soll gehört und ihr Mitspracherecht sichergestellt und geordnet werden. Bei allem wird es auf eine gute Zusammenarbeit von Priestern und Laien und ein brüderliches Miteinander-Planen und -Handeln ankommen.

Die Wahl am kommenden Sonntag ist ein so bedeutsames Ereignis für das Leben unserer Diözese, daß es mich drängt, Sie alle nochmals persönlich zu einer regen Wahlbeteiligung einzuladen. Keiner, der die Kirche liebt und sich für ihren Dienst mitverantwortlich weiß, sollte zurückstehen. Wir wollen darum beten, daß viele gute und bereite Mithelfer für unsere schweren Aufgaben in der Zukunft gefunden werden. All Ihre Bemühungen begleite ich gerne mit meinem bischöflichen Segen.

Aachen, den 3. März 1968

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Dieses Hirtenwort ist bereits brieflich vor dem 10. März, an dem es in allen heiligen Messen zu verlesen war, den Pfarrern zugestellt worden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 84 **Gebrauch der neuen deutschen Fassung des Vaterunsers**

Aachen, 11. März 1968

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom März 1968 wird die neue deutsche Fassung des Vaterunsers (vgl. KA 38 [1968] S. 5) ab Ostern 1968, beginnend mit der Osternachtfeier, für alle öffentlichen Gottesdienste verpflichtend in Kraft gesetzt. Damit der neue Text zu Ostern den Gemeinden schon vertraut ist, darf er ab sofort in allen Gottesdiensten verwendet werden.

Seelsorger und Religionslehrer werden rechtzeitig auf die sowohl ökumenische wie innerkatholische Bedeutung dieses Ereignisses hinweisen und bei den Gläubigen hierfür das Verständnis wecken. Sie sollen die Textänderungen, die zum Teil auch im katholischen Bereich längst gewünschte Verbesserungen darstellen, erklären. Auch mögen sie dafür sorgen, daß die um ein Geringes angepaßte Vaterunser-Melodie des Altarmeßbuches bald von den Gemeinden gesungen werden kann.

Der Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, wird jeder Pfarre entsprechend der uns zuletzt genannten Zahl der Kirchenbesucher kostenlose Einlageblätter für das „Oremus" zusenden, die Text und Singweise in der neuen Fassung enthalten. Diese Blätter mögen alsbald an die Gläubigen ausgegeben werden.

Nr. 85 **Änderung im Text des „Gegrüßet seist du, Maria"**

Aachen, 11. März 1968

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom März 1968 wird die für die deutschsprachigen Diözesen vorgesehene Änderung im Text des „Gegrüßet seist du, Maria", d. h. der Austausch des Wortes „Weibern" durch das Wort „Frauen", für den Bereich dieser Bischofskonferenz offiziell bekanntgegeben. Die Änderung tritt zugleich mit der neuen Fassung des Vaterunser-Textes zu Ostern 1968 in Kraft.

Nr. 86 **Änderung im Text des Embolismus**

Aachen, 11. März 1968

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom März 1968 wird zugleich mit der Einführung des neuen Vaterunser-Textes im Embolismus das Wort „Übel" durch das Wort „Bösen" (also: „von allem Bösen") ersetzt.

Nr. 87 **Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag**

Aachen, 11. März 1968

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit sei-

nen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Messe der Chrisamweihe in den Dom kommen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 35 [1965] S. 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind.

In diesem Jahre stellen die Dekanate Derichsweiler, Dülken, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Gemünd, Hasselsweiler, Heinsberg, Herzogenrath und Hochneukirch die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße) bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen.

Wer am Gründonnerstagmorgen die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 35 [1965] S. 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Bis zum 1. April d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten zu melden. Die Meldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 11. April 1968, morgens um 8.45 Uhr. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten bzw. Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 2,— DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

Nr. 88 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 11. März 1968

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher möge der hier und da auftretenden Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.
2. Dank der besonderen Erlaubnis der Heiligen Ritenkongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Auferstehungsamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.
3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, wird die erforderliche Erlaubnis bei Vorliegen ernster pastoraler Gründe hiermit erteilt. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen.
4. Auf folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie soll noch einmal hingewiesen werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen." — Obwohl die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit (vgl. KA 35 [1965] S. 3) weiten Kreisen bekannt sind, dürfte dennoch ein erneuter Hinweis empfehlenswert sein.
5. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; vgl. auch Diözesanstatuten Art. 425 § 3.

Nr. 89 Kollekte für Vietnam-Hilfe

Aachen, 11. März 1968

Nach den bisher vorliegenden Meldungen hat die Kollekte am 25. Februar d. J. für die Vietnam-Hilfe des Deutschen Caritas-Verbandes 397 500,— DM erbracht.

Wir bitten alle Seelsorger, den Gläubigen das gute Ergebnis bekanntzugeben und im Namen unseres Bischofs ein Wort des Dankes zu sagen.

Nr. 90 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR

Aachen, 11. März 1968

Wir bitten alle Seelsorger, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums die MISEREOR-Kollekte, die am 31. März 1968 gehalten wird, noch einmal anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Am 1. Passionssonntag selbst soll hingewiesen werden auf die Möglichkeit der nachträglichen Spende in den Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern oder der Spendeneinzahlung beim Pfarramt zur Erlangung einer steuerbegünstigenden Quittung (vgl. KA 1968 S. 27) sowie auf die Möglichkeit der Überweisung auf ein Konto der Pfarre, des Bistums (Bistumskasse Aachen, PSK Köln Nr. 67) oder auf das Postscheckkonto „Gegen Hunger und Krankheit", Frankfurt/Main Nr. 95 58.

Nr. 91 Meldung und Überweisung von bischöflich angeordneten Kollekten in Klosterkirchen

Aachen, 11. März 1968

Um zu einer besseren Übersicht über die Ergebnisse der bischöflich angeordneten Kollekten zu kommen, bitten wir alle Klöster, den Ertrag dieser in ihren Kirchen gehaltenen Kollekten (Misereor o. ä.) an den zuständigen Definitor (nicht an das Bistum unmittelbar) termingerecht zu melden und auch an die Dekanatskasse zu überweisen.

Nr. 92 Neuer Kreuzweg des Friedens (Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 5. April 1968)

Aachen, 11. März 1968

Seit einigen Jahren beten junge Menschen in beiden Teilen Deutschlands am Schmerzensfreitag den Kreuzweg unseres Herrn miteinander und füreinander. In diesem Jahr betet die Jugend ihren Kreuzweg wieder als „Kreuzweg des Friedens". Das fürbittende Gebet der Jugend hat besonders dieses Ziel: dem eigenen Volk und anderen Völkern die Bereitschaft zur Versöhnung, den Willen zur Verständigung und die Kraft zur Mitarbeit an der Entwicklung der Menschheit zu erflehen.

Zur Gestaltung des gemeinsamen Kreuzweges am 5. April 1968 haben die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge einen neuen Text herausgebracht. Der neue Text wird in Ost und West gemeinsam gebetet.

Für die Werbung bietet das Jugendhaus Düsseldorf Plakate zum Jugendkreuzweg im Format DIN A 2 zum Preise von 30 Pf. je Stück an. — Der Preis für die Gebetstexte beträgt bis 50 Stück 15 Pf. je Text, ab 50 Stück 14 Pf., ab 100 Stück 12 Pf. — Bestellungen von Gebetstexten und Plakaten nimmt entgegen: Verkaufsabteilung im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, F. 49 00 91.

Während des Jugendkreuzweges ist eine Kollekte für die Jugendseelsorge in Mitteldeutschland zu halten; der Ertrag wird mit dem Vermerk „Jugendkreuzweg 1968" auf dem üblichen Wege überwiesen (vgl. Kollektenplan 1968).

Nr. 93 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 12. März 1968

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Sommersemester 1968 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. März 1968 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen jetzt vor allem in Frage: Abiturienten von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von der Meldung beim Bistum muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, möglichst bis Anfang April beantragt werden; Vorlesungsbeginn in Bonn ist am 17. April.

Gymnasiasten, die während der Sommermonate das Abitur ablegen und zu Beginn des Wintersemesters das Theologiestudium beginnen wollen, ist eine frühe Meldung beim Generalvikariat schon jetzt zu empfehlen.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf

die das Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 94 Theologen aus den Realschulen

Aachen, 12. März 1968

Seit 1960 gibt es in Nordrhein-Westfalen „Gymnasien in Aufbauform für Realschulabsolventen". Realschulabsolventen können an diesen Schulen unmittelbar nach der erfolgreichen Erfüllung der Realschulzeit in die Obersekunda des Gymnasiums aufgenommen werden. Ohne Zeitverlust und Umwege haben sie die Möglichkeit, zur Reifeprüfung geführt zu werden. Die „Gymnasien in Aufbauform für Realschulabsolventen" sind zweifellos eine Hilfe für die Realschüler, die Neigung und Eignung zum Theologiestudium zeigen.

Wir machen die Seelsorger besonders aufmerksam auf die Möglichkeit, daß Realschulabsolventen mit Eignung und Neigung für den Priesterberuf im Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß studieren können. Die Anmeldungen für das im August beginnende neue Schuljahr müßten schon jetzt erfolgen.

Nähere Auskunft und Beratung erteilt der Direktor des Collegium Marianum, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Nr. 95 Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968

Aachen, 12. März 1968

Auch in diesem Jahr ist am 2. Sonntag nach Ostern, dem 28. April, der von Papst Paul VI. im Jahr 1964 erstmalig angeordnete Welttag der geistlichen Berufe. Er wird in allen Gemeinden unseres Bistums gehalten werden. Die Gestaltung des Gottesdienstes, vor allem die Predigt und die Fürbitten sollen dem Anliegen des Tages entsprechen.

Das „tatkräftige Zusammenwirken des ganzen Gottesvolkes zur Förderung von Berufen" und die Sorge, „daß jeder Gläubige im Heiligen Geist angeleitet wird zur Entfaltung seiner persönlichen Berufung", sind Sinn und Zweck dieses Tages sowie aller pastoralen Bemühungen um die Förderung des Priester- und Ordensnachwuchses. Klagen und Anklagen machen unfruchtbar. Deshalb geht es nicht zuerst um den Hinweis auf eine Notsituation oder auf die (vermuteten) Ursachen für den zahlenmäßigen Rückgang der geistlichen Berufe. Vielmehr sollten wir uns von den Gedanken leiten lassen, mit denen uns Papst Paul zum „Jahr des Glaubens" anläßlich der 1900-Jahr-Feier des Martyriums der Apostel Petrus und Paulus eingeladen hat.

Die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland hat ein Werkheft vorbereitet, das unter anderem als Schwerpunkt die Frage „Glaube — Berufung" behandelt. Es wird durch die Diözesanstelle des PWB allen in der Seelsorge tätigen Priestern kostenlos zugestellt. Neben anderen Hilfen für die Pastoral geistlicher Berufe enthält es Beiträge von Professor Semmelroth, Professor Auer, Pater Mühlenbrock und Bundeskurat Metternich.

Unter dem Titel „Mitten in der Gemeinde" soll noch in diesem Frühjahr ein Werkbuch für Tage geistlicher Berufe erscheinen. Es wird verlegt vom Don-Bosco-Verlag und herausgegeben vom PWB. Das Katholische Bibelwerk wird in Zusammenarbeit mit dem PWB eine Meditationshilfe als Taschenbuch („Kirchlicher Dienst im Licht des NT") herausgeben; es soll zum Essener Katholikentag vorliegen.

Anfang April wird Heft 3 der Schriftenreihe des PWB in den Bistümern Aachen, Essen, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück und Paderborn erscheinen; es ist als Hilfe für die Eltern und Erzieher potentieller geistlicher Berufe gedacht. Das Heft wird auf dem üblichen Wege den Förderern und Mitgliedern des PWB zugestellt.

Nr. 96 Exerzitienkalender

Aachen, 12. März 1968

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 2. Quartal 1968 bei.

Nr. 97 Ferienvertretungen

Aachen, 12. März 1968

a) Das Institut für Europäische Priesterhilfe in Maastricht bietet eine Ferienaushilfe für etwa 5 Priester in unserem Bistum an.

b) Einige ausländische Geistliche, die an den Päpstlichen Hochschulen Roms studieren und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, möchten während der Sommerferien (Juli bis September) Ferienvertretungen übernehmen.

Wir bitten die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, die an einer solchen Ferienvertretung interessiert sind, uns dies zu a) spätestens bis zum 1. April, zu b) spätestens bis zum 15. April mitzuteilen. Über nähere Einzelheiten ergeht dann an die Interessenten Nachricht.

Nr. 98 **Versicherungen**

Aachen, 12. März 1968

Es besteht Veranlassung, nochmals mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß — im Interesse der Kirchengemeinden — alle Versicherungsangelegenheiten über das Generalvikariat zu leiten sind. Neu zu versichernde Risiken sind zu melden und Kündigungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Generalvikariat vorzunehmen. Ausnahme: Nach grundbuchamtlicher Umschreibung eines von der Kirchengemeinde erworbenen Gebäudes sind alle übernommenen Versicherungen sofort, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, von der Kirchengemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) zu kündigen.

Hinsichtlich der Versicherung der Jugend ist zu beachten, daß die organisierten Sportler (DJK) nicht durch den Vertrag des Bistums bei der „Aachener und Münchener" Versicherungsschutz genießen. Alle Unfälle, die sporttreibende katholische Jugendliche beim regelmäßigen Wettspiel oder beim Training erleiden, genießen also keinen Versicherungsschutz durch uns. Wenn sich der Unfall aber beim einfachen Spielturnen, bei Leibesübungen, Fahrten, Heimabenden, Kursen, Tagungen usw. ereignet, ist Versicherungsschutz gegeben.

Alle durch die Kirchengemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) veranstalteten Feste genießen Haftpflichtversicherungsschutz, auch wenn diese Feste dem Generalvikariat nicht gemeldet wurden.

Alle im Laufe des Jahres neuerrichteten pfarreigenen Kindergärten und -horte sind unverzüglich mit der Zahl der Kinder und Aufsichtspersonen dem Generalvikariat zu melden. Alle Kinder und Aufsichtspersonen genießen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

Versicherungsprämien dürfen nicht etatisiert werden.

Um jeder Kirchengemeinde einen Übersichtsplan über die sie betreffenden Versicherungen zu geben, wurde allen Pfarren usw. ein Kopie der im Generalvikariat geführten Pfarrversicherungskarte zugestellt. Jeder Kirchenvorstand soll die auf der Karte ausgewiesenen Eintragungen nachprüfen. Änderungen oder Neueintragungen sind nur nach Aufforderung durch das Generalvikariat vorzunehmen. Von allen durch die Vermittlung des Generalvikariates zustande gekommenen Verträgen erhält die Kirchengemeinde die entsprechenden Versicherungsscheine.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege und zur Gartenbauberufsgenossenschaft werden nicht etatisiert, sondern über das Generalvikariat mit den Berufsgenossenschaften direkt verrechnet. Bei dem jährlich zu erstellenden „Nachweis zur Beitragsrechnung für das Kalenderjahr . . ." ist so zu verfahren, daß b e i d e Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben dem Generalvikariat fristgerecht eingesandt werden. Vorschußzahlungen sind durch die Pfarren n i c h t zu leisten. Die zu einem späteren Zeitpunkt den Kirchengemeinden zugehenden Rechnungen sind unbezahlt an das Generalvikariat weiterzuleiten.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß Pfarrhelfer, Küster, Organisten, Heizer, Putzfrauen und sonstige gegen Entgelt Beschäftigte, soweit sie nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angehören, durch das Bistum bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert sind.

Nr. 99 **Gebrauch der Siegel**

Aachen, 12. März 1968

Aus gegebenem Anlaß verweisen wir nochmals auf die Bestimmungen über den Gebrauch des „Pfarrsiegels" (Kirchensiegels) und des „Amtssiegels der Kirchengemeinde" in den Artikeln 16 § 4, 22 § 2 und 682 § 2 unserer Diözesanstatuten. Andersartige Stempel sind anstelle der genannten Siegel nicht zu verwenden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 100 **Kontaktstudium „Der Dienst der Kirche am kranken Menschen"**

Die kath.-theologische Abteilung der Ruhr-Universität in Bochum gibt seit dem Wintersemester 1967/68 Krankenhausseelsorgern, Oberinnen, Schwestern, Pflegern usw. die Möglichkeit zu einem Kontaktstudium „Der Dienst der Kirche am kranken Menschen".

Im kommenden Sommer-Semester 1968 wird die Thematik dieses Kontaktstudiums fortgesetzt; die Veranstaltungen können aber auch von denjenigen besucht werden, die im Winter keine Möglichkeit dazu hatten.

Der Arbeitsplan umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Jeden Mittwoch 2 Vormittagsvorlesungen: Lebensfragen und Lebenshilfe beim kranken und alten Menschen; Psychologie und Pathologie beim alten Menschen.
2. Arbeitsgemeinschaften an 8 Mittwoch-Nachmittagen bzw. -Vormittagen.

Beginn des Kontaktstudiums am Mittwoch, dem 24. April 1968.

Anmeldung vom 1. bis 24. April 1968 beim Sekretariat der Ruhr-Universität, 463 Bochum-Querenburg, Buscheystraße, Postfach 2148, F. 39 91.

Rückmelde- u. Belegfrist: 1. April bis 17. Mai 1968.

Nr. 101 Änderungen im Personalchematismus

Seite 77: Untermaubach: Auf dem Graben 2

Seite 79: Rheydt-Mülfort St. Paul:
Kpl. P. Witsiers SMM, Mülgaustraße 370, F. über 6 22 95

Seite 81: Hollerath:
Pfr. Frings, F. Hellenthal 77 08

Seite 86: Zweifall: richtige PLZ 5195

Seite 123: Niermann Ernst, Dr. theol., Militärpfarrer, 2 Hamburg 70, Rodigallee 100

Nr. 102 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 24. Februar 1968 Kaplan Heribert Brück in Kempen St. Marien zum Pfarrer in Krefeld-Königshof Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 28. Februar 1968 Pfarrer Josef Niesemann in Oberkrüchten St. Martin zum Definitor des Dekanates Wegberg ernannt;

am 2. März 1968 dem Ordenspriester Wilfried Wienecke SDS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Krefeld St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 5. März 1968 Pfarrer Josef Simon in Mönchengladbach-Holt St. Michael zum Definitor des Dekanates Mönchengladbach-Südwest ernannt;

am 8. März 1968 Rektor Josef Weber, Bischöflicher Seelsorger für geistliche Berufe in Aachen, zum 6. Domvikar am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Im Einverständnis mit unserem Bischof Johannes wurde Privatdozent Dr. theol. Norbert Schiffers, Aachen, vom bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus am 7. Dezember 1967 zum ordentlichen Professor an der Universität Regensburg ernannt.

Nr. 103 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag, dem 9. März 1968, im Hohen Dom zu Aachen folgenden 15 Diakonen unseres Bistums die heilige Priesterweihe:

Beckers Gregor, geboren am 11. März 1941 in Viersen;

Brendt Heribert, geboren am 7. März 1943 in Aachen;

Hamachers Heinz-Dieter, geboren am 14. September 1941 in Hüls;

Hendker Karl Heinz, geboren am 25. Februar 1940 in Krefeld;

Jünemann Carl Heinz, geboren am 21. Juli 1941 in Viersen;

Mohr Konrad, geboren am 26. Februar 1942 in Kohlscheid;

Müsers Rainer, geboren am 13. Mai 1941 in Mönchengladbach;

Pfeiffer Adolf, geboren am 30. Dezember 1940 in Marienau (Schlesien);

Reidt Winfried, geboren am 28. Februar 1939 in Bronsfeld;

Rogmann Herbert, geboren am 4. August 1940 in Krefeld;

Schmidt Peter, geboren am 28. November 1941 in Krefeld;

Siemes Rudolf, geboren am 11. September 1939 in Viersen;

Steinbusch Peter-Herbert, geboren am 16. September 1939 in Beeck;

van der Vorst Johannes, geboren am 25. Juni 1930 in Mönchengladbach;

Zorn Günter, geboren am 16. Februar 1943 in Dülken.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Bischof Wilhelm Cobben, Titularbischof von Tamagrista, am 7. März 1968 in der Kapelle unseres Priesterseminars 8 Minoristen die Subdiakonatsweihe.

Diesen 8 Subdiakonen spendete Weihbischof Joseph Buchkremer im Auftrage unseres Bischofs Johannes am 8. März 1968 in der Pfarrkirche St. Josef in Aachen die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 7 **Aachen, den 1. April 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 104 Änderung der Grenzen zwischen den Bistümern Roermond und Aachen 49
Nr. 105 Dispens vom Abstinenzgebot an Firmungstagen 50
Nr. 106 Votivmesse vom Heiligen Geist bei der Spendung der heiligen Firmung 50
Nr. 107 Ergänzungsdruck für das Altarmissale 50
Nr. 108 Nachkonziliare Dokumente; hier: Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus" vom 24. Juni 1967 . 50
Nr. 109 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 50
Nr. 110 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 50

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 111 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 51
Nr. 112 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesen im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes 51
Nr. 113 Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8, Abs. 2 — (5. AVOzSchVG) . 55
Nr. 114 Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) 55

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 115 Priesterexerzitien 61
Nr. 116 Arbeitstagungen in Leutesdorf 61
Nr. 117 Veröffentlichung des Diözesanarchivs 61
Nr. 118 Wortgottesdienste für den Maimonat 61
Nr. 119 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 61
Nr. 120 Personalchronik der Diözese Aachen 61

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 104 Änderung der Grenzen zwischen den Bistümern Roermond und Aachen

Aachen, 18. März 1968

Durch Vertrag vom 8. April 1960 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsvertrag — vgl. BGBl. 1963 S. 458 ff.) ist mit Wirkung vom 11. Juni 1963 eine Grenzänderung in Kraft getreten. Dadurch sind einige Gebietsteile der Bistümer Aachen, Münster und Osnabrück vom Staatsgebiet der Bundesrepublik abgetrennt worden, andere durch Regelung von Flußläufen u. ä. abgeschnittene Gebiete sind an die Bundesrepublik Deutschland gefallen.

Damit in diesem Bereich die Diözesangrenzen mit den Staatsgrenzen übereinstimmen, haben der Erzbischof von Utrecht und die Bischöfe von Roermond, 's-Hertogenbosch, Groningen, Aachen, Münster und Osnabrück der Römischen Konsistorialkongregation einen gemeinsamen Antrag vorgelegt. Diesem ist durch Dekret vom 22. Oktober 1967 (Prot. N. 1274/67) entsprochen worden. Der mit der Ausführung des Dekretes beauftragte Erzbischof von Utrecht, Bernard Kardinal Alfrink, hat durch Schreiben vom 12. Februar 1968 die Grenzänderung in Kraft gesetzt.

Von diesem Tage an stimmen die Grenzen des Bistums Aachen gegenüber der benachbarten Diözese Roermond mit der Grenze der Bundesrepublik Deutschland überein.

Nr. 105 Dispens vom Abstinenzgebot an Firmungstagen

Aachen, 20. März 1968

Um die Bedeutung und Wichtigkeit der Firmung für das christliche Leben zu verdeutlichen, soll der Firmungstag als Festtag gehalten werden. Deshalb hat unser Bischof Dispens vom Abstinenzgebot erteilt für alle Gemeinden, in denen an einem Freitag dieses Sakrament gespendet wird.

Bei Sonderfirmungen (z. B. bei Erwachsenenfirmungen) sind die Firmlinge, ihre Familien und ihre Festgäste ebenfalls vom Abstinenzgebot dispensiert.

Nr. 106 Votivmesse vom Heiligen Geist bei der Spendung der heiligen Firmung

Aachen, 20. März 1968

Nach der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 („Inter Oecumenici Concilii", Nr. 64; vgl. KA 35 [1965] S. 7 ff), kann die Firmungsmesse als Votivmesse 2. Klasse nach dem Formular der Messe vom Heiligen Geist gefeiert werden.

Nr. 107 Ergänzungsdruck für das Altarmissale

Aachen, 21. März 1968

Für das Altarmissale werden im Gemeinschaftsverlag Benziger/Herder Text und Melodie des Herrengebets mit dem Embolismus und die von der Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim verabschiedete Kanon-Melodie als 12-seitiger Sonderdruck erscheinen, der mittels einer Klebegummierung in den neuen Kanonfaszikel eingeklebt werden kann. Diese Ergänzung wird für die Bände des Altarmeßbuches dreifach in einem Umschlag geliefert; er kann zum Preis von 4,— DM über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 108 Nachkonziliare Dokumente; hier: Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus" vom 24. Juni 1967

Aachen, 21. März 1968

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die Enzyklika über den priesterlichen Zölibat „Sacerdotalis caelibatus" vom 24. Juni 1967 in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 109 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab

Aachen, 21. März 1968

Für die alljährlich am Karfreitag und Karsamstag zu haltende Kollekte für das Heilige Land und für das Heilige Grab gilt folgendes:

1. Am Karfreitag ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Die Erträgnisse sind für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.
2. Am Karsamstag ist die Kollekte für das Heilige Grab durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1968).

Nr. 110 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen

Aachen, 22. März 1968

Die Diözesanstelle Landvolk führt voraussichtlich von Mitte August bis Dezember 1968 einen Vorbereitungskurs zur Begabtensonderprüfung durch. Der Kurs findet im Albert-Steiner-Haus, Herzogenrath, statt.

Er ist vorgesehen für begabte Jugendliche, die aus irgendwelchen Gründen bisher verhindert waren, die Höhere Schule zu besuchen. Voraussetzung sind entsprechende Begabung und Eignung für den Lehrerberuf, vorherige berufliche Bewährung und reges geistiges Interesse. Das Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung ist 22 Jahre. Die Unkosten betragen DM 225,— pro Unterrichtsmonat.

Wir bitten alle Seelsorger, interessierte Jugendliche auf diese Möglichkeit hinzuweisen und sie an die Diözesanstelle Landvolk, 51 Aachen, Klosterplatz 7, zu melden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 111 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

Für den Justizminister
Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhase

— GV. NW. 1968 S. 36

Nr. 112 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG —) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 16

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

§ 16 a

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu einem geordneten Schulbetrieb gehört, daß eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert ist. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden.

(3) Eine geringere Gliederung als nach Absatz 2 darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatori-

schen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

(4) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

§ 17

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 18

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

§ 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

§ 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

§ 22

(1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehreranstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

§ 23

(1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsbrechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zu-

mutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 24

Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

§ 25

Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

§ 26

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 27

(1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschule errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

§ 28

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden."

2. § 46 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 werden die Worte: „Die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 23 erläßt der Kultusminister." angefügt.

Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufbau des Schulwesens

(1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.

(2) Die Unterstufe des Schulwesens bildet die Grundschule.

(3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als weiterführende Schulen auf.

(4) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.

(5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen.

(6) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.

(7) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 6 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen."

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —" durch die Worte „, des Schultyps und der Schulart" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder

b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder

c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder

d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist."

c) Absatz 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder

b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder

c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6 a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die

Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern."

4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte „öffentliche" und „Pflichtschule" die Worte „Grundschule, Hauptschule und Berufsschule" eingefügt; das Wort „Pflichtschule" wird in Klammern gesetzt.
   b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „(Volksschulen und Berufsschulen)" gestrichen.
   c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
   Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und so lange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen."

6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsschulen" durch die Worte „Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt" ersetzt.

7. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
   „(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

8. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen" und die Worte „Mittelschulen (Realschulen)" durch das Wort „Realschulen" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt," ersetzt.

9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt," ersetzt.

10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen" ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:
    In § 35 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 bleibt unberührt." eingefügt.

Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen" ersetzt.

2. Nach § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schülerfahrtkosten

(1) Der Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule hat die Kosten zutragen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück notwendig entstehen.

(2) Das Land erstattet dem Schulträger achtzig vom Hundert der ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten."

3. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen" ersetzt.

Artikel III a

Wahrung des Besitzstandes

(1) Lehrer, die bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von Hauptschulen nicht mehr als Schulleiter, als Volksschulkonrektoren oder als Alleinstehende oder Erste Lehrer in ihrem bisherigen Amt verwendet werden können, erhalten eine Ausgleichszulage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ob die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt zumutbar ist, entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. Sie steigen in den Dienstaltersstufen ihrer bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Alleinstehende oder Erste Lehrer, die nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit als solche die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Volksschulhauptlehrer erfüllen, aber nicht mehr ernannt werden können, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jetzigen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das sie bei einer Beförderung zum Hauptlehrer erhalten würden. Mit der Zahlung der Ausgleichszulage entfällt eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die aus dem bisherigen Amt gewährt worden ist.

(4) Volksschulrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ausgleichszulage erhalten, dürfen neben der Amtsbezeichnung des neuen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" führen.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Nr. 2 am 1. März 1968 in Kraft. Art. III Nr. 2 tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 36.

Nr. 113 Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG)

Vom 7. März 1968

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 39.

Nr. 114 Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG)

Vom 8. März 1968

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Antrags- und Bestimmungsrechte

§ 1

Antragsrechte

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

§ 2

Bestimmungsrechte

Die Erziehungsberechtigten bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

§ 3

Ausübung der Antragsrechte

(1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4

Ausübung der Bestimmungsrechte

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert..

Abschnitt II
Antragsverfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

§ 5
Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) genannten Personen und Stellen. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

§ 6
Einleitungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

§ 7
Ergebnis des Einleitungsverfahrens

(1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
b) die beantragte Schulart,
c) den Abstimmungsbezirk.

(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrige ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zu Grunde zu legen.

§ 8
Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch das Schulamt, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens,
Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zugrunde zu legen. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

§ 10

Ergebnis des Antragsverfahrens
zur Errichtung oder Umwandlung
von Schulen

(1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Grundschule gewährleistet, wenn sie einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Hauptschule gewährleistet, wenn sie zwei oder mehr Züge mit jeweils fünf aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Fall muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Bestimmungsverfahren bei der Errichtung
von Grundschulen von Amts wegen

§ 11

Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise be-

kanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn die Grundschule einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Anträge nach § 1 Abs. 3 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen. Die Antragstellung setzt voraus, daß der Schulträger die Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen beschlossen und die Schulaufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt hat. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28. April 1968 durchzuführen.

(2) Anträge nach § 1 Abs. 4 sind für das Schuljahr 1968/69 bis zum 30. März 1968 zu stellen. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren bis zum 12. Mai 1968 durchzuführen.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

§ 16

Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 44.

Anlage

Muster 1 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

als Gemeinschaftsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 1 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

als katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 1 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

als evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 1 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

als Weltanschauungsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 2 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: .....
(Ort, Straße)

als katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 2 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: .....
(Ort, Straße)

als evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 2 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: .....
(Ort, Straße)

als Weltanschauungsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

in eine katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

in eine evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

in eine Weltanschauungsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 4

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Hauptschule

in: .....
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 5

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Die von Amts wegen errichtete Grundschule

in: .....
(Ort, Straße)

soll werden

☐ Gemeinschaftsschule

☐ katholische Bekenntnisschule

☐ evangelische Bekenntnisschule

☐ Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewünschten Schulart.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 115 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus der Franzikaner, 476 Werl, F. (0 29 22) 25 45:

6. 5. — 10. 5. 1968 (P. Sturmius Renners OFM)
4. 11. — 8. 11. 1968 (P. Sturmius Renners OFM)

Nr. 116 Arbeitstagungen in Leutesdorf

Im Johannes-Haw-Haus in Leutesdorf (Rhein) finden statt:

a) Geistliche Woche für Priester vom 14. bis 19. Oktober 1968: Nachfolge im Lichte der Jüngerworte Jesu;

b) Arbeitstagung für Priester, Ordensleute und Laien vom 16. bis 22. Juni 1968: Das Eucharistieverständnis nach der neueren Theologie; Aktuelle Fragen um Maria;

c) Arbeitstagung für Priester, Ordensleute und Laien vom 27. bis 31. Dezember 1968: Heilige Schrift, Lehramt und Verkündigung.

Anmeldungen erbeten: Johannesbund, 5451 Leutesdorf, Postfach 44/45, F. Neuwied (0 26 31) 2 31 71.

Nr. 117 Veröffentlichung des Diözesanarchivs

Von Dr. Walter Kaemmerer, Aachen, ist als 27. Band der Veröffentlichungen des Diözesanarchivs ein reichbebildertes Werk erschienen, das den Titel trägt: „Ascvilare — Eschweiler in seiner Geschichte, 2. Teil".

Der Verfasser beschreibt die Geschichte von Eschweiler in der Zeit von 800 bis 1800.

Das Werk ist durch jede Buchhandlung zu beziehen (Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach; Preis: 16,50 DM).

Nr. 118 Wortgottesdienste für den Maimonat

Die wohlwollende Aufnahme der Wortgottesdienste zum Rosenkranzmonat, die schon in der dritten Auflage erschienen sind, haben die Verfasser (Dreißen — Steffens) ermutigt, nun auch ähnlich aufgebaute „Wortgottesdienste für den Maimonat" vorzulegen.

Wir weisen empfehlend auf diese konzilsgemäße Gestaltung der Maiandacht hin. Die Wortgottesdienste sind durch die Buchhandlungen oder durch den Verlag Auer, Donauwörth, zu beziehen.

Nr. 119 Änderungen im Personalchematismus

Seite 41: Düren, St. Joachim:
Kpl. Sieberath, F. 7 18 03

Seite 61: Krefeld Herz Jesu
(Otl. Königshof)
Kpl. Thissen, F. 3 63 72

Seite 62: Krefeld St. Josef:
Kpl. Bruners, F. üb. 7 09 32

Seite 77: Nideggen:
Haus Effels, F. Nideggen 1 22
Kpl. Henkel, F. Nideggen 4 93

Seite 93: Schiefbahn:
Pfr. Dr. Brück, F. Willich 54 38
Kpl. Peters, F. Willich 53 40
Kpl. P. Mader, F. Willich 51 26

Seite 122: Mil.-Pfr. Cremer, 23 Kiel, Holtenauer Straße 243, F. 3 07 71, App. 55 42

Nr. 120 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 11. März 1968 Pfarrer Karl Haas in Düren St. Antonius zum Definitor des Dekanates Düren ernannt;

am 11. März 1968 Pfarrer Matthias Leclerq, Priester der Diözese Roermond, zum Pfarrvikar — unter Beibehaltung seines Titels Pfarrer — in Waldniel-Hehler St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Dülken, ernannt;

am 15. März 1968 Pfarrer Heinrich Wasser nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Waldfeucht St. Lambertus mit Wirkung vom 1. April 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 26. März 1968 Neupriester Carl Heinz Jünemann aus Viersen zum Kaplan in St. Tönis St. Kornelius, Dekanat Kempen, ernannt;

am 26. März 1968 Kaplan Walter Schnabel, z. Z. zur Aushilfe in Simmerath St. Johann B., zum Kaplan daselbst, Dekanat Simmerath, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 14. März 1968 Lüke Alfons, geboren am 30. Mai 1909 in Hildesheim, geweiht am 28. Januar 1934 in Hildesheim, Pfarrer in Viersen St. Josef;

am 25. März 1968 Gilles Leonhard, geboren am 31. Dezember 1891 in Raeren, geweiht am 24. August 1915 in Maastricht, Priester der Diözese Lüttich, Pfarrer, Pfarrverweser i. R. von Hückelhoven St. Barbara, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 8 **Aachen, den 16. April 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 121 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968) 63

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 122 Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968) 65

Nr. 123 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März über den Frieden unter den Völkern und in der Gesellschaft 66

Nr. 124 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Denkschrift des Bensberger Kreises . . . 67

Bischöfliche Erlasse

Nr. 125 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Schafhausen, Dekanat Heinsberg 68

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 126 Diözesan-Priesterrat 69

Nr. 127 Diaspora-Opfertag 1968 69

Nr. 128 Religionspädagogische Einführungstagungen zum neuen „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung" 70

Nr. 129 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) 71

Nr. 130 Tag des Straßenverkehrs 1968 71

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 131 Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967/68 71

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 132 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 71

Nr. 133 Personalchronik der Diözese Aachen 71

Nr. 134 Vermischte kirchliche Nachrichten 72

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 121 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968)

Sperrfrist für Veröffentlichung in Presse, Fernsehen und Rundfunk: Dienstag, 23. April 1968, 12 Uhr.

Der fünfte Weltgebetstag für die geistlichen Berufe verlangt von Uns eine Botschaft zu seiner bevorstehenden Feier (28. April).

Unsere Botschaft enthält zwei Worte; das erste ist Notwendigkeit. Notwendigkeit, weil bekanntlich die Heilsordnung zu ihrer Verwirklichung Personen braucht, die der Entwicklung ihres Planes ihr Leben weihen. — Diese Notwendigkeit geht auf den Gedanken Gottes zurück, der Christus als die einzige Quelle des Heiles und der Heiligkeit wollte und der zugleich wollte, daß seine Sendung durch erwählte Menschen fortgeführt und verbreitet werde, die am Priestertum Christi teilhaben als unentbehrliche Diener des Wortes und der Gnade unter den Menschen. Das kirchliche Amt ist eine göttliche Einrichtung, wie uns das Konzil (Const. Lumen Gentium, n. 28) in Erinnerung bringt; wenn es abnimmt, leidet darunter der göttliche Heilsplan und wird in seinem Ablauf unter den Menschen gehemmt.

Diese Notwendigkeit ist darum für das Werk, das die Kirche zu erfüllen hat, völlig klar. Die Kirche ist apostolisch, d. h. sie braucht Apostel, die das Zeugnis verkörpern und die Sendung erfüllen. Die Kirche ist katholisch, d. h. universal, und muß sich ständig ausbreiten, wenn sie ihrer Aufgabe treu sein will, für alle Menschen Werkzeug der Ankunft des Reiches Gottes zu sein. Sie braucht daher immer neue und zahlreichere Diener. Zu dieser konstitutionellen Notwendigkeit kommt heute eine funktionale, die allen, die in der Kirche Verantwortung zu tragen haben, so viel zu denken und zu leiden gibt: heute genügen die

Diener des Evangeliums der Zahl nach nicht, weil ihr statistischer Bestand abnimmt und ihr Arbeitsgebiet wächst.

Die dem königlichen Priestertum der Gläubigen erwiesene Ehre ist ein Glück, das wir dem Konzil verdanken; es wäre aber ein Unglück für die heilige Kirche, wenn diese vorausschauende und notwendige Aufwertung des allgemeinen Priestertums für das ganze Volk Gottes das Amtspriestertum oder das hierarchische Priestertum in den Schatten stellte, von dem das allgemeine geformt und geleitet wird (vgl. Lumen Gentium, n. 10). Wir sagen sogar, je höher das allgemeine Priestertum gewertet werden soll, um so mehr braucht es den Dienst des hierarchischen Priestertums und um so mehr zeigt die diesem anvertraute Funktion, daß es unerläßlich ist.

Das heißt: die Kirche braucht Diener, braucht Berufungen. Das Schicksal der Kirche und darum des christlichen Heiles der Welt kann nicht auf Erscheinungen oder auf charismatische Bewegungen gegründet werden, die selbst des Dienstes und der Billigung des hierarchischen Priestertums bedürfen, sondern auf Personen, die geweiht und mit Vollmacht ausgestattet sind, die das Opfer Christi leben und fortführen und seine unblutige Feier kraft des Sakramentes der Priesterweihe erneuern. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus der geistigen Situation der modernen Welt: je mehr diese dazu neigt, sich zu säkularisieren und den Sinn für das Heilige und die Beachtung der nicht zu unterdrückenden religiösen Beziehung zwischen Gott und Mensch aufzuheben, um so mehr ergibt sich die Notwendigkeit einer qualifizierten, spezialisierten und geheiligten Präsenz von „Ausspendern der Geheimnisse Gottes" inmitten der profanen Welt (1 Kor 4, 1). Das müssen Wir auch behaupten angesichts der zunehmenden Verpflichtung, die die Kirche im Dienst an der Menschheit übernimmt, eine Verpflichtung, der auf die Dauer weder die notwendige Stärke noch das rechte Handeln sicher wären ohne Priester, die der geistlichen Betrachtung nicht weniger als der Aktion fähig und mit der heiligenden Kraft sowie der pastoralen Autorität ausgestattet sind, wie sie dem Amtspriestertum zukommen.

Notwendigkeit. Die Kirche braucht daher neue und viele und gute Diener; sie braucht Berufungen.

Und hier sind Wir bei Unserem zweiten Wort: Freiheit. Die vom göttlichen Plan abgeleitete Notwendigkeit wird auf der menschlichen Ebene der Freiheit gegenübergestellt. Denn unter Freiheit verstehen Wir hier die persönliche und freiwillige Hingabe an die Sache Christi und seiner Kirche. Der Ruf steht im Verhältnis zur Antwort. Es kann keine Berufungen geben, außer freie, d. h. außer sie kommen aus freiwilliger, bewußter, hochherziger, totaler Hingabe.

Was Wir sagen, betrifft sowohl die Berufungen zum Amtspriestertum als auch die Ordensberufungen, deren die Kirche so sehr bedarf; und es gilt für die männlichen Berufungen wie für die weiblichen; die letzteren sind von der heiligen Kirche nicht weniger geschätzt und gewünscht als die ersteren.

Hingabe sagen Wir: hierin liegt praktisch das eigentliche Problem. Wie wird die Kirche heutzutage noch die Bereitschaft junger Menschen finden, die sich ihrem Dienst weihen? Die Welt der Religion hat nicht mehr die suggestive Anziehungskraft von ehedem; in gewissen Kreisen ist sie eine Welt, die vom offiziellen und Massenatheismus oder von einem zum Lebensideal gewordenen Hedonismus dekreditiert wird; sie ist eine Welt ohne wirtschaftliche Mittel und ohne Glanz; sie ist eine der Psychologie der jungen Generation fast unverständliche Welt. Und doch, bedrängt von der ihr eigenen Notwendigkeit, wartet, bittet und ruft die Kirche. Sie ruft besonders die Jugend, weil die Kirche weiß, daß die jungen Menschen noch ein gutes Gehör haben, um ihre Stimme zu verstehen. Es ist die Stimme, die einlädt zum Schwierigen, Heldenhaften, Wahren. Es ist die Stimme, die um Verständnis und Hilfe fleht für die zahllosen Bedürfnisse von Brüdern, die niemand haben, der zu ihnen von Christus und von Gott spricht; von kleinen, leidenden, armen Brüdern, von Brüdern, die eingesetzt sind in der großen — aber zweideutigen — wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Eroberung der zeitlichen Welt, und die ebenfalls Trost, Licht und ideale Erhebung brauchen. Heute wie gestern, heute mehr als gestern sagt die demütige und eindringliche Stimme Christi: komm.

Die Freiheit ist aufs höchste auf die Probe gestellt: eben die der Hingabe, der Hochherzigkeit, des Opfers.

Wir denken, daß es heutzutage starke Seelen gibt, die fähig sind, „zu hören, was der Heilige Geist der Kirche sagt" (vgl. Apok 2, 7) und Unsere Botschaft ist vornehmlich an sie gerichtet. Aber nicht nur an sie: Wir richten sie an die christlichen Familien — für die es zwar ein Opfer ist, aber verdienstvoll und ehrenvoll zugleich —, zur Hingabe eines Sohnes, einer Tochter an die Kirche, an Christus beizutragen.

Und Wir richten sie ebenso an die Seelsorger und Erzieher, damit sie die in jugendlichen Herzen emporkeimenden Berufungen zu fördern und zu leiten wissen.

Und auch an die Menschen mit Lebenserfahrung, die sich über die höchsten Dinge Gedanken machen, richten Wir sie: die Spätberufungen sind heute eine neue Hoffnung der Kirche, die ihren Wert begreift, ihrer geistigen Situation hilft, ihren Beitrag schätzt.

Wir bitten schließlich das ganze Volk Gottes, über das große Problem der geistlichen Berufe nachzudenken, indem Wir Uns die Mahnung des Konzils zu eigen machen, die sagt: „Die Pflicht, die Berufungen zu mehren, geht die ganze christliche Gemeinschaft an". Sie bitten Wir daher um jene geistliche und moralische Mitarbeit, aus der die soziologische für das Aufblühen von Berufungen günstige Umwelt kommt, wie sie „vor allem in einem völlig christlichen Leben" und in „dem innigen Gebet" gegeben ist (Decr. Optatum totius, n. 2).

Allen, die auf diese Unsere Botschaft hören, gewähren Wir zugleich Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 19. März 1968

PAULUS VI. PP.

* * *

Zusatz des Generalvikariates:

Wir bitten, daß die hauptsächlichen Gedanken der vorstehenden Botschaft des Heiligen Vaters am Sonntag, dem 28. April 1968, in der Predigt verwandt oder in anderer geeigneter Weise den Gläubigen bekanntgegeben werden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 122 Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (12. Mai 1968)

Schwestern und Brüder!

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert seit 120 Jahren die Diasporaseelsorge in allen Teilen Deutschlands. Entsprechend der Mahnung des Völkerapostels: „Tut Gutes allen, vorzüglich aber den Glaubensgenossen!" haben wir im Bonifatiuswerk stets brüderliche Verantwortung für alle, die uns durch den gleichen Glauben, die gleiche Sprache und das gemeinsame Vaterland besonders nahe stehen, nämlich für unsere deutschen Diasporagemeinden, bewiesen.

Seit zwei Jahren geben wir unsere Hilfe für die deutsche Diaspora in allen Diözesen gemeinsam am 4. Sonntag nach Ostern, und 1967 ist der Bonifatiusverein umbenannt worden in „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken". Beides, Namensänderung und gemeinsamer Diaspora-Opfertag, sollen die Bedeutung des Bonifatiuswerkes und die erhöhte Notwendigkeit unserer Diasporahilfe hervorheben. Wir dürfen unsere Allernächsten in der Diaspora nicht vergeblich auf Hilfe warten lassen!

„Wachsende Kirche in Deutschland" ist der Leitsatz des Diasporasonntags 1968. Durch tatkräftige Liebe und unser Gebet wollen wir zum Wachsen des Gottesreiches in Deutschland beitragen. „Gott hilft, wenn wir helfen!"

Viel habt Ihr schon durch das Bonifatiuswerk für das Leben unserer Kirche in Deutschland geleistet. Auch in der Diaspora in den Räumen von Schwerin über Berlin bis Görlitz und Leipzig sind seit 1945 zahlreiche Kirchen und Kapellen dank der Opferwilligkeit der Gläubigen und vielfach auch durch ihre tätige Mithilfe gebaut worden. So entstanden würdige Gottesdiensträume für einige hundert Gemeinden. Auch die im Krieg zerstörte St.-Hedwigs-Kathedrale in Berlin und die Dresdener Hofkirche wurden wiederhergestellt. Am Erfurter Dom wurden umfangreiche Arbeiten ausgeführt, um den Bestand des Gotteshauses zu sichern.

All das wäre in diesem Umfang trotz eigener Anstrengung und Unterstützung der Behörden nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung des Bonifatiuswerkes!

Wir sind dankbar für das Erreichte, doch bleibt noch sehr vieles zu tun.

Darum geht unsere dringliche Bitte an Euch um ein hochherziges Opfer am kommenden Sonntag für unsere Diaspora in Deutschland, um ein Opfer, das mehr ist als ein Almosen. Es ist dafür gesorgt, daß Eure Gabe auf rechtmäßigem Wege ihrer Bestimmung zugeführt wird.

Eure Hilfe wird dazu beitragen, neue Stätten des Gebetes zu schaffen, an denen wir dem Dreifaltigen Gott durch die Eucharistie danken, ihn loben und füreinander bitten.

Aachen, den 5. April 1968

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 5. Mai 1968, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) in allen heiligen Messen zu verlesen.

Nr. 123 Erklärung der deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März über den Frieden unter den Völkern und in der Gesellschaft

Blutige Auseinandersetzungen erschüttern die Welt. Unsere Angst und Sorge um Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen sind von Monat zu Monat gewachsen. Der Krieg in Vietnam, die Auseinandersetzungen im Nahen Osten, der Bürgerkrieg in Nigeria-Biafra und im Süden, die blutigen Kämpfe im Jemen, die explosiven Spannungen in einigen Ländern Lateinamerikas, die Rassenunruhen in den Vereinigten Staaten, der Kampf gegen rassische und religiöse Minderheiten, die Unterdrückung der religiösen und politischen Freiheit, die fortdauernde Behinderung der Kirche in vielen Ländern des Ostblocks, das Unrecht an den Völkern in den Entwicklungsländern, Hunger und Not in weiten Teilen der Welt — all das und nicht zuletzt die Sorge um den inneren Frieden und die Einheit unseres Volkes lassen uns nicht zur Ruhe kommen. Es ist nicht unsere Aufgabe, über Schuld oder Nichtschuld in all diesen Auseinandersetzungen zu entscheiden oder politische Lösungen anzubieten.

Wir glauben aber, daß es unseres Amtes ist, unseren Brüdern und Schwestern aus dem Gottesvolk der Kirche und allen, die uns hören wollen, in dieser ernsten Situation einige Hinweise zu geben, die über die Klage über die aktuellen Notstände hinausführen können:

1. Wir bezeugen auch in dieser Verwirrung und Not unseren Glauben an Gott. Inmitten der gegenwärtigen Not sehen wir unsere erste Aufgabe darin, den Menschen in dieser Welt die Botschaft Christi zu bringen, daß Gott unser Vater ist und daß wir alle darum Brüder sind. Gottes Gesetz ist Grundlage und Kraft für einen christlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Sicherung des Friedens in der Welt.

2. Damit verbindet sich für uns Christen das Hören auf den Bußruf, mit dem Jesus Christus seine Heilsbotschaft vom Vater im Himmel begonnen hat. Es bedrückt uns alle, daß wir in unserer Zeit den Frieden nicht wahren, die Kriege nicht beseitigen, das Völkermorden nicht beenden konnten. Auch unsere Sünden haben das Unheil gemehrt. Wir Bischöfe bitten unsere Gläubigen — gerade in diesen Tagen der Fastenzeit — mit uns zu büßen und zu sühnen, damit die Geißel des Krieges von der geängstigten Menschheit genommen werden kann.

Den Geist der Buße atme auch das Friedensgebet, zu dem wir alle unsere Gläubigen aufrufen. Es sei getragen vom Vertrauen auf den Vater unseres Herrn Jesus Christus, von der brüderlichen Solidarität mit allen leidenden Menschen und von dem ernsten Willen, mit der Gnade Gottes an einer Friedensordnung für alle Völker mitzuwirken.

Wir bitten unsere Mitbrüder im priesterlichen Amt, in den kommenden Wochen der Vorbereitung auf die liturgische Feier des Leidens, des Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi zu geeigneten Stunden die Gemeinden zum Gebet für Freiheit und Frieden in der Welt zusammenzurufen und dabei fürbittend der Opfer des Krieges und aller Notleidenden zu gedenken.

3. Es erfüllt uns mit Zuversicht, daß Gottes Barmherzigkeit uns in unserem Jahrhundert der Weltkriege mehr als zuvor Mittel in die Hand gegeben hat, die Gefahren eines Krieges rechtzeitig zu erkennen, in ihren Auswirkungen einzuschränken und den Wiederaufbau zerstörter Gebiete zu beschleunigen. Darum danken wir unserem Heiligen Vater Papst Paul VI. für alle Initiativen, die er an den Brennpunkten der kriegerischen Auseinandersetzungen entfaltet hat, um dem Frieden und der Versöhnung zu dienen. Vor allem unterstützen wir seine unablässigen Bemühungen zur Beendigung des schrecklichen Krieges in Vietnam. Wir bekräftigen unseren Willen, mit den Mitteln der Caritas, der Hilfswerke Misereor, Adveniat und anderer Organisationen auf alle nur denkbare Weise die Not zu mildern und die Wunden des Krieges zu heilen. Unsere Hilfe soll allen Menschen gelten, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht darauf, welches politische System in einem Lande herrscht.

4. Die Sicherung des Friedens ist eine religiöse und politische Aufgabe zugleich. Um die Mittel und Wege einer wirksamen Friedensarbeit besser zu erkennen, werden wir auch der wissenschaftlichen Erarbeitung der Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Dienst der Kirche am Frieden der Welt fordert neben dem Zeugnis des Glaubens die Kenntnis der wirtschaftlichen, sozialen, militärischen und politischen Faktoren.

5. Es steht den deutschen Bischöfen und dem deutschen Volk nicht zu, sich zum Richter über kriegführende Parteien aufzuwerfen. Wir selbst haben eine große historische Schuld zu beklagen. Wir sollten auch die Gewissensnot derer verstehen, die heißen Herzens den Frieden ersehnen, aber durch stets wachsende Rüstung und die fortdauernde Kriegsbereitschaft in aller Welt an der politischen Verwirklichung des Friedens gehindert werden.

Wir bitten unsere Regierung, alle Anstrengungen für eine weltweite Abrüstung zu unterstützen und im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten mitzuhelfen, die Autorität der Vereinten Nationen für ihre Friedensmission zu stärken. Der Friede kann auf die Dauer nur im Schutz einer starken, internationalen Autorität und getragen von einem entschlossenen Friedenswillen in den Völkern gesichert werden. Wir haben Sorge, daß man viel von Friedensbemühungen und von der gegenwärtigen Abgrenzung der Machtbereiche spricht, ohne gleichzeitig die ersten Schritte zu einer Abrüstung zu tun.

6. Nicht weniger als die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Welt erschrecken uns die Krise im Staatsbewußtsein und die Anzeichen einer zunehmenden politischen Radikalisierung. Wir sind überzeugt, daß die Verdrossenheit an der gesellschaftlichen Ordnung bei der jungen Generation zu beheben ist, wenn sie ein Staatswesen mitverantworten kann, das mit all seinen politischen Kräften auf Gerechtigkeit und Freiheit, auf die Einheit Europas und den Frieden unter den Völkern ausgerichtet ist.

Der Gruppenegoismus und die Wohlstandsbehäbigkeit angesichts der hungernden und blutenden Völker müssen die jungen Menschen an unserer Gesellschaft so lange zweifeln lassen, als erhebliche Teile der verantwortlichen Generation ihre demokratische Pflicht nur bis zur Grenze des eigenen Nutzens und Wohlbehagens wahrnehmen und über dem Vorteil des Augenblicks die Verantwortung für morgen vergessen. Angesichts dieser Gefährdungen sehen wir Bischöfe unsere Aufgabe darin, durch die religiöse Unterweisung und im praktischen Lebensvollzug der Kirche jene sittlichen Grundkräfte zu stärken, die auf die Dauer gerade für ein demokratisches Staatswesen unverzichtbar sind.

7. Die gegenwärtige Autoritätskrise in Staat und Gesellschaft bleibt nicht auf diesen Raum beschränkt. Auch in der Kirche müssen wir gegenwärtig eine Zeit der Unruhe und Gefährdung bestehen. Wir sind entschlossen, die Erneuerung des kirchlichen Lebens mit Geduld und Beharrlichkeit entsprechend dem Auftrag des II. Vatikanischen Konzils voranzutreiben und dabei Priester und Laien an unserer Verantwortung teilnehmen zu lassen. Zugleich wollen wir dem ganzen Volk jenen Dienst des Hirtenamtes leisten, der uns von Christus aufgetragen ist und dessen es in Zeiten geistiger Verwirrung und gesellschaftlicher Krisen mehr als sonst bedarf. Dabei sind wir für jedes Wort der Ermunterung und Kritik dankbar, das aus der Liebe zur Kirche Christi oder aus einer gemeinsamen menschlichen Sorge kommt. Die Stunde gemeinsamer Not ist auch die Stunde gemeinsamer Bewährung.

Nr. 124 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Denkschrift des Bensberger Kreises

Die Deutsche Bischofskonferenz hat von der Veröffentlichung der Denkschrift des Bensberger Kreises zur deutsch-polnischen Verständigung Kenntnis genommen. Sie erkennt die Bemühungen ihres Vorsitzenden und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken um einen Ausgleich zwischen dem Bensberger Kreis und den katholischen Heimatvertriebenen dankbar an. Die Bischöfe bedauern es, daß diese Bemühungen erfolglos geblieben sind. Die Denkschrift ist somit die Äußerung einer einzelnen Meinungsgruppe. In nächster Zeit werden sicher andere Gruppen von deutschen Katholiken ihre abweichenden Auffassungen in der Öffentlichkeit darlegen. Da es sich um eine entscheidende Frage für das ganze deutsche Volk handelt, werden die öffentlichen Auseinandersetzungen nicht auf katholische Gruppen beschränkt bleiben. In dieser Situation weisen die Bischöfe nachdrücklich darauf hin, daß in solchen Fragen keine Gruppe von Katholiken die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und ihre Meinung in Anspruch nehmen kann. (Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute" Nr. 43.) Gleichwohl bitten die Bischöfe alle Katholiken, die sich zu den in der Denkschrift des Bensberger Kreises behandelten Fragen äußern, unter voller Wahrung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung nach bestem Wissen und Gewissen den Frieden und die Gerechtigkeit zu suchen und zum ehrlichen Dialog bereit zu sein. Dabei darf die politische Situation der polnischen Katholiken niemals vergessen werden.

Die Bischöfe werden ihrerseits die Bemühungen um die Versöhnung zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk im Sinne ihres Briefwechsels mit dem polnischen Episkopat während des Konzils fortführen und vertiefen. Sie werden versuchen, in Verbindung mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken Mißverständnisse zu klären und die geschichtlichen und politischen, vor allem aber die sittlichen und religiösen Fragen auf der breiten Basis der verschiedenen katholischen Gruppen zu behandeln. Ohne Zweifel wird dieses Bemühen ungleich größere Schwierigkeiten zu überwinden haben, als sie sich bei der Abfassung der Denkschrift innerhalb des Bensberger Kreises gezeigt haben. Je umfassender aber die einbezogenen Gesichtspunkte und Erfahrungen sind, um

so glaubwürdiger und wertvoller wird der Dienst sein, den die deutschen Katholiken der Einsicht in vergangenes politisches und menschliches Unrecht und der Anknüpfung ehrlicher menschlicher Beziehungen leisten können. Auf längere Sicht ist dieser Dienst bedeutsamer als die Stellungnahme einzelner Meinungsgruppen zu politischen Fragen, die letzlich nur von der Gesamtheit des Volkes und im Rahmen der internationalen Beziehungen entschieden werden können.

Die Bischöfe begrüßen alle Formen eines sachlichen Dialoges zwischen den verschiedenen Gruppen deutscher Katholiken. Dabei sind sie von der Zuversicht getragen, daß es gelingen möge, mit breiter Zustimmung Wege zu finden, die das polnische und das deutsche Volk trotz der Last der Geschichte und der gegenwärtigen Schwierigkeiten zu einer dauerhaften Versöhnung führen und damit einem gerechten Frieden in Europa dienen können.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 125 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Schafhausen, Dekanat Heinsberg

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die seelsorglich selbständige Vikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Schafhausen, Dekanat Heinsberg, wird von der Pfarre St. Gangolf in Heinsberg abgetrennt und zur Pfarrvikarie erhoben.

2. Die Pfarrvikarie hat folgende Grenzen:

   Vom Schnittpunkt der Hochspannungsleitung Heinsberg—Wassenberg mit der Gemeindegrenze Schafhausen (A) verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dieser Hochspannungsleitung bis zum Schnittpunkt mit der Straße, die von Heinsberg über Schafhausen nach Dremmen führt (B). Sie folgt dann in östlicher Richtung der Achse dieser Straße bis vor der Höhe 59,0, so daß der Hof Adolf Minkenberg zu Schafhausen gehört (C). Sie verläuft südwestlich entlang dem ausgebauten Wirtschaftsweg bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung Heinsberg—Geilenkirchen (D); dann entlang der genannten Hochspannungsleitung in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verbindungsstraße Schafhausen—Schleiden (E). Die Grenze folgt dann nach Nordosten dieser Verbindungsstraße bis zum nächsten Wirtschaftsweg; diesem ostwärts führenden Wirtschaftsweg folgt die Grenze und verlängert sich über dessen Ende hinaus in gerader Linie bis zum trigonometrischen Punkt Höhe 65,4 (F) und folgt dann nordostwärts dem Wirtschaftsweg von Schleiden nach Schafhausen bis zum Schnittpunkt dieses Weges mit der Gemeindegrenze (G). Von hier aus folgt die Grenze der Pfarrvikarie der Gemeindegrenze in Richtung Vongelaak bis zum Ausgangspunkt (A).

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Pfarre St. Gangolf in Heinsberg und der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Schafhausen erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Gangolf in Heinsberg vom 8. Februar 1968.

4. Diese Urkunde tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 29. Februar 1968
Gz.: 51.11—2888/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 29. 2. 1968 — Gz.: 51.11—2888/66 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Schafhausen, Dekanat Heinsberg, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Aachen, den 21. März 1968
— 44. 6. — 02. 7 —

Der Regierungspräsident
L. S. Dr. Effertz

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 126 Diözesan-Priesterrat

Aachen, 1. April 1968

Am Dienstag, dem 26. März 1968, fand um 15.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat die Konstituierende Sitzung des Diözesan-Priesterrates unter Vorsitz unseres Herrn Bischofs in Anwesenheit des Herrn Generalvikars statt.

Durch Überreichung einer Urkunde berief der Bischof folgende Priester in den Diözesan-Priesterrat:

I. Gewählte Mitglieder

1. *Vertreter der Leiter selbständiger Seelsorgsbezirke:*

Dechant Dr. Lambert Drink, Region Aachen-Stadt, 51 Aachen, St.-Josefs-Platz 3/4

Dechant Johannes Kaiser, Region Krefeld, 415 Krefeld-Linn, Boedikerstraße 25

Pfarrer Karl Kirschgens, Region Aachen-Land, 519 Stolberg, Dammgasse 1

Dechant Walter Neujean, Domkapitular, Region Eifel, 5372 Schleiden, Vorburg 3

Pfarrer Josef Retz, Region Düren-Jülich, 516 Düren, An St. Bonifatius 5

Stadtdechant Heinrich Roßkamp, Region Kempen-Krefeld, 406 Viersen, Goetersstraße 8

Pfarrer Gottfried Sommer, Region Mönchengladbach-Rheydt, 405 Mönchengladbach, Albertusstraße 40

Pfarrer Josef Stegers, Region Erkelenz, 5112 Setterich, Hauptstraße 42

2. *Vertreter der Religionslehrer:*

Oberstudienrat Dr. Karl Klinkhammer, 51 Aachen, Am Wolf 3

Studienrat Elmar Nießen, 4072 Kuckum, Dorfstraße 60

Religionslehrer Wilhelm Rang, 415 Krefeld, Liebfrauenplatz 8

3. *Vertreter der Anstaltsgeistlichen:*

Anstaltspfarrer Paul Mackels, 51 Aachen, Goethestraße, Klinische Anstalten

4. *Vertreter der Kapläne:*

Kaplan Hans Beckers, 405 Mönchengladbach-Holt, Michaelsplatz 2

Kaplan Peter Gerards, 5138 Oberbruch, Anton-Schürkes-Straße 5

Kaplan August Peters, 4151 Schiefbahn, Hochstraße 14

Kaplan Peter Pütz, 518 Eschweiler, Dürener Straße 33

Kaplan Bernhard Stommel, 4054 Lobberich, An St. Sebastian 37b

5. *Vertreter der Ordensleute:*

P. Sigismund Illen OFM, 5161 Vossenack

P. Erich Lennartz SJ, 51 Aachen, Kleinmarschierstraße 18

P. Josef Schneider SVD, 513 Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef, Pater-Briers-Weg

II. Ernannte Mitglieder

Prälat Josef Beckers, Wirklicher Geistlicher Rat, Domkapitular, 51 Aachen, Martelenberger Weg 28

Dr. Dr. Johannes G. Botterweck, Universitätsprofessor, 53 Bonn, Am Eichkamp 5

Prälat Dr. Josef Hünermann, Wirklicher Geistlicher Rat, Regens, 51 Aachen, Mozartstraße 9

Dr. Johannes Müllejans, Wirklicher Geistlicher Rat, Domvikar, 51 Aachen, Preußweg 29

Direktor Heinz Pütz, Regionalpfarrer, 51 Aachen, Goethestraße 21

Auf Wunsch des Oberhirten wählten die anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl einen „Sprecher" des Diözesan-Priesterrates. Gewählt wurde Herr Oberstudienrat Dr. Karl Klinkhammer. Ebenfalls wurde auf Anregung des Bischofs in gleicher Weise ein Geschäftsführender Ausschuß zur Unterstützung des Sprechers gewählt. Die Wahl fiel auf die Herren Dechant Dr. Drink, Dechant Johannes Kaiser, Kaplan Bernhard Stommel und P. Erich Lennartz SJ.

Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus den Reihen der Priester unseres Bistums für die Arbeit des Priesterrates können an die Adresse des Sprechers gerichtet werden (Oberstudienrat Dr. Klinkhammer, 51 Aachen, Am Wolf 3).

Nr. 127 Diaspora-Opfertag 1968

Aachen, 5. April 1968

Am 4. Sonntag nach Ostern — am 12. Mai 1968 — wird der Diaspora-Opfertag gehalten. Auf Beschluß der Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim wird dieser Tag in allen deutsche Diözesen gleichzeitig begangen. Um ihm nach dem Wunsch unserer Oberhirten ein besonderes Gewicht zu verleihen, treffen wir folgende Anordnung:

1. Das obenstehende Hirtenwort ist am Sonntag zuvor, dem 5. Mai, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) in allen heiligen Messen zu verlesen.

2. Am Tag selbst, dem 12. Mai, soll in allen Predigten auf diesen Diaspora-Opfertag mit allem Nachdruck hingewiesen werden. Es soll dabei der Anliegen des Bonifatiuswerkes und seiner großen Aufgaben in der west- und mitteldeutschen Diaspora eingehend gedacht werden. Der Tag steht unter dem Leitwort: „Wachsende Kirche in Deutschland — Gott hilft, wenn wir helfen."
3. Das gesamte Werbematerial (Plakate, Werbeblätter und Opferbeutel) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugesandt.
4. In den Fürbitten der heiligen Messen ist der Diasporaanliegen zu gedenken.
5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) in allen heiligen Messen zu halten und darf durch kein anderes Anliegen (etwa durch die auf diesen Tag verlegte Feier der Erstkommunion) beeinträchtigt werden. Um die Hilfe möglichst schnell den dringenden Notständen zuzuführen, ist es notwendig, daß die Kollekte umgehend auf dem üblichen Wege überwiesen wird. Wir bitten die Herren Definitoren, die Kollekte bis zum 1. Juni an die Bistumskasse weiterzuleiten (vgl. Kollektenplan 1968).
6. Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

   Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 128 Religionspädagogische Einführungstagungen zum neuen „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung"

Aachen, 6. April 1968

Wie schon im KA 1968 Seite 29 angekündigt, führt das Katechetische Institut des Bistums Aachen Einführungstagungen in den Schulaufsichtsbezirken für alle Priester und Lehrer durch.

Für einen Teil der Schulaufsichtsbezirke fanden die Einführungskonferenzen bereits im März statt.

Für die Monate Mai und Juni sind folgende Termine vorgesehen:

Schulaufsichtsbezirk	Datum und Zeit, Ort der Tagung
Jülich	7. 5. 68, 10.30 Uhr Jülich, Roncalli-Haus
Kempen-Krefeld I	17. 5. 68, 10.30—16.30 Uhr Willich, Aula der Kreisberufsschule
Kempen-Krefeld II	20. 5. 68, 10.30—16.30 Uhr Lobberich, Kolpinghaus
Kempen-Krefeld III und Viersen	24. 5. 68, 10.30—16.30 Uhr Süchteln, Kolpinghaus
Krefeld I u. II (für die Grundschule)	2. 5. 68, 15.30 Uhr Krefeld, Stephanusschule, Mariannenstraße 29
Krefeld I u. II (für die Hauptschule)	9. 5. 68, 15.30 Uhr Krefeld, Stephanusschule, Mariannenstraße 29
Monschau	13. 5. 68, 9—17 Uhr Konzen, Kath. Volksschule
Rheydt	16. 5. 68, 14.30 Uhr Rheydt, Kath. Volksschule, Waisenhausstraße
Schleiden	14. 5. 68, 9—16.30 Uhr Mechernich, Kath. Volksschule
Grevenbroich (für Junglehrer)	11. 6. 68, 9 Uhr Jüchen, Kath. Volksschule, Bachstraße
Grevenbroich (für alle Priester und Lehrer)	11. 6. 68, 14 Uhr Jüchen, Kath. Jugendheim, Alleestraße

(Auch zu der Vormittagsveranstaltung sind die Priester willkommen.)

Die Einführungstagung in den neuen Rahmenplan behandelt drei Themen:

1. Grundsätzliche Einführung in das Anliegen, den Aufbau und den Gebrauch des Rahmenplans;
2. Glaubensunterweisung und Sakramentenerziehung in der Grundschule nach dem neuen Rahmenplan;
3. Die Glaubensunterweisung in der Hauptschule nach dem neuen Rahmenplan.

Wir bitten deshalb alle Teilnehmer, den Rahmenplan mitzubringen.

Es ist notwendig, daß die Priester, die in den Volksschulen Religionsunterricht erteilen, an dieser Tagung teilnehmen. Nicht zuletzt muß sich bei solchen gemeinsamen Veranstaltungen mit den Lehrern die Verbundenheit aller erweisen, die zur Glaubensverkündigung in der Volksschule den kirchlichen Auftrag erhalten haben. Wir bitten deshalb herzlich, die Termine dieser Veranstaltungen vorzumerken, damit bei sachgerechter Planung der übrigen Verpflichtungen alle beteiligten Priester teilnehmen können.

Nr. 129 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)

Aachen, 8. April 1968

Die diesjährige Wallfahrt des PWB findet an zwei Nachmittagen statt, und zwar am 14. und 15. Mai 1968.

Ziel der Wallfahrt ist in diesem Jahr Aldenhoven (Kreis Jülich). Wir laden alle, die sich dem Anliegen der Förderung geistlicher Berufe verbunden fühlen, zur Teilnahme ein. An beiden Tagen ist um 14.15 Uhr ein Pontifikalamt, das der H. H. Abt Dr. Berthold Simons OSB aus Kornelimünster zelebriert, der auch die Predigt hält. Die Schlußandacht wird gegen 17.30 Uhr sein.

Wir bitten die Herren Pfarrer, in Zusammenarbeit mit den Dekanatsleitern des PWB und den Laien-Mitarbeitern, die örtliche Organisation der Wallfahrt, vor allem die Werbung und die Besorgung der Omnibusse, zu übernehmen.

Nr. 130 Tag des Straßenverkehrs 1968

Aachen, 10. April 1968

Der diesjährige „Tag des Straßenverkehrs" (19. Mai) wird zum erstenmal gemeinsam mit der evangelischen Kirche durchgeführt. Das Grundthema lautet: „Mein Nächster auf der Straße". Die ständig noch wachsende Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr regt zu einer Intensivierung auch der kirchlichen Bemühungen um echte Verkehrsgesinnung und Verkehrsmoral an. Es wird empfohlen, in Predigten, Jugendstunden, Kinderkatechesen usw. zum Thema der christlichen Einflüsse auf die Sicherheit des Straßenverkehrs zu sprechen.

Alle Pfarrämter erhalten vorbereitendes Material rechtzeitig und kostenlos durch den Verlag Wort und Werk in Köln. — Bei örtlich bedingten Terminschwierigkeiten kann der Tag auf einen beliebigen Sonntag möglichst in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni verlegt werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 131 Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967/68

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 30-0/0 Nr. 235/68

Düsseldorf, den 19. Jan. 1968

Betr.: Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967/68

Bezug: Erlaß vom 14. Febr. 1967 — III A 30-0/0 Nr. 612/67 —

Da die Sommerferien bereits am 28. Juni 1968 beginnen, setze ich für alle Schüler, die mit Ende des Schuljahres 1967/68 ihre neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, als Schulentlassungstermin die Zeit vom 10. bis 15. Juni 1968 fest.

Die Schulentlassungen dürfen nicht vor dem 10. Juni und nicht nach dem 15. Juni 1968 erfolgen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 132 Änderungen im Personalchematismus

Seite 82: Simmerath:
Kpl. Schnabel, F. 3 64

Nr. 133 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 27. März 1968 Neupriester Heribert Brendt aus Aachen zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 27. März 1968 Kaplan Johannes Dieter Iven in Jülich St. Rochus zum Kaplan in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof) ernannt;

am 27. März 1968 Kaplan Heinrich Korr in Krefeld St. Elisabeth zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 27. März 1968 Neupriester Rainer Müsers aus Mönchengladbach zum Kaplan in Waldniel St. Michael, Dekanat Dülken, ernannt;

am 27. März 1968 Kaplan P. Wilhelm Robben SCJ in Waldniel St. Michael zum Kaplan in Lendersdorf St. Michael, Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 27. März 1968 Neupriester Herbert Rogmann aus Krefeld-Linn zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 27. März 1968 Kaplan Hermann Thissen, z. Z. zur Aushilfe in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof), zum Kaplan in Kleinenbroich St. Dionysius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 27. März 1968 Kaplan Dieter Wintz, z. Z. zur Aushilfe in Wickrath St. Antonius, zum Kaplan daselbst, z. Z. Dekanat Hochneukirch, ernannt;

am 27. März 1968 Neupriester Günter Zorn aus Dülken zum Kaplan in Jülich St. Rochus, Dekanat Jülich, ernannt;

am 29. März 1968 Neupriester Heinz Dieter Hamachers aus Hüls zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 29. März 1968 Kaplan Norbert Rutten in Kohlscheid St. Katharina zum Pfarrer in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf), Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 29. März 1968 Kaplan Heinrich Hugo Taßler in Aachen Herz Jesu zum Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 1. April 1968 Kaplan Josef Boeven in Krefeld-Uerdingen St. Paul zum Kaplan in Dülken Herz Jesu, Dekanat Dülken, ernannt;

am 1. April 1968 Kaplan Josef Esser in Wickrath St. Antonius zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Süggerath Heilig Kreuz, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 1. April 1968 Kaplan Bernhard Frohn in Dülken Herz Jesu zum Kaplan in Mönchengladbach-Windberg St. Anna, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 1. April 1968 Kaplan Engelbert Groß in Aldenhoven St. Martin zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Paul, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 1. April 1968 Neupriester Winfried Reidt aus Bronsfeld zum Kaplan in Aldenhoven St. Martin, Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 1. April 1968 Kaplan Wilhelm Tilmans in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp) zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 5. April 1968 Kaplan Johannes Hölter in Krefeld Liebfrauen zum Kaplan in Dürwiß St. Bonifatius, Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 5. April 1968 Neupriester Konrad Mohr aus Baesweiler zum Kaplan in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 10. April 1968 Vikar Josef Heinrichs in Schafhausen St. Theresia vom Kinde Jesu zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie daselbst, Dekanat Heinsberg, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 4. April 1968 Palm Ludger, geboren am 1. September 1893 in Orsbeck, geweiht am 3. März 1917 in Köln, Päpstl. Ehrenkämmerer, Geistl. Rat ad hon., Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Klinkum Heilige Familie, Beauftragter des Bistums für die Kirchenzeitung, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. März 1968 Schmidt Alois, Pfarrer in Sechtem St. Gervasius und Protasius, 76 Jahre alt;

am 17. März 1968 Münch P. Engelbert OP, Dr. iur. can., Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat, 71 Jahre alt;

am 29. März 1968 Haaß Robert, Dr. theol. Dr. phil., Msgr., Archivdirektor a. D., 70 Jahre alt;

am 1. April 1968 Mies Peter, Erzbischöfl. Rat ad honores, Definitor des Dekanates Düsseldorf-Nord, Pfarrer in Düsseldorf-Kaiserswerth St. Suitbertus, 55 Jahre alt;

am 4. April 1968 Carl Klaus Heinz, Pfarrektor in Westerhausen St. Michael, 56 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 134 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 31. März 1968 die neuerbaute Pfarrkirche zu Merken und deren Altar in honorem S. Petri Ap.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 11. März bis 5. April 1968 die kanonische Visitation im Dekanat Derichsweiler vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 12. März in Frenz St. Nikolaus 51, am 13. März in Lamersdorf St. Kornelius 49, am 14. März in Weisweiler St. Severin 107, am 15. März in Weisweiler St. Johann B. 100, am 18. März in Lucherberg St. Nikolaus 95 (davon 2 Erwachsenen), am 21. März in Schophoven St. Barbara 34, am 22. März in Pier St. Mariä Empfängnis 82, am 27. März in Echtz St. Michael 83, am 28. März in Mariaweiler St. Mariä Himmelfahrt 110 (davon 3 Erwachsenen), am 29. März in Derichsweiler St. Martin 103, am 30. März in Schlich-D'horn St. Martin 200, am 2. April in Langerwehe St. Martin 25, am 3. April in Wenau St. Katharina 80, am 4. April in Hoven Herz Jesu 63, am 5. April in Merken St. Peter 148, ferner am gleichen Tage in Langerwehe St. Martin 25 Erwachsenen, insgesamt 1 355 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 4. April 1968 im Pfarrhaus zu Frenz unter dem Vorsitz des Visitators statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 9 **Aachen, den 2. Mai 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 135 Hirtenschreiben der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation 73

Bischöfliche Erlasse

Nr. 136 Schreiben unseres Bischofs zur Osterzeit an alle Katholiken im Bistum Aachen 74

Nr. 137 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost 78

Nr. 138 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Franz Sales in Jülich 79

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 139 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 79

Nr. 140 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 79

Nr. 141 Welttag der Kommunikationsmittel 80

Nr. 142 Tag der Kranken für die Missionen 80

Seite

Nr. 143 Überprüfung der Blitzschutzanlagen an den Kirchen unseres Bistums durch den Technischen Überwachungsverein 80

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 144 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesen im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 und zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. März 1968 81

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 145 Dreißigtägige Exerzitien für Priester und Theologen (ab 6. Semester) 88

Nr. 146 Priesterexerzitien 88

Nr. 147 Warnung vor einem Betrüger 89

Nr. 148 Warnung 89

Nr. 149 Personalchronik der Diözese Aachen 89

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 135 Hirtenschreiben der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation

Liebe Eltern!

Der Landtag hat am 29. Februar 1968 eine grundlegende Änderung der Schulgesetze beschlossen. Man verfolgte damit das Ziel, unser Schulwesen den veränderten Lebensverhältnissen und den wachsenden Bildungsansprüchen anzupassen.

Die neuen Schulgesetze erfüllen aber nicht die Hoffnungen auf freiheitliche Gestaltung des Schulwesens in unserem Land. Sie bringen auch kein entscheidendes Mitspracherecht der Eltern im Bereich der schulischen Erziehung.

Wenn auch die Durchführung der neuen Gesetze in all ihren Auswirkungen noch nicht überschaubar ist, so ist doch klar, daß eine große Anzahl katholischer Schulen trotz der Anstrengungen vieler Eltern verloren gehen wird.

So bitter das auch ist — so sollte doch niemand denken, daß die Bemühungen um die Erhaltung der katholischen Schulen vergeblich gewesen seien. Es ist uns allen in den letzten Monaten noch deutlicher geworden, wie sehr wir der katholischen Erziehung unserer Jugend verpflichtet sind und wie sehr es uns gerade jetzt darauf ankommen muß, alle Möglichkeiten zu erhalten und neue zu erschließen, die der heranwachsenden Jugend eine echte Bildung im christlichen Geist auch in der Schule sichern. Wir wissen, wie entscheidend es dabei auf die Mitwirkung unserer katholischen Lehrer und Lehrerinnen

ankommt. Ihr Einsatz wird auch heute der Schule das eigentliche Gepräge geben.

In dieser Situation scheinen uns folgende drei Punkte wesentlich zu sein:

1. Von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit ist jetzt der Zusammenschluß katholischer Eltern, die ihren Erziehungsauftrag auch im Bereich der Schule noch mehr zur Geltung bringen wollen.

2. Unerläßlich ist die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zur Erhaltung oder Neuerrichtung von katholischen Schulen. Pfarr- und auch Kommunalgrenzen dürfen dabei kein Hindernis sein. Entsprechende Arbeitskreise sollten sich bilden.

3. Keine Mühen sollten in den nächsten Wochen gescheut werden, alle in den Gesetzen noch vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um katholische Grund- und Hauptschulen zu erhalten oder neu zu errichten.

Schon die Erfahrung der letzten Wochen zeigt, daß die Verwirklichung der neuen Schulgesetze auf örtlicher Ebene oft sehr schwierig wird. Umso mehr müssen wir von Stadt-, Kreis- und Gemeindeparlamenten und deren Verwaltungen eine faire Handhabung der neuen Gesetze erwarten, die auch den katholischen Eltern die Ausübung ihres Erziehungsrechtes und den katholischen Kindern den Besuch katholischer Grund- und Hauptschulen ermöglicht.

Köln, den 25. April 1968

Für die Erzdiözese Köln
Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln

Für die Erzdiözese Paderborn
Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof von Paderborn

Für die Diözese Aachen
† Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen

Für die Diözese Essen
† Franz Hengsbach, Bischof von Essen

Für die Diözese Münster
† Josef Höffner, Bischof von Münster

* * *

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 5. Mai 1968, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Sperrfrist für Veröffentlichung: Sonntag, 5. Mai 1968, 12 Uhr.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 136

Schreiben unseres Bischofs zur Osterzeit an alle Katholiken im Bistum Aachen

Aachen, am Osterfest 1968

Liebe katholische Christen des Bistums Aachen!

Sehr verehrte Damen und Herren!

In diesem Jahr habe ich keinen Hirtenbrief zur Fastenzeit verlesen lassen. Statt dessen schicke ich Ihnen einen Brief ins Haus. Ich möchte, daß er alle katholischen Christen im Bistum erreicht, auch diejenigen, die sich schwer tun in ihrem Verhältnis zur Kirche. Mit einem jeden von ihnen möchte ich — was leider nur auf schriftlichem Wege möglich ist — ein ganz persönliches Gespräch führen über ein Anliegen, das mich seit längerem sehr beschäftigt. Es geht um die Frage nach dem Grund und dem Sinn unseres christlichen Glaubens.

Wir stehen in der Osterzeit. Noch klingt in unseren Ohren das hoffnungsvolle Alleluja der Auferstehungsnacht. Die ganze österliche Zeit hindurch bekennen wir in der Präfation die große Heilstat des HERRN: „Durch sein Sterben hat Er unseren Tod vernichtet und durch sein Auferstehn das Leben neu geschaffen". Die Auferstehung Christi ist unerschütterliches Fundament und eigentlicher Angelpunkt unseres Glaubens.

Dennoch — obwohl Christus, der Sohn Gottes selbst, für die Wahrheit und Zuverlässigkeit unseres Glaubens bürgt — ist es eine Tatsache, daß manchen Menschen unserer Zeit ihre gläubige Zustimmung zur Botschaft und Lehre der christlichen Offenbarung schwerfällt. Sie sind glaubensmüde geworden. Nicht, als wollten sie nicht mehr glauben; aber sie meinen, die Fähigkeit hierzu sei ihnen abhandengekommen. „Die Antennen nach oben sind geknickt". Vor allem manche junge Menschen leiden unter einem seelischen Zwiespalt, den sie als tiefe innere Not erfahren. In ihrem Herzen steigt die quälende Frage auf:

Wem sollen wir noch glauben?

Es gibt mannigfache Gründe, die zur gegenwärtigen Glaubenssituation geführt haben.

Wie nie zuvor ist der Mensch sich seiner Freiheit, seiner Macht und seiner Möglichkeiten be-

wußt. Die stürmische Entwicklung der Technik, die das Antlitz der Erde zusehends verändert und Räume erobert, die vor wenigen Jahrzehnten noch als unzugänglich galten, ist für den Menschen eine ständige Versuchung, seine Grenzen zu überschreiten und seine Möglichkeiten zu überschätzen. Wozu noch glauben, nachdem wir die Welt in so ungeahnter Weise „in den Griff" bekommen haben?

Wie nie zuvor erfahren wir im vielfältigen Wandel und Umbruch unserer Tage aber auch das Fragwürdige all dessen, was uns einst so sicher und unverrückbar schien. Wie oft wird auch der Glaube auf seine Gültigkeit hin befragt, nachdem so vieles ins Wanken geraten ist. Unsere Massenmedien, vor allem Funk und Fernsehen, Illustrierte und Magazine machen uns mit einer Unzahl von Meinungen und Weltanschauungen bekannt. Zu wem sollen wir gehen, wem sollen wir glauben, wem folgen? Wir erleben die Konfrontation des alten Glaubens mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wir werden von den modernen Lebensproblemen herausgefordert, müssen Stellung beziehen. Manche Mitmenschen blicken mit Sorge auf die Reformen im kirchlichen Leben, hören von Versuchen einer „Neuinterpretation des Glaubens" und werden damit nicht mehr fertig. In einem solchen geistigen Klima der gegenwärtigen Zeit bedrängt uns die Frage: Ist in unserer modernen Welt, die der Mensch mehr und mehr zu beherrschen scheint, gläubiges Leben noch möglich? Hat es noch einen Sinn, sein ganzes Dasein auf Gott zu setzen? In der Tat geht es hier für einen jeden um Fragen auf Leben und Tod; denn der Glaube ist die Grundlage unseres ganzen religiösen, unseres übernatürlichen, unseres auf Gott und unser letztes Ziel ausgerichteten Lebens. „Ohne Glauben", sagt der Apostel, „ist es unmöglich, Gott zu gefallen" (Hebr 11, 6).

Wem kann ich glauben?

Wenn ich etwas glauben soll, muß ich wissen, wem ich glaube. Dem Glauben an eine Sache, an den Inhalt eines Berichtes, an die Wirklichkeit eines geschichtlichen Vorganges geht immer der Glaube an eine Person voraus; deren Glaubwürdigkeit ist die Voraussetzung für meinen Glauben. Ist derjenige, der mir etwas mitteilt, absolut glaubwürdig, dann ist auch das, was er mir mitteilt, glaubwürdig, auch dann, wenn ich es nicht vollends einzusehen vermag.

Wem nun glaubt der Christ?

Sein Name sagt es. Er glaubt C h r i s t u s, dem Sohn Gottes. Ihn hat der Vater im Himmel in seiner Güte und Barmherzigkeit uns gesandt, um sich uns mitzuteilen, um uns gleichsam Einblick zu geben in seine göttlichen Geheimnisse, um uns aufzuklären über sein Verhältnis zu Ihm, über unsere unsterbliche Seele, über unsere ewige Bestimmung, zu der wir berufen sind. „Christus ist aus dem Vater geboren vor aller Zeit, Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater".

Daß Christus der Sohn Gottes ist, hat Er nicht nur mit Worten behauptet; Er hat es bewiesen durch die Heiligkeit seines Lebens und besonders durch Wunder ohne Zahl, allem voran durch das Wunder seiner Auferstehung. Diese Wahrheit haben die Apostel durch ihren Tod bezeugt; dafür starben die zahllosen christlichen Märtyrer der verschiedenen Jahrhunderte. Ausdrücklich bekennt der heilige Petrus in seinem zweiten Brief: „Wir sind nicht auf erfundene Geschichten hereingefallen, als wir euch mit der machtvollen Ankunft unseres Herrn Jesus Christus bekannt machten. Wir haben seine Größe mit eigenen Augen gesehen. Wir waren dabei, als Er von Gott, seinem Vater, geehrt und verherrlicht wurde. . . . Darum glauben wir um so fester an die Botschaft, die die Propheten verkündet haben" (2 Petr 1,16 f.). Unter Berufung auf seine Gottheit konnte Christus daher den Anspruch erheben: „Ich bin d e r Weg". „Ich bin d i e Wahrheit". „Ich bin d a s Leben". „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, wandelt nicht in der Finsternis".

Hier geht es also nicht um wissenschaftliche Hypothesen oder um philosophische Lehrmeinungen, die von Menschen erdacht wurden. Gewiß, wir alle schätzen wissenschaftliches Forschen. Aber wir wissen auch, was von Menschen ersonnen wird, ist mit menschlicher Unvollkommenheit behaftet, ist unzulänglich und vor allem unverbindlich. Gar manches Mal haben philosophische Lehrsysteme nur eine kurze Lebensdauer. Sie leuchten heute am Horizont der Wissenschaft auf, um langsam wieder zu verblassen und dann der Vergessenheit anheimzufallen. Nein, auf bloß menschliche Meinungen können wir unser Leben nicht gründen, und darauf kann man uns nicht verpflichten. Darum stellen wir wie einst der Apostel Petrus die Frage: „HERR, zu wem sollen wir denn gehen?" Und der Vater im Himmel verweist uns auf Jesus Christus und sagt: „Dieser ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe, auf Ihn sollt ihr hören" (Mt 17,5).

Der Glaube an Christus

ist nicht bloß Theorie. Seine Worte sind „Geist und Leben". Sie sind die Wahrheit, die zu keiner

Zeit entwertet werden kann. „Himmel und Erde werden vergehen", hat Jesus selbst gesagt, „aber meine Worte werden nicht vergehen" (Mt 24,35). Diese Verheißung hat im Laufe der Jahrhunderte die Probe bestanden in der Berührung mit den verschiedensten Völkern der Erde und den wechselvollen geistigen Strömungen der Geschichte. Das Licht des christlichen Glaubens ist niemals erloschen, und auch heute noch in unserem modernen Zeitalter der Technik und der Naturwissenschaften leuchtet es hinein in die dunklen Rätsel des Lebens.

Es ist noch kein Jahr her, da hielt der bekannte Raketenforscher Wernher von Braun im Norddeutschen Rundfunk einen Vortrag über das Thema „Bibel und Wissenschaft". Dabei brachte er zum Ausdruck, es sei ein Irrtum, wenn der Mensch meine, wir wüßten im Zeitalter der Weltraumfahrt soviel über die Natur, daß wir es nicht mehr nötig hätten, an Gott zu glauben. Und dann fand er anerkennende Worte zum Lobe der Bibel und sagte: „Es ist nicht mehr genug zu beten, daß Gott auf unserer Seite sein möge. Wir müssen vielmehr wieder lernen zu beten, daß wir auf der Seite Gottes sein mögen". Das sagt einer unserer erfolgreichsten Forscher auf dem Gebiete der Technik und der Naturwissenschaften, während vor mehr als hundert Jahren eine rationalistische Richtung proklamierte, die Wissenschaft habe die Welt von Gott losgekettet.

Wir glauben der Kirche als der Hüterin der Wahrheit Christi

Wie gelangen Christi Wort und Christi Lehre zu uns? Wer bürgt uns dafür, daß sein Evangelium in der langen Zeitspanne von fast 2000 Jahren nicht entstellt, verzerrt und verkürzt worden ist? Wo ist der ruhende Pol in unserer raschlebigen modernen Zeit, da alles im Wandel und Umbruch zu sein scheint?

Wir Christen stützen uns in unserem Glauben auf die von Christus eingesetzte K i r c h e.

Christus hat den heiligen Petrus zum Oberhaupt der Kirche gemacht. Ihn bezeichnete er als den „Felsen", auf den sein Reich gegründet sein sollte. Ihm übergab er „die Schlüssel des Himmelreiches". Zu ihm sprach Er: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke; du hinwiederum stärke deine Brüder" (Lk 22,32).

Diese Verheißung und diese Aufgabe sind auf die Nachfolger übergegangen. Dem Papst und den Bischöfen gelten die Worte des HERRN: „Alles, was ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden löset, wird auch im Himmel gelöset sein" (Mt 18,18). „Wer euch hört, der hört mich" (Lk 10,16).

Gewiß, auch die Kirche besteht aus Menschen und ist mit menschlicher Unvollkommenheit behaftet. Im Laufe der Geschichte hat sie manchen Sturm erlebt. Sie gleicht einer leidgeprüften Mutter, deren Antlitz Runzeln und Flecken aufweist. Sorgen, Verfolgungen und menschliche Unzulänglichkeit haben sich tief in ihre Gestalt eingegraben; ja, es hat Zeiten gegeben, da es schwerhalten mochte, durch ihre äußere Erscheinung hindurch noch ihren göttlichen Ursprung und ihr eigentliches Wesen zu erkennen. Aber eins läßt sich nicht leugnen: Stets bis auf den heutigen Tag hat sie das Evangelium Christi, die von Ihm geoffenbarten Glaubenswahrheiten in Treue gehütet und unverfälscht bewahrt. Für diese einzigartige Tatsache in der Geschichte der Menschheit gibt es keine natürliche Erklärung. Sie hat ihren Grund darin, daß Jesus Christus auch über seinen Tod und seine Himmelfahrt hinaus in seiner Kirche gegenwärtig und wirksam ist. Bevor Er in den Himmel hinauffuhr, versammelte Er noch einmal seine Jünger um sich und gab ihnen den Sendungsauftrag, indem Er sprach: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker" (Mt 28,19); Mk 16,15). „Seht, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt" (Mt 28,20). Christus verläßt seine Kirche nicht. Er ist ihr Haupt. Sie ist sein Leib. Er leitet sie, Er hütet sie in der Wahrheit. Er hält, was Er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern versprochen hat: „Ich will den Vater bitten, und Er wird euch einen anderen Beistand geben, den Geist der Wahrheit, damit Er in Ewigkeit bei euch bleibe" (Jo 14,16). Das ist der eigentliche Grund, warum auch in unserer autoritätsarmen Zeit der gläubige Christ treu zum Papst und zu den Bischöfen steht. Für ihn ist die Kirche, um mit dem Apostel Paulus zu sprechen, „die Säule und Grundfeste der Wahrheit (1 Tim 3,15).

Der Christusglaube unser Glück

Der Christ erfreut sich in seinem Glauben nicht nur des sicheren Besitzes der Wahrheit. Der Christusglaube bedeutet für ihn auch das große G l ü c k und den eigentlichen Sinn seines Lebens, das Unterpfand der ewigen Hoffnung. Das Evangelium ist die „f r o h e B o t s c h a f t", die Christus in die Welt gebracht hat.

Mancher freilich weicht dem Gedanken an Gott und das letzte Ziel seines Lebens aus. Aber für jeden Menschen gibt es Stunden und Tage, da er mit dem heiligen Augustinus ausrufen muß: „Unruhig ist unser Herz, o Gott, bis es ruhet in Dir".

Für den gläubigen Christen ist Jesus Christus die Antwort auf die letzten und tiefsten Fragen seiner Seele; Er ist für ihn ein fester Halt in allen Wechselfällen des Lebens. Der Glaube an Ihn ist letzten Endes das Ja des menschlichen Herzens zum lebendigen Gott. Und gerade in dieser gläubigen Hingabe an den HERRN erfährt der Mensch eine unvorstellbare Weitung seines Wesens. „Wer Christus, dem vollkommenen Menschen folgt, wird auch selbst mehr Mensch" (Pastoralkonstitution Nr. 41). Der Glaube bewirkt also keine Verengung, vielmehr eine Bereicherung und Vertiefung des menschlichen Daseins und Wesens. Wer glaubt, sieht klarer; wer glaubt, steht fester; wer glaubt, weiß mehr.

Besonders in unserer Zeit ist diese Glaubenshaltung vonnöten. Unsere Situation gleicht derjenigen der Jünger im Boot auf stürmischer See. Als ihr Schiff, von Wind und Wellen hin- und hergerissen, zu sinken drohte, weckten sie Christus, der sich zur Ruhe niedergelegt hatte. In höchster Not drangen sie auf Ihn ein: „HERR, hilf uns, wir gehen zugrunde". Jesus aber beruhigte sie, gleichzeitig mit dem Unterton eines leisen Vorwurfs: Warum habt ihr Angst? Wo ist denn euer Glaube? Wir alle sind ausgesetzt in eine Welt, in der wir letzten Endes Pilger und Fremdlinge sind, in eine Welt ungelöster Fragen und Probleme. Viele Menschen sind von einer tiefgreifenden Lebensangst erfaßt; sie wird überwunden in dem Maße, in dem wir glauben; denn im Licht des Glaubens wird auch das Dunkel des Geistes überwunden. Christus ist unsere Hoffnung und unser letzter Trost auch in der Stunde, da wir das Irdische verlassen und das Tor zur Ewigkeit durchschreiten müssen. Darum sprechen wir wie der Apostel Petrus: „Es ist unter dem Himmel den Menschen kein anderer Name gegeben, in dem wir selig werden können, als der Name Jesus" (Apg 4,12).

Was müssen wir tun,

um das hohe Gut des Glaubens zu hüten? — so fragen wir noch ein letztes Mal, und wir besinnen uns darauf, daß der Glaube schließlich eine Gnade ist. „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin" (1 Kor 15,10), hat der Völkerapostel Paulus von sich gesagt. Er, der frühere Christenverfolger, hatte vor den Toren von Damaskus in wunderbarer Weise erfahren, wie ihn der Strahl der göttlichen Gnade getroffen hatte. Derartig wunderbare Vorgänge wird es in unserem Leben nicht geben. Aber dennoch, wenn auch der Glaube mit dem vernünftigen Denken des Menschen im Einklang steht, so ist es doch nicht einfach das Ergebnis von menschlichen Denkvorgängen.

Der vor ein paar Jahrzehnten verstorbene bedeutsame Philosoph und Universitätsprofessor Peter Wust legte kurz vor seinem Tode in einem schriftlichen Abschiedswort an seine Schüler folgendes ergreifende Bekenntnis ab: „Und wenn Sie mich nun fragen sollten, bevor ich jetzt gehe — und endgültig gehe, ob ich nicht einen Zauberschlüssel kenne, der einem das letzte Tor zur Weisheit des Lebens erschließen könne, dann würde ich Ihnen antworten: ‚Jawohl — und zwar ist dieser Zauberschlüssel nicht die Reflexion, (das forschende Denken), wie Sie es von einem Philosophen vielleicht erwarten möchten, sondern das Gebet'".

Welch herrliches Bekenntnis eines gläubigen Philosophen! Der christliche Glaube ist Gnade, ein kostbares Geschenk Gottes. Aber der Glaube ist kein unverlierbarer Besitz. Wir alle tragen diesen wunderbaren Schatz in einem „irdenen Gefäß" (2 Kor 4,7). Darum müssen wir ihn sorgsam hüten durch Gebet und durch ein Leben nach dem Glauben. Ein französisches Sprichwort sagt: „Man muß leben, wie man denkt; sonst wird man bald denken, wie man lebt".

Jetzt noch ein letztes Wort an Sie, liebe christliche Eltern! Sie als Väter und Mütter denken nicht nur an sich und sorgen sich nicht allein um Ihr eigenes Leben. Sie denken an Ihre Kinder und deren Zukunft. Ihre Kinder sind Ihre Freude. Sie sind Ihr Glück, Ihr Trost und Ihre Hoffnung. Was wird aus diesen Kindern werden? — Das ist die große Frage, die in mancher stillen Stunde hoffnungerweckend und beunruhigend zugleich vor Ihrer Seele steht. Auf solche Fragen kann ich Ihnen keine konkrete Antwort geben. Aber eines weiß ich: Wenn Sie in Ihrer Familie und in den Herzen Ihrer Kinder den christlichen Glauben pflegen und wenn Sie gleichzeitig sorgen, daß das in der Familie Grundgelegte in einer guten katholischen Schule fortgesetzt wird, dann legen Sie für Ihre Kinder die Fundamente ihres Glückes für Zeit und Ewigkeit.

Gerade bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen erneut sagen, wie sehr mir das Schicksal unserer Familien am Herzen liegt. Tag für Tag bitte ich den gütigen Gott, Er möge doch alle unsere Familien im weiten Bistum segnen. Vor allem in der gegenwärtigen unruhigen Zeit möge Er unsere Jugend im Glauben bewahren. Viele verführerische Kräfte ringen um die Seele der Jugend. Zahllose verlockende Banner flattern vor ihr auf und werben um Gefolgschaft. Tausend Lichter — unter ihnen viele Irrlichter — lenken ihre Blicke in die verschiedensten Richtungen. Wohin werden sie sich wenden, Wem werden sie glauben? Ich hoffe, daß unsere Jugend — wie

ihre Väter — Christus folgt; denn auch ihr ist unter dem Himmel kein anderer Name gegeben, in dem sie selig werden kann, als der Name Jesus.

Das, meine lieben katholischen Christen des Bistums Aachen, ist es, was ich Ihnen heute schreiben wollte, und zwar in diesem „Jahr des Glaubens", das wir nach dem Willen unseres Heiligen Vaters als Jubiläumsjahr begehen zur Erinnerung an den vor 1900 Jahren erfolgten Märtyrertod der Apostel Petrus und Paulus. Die Frucht dieses Jahres soll sein, daß wir uns innerlich erneuern und feststehen in unserem heiligen katholischen Glauben, im Glauben an Christus. „Wer Ihm folgt, der wandelt nicht in der Finsternis." Christus ist das „Licht der Welt". Der Glaube an Ihn ist unsere Wahrheit und unser Glück. Er ist der „feste Grund dessen, worauf all unsere Hoffnung ruht" (vgl. Hebr 11,1).

In dieser Hoffnung grüße und segne ich Sie in der österlichen Zeit als

Ihr Bischof
† Johannes

* *

Der vorstehende Hirtenbrief zur Osterzeit wird allen katholischen Familien der Diözese Aachen über die Pfarren zugestellt; er ist in der Kirche nicht zu verlesen.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß der Hirtenbrief in alle katholischen Familien gelangt.

Nr. 137 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Borromäus in Krefeld-Oppum wird zur Pfarrvikarie erhoben. Das Gebiet der Pfarrvikarie besteht aus ausgepfarrten Teilen der Pfarren Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum, St. Clemens in Krefeld-Fischeln und Herz Jesu in Krefeld-Königshof.

2. Die Pfarrvikarie hat folgende Grenzen:

   Von dem Punkt südlich der Bacherhofstraße, wo die Stadtgrenze Krefeld auf die Bahnlinie Köln/Krefeld stößt (A), verläuft die Grenze nach Norden entlang der Bahn bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Fischeln (B). Die Gemarkungsgrenze bildet die Grenze der Pfarrvikarie bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung (C); dann folgt die Grenze dieser Hochspannungsleitung südwestlich und nordwestlich bis zur Bebauungsgrenze südlich des Vin-donk (D). Von hier stößt die Grenze in gerader Richtung nach Südwesten auf die Niederbruchstraße und läuft an dieser nordöstlich vorbei bis zum Schnittpunkt der Niederbruchstraße mit der Dr.-Hafels-Straße (E). Die Grenze verläuft weiter nordwestlich entlang der Dr.-Hafels-Straße, südwestlich entlang der Illerstraße, auf der Achse der Untergath und nordwestlich entlang der Ackerstraße bis zur Hauptstraße, so daß beide Seiten der Dr.-Hafels-Straße, der Illerstraße und der Ackerstraße zur Pfarrvikarie St. Karl Borromäus gehören. Von der Ackerstraße an verläuft die Grenze südwestlich entlang der Hauptstraße, deren beide Seiten bei der Pfarre Heilige Schutzengel verbleiben, bis zum Schnittpunkt der Bahnlinie Köln/Krefeld (F). Die Grenze verläuft dann nach Norden entlang der Bahnlinie bis zur Abzweigung in Höhe des Friedhofs (G). Von diesem Punkt aus geht die Grenze in gerader Linie nach Osten, bis sie östlich des Lohbruchweges auf die Gemarkungsgrenze Oppum stößt (H). Die Grenze folgt dann nach Süden der Gemarkungsgrenze Oppum bis zu deren Auftreffen auf die Stadtgrenze Krefeld (I). Die nach Westen gehende Stadtgrenze Krefeld bildet die Grenze der Pfarrvikarie bis zum Ausgangspunkt (A).

3. Zwischen der Pfarre Hl. Schutzengel und der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre Hl. Schutzengel vom 16. 10. 1967 statt. Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

4. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Gegeben zu Aachen, am 20. März 1968
Gz.: 51.11—953/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 20. März 1968 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost, wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den

Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 8. April 1968
44. 9. 20 — 10

Der Regierungspräsident
In Vertretung
L. S. Dr. Mittelstaedt

Nr. 138 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Franz Sales in Jülich

1. Innerhalb der Propsteipfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich wird unter dem Titel Vikarie St. Franz Sales in Jülich, Dekanat Jülich, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Art. 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

2. Die Vikarie hat folgende Grenzen:

   Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der B 1 im Nord-Osten verläuft die Grenze über die Achse der B 1 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen der Breslauer Straße auf die B 1. Dann verläuft die Grenze entlang der Breslauer Straße, entlang dem Straßenzug „Am Wallgraben" und südlich entlang der Grundstücksgrenze der Nordschule bis zur Linnicher Straße und überquert diese in der Höhe der Xantener Straße.

   Beide Seiten der Breslauer Straße und der Straße „Am Wallgraben" gehören zur Vikarie, während die öffentliche Grünfläche bei der Propsteipfarre verbleibt.

   Von der Linnicher Straße aus verläuft die Grenze nach Westen entlang der Xantener Straße bis zum Ellbach, so daß beide Seiten der Xantener Straße bei der Propsteipfarre verbleiben. Die Westgrenze bildet der Ellbach von dem Auftreffen der Xantener Straße bis zur Mündung in die Rur und weiterhin die Rur bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze. Zwischen der Rur und der B 1 bildet die Stadtgrenze die Nordgrenze der Vikarie.

3. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Art. 117 bis 121 unserer Diözesanstatuten.

4. Mutterpfarre ist die Propsteipfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich.

Gegeben zu Aachen am 11. April 1968
Gz: 12.21—1557/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 139 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 19. April 1968

Am 19. Mai jährt sich zum vierzehntenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Samstag, dem 18. Mai 1968, wird unser Bischof Johannes um 9 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 12. Mai 1968, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubige unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 140 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag

Aachen, 25. April 1968

Da das Hirtenschreiben der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulsituation am Sonntag, dem 5. Mai, bekanntzugeben ist, wird das Ver-

lesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag (KA 1968 S. 65) auf den Opfertag selbst (12. Mai) verschoben. (Im zweitletzten Absatz entfallen dann die Worte „am kommenden Sonntag".) Die Kollekte für die Diaspora ist durch Kanzelverkündigung am 5. Mai für den folgenden Sonntag anzukündigen.

Nr. 141 Welttag der Kommunikationsmittel

Aachen, 25. April 1968

Der Welttag der gesellschaftlichen Kommunikationsmittel 1968 findet in der ganzen Kirche am 26. Mai (Sonntag nach Christi Himmelfahrt) statt.

Nach dem Wunsch des Konzils soll sich das Volk Gottes seiner Verantwortung im rechten Gebrauch dieser einflußreichen Mittel immer mehr bewußt werden und in Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens um eine Ordnung in Presse, Film, Hör- und Sehfunk bemüht sein, die dem Menschen dient.

Zu dieser weltweiten Verantwortung gehört auch die finanzielle Förderung kirchlicher Bemühungen. Die Kollekte am Welttag ist vor allem bestimmt zur Ausbildung von publizistischen Nachwuchskräften und zur Unterstützung von Unternehmungen auf dem Gebiet der Presse, des Films und des Hörfunks in Entwicklungs- und Missionsländern. Gerade diese Mittel dienen heute wesentlich dem Fortschritt der Völker; die Sorge darum hat Papst Paul VI. in seiner Enzyklika „Populorum progressio" allen Gläubigen dringend nahegelegt.

Die Kollekte soll am Sonntag vorher (19. Mai) in allen Gottesdiensten angekündigt und empfohlen werden. Sie ist ohne Abzug auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1968).

Den Seelsorgern werden rechtzeitig Informationsmaterial, ein Text für die Kanzelvermeldung und ein Entwurf von Fürbitten angeboten. Eine Beilage in der Kirchenzeitung unterrichtet die Gläubigen. Das Plakat zum Welttag möge gut sichtbar ausgehängt werden.

Nr. 142 Tag der Kranken für die Missionen

Aachen, 25. April 1968

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Seelsorger, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, 51 Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit Heft 2 von „Priester und Mission" eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

Nr. 143 Überprüfung der Blitzschutzanlagen an den Kirchen unseres Bistums durch den Technischen Überwachungsverein

Aachen, 25. April 1968

In diesem Sommer wird die Überprüfung der Blitzschutzanlagen an einem Teil der Kirchen unseres Bistums wieder aufgenommen. Die Prüfer sind Angestellte des „Technischen Überwachungsvereins Rheinland e. V." (TÜV) und haben sich als solche auszuweisen. Den Prüfern ist der Zutritt zu den Kirchendächern und Turmdächern zu gestatten und zu ermöglichen. Die Prüfung der Blitzschutzanlagen aller Kirchen des Bistums wird sich über einen Zeitraum von etwa drei Jahren erstrecken.

Die Kosten für das Prüfungsverfahren trägt das Bistum. Den Pfarrgemeinden wird eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zugestellt; dieser gehört in die Pfarrakten.

Wenn an den Blitzschutzanlagen Verbesserungen oder Reparaturen vorgenommen werden sollen, so ist ein entsprechender Antrag beim Generalvikariat zu stellen. Diesem Antrag sind die Angebote von wenigstens zwei anerkannten Blitzableiterfirmen beizufügen. Den anbietenden Firmen ist der Prüfungsbericht des TÜV bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitzuteilen, damit der Umfang der erforderlichen Arbeiten von vornherein klargestellt ist.

Anschriften von Firmen, die für diese Arbeiten in Frage kommen, teilt auf Wunsch das Baureferat des Generalvikariates mit.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 144 **Durchführungsbestimmungen**

zum Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) und zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44)

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1968 — I B 1 — 30 — 11/8 — 614/68

A

Allgemeines

I

1. Nach Art. 12 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. des Gesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) umfaßt die Volksschule, die Grundschule und die Hauptschule. Obwohl das Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, Schulverwaltungsgesetzes und Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) den Begriff „Volksschule" nicht mehr enthält, sind nicht bereits kraft Gesetzes aus den einzelnen Volksschulen Grundschulen und Hauptschulen als selbständige Schulen im Sinne von § 1 SchVG entstanden.

2. Selbständige Grundschulen oder Hauptschulen entstehen durch Errichtung neuer Schulen oder durch Änderung bestehender Schulen.

2.1 Errichtung einer Grundschule als selbständige Schule ist auch die dauernde Zusammenlegung der Klassen 1 bis 4 mehrerer Volksschulen. Errichtung einer Hauptschule als selbständige Schule ist auch die dauernde Zusammenlegung der Klassen 5 bis 9 mehrerer Volksschulen; das gleiche gilt für die dauernde Zusammenlegung einzelner dieser Klassen.

2.2 Werden die Klassen 5 bis 9 von den Klassen 1 bis 4 lediglich getrennt und erfolgt keine Zusammenlegung mit den entsprechenden Klassen anderer Volksschulen, so handelt es sich nicht um eine Errichtung durch Teilung nach § 8 Abs. 2 SchVG, sondern um den Abbau einer bestehenden Schule im Sinne von § 8 Abs. 4 SchVG.

2.21 Durch diesen Abbau der Klassen 5 bis 9, der eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 SchVG bedarf, entsteht eine selbständige Hauptschule im Sinne von § 1 SchVG.

Der durch den Abbau nicht berührte Rechtscharakter der Volksschule nach §§ 1, 6 SchVG bezieht sich nunmehr nur noch auf die Klassen 1 bis 4. Diese Klassen sind deshalb eine selbständige Grundschule im Sinne von § 1 SchVG.

2.22 Der Abbau führt zu keiner Änderung der Schulart. Für die Grundschule (Klassen 1 bis 4) ist deshalb ein Bestimmungsverfahren nach § 17 Abs. 2 SchOG nicht durchzuführen. Die aus den Klassen 5 bis 9 gebildete Hauptschule ist nicht durch Errichtung im Sinne von § 8 Abs. 1 SchVG entstanden; die Rechtsfolge aus § 18 Abs. 1 SchOG tritt deshalb nicht ein. Der weltanschauliche Charakter der Grundschule oder der Hauptschule kann deshalb nur gemäß §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 SchOG durch Umwandlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten geändert werden.

II

Der „Schulversuch Hauptschule" ist weiter durchzuführen, soweit die Versuchsschulen nach den Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes als selbständige Schulen bestehen bleiben können. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Versuchsschulen bereits die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a SchOG erfüllen.

Erfüllen die Versuchsschulen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind nach § 16 a Abs. 4 SchOG die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist die Durchführung des Schulversuchs nicht zu behindern. Soweit eine geordnete Schulorganisation dies zuläßt, sollten Versuchsschulen deshalb nur mit Versuchsschulen zusammengelegt werden. Diese Zusammenlegung ist eine Errichtung von Amts wegen mit der sich aus § 18 Abs. 1 SchOG ergebenden Folge.

III

Die organisatorische Zusammenfassung von Grundschulen mit einer Hauptschule unter einer Leitung ist zulässig. Sie ist auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen die Errichtung und Fortführung selbständiger Grundschulen und Hauptschulen nicht möglich ist.

B

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36)

I

Schulordnungsgesetz

1. *Zu § 16 a SchOG*

1.1 Nach § 16 a Abs. 1 müssen Grundschulen und Hauptschulen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

1.2 § 16 a Abs. 2 bestimmt die Gliederung, die in der Regel zu einem geordneten Schulbetrieb gehört.

1.21 § 16 a Abs. 2 läßt Abweichungen nach unten und nach oben zu. Eine über die Einzügigkeit bei der Grundschule oder über die Zweizügigkeit bei der Hauptschule hinausgehende Gliederung ist aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen anzustreben. Dreizügige Hauptschulen werden insbesondere für dicht besiedelte Gebiete in Betracht kommen.

1.22 Bei der Grundschule muß jeder Zug vier aufsteigende Klassen, bei der Hauptschule muß jeder Zug fünf aufsteigende Klassen umfassen.

1.23 § 16 a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden können.

Der benachbarte Schulbezirk ist nicht identisch mit dem angrenzenden Schulbezirk.

Die Berücksichtigung der Kinder aus benachbarten Schulbezirken erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Ausübung des Ermessens führt zur Berücksichtigung der Kinder aus benachbarten Schulbezirken, welche die Schule in zumutbarer Weise erreichen können und denen eine Schule der gewünschten Schulart in zu-

mutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung von Schulen. Kinder aus benachbarten Schulbezirken desselben Schulträgers dürfen in jedem Stadium des Antragsverfahrens berücksichtigt werden; Kinder von Erziehungsberechtigten, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen, dürfen jedoch nur im Anmeldeverfahren berücksichtigt werden.

1.24 Zum Begriff der Zumutbarkeit wird auf 3.22, im übrigen wird auf C II 1.1 verwiesen.

1.3 § 16 a Abs. 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine geringere Gliederung als die Einzügigkeit der Grundschule oder die Zweizügigkeit der Hauptschule zugelassen werden darf.

1.31 Die geringere Gliederung muß im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entsprechen. Die örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse werden durch die Siedlungsdichte und die verkehrsmäßige Erschließung bestimmt. Auf das Vorhandensein von Schulgebäuden kommt es dabei nicht an. Auch Fragen der weltanschaulichen Gliederung haben außer Betracht zu bleiben; die Vorschrift will eine ungleiche Behandlung der Kinder, die in demselben Raum leben, verhindern. Wenn im Gebiet eines Schulträgers z. B. zweizügige Hauptschulen möglich sind oder bereits bestehen, kann nach § 16 a Abs. 3 eine einzügige Hauptschule nicht errichtet werden.

1.32 § 16 a Abs. 3 setzt weiterhin voraus, daß den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule, d. h. zu einer Schule derselben Schulart, nicht zugemutet werden kann.

Zum Begriff der Zumutbarkeit wird auf 3.22 verwiesen.

1.33 Bei der nach § 16 a Abs. 3 zulässigen geringeren Gliederung muß die Grundschule mindestens zwei aufsteigende Klassen und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen. Dabei müssen in den zwei Klassen der Grundschule die Jahrgänge 1 bis 4 vertreten sein; in den fünf Klassen der Hauptschule müssen die Jahrgänge 5 bis 9 — jeder Jahrgang in einer Klasse — vertreten sein.

1.4 Nach § 16 a Abs. 4 sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten, wenn eine Grundschule oder Hauptschule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt. Diese Verpflichtung trifft in erster Linie die Gemeinde. Ist die Gemeinde nicht in der Lage, die schulorganisatorischen Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb zu schaffen, so sind nach § 16 a Abs. 4 auch die Schulaufsichtsbehörden verpflichtet.

1.41 Die nach § 16 a Abs. 4 zu ergreifenden schulorganisatorischen Maßnahmen müssen dazu führen, daß ein geordneter Schulbetrieb erreicht wird. Die Maßnahmen können in der Zusammenlegung, der Teilung oder Auflösung einer Schule bestehen. § 18 Abs. 1 Satz 3 SchOG ist zu beachten.

1.42 Von einer Zusammenlegung darf auch dann nicht abgesehen werden, wenn das Schulgebäude zwar noch nicht vorhanden, die Unterbringung in mehreren Gebäuden pädagogisch und organisatorisch jedoch noch vertretbar ist.

2. *Zu § 17 SchOG*

2.1 § 17 Abs. 1 benennt die Arten der Grundschule.

2.2 § 17 Abs. 2 befaßt sich mit der Errichtung von Grundschulen; die Umwandlung von Grundschulen ist in § 17 Abs. 3 geregelt. Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.

2.21 Werden Grundschulen von Amts wegen errichtet, so bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart nach den §§ 23, 24 SchOG und den §§ 2, 4, 11 bis 14 der 4. AVOzSchOG.

Das Bestimmungsverfahren kann nicht dadurch umgangen werden, daß an Stelle der möglichen Zusammenlegung von Grundschulen die Auflösung von Grundschulen beschlossen wird.

Das Bestimmungsverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn Schulen gleicher Schulart zusammengelegt werden.

2.22 Das Antragsverfahren zur Errichtung von Grundschulen ist in § 23 SchOG und in § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, §§ 5 bis 10 (für das Schuljahr 1968/69 auch in § 15 Abs. 3) der 4. AVOzSchOG geregelt.

2.3 Nach § 17 Abs. 3 sind Grundschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

2.31 Eine Grundschule im Sinne von § 17 Abs. 3 sind auch die Jahrgänge 1 bis 4, wenn diese mit den Jahrgängen 5 bis 9 noch eine Schule nach § 1 SchVG bilden; auf den geordneten Schulbetrieb kommt es insoweit nicht an.

2.32 Das Antragsverfahren zur Umwandlung von Grundschulen ist in § 23 SchOG und in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, §§ 5 bis 8, 10 (für das Schuljahr 1968/69 auch in § 15 Abs. 3) der 4. AVOzSchOG geregelt.

3. *Zu § 18 SchOG*

3.1 Nach § 18 Abs. 1 sind Hauptschulen von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Diese Verpflichtung trifft nach § 10 Abs. 1 SchVG jede Gemeinde. Kann eine Gemeinde wegen ihrer Größe nicht Träger einer Hauptschule mit geordnetem Schulbetrieb sein, so hat sie im Zusammenwirken mit anderen Gemeinden die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

3.11 Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ist auch die dauernde Zusammenlegung der Klassen 5 bis 9 eine Errichtung von Amts wegen. Durch die Zusammenlegung entsteht deshalb eine Gemeinschaftsschule. Auf A I 2.1 wird verwiesen.

3.12 § 18 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet die Schulträger, für alle Schüler in zumutbarer Weise erreichbare Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Schulaufsichtsbehörden haben zu gewährleisten, daß das erforderliche Netz von Gemeinschaftsschulen errichtet wird.

3.2 Gemäß § 18 Abs. 2 sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten. Die Umwandlung von Hauptschulen ist in § 18 Abs. 3 geregelt.

3.21 Die Ausübung des Antragsrechts auf Errichtung einer Hauptschule ist davon abhängig, daß die Schulträger zunächst in dem betreffenden Bereich die Schulorganisation von Amts wegen geordnet haben (3.1; § 16 a SchOG, §§ 6 Abs. 3 Satz 3, 15 Abs. 1 der 4. AVOzSchOG).

3.22 Hauptschulen können auf Antrag nur errichtet werden, wenn die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen können. Die Zumutbarkeit des Schulweges ist Teil des geordneten Schulbetriebes.

Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) das Alter des Kindes,
b) die Länge des Schulweges,
c) die Gefährlichkeit des Schulweges,
d) der Zeitaufwand für das Kind, um den Schulweg zurückzulegen.

In jedem Falle ist ein Schulweg unzumutbar, wenn die Kinder durch den Schulweg derart belastet werden, daß ihre Leistungen im Unterricht beeinträchtigt werden.

3.23 Hauptschulen können auf Antrag nur errichtet werden, wenn bei der beantragten Hauptschule ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG gewährleistet ist. Durch die Verweisung auf § 16 a SchOG wird klargestellt, daß die Erziehungsberechtigten bei der Ausübung des Elternrechts nur die in § 16 a genannten Voraussetzungen des geordneten Schulbetriebes zu erfüllen haben. Für die in Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung geforderte Ausstattung als Teil des geordneten Schulbetriebes hat gemäß § 30 SchVG der Schulträger zu sorgen.

3.24 Das Antragsverfahren zur Errichtung von Hauptschulen ist in § 23 SchOG und in § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1, §§ 5 bis 10 (für das Schuljahr 1968/69 auch in § 15 Abs. 1) der 4. AVOzSchOG geregelt.

3.3 Nach § 18 Abs. 3 sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten Hauptschulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

3.31 Eine Hauptschule im Sinne von § 18 Abs. 3 SchOG sind auch die Jahrgänge 5 bis 9, wenn diese mit den Jahrgängen 1 bis 4 noch eine Schule nach § 1 SchVG bilden; auf den geordneten Schulbetrieb kommt es insoweit nicht an.

3.32 Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 SchOG als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, können erstmals zum 1. August 1972 umgewandelt werden (§ 27 Abs. 2 SchOG).

3.33 Das Antragsverfahren zur Umwandlung von Hauptschulen ist in § 23 SchOG und in § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 2, §§ 5 bis 8, 10 (für das Schuljahr 1968/69 auch in § 15 Abs. 2) der 4. AVOzSchOG geregelt.

4. *Zu § 23 SchOG*

§ 23 regelt das Verfahren über die Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte. Das Nähere zu dieser Vorschrift enthält die 4. AVOzSchOG. Auf C wird verwiesen.

5. *Zu § 24 SchOG*

5.1 Nach § 24 ist die von Amts wegen errichtete Grundschule als Gemeinschaftsschule zu errichten, wenn im Bestimmungsverfahren nach § 17 Abs. 2 SchOG für keine Schulart Erziehungsberechtigte gestimmt haben, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten.

5.2 Wird ein Bestimmungsverfahren für ein zweizügige Grundschule durchgeführt und werden im Hinblick auf § 16 a Abs. 2 SchOG ausreichende Stimmen für zwei einzügige Schulen verschiedener Schulart abgegeben, so ist § 24 nicht anzuwenden. Da die Erziehungsberechtigten nach § 16 a Abs. 2 SchOG lediglich die Voraussetzungen für eine einzügige Grundschule zu erfüllen haben, sind in diesem Fall vielmehr zwei einzügige Schulen der jeweils gewünschten Art zu errichten.

6. *Zu § 25 SchOG*

§ 25 räumt den Erziehungsberechtigten einer Minderheit das Recht ein, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht. Als benachbart im Sinne dieser Vorschrift ist die Gemeinde anzusehen, die der Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten am nächsten liegt und in der eine Schule der gewünschten Art vorhanden ist. Falls diese Schule aus schulorganisatorischen Gründen nicht in Betracht kommt, so ist das bei der Entscheidung nach § 28 SchVG zu berücksichtigen.

7. *Zu § 26 SchOG*

§ 26 regelt die Ummeldung zu einer Schule einer anderen Schulart.

Wird durch die Ummeldung der geordnete Schulbetrieb einer Schule beeinträchtigt, so ist nach § 16 a Abs. 4 SchOG zu verfahren. Auf 1.4 wird verwiesen.

8. *Zu § 27 SchOG*

8.1 Nach § 27 Abs. 1 kann ein erfolgloses Antragsverfahren jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Antragsverfahren ist das in Abschnitt II der 4. AVOzSchOG geregelte Verfahren. Die Sperrfrist des § 27 Abs. 1 SchOG gilt deshalb nicht für Anträge, die nach dem vor dem 1. März 1968 geltenden Recht erfolglos geblieben sind.

8.2 § 27 Abs. 2 enthält eine Bestandsgarantie der nach § 18 Abs. 2 SchOG errichteten Hauptschulen.

II
Schulverwaltungsgesetz

1. *Zu § 8 SchVG*

1.1 § 8 Abs. 5 regelt die Versagung der Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule.

1.11 § 8 Abs. 5 zählt die Gründe, aus denen die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule zu versagen ist, nicht abschließend auf. Die Vorschrift legt lediglich fest, in welchen Fällen die Genehmigung versagt werden muß. Die Genehmigung kann mithin auch aus anderen als den in § 8 Abs. 5 genannten Gründen versagt werden.

1.12 Liegt einer der in § 8 Abs. 5 genannten Versagungsgründe vor, dann kann die Genehmigung allenfalls mit Auflagen erteilt werden. Von der Möglichkeit der Auflage wird u. a. dann Gebrauch gemacht werden können, wenn ein Beschluß des Schulträgers über die Zusammenlegung von Schulen zwar noch nicht zu einem geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG führt, aber den bisherigen Zustand verbessert. In diesem Falle wird die Genehmigung nur unter der Auflage erteilt werden können, daß die Voraussetzungen des geordneten Schulbetriebes in einer von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Frist zu erfüllen sind.

1.13 Die Versagung der Genehmigung ist nach § 8 Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen, wenn ein Antragsverfahren Erfolg gehabt hat.

1.2 § 8 Abs. 6 regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt werden kann oder versagt werden muß. Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn eine Schule aufgelöst werden soll. Sie gilt daher nicht für Zusammenlegungen von Schulen.

2. *Zu § 10 SchVG*

2.1 § 10 Abs. 1 benennt die Schulträger. Als Träger einer Grundschule oder einer Hauptschule kommen in Betracht:

a) die Gemeinde (§ 10 Abs. 1 SchVG)

b der Schulverband — Freiverband — (§ 11 Abs. 1 SchVG)

c) die Gemeinde auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung — freie Vereinbarung — (§ 11 Abs. 6 SchVG)

d) der Pflichtverband (§ 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

e) die Pflichtregelung (§ 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

f) das Amt auf Grund eines Antrags der Gemeinden (§ 10 Abs. 1 SchVG)

g) der Landkreis auf Grund eines Antrags der Gemeinden (§ 10 Abs. 1 SchVG).

2.2 Durch § 10 Abs. 1 Satz 2 sind der Pflichtverband und die Pflichtregelung nicht ausgeschlossen.

2.3 Amt und Landkreis sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nur dann verpflichtet, Grundschulen oder Hauptschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Freiverband oder eine freie Vereinbarung gewollt waren. Ist ein Pflichtverband oder eine Pflichtregelung beabsichtigt, so kommen Amt oder Landkreis als Schulträger nicht in Betracht.

3. *Zu § 11 SchVG*

3.1 § 11 Abs. 6 regelt die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung muß die Übertragung der Schulträgerschaft auf eine Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten sein; Teilregelungen sind unzulässig.

3.2 §§ 11 Abs. 6, 35 Satz 1 SchVG hindern nicht den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über andere Gegenstände als die Schulträgerschaft; Vereinbarungen z. B. über die Beteiligung an der Finanzierung des Schülertransportes sind mithin zulässig.

C

Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44)

I

1. Abschnitt I zählt die Antrags- und Bestimmungsrechte im einzelnen auf und benennt die Verfahrensabschnitte, in die sich das Antragsverfahren und das Bestimmungsverfahren gliedern.

2. Nach § 23 Abs. 1 SchOG werden die Rechte der Erziehungsberechtigten gesondert für Grundschule und Hauptschule ausgeübt. Das gilt für Anträge auf Umwandlung auch dann, wenn Grundschulen und Hauptschulen organisatorisch noch eine Schule nach § 1 SchVG bilden. Auf B I 2.31 und 3.31 wird verwiesen.

II

Abschnitt II regelt das Antragsverfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen.

1. *Zu § 5 der 4. AVOzSchOG*

1.1 In den Fällen des § 5 Abs. 1 (Errichtung von Grundschulen) und des § 5 Abs. 3 (Errichtung von Hauptschulen) ist die Antragsberechtigung u. a. davon abhängig, daß die Kinder der Antragsteller für den Besuch der beantragten Grundschule oder Hauptschule „in Frage kommen".

1.11 Für den Besuch der beantragten Schule kommen nur die Kinder in Frage, die die Schule in zumutbarer Weise erreichen können. Zum Begriff der Zumutbarkeit wird auf B I 3.22 verwiesen.

1.12 Für den Besuch der Grundschule kommen von den unter 1.11 genannten Kindern in Frage die Schüler der Klassen 1 bis 3 und die Lernanfänger, die zum 1. August des Schuljahres schulpflichtig werden und denen die Schulreife offensichtlich nicht fehlt.

1.13 Für den Besuch der Hauptschule kommen von den unter 1.11 genannten Kindern in Frage die Schüler der Klassen 4 bis 8 abzüglich der Schüler, die andere weiterführende Schulen zu besuchen beabsichtigen.

1.2 In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Umwandlung von Grundschulen) und des § 5 Abs. 4 (Umwandlung von Hauptschulen) sind antragsberechtigt die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag — das ist nach § 5 Abs. 6 der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres — die Grundschule bzw. die Hauptschule besuchen. Auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Erziehungsberechtigten kommt es insoweit nicht an.

1.3 Erziehungsberechtigte sind nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

Nach bürgerlichem Recht (§§ 1626 ff. BGB) steht den Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam zu. Bei der Ausübung der elterlichen Gewalt müssen Vater und Mutter indessen nicht gemeinsam handeln. Eine gegenseitige Vertretung ist zulässig. Es genügt also, daß bei der Ausübung der Antrags- oder Bestimmungsrechte nur ein Elternteil nach außen tätig wird; es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an seiner Vertretungsbefugnis oder der andere Elternteil widerspricht. Widerspricht der andere Elternteil, kann das Antrags- oder Bestimmungsrecht nur ausgeübt werden, wenn bis zu der in § 6 Abs. 3 der 4. AVOzSchOG genannten Frist die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts vorliegt.

1.4 Die Erziehungsberechtigten haben nach § 5 Abs. 5 Satz 2 für jedes Kind eine Stimme. Für jedes Kind kann mithin nur eine Stimme abgegeben werden.

2. *Zu § 6 der 4. AVOzSchOG*

§ 6 regelt das Einleitungsverfahren. Mit diesem Verfahrensabschnitt beginnt das Antragsverfahren.

2.11 Die Anträge sind gemäß § 6 Abs. 1 schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Zuständig für das Antragsverfahren zur Errichtung einer Schule (Einleitungs-, Abstimmungs- und Anmeldeverfahren) ist die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; zuständig für das Antragsverfahren zur Umwandlung einer Schule (Einleitungs- und Abstimmungsverfahren) ist der Schulträger (§ 16 der 4. AVOzSchOG).

2.12 Die zuständige Behörde ist nicht befugt, auf das Einleitungsverfahren Einfluß zu nehmen. Jede Behinderung oder jede Förderung des Verfahrens hat zu unterbleiben. Es ist deshalb auch nicht zulässig, einen Schulverband zu bilden, um ein Antragsverfahren zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu ermöglichen.

2.21 Gemäß § 6 Abs. 2 ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, formale Mängel seines Antrages zu beseitigen. Die zuständige Behörde hat den Antragsteller also ohne schuldhaftes Zögern auf Mängel seines Antrages hinzuweisen.

2.22 Für die Beseitigung der Mängel sieht § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Ausschlußfrist von zwei Wochen vor. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Mangels an den Antragsteller. Sie endet in entsprechender Anwendung des § 188 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Bekanntgabe erfolgt ist.

2.31 Die Anträge sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres zu stellen; sie müssen mithin spätestens am 31. Januar — 24 Uhr — bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

2.32 Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 ist das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen. Der Schulträger ist jedoch nicht gehindert, auch nach diesem Termin, jedoch rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn, noch Hauptschulen von Amts wegen zu errichten. Das gilt insbesondere dann, wenn Gemeinschaftsschulen bereits vorhanden sind, so daß Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gestellt werden können.

3. *Zu § 7 der 4. AVOzSchOG*

§ 7 enthält Vorschriften über das Ergebnis des Einleitungsverfahrens.

3.1 Wird die Errichtung einer Schule beantragt, so ist das Einleitungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 nur erfolgreich, wenn Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt worden sind, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Zur Berechnung dieser Zahl ist auf § 7 Abs. 7 zurückzugreifen; die §§ 9 Abs. 4 Satz 2, 10 Abs. 5 Satz 5 und 14 Abs. 2 Satz 4 der 4. AVOzSchOG gelten nicht für das Einleitungsverfahren.

Bei Anträgen auf Errichtung einer Schule ist das Einleitungsverfahren demnach nur erfolgreich, wenn z. B. Anträge für Kinder in folgender Zahl gestellt worden sind:

a) für die zweiklassige Grundschule	16
b) für die einzügige Grundschule	32
c) für die einzügige Hauptschule	40
d) für die zweizügige Hauptschule	80

3.2 Wird die Umwandlung einer Schule beantragt, so ist das Einleitungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 nur erfolgreich, wenn Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt worden sind, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können. Bei der Berechnung dieser Zahl ist gemäß § 7 Abs. 5 auf die nächst niedrigere ganze Zahl abzurunden.

Nach den §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 SchOG in Verbindung mit § 7 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 der 4. AVOzSchOG ist bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule das Einleitungsverfahren demnach nur erfolgreich, wenn z. B. Anträge für Kinder in folgender Zahl gestellt worden sind:

a) bei 80 Kindern einer Grundschule	10
b) bei 120 Kindern einer Grundschule	16
c) bei 160 Kindern einer Grundschule	21
d) bei 200 Kindern einer Hauptschule	13
e) bei 350 Kindern einer Hauptschule	23
f) bei 400 Kindern einer Hauptschule	26

3.3 Sind die nach Nummern 3.1 oder 3.2 erforderlichen Zahlen erreicht, so ist das Ergebnis des Einleitungsverfahrens in einer Entscheidung festzustellen.

3.31 Bei Anträgen auf Errichtung einer Schule ergibt sich der Inhalt der Entscheidung aus § 7 Abs. 3.

Der Abstimmungsbezirk ist so festzulegen, daß alle Kinder der Antragsberechtigten erfaßt werden, die für den Besuch der beantragten Schule in Frage kommen. Auf 1.11 wird verwiesen.

3.32 Bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule ergibt sich der Inhalt der Entscheidung aus § 7 Abs. 4.

3.4 Ein Antrag auf Errichtung einer Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule ist gemäß § 7 Abs. 6 stets dann abzulehnen, wenn festgestellt wird, daß die übrigen Kinder eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Der Antrag ist also abzulehnen, wenn durch die Errichtung der beantragten Hauptschule die Errichtung einer Gemeinschaftsschule gehindert oder der Bestand einer Gemeinschaftsschule beeinträchtigt würde und die übrigen Kinder nur die zu errichtende oder bestehende Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen können. Zum Begriff der Zumutbarkeit wird auf B I 3.22 verwiesen.

4. *Zu § 8 der 4. AVOzSchOG*

§ 8 regelt die Durchführung des Abstimmungsverfahrens.

4.1 Nach § 8 Abs. 1 ist bei erfolgreichem Einleitungsverfahren zur Errichtung einer Schule die Entscheidung nach § 7 Abs. 3 der 4. AVOzSchOG, bei erfolgreichem Einleitungsverfahren zur Umwandlung einer Schule die

Entscheidung nach § 7 Abs. 4 der 4. AVOzSchOG in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Der weitere Inhalt der Bekanntmachung ergibt sich aus § 8 Abs. 2.

4.2 Bei Anträgen auf Errichtung einer Schule ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 nach Festlegung des Abstimmungsbezirks von der Gemeinde ein Abstimmungsverzeichnis zu erstellen.

4.21 Im Antragsverfahren zur Errichtung einer Grundschule ist das Abstimmungsverzeichnis auf der Grundlage der für die Klassen 1 bis 3 geführten Schülerverzeichnisse zu erstellen. Des weiteren sind die angemeldeten Lernanfänger zu berücksichtigen, soweit ihnen die für den Schulbesuch erforderliche Reife offensichtlich nicht fehlt.

4.22 Im Antragsverfahren zur Errichtung einer Hauptschule ist das Abstimmungsverzeichnis auf der Grundlage der für die Klassen 4 bis 8 geführten Schülerverzeichnisse zu erstellen. Aus dem Verzeichnis für die 4. und 5. Klasse sind nur die Schüler zu berücksichtigen, bei denen bekannt ist, daß die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, sie nicht auf eine andere weiterführende Schule (Realschule, Gymnasium) zu schicken oder die für den Übergang zu anderen weiterführenden Schulen (Realschule, Gymnasium) als nicht geeignet bezeichnet worden sind.

4.23 Von Amts wegen sind in das Abstimmungsverzeichnis die Abstimungsberechtigten einzutragen, die im Abstimmungsbezirk wohnen, deren Kinder nach 4.21 oder 4.22 in Betracht kommen und dem Bekenntnis angehören, das der beantragten Schulart entspricht.

4.24 Auf Antrag sind in das Abstimmungsverzeichnis die Abstimmungsberechtigten einzutragen, die von Amts wegen nicht eingetragen worden sind, ihre Abstimmungsberechtigung jedoch glaubhaft machen. Derartige Anträge können formlos gestellt werden, solange das Abstimmungsverzeichnis öffentlich ausliegt.

4.25 Die Anzahl der Stimmen, die der einzelne Abstimmungsberechtigte hat (1.4), ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.

4.3 Das Abstimmungsverzeichnis ist an drei Tagen, die nicht unmittelbar aufeinander zu folgen brauchen, öffentlich auszulegen (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Die Tage sollen so ausgewählt werden, daß jeder Abstimmungsberechtigte Gelegenheit hat, das Abstimmungsverzeichnis einzusehen oder sich eintragen zu lassen.

4.41 Nach § 8 Abs. 3 sind abstimmungsberechtigt die in § 5 der 4. AVOzSchOG genannten Antragsberechtigten.

4.42 Bei Anträgen auf Errichtung einer Grundschule oder einer Hauptschule können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind.

4.51 Die Abstimmungsberechtigung ist nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vor der Abstimmung an Hand des Abstimmungsverzeichnisses zu prüfen.

4.52 Ein Abstimmungsberechtigter, der am Tage der Abstimmung glaubhaft macht, daß er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden ist (z. B. weil die Schülerliste nicht ordnungsgemäß geführt war), ist gleichwohl zur Abstimmung zuzulassen.

4.6 Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 erfolgt die Abstimmung an drei Werktagen innerhalb eines öffentlichen Gebäudes.

4.61 Zu den öffentlichen Gebäuden gehören in erster Linie die Verwaltungsgebäude. In Schulgebäuden sollen Abstimmungen nur durchgeführt werden, wenn andere geeignete öffentliche Gebäude nicht vorhanden sind.

4.62 Die Tage und die Zeiten der Abstimmung sollen so ausgewählt werden, daß jeder Abstimmungsberechtigte Gelegenheit hat, an der Abstimmung teilzunehmen. Die Tage der Abstimmung brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

4.7 Die Abstimmung ist gemäß § 8 Abs. 4 durchzuführen.

4.71 Die Abstimmung ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, der dem jeweils in Frage kommenden Muster der Anlage zur 4. AVOzSchOG zu entsprechen hat.

4.72 Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel abgegeben werden, auch wenn sich mehrere Erziehungsberechtigte des Kindes an der Abstimmung beteiligen.

4.73 Der Stimmzettel ist durch Ankreuzen eines der vorgesehenen Kästchen auszufüllen, in den dafür bestimmten Umschlag zu legen und in die bereitgestellte Wahlurne zu werfen.

4.74 Nach § 8 Abs. 4 Satz 8 sind ungültig die Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt.

Gegen das Geheimhaltungsgebot ist u. a. dann verstoßen, wenn Stimmzettel oder deren Umschläge mit Zusätzen versehen worden sind, die Hinweise auf die Abstimmenden zulassen.

Der Wille eines Abstimmungsberechtigten ergibt sich u. a. auch dann nicht zweifelsfrei, wenn der Stimmzettel mit Vorbehalten versehen ist.

4.8 Gemäß § 8 Abs. 5 sind nach Abschluß der Abstimmung, d. h. unmittelbar nach dem Ablauf der für die Abstimmung vorgesehenen Zeiten (§ 8 Abs. 4 Satz 3), die Stimmzettel gemeinsam von mindestens zwei Personen auszuzählen, die im Dienst der Gemeinde oder des Schulträgers stehen. Bei der Auszählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Umschläge zu vergleichen. Danach ist die Zahl der auf den Antrag entfallenden Stimmen zu ermitteln.

5. *Zu § 9 der 4. AVOzSchOG*

§ 9 regelt das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens bei Anträgen auf Errichtung von Schulen.

5.1 Nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen, wenn für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule oder einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt haben, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und wenn im Falle des Antrages auf Errichtung einer Hauptschule die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen können.

5.2 Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 andere Stimmen mitzuzählen.

5.31 § 9 Abs. 4 Satz 1 legt die Klassenstärke fest, die bei der Feststellung, ob das Abstimmungsverfahren erfolgreich war, zugrunde zu legen ist.

5.32 Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 ist ein Antragsverfahren auf Errichtung einer Schule auch dann erfolgreich, wenn bis zu 5 v. H. weniger Stimmen abgegeben worden sind, als ein geordneter Schubetrieb mit einer Klassenstärke von 40 Schülern verlangt. Diese Abweichung von der Regel darf nur zugelassen werden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird. Sie ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

6. *Zu §§ 9, 10 der 4. AVOzSchOG*

6.1 Die §§ 9 Abs. 1 und Abs. 2, 10 Abs. 3 und Abs. 4 enthalten Vorschriften über das Anmeldeverfahren.

6.2 Die Eröffnung des Anmeldeverfahrens nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt durch die Bekanntmachung der Entscheidung über das Ergebnis des erfolgreichen Abstimmungsverfahrens (§ 8 Abs. 5 Satz 4 der 4. AVOzSchOG).

6.3 In der Bekanntmachung ist den Antragsberechtigten mitzuteilen, daß sie ihre Kinder innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist anmelden können. Ort und Zeit der Anmeldung sind in der Bekanntmachung anzugeben.

6.4 Das Ergebnis der Anmeldungen ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung ist dem Regierungspräsidenten zuzuleiten (§ 10 Abs. 6).

7. *Zu § 10 der 4. AVOzSchOG*

§ 10 enthält die Vorschriften über das Ergebnis des in Abschnitt II der AVOzSchOG geregelten Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen.

7.1 § 10 Abs. 1 und Abs. 2 legt fest, wieviele Erziehungsberechtigte für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule oder Hauptschule gestimmt haben müssen, damit der Antrag auf Umwandlung erfolgreich ist.

7.2 § 10 Abs. 3 und Abs. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Errichtung von Grundschulen oder Hauptschulen erfolgreich sind.

7.21 Nach § 10 Abs. 3 ist die beantragte Grundschule zu errichten, wenn der Regierungspräsident entschieden hat, daß nach dem Ergebnis des Anmeldeverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 der 4. AVOzSchOG bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist.

7.22 Nach § 10 Abs. 4 ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn der Regierungspräsident entschieden hat, daß nach dem Ergebnis des Anmeldeverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 der 4. AVOzSchOG bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist und die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen können.

7.23 Die Voraussetzungen für den geordneten Schulbetrieb ergeben sich aus § 10 Abs. 5. Zu § 10 Abs. 5 Satz 5 wird auf 5.32 verwiesen.

7.3 Gemäß § 10 Abs. 6 entscheidet der Regierungspräsident über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule. Diese Entscheidung beendet das Anmeldeverfahren und schließt das Antragsverfahren zur Errichtung einer Schule ab.

III

Abschnitt III regelt das Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen.

1. *Zu § 11 der 4. AVOzSchOG*

§ 11 benennt die Erziehungsberechtigten, die berechtigt sind, die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen zu bestimmen. Auf II 1.11 und B I 3.22 wird verwiesen.

2. *Zu § 12 der 4. AVOzSchOG*

§ 12 regelt das Abstimmungsverfahren bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

2.1 Das Abstimmungsverfahren ist nach dem Beschluß des Schulträgers über die Errichtung der Grundschule und vor der Genehmigung des Beschlusses durch die Schulaufsichtsbehörde durchzuführen.

2.2 Für das Abstimmungsverfahren gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 der 4. AVOzSchOG entsprechend.

2.21 In das Abstimmungsverzeichnis sind von Amts wegen alle Erziehungsberechtigten aufzunehmen, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen. Auf das Bekenntnis der Kinder ist nicht abzustellen.

2.22 Ein Bestimmungsberechtigter kann von der Abstimmung nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden ist. Ist die Eintragung unterblieben und macht der Abstimmungsberechtigte seine Abstimmungsberechtigung glaubhaft, so darf er auch dann abstimmen, wenn er es zu vertreten hat, daß er in das Abstimmungsverzeichnis nicht aufgenommen worden ist (§ 23 Abs. 6 SchOG).

2.3 Gemäß § 12 Abs. 2 sind abstimmungsberechtigt die in § 11 der 4. AVOzSchOG genannten Bestimmungsberechtigten.

3. *Zu § 13 der 4. AVOzSchOG*

3.1 § 13 Abs. 1 bestimmt, daß das Anmeldeverfahren für eine Schule der Schulart zu eröffnen ist, für die nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen des geordneten Schulbetriebes erfüllt sind.

Wann die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllt sind, ergibt sich gemäß § 13 Abs. 2 aus § 9 Abs. 4 der 4. AVOzSchOG.

3.2 Stimmen jeweils genügend Erziehungsberechtigte für verschiedene Schularten, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule der jeweils gewünschten Art zu eröffnen. Hat der Schulträger z. B. die Errichtung einer zweizügigen Grundschule beschlossen und stimmen jeweils genügend Erziehungsberechtigte für eine Gemeinschaftsschule und für eine Bekenntnisschule, so ist

das Anmeldeverfahren für eine Gemeinschaftsschule und für eine Bekenntnisschule zu eröffnen. Auf B I 5.2 wird verwiesen.

3.3 Ergibt das Abstimmungsverfahren, daß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für keine Schulart erfüllt sind, so ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

4. *Zu §§ 13, 14 der 4. AVOzSchOG*

Die §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 enthalten Vorschriften über das Anmeldeverfahren. Auf II 6 wird verwiesen.

5. *Zu § 14 der 4. AVOzSchOG*

§ 14 enthält die Vorschriften über das Ergebnis des in Abschnitt III der 4. AVOzSchOG geregelten Bestimmungsverfahrens.

5.1 Das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens hängt von dem Ergebnis des Anmeldeverfahrens ab. Es ist eine Schule der Schulart zu errichten, für die Kinder angemeldet worden sind, die einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten.

5.2 Die Voraussetzungen für den geordneten Schulbetrieb ergeben sich aus § 14 Abs. 2. Zu § 10 Abs. 2 Satz 4 wird auf II 5.32 verwiesen. Liegen die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 für eine bestimmte Schulart nicht vor, so ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

5.3 Gemäß § 14 Abs. 3 entscheidet der Regierungspräsident über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens. Diese Entscheidung beendet das Anmeldeverfahren und schließt das Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen ab.

IV

Abschnitt IV enthält die Ubergangs- und Schlußvorschriften.

1. *Zu § 15 der 4. AVOzSchOG*
§ 15 legt die Fristen fest, bis zu denen die Anträge auf Errichtung und Umwandlung von Schulen zum Schuljahr 1968/69 gestellt sein müssen.

1.1 Die in § 15 genannten Fristen haben nur Bedeutung für die Ausübung der Antragsrechte.

1.21 Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 sind Anträge auf Errichtung von Hauptschulen für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

1.22 § 15 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet wegen § 18 Abs. 2 SchOG die Schulträger und Schulaufsichtsbehörden, das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen für das Schuljahr 1968/69 bis zum 28. April 1968 durchzuführen. Den Erziehungsberechtigten soll durch diese Regelung die Möglichkeit eingeräumt werden, noch für das Schuljahr 1968/69 die Errichtung von Hauptschulen zu beantragen. § 15 Abs. 1 Satz 3 schließt nicht aus, daß auch nach dem 28. April 1968 Hauptschulen von Amts wegen errichtet werden, wenn die Errichtung bis zum 28. April 1968 objektiv nicht möglich war. Auf die sich für die Gemeinden aus §§ 16a, 18 Abs. 1 SchOG, § 10 Abs. 1 SchVG ergebenden Rechtspflichten wird hingewiesen.

1.3 Nach § 15 Abs. 2 sind Anträge auf Umwandlung von Hauptschulen für das Schuljahr 1968/69 bis zum 30. März 1968 zu stellen (Berichtigung vom 14. März 1968 [GV. NW. S. 62]).

1.4 Nach § 15 Abs. 3 sind Anträge auf Errichtung und Umwandlung von Grundschulen für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

2. *Zu § 16 der 4. AVOzSchOG*

§ 16 benennt die für die Durchführung der Antrags- und Bestimmungsverfahren zuständigen Stellen.

3. *Zu § 17 der 4. AVOzSchOG*
§ 17 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. AVOzSchOG.

An die Regierungspräsidenten,
Schulämter des Landes

— ABl. KM. NW. 1968 S. 106

* * *

Zusatz des Generalvikariates:

Die in den vorstehenden Durchführungsbestimmungen zitierten Gesetze und Verordnungen sind im KA 38 (1968) S. 51 ff. abgedruckt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 145 Dreißigtägige Exerzitien für Priester und Theologen (ab 6. Semester)

Dreißigtägige Exerzitien für Priester und Theologen ab 6. Semester werden gehalten vom 5. August 1968, 19 Uhr, bis 4. September 1968 mittags, in dem schön gelegenen Studienheim Notre Dame de la Route am Rand der Stadt Freiburg in der Schweiz (700 m ü. M.). — Unkostenbeitrag: 400,— SFr (Ermäßigung möglich).

Anmeldung beim Kursusleiter P. Markus Kaiser, Wilfriedstraße 15, CH-8032 Zürich, der auch weitere Auskünfte erteilt.

Nr. 146 Priesterexerzitien

a) Collegium Canisianum, Innsbruck (Österreich):

21. 7. — 26. 7. 1968 (5 Tage; P. Alfred Geier SJ)
29. 7. — 1. 8. 1968 (3 Tage; P. Alfred Geier SJ)

Beginn und Schluß jeweils am Abend der genannten Tage.

Anmeldungen erbeten: Pater Minister des Canisianums, Tschurtschenthaler-Straße 7, A-6020 Innsbruck.

b) Exerzitienhaus der Jesuiten, A-1130 Wien, Lainzer Straße 138, F. 82 16 86:

1. 7. — 5. 7. 1968	(P. Igo Mayr SJ)
15. 7. — 19. 7. 1968	(P. Philipp Johler SJ)
14. 7. — 28. 7. 1968	(Gelegenheit zu drei- oder fünftägigen Gruppen-Exerzitien; P. Bernhard Paal SJ, P. Josef Czerwinski SJ)
19. 8. — 23. 8. 1968	(P. Vinzenz Nostiz SJ)
26. 8. — 30. 8. 1968	(P. Alois Schrott SJ)
1. 9. — 5. 9. 1968	(P. Johannes Planeta SJ)
9. 9. — 13. 9. 1968	(„Einüben neuer Formen der Meditation", P. Vladimir Satura SJ)
21. 10. — 25. 10. 1968	(P. Karl Pauspertl SJ)
18. 11. — 22. 11. 1968	(P. Karl Pauspertl SJ)
25. 11. — 29. 11. 1968	(„Vom Glauben des Priester in der heutigen Welt", P. Josef Sudbrack SJ)

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr (Abendessen), Schluß am letzten Tag früh. — Tagesgebühr 65,— öS; Kursbeitrag erbeten.

Nr. 147 Warnung vor einem Betrüger

Ein Herr Hans Joachim Gessner gibt sich als Vertreter der Gloria-Werke für Feuerlöschgeräte in Wadersloh (Westf.) aus. Er schließt angeblich im Namen der genannten Firma Wartungsverträge ab, kassiert das Geld und verschwindet. Da dieser Mann mit Vorliebe Schwesternhäuser usw. aufsucht, warnen wir aus gegebenem Anlaß alle kirchlichen Häuser und Anstalten vor ihm. Bei Auftauchen dieses Mannes, der schon seit längerem polizeilich gesucht wird, ist die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Nr. 148 Warnung

Das Bischöfliche Ordinariat in Mainz teilt mit: Frau Johanna Pfaff, geb. 4. 9. 1911, wohnhaft 6361 Rodheim v. d. H., Königstraße 13, schreibt seit Jahren an Klöster, caritative Einrichtungen und ähnliche Institute. Sie schildert in ihren Briefen ihre angebliche Notlage und versucht auf diese Weise Mitleid zu erregen; sie bettelt nicht direkt, aber sie sucht mit ihren z. T. unwahren und verworrenen Aussagen eine Unterstützung zu bekommen. Bereits zweimal wurde Frau Pfaff verwarnt.

Nr. 149 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 17. April 1968 Kaplan Paul Bonn in Willich St. Katharina zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen;

am 17. April 1968 Neupriester Gregor Beckers aus Aachen zum Kaplan in Aachen St. Sebastian, Dekanat Aachen-Südwest;

am 17. April 1968 Neupriester Herbert Steinbusch aus Setterich zum Kaplan in Willich St. Katharina, Dekanat Willich;

am 19. April 1968 Vikar Franz Tissen, Seelsorgebezirk Jülich-Nord, zum Vikar der neuerrichteten Vikarie St. Franz Sales (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich;

ferner hat unser Bischof

am 17. April 1968 dem Ordenspriester Peter Hermans SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp) erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 22. April 1968 Krückel Alexander, geboren am 6. März 1879 in Waldenrath, geweiht am 28. März 1903 in Köln, Pfarrer in Linnich St. Martin, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus;

am 26. April 1968 Mager Josef, geboren am 26. September 1897 in Egen (Erzdiözese Köln), geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer i. R. von Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. April 1968 Kreutzberg Heinrich, Erzbischöfl. Rat a. h., Kreisdechant, Dechant des Dekanates Brühl, Pfarrer in Brühl St. Margareta, 69 Jahre alt;

am 17. April 1968 Leuchter Nikolaus, Erzbischöfl. Rat a. h., Pfarrer in Elsig Kreuzauffindung, 83 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 10 **Aachen, den 15. Mai 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 150 Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967 91

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Gottbekenntnistag der Jugend 1968 94

Nr. 152 Pfingstakademie des Verbandes katholischer Religionslehrer 95

Nr. 153 Urlaubsvertretungen 1968 an der Nord- und Ostsee 95

Nr. 154 Konzilsfilm „Lux Mundi" 95

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 155 Priesterexerzitien 95

Nr. 156 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 96

Nr. 157 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 96

Nr. 158 Personalchronik der Diözese Aachen 96

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 150 Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967

Das Ökumenische Direktorium wurde als Beilage zum Kirchlichen Anzeiger bereits im Jahre 1967 veröffentlicht (Nachkonziliare Dokumente Nr. 7). Es gibt die Richtlinien für die praktische Verwirklichung der im Konzilsdekret „Über den Ökumenismus" dargelegten Grundsätze, wie katholische Christen an der ökumenischen Bewegung teilnehmen können[1]. Das 2. Kapitel dieses Konzilsdekretes, welches die praktische Verwirklichung des Ökumenismus behandelt, ist so sehr von ökumenischem Geist erfüllt, daß ein angesehener evangelischer Konzilsbeobachter urteilte: „Die Anweisungen dieses Kapitels sind zwar an die Glieder der römischen Kirche gerichtet, aber sie sind m. E. in allem Wesentlichen ebenso von den anderen Kirchen als gültig anzuerkennen und zu beherzigen. Denn sie formulieren in der Tat das, was im Verkehr der getrennten Brüder miteinander als erstes nottut... Wenn diese Grundsätze ökumenischen Verhaltens sich in der Praxis durchsetzen, so darf man davon erwarten, daß auf beiden Seiten der Kirchengrenzen manche längst hart und unfruchtbar gewordene Scholle neu aufgebrochen wird"[2].

Das Ökumenische Direktorium zeigt, wie innerhalb der katholischen Kirche diese allgemeinen Grundsätze in die Praxis überführt werden. Weil dabei die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen sind, gehen die Richtlinien sehr ins einzelne. In dieser Hinsicht ist das Direktorium vollständig und bedarf keiner Ergänzung.

Da jedoch im Direktorium selbst immer wieder verlangt wird, daß man sich bei der Durchführung dieser Grundsätze zuvor mit den Amtsträgern der nichkatholischen Kirchen und Gemeinschaften beraten solle, hat zwischen Beauftragten der Evangelischen Kirche Deutschlands und der katholischen Bischöfe Deutschlands eine Beratung stattgefunden, die in den folgenden Richtlinien berücksichtigt wird.

I. Über die Einrichtung ökumenischer Kommissionen

Zu Nr. 7–8 des Ökumenischen Direktoriums

Eine gemeinsame Kommission des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Konferenz der katholischen Bischöfe Deutschlands ist wie folgt gebildet worden:

Leitung evangelischerseits:
Landesbischof Dr. Hermann Dietzfelbinger,

[1] Vgl. auch die Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium im KA 1967 S. 201 ff.

[2] E. Schlink, Nach dem Konzil, München und Hamburg 1966, S. 105.

Leitung katholischerseits:
Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof von Paderborn.

Evangelische Mitglieder:
Kirchenpräsident Prof. D. Wolfgang Sucker,
Landessuperintendent D. Udo Smidt,
Dr. Dr. Gustav Heinemann.

Katholische Mitglieder:
Bischof DDr. Hermann Volk,
Bischof Dr. Joseph Höffner,
Bischof Dr. Josef Stimpfle.

Die Kommission wird sich in erster Linie mit den praktischen Fragen des Zusammenlebens evangelischer und katholischer Christen in Deutschland befassen. Einzelne Aufgaben dieser Kommission sind unter Nr. 7 und 8 des Direktoriums als Leitsätze oder Hinweise oder Ratschläge umschrieben worden.

Zu Nr. 3–6 des Ökumenischen Direktoriums

Bei Errichtung von Bistumskommissionen muß die unterschiedliche Grenzziehung der katholischen Bistümer und der evangelischen Landeskirchen berücksichtigt werden. Wenn im Gebiet eines katholischen Bistums die Gebiete mehrerer evangelischer Landeskirchen liegen, so ist die eine ökumenische Kommission des Bistums zuständig für die in ihrem Gebiet vorhandenen Landeskirchen. Die Landeskirchen mögen gegebenenfalls ihrerseits gleichfalls eine einzige Kommission bilden, die für das Gespräch mit dem eben genannten Bistum zuständig ist.

Überschneidungen werden sich nicht ganz vermeiden lassen, und das Direktorium sieht die Möglichkeit vor, daß mehrere Bistümer eine gemeinsame ökumenische Kommission bilden. Dies ist besonders dringlich, wenn mehrere Bistümer innerhalb der Grenzen einer evangelischen Landeskirche liegen. Viele Schwierigkeiten lassen sich vermeiden durch die Realisierung des Vorschlages, gemeinsame ökumenische Kommissionen auf Landesebene zu errichten. So könnte beispielsweise eine einzige Kommission der fünf katholischen Bistümer und der drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen gebildet werden[3]. Sie könnte die in Nr. 3—6 des Direktoriums genannten Aufgaben der Bistumskommissionen übernehmen.

II. Zur Frage der Konditionaltaufe

Zu Nr. 9–18 des Ökumenischen Direktoriums

Das Direktorium gibt in dieser Frage für die Gesamtkirche verbindliche Vorschriften, die davon ausgehen, daß die Taufe das sakramentale Band der Einheit, ja sogar das Fundament der Gemeinschaft unter allen Christen ist. Die in den von uns getrennten Ostkirchen vollzogenen Taufen sind ohne weiteres als gültig anzuerkennen.

Was die übrigen Christen betrifft, so erwähnt das Direktorium die Gründe für die Möglichkeit eines Zweifels an der Gültigkeit und leitet dazu an, diese Zweifel gegebenenfalls durch ernste Prüfung zu beheben.

Die in den evangelischen Landeskirchen gebrauchten Agenden sind in dieser Frage völlig klar. Sie ordnen die Taufe durch Übergießen des Wassers auf das Haupt des Kindes unter Anwendung der trinitarischen Taufformel an.

Das Direktorium erwähnt, daß an sich auch eine Taufe durch Besprengung mit Taufwasser möglich ist, aber sowohl die evangelische wie die katholische Seite gibt der Taufe durch Übergießen den Vorzug.

Der evangelische Geistliche ist durch sein Ordinationsgelübde verpflichtet worden, sich an die Ordnung seiner Kirche zu halten. Zu dieser Ordnung gehört auch die Verwendung der Agende. Die einzige Frage ist, ob in einem Einzelfall ein evangelischer Geistlicher sich an die Bestimmungen seiner Agende gehalten hat. Ein Zweifel an der Gültigkeit kann nur dann mit Recht als begründet bezeichnet werden, wenn alle Möglichkeiten ausgenutzt wurden, diesen Zweifel zu beheben. Wenn ein katholischer Geistlicher einen ernsthaften Zweifel an der Gültigkeit einer evangelischen Taufe selbst nicht beheben kann, soll er sich durch das Generalvikariat an die zuständige Landeskirche wenden. Die Evangelische Landeskirche wird sich zur Frage der Gültigkeit äußern, wenn der Betreffende in ihrem Bereich getauft worden ist. Im andern Falle wird sie sich weiter erkundigen und dem Generalvikariat Nachricht geben. Auch in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit darf eine Konditionaltaufe nur nach ausreichender Prüfung vorgenommen werden.

III. Ein neuer Ritus für die Aufnahme gültig getaufter Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche

Zu Nr. 19–20 des Ökumenischen Direktoriums

Für die Aufnahme eines nichtkatholischen Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche wird ein eigener Aufnahmeritus von der

[3] Der Vorschlag wurde am 8. Februar 1968 in Duisburg von Bischof Dr. Franz Hengsbach und Präses Professor Dr. Joachim Beckmann vereinbart.

Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht werden[4].

IV. Die Förderung des geistlichen Ökumenismus in der katholischen Kirche

Zu Nr. 21–24 des Ökumenischen Direktoriums

Das Direktorium will unter Nr. 22 keine erschöpfende Aufzählung der Tage und Zeiten geben, an denen besonders für die Einheit der Christen zu beten ist. Für die Ausgestaltung werden ausdrücklich einige Hinweise gegeben, die sich an das Dekret „Über den Ökumenismus" anlehnen. Es ist von Bedeutung, daß dieses Dekret zunächst und besonders eindringlich die katholischen Christen anspricht, damit sie ihrerseits durch eigene innere Erneuerung aus dem Geist des Evangeliums, durch innere Bekehrung, durch ein heiliges Leben und besonders durch das liturgische und private Gebet teilnehmen an der Sorge um die Wiederherstellung der Einheit, die eine Sache der ganzen Kirche ist.

V. Allgemeine Grundsätze für die Gemeinschaft im geistlichen Tun mit den getrennten Brüdern

Zu Nr. 25–31 des Ökumenischen Direktoriums

In diesem Abschnitt werden die im Konzilsdekret „Über den Ökumenismus" (Nr. 8) aufgestellten Grundsätze über Gebet und gottesdienstliche Gemeinschaft mit den von uns getrennten Brüdern näher begründet und erläutert. Das Direktorium sagt, daß die konkrete Anwendung dieser Grundsätze die unterschiedliche Situation der verschiedenen von uns getrennten Gemeinschaften berücksichtigen muß und gibt allgemeine Regeln für Konsultationen und legitime Gegenseitigkeit. Es folgen (in Nr. 29—31) einige wichtige Begriffsbestimmungen, die für das rechte Verständnis der folgenden praktischen Richtlinien sehr bedeutsam sind:

1. Unter geistlichem Tun sind sowohl Gebetsstunden, gemeinsame Wortgottesdienste wie auch das liturgische Handeln und die eigentliche communicatio in sacris verstanden. Gemeinschaft im geistlichen Tun umfaßt also alles, was im folgenden unterschiedlich behandelt wird.
2. Communicatio in sacris findet statt, wenn jemand an irgendeinem liturgischen Gottesdienst oder gar an den Sakramenten einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft teilnimmt.
3. Unter „liturgischem Gottesdienst" (cultus liturgicus) wird der nach den Büchern, Vorschriften oder Gebräuchen irgendeiner Kirche oder Gemeinschaft geordnete Gottesdienst verstanden, der von einem Amtsträger oder Beauftragten dieser Kirche oder Gemeinschaft gehalten wird, sofern dieser dabei sein Amt ausübt.

VI. Gemeinsame Gebetsstunden und Wortgottesdienste mit den von uns getrennten Brüdern

Zu Nr. 32–37 des Ökumenischen Direktoriums

Dieser Abschnitt handelt von gemeinsamen Gebeten, Feiern und solchen Gottesdiensten, die nicht streng liturgischer Art sind. Für die evangelische Seite kann unter Umständen der Gebrauch des Ausdrucks „gemeinsame Gottesdienste" Schwierigkeiten machen. Die evangelische Kirche bezeichnet nämlich ihre offiziellen „liturgischen" gottesdienstlichen Handlungen als Gottesdienst, während die katholische Kirche dafür den Ausdruck „Eucharistiefeier" oder „heilige Messe" hat. Es ist darum von evangelischer Seite angeregt worden, den Ausdruck „gemeinsame Gottesdienste", falls möglich, durch geeignete andere Ausdrücke zu ersetzen.

Für die Gestaltung gemeinsamer gottesdienstlicher Feiern, Andachten und Gebetsstunden gibt es eine Anzahl von empfehlenswerten Vorschlägen. Zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar) legt jedes Jahr der Katholische Arbeitskreis für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz in Verbindung mit dem Sekretariat der „Kommission für Glauben und Kirchenverfassung" des Weltrates der Kirchen eine Gebetshandreichung vor (Kyrios-Verlag Meitingen, 8050 Freising, Postfach 261). Als Modell können auch dienen die Feierstunden mit den nichtkatholischen Konzilsbeobachtern und mit dem Erzbischof von Canterbury in Sankt Paul vor den Mauern in Rom.

Obwohl es sich nicht um liturgische Feiern im eigentlichen Sinn des Wortes handelt, soll man bei ihrer Gestaltung den Erfordernissen der liturgischen Erneuerung Rechnung tragen und nach

[4] In den letzten Tagen des vergangenen Jahres hat eine Arbeitsgruppe einen Entwurf ausgearbeitet, der nach Ostern 1968 dem Consilium Liturgicum vorgelegt werden soll. Nach der Approbation durch das Consilium wird die Deutsche Bischofskonferenz einen unseren Verhältnissen angepaßten „Ritus für die Aufnahme gültig getaufter Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche" herausgeben. Der neue Ritus wird sich orientieren an den Grundsätzen, die im Ökumenischen Direktorium unter Nr. 19—20 angegeben sind. Da das Ökumenismusdekret (Nr. 3) ausdrücklich erklärt, daß den in nichtkatholischen Gemeinschaften geborenen Christgläubigen die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt werden darf, entfällt die Lossprechung von der Zensur der Exkommunikation. Sie werden nach Ablegung des Glaubensbekenntnises in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zugelassen. Als Glaubensbekenntnis dürfte sich das Nicaeno-Constantinopolitanum empfehlen.

Möglichkeit dabei die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils berücksichtigen.

In den Ansprachen und biblischen Meditationen bei diesen Feiern soll die Botschaft des Evangeliums von Gottes Heilshandeln in Christus uneingeschränkt verkündet werden. Gegenseitiges Vertrauen ist unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung solcher Feiern, die gemeinsam geplant, vorbereitet und gestaltet werden. Es ist selbstverständlich, daß dabei die Liebe zu den von uns getrennten Brüdern und die Achtung vor ihren Überzeugungen nicht verletzt werden darf. Deshalb soll die Erörterung konfessioneller Kontroversen vermieden werden.

VII. Die communicatio in sacris mit den von uns getrennten orientalischen Brüdern

Zu Nr. 39–54 des Ökumenischen Direktoriums

Die Anweisungen des Direktoriums sind in diesem Bereich so genau und ins einzelne gehend, daß sie keiner Ausführungsbestimmungen bedürfen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß für die Praxis jeder gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den von uns getrennten orientalischen Christen eine vorhergehende Konsultation mit den orientalischen Autoritäten — wenigstens auf örtlicher Ebene — unerläßlich ist.

VIII. Die communicatio in sacris mit den anderen von uns getrennten Brüdern

Zu Nr. 55–63 des Ökumenischen Direktoriums

Auch hier sind die Ausführungen des Direktoriums klar und deutlich. Das Konzilsdekret „Über den Ökumenismus" gibt den Grund dafür an, daß, solange die kirchentrennenden Unterschiede in der Eucharistielehre fortdauern, keine Abendmahlsgemeinschaft mit uns möglich ist. Das Konzil sagt, daß die protestantischen Kirchen „nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes das ursprüngliche und vollständige Wesen des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben" (Nr. 22). Obwohl das Konzil auch gemeinsame Elemente im Eucharistieglauben hervorhebt, ist durch den Hinweis auf das Fehlen des Weihesakramentes der wichtigste Unterschied zwischen katholischem und reformatorischem Eucharistieverständnis bezeichnet. Das Konzil will nicht sagen, daß in den Dienstämtern der reformatorischen Kirchen keine apostolischen Elemente seien; es will nur hervorheben, daß nach unserm Glauben eine wesentliche Voraussetzung zur vollgültigen Eucharistiefeier fehlt, nämlich das Weihesakrament.

Am Sakrament der Einheit zeigt sich so die ganze Tragik unserer Trennung. Wir können sie nicht verhüllen oder leicht nehmen und dürfen nicht versuchen, eine Einheit vorzutäuschen, die noch nicht da ist. Der Versuch, unter Nichtbeachtung der theologischen Realitäten durch einfache Aktion eine Interkommunion herzustellen, würde die Eucharistiefeier herabwürdigen zu einer Demonstration des guten Willens. Wenn dieser genügte, wäre die Einheit schon längst vollzogen, und die ganze ökumenische Bewegung hätte keinen Sinn mehr. Die Arbeit für die Einheit der Christen empfängt ihre dramatische Spannung und ihre stärkste Dynamik gerade aus dem schmerzlichen Erlebnis, daß wir nicht gemeinsam an dem einen Herrenmahl teilnehmen können. Gerade hier zeigt sich, daß der Weg zur Einheit die Geduld als eine spezifisch ökumenische Tugend erfordert.

* * *

Zusatz des Generalvikariates:

Texte, die für ökumenische Gottesdienste bestimmt sind, müssen gemäß Nr. 32 des Ökumenischen Direktoriums dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Gottbekenntnistag der Jugend 1968

Aachen, 9. Mai 1968

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitssonntag, dem 9. Juni 1968, in allen Dekanaten durchzuführen. Das Leitwort dieses Tages ist: „Der Glaube an Christus — Wahrheit und Wagnis".
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Unser Bischof bittet alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Pfarrgottesdiensten auf den Bekenntnistag hinzuweisen und die Jugendlichen zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zur Bekenntnisfeier am Nachmittag oder Abend einzuladen; dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen dringend und herzlich empfohlen werden.
4. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen diese Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge zu halten. Von dem Ertrag verbleiben 20 % zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10 % zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge, die restlichen 70 % sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 19. Juni an den Herrn Definitor abzuführen; dieser überweist die Kollekte bis zum 29. Juni mit dem Ver-

merk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" an die Bistumskasse und reicht eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. Die 10 % Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend bzw. der Frauenjugend überwiesen.

Um den besonderen Charakter dieser Kollekte nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.

5. Auf diese Kollekte ist am Dreifaltigkeitssonntag selbst in allen heiligen Messen noch einmal hinzuweisen; ebenso ist die Jugend noch einmal zur nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltung einzuladen.

Nr. 152 Pfingstakademie des Verbandes katholischer Religionslehrer

Aachen, 9. Mai 1968

Auch in diesem Jahr findet die Pfingstakademie des Verbandes katholischer Religionslehrer im Aloisiuskolleg zu Bad Godesberg statt. Sie beginnt am Freitag, dem 31. Mai, abends, und endet am Dienstag, dem 4. Juni 1968, gegen Mittag.

Die Tagung ist offen für alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren Schulen.

Die Herren Professoren Dr. J. G. Gerhartz SJ, Dr. H. Hirschmann SJ und Dr. O. Semmelroth SJ, Frankfurt, werden die Referate halten. Sehr wahrscheinlich wird auch Professor Dr. Lohfink SJ, Rom, an der Akademie teilnehmen.

Der Gesamtpreis für die Teilnahme an der Tagung beträgt 50,— DM. Wir weisen hin auf die Verfügung des Schulkollegiums Düsseldorf vom 18. 4. 1968 — Az. 17.18-I-FdL-273/68 —, wonach die Bahnfahrtkosten (2. Klasse) und gegebenenfalls auch ein Teil der Tagungskosten auf Antrag erstattet werden.

Wir bitten die geistlichen Religionslehrer, die Kolleginnen und Kollegen aus dem Laienstand auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Anmeldungen werden erbeten an: Aloisiuskolleg, 532 Bad Godesberg, Elisabethstraße 18.

Nr. 153 Urlaubsvertretungen 1968 an der Nord- und Ostsee

Aachen, 10. Mai 1968

An der Nord- und Ostsee werden für folgende Orte Urlaubsvertretungen benötigt:

1. Norden/Norddeich (28. Juni bis 8. August).
2. Malente (4. August bis 22. September).
3. Scharbeutz (1. Juli bis 31. August).
4. St. Peter-Ording (28. Juni bis 16. September).
5. Soborg/Kopenhagen (5. bis 31. Juli).
6. Brunsbüttelkoog (22. Juli bis 17. August).
7. Cuxhaven (28. Juni bis 16. September).

Interessierte Herren werden gebeten, sich an das Bischöfliche Generalvikariat, 45 Osnabrück, Postfach 1380, zu wenden.

Nr. 154 Konzilsfilm „Lux Mundi"

Aachen, 10. Mai 1968

Die vor drei Jahren in München gegründete Ichthys-Filmgesellschaft ist zur Zeit bemüht, durch den Onyx-Materna-Verleih das Abspielen des Konzilfilms LUX MUNDI zu organisieren. Nähere Einzelheiten über die regionalen Einsätze des Films werden durch die Presse bekanntgegeben. Der Film soll sowohl im normalen Programm der öffentlichen Kinos laufen, wie auch in Sondervorstellungen für Schule und Heime gezeigt werden. Die heutige Situation auf dem deutschen Filmmarkt macht es notwendig, diesen Film zu unterstützen. Er wurde mit dem Prädikat „Wertvoll" ausgezeichnet und für Jugendliche freigegeben.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 155 Priesterexerzitien

a) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

8. 7. — 12. 7. 1968
5. 8. — 9. 8. 1968
23. 9. — 27. 9. 1968

b) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54:

4. 10. — 11. 10. 1968 (P. Johann B. Lotz SJ)
(abends) (abends)

11. 11. — 15. 11. 1968 (P. Johann B. Lotz SJ)
(abends) (morgens)

Nr. 156 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge veranstaltet vom 17. bis 21. Juni 1968 in Werl (Exerzitienhaus der Franziskaner) eine Arbeitstagung „Sprache und Verkündigung", zu der alle, die im Dienste der Verkündigung stehen, herzlich eingeladen sind. Das Thema befaßt sich mit der sprachlichen Verwirklichung der christlichen Botschaft und wird von namhaften Referenten unter literarkritischem, exegetischem und homiletischem Aspekt behandelt. Es dürfte alle angehen, die das Wort Gottes als Wort in unsere Zeit zu künden haben.

Anmeldungen sind zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a. Von dort wird den Interessenten das Programm mit näheren Angaben zugesandt.

Nr. 157 Änderungen im Personalchematismus

Seite 32: Aachen
St. Bonifatius (Otl. Forst):
Pfr. Kaiser, F. 5 92 92
Kpl. Dapper, F. 5 76 18
Pfr. Wistuba, F. 5 71 76
Vinzenz-Krankenhaus
R Hübner, F. 5 70 71

Seite 33: Aachen
St. Katharina (Otl. Forst):
Pfr. Henn, F. 5 73 29
Kpl. Vratz, F. 5 72 73
StR Hoff, F. 5 76 19

Seite 47: Brachelen:
RiR Emunds, F. Linnich 85 06

Seite 72: Mönchengladbach-Rheindahlen:
St.-Thomas-Kirche, Hauptquartier
Pfr Frings, F. 5 87 92

Seite 101: Aachen:
OStR Dr. Schomer, Stephanstraße 35,
F. 2 04 71

Seite 118: Seelsorge in Lagern usw.:
Mönchengladbach und Umgebung
Pfr Frings, Nato-Hauptquartier, F. 5 87 92

Nr. 158 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 29. April 1968 Pfarrer Heinrich Prinz in St. Jöris St. Georg zum Pfarrer in Waldenrath St. Nikolaus, Dekanat Gangelt;

am 2. Mai 1968 Vikar Johannes Kostron in Krefeld-Oppum St. Karl Borromäus zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie daselbst, Dekanat Krefeld-Ost, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer;

am 7. Mai 1968 Neupriester Rudolf Siemes aus Viersen zum Kaplan in Niederkrüchten St. Bartholomäus, Dekanat Wegberg;

am 7. Mai 1968 Pfarrer Paul Zincken in Osterath St. Nikolaus zum Bezirkskatecheten für den Schulaufsichtsbezirk Kempen-Krefeld I;

ferner hat unser Bischof

am 29. April 1968 dem Ordenspriester Cornelius Damen OSB auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147, 148, 152 und 154 f unserer Diözesanstatuten im Benediktinerinnenkloster Mariä Heimsuchung in Steinfeld, Dekanat Steinfeld, erteilt.

Am 25. April 1968 wurde Studienrat Gerhard Brisch, Städtisches Altsprachliches Gymnasium in Viersen, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 2. Mai 1968 Vlatten Jakob, geboren am 8. Mai 1881 in Erdorf-Bitburg, geweiht am 31. März 1906 in Trier, Geistl. Rat a. h., Dechant und Pfarrer i. R. von Bingerbrück, Jubilarpriester, Priester der Diözese Trier.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 11 **Aachen, den 1. Juni 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 159	Professio Fidei (Glaubenseid)	97
Nr. 160	Urlaub der Kapläne	98
Nr. 161	Kollekte zum 82. Deutschen Katholikentag	98
Nr. 162	Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen Anzeigers	98
Nr. 163	Ferienkurs über Glaubensunterweisung in der Schule von heute	98
	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 164	Priesterexerzitien	99
Nr. 165	Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken	99
Nr. 166	Personalchronik der Diözese Aachen	99
Nr. 167	Änderungen im Personalschematismus 1968	99
Nr. 168	Vermischte kirchliche Nachrichten	100

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 159 **Professio Fidei (Glaubenseid)**

Aachen, 15. Mai 1968

Im KA 1967 S. 125 haben wir den lateinischen Text der Neufassung der „Professio Fidei" veröffentlicht, wie sie jetzt bei den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Anlässen an Stelle der Professio Fidei Tridentina und des Antimodernisteneides abzulegen ist.

Nachstehend geben wir den von der Deutschen Bischofskonferenz approbierten deutschen Text bekannt:

Glaubenseid

Mit festem Glauben bekenne und glaube ich, N. N., alles, was im ganzen und einzelnen im Glaubensbekenntnis enthalten ist, nämlich:

Ich glaube an den einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn. Er ist aus dem Vater geboren vor aller Zeit. Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott. Gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen. Für uns Menschen und um unseres Heiles willen ist er vom Himmel herabgestiegen. Er hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist aus Maria, der Jungfrau, und ist Mensch geworden. Gekreuzigt wurde er sogar für uns. Unter Pontius Pilatus hat er den Tod erlitten und ist begraben worden. Er ist auferstanden am dritten Tage, gemäß der Schrift; er ist aufgefahren in den Himmel und sitzet zur Rechten des Vaters. Er wird wiederkommen in Herrlichkeit, Gericht zu halten über Lebende und Tote, und seines Reiches wird kein Ende sein. Ich glaube an den Heiligen Geist, den Herrn und Lebensspender, der vom Vater und vom Sohne ausgeht. Er wird mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verherrlicht. Er hat gesprochen durch die Propheten. Ich glaube an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Ich erwarte die Auferstehung der Toten. Und das Leben der zukünftigen Welt. Amen.

Auch was die Kirche über die Glaubens- und Sittenlehre durch feierliche Lehrentscheidung oder durch ihr ordentliches Lehramt vorträgt und festlegt, nehme ich im ganzen und im einzelnen an und halte daran fest, so wie die Kirche es vorlegt, insbesondere die Lehrstücke über das Glaubensgeheimnis der heiligen Kirche Christi und ihre Sakramente, das Meßopfer und den Primat des Papstes.

Nr. 160 Urlaub der Kapläne

Aachen, 20. Mai 1968

Unser Herr Bischof hat genehmigt, daß in Abweichung von der Bestimmung des Artikels 124 § 2 unserer Diözesanstatuten den Kaplänen künftig ein zusammenhängender Jahresurlaub von vier Wochen gewährt wird mit der Maßgabe, daß hierin nicht mehr als drei freie Sonntage enthalten sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Anordnungen im Artikel 124 § 3 der Diözesanstatuten hin.

Nr. 161 Kollekte zum 82. Deutschen Katholikentag

Aachen, 20. Mai 1968

Am Sonntag, dem 23. Juni 1968, ist gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz die Kollekte für den 82. Deutschen Katholikentag in Essen zu halten (vgl. Kollektenplan 1968).

Wir bitten, am Sonntag vorher (16. Juni) die Kollekte zu empfehlen. Hierfür geben wir nachstehenden Vorschlag bekannt:

Der 82. Deutsche Katholikentag findet vom 4. bis 8. September dieses Jahres in Essen statt. Er steht unter dem Leitwort: „Mitten in dieser Welt".

Viele tausend Katholiken werden nach Essen kommen, um in gemeinsamen Überlegungen der Frage nachzugehen, welche Aufgaben an und in dieser Welt Gott heute Seiner Kirche und dem einzelnen Christen stellt, und wie diese Aufgaben erfüllt werden können.

Jeder Katholikentag macht uns erneut bewußt, welche Aufgaben die deutschen Katholiken gemeinsam erfüllen müssen. Darum wurden gelegentlich der vergangenen Katholikentage immer wieder soziale und seelsorgliche Werke unterstützt oder neu ins Leben gerufen. Der 82. Deutsche Katholikentag soll ein Anlaß sein, den Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Kinder zu helfen. Mehr Kinder, als wir im allgemeinen denken, sind durch ihre körperlichen oder geistigen Behinderungen in besonderer Weise auf die liebende Pflege angewiesen. Wir wollen das Gesetz Christi erfüllen, indem wir durch unsere Hilfe an ihrer Last mittragen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, anläßlich des 82. Deutschen Katholikentages in allen Kirchen eine Kollekte abzuhalten, und zwar schon vor dem Katholikentag, nämlich am 23. Juni. Der Ertrag der Kollekte soll vor allem Einrichtungen zugute kommen, die der Sorge um körperlich und geistig behinderte Kinder dienen. Gleichzeitig soll die Kollekte auch einen Teil der Unkosten des Katholikentages decken.

Wir empfehlen diese Kollekte allen Gläubigen besonders herzlich.

Nr. 162 Zustellung von Dienstexemplaren des Kirchlichen Anzeigers

Aachen, 25. Mai 1968

Im Anschluß an unsere Veröffentlichungen vom 20. Januar d. J. (KA 1968 Seite 19) sowie vom 24. Februar d. J. (KA 1968 Seite 38) weisen wir noch einmal darauf hin, daß die Bezahlung der Dienstexemplare des Kirchlichen Anzeigers durch die Bistumskasse direkt erfolgt und nicht mehr durch die Kirchenkassen. Wir bitten daher nochmals, für die Zeit ab 1. Juli 1968 keine Bezugsgelder mehr an den Postboten zu zahlen, sofern dies nicht bereits zum 1. April d. J. geschehen ist. Durch Postboten vorgelegte Bezugsquittungen zum 1. Juli d. J. sind daher zurückzuweisen. Es ist dabei zu beachten, daß die Bezugsgebühren ab Juli (3. Vierteljahr) bereits während der ersten Hälfte des Monats Juni erhoben werden.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Dienstexemplare für die Rendanten ebenfalls an die Seelsorgstelle (z. B. Pfarramt N, Vikarie N) gesandt werden und von dort dem Rendanten auszuhändigen sind.

Nr. 163 Ferienkurs über Glaubensunterweisung in der Schule von heute

Aachen, 25. Mai 1968

Auch in diesem Jahr hat die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth für den religionspädagogischen Ferienkurs ein vordringliches Thema ausgewählt, nämlich über den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung in der Schule von heute.

Vom 29. Juli bis 2. August 1968 findet dieser Kurs für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen, Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) statt.

Das Programm nennt folgende Themen: Katechese heute. Religionspädagogische Hauptaufgaben. Zuordnung von Bibel- und Katechismusunterricht. Der Grundkurs im 1. Schuljahr. Katechetische Feiern. Einübung in den Glauben; Hauptschule. Die stufenweise unterrichtliche Behandlung des Kirchenjahres. Kirchengeschichte in der Glaubensunterweisung. Kombinationspläne für wenig gegliederte Schulen. Der Religionsunter-

richt im 9. Schuljahr. Der Rahmenplan für Sonderschulen. Neue Fragen und Wege der Bußerziehung. Warum und wie gestalten wir Elternabende?

Der ebenfalls in den Sommerferien veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet vom 25. bis 27. Juli 1968 statt.

Beide Kurse stehen wieder unter der bewährten Leitung von Professor Ferdinand Kopp, München.

Interessenten an diesen Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Direktor Msgr. Max Auer, Cassianeum, 885 Donauwörth, Postfach.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 164 Priesterexerzitien

a) Diözesan-Exerzitienhaus Himmelspforten, 87 Würzburg, Mainaustr. 42, F. (09 31) 59 01 77:

19. 8. — 23. 8. 1968	(Geistl. Rat Dr. Johannes Baumann)
23. 9. — 27. 9. 1968	(P. Victricius Berndt OFMCap)
7. 10. — 11. 10. 1968	(P. Athanasius Pape OSA)
14. 10. — 19. 10. 1968	(4 Tage; P. Dr. Agathon OFMConv)
18. 11. — 22. 11. 1968	(Prof. P. Ernst Haensli SJ)

b) Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

26. 8. — 30. 8. 1968	(P. Manfred Hörhammer OFMCap)
23. 9. — 27. 9. 1968	(P. Determann SJ)

Nr. 165 Priestertagung des Familienbundes der Deutschen Katholiken

Am 25. und 26. September 1968 ist im Burkardishaus in Würzburg die diesjährige Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken. Das Tagungsthema lautet: „Zeitgemäße pfarrliche Seelsorge an Ehe und Familie".

Wir machen auf diese Tagung aufmerksam und bitten interessierte Herren, sich jetzt schon beim Diözesansekretariat des Familienbundes deutscher Katholiken, 51 Aachen, Klosterplatz 7, anzumelden. Das genaue Programm wird dann zugestellt.

Nr. 166 Änderungen im Personalchematismus

Seite 61: Krefeld
Herz Jesu (Otl. Königshof):
Hammersteinstraße 22
Pfr Brück, F. 3 13 63
Kpl Iven, Hammersteinstraße 22, F. 3 56 06
PfriR Thelen, Am Königshof 26, F. 3 18 28

Seite 73: Mönchengladbach-Venn:
PV Pfr Keuchel, Mürrigerstraße 14
Kpl Commes, Grottenweg 11

Seite 81: Kreuzberg:
Pfr Lintzen, F. Schmidtheim 3 00

Seite 91: Myhl:
Pfr Nießen, F. Wassenberg 7 73
Ophoven:
Pfr Bohnen, F. Wassenberg 38 25

Seite 92: Wildenrath
Pfr Solberg, F. Wassenberg 8 45

Seite 94: Broich St. Nikolaus:
Pfr Kann, F. Würselen 1 22 76

Nr. 167 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 1. Mai 1968 Studienassessor Dr. rer. nat. Karl Souvignier, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Studienrat i. K. daselbst;

am 14. Mai 1968 Pfarrer Wilhelm Zimmermann in Aachen-Burtscheid St. Johann B. zum Bezirkskatecheten für die Schulaufsichtsbezirke Aachen I und II;

am 16. Mai 1968 Studienrat i. K. Josef Rose, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Oberstudienrat i. K. daselbst;

am 21. Mai 1968 Kaplan Carmelo Ortigosa in Niederkrüchten St. Bartholomäus zum Kaplan in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost.

Ferner hat unser Bischof

am 10. Mai 1968 Pfarrer Walter Fernges nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarre Weiden St. Lucia mit Wikung vom 1. Juli 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Mai 1968 Geistl. Rat Dechant Peter Weber in Frenz St. Nikolaus auf seine Bitte hin von dem Amt des Dechanten des Dekanats Derichsweiler mit Wirkung vom 1. Juni 1968 entlastet und zum Ehrendechanten ernannt;

am 15. Mai 1968 Ehrendechant Pfarrer Hubert Reiners nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Hottorf St. Georg mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Mai 1968 Pfarrer Heinrich Kaufhold nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Blumenthal St. Brigida mit Wirkung vom 1. August 1968 in den Ruhestand versetzt.

Am 22. April 1968 wurde Studienassessor Adolf Düppengießer, Maria-Sibylla-Merian-Schule in Krefeld, zum Studienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 14. Mai 1968 Stulle Johannes, Dr. phil., geboren am 8. April 1914 in Pasewalk (Pommern), geweiht am 1. März 1939 in Siegburg, Oberstudienrat i. R., zuletzt an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach;

am 19. Mai 1968 Frings Karl, geboren am 21. Juli 1897 in Woffelsbach, geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen, Pfarrer in Hollerath St. Bernhard;

am 20. Mai 1968 Scharrenbroich Heinrich, geboren am 20. September 1904 in Gummersbach, geweiht am 6. August 1929 in Köln, Ehrendomherr, Pfarrer in Aachen St. Foillan, Diözesanpräses der Katholischen Arbeiterbewegung.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. April 1968 Hermes Bernhard, zuletzt Pfarrer in Ollheim St. Martinus, 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 28. April 1968 Abts Matthias, Pfarrer in Sürth St. Remigius, 63 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 168 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle unseres Priesterseminars 7 Alumnen des Priesterseminars und 4 Fratres der Patres von den Heiligsten Herzen aus Simpelveld am 23. Mai 1968 die Tonsur und am 24. Mai die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 12 **Aachen, den 15. Juni 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 169 Papstkrönungsfeier 101
Nr. 170 Feier des Festes Peter und Paul 101
Nr. 171 Glaubenseid 101
Nr. 172 Exerzitienkalender 101
Nr. 174 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Pro comperto sane" und Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae" 102

Seite

Nr. 173 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1968 102

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175 Priesterexerzitien 106
Nr. 176 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 106
Nr. 177 Personalchronik der Diözese Aachen 106
Nr. 178 Vermischte kirchliche Nachrichten 106

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 169 Papstkrönungsfeier

Aachen, 6. Juni 1968

Die Papstkrönungsfeier findet am Sonntag, dem 30. Juni 1968, dem Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tage der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zu eifrigem Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — Nach dem Hochamt ist das Te Deum (lateinisch oder deutsch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird am 30. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 30. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen; der Ertrag wird auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse eingesandt.

In allen heiligen Messen ist die Oratio pro Papa der Oration der Sonntagsmesse sub una conclusione anzufügen.

Nr. 170 Feier des Festes Peter und Paul

Aachen, 6. Juni 1968

Wir erinnern daran, daß am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus der Gottesdienst möglichst wie an Sonn- und Feiertagen zu halten ist; allenfalls kann die Spätmesse ausfallen.

Die Gläubigen sind eingeladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 171 Glaubenseid

Aachen, 7. Juni 1968

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage 2 Sonderdrucke des Glaubenseides zum Einlegen in das Rituale (für Conversionen, Reconciliationen und für die Eidesleistung eines Neupriesters gemäß can. 1406 n. 7 CJC; vgl. auch KA 1968 S. 97).

Nr. 172 Exerzitienkalender

Aachen, 8. Juni 1968

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln herausgegebene Exerzitienkalender für das 3. Quartal 1968 bei.

am 10. Mai 1968 Geistl. Rat Dechant Peter Weber in Frenz St. Nikolaus auf seine Bitte hin von dem Amt des Dechanten des Dekanats Derichsweiler mit Wirkung vom 1. Juni 1968 entlastet und zum Ehrendechanten ernannt;

am 15. Mai 1968 Ehrendechant Pfarrer Hubert Reiners nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Hottorf St. Georg mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Mai 1968 Pfarrer Heinrich Kaufhold nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Blumenthal St. Brigida mit Wirkung vom 1. August 1968 in den Ruhestand versetzt.

Am 22. April 1968 wurde Studienassessor Adolf Düppengießer, Maria-Sibylla-Merian-Schule in Krefeld, zum Studienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 14. Mai 1968 Stulle Johannes, Dr. phil., geboren am 8. April 1914 in Pasewalk (Pommern), geweiht am 1. März 1939 in Siegburg, Oberstudienrat i. R., zuletzt an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach;

am 19. Mai 1968 Frings Karl, geboren am 21. Juli 1897 in Woffelsbach, geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen, Pfarrer in Hollerath St. Bernhard;

am 20. Mai 1968 Scharrenbroich Heinrich, geboren am 20. September 1904 in Gummersbach, geweiht am 6. August 1929 in Köln, Ehrendomherr, Pfarrer in Aachen St. Foillan, Diözesanpräses der Katholischen Arbeiterbewegung.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. April 1968 Hermes Bernhard, zuletzt Pfarrer in Ollheim St. Martinus, 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 28. April 1968 Abts Matthias, Pfarrer in Sürth St. Remigius, 63 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 168 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle unseres Priesterseminars 7 Alumnen des Priesterseminars und 4 Fratres der Patres von den Heiligsten Herzen aus Simpelveld am 23. Mai 1968 die Tonsur und am 24. Mai die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 12 **Aachen, den 15. Juni 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 169 Papstkrönungsfeier 101
Nr. 170 Feier des Festes Peter und Paul 101
Nr. 171 Glaubenseid 101
Nr. 172 Exerzitienkalender 101
Nr. 174 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Pro comperto sane" und Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae" 102

Seite

Nr. 173 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1968 102

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175 Priesterexerzitien 106
Nr. 176 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 106
Nr. 177 Personalchronik der Diözese Aachen 106
Nr. 178 Vermischte kirchliche Nachrichten 106

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 169 Papstkrönungsfeier

Aachen, 6. Juni 1968

Die Papstkrönungsfeier findet am Sonntag, dem 30. Juni 1968, dem Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tage der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zu eifrigem Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — Nach dem Hochamt ist das Te Deum (lateinisch oder deutsch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird am 30. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 30. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen; der Ertrag wird auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse eingesandt.

In allen heiligen Messen ist die Oratio pro Papa der Oration der Sonntagsmesse sub una conclusione anzufügen.

Nr. 170 Feier des Festes Peter und Paul

Aachen, 6. Juni 1968

Wir erinnern daran, daß am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus der Gottesdienst möglichst wie an Sonn- und Feiertagen zu halten ist; allenfalls kann die Spätmesse ausfallen.

Die Gläubigen sind eingeladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 171 Glaubenseid

Aachen, 7. Juni 1968

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage 2 Sonderdrucke des Glaubenseides zum Einlegen in das Rituale (für Conversionen, Reconciliationen und für die Eidesleistung eines Neupriesters gemäß can. 1406 n. 7 CJC; vgl. auch KA 1968 S. 97).

Nr. 172 Exerzitienkalender

Aachen, 8. Juni 1968

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln herausgegebene Exerzitienkalender für das 3. Quartal 1968 bei.

Nr. 173 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Pro comperto sane" und Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae"

Aachen, 8. Juni 1968

Dieser Ausgabe des KA sind als weitere nachkonziliare Dokumente das Motuproprio „Pro comperto sane" über die Heranziehung von Diözesanbischöfen zu den Kongregationen der Römischen Kurie vom 6. August 1967 sowie die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae" über die Römische Kurie vom 15. August 1967 in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (Beilage Nr. 13; vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 174 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1968

Aachen, 10. Juni 1968

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1968 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis Mai 1968 — geleisteten Vorschußzahlungen sind ab 1. Juni dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1968 abgelöst worden.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1968 anerkannten Haushaltsfehlbedarf ist wie folgt durchgeführt worden:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1968 („D-Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbliebene Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1968 in sieben gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1968 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1968 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1968 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1968 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und innerhalb des Revenuenbestandes am Ende des Rechnungsjahres 1968 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1968 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 21 [1951] S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1968 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1968 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1967, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1967 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1967 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig macht.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1968 in vollem Umfange gelten (vgl. KA 23 [1953] S. 95 ff. und KA 24 [1954] S. 87 ff.).

In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen uns zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist danach überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für

die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955 (vgl. KA 25 [1955] S. 125 ff.). Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Alle Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die nicht in voller Höhe aus den zu Titel V bereitgestellten Mitteln einschließlich Reparaturrücklage oder aus pfarrgemeindlichen Eigenleistungen finanziert werden können, bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung.

Reparaturmaßnahmen, die einen höheren Kostenbedarf als 2 000,— DM aufweisen, bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung durch uns, auch wenn die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist. Wir verweisen hierzu auf Artikel 735 §§ 1—3 unserer Diözesanstatuten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die durch das Finanzänderungsgesetz 1967 am 1. Jan. 1968 in Kraft getretenen Änderungen zur Rentenversicherung beachtet worden sind.

Auch bei der Prüfung der Voranschläge für 1968 mußte wieder festgestellt werden, daß Kirchengemeinden über den Rahmen der notwendigen Wartungs- und Pflegeverträge hinaus vertragliche Vereinbarungen auch für solche Einrichtungen eingegangen sind, für welche lediglich eine gelegentliche Kontrolle durch den Kirchenvorstand (ggf. mit nachfolgendem Reparaturauftrag an eine geeignete Firma) erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, im Anschluß an unsere Verordnung im KA 36 [1966] S. 171 nochmals darauf hinzuweisen, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel, Brenneranlagen an der Heizung und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die im Laufe eines Rechnungsjahres des öfteren auftretenden Änderungen zu den Ausgaben bei Titel VI geben uns Veranlassung, hinsichtlich eines Nachtragshaushaltes für erhöhte Ausgaben zu den einzelnen Positionen dieses Titels vom Rechnungsjahr 1968 an folgende Regelung zu treffen:

Fur alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Rechnungsjahres, ein Antrag vorzulegen. Für die Antragstellung ist erstmalig ein Formular zu verwenden, das wir allen Kirchengemeinden noch zugehen lassen.

Durch diese Neuregelung können alle gegenüber den Etatisierungen im Laufe eines Jahres auftretenden Änderungen bei Titel VI in einem Arbeitsvorgang erfaßt und bearbeitet werden.

Soweit in einzelnen Fällen durch erhöhte Ausgaben die etatlichen Bereitstellungen in einem solchen Maße überschritten werden, daß die Liquidität der Kirchenkasse hierdurch gefährdet wird, kann auf begründeten Antrag hin ein Überbrückungskredit bereitgestellt werden, der nach Auszahlung der Mittel zum II. Nachtragshaushalt an die Bistumskasse zurückzuzahlen sein wird.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die Rendantenentschädigung richtet sich, wie bisher, nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7 % der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1 % des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Zahlungen für die Dienstexemplare des kirchlichen Anzeigers erfolgen ab 1. 4. 1968 durch die Bistumskasse und nicht mehr durch die Kirchenkassen (vgl. KA 38 [1968] S. 19, S. 38 und S. 98). Wir haben demzufolge bei der Etatprüfung die Ansätze bei Titel VII/8 der Ausgaben entsprechend gekürzt.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben; hier: Kindergartenetat".

In den Richtlinien zur Aufstellung des Voranschlages 1968 haben wir u. a. darauf hingewiesen, daß wir bei der Festsetzung des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln zur Abdeckung des Haushaltsfehlbedarfs beim Kindergarten unter allen Umständen davon ausgehen müssen, daß die kommunalen Betriebskostenzuschüsse auf der Grundlage von mindestens 120,— DM pro Jahr und Besucherkind gewährt werden.

Wir bitten noch einmal alle Kirchengemeinden, deren Kindergärten z. Z. nicht die notwendige finanzielle Unterstützung durch kommunale Zuschüsse erfahren, mit allem Nachdruck bei den kommunalen Stellen vorstellig zu werden, um die Bezuschussung ihrer Kindergärten in der erforderlichen Höhe zu erreichen. Sollten dann trotzdem die erwarteten kommunalen Leistungen letztlich nicht gewährt werden, muß es den Kir-

chengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 36 [1966] S. 195 angeordneten Sätze hinaus,
2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel,
3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zum Ausgleich etwaiger Einnahmenausfälle bei Elternbeiträgen gegenüber dem Etatansatz ebenfalls keine Kirchensteuermittel bereitgestellt werden können.

Soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, ist die Mehreinnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln und im Folgeetat unter Nr. 6 der Einnahmen zwecks Verrechnung vorzutragen. Das gleiche Verfahren gilt bei Wenigerausgaben zu der Position Nr. 4 „Soziallasten".

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Rechnungsjahres vorzulegen. Die Beantragung dieser Mittel ist erstmalig auf einem Formular vorzunehmen, welches den Kirchengemeinden noch zugehen wird. Bei den Bereitstellungen für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals wird aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50 % der gesamten Soziallasten) über Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch Einsparungen von Besoldungsmitteln einschließlich Soziallasten oder durch insgesamt höhere Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen ein geringerer Haushaltsfehlbedarf als der etatlich anerkannte entsteht. Die hiernach sich ansammelnden Verwahrbeträge werden erst im nachfolgenden Kindergartenetat gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Diese Verrechnung setzt konsequenterweise voraus, daß die Kindergartenkasse zunächst den etatlich festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß auch für Kindergärten, die durch Orden bzw. Genossenschaften betrieben werden, der jährliche „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben" durch den Kirchenvorstand vorzulegen ist. Eine Bereitstellung von Zuschüssen zum Haushaltsfehlbedarf dieser Kindergärten müssen wir davon abhängig machen, daß der vorerwähnte Nachweis gleichzeitig mit der Kirchenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgelegt wird. Die Träger der in Frage stehenden Kindergärten bitten wir entsprechend zu unterrichten.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1968 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1968 bitten wir

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September 1968
und
für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. November 1968

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

In den letzten Jahren sind die Pfarrgemeinden zunehmend dazu übergegangen, ihre Anträge zum Nachtragshaushalt zum letztmöglichen Termin vorzulegen. Im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung muß jedoch eine Zusammenballung von Anträgen unmittelbar vor Herausgabe der Nachtragshaushalte nach Möglichkeit vermieden werden.

Aus diesem Grunde bitten wir, uns Anträge zum Nachtragshaushalt — ausgenommen der formularmäßige Antrag zu Titel VI der Ausgaben sowie der ebenfalls formularmäßig zu stellende

Antrag für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals — einzureichen, sobald die zwangsläufigen Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach klar erkennbar sind.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus hauhaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175 Priesterexerzitien

Oblatenkloster, 5402 Maria-Engelport, F. Karden (0 26 72) 2 19:

15. 7. — 19. 7. 1968 (P. Hendriks OMI)
19. 8. — 23. 8. 1968 (P. Max Lorenz OMI)

Nr. 176 Änderungen im Personalchematismus

Seite 40 und 113: Dülken
RL P. Wirz MSC, Birkenweg 9, F. 5 52 55

Seite 49: Güsten
Pfr. Arnold, F. Ameln 81 63

Seite 85: Stolberg
Kinderheim St. Vinzenz
OStR Heidenthal, F. 53 41

Nr. 177 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 29. April 1968 Neupriester Peter Schmidt aus Krefeld-Bockum zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost;

am 20. Mai 1968 Kaplan Herbert Falken in Krefeld-Uerdingen St. Peter zum Kaplan in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Südwest;

am 20. Mai 1968 Neupriester Adolf Pfeiffer aus Haaren zum Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath;

am 27. Mai 1968 Kaplan Peter Jöcken in Düren St. Josef zum Assistenten am St.-Gregorius-Haus in Aachen;

am 28. Mai 1968 Kaplan Theodor Floracks in Krefeld St. Stephan zum Kaplan in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Jülich;

am 28. Mai 1968 Kaplan Leonhard Martiné in Jülich St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrvikar in Jülich St. Rochus, Dekanat Jülich;

am 30. Mai 1968 Kaplan Wilfried Rotthauwe in Aachen St. Gregorius zum Kaplan in Anrath St. Johann B., Dekanat Willich;

am 30. Mai 1968 Kaplan Hubert Schruff in Anrath St. Johann B. zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 30. Mai 1968 Neupriester Johannes van der Vorst aus Mönchengladbach zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd.

Ferner hat unser Bischof

am 29. Mai 1968 Kaplan Josef Delonge in Kohlscheid St. Katharina die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an den Sonderschulen der Stadt Aachen zu übernehmen;

am 1. Juni 1968 Pfarrer Ernst Reichardt nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Sievernich St. Johann B. mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 4. Juni 1968 dem Ordenspriester Cornelius de Heer OSC auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Kreiskrankenhaus in Würselen (Pfarre St. Sebastian), Dekanat Würselen, erteilt;

am 5. Juni 1968 dem Ordenspriester Heinrich Bemelmans SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Neuenhoven St. Georg, Dekanat Hochneukirch, erteilt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1968 wurde Studienassessor Johannes Sistig, Städt. Neusprachliches Mädchengymnasium in Düren, zum Studienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 8. Juni 1968 Beyß Theodor, geboren am 9. Mai 1881 in Rurdorf, geweiht am 14. März 1908 in Köln, Stadtdechant i. R., Jubilarpriester, Priester der Erzdiözese Prag.

R. I. P.

Nr. 178 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 27. April 1968 spendete er 2 Erwachsenen im Dom zu Aachen das hl. Sakrament der Firmung.

In der Zeit vom 2. bis 30. Mai 1968 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Blankenheim vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Mai in Blankenheim St. Mariä Himmelfahrt 45, am 4. Mai in Alendorf St. Agatha 18 (davon 1 Erwachsenen), am 7. Mai in Lommersdorf St. Philippus und Jakobus 58 (davon 1 Erwachsenen), am 8. Mai in Tondorf St. Lambertus 31, am 9. Mai in Dollendorf St. Johann B. 85, am 10. Mai in Blankenheimerdorf St. Peter und Paul 84 (davon 3 Erwachsenen), am 11. Mai in Ripsdorf St. Johann B. 43 (davon 1 Erwachsenen), am 20. Mai in Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt 41, am 21. Mai in Reetz St. Margareta 13, am 29. Mai in Rohr St. Wendelin 27, am 30. Mai in Mülheim St. Johann B. 21, insgesamt 466 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz am 29. Mai fand im Pfarrhaus zu Blankenheim statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 13 **Aachen, den 1. Juli 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 179 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam" 107

Nr. 180 Diözesan-Exerzitienkalender 107

Nr. 181 Beglaubigung von Lebensbescheinigungen für Rentner 107

Nr. 182 Preisgestaltung der kirchlichen Formulare . . 107

Nr. 183 Schriftverkehr mit dem Generalvikariat . . . 108

Seite

Nr. 184 Studienheim St. Klemens in Bad Driburg . . 108

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 185 Priesterexerzitien 108

Nr. 186 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 108

Nr. 187 Personalchronik der Diözese Aachen 109

Nr. 188 Vermischte kirchliche Nachrichten 109

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 179 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam"

Aachen, 19. Juni 1968

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument das Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam" über die Einrichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission „Justitia et Pax" vom 6. Januar 1967 in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (Beilage Nr. 14; vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 180 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 19. Juni 1968

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1968 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigefügt (für den Aushang in der Kirche und für das Pfarrbüro).

Nr. 181 Beglaubigung von Lebensbescheinigungen für Rentner

Aachen, 20. Juni 1968

Hiermit bringen wir unsere Verfügung vom 14. Mai 1966 (KA 1966 Seite 92) in Erinnerung, da die Sozialversicherer im Spätsommer und Frühherbst von den Rentenbeziehern wieder die Vorlage der Lebensbescheinigungen erwarten. Solche Bescheinigungen dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sich der Aussteller davon überzeugt hat, daß die betreffende Person noch lebt.

Nr. 182 Preisgestaltung der kirchlichen Formulare

Aachen, 20. Juni 1968

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage eine Preisliste der Firma Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472, über kirchliche Formulare beigefügt. Es wird emp-

fohlen, die Aufträge zusammengefaßt aufzugeben, damit der Mengenpreis für Aufträge ab 15,— DM gewährt werden kann.

3. Eingaben, die verschiedene Sachgebiete berühren, sind stets in getrennten Schreiben darzulegen, die in einem Umschlag zusammen eingereicht werden können.

Nr. 183 Schriftverkehr mit dem Generalvikariat

Aachen, 20. Juni 1968

Wir bitten, bei Einsendungen an das Generalvikariat folgendes zu beachten:

1. Nach den jetzt geltenden Postbestimmungen sind Briefe im Format DIN A 5 mit wenigstens —,50 DM freizumachen, auch wenn das Gewicht des Briefes unter 20 g liegt.

2. Schreiben mit amtlichem Charakter sind stets an das Generalvikariat zu richten und nicht an den Sachbearbeiter, zumal die Gefahr besteht, daß persönlich adressierte Schreiben bei Abwesenheit des Sachbearbeiters ungeöffnet liegen bleiben.

Nr. 184 Studienheim St. Klemens in Bad Driburg

Aachen, 20. Juni 1968

Das Studienheim St. Klemens für Priesterspätberufene in Bad Driburg nimmt noch Anmeldungen entgegen. Der nächste Aufnahmetermin ist der 1. September 1968.

Das im Jahr 1966 eröffnete Clemens-Hofbauer-Kolleg zur Erlangung der Hochschulreife führt als staatliche anerkannte Tagesschule des zweiten Bildungsweges in vier Jahren zum Abitur. Voraussetzung ist die abgeschlossene Berufsausbildung.

Auskunft erteilt Rektor Stüper, 349 Bad Driburg, Studienheim St. Klemens, F. (0 52 53) 20 86.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 185 Priesterexerzitien

a) Benediktinerabtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160:

16. 9. — 20. 9. 1968 (P. Laurentius Hoheisel OSB)

14. 10. — 18. 10. 1968 (P. Laurentius Hoheisel OSB)

4. 11. — 8. 11. 1968 (P. Laurentius Hoheisel OSB)

11. 11. — 15. 11. 1968 (P. Laurentius Hoheisel OSB)

Beginn jeweils am Abend des ersten Tages; Ende am Morgen des letzten Tages.

Anmeldungen erbeten an den Gastpater der Abtei.

b) Exerzitienhaus Ludgerirast (Benediktinerabtei) 4421 Gerleve, F. Coesfeld (0 25 41) 27 56:

9. 9. — 13. 9. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)

7. 10. — 11. 10. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)

11. 11. — 15. 11. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)

16. 12. — 20. 12. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)

Beginn am ersten Tag um 18.30 Uhr, Ende am letzten Tag nach dem Frühstück.

Nr. 186 Änderungen im Personalchematismus

Seite 27: Aachen
Heilig Geist:
Pfr Jennes, F. 7 14 39
Kpl Palmen, F. 7 37 88
Kpl Poqué, F. 7 25 80

Seite 29: Aachen
St. Hubertus, F. 7 31 96

Seite 31: Vaalserquartier
Pfr Thoma, F. 7 24 13

Seite 56: Hüls
Cäcilienhospital, Fette Henn 50, F. Krefeld 89 51
P. Adrian Spyra OFM, F. Krefeld 89 52 65

Seite 65: Niederau
Krankenhaus Lendersdorf, F. Düren 7 50 71

Seite 92: Elmpt
Dech König, F. Amern 52 89

Nr. 187 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 12. Juni 1968 Neupriester Karl Heinz Hendker aus Krefeld zum Kaplan in Vorst St. Godehard, Dekanat Kempen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 20. Juni 1968 Theisen Edgar, geboren am 14. Februar 1890 in Aachen-Burtscheid, geweiht am 8. März 1952 in Aachen, Päpstl. Ehrenkämmerer, Anstaltspfarrer i. R. des Maria-Hilf-Krankenhauses in Mönchengladbach;

am 23. Juni 1968 Reiff Heinrich, geboren am 29. März 1900 in Aachen, geweiht am 5. März 1925 in Köln, Pfarrer von Zweifall St. Rochus, Dechant des Dekanates Stolberg;

am 25. Juni 1968 Pütz August, geboren am 27. Februar 1904 in Aachen, geweiht am 14. März 1929 in Köln, Pfarrer von Ratheim St. Johann B.;

am 26. Juni 1968 Jansen Franz, geboren am 25. Mai 1884 in Boscheln, geweiht am 6. März 1909 in Köln, Geistl. Rat ad hon., Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Breinig St. Barbara, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 30. Mai 1968 Rosen Joseph, zuletzt Pfarrer in Alfter St. Matthäus, 75 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 188 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 1968 die kanonische Visitation des Dekanates Willich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8. Mai in Willich St. Katharina 141, am 9. Mai in Neersen St. Mariä Empfängnis 62, am 10. Mai in Osterath St. Nikolaus 124, am 12. Mai in der Klosterkirche der Oblaten zu Schiefbahn 32 (15 Schülern des Internates, 8 Jugendlichen von Haus Fichtenhain und 9 Erwachsenen des Dekanates), am 13. Mai in Schiefbahn St. Hubert 191, am 14. Mai in Anrath St. Johann B. 121, am 15. Mai in Willich St. Mariä Rosenkranz 55, insgesamt 726 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 15. Mai im Oblatenkloster zu Schiefbahn statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben, resignierter Bischof von Helsinki, im Dekanat Krefeld-Ost die hl. Firmung am 27. Mai 1968 in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt 93 (davon aus Krefeld-Linn St. Margareta 29 und aus Krefeld-Stratum St. Andreas 13) sowie in Krefeld-Bockum St. Gertrud 44, am 28. Mai in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel 111 (davon aus Krefeld-Oppum St. Karl Borromäus 22) sowie in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 254 (davon aus Krefeld-Uerdingen St. Peter 63, aus Krefeld-Uerdingen St. Paul 105 und aus Krefeld-Hohenbudberg St. Matthias 1), am 29. Mai in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X. 128 (davon aus Krefeld-Traar St. Josef 20 und aus Krefeld-Verberg Christus König 7) sowie in Lank St. Stephanus 97 (davon aus Kierst St. Martin 7, aus Nierst St. Cyriakus 9 und aus Ossum-Bösinghoven St. Pankratius 2), am 30. Mai in Krefeld-Uerdingen St. Peter 10 Erwachsenen, insgesamt 737 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 14 **Aachen, den 15. Juli 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 189 Das Credo des Gottesvolkes Gesprochen durch den Heiligen Vater zum Abschluß des Glaubensjahres am 30. Juni 1968 111

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 190 Berichtigung im Direktorium 1968 118

Nr. 191 Kollekte für das Exerzitienwerk 118

Seite

Nr. 192 Unterstützung der Aktion „Brüderlich teilen" . 119

Nr. 193 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1967 . 119

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 194 Priesterexerzitien 120

Nr. 195 Änderungen im Personalschematismus 1968 . 120

Nr. 196 Personalchronik der Diözese Aachen 120

Nr. 197 Vermischte kirchliche Nachrichten 120

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 189

Das Credo des Gottesvolkes

Gesprochen durch den Heiligen Vater zum Abschluß des Glaubensjahres am 30. Juni 1968

Professio Fidei

Credimus in unum Deum, Patrem, Filium et Spiritum Sanctum Creatorem rerum visibilium — cuiusmodi est hic mundus ubi nostram degimus vitam — rerumque invisibilium — cuius generis sunt puri spiritus, quos etiam angelos appellamus[3] — itemque Creatorem, in unoquoque homine, animae spiritualis et immortalis.

Credimus in hunc unum Deum, qui ita absolute unus est in sua sanctissima essentia, ut in ceteris suis perfectionibus: in sua omnipotentia, in sua scientia infinita, in sua providentia, in sua voluntate et caritate. *Ille est qui est,* ut ipse Moisi revelavit[4], ille est *amor,* ut nos Ioannes Apostolus docuit[5]: ita ut duae haec nomina, Esse et Amor, supra quam dici potest divinam eandem exprimant Illius veritatem, qui seipsum nobis manifestavit, quique *lucem habitans inaccessibilem*[6] est in seipso super omne nomen, superque omnes res et intellegentias creatas. Deus unus potest nobis suipsius veram plenamque impertire cognitionem, seipsum revelans uti Patrem, Filium et Spiritum Sanctum, cuius nos per gratiam ad aeternam vitam participandam vocamur, hisce in terris in obscuritate fidei, et post mortem in sempiterna

Glaubensbekenntnis

Wir glauben an den einen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist, Schöpfer der sichtbaren Dinge, wie es diese Welt ist, auf der unser flüchtiges Leben sich abspielt, Schöpfer der unsichtbaren Dinge, wie es die reinen Geister sind, die man auch Engel nennt[3], und Schöpfer der unsterblichen Geistseele eines jeden Menschen .

Wir glauben, daß dieser einzige Gott seiner Wesenheit nach absolut einer ist, unendlich heilig, wie er in allen seinen Eigenschaften unendlich vollkommen ist, in seiner Allmacht, in seinem unbegrenzten Wissen, in seiner Vorsehung, in seinem Willen und in seiner Liebe. Er ist *der, der ist,* wie er es Moses geoffenbart hat[4]; er ist *Liebe,* wie der Apostel Johannes es uns lehrt[5]. Diese beiden Worte also, Sein und Liebe, bezeichnen in unaussprechlicher Weise die gleiche göttliche Wirklichkeit dessen, der sich uns zu erkennen geben wollte, und der, da er „in einem unzugänglichen Lichte wohnt"[6], in sich selbst jenseits jeglicher Bezeichnung, über allen Dingen steht und alles geschaffene Denken übersteigt. Gott allein kann uns von sich eine angemessene und volle Erkenntnis mitteilen, indem er sich als Vater, Sohn

luce. Mutua vincula, ex omni aeternitate Tres Personas constituentia, quarum unaquaeque est unum idemque Esse divinum, beatam efficiunt intimam sanctissimi Dei vitam, quae infinite omne id superat, quod nos uti homines intellegere possumus [7]. Quam ob causam gratias divinae bonitati agimus, quod quam plurimi credentes coram hominibus nobiscum Unitatem Dei testari possunt, quamvis mysterium sanctissimae Trinitatis non cognoscant.

und Heiliger Geist offenbart. Durch die Gnade sind wir berufen, an ihrem ewigen Leben teilzuhaben, hier auf Erden im Dunkel des Glaubens, und nach dem Tode im ewigen Lichte. Die gegenseitigen Bande, die von Ewigkeit her die drei Personen wesentlich verbinden, deren jede das eine und selbe göttliche Sein ist, sind das beseligende innerste Leben des dreimal heiligen Gottes, unendlich weit entfernt von all dem, was wir auf menschliche Weise begreifen können [7]. Wir sagen indessen der göttlichen Güte Dank für die Tatsache, daß sehr viele gläubige Menschen mit uns vor der Welt die Einzigkeit Gottes bezeugen können, obwohl sie das Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit nicht kennen.

Credimus igitur in Deum, qui in omni aeternitate parit Filium, credimus in Filium, Verbum Dei, qui in aeternum gignitur, credimus in Spiritum Sanctum, Personam increatam, qui a Patre Filioque ut sempiternus eorum Amor procedit. Ita in tribus Personis divinis, quae sunt *coaeternae sibi et coaequales* [7], vita et beatitudo Dei plane unius quam maxime abundant et consummantur, summa cum excellentia et gloria propria Eius qui est neque creatus est, ita ut *et unitas in Trinitate et Trinitas in unitate veneranda sit.* [9].

Wir glauben also an den Vater, der von Ewigkeit her den Sohn zeugt; an den Sohn, das Wort Gottes, das von Ewigkeit her gezeugt ist; an den Heiligen Geist, die unerschaffene Person, die vom Vater und vom Sohne ausgeht als ihre ewige Liebe. In den drei göttlichen Personen also, *untereinander gleich ewig und gleichen Wesens* [8], sind das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist, in überreicher Fülle vorhanden und vollenden sich in der Vollkommenheit und in der Glorie, die dem unerschaffenen Wesen eigen sind. Immer „muß also die Einheit in der Dreifaltigkeit und die Dreifaltigkeit in der Einheit verehrt werden" [9].

Credimus in Dominum nostrum Iesum Christum, qui est Filius Dei. Ipse est Verbum aeternum, natus ex Patre ante omnia saecula et consubstantialis Patri, seu *homousios to Patri* [10]; per quem omnia facta sunt. Et incarnatus est de Spiritu Sancto ex Maria Virgine et homo factus est: aequalis ergo Patri secundum divinitatem, minor Patre secundum humanitatem [11], unus omnino non confusione (quae fieri non potest) substantiae, sed unitate personae [12].

Wir glauben an unseren Herrn Jesus Christus, der der Sohn Gottes ist. Er ist das ewige Wort, gezeugt vom Vater vor aller Zeit und wesensgleich dem Vater, *homousios to Patri* [10]; durch ihn ist alles erschaffen worden. Durch das Wirken des Heiligen Geistes hat er im Schoße der Jungfrau Maria Fleisch angenommen und ist Mensch geworden: dem Vater also seiner Gottheit nach gleich, der Menschheit aber nach ist er geringer als der Vater [11]. Er ist in sich selbst einer, nicht durch eine unmögliche Vermischung der Naturen, sondern durch die Einheit der Person [12].

Ipse habitavit in nobis plenus gratiae et veritatis. Annuntiavit et constituit Regnum Dei, efficiens ut nos Patrem cognosceremus. Dedit nobis mandatum, ut nos invicem diligeremus, quemadmodum ipse dilexit nos. Docuit nos viam Beatitudinum evangelicarum, ex quibus essemus pauperes in spiritu, et mites, dolores toleraremus in patientia, sitiremus iustitiam, essemus misericordes, mundi corde, pacifici, persecutionem pateremur propter iustitiam. Passus est sub Pontio Pilato. Agnus Dei, suscipiens peccata mundi, mortuus est pro nobis Cruci affixus, sanguine redemptionis afferens nobis salutem. Postquam sepultus est, propria virtute resurrexit tertia die, ad consortium vitae divinae, quae est gratia, Resurrectione

Er hat unter uns gewohnt, voll der Gnade und Wahrheit. Er verkündete das Reich Gottes und richtete es wieder auf, und ließ uns den Vater durch sich erkennen. Er hat uns ein neues Gebot gegeben, einander zu lieben wie er uns geliebt hat. Er lehrte uns den Weg der Seligkeiten des Evangeliums: Armut im Geiste, Milde, Geduld im Leiden, Durst nach der Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Reinheit des Herzens, Wille zum Frieden, Verfolgung erdulden um der Gerechtigkeit willen. Er litt unter Pontius Pilatus, als Lamm Gottes nahm er die Sünden der Welt auf sich; er ist für uns am Kreuze gestorben und rettete uns durch sein erlösendes Blut. Er ist begraben worden und am dritten Tag aus eigener Kraft wieder auf-

sua nos evehens. Ascendit in caelum, unde iterum venturus est ad iudicandos vivos et mortuos, unumquemque secundum merita: qui Amori et Pietati Dei responderunt, ibunt in vitam aeternam, qui vero ea usque ad exitum respuerunt, igni addicentur interituro numquam.

standen. Durch seine Auferstehung berief er uns zur Teilnahme am göttlichen Leben, das das Leben der Gnade ist. Er ist aufgefahren in den Himmel und wird wiederkommen aufs neue, und zwar dieses Mal in der Herrlichkeit, um die Lebenden und die Toten zu richten: einen jeden nach seinen Verdiensten, — jene, die der Liebe und dem Erbarmen Gottes entsprochen haben, werden eingehen zum ewigen Leben; jene aber, die bis zum Ende ihres Lebens die Liebe und das Erbarmen Gottes ablehnten, werden dem Feuer überantwortet, das niemals erlischt.

Et Regni eius non erit finis.

Und seines Reiches wird kein Ende sein.

Credimus in Spiritum Sanctum, Dominum et vivificantem, qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur. Qui locutus est per Prophetas; hic missus est nobis a Christo post eius Resurrectionem et Ascensionem ad Patrem; ipse illuminat, vivificat, tuetur ac regit Ecclesiam, cuius purificat membra, dummodo gratiam ne aversentur. Eius opera, quae ad intimum animum permanat, homo in humilitate ex Christo hausta, fieri potest perfectus, sicut Pater, qui in caelis est, perfectus est.

Wir glauben an den Heiligen Geist, den Herrn und Lebensspender, der mit dem Vater und dem Sohne angebetet und verherrlicht wird. Durch die Propheten hat er zu uns gesprochen und ist von Christus, nach der Auferstehung und Himmelfahrt zum Vater, gesandt worden. Der Heilige Geist erleuchtet, belebt, beschützt und führt die Kirche; er läutert ihre Glieder, wenn sie der Gnade nicht widerstehen. Sein gnadenvolles Wirken, das bis in das Innerste der Seele eindringt, macht den Menschen fähig, auf den Anruf Christi zu antworten: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist!" (Mt. 5,48)

Credimus Beatam Mariam virginali semper florentem honore, Matrem fuisse Verbi Incarnati, Dei nostri et Salvatoris Iesu Christi [13], eamque intuitu meritorum Filii sui sublimiore modo redemptam [14], ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem [15] et dono gratiae omnibus aliis creaturis longe antecellere [16].

Wir glauben, daß Maria, die allzeit Jungfrau blieb, die Mutter des menschgewordenen Wortes ist, unseres Gottes und Heilands Jesus Christus [13], und daß sie im Hinblick auf diese einzigartige Gnadenauserwählung und durch die Verdienste ihres Sohnes auf eine vollkommenere Art erlöst worden ist [14], indem sie von jedem Makel der Erbsünde bewahrt wurde [15] und mit dem Gottesgeschenk der Gnade mehr bedacht wurde als alle anderen Geschöpfe [16].

Arcto et indissolubili vinculo mysterio Incarnationis et Redemptionis coniuncta [17], Beatissima Virgo Maria, Immaculata, expleto terrestris vitae cursu, corpore et anima ad caelestem gloriam est assumpta [18] et Filio suo, qui resurrexit a mortuis, similis reddita, sortem omnium iustorum in antecessum accepit; credimus Sanctissimam Dei Genericem, novam Hevam, Matrem Ecclesiae [19], caelitus pergere materno munere fungi circa Christi membra, eo quod operam conferat ad gignendam augendamque vitam divinam in animis hominum redemptorum [20].

Verbunden in einer ganz innigen und unauflöslichen Weise mit dem Geheimnis der Menschwerdung und Erlösung [17], wurde die allerseligste Jungfrau, die unbefleckt Empfangene, am Ende ihres irdischen Lebens mit Leib und Seele in die Herrlichkeit des Himmels aufgenommen [18] und in Vorausnahme des künftigen Loses aller Gerechten ihrem auferstandenen Sohne in der Verklärung angeglichen. Wir glauben, daß die heilige Gottesmutter, die Neue Eva, die Mutter der Kirche [19], im Himmel ihr mütterliches Amt fortsetzt im Hinblick auf die Glieder Christi, indem sie mitwirkt bei der Erweckung und Entfaltung des göttlichen Lebens in den erlösten Seelen [20].

Credimus in Adam omnes peccavisse; ex quo fieri, ut propter originalem culpam ab illo commissam natura humana, universis hominibus communis, ad eam adducatur condicionem, in qua

Wir glauben, daß in Adam alle gesündigt haben, was besagen will, daß die Erbschuld, die Adam beging, die menschliche Natur, die allen Menschen gemeinsam ist, in einen Zustand fallen

damna inde secuta patiatur; hanc vero non eam esse, in qua primi parentes nostri sint versati, utpote in sanctitate et iustitia constituti, et in qua homo expers fuerit mali et mortis. Itaque humana natura lapsa, gratiae munere quo antea erat ornata, est destituta, atque in suae ipsius naturae viribus sauciata, mortis imperio est subiecta, quae in omnes homines pertransit; qua quidem ratione omnis homo nascitur in peccato.

Tenemus igitur, Concilium Tridentinum secuti, peccatum originale, una cum natura humana, transfundi *propagatione non imitatione,* idque esse *unicuique proprium* [21].

Credimus Dominum Nostrum Iesum Christum Crucis Sacrificio nos redemisse a peccato originali et ab omnibus peccatis personalibus, ab unoquoque nostrum admissis, ita ut vera exstet Apostoli sententia: *Ubi autem abundavit delictum,* superabundavit gratia [22].

Confitemur credentes unum baptisma a Domino Nostro Iesu Christo in remissionem peccatorum institutum. Baptismum etiam infantibus esse conferendum, qui peccato personali contaminari nondum potuerint, ita ut, gratia supernaturali carentes in ortu renascantur *ex aqua et Spiritu Sancto* ad vitam divinam in Christo Iesu [23].

Credimus in unam, sanctam, catholicam et apostolicam Ecclesiam, a Iesu Christo super petram, qui est Petrus, aedificatam. Ea est mysticum Christi Corpus, societas aspectabilis, organis hierarchicis instructa, et communitas spiritualis, Ecclesia terrestris, Populus Dei hic in terris peregrinans, et Ecclesia caelestibus bonis ditata, germen et initium Regni Dei, quo opus et cruciatus Redemptionis per hominum aetates continuantur, et quod totis viribus perfectam consummationem exoptat, post finem temporum in caelesti gloria assequendam [24]. Ecclesiam suam Dominus Iesus per Sacramenta, quae ab ipsius plenitudine manant, conformat [25]. His enim facit, ut membra sua mysterium Mortis et Resurrectionis Iesu Christi participent, gratia afflante Spiritus Sancti, qui illi vitam agendique facultatem impertit [26]. Est igitur sancta, licet in sinu suo peccatores complectatur; nam ipsa non alia fruitur vita, quam vita gratiae; hac profecto si aluntur, membra illius sese sanctificant, si ab eadem se removent, peccata sordesque animi contrahunt, quae obstant, ne sanctitas eius radians diffundatur. Quare affligitur et paenitentiam agit pro noxis, potestatem habens ex his San-

ließ, in dem sie die Folgen dieser Schuld zu tragen hat, und daß dieser Zustand nicht jener ist, in dem unsere Stammeltern sich zuerst befanden, da sie in Heiligkeit und Gerechtigkeit geschaffen waren und der Mensch weder das Böse noch den Tod kannte. Die menschliche Natur ist also eine gefallene Natur, beraubt der Gnade, die sie bekleidete, verwundet in ihren eigenen natürlichen Kräften und dem Reich des Todes unterworfen, der auf alle Menschen übergegangen ist. Das ist der Sinn, daß jeder Mensch in Sünde geboren wird.

Wir halten also mit dem Konzil von Trient fest, daß die Erbsünde mit der menschlichen Natur übertragen wird, „nicht durch Nachahmung, sondern durch Fortpflanzung", und „gehört so zu einem jeden" [21].

Wir glauben, daß Unser Herr Jesus Christus uns durch sein Opfer am Kreuz von der Erbsünde und von allen persönlichen Sünden, die wir begangen haben, erlöst hat, so daß nach den Worten des Apostels dort, „wo die Sünde zugenommen hat, die Gnade überreich geworden ist" [22].

Wir glauben an die Taufe, die von unserem Herrn Jesus Christus zur Nachlassung der Sünden eingesetzt worden ist. Die Taufe soll auch schon den Kindern im frühen Alter gespendet werden, die sich noch keiner persönlichen Sündenschuld bewußt sind, damit sie nicht der übernatürlichen Gnade verlustig gehen und wiedergeboren werden „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist" zum göttlichen Leben in Jesus Christus [23].

Wir glauben an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, die von Jesus Christus auf den Felsen gegründet wurde, der Petrus ist. Sie ist der mystische Leib Jesu Christi, von ihm sowohl als sichtbare Gemeinschaft mit hierarchischem Aufbau wie auch als geistige Gemeinschaft eingesetzt; sie ist die Kirche hier auf Erden, das pilgernde Gottesvolk, und sie ist die Kirche, die beschenkt ist mit himmlischen Gütern, der Same und keimhafte Anfang des Reiches Gottes, durch das sich Werk und Leiden der Erlösung in der Geschichte fortsetzen und das seine Vollendung finden wird jenseits aller Zeitlichkeit, in der ewigen Herrlichkeit [24]. Der Herr Jesus Christus läßt seine Kirche in der Zeit Gestalt annehmen durch die Sakramente, die aus seiner göttlichen Fülle hervorgehen [25]. Durch sie haben die Glieder der Kirche Anteil am Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung, in der Gnade des Heiligen Geistes, der Leben und Tun verleiht [26]. Die Kirche ist deshalb heilig, auch wenn sich in ihrer Mitte Sünder befinden, weil sie selbst kein anderes Leben besitzt als das der Gnade. Das heißt, daß sich ihre Glieder heiligen, wenn sie an ihrem

guine Christi et dono Spiritus Sancti filios suos eximendi.

Divinarum heres promissionum atque Abrahae filia secundum Spiritum, per illum scilicet Israël, cuius et sacros Libros amanter tuetur et Patriarchas Prophetasque pie veneratur; super fundamentum Apostolorum aedificata, quorum per saeculorum decursum sive verbum semper vivax sive proprias Pastorum potestates in Petri Successore et in Episcopis, communionem cum ipso servantibus, fideliter tradit; perpetuo denique Sancti Spiritus patrocinio fruens, Ecclesia munus obtinet illius servandae, docendae, explicandae atque pervulgandae veritatis, quam per Prophetas quadamtenus adumbratam Deus per Dominum Iesum perfecte absoluteque hominibus revelavit. Nos ea omnia credimus, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur [27]. Nos eam credimus infallibilitatem, qua Petri Successor perfruitur, cum omnium christianorum Pastor et Doctor *ex cathedra* loquitur [28], quaque Episcoporum etiam Corpus pollet, quando supremum cum eodem magisterium exercet [29].

Nos credimus Ecclesiam, quam Christus condidit et pro qua preces effundit, unam et fide et cultu et communi sacrae Hierarchiae vinculo indeficienter esse. Huiusce in sinu Ecclesiae sive uberrima liturgicorum rituum varietas sive legitima theologici spiritualisque patrimonii peculiarumque disciplinarum differentia, nedum eiusdem unitati obsint, eam vel luculentius demonstrant [30].

Nos item, hinc agnoscentes extra Ecclesiae Christi compaginem elementa plura sanctificationis et veritatis inveniri, quae ut dona ipsius Ecclesiae propria, ad unitatem catholicam impellunt [31], hinc credentes Sancti Spiritus actionem, qui in cunctis Christi discipulis desiderium huiusce unitatis suscitat [32], id fore speramus, ut christiani, qui nondum plena unius Ecclesiae communione fruuntur, in uno grege sub uno Pastore tandem uniantur.

Nos credimus Ecclesiam necessariam esse ad salutem. Unus enim Christus est Mediator ac via salutis, qui in Corpore suo, quod est Ecclesia, praesens nobis fit [33]. Sed divinum propositum sa-

Leben teilnehmen, und daß sie, wenn sie ihr Leben preisgeben, der Sünde und Unordnung verfallen, die den Glanz ihrer Heiligkeit verdunkeln. Deshalb leidet und büßt die Kirche für die Verfehlungen; sie hat die Gewalt, ihre Gläubigen davon zu heilen durch das Blut Christi und die Gabe des Heiligen Geistes.

Sie ist dem Geiste nach Erbin der göttlichen Verheißungen und Tochter Abrahams, durch jenes Israel, dessen heilige Schriften sie in Liebe bewahrt und dessen Patriarchen und Propheten sie in Ehrfurcht gedenkt; sie ist auf die Apostel gegründet und gibt im Nachfolger des heiligen Petrus und in den Bischöfen, die sich in Gemeinschaft mit ihm befinden, deren immerdar lebendiges Wort und deren Hirtengewalt durch die Jahrhunderte weiter. Unter dem immerwährenden Beistand des Heiligen Geistes hat die Kirche die Aufgabe, jene Wahrheit zu bewahren, zu lehren, auszulegen und in der Welt zu verkündigen, die Gott in verhüllter Weise durch die Propheten und in ihrer ganzen Fülle durch unseren Herrn Jesus Christus geoffenbart hat. Wir glauben alles, was im geschriebenen oder überlieferten Gotteswort enthalten ist, und was die Kirche als von Gott geoffenbarte Wahrheit zu glauben vorlegt, entweder durch eine feierliche Glaubensentscheidung oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt [27]. Wir glauben an die Unfehlbarkeit, die dem Nachfolger des heiligen Petrus zukommt, wenn er *ex cathedra* als Hirte und Lehrer aller Gläubigen spricht [28]; diese ist auch dem Kollegium der Bischöfe verheißen, wenn sie gemeinsam mit dem Papst das höchste Lehramt ausüben [29].

Wir glauben, daß die von Christus gegründete Kirche, für die er gebetet hat, unfehlbar ist im Glauben, im Kult und in der hierarchischen Gemeinschaft. Die reiche Vielfalt in der Liturgie, die zu Recht bestehende Verschiedenheit im theologischen und geistlichen Erbe sowie in den eigenen Rechtsordnungen im Innern der Kirche, tun ihrer Einheit keinen Abbruch, sondern fördern sie [30].

Wir anerkennen das Vorhandensein zahlreicher Elemente der Wahrheit und Heiligung außerhalb der Gemeinschaft der Kirche Christi, welche eigentlich ihr zugehören und auf die katholische Einheit hindrängen [31], und Wir glauben an das Wirken des Heiligen Geistes, der in den Herzen der Jünger Christi die Liebe zu dieser Einheit entflammt [32]; Wir haben aber die Hoffnung, daß auch die Gläubigen, die noch nicht voll und ganz der Gemeinschaft der Kirche angehören, sich eines Tages in der einen Herde mit einem Hirten zusammenfinden.

Wir glauben, daß die Kirche heilsnotwendig ist, denn Christus, der alleinige Mittler und Weg zum Heil, ist für uns gegenwärtig in seinem Leib, der die Kirche ist [33]. Aber der göttliche Heilsplan

lutis universos amplectitur homines: qui enim Evangelium Christi eiusque Ecclesiam sine culpa ignorantes, Deum talem sincero corde quaerunt, eiusque voluntatem, per conscientiae dictamen agnitam, adimplere sub gratiae influxu conantur, ii etiam, numero quidem quem unus Deus novit, ad eius Populum, modo licet invisibili, pertinent et aeternam salutem consequi possunt [34].

Nos credimus Missam, quae a sacerdote in persona Christi, vi potestatis per sacramentum Ordinis receptae, celebratur, quaeque ab eo Christi et membrorum eius mystici Corporis nomine offertur, revera esse Calvariae Sacrificium, quod nostris in altaribus sacramentaliter praesens efficitur. Nos credimus, ut panis et vinum a Domino consecrata in ultima Cena in eius Corpus eiusque Sanguinem conversa fuerunt, quae mox pro nobis in Cruce erant offerenda, ita pariter panem et vinum a sacerdote consecrata converti in Corpus et Sanguinem Christi, in caelis gloriose assidentis; et nos credimus arcanam Domini praesentiam, sub specie illarum rerum, quae nostris sensibus eodem quo antea modo apparere perseverant, veram, realem ac substantialem esse [35].

In hoc igitur Sacramento Christus non aliter praesens adesse potest, nisi per conversionem totius substantiae panis in eius Corpus et per conversionem totius substantiae vini in eius Sanguinem, integris tantum manentibus panis et vini proprietatibus, quas nostris sensibus percipimus. Quae arcana conversio convenienter et proprie a sancta Ecclesia *transsubstantio* appellatur. Quaevis porro theologorum interpretatio, quae huiusmodi mysterio aliquatenus intellegendo studet, ut cum catholica fide congruat, id sartum tectum praestare debet, ut in ipsa rerum natura, a nostro scilicet spiritu distincta, panis et vinum, facta consecratione, adesse desierint, ita ut adorandum Corpus et Sanguis Domini Iesu post ipsam vere coram nobis adsint sub speciebus sacramentalibus panis et vini [36], quemadmodum ipse Dominus voluit, ut sese nobis alimentum praeberet nosque mystici corporis sui unitate sociaret [37].

Una atque individua Christi Domini existentia, qua in caelorum claritate vivit, per Sacramentum non multiplicatur, sed praesens efficitur variis in terrarum orbis locis, ubi Eucharisticum sacrificum peragitur: en habemus illud *Mysterium fidei* atque eucharisticarum divitiarum, cui assentiamur sine ulla exceptione oportet. Eadem autem exsistentia, post celebratum Sacrificium, praesens

umfaßt alle Menschen; diejenigen, die ohne ihre Schuld die Frohbotschaft Christi und seine Kirche nicht kennen, aber aufrichtig Gott suchen und sich mit Hilfe der Gnade um die Erfüllung seines Willens bemühen, den sie aus den Forderungen ihres Gewissens erkannt haben — ihre Zahl ist Gott allein bekannt — können das Heil erlangen [34].

Wir glauben, daß die heilige Messe, wenn sie vom Priester, der die Person Christi darstellt, kraft der durch das Weihesakrament empfangenen Gewalt, gefeiert und im Namen Jesu Christi und der Glieder seines mystischen Leibes dargebracht wird, das Opfer von Kalvaria ist, das auf unseren Altären sakramental vergegenwärtigt wird. Wir glauben, daß in der Weise, wie Brot und Wein vom Herrn beim heiligen Abendmahl konsekriert und in seinen Leib und in sein Blut verwandelt worden sind, die er für uns am Kreuz geopfert hat, auch Brot und Wein, wenn sie vom Priester konsekriert werden, in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden, der glorreich in den Himmel aufgefahren ist; und Wir glauben, daß die geheimnisvolle Gegenwart des Herrn unter dem, was für unsere Sinne in derselben Weise wie vorher fortzubestehen erscheint, eine wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart ist [35].

Christus kann in diesem Sakrament nicht anders gegenwärtig sein als durch die Verwandlung der Substanz des Brotes in seinen Leib und der Verwandlung der Substanz des Weines in sein Blut, dabei bleiben die Gestalten von Brot und Wein, wie sie unsere Sinne wahrnehmen, unverändert erhalten. Diese geheimnisvolle Verwandlung nennt die Kirche auf sehr treffende Weise *Transsubstantiation*.

Jede theologische Erklärung, die sich um das Verständnis dieses Geheimnisses bemüht, muß, um mit unserem Glauben übereinstimmen zu können, daran festhalten, daß Brot und Wein der Substanz nach, unabhängig von unserem Denken, nach der Konsekration zu bestehen aufgehört haben, so daß nunmehr der anbetungswürdige Leib und das anbetungswürdige Blut unseres Herrn vor uns gegenwärtig sind unter den sakramentalen Gestalten von Brot und Wein [36]; so hat es der Herr gewollt, um sich uns zur Speise zu geben und uns einzugliedern in die Einheit seines mystischen Leibes [37].

Die alleinige und unteilbare Daseinsweise des verklärten Herrn im Himmel wird damit keineswegs vervielfältigt; sie ist durch das Sakrament vergegenwärtigt an den vielen Orten der Erde, wo das Meßopfer dargebracht wird.

Diese Gegenwart bleibt nach dem Opfer im Sakrament fortbestehen, das im Tabernakel aufbewahrt wird, der die Herzmitte unserer Kirchen

manet in Sanctissimo Sacramento, quod in altaris aedicula, veluti in vivo quodam nostrorum templorum corde, asservatur. Quam ob rem suavissimo sane officio tenemur honore afficiendi atque adorandi in Sancto Pane, quem oculi nostri intuentur, Verbum ipsum incarnatum, quod iidem intueri non possunt, quodque tamen praesens coram nobis effectum est, neque tamen deseruit caelos.

Confitemur pariter Regnum Dei, quod hic in terris in Christi Ecclesia primordia habuit, non esse de hoc mundo, cuius figura praeterit, itemque eius propria incrementa idem existimari non posse atque progressionem humanitatis cultus, vel scientiarum, vel technicarum artium, sed eo prorsus spectare, ut investigabiles divitiae Christi altius usque cognoscantur, ut spes in aeternis bonis constantius usque ponatur, ut Dei caritati flagrantius usque respondeatur, ut denique gratia atque sanctitudo largius usque diffundantur inter homines. At eodem huiusmodi amore Ecclesia quoque ducitur ad germanam hominum utilitatem, ad externa bona quod attinet, continenter procurandam. Etenim, etsi quotquot habet filios monere non cessat, eos hic in terris manentem civitatem non habere, eosdem tamen exstimulat ut, pro sua quisque vitae condicione atque subsidiis, propriae humanae civitatis incrementa foveant, iustitiam, pacem atque fraternam concordiam inter homines promoveant, atque pauperioribus et infelicioribus fratribus opportuna conferant adiumenta.

Quare impensa sollicitudo, qua Ecclesia, Christi Sponsa, hominum necessitates prosequitur, hoc est eorum gaudia et exspectationes, dolores et labores, nihil aliud censenda est nisi studium, quo ipsa vehementer impellitur, ut iis praesens adsit, eo quidem consilio, ut Christi luce homines illuminet, universosque in Illum, qui ipsorum unus Salvator est, congreget atque coniungat. Numquam vero haec sollicitudo ita accipienda est, quasi Ecclesia ad res huius mundi se conformet, aut deferveat ardor, quo ipsa Dominum suum Regnumque aeternum exspectat.

Credimus vitam aeternam. Credimus animas eorum omnium, qui in gratia Christi moriuntur — sive quae adhuc Purgatorii igne expiandae sunt, sive quae statim ac corpore separatae, sicut Bonus Latro, a Iesu in Paradisum suscipiuntur — Populum Dei constituere post mortem, quae omnino destruetur Resurrextionis die, quo hae animae cum suis corporibus coniungentur.

Credimus multitudinem earum animarum, quae cum Iesu et Maria in Paradiso congregantur, Ecclesiam Caelestem efficere, ubi eaedem, aeterna

ist. Es ist Uns eine heilige Pflicht, das fleischgewordene Wort, das unsere Augen nicht erblicken können und das, ohne den Himmel zu verlassen, sich uns vergegenwärtigt, in der heiligen Hostie, die unsere Augen sehen können, anzubeten und zu verehren.

Wir bekennen, daß Gottes Reich hier auf Erden in der Kirche Christi seinen Anfang nimmt, die nicht von dieser Welt ist, deren Antlitz ja vergeht, und, daß das Wachstum der Kirche nicht mit dem Fortschritt der Zivilisation, der Wissenschaft und Technik des Menschen gleichgesetzt werden darf, sondern daß die Kirche nur aus dem einen Grunde besteht, um immer tiefer den unergründlichen Reichtum Christi zu erkennen, immer zuversichtlicher auf die ewigen Güter zu hoffen, immer besser der Liebe Gottes zu antworten und den Menschen immer freigebiger die Güter der Gnade und Heiligkeit mitzuteilen.

Ebenso ist es die Liebe, die die Kirche bewegt, sich stets um das wahre zeitliche Wohl der Menschen zu sorgen. Unablässig erinnert sie ihre Kinder daran, daß ihnen hier auf Erden keine bleibende Wohnung beschieden ist. Sie drängt dazu, daß jeder von ihnen, entsprechend seiner Berufung und seinen Möglichkeiten, zum Wohle seiner Gemeinschaft beiträgt, daß er Gerechtigkeit, Frieden und Brüderlichkeit unter den Menschen fördert und seinen Brüdern, vor allem den Armen und Unglücklichen, hilft. Die stete Sorge der Kirche, der Braut Christi, für die Not der Menschen, für ihre Freuden und Hoffnungen, für ihre Arbeiten und Mühen ist demnach nichts anderes als die große Sehnsucht, ihnen nahe zu sein, um sie zu erleuchten mit dem Lichte Christi und sie alle in ihm, ihrem alleinigen Heiland, zu vereinen. Diese Sorge kann niemals bedeuten, daß sich die Kirche den Dingen dieser Welt gleichförmig macht, noch kann sie die brennende Sehnsucht mindern, mit der die Kirche ihren Herrn und sein ewiges Reich erwartet.

Wir glauben an das ewige Leben. Wir glauben, daß die Seelen aller, die in der Gnade Christi entschlafen sind, sei es, daß sie noch im Reinigungsort geläutert werden müssen, oder daß sie Jesus im Augenblick, da sie ihren Leib verlassen, in das Paradies aufnimmt, wie er es mit dem guten Schächer am Kreuz getan hat, zum Volk Gottes gehören, jenseits aller Herrschaft des Todes, der am Tag der Auferstehung, da die Seele mit dem Leib vereinigt wird, endgültig besiegt sein wird.

Wir glauben, daß die große Schar derer, die mit Jesus und Maria im Paradies vereinigt sind, die himmlische Kirche bildet. Dort schauen sie in

beatitudine fruentes, Deum vident sicuti est [38] atque etiam, gradu quidem modoque diverso, una cum sanctis Angelis partem habent in potestatis divinae exercitio, quae ad Christum glorificatum pertinet, cum pro nobis intercedant suaque fraterna sollicitudine infirmitatem nostram iuvent [39].

Credimus communionem omnium Christifidelium, scilicet eorum qui in terris peregrinantur, qui vita functi purificantur et qui caelesti beatitudine perfruuntur, universosque in unam Ecclesiam coalescere; ac pariter credimus in hac communione praesto nobis esse amorem miserentis Dei eiusque Sanctorum, qui semper precibus nostris pronas aures praebent, ut Iesus nobis asseveravit: *Petite et accipietis* [40]. Hanc fidem profitentes et hac spe suffulti exspectamus resurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi.

Benedictus Deus sanctus, sanctus, sanctus. Amen.

(Osservatore Romano vom 1./2. Juli 1968)

ewiger Glückseligkeit Gott so, wie er ist [38]; dort sind sie auch, in verschiedenen Abstufungen, mit den heiligen Engeln unter der Herrschaft Christi vereint in Herrlichkeit, legen für uns Fürsprache ein und helfen uns in unserer Schwachheit durch ihre brüderliche Fürsorge [39].

Wir glauben an die Gemeinschaft aller Christgläubigen; derer, die hier auf Erden als Pilger wandern, der Verstorbenen, die ihre Läuterung erwarten und der Seligen im Himmel; alle zusammen bilden sie die eine Kirche; wir glauben, daß in dieser Gemeinschaft die barmherzige Liebe Gottes und seiner Heiligen stets unsere Gebete erhört, wie uns Jesu gesagt hat: Bittet und ihr werdet empfangen [40]. Mit eben diesem Glauben und ebendieser Hoffnung erwarten Wir die Auferstehung von den Toten und das Leben der zukünftigen Welt.

Gepriesen sei der dreimalheilige Gott! Amen.

(Nichtamtliche Übersetzung: KNA)

---

1 Cfr. *1 Tim.* 6, 20
2 Cfr. *Luc.* 22, 32.
3 Cfr. *Dz.-Sch.* 3002.
4 Cfr. *Ex.* 3, 14.
5 Cfr. *1 Io.* 4, 8.
6 Cfr. *1 Tim.* 6, 16.
7 Cfr. *Dz.-Sch.* 804.
8 *Dz.-Sch.* 75.
9 *Dz.-Sch.* 75.
10 *Dz.-Sch.* 150.
11 Cfr. *Dz.-Sch.* 76.
12 Cfr. *Ibid.*
13 Cfr. *Dz.-Sch.* 251-252.
14 Cfr. *Lumen gentium,* 53.
15 Cfr. *Dz.-Sch.* 2803.
16 Cfr. *Lumen gentium,* 53.
17 Cfr. *Lumen gentium,* 53, 58, 61.
18 Cfr. *Dz.-Sch.* 3903.
19 Cfr. *Lumen gentium,* 53, 56, 61, 63, PAULI VI, *Alloc. in conclusione III Sessionis Concilii Vat. II: A. A. S.* 56, 1964, p. 1016; Exhort. Apost. *Signum Magnum,* Introd.
20 Cfr. *Lumen gentium,* 62; PAULI VI, Exhort. Apost. *Signum Magnum,* p. 1, n. 1.
21 *Dz.-Sch.* 1513.
22 *Rom.* 5, 20.
23 Cfr. *Dz.-Sch.* 1514.
24 Cfr. *Lumen gentium,* 8 et 5.
25 Cfr. *Lumen gentium,* 7, 11.
26 Cfr. *Sacrosanctum Concilium,* 5, 6; *Lumen gentium,* 7, 12, 50.
27 Cfr. *Dz.-Sch.* 3011.
28 Cfr. *Dz.-Sch.* 3074
29 Cfr. *Lumen gentium,* 25.
30 Cfr. *Lumen gentium,* 23; *Orientalium Ecclesiarum,* 2, 3, 5, 6.
31 Cfr. *Lumen gentium,* 8.
32 Cfr. *Lumen gentium,* 15.
33 Cfr. *Lumen gentium,* 14.
34 Cfr. *Lumen gentium,* 16.
35 Cfr. *Dz.-Sch.* 1651.
36 Cfr. *Dz.-Sch.* 1642, 1651; PAULI VI, Litt. Enc. *Mysterium Fidei.*
37 Cfr. *S. Th.* III, 73, 3.
38 Cfr. *1 Io.* 3, 2; *Dz.-Sch.* 1000.
39 Cfr. *Lumen gentium,* 49.
40 Cfr. *Luc.* 10, 9-10; *Io.* 16, 24.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 190 Berichtigung im Direktorium 1968

Aachen, 4. Juli 1968

Am 6. August entfällt die irrtümlich im Direktorium 1968 angegebene applicatio pro populo.

Nr. 191 Kollekte für das Exerzitienwerk

Aachen, 5. Juli 1968

In diesem Jahr wird die Kollekte für das Exerzitienwerk am Sonntag, dem 28. Juli, gehalten (vgl. Kollektenplan 1968).

Wie die nachstehende Statistik ausweist, sind über die Hälfte der Exerzitienkurse Jugendkurse. Die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung dieser Kurse, besonders die Beihilfen hierzu, sind nach wie vor hoch. Um diese Arbeit weiterhin leisten zu können, ist das Diözesan-Exerzitiensekretariat auf die Mittel aus der Kollekte angewiesen.

Wir bitten daher alle Seelsorger, den Gläubigen ein Wort über den Sinn und die Bedeutung der Exerzitien zu sagen und auch die Kollekte für das Exerzitienwerk herzlich zu empfehlen.

Nr. 192 Unterstützung der Aktion „Brüderlich Teilen"

Aachen, 11. Juli 1968

1. Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz und nach entsprechenden Beschlüssen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Generalversammlung der „Deutschen Welthungerhilfe" wurde im November 1967 die Arbeitsgemeinschaft „Brüderlich teilen" gegründet. Von katholischer Seite gehört ihr im Auftrag der Bischofskonferenz die Aktion MISEREOR an. Seit Beginn dieses Jahres ruft nun die Arbeitsgemeinschaft an jedem ersten Freitag eines Monats zum „Brüderlich Teilen" auf. Bisher gingen auf die Konten der Arbeitsgemeinschaft rund 1,3 Millionen Mark ein, die umgehend für schnelle und dringende Maßnahmen gegen den Hunger in allen Teilen der Welt eingesetzt wurden.
2. Um die Gläubigen nicht nur auf die Kontenzahlung zu beschränken, wurde in einer kirchlichen Verlautbarung zu Anfang dieses Jahres empfohlen, in den Pfarrkirchen besondere Opferstöcke für „Brüderlich Teilen" aufzustellen. Obwohl dies bereits in vielen Pfarreien geschehen ist, wird hiermit noch einmal auf diese Empfehlung hingewiesen und angeordnet, daß in **allen** Kirchen ein eigener Opferstock unter der Bezeichnung „MISEREOR Freitagsopfer BRÜDERLICH TEILEN" aufgestellt wird. Die eingehenden Gelder sind an folgende Konten abzuführen:

   Postscheckamt Köln Kto.-Nr. 10 000 oder
   Stadtsparkasse Aachen Kto.-Nr. 10 000 unter der Bezeichnung
   „MISEREOR BRÜDERLICH TEILEN"
3. **Diese Anordnung ist von besondere Dringlichkeit,** da das Spendenaufkommen „Brüderlich Teilen" der Monate Juni, Juli und August für eine schnelle Biafra-Nothilfe bestimmt ist. Die Seelsorger werden gebeten, die Gläubigen entsprechend zu informieren und auch darauf hinzuweisen, daß MISEREOR mit insgesamt 850 000 DM (davon 100 000 DM aus dem Juni-Aufkommen von „Brüderlich Teilen") den bisher größten Betrag der gesamten katholischen Welt für eine Biafra-Nothilfe zur Verfügung gestellt hat. Dieser Betrag wird sich mit den Spendensummen für „Brüderlich Teilen" der Monate Juli und August wahrscheinlich auf über eine Million Mark erhöhen.
4. Um die Seelsorger bei der Information der Gläubigen über den „Tag des brüderlichen Teilens" zu unterstützen, wird die Geschäftsstelle der Aktion MISEREOR (51 Aachen, Mozartstraße 11) allen Pfarren in der nächsten Zeit 2 Plakate DIN A 2, 1 Opferstockschild und Zahlkartenprospekte zu „Brüderlich Teilen" zusenden.
5. Da die Aktion „Brüderlich Teilen" auch das Ziel hat, in den Pfarrgemeinden dem Freitagsgedanken des Verzichts und Opfers eine zeitgemäße Form zu geben, soll die Aktion „Brüderlich Teilen" in die liturgische und seelsorgliche Praxis einbezogen werden. Insbesondere kann an jedem ersten Freitag eines Monats in den Gottesdiensten eine Kollekte oder ein Opfergang für „Brüderlich Teilen" gehalten werden.

Nr. 193 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1967

Aachen, 11. Juli 1968

Nach der vom Exerzitienwerk erfaßten Statistik beträgt im Jahre 1967 die Gesamt-Teilnehmerzahl 3 784 (1966: 3 688).

Diese verteilt sich wie folgt:	1967	(1966)
Männer	360	316
Mannesjugend	634	725
Frauen	1 014	920
Frauenjugend	1 776	1 727
	3 784	3 688

Bei diesen Zahlen handelt es sich nur um geschlossene Exerzitien.

Dazu kommen 5 „offene Kurse" für
Männer 4 Kurse = 250 Teilnehmer
Frauen 1 Kurs = 150 Teilnehmerinnen.
Gesamtzahl der gehaltenen Kurse: 162

Davon waren

Erwachsenen-Kurse	Zahl der Kurse	Teilnehmer aus der Diöz. Aachen	Teiln. aus and. Diöz.
Männer	6	127	1
Frauen	20	394	60
Männer und Frauen	6	135	10
Familien	6	153	8
Ehevorbereitung	2	7	8
	(= 40)	(= 816)	
Jugend-Kurse			
Jungen-Schulen (ab 16 Jahren)	13	245	8
Mädchen-Schulen (ab 16 Jahren)	70	1 500	153
Bündische Jugend	21	324	23
	(= 104)	(= 2 069)	
Sonder-Kurse			
Bundeswehr	6	50	90
Aktion 365	3	26	63
Bewegung für eine bessere Welt	1	10	9
andere Gruppen	8	139	103
	(= 18)	(= 225)	
	162	3 110	516

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 194 Priesterexerzitien

Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Postfach 44, F. (0 26 31) 2 20 71:

16. 8. — 22. 8. 1968 (5 Tage; Rektor Spaemann)

Nr. 195 Änderungen im Personalchematismus

Seite 61: Krefeld
St. Thomas Morus
Pfr Bungartz, Kempener Allee 70, F. 2 06 27
Kpl Poerschke, Kempener Allee 70, F. 2 46 13

Seite 63: Krefeld-Oppum
Heilige Schutzengel
Kpl Ortigosa, Hauptstr. 30, F. 5 54 43

Seite 72: Mönchengladbach-Hehn
Hardterwald-Klinik
A. Pfr Hermanspahn, F. 5 90 11

Nr. 196 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung von Regionaldekanen

Unser Bischof Johannes hat am 24. Juni 1968 zu Regionaldekanen ernannt

Domkapitular Dechant Josef Gerads in Aachen Heilig Kreuz für die Region Aachen-Stadt;

Dechant Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor für die Region Aachen-Land;

Pfarrer Dieter Wieland in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf) für die Region Düren—Jülich;

Pfarrer Wolfgang Schröer in Wildenburg St. Johann B. für die Region Eifel;

Pfarrer Arnold Poll in Houverath St. Laurentius für die Region Erkelenz—Geilenkirchen—Heinsberg;

Pfarrer Dr. phil. Bernhard Brück in Schiefbahn St. Hubert für die Region Kempen—Krefeld;

Pfarrer Edmund Bungartz in Krefeld St. Thomas Morus für die Region Krefeld-Stadt;

am 29. Juni 1968 Regionalpfarrer Wilhelm Bergs in Mönchengladbach für die Region Mönchengladbach—Rheydt.

Ferner hat unser Bischof

am 25. Juni 1968 dem Ordenspriester Titus Toering OSA auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Weiden St. Lucia, Dekanat Würselen, erteilt;

am 1. Juli 1968 dem Ordenspriester Klemens Dichler OMI auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. August 1968 die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Schiefbahn St. Hubert, Dekanat Willich, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 30. Juni 1968 Stierum P. Johannes SCJ, geboren am 11. November 1907 in Den Haag, geweiht am 10. Juli 1937 in Nijmegen, Rektor am Maria-Hilf-Altersheim in Viersen.

am 9. Juli 1968 Michels Josef Karl, geboren am 11. Januar 1884 in Bocholt, geweiht am 14. März 1908 in Köln, Pfarrer i. R. von Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, Jubilarpriester;

am 10. Juli 1968 Zohren Wilhelm, geb. am 7. Januar 1900 in Venlo, Diözese Roermond, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer von Eschweiler-Röthgen St. Marien.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 17. Juni 1968 Freisen Alfons, Pfarrer in Dieringhausen Herz Jesu, Definitor des Dekanates Gummersbach, 59 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 197 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am 29. Juni 1968, dem Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus, in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen die hl. Diakonatsweihe 4 Subdiakonen unseres Priesterseminars und die hl. Priesterweihe dem Diakon

Wassen Norbert, geboren am 1. September 1941 in Geilenkirchen.

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 28. Mai bis zum 27. Juni 1968 die kanonische Visitation des Dekanates Geilenkirchen vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 28. Mai in Randerath St. Lambertus 58, am 29. Mai in Geilenkirchen St. Marien 243, am 30. Mai in Geilenkirchen St. Johann B. (Otl. Hünshoven) 73, am 31. Mai in Brachelen St. Gereon 153, am 5. Juni in Gillrath St. Marien 92, am 6. Juni in Grotenrath St. Kornelius 41, am 7. Juni in Immendorf St. Peter 95, am 8. Juni in Tripsrath St. Anna 36, am 9. Juni in der Klosterkirche der Ursulinen zu Geilenkirchen 21 Erwachsenen, am 10. Juni in Prummern St. Johann Ev. 57, am 11. Juni in Kraudorf St. Gertrud 19, am 12. Juni in Lindern St. Johann B. 45, am 18. Juni in Loverich St. Willibrord 67 (davon 1 Erwachsenen), am 19. Juni in Puffendorf St. Laurentius 15, am 20. Juni in Süggerath Heilig Kreuz 42 (davon 1 Erwachsenen), am 21. Juni in Teveren St. Willibrord 80, am 26. Juni in Würm St. Gereon 105, am 2. Juni in Utterath St. Mariä Himmelfahrt 25, insgesamt 1 267 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 27. Juni in der Schule der Ursulinen zu Geilenkirchen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 14. Juni 1968 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, 186 Firmlingen (davon 2 Erwachsenen).

Er erteilte am 28. Juni 1968 in der Kapelle unseres Priesterseminars 4 Klerikern des Priesterseminars und 4 Fratres der Patres von den Heiligsten Herzen aus Simpelveld die Subdiakontsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 15 **Aachen, den 1. August 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 198 Botschaft des Heiligen Vaters an die Priester zum Abschluß des „Jahres des Glaubens" . 121

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 199 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz 124

Nr. 200 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 124

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 201 Neuordnung des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen 127

Nr. 202 Ausstellung „Große Kunst aus 1 000 Jahren — Kirchenschätze aus dem Bistum Aachen" . . 128

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 203 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1968 / 69 129

Nr. 204 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1968/69 131

Nr. 205 Ferienordnung für das Jahr 1969 131

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 206 Information über den Priesterberuf — Wochenende für Primaner im Priesterhaus Maria-Rast . 132

Nr. 207 Priesterexerzitien 132

Nr. 208 Personalchronik der Diözese Aachen 132

Nr. 209 Vermischte kirchliche Nachrichten 132

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 198

Botschaft des Heiligen Vaters an die Priester zum Abschluß des „Jahres des Glaubens"

In dieser Stunde, in der das Jahr des Glaubens zu Ende geht, das wir anläßlich des 1900-jährigen Jubiläums des Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus gefeiert haben, möchten Wir unmittelbar an euch Priester ein Wort richten. Ihr seid Priester der heiligen katholischen Kirche und darum Uns die teuersten aller Unserer Söhne, macht euch doch die Priesterweihe zu Unseren Brüdern und Mitarbeitern im Heilsdienste, wie ihr es auch für eure zuständigen Oberhirten seid.

Schon seit langem trugen Wir die Absicht, zu euch zu sprechen. Als euer Mitbruder schon immer, seit nämlich die geheimnisvolle Gnadenwahl Gottes auch Uns berief, zum Priester geweiht zu werden und so die neue, tiefe Verbundenheit zu erleben mit all jenen, die auserwählt sind, die Person Christi darzustellen in unserer Hingabe an den Willen des Vaters zur Heiligung, zur Leitung und zum Dienste der Gläubigen zum Heil der Welt.

Es fehlte Uns nie die Verehrung, die Sympathie und die brüderliche Verbundenheit mit euch Priestern. Als dann die heilige Kirche Uns zum oberhirtlichen Amte berief, zunächst als Bischof, dann als Papst, wurde das Interesse für den Klerus für Uns ein inneres Anliegen, getragen immer von hoher Wertschätzung, Eifer und Liebe.

Wir haben Uns oft Vorhaltungen gemacht, daß Wir nicht hinreichend genug zu euch gesprochen haben, daß Wir euch nicht häufiger jene tiefen Empfindungen zum Ausdruck brachten, die der Heilige Geist in Unser Herz legte und auch jetzt noch Uns eingibt; Empfindungen, die aus dem Herzen kommen und so viele andere Gedanken und Anregungen mit sich bringen, die Unser Amt Uns nahelegt: Ihr seid es, meine Priester, mit euren Bischöfen, Unseren Brüdern, die ihr in der Ordnung der Liebe über allem und in allem den ersten Platz einnehmt.

Darum möchten Wir heute zu euch sprechen. Es ist kein Rundschreiben, das Wir an euch richten, keine Unterweisung, auch keine kirchenrechtliche Verfügung, die Wir euch kundtun. Es ist eine schlichte Bekundung Unserer Empfindungen.

„Unser Mund öffnet sich euch . . . Unser Herz ist weit geworden" (2 Kor 6, 11). Diese Jahrhundertfeier zu Ehren der Apostel, die durch die Verkündigung des Evangeliums und ihr eigenes Blut das Fundament der römischen Kirche legten, gebietet Uns, euch für einen Augenblick Unsere Gedanken darzulegen.

Wir tun dies mit großer Bewunderung, mit großer Liebe. Wir wissen um eure Treue zu Christus und zur Kirche. Wir kennen euren Eifer, euer mühevolles Arbeiten. Wir wissen um die Hingabe an euer Amt, euer Ringen im Apostolat. Wir wissen auch um die Achtung und die Dankbarkeit, die eure Selbstlosigkeit in Ausübung eures priesterlichen Amtes und euer apostolischer Eifer bei so vielen Gläubigen wecken. Wir wissen auch, wie reich euer geistliches Leben ist, eure Zwiesprache mit Gott und euer Opfer mit Christus, euer tiefes Bedürfnis, das tätige Leben mit dem betrachtenden zu verbinden. Es drängt Uns, für einen jeden von euch die Worte des Herrn in der Geheimen Offenbarung zu wiederholen: „Ich kenne deine Werke, deine Mühen, deine Geduld" (Off 2,2).

Welche Ergriffenheit, welche Freude vermittelt uns diese Überlegung! Welch große Dankbarkeit empfinden Wir! Wir danken euch und Wir segnen euch im Namen Christi für das, was ihr seid; für das, was ihr in der Kirche leistet. Ihr seid, zusammen mit euren Bischöfen, ganz hervorragende Arbeiter, ihr seid die tragenden Säulen, ihr seid Lehrer und Freunde, die unmittelbaren Ausspender der Geheimnisse Gottes (vgl. 1 Kor 4,1; 2 Kor 6,4).

Alle diese Gedanken Unseres Herzens wollten Wir euch vortragen, damit ein jeder von euch wisse und fühle, daß er geschätzt und geliebt ist, und ein jeder von euch sich glücklich schätze, mit Uns in Gemeinschaft zu stehen bei dem großen Plan und in der harten Arbeit des Apostolates.

Eine solche Betrachtungsweise der Dinge darf aber nicht als eng und einseitig optimistisch gedeutet werden. Neben so vielen Priestern, die in ihrem Amte Zufriedenheit und Freude finden, die sich freilich nicht so laut wie andere Stimmen kundtun, gibt es auch, wie Wir wissen, nicht wenige schmerzliche Fälle. Bei einem Teil des Klerus gibt es Unruhe, eine Unsicherheit über die eigene kirchliche Lage. Manche Geistliche glauben, von der Entwicklung der modernen Gesellschaft ausgeschlossen zu sein.

Die Priester sind sicher nicht gegen die Auswirkungen der Umwandlung geschützt, die heute die Welt erschüttert. Wie alle ihre Brüder im Glauben, wissen auch sie auf ihrem Wege zu Gott um Stunden der Dunkelheit. Noch mehr aber leiden sie durch die voreingenommene Art, mit der gewisse Vorkommnisse im priesterlichen Leben gedeutet und ungerechterweise verallgemeinert werden. Wir bitten deshalb die Priester, eingedenk zu sein, daß die Lage eines jeden Christen, und im besonderen jene des Priesters, immer eine widersinnige und unverständliche sein wird für jene, die keinen Glauben haben. Die gegenwärtige Lage muß darum dem Priester nahelegen, seinen eigenen Glauben zu vertiefen, das heißt, er muß sich immer klarer bewußt werden, zu wem er gehört und mit welchen Vollmachten er ausgestattet ist, welche Sendung ihm anvertraut wurde. Geliebte Söhne und Brüder, Wir bitten den Herrn, Uns fähig und würdig zu machen, euch Licht und Stärke zu vermitteln.

Allen Priestern also rufen Wir zu: Zweifelt niemals an der Natur eures priesterlichen Amtes, das nicht irgendein Amt oder Dienst ist, den ihr für die Gemeinschaft der Kirche leistet, sondern ein Dienst, der in einer ganz besonderen Weise durch das Sakrament der Priesterweihe mit seinem unauslöschlichen Charakter an der Gewalt des Priestertums Christi teilnimmt (Lumen Gentium, 10 und 28).

Von daher können Wir einige Dimensionen des katholischen Priestertums sichtbar machen; an erster Stelle die Dimension priesterlicher Heiligkeit. Der Priester ist der Mann Gottes, er ist der Diener des Herrn. Sein Tun ist transzendent zu aller **Wirksamkeit in natürlichen** Bereichen, er handelt ja „in der Person Christi"; von ihm geht eine übernatürliche Kraft aus; als ihr demütiges und doch erhabenes Werkzeug wirkt er zu gegebener Stunde; er ist der Träger des Heiligen Geistes. Zwischen Gott und ihm besteht eine einzigartige Bindung, ein Auftrag, ein göttlicher Vertrauensbeweis. Diese Gabe erhält der Priester nicht für sich, sondern für die anderen. Die Dimension priesterlicher Heiligkeit ist ganz und gar hingeordnet auf die Dimension der seelsorglichen Tätigkeit, d. h. auf den Sendungsauftrag und den priesterlichen Dienst.

Wir wissen es wohl: der Priester ist ein Mensch, der nicht für sich, sondern für die anderen lebt. Er lebt in der Gemeinschaft. Dieser Gesichtspunkt priesterlichen Lebens wird heute besser verstanden. Hier findet sich die Antwort auf die Angriffe, die man gegen das Verbleiben des Priestertums in der heutigen Welt richtet, bis hin zu der Frage, ob es für die priesterliche Existenz überhaupt noch eine Berechtigung gibt. Der Dienst, den der Priester für die Gemeinschaft, vor allem

für die Kirche leistet, rechtfertigt in jeder Hinsicht seine Existenz. Die Welt braucht ihn. Die Kirche braucht ihn. Während Wir das aussprechen, zieht an Unserem geistigen Auge die lange Reihe menschlicher Nöte vorbei. Wer bedarf heute nicht der Verkündigung christlicher Frohbotschaft, des Glaubens, der Gnade? Wer bedarf nicht eines Menschen, der sich ihm mit Selbstlosigkeit und Liebe widmet? Wo findet seelsorgliche Liebestätigkeit ihre Grenzen? Und wird diese Liebe nicht gerade dort vor allem notwendig, wo die Sehnsucht nach ihr fehlt? Die Mission, die Jugend, die Schule, die Kranken, besonders die Arbeiterschaft sind heute dringende Probleme, die dem Seelsorger ständig am Herzen liegen. Kann überhaupt noch ein Zweifel bei uns darüber bestehen, ob sich im heutigen Leben ein Ort, eine Aufgabe, ein Auftrag findet, an dem wir nicht teilhaben? Eher möchten Wir sagen: Wie können wir allen denen gerecht werden, die uns brauchen? Wie können wir mit unserem persönlichen Opfer den ständig wachsenden priesterlichen und seelsorglichen Verpflichtungen die Waage halten? Vielleicht zu keiner Zeit hat die Kirche so stark das Bewußtsein gehabt, der unumgänglich notwendige Weg zum Heil zu sein; zu keiner Zeit ist die dynamische Kraft ihres Heilsdienstes so groß gewesen; und wir sollten uns der Täuschung hingeben und eine Welt ohne Kirche annehmen und eine Kirche ohne geweihte Diener, die auf ihre Aufgaben vorbereitet sind. Der Priester ist als solcher das Zeichen der Liebe Christi zur Menschheit, er gibt Zeugnis von dem Ganzheitsanspruch, mit dem die Kirche jene Liebe in die Tat umsetzen will, die bis zum Kreuz reicht.

Das lebendige Bewußtsein seiner Berufung, seiner Weihe zum Werkzeug Christi für den Heilsdienst an den Menschen, weckt im Priester das Wissen um eine andere Dimension: die mystisch-aszetische, die seine Person auszeichnet. Wenn jeder Christ Tempel des Heiligen Geistes ist, wie wird dann erst im Herzen des Priesters die Zwiesprache mit dem dreieinigen Gott sein, der ihn umformt, der ihn durch Leiden läutert und ihn ganz und gar trunken macht? Für uns Priester gelten die Worte des Apostels: „Diesen Schatz tragen wir freilich in irdenen Gefäßen. So soll die überreiche Fülle der Kraft nicht uns, sondern Gott allein zugeschrieben werden" (2 Kor 4,7). Priester, geliebte Söhne und Brüder! Wie stark, wie fruchtbar ist in uns dieses Bewußtsein? Ist in uns noch die Flamme des betrachtenden Gebetes lebendig? Lassen wir uns noch in den Bann ziehen von dieser Herzmitte unserer Persönlichkeit? Lassen wir uns noch für eine kleine Weile, für einen Augenblick innerer Zwiesprache ablenken von dem Druck unserer Aufgaben? Haben wir uns noch die Freude am persönlichen Gebet, an der Betrachtung, am Brevier bewahrt? Wie können wir erwarten, daß unsere Arbeit reiche Frucht bringt, wenn wir nicht unsere besten Kräfte aus der Zwiesprache mit Gott zu schöpfen wissen, Kräfte, die nur er allein geben kann?

Wo finden wir in erster Linie das Motiv und genügend Kraft zum priesterlichen Zölibat, wenn nicht in der Forderung und der Fülle der Liebe, die in unsere Herzen ausgegossen ist, die geweiht sind zu ausschließlicher liebender Hingabe und zum ganzheitlichen Dienst für Gott und seinen Heilsplan?

Die Verhältnisse unserer Zeit, so sagt man, würden diese fruchtbringende, freudige Hingabe gestatten. Hier tut sich uns die vierte Dimension des Priestertums auf, die Dimension der Kirche. Der Priester ist nicht allein, er ist Glied eines Organismus, der Gesamtkirche, der Diözese oder im typischen Fall, im Höchstfall würden wir sagen, Glied der Pfarrei. Die Gesamtkirche muß sich heute an die neuen Erfordernisse der Welt anpassen. Die Kirche nach dem Konzil ist voll und ganz von der geistigen und organisatorischen Erneuerung in Anspruch genommen. Helfen wir ihr durch unsere Mitarbeit, durch unsere Treue, durch unsere Geduld! Liebe Brüder und Söhne, habt Vertrauen in die Kirche, seid ihr von Herzen zugetan! Sie ist das unmittelbare Ziel der Liebe Christi: Er hat seine Kirche geliebt (Eph 5,25). Liebt auch ihr sie in ihrer Begrenztheit und ihren Fehlern! Freilich nicht wegen ihrer Begrenztheit und wegen ihrer Fehler, noch wegen ihrer Schuld! Sondern liebt sie, weil sie nur durch unsere Liebe heilen und in ihrer Schönheit als Braut Christi neu erstrahlen kann! Nur die Kirche wird die Welt retten; die Kirche, die heute, wie gestern und morgen, immer die gleiche sein wird; die zu allen Zeiten unter der Leitung des Heiligen Geistes und durch die Mitarbeit ihrer Gläubigen die Kraft findet, sich zu erneuern, zu verjüngen und eine neue Antwort auf immer neue Fragen zu geben.

Wir denken dabei an die vielen Priester, die sich um eine Vertiefung ihres geistlichen Lebens durch das Studium des Gotteswortes bemühen; die die liturgische Reform in Treue und Gewissenhaftigkeit anwenden; die sich in ihrer seelsorglichen Tätigkeit um jene kümmern, die am Rande des Lebens stehen und nach sozialer Gerechtigkeit hungern; die ihre Gläubigen zu Frieden und Freiheit erziehen; die im Sinne des Ökumenismus eine Annäherung zu den getrennten Brüdern in Christus anbahnen; die demütig ihre täglichen Aufgaben erfüllen; die vor allem erfüllt sind von der Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus, zur Gottesmut-

ter, zur Kirche und zu allen Menschen. Und Wir selbst schöpfen daraus Trost und Erbauung.

Mit diesen Empfindungen im Herzen, liebe priesterliche Mitbrüder, am Gedächtnistag der heiligen Apostel und Märtyrer Petrus und Paulus, grüßen Wir euch alle, in der Nähe und in der Ferne, und erteilen euch Unseren Segen.

Aus St. Peter, 30. Juni 1968

PAULUS PP. VI.

(Nichtamtliche Übersetzung: KNA)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 199 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre in der Deutschen Bischofskonferenz hat sich eingehend mit dem im Patmos-Verlag ohne kirchliche Druckerlaubnis erschienenen Buch von Prof. Hubertus Halbfas „Fundamentalkatechetik" befaßt. Nachdem ein ausführliches Gespräch beauftragter Mitglieder der Kommission mit dem Autor leider nicht zu der Bereitschaft führte, jene Teile des Textes zu revidieren, die zur katholischen Glaubenslehre im Widerspruch stehen, sehen sich die Bischöfe zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat folgende Erklärung beschlossen:

„Als Zeugen der göttlichen und katholischen Wahrheit" sind die Bischöfe verpflichtet, „drohende Irrtümer" den Gläubigen deutlich zu machen (vgl. 2. Vatikan. Konzil, Dogm. Konstitution Lumen gentium 25). Die deutschen Bischöfe sehen sich deshalb genötigt, zu einer Veröffentlichung von Prof. Hubertus Halfas mit dem Titel „Fundamentalkatechetik" Stellung zu nehmen. Damit wollen sie keineswegs die berechtigte theologische Diskussion um ein inhaltsgerechtes Verständnis der kirchlichen Glaubenswahrheiten verhindern oder einschränken, sondern als „authentische, d. h. mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehrer" (ebd.) Grenzen abstecken, die in diesem Buch überschritten sind.

Das Buch verfolgt das berechtigte Anliegen, das Offenbarungswort Gottes in seinem Charakter als Anruf an die Menschen zu kennzeichnen. Dabei stellt der Verfasser jedoch Behauptungen auf, die jede inhaltlich bestimmte (kategoriale) Aussage über Gott und den Inhalt seiner in Werk und Wort geschehenen Offenbarung in Frage stellen oder ausdrücklich leugnen. Der christlichen Offenbarung wird der Charakter der Mitteilung von Inhalten abgesprochen (221). Die Offenbarung Gottes in Israel und in Jesus von Nazareth wird als „etwas kategorial anderes gegenüber außerbiblischen Offenbarungen" (223) geleugnet. Der analoge Charakter, der allen Aussagen des Glaubens eignet, wird als Mythos bezeichnet (235), ohne daß der Sinn des Begriffs Mythos hinreichend bestimmt wird. Die im 1. Vatikanischen Konzil feierlich als Dogma verkündete und im 2. Vatikanischen Konzil wiederholte Lehre von der Erkennbarkeit Gottes aus den Geschöpfen wird ausdrücklich geleugnet (220). Die Glaubenswahrheit von der jungfräulichen Empfängnis Jesu in Maria wird nicht, wie es richtig wäre, als von Gott gewirkte Zeichenhandlung für das Geheimnis Christi gedeutet, sondern in ihrem Charakter als wirkliches Ereignis geleugnet (200). Das Geheimnis der Auferstehung Christi wird in einer Weise dargestellt, die den Eindruck erweckt, als handle es sich nicht um ein wirkliches, wenn auch im Glauben zu ergreifendes Geschehnis (204 f). Der christliche Glaube wird den nichtchristlichen Religionen in einer Art gleichgestellt, daß der missionarische Auftrag, den die Kirche als Erbe Christi übernommen hat, verloren geht. Es wird gesagt, „alle Absolutheitsansprüche der Religionen (bestehen) zu Recht, weil sie aus einer Offenbarung stammen, die im Mythos wirklich wird" (236). Daraus wird die Frage gestellt, „ob und mit welchem Recht es noch Missionen geben darf" (240 f). Ja, es wird behauptet, daß es Mission „als direkte Bekehrung Andersgläubiger nicht geben darf", daß vielmehr Mission keine andere Sorge haben dürfe, „als daß der Hindu ein besserer Hindu, der Buddhist ein besserer Buddhist, der Moslem ein besserer Moslem werde" (241).

Die angegebenen Punkte bieten keine erschöpfende Liste der dem katholischen Glauben widersprechenden oder ihn gefährdenden Aussagen des Buches. In dem Bemühen, die Wahrheiten des katholischen Glaubens den Vorstellungen des heutigen Menschen verständlich zu machen, erhebt das Werk philosophisches Denken und wissenschaftliche Beweisführung zum Maßstab der geoffenbarten Wahrheit. Dies geschieht in einer Weise, die dem glaubenden Hören auf das von Gott ergangene und von der Kirche bezeugte Offenbarungwort weithin widerspricht.

Nr. 200 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen

Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg

haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands" zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung

Gemäß geltendem Verfassungsrecht ist der Verband der Diözesen Deutschlands Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonfrenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen werden.
2. Der Verband ist insbesondere zuständig für
   a) die Beschlußfassung über den überdiözesanen Haushalt, dessen Verwaltung und die Vergabe von Darlehen aus überdiözesanen Mitteln,
   b) den Abschluß von Verträgen über den Erwerb und die Vergabe von urheberrechtlichen Werknutzungsrechten,
   c) die Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen, die von kirchlichen Hauptstellen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen mit Zustimmung des Verbandes abgeschlossen werden.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
   a) die Vollversammlung
   b) der Verbandsausschuß
   c) der Verwaltungsrat.
2. Der Vollversammlung gehören an
   a) mit Stimmrecht die residierenden Bischöfe bzw. Kapitelsvikare oder Koadjutoren und die Administratoren, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können,
   b) mit beratender Stimme der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und der Leiter des Kommissariates der deutschen Bischöfe in Bonn.

   Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte.
3. Dem Verbandsausschuß gehören an
   a) mit Stimmrecht die Mitglieder der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
   b) mit beratender Stimme
      aa) die ständigen Berater der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz
      bb) der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz
      cc) die Leiter der der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz zugeordneten Sonderkommissionen.

   Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

   Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Vorsitzender der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

   Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuß aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Dem Verwaltungsrat gehören bis zu drei Vertreter jedes Mitgliedes des Verbandes an. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Domkapiteln, Diözesanverwaltungsräten und Diözesankirchensteuerbeiräten der Diözesen oder ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften entsandt.
   Im Verwaltungsrat hat jedes Mitglied des Verbandes drei Stimmen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellv. Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

§ 5 Vertretung des Verbandes

1. Die Vollversammlung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Willenserklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie der Vorsitzende der Vollversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgibt. Der Willenserklärung ist eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Beschlüsse der Vollversammlung zu dem in Frage stehenden Gegenstand beizufügen.

   Im Falle der Verhinderung werden die Vorsitzenden der Vollversammlung und des Verbandsausschusses jeweils durch ihre Stellvertreter vertreten.

   Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. Durch die beiden Un-

terschriften und das Siegel in Verbindung mit der Vorlage der im vorhergehenden Absatz genannten Abschrift wird die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Vollmachten können mit Wirksamkeit Dritten gegenüber nur in der Weise erteilt werden, daß gemeinschaftliche Vertretung von zwei Personen vorgesehen wird.

§ 6 Die Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verbandsausschuß übertragen sind.
   Sie ist insbesondere zuständig für
   a) die Wahl des stellv. Vorsitzenden der Vollversammlung
   b) die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Verbandes und seiner Dienststellen
   c) die Gewährung außerplanmäßiger überdiözesaner Zuschüsse und Darlehen sowie den Abschluß anderer Rechtsgeschäfte, die den Verband finanziell belasten und im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
   d) die Verbandsumlagen und deren Verteilungsschlüssel
   e) die Beauftragung einer bestehenden oder die Errichtung einer eigenen unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle
   f) den Ankauf, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
   g) die Anstellung von Mitarbeitern im höheren Dienst
   h) die Übernahme der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen gemäß § 3 Ziff. 2 c, die zu bildenden Rücklagen und die Sicherheitsleistungen, die für Zwecke der Altersversorgung notwendig sind
   i) die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes
   k) das vom Verband zu führende Siegel
   l) die Entgegennahme der Jahresberichte des Verbandes und seiner Dienststellen sowie die Entlastung der Geschäftsführung
   m) die Änderung und Ergänzung der Satzung des Verbandes
   n) die Verlegung des Sitzes des Verbandes, insbesondere bei einem Wechsel des Sitzes des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz
   o) die Auflösung des Verbandes.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder bei Änderung der Satzung sowie bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes, bei der Auflösung des Verbandes, bei der Errichtung neuer Stellen und der Übernahme neuer Aufgaben, bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen gemäß § 3 Ziff. 2 c bei der Ausweitung bestehender Aufgaben, bei der Gewährung außerplanmäßiger überdiözesaner Zuschüsse und Darlehen sowie bei der Festsetzung der Verbandsumlagen und einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften.

   In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. In den Fällen, in denen die Rechte der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuerbeiräte nach kirchlichem Recht oder nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuer berührt werden, sowie in den Fällen einer Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung des Verbandes ist Voraussetzung der Beschlußfassung das Vorliegen eines Beschlusses des Verwaltungsrates, bei dem alle Mitglieder zugestimmt haben, die die Gremien vertreten, deren Rechte durch den betreffenden Antrag berührt werden.
4. Vor der Verabschiedung des überdiözesanen Haushalts und vor Beschlußfassungen, die den Verband über den Haushalt hinaus finanziell belasten, sind die Stellungnahmen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates einzuholen. Vor Beschlußfassungen, die die Änderung einer Position im überdiözesanen Haushalt zur Folge haben, hat der Verbandsausschuß Stellung zu nehmen.
5. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7 Die Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß hat die Aufgabe
   a) die ihm von der Vollversammlung erteilten Aufträge auszuführen
   b) die von der Vollversammlung zu fassenden Beschlüsse entsprechend der Geschäftsordnung entscheidungsreif vorzubereiten
   c) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 10 erstatteten Prüfungsberichte Anlaß geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlußfassung der Vollversammlung

nicht möglich oder im Verhältnis zur Bedeutung der anstehenden Fragen nicht tunlich ist, kann der Verbandsausschuß mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuß in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.

4. Bei der Vorbereitung des überdiözesanen Haushaltsplanes hat der Verbandsausschuß die Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlagen sowie für alle Entscheidungen, die nach kirchlichem Recht oder nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuer in die Zuständigkeit der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuerbeiräte fallen.

5. Die Beratungen des Verbandsaussuchsses zu wirtschaftlichen Fragen werden von einem Arbeitsausschuß vorbereitet, dem der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und zwei weitere von der Vollversammlung zu bestimmende beratende Mitglieder des Verbandsausschusses (§ 4 Ziff. 3 b) angehören.

§ 8 Die Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe
   a) zum Entwurf des überdiözesanen Haushaltes sowie zu Anträgen, die zu einer finanziellen Belastung des Verbandes über den Haushalt hinaus führen, sowie zu Anträgen auf Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung des Verbandes Stellung zu nehmen,
   b) in allen Fällen nach § 6 Ziff. 3 der Verbandssatzung die Rechte der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuerbeiräte nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verbandes geltend zu machen.

2. Die Beratungen des Verwaltungsrates werden von dem beim Verbandsausschuß bestehenden Arbeitsausschuß vorbereitet.

§ 9 Dienststellen des Verbandes

1. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn sind Dienststellen des Verbandes unbeschadet ihrer Aufgaben im Dienste der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Es ist dabei an die Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 10 Prüfungsstelle

Die Prüfstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Dienststellen zu prüfen und bei allen Stellen, die überdiözesane Zuschüsse erhalten, Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungsstelle hat dem Verbandsausschuß über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbnndes wird in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen bekanntgemacht. Die Errichtung des Verbandes, die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnisse, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündungsorganen bekanntgegeben werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 201 **Neuordnung des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen**

Aachen, 16. Juli 1968

Die Herausgabe des „Rahmenplanes für die Glaubensunterweisung" durch die kath. Bischöfe Deutschlands und die Veränderung im Schulwesen, die mit dem Gesetz zur Neuordnung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen ab 1. August 1968 erfolgt, erfordern nachfolgende Neuordnung des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen.

1. Der Religionsunterricht in allen Klassen der Grund- und Hauptschule erfolgt auf der Grund-

lage des von den kath. Bischöfen Deutschlands herausgegebenen Rahmenplanes für die Glaubensunterweisung, der dem „Bildungsplan für die kath. Glaubenslehre an der Hauptschule" für Nordrhein-Westfalen zugrunde liegt.

2. Der Religionsunterricht ist in allen Klassen der Grund- und Hauptschule, sowohl an Bekenntnis- als auch an Gemeinschaftsschulen, ordentliches Lehrfach.

   Der Schulleiter einer Schule ist im Auftrage der staatlichen Schulaufsichtsbehörde für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichtes verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß alle in der Stundentafel vorgesehenen Religionsstunden erteilt werden, sei es durch geeignete Lehrer mit „missio canonica" oder durch Priester.

   Anmerkung:

   Die Wochenstundenzahl für die Grundschule bleibt unverändert. Für die Hauptschule ist die Zahl noch nicht endgültig festgelegt. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hatte zunächst den Bischöfen der Diözesen Nordrhein-Westfalens drei Wochenstunden zu 45 Minuten für die Schuljahre 5 bis 8 und für das 9. Schuljahr eine 45- und eine 60-Minuten-Stunde angeboten. Die Bischöfe hatten sich mit dieser Regelung am 16. 7. 1968 einverstanden erklärt. Am 17. 7. 1968 teilte der Kultusminister jedoch mit, daß er sich nicht in der Lage sehe, die mit den Bischöfen getroffene Abmachung in der Neufassung der Stundentafel zu berücksichtigen. Diese Entscheidung sei getroffen worden auf Grund von Bedenken der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, die die Regelung über den Religionsunterricht zum jetzigen Zeitpunkt nicht annehmen könnten. Die Bischöfe haben diese Entscheidung zutiefst bedauert. — Es werden also in der Hauptschule in jeder Klasse zunächst insgesamt 2 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt. Über die endgültige Stundenzahl wird weiter verhandelt.

3. Die Glaubensunterweisung der Schüler liegt gleichzeitig in der verantwortlichen Sorge der Kirche. Sie hat auf der Grundlage der entsprechenden Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche Mitverantwortung und Mitspracherecht in den Fragen des Religionsunterrichtes.

4. Die enge Verzahnung von Bibel- und Katechismusunterricht im Rahmenplan legt nahe, daß der gesamte Religionsunterricht in einer Klasse in der Hand eines einzigen Katecheten liegt.

5. Für jede Schule wird ein Priester als „Schulseelsorger" bestellt.

   Der Schulseelsorger hat u. a. folgende Aufgaben:

   a) In Zusammenarbeit mit den Pfarrgeistlichen, deren Pfarren im Einzugsbereich der Schule liegen, erteilt er Religionsunterricht an der betreffenden Schule. Von den anfallenden Religionsstunden soll er in der Regel wenigstens 6 Stunden übernehmen.

   b) Der Schulseelsorger ist verantwortlich für die Durchführung eines Schulgottesdienstes und für die übrigen religiösen Veranstaltungen der Schule. Der Erlaß des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1965 betr. Schulgottesdienst (vgl. KA 1965 S. 146 f.), wonach der Schulgottesdienst an einem Tag der Woche innerhalb der Schulzeit gehalten werden kann, bleibt in Kraft.

   c) Er soll regelmäßig mit den Lehrkräften, die an der Schule Religionsunterricht erteilen, zu Besprechungen zusammenkommen.

   d) Er ist der Gesprächspartner des Schulleiters in allen Fragen, welche die Pfarren und die betreffende Schule berühren.

   e) Damit die Schüler dem pfarrlichen Leben verbunden bleiben, soll der Schulseelsorger regelmäßig, wenigstens zweimal innerhalb eines Schuljahres, alle Pfarrer, deren Pfarren im Einzugsbereich der Schule liegen, über den Religionsunterricht in der Schule informieren, ihre Anregungen aufnehmen und für die Schule fruchtbar machen. Zu diesen Konferenzen sollen auch die Lehrer, die an der betreffenden Schule Religionsunterricht erteilen, eingeladen werden.

   f) In Verbindung mit den Lehrern und Priestern soll er sich bemühen, die Eltern mit den Fragen der Glaubensunterweisung vertraut zu machen. Versammlungen und persönliche Gespräche mit den Eltern sind notwendig.

Nr. 202 Ausstellung

„Große Kunst aus 1000 Jahren — Kirchenschätze aus dem Bistum Aachen"

Aachen, 17. Juli 1968

Unter der Schirmherrschaft unseres Herrn Bischofs zeigt die Stadt Aachen im Kaisersaal des

Aachener Rathauses eine Ausstellung von bedeutenden, oftmals unbekannten Kunstwerken, die aus dem Gebiet unseres Bistums stammen oder sich in den Kirchen des Bistums befinden. 68 Kirchen und 17 private und öffentliche Stellen haben die Leihgaben zur Verfügung gestellt.

Ein umfangreicher Katalog, 84 Seiten mit 231 Abbildungen, 24 Farbtafeln sowie einer Übersichtskarte des Bistums, ist als Band 36 der „Aachener Kunstblätter" erschienen. Der Katalog kostet DM 18,—.

Die Öffnungszeiten sind: täglich (auch sonntags) von 9 — 18 Uhr; dienstags und freitags auch von 20 — 22 Uhr.

Eintrittspreise: Einzelkarten DM 3,—, bei Gruppen DM 2,—; Studenten DM 1,—, Schüler DM 0,50. Führung auf Wunsch bei Voranmeldung.

Die Ausstellung vermittelt einen hervorragenden Einblick in die kirchliche Kunst im Bereich unseres Bistums. Sie macht uns bekannt mit den Entwicklungen in Geschichte und Kirchengeschichte, die sich hier vollzogen haben. Sie regt an, der Pflege und Erhaltung des ererbten Besitzes unserer Kirchen noch mehr Liebe und Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Den Pfarren und ihren Gliederungen, insbesondere aber der Schuljugend und den Jugendgemeinschaften ist der Besuch sehr zu empfehlen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 203 **Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1968/69**

RdErl. d. Kultusministers v. 17. Mai 1968
— I B 5. 81-5/0 L. Nr. 90/68 —
(ABl. KM. NW. 1. Sonderheft, Juni 1968)

Katholische Religionslehre

1. Volksschule einschl. ihrer Sonderformen

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

1.020101 Jesus ich bin dein **Glaubensbuch für die Kleinen** Ausgabe für die Diözese Münster — 3,60 DM

1.020102 Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für die Diözese Münster — 4,20 DM

1.020103 Glaubensbuch **für das 3./4. Schuljahr** Ausgabe für die Diözese Münster — 6,80 DM

1.020106 Kirchengeschichte für den katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen Ausgabe für die Diözese Münster — 2,20 DM

Verlag P. J. Bachem, Köln

1.020201 Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für die Erzdiözese Köln — 3,20 DM

1.020202 Jesus komm zu mir **Glaubensbuch für das 2. Schuljahr** Ausgabe für die Erzdiözese Köln — 4,20 DM

1.020203 Jesus bleib bei mir Glaubensbuch für das 3. u. 4. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Köln — 6,80 DM

Verlag Fredebeul & Koenen, Essen

1.020301 Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für die Diözese Essen — 6,80 DM

Junfermannsche Verlagsbuchhandlung, Paderborn

1.020501 Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn — 3,20 DM

Verlag Ferdinand Kamp, Bochum

1.020602 Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für das Bistum Essen — 3,20 DM

1.020603 **Frohe Botschaft** Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Essen — **4,20 DM**

B. Kühlen Verlag, Mönchengladbach

1.020702 Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für das Bistum Aachen — 3,20 DM

1.020703 **Frohe Botschaft** Ausgabe für das Bistum Aachen — **4,20 DM**

1.020705 Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Aachen — 6,80 DM

Meinwerk Verlag, Salzkotten

1.020801 Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausabe für die Erzdiözese Paderborn — 6,80 DM

Patmos Verlag, Düsseldorf

1.020901 In Gottes Liebe Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse und Sonderschulen — 7,80 DM

1.020904 **Kirchengeschichte** für den katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen 5./8. Schuljahr, Ausgabe für die Diözesen Köln und Aachen — 2,80 DM

1.020905 5./8. Schuljahr, Allgemeine Ausgabe für die Diözesen Essen und Paderborn) — 2,60 DM

1.020906 Christus gestern und heute **Eine Kirchengeschichte für junge** Christen — 7,20 DM

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

1.021001 Frohe Botschaft 4,20 DM
Glaubensbuch für das 2. Schuljahr
Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn

2. Realschule

Peter Hanstein Verlag, Bonn

Bremer-Storz: Kirchengeschichtliche Charakterbilder

2.020301 Teil I: Altertum 1,50 DM
2.020302 Teil II: Mittelalter 1,80 DM
2.020303 Teil III: Neuzeit 2,80 DM
2.020304 Teil I—III: in einem Band gebunden 6,80 DM

Verlag Kösel, München

2.020701 Läpple: Kirchengeschichte 6,80 DM
Der Weg Christi durch die Jahrhunderte

2.020702 Fuchs: Katholische Kirchengeschichte
Ausgabe A 6,20 DM

2.020703 Läpple u. a.: Christus — Die Wahrheit 7,20 DM
(nur für Abendrealschulen)

2.020704 Läpple u. a.: Christus — Das Leben **7,50 DM**
(nur für Abendrealschulen)

Lahn-Verlag, Limburg

2.020901 Kreuzer: Was wir glauben 9,80 DM
(nur für Abendrealschulen)

Verlag Martin Lurz, München

2.020801 Läpple: Die Bibel — heute
Wenn Steine und Dokumente reden 7,40 DM

Patmos-Verlag, Düsseldorf
Brüggeboes: Geschichte der Kirche

2.020603 I. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter 6,40 DM
2.020604 II. Teil: Die kirchliche Neuzeit 7,20 DM
2.020605 Heuser:
Christus gestern und heute 7,20 DM
Eine Kirchengeschichte für junge
Christen in Realschulen

2.020606 Blessenohl: Erkenne — entscheide 9,80 DM
Arbeitsbuch für den kath. Religionsunterricht in der Realschule
(9.—11. Klasse)

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

2.021003 Tesch: Mit Christus leben I 3,80 DM
Eine kath. Sittenlehre und Lebenskunde

2.021004 Brüggebroes: Jesus Christus 2,80 DM
(nur für Abendrealschulen)

3. Gymnasium

Peter Hanstein Verlag, Bonn

3.020301 Teil I: Lehre von der Kirche 3,— DM
3.020302 Teil II: Jesus Christus 3,20 DM
3.020303 Teil III: Gott und die Schöpfung 3,20 DM
3.020304 Teil I—III in einem Band 8,80 DM

Ausgabe B in 3 Heften mit Arbeitstexten

3.020305 Band I: Die Kirche 5,20 DM
3.020306 Band II: Jesus Christus 6,20 DM
3.020307 Band III: Gott und die Schöpfung 7,80 DM

3.020308 Burger: Wandel im Licht 4,20 DM
Katholische Sittenlehre

Bremer-Storz: Kirchengeschichtliche Charakterbilder

3.020309 Teil I: Altertum 1,50 DM
3.020310 Teil II: Mittelalter 1,80 DM
3.020311 Teil III: Neuzeit 2,80 DM
3.020312 Teil I—III in einem Band 6,80 DM

Gottschalk: Kirchengeschichte

3.020313 Teil I: Altertum und Mittelalter 4,20 DM
3.020314 Teil II: Die Kirche in der Neuzeit 5,20 DM
3.020315 Gesamtausgabe 9,80 DM

Verlag Kirchheim & Co., Mainz

Mayer u. a.:
Lehrbuch der Kirchengeschichte
für die Mittel- und Oberstufe
höherer Lehranstalten

3.020503 I. Teil: Das christliche Altertum
Das Mittelalter 6,80 DM

3.020502 II. Teil: Die Neuzeit
Die Neueste Zeit 4,40 DM

Kösel-Verlag, München

3.021001 Läpple: Kirchengeschichte
Der Weg Christi durch die Jahrhunderte 6,80 DM

3.021002 Läpple u. a.: Christus — Das Leben 7,50 DM

Verlag Martin Lurz, München

3.020701 Läpple: Die Bibel — heute
Wenn Steine und Dokumente reden 7,40 DM

Patmos Verlag, Düsseldorf
Brüggebroes: Geschichte der Kirche
für die Mittelstufe der Gymnasien

3.020803 1. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter 6,40 DM
3.020804 2. Teil: Die kirchliche Neuzeit 7,20 DM

Kamp:

2.020811 Der Weg — Die Wahrheit —
Das Leben 9,60 DM
Lehr- und Arbeitsbuch für die Oberstufe der Gymnasien

Brüggeboes:

3.020812 Christliches Leben — Auftrag und
Verantwortung 7,80 DM
Lehrbuch für die Oberstufe der Gymnasien

Greven/Burgardsmeier:
Geschichte der Kirche
für die Oberstufe der Gymnasien

3.020815 1. Zeitalter: Die Kirche in der griechisch-römischen Welt 3,— DM
3.020816 2. Zeitalter: Die Kirche als Führerin des Abendlandes 3,00 DM
3.020817 3. Zeitalter: Die Kirche in den Umwälzungen der Neuzeit 3,80 DM

3.020818	Trutwin: Gesetz und Propheten **Geschichte und Offenbarung des** Alten Bundes	9,80 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
3.020901	Preising-Brüggeboes: Der Alte Bund Einführung für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen	4,60 DM
3.020902	Brüggeboes: Jesus Christus Eine Einführung in das Evangelium für die Mittelstufe höherer Schulen	2,80 DM
3.020903	Brocke: Jesus Christus. Unser Erlöser und seine Kirche	2,60 DM
3.020910	Preising: Das neue Gottesvolk Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien	3,80 DM
3.020911	Bea: Die Geschichtlichkeit der Evangelien	5,80 DM
3.020912	Heck: Gott unser Schöpfer und Vater Ein Arbeits- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht in der Oberstufe der Gymnasien	7,80 DM

Nr. 204 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1968/69

RdErl. d. Kultusministers v. 17. Mai 1968
— I B 5.81-5/0 L. Nr. 91/68 —
(ABl. KM. NW. 2. Sonderheft, Juni 1968)

Katholische Religionslehre

4. Berufsbildende Schulen

	Don Bosco Verlag, München	
	Bayerische Bischöfe: Junger Mensch — wohin? Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht an Berufsschulen	
4.020201	1. Jahrgang	4,20 DM
4.020202	2. Jahrgang	4,60 DM
4.020203	3. Jahrgang	4,60 DM
	Echter-Verlag, Würzburg	
4.020901	Carl: Werktag vor Gott	7,80 DM
	Verlag Peter Hanstein, Bonn	
4.020501	Gottschalk: Kirchengeschichte	9,80 DM
	Verlag Herder, Freiburg/Brsg.	
4.020301	Schlachter: Der Standpunkt Gesamtausgabe	7,80 DM
	Kösel-Verlag, München	
4.020801	Läpple-Bauer: Christus — Die Wahrheit (nur für Berufsfach- und Berufsaufbauschulen)	7,20 DM
4.020802	Läpple-Bauer: Christus — Das Leben (nur für Berufsfach- und Berufsaufbauschulen)	7,50 DM
	Lahn Verlag, Limburg	
4.020401	Krenzer: Was wir glauben Briefe über den katholischen Glauben	9,80 DM
	Patmos Verlag, Düsseldorf	
4.020601	Brüggeboes: Geschichte der Kirche 1. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter	6,40 DM
4.020602	2. Teil: Die kirchliche Neuzeit	7,20 DM
	Verlag Friedrich Pustet, Regensburg	
4.020701	Pemsel: Unser Heil	2,80 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
	Tesch: Mit Christus leben **Eine katholische Sittenlehre und** Lebenskunde	
4.020101	**Bd. I**	**3,80 DM**
4.020102	Bd. II	4,60 DM

Nr. 205 Ferienordnung für das Jahr 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 36—70/0 Nr. 3238/68

Düsseldorf, den 6. Juni 1968

Für das Jahr 1969 werden die Ferien folgendermaßen festgesetzt:

1. Für allgemeinbildende Schulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Montag 24. 3. 1969	Samstag 12. 4. 1969	16
Pfingsten	Samstag 24. 5. 1969	Dienstag 27. 5. 1969	2
Sommer	Freitag 11. 7. 1969	Samstag 23. 8. 1969	38
Herbst	Montag 6. 10. 1969	Samstag 11. 10. 1969	6
Weihnachten	Montag 22. 12. 1969	Donnerstag 8. 1. 1970	13
			75

2. Für berufsbildende Schulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Montag 24. 3. 1969	Samstag 12. 4. 1969	16
Pfingsten	Samstag 24. 5. 1969	Dienstag 27. 5. 1969	2
Sommer	Freitag 11. 7. 1969	Samstag 23. 8. 1969	38
Herbst	Montag 6. 10. 1969	Samstag 11. 10. 1969	6
Weihnachten	Mittwoch 17. 12. 1969	Samstag 3. 1. 1970	13
			75

Das Schuljahr 1968/69 endet am 31. Juli 1969. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufs-Fachschulen verbleibt es bei der mit Runderlaß fach- und Fachschulen, die Höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen Höheren vom 16. Dezember 1955 — II E 4.07/13 Nr. 6049/55 — (ABl. KM 1956 S. 14) getroffenen Regelung.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 206 Information über den Priesterberuf — Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast"

Die Diskussion über das geistliche Amt in der Kirche und über den Dienst und die Lebensform des Priesters erschwert manchen Primanern die Entscheidung zum Theologiestudium. Sie erwarten deshalb klare und möglichst verbindliche Information.

Das PWB unseres Bistums bietet eine Informationstagung an. Sie findet statt vom 2. November d. J. (17 Uhr) bis zum 3. November (14 Uhr) im Priesterhaus „Maria Rast". Als Referenten und Gesprächsleiter stehen zur Verfügung: Univ.-Prof. Dr. Karl Delahaye. Aachen-Bonn (Theologie in der Kirche), Direktor Dr. Theo Schäfer, Bonn (Formen zeitgemäßer Theologenausbildung) und Domvikar Josef Weber, Aachen (Der Dienst des Priesters heute).

Wir bitten die Herren Seelsorger, solche Primaner, die sich für den Priesterberuf interessieren, auf dieses Wochenende aufmerksam zu machen. Den Herren Religionslehrern der (Jungen-)Gymnasien werden zu Beginn des Schuljahres Prospekte zugesandt.

Interessierte Primaner mögen sich bei der Diözesanstelle des PWB, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, anmelden.

Nr. 207 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Gertrudenstift, 4440 Bentlage bei Rheine/Westf., F. (0 25 31) 33 54:

4. 10. — 11. 10. 1968 (7 Tage; P. Joh. B. Lotz SJ)
11. 11. — 15. 11. 1968 (4 Tage; P. Jos. Klein SCJ)

Nr. 208 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 14. Mai 1968 Oberstudienrat Kurt Hollender mit Wirkung vom 1. August 1968 zum Oberstudienrat i. K. am Albertus-Magnus-Gymnasium in Dülken;

am 15. Juli 1968 Pfarrer Johannes Henn in Aachen St. Katharina (Otl. Forst) zum Pfarrer in Zweifall St. Rochus, Dekanat Stolberg.

am 15. Juli 1968 Pfarrverweser Wilhelm Steven in Eicherscheid St. Lucia zum Pfarrer daselbst, **Dekanat Monschau.**

Ferner hat unser Bischof

am 17. Juli 1968 Regionaldekan Josef Gerads in Aachen Heilig Kreuz auf seine Bitte hin von den Pflichten eines Dechanten des Dekanates Aachen-Südwest sowie eines Prosynodalexaminators befreit.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 17. Juli 1968 Kremer Peter Heinrich, geboren am 23. März 1895 in Glimbach, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer von Millen St. Nikolaus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 9. Juli 1968 Linden Karl, zuletzt Pfarrer in Wichterich St Johannes und Sebastianus, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

Nr. 209 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Josef Buchkremer in der Zeit vom 10. bis 26. Juni 1968 im Dekanat Monschau die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. Juni in Kalterherberg St. Lambertus 116, am 12. Juni in Konzen St. Peter 119, am 17. Juni in Mützenich St. Bartholomäus 100 (davon 1 Erwachsenen), am 18. Juni in Eicherscheid St. Lucia (zugleich für Hamm St. Bartholomäus) 57, am 19. Juni in Höfen St. Michael 102, am 20. Juni in Imgenbroich St. Josef 67, am 21. Juni in Rohren St. Kornelius 43, am 25. Juni in Monschau St. Mariä Geburt 126, insgesamt 730 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 25. Juni in Monschau statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 16 **Aachen, den 15. August 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 210 Vollmachten der Diakone 133

Bischöfliche Erlasse

Nr. 211 Hirtenwort zum Caritassonntag 1968 133

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 212 Neue Eucharistische Hochgebete 135

Nr. 213 Gregorianische Messen 136

Nr. 214 Zählung der Kirchenbesucher 136

Nr. 215 Missio-Kurse zum Erwerb der endgültigen Missio canonica für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben und die vorläufige Missio canonica besitzen . 136

Nr. 216 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen und Berufschulen für das Schuljahr 1968/69 136

Seite

Nr. 217 Glaubensbuch für Sonderschulen 136

Nr. 218 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten . . . 136

Nr. 219 Mieterhöhungen 137

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 220 Priesterexerzitien 140

Nr. 221 Exerzitienleiter-Tagung in Wien 140

Nr. 222 Werkwochen für Priester und Führungskräfte in Haus Altenberg 140

Nr. 223 Arbeitstagungen des Instituts für missionarische Seelsorge 140

Nr. 224 Änderungen im Personalschematismus 140

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen 141

Nr. 226 Vermischte kirchliche Nachrichten 141

Römische Dekrete

Nr. 210 Vollmachten der Diakone

PONTIFICIA COMMISSIO DECRETIS CONCILII VATIC. II INTERPRETANDIS

Responsum ad propositum dubium

Patres Pontificiae Commissionis Decretis Concilii Vaticani II interpretandis, proposito in plenario quod sequitur dubio, respondendum esse censuerunt ut infra:

D. — Utrum Diaconus, qui in hoc gradu non maneat sed ad Sacerdotium ascendere velit, ea habeat munera quae recensentur sub n. 29 Constitutionis dogmaticae de Ecclesia *Lumen Gentium,* diei 21 novembris 1964, et sub n. 22 Litterarum Apostolicarum *Sacrum Diaconatus ordinem,* diei 18 iunii 1967.

R. — Affirmative.

SSmus Dominus Noster Paulus Pp. VI in Audientia die 26 Martii 1968 infrascripto impertita supradictam decisionem ratam habuit, adprobavit et publicari iussit.

P. Card. Felici, *Praeses*

(AAS LX [1968] p. 363)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 211 Hirtenwort zum Caritassonntag 1968

Liebe Schwestern und Brüder!

Im Kirchengebet des heutigen Sonntags bitten wir Gott, daß er Glauben, Hoffnung und Liebe in uns wachsen lasse. Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß alle Getauften von Gott berufen sind, wie ein Sauerteig zur Heilung der Welt von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, das Glaube, Hoffnung und Liebe ausstrahlt, Christus den anderen kund zu machen (Kirchenkonstitution, Art. 31). So soll also unser Leben den Mitmenschen Christus verkünden.

Was erwarten diese Mitmenschen von uns als getauften und gläubigen Christen? Mit Recht sind sie bloßen Worten und Lippenbekenntnissen gegenüber kritisch. Aber auch die allgemeine Praxis unseres religiösen Lebens vermag sie heute allein nicht mehr zu überzeugen. Was diesen Mitmenschen unseren Glauben an Jesus Christus glaubwürdig macht, ist vor allem ein Leben, das geprägt und bestimmt ist von der Liebe. Sie erwarten von uns, daß wir ihnen Jesus Christus durch Taten selbstloser Liebe verkünden; durch eine Liebe, die sich auf alle Menschen erstreckt ohne Unterschied von Rasse, Stand und Religion; durch eine Liebe, die bemüht ist, jedwede menschliche Not zu lindern und nach Möglichkeit zu beheben; durch eine Liebe, die in dem notleidenden Menschen Jesus Christus zu dienen sucht.

Oft ist aber die menschliche Not, die uns begegnet oder von der wir erfahren, so geartet, daß die hier gebotene Hilfe die Kraft des Einzelnen weit übersteigt. Da ist es dann erforderlich, die Hilfsbereitschaft der vielen gleichsam zu bündeln und zusammenfließen zu lassen, weil nur so wirksam geholfen werden kann.

Ich denke da an die von einem grausamen und schonungslosen Krieg heimgesuchte Zivilbevölkerung von Nord- und Südvietnam. Neben anderen Hilfsorganisationen hat auch der Deutsche Caritasverband, unterstützt durch die Hilfsbereitschaft der deutschen Katholiken, umfangreiche Hilfssendungen für Nord- und Südvietnam finanzieren können und besonders durch den freiwilligen Einsatz zahlreicher Mitglieder des Malteser-Hilfsdienstes in den Kriegsgebieten Südvietnams einen Dienst christlicher Liebe geleistet.

Seit einigen Monaten sind wir alarmiert durch die unvorstellbare Not, die unter der Bevölkerung von Biafra herrscht. Hier war der Deutsche Caritasverband eine der ersten Hilfsorganisationen, die einen Weg fand, den hungernden Menschen und insbesondere den vom Hungertod bedrohten Kindern in Biafra Hilfe zu bringen. Die von der Caritas und dem Diakonischen Werk aufgebaute Luftbrücke hat mit Sicherheit Hunderttausenden in Biafra das Leben gerettet.

Der SOS-Ruf aus Biafra hat unter der katholischen Bevölkerung unseres Bistums ein unerwartetes Echo der Hilfsbereitschaft gefunden. Weit über eine halbe Million Deutsche Mark sind aus dem Bistum Aachen auf die Spendenkonten des Caritasverbandes für Biafra eingezahlt worden. Ich danke all den vielen bekannten und unbekannten Spendern aus dem Bistum, die sowohl dem Hilferuf für Vietnam als auch dem für Biafra so großzügig und bereitwillig gefolgt sind.

Am heutigen Caritassonntag bittet der Caritasverband wiederum um Ihre Hilfe. Die Kollekte des heutigen Sonntags soll die vielfältigen Aufgaben der Caritas in der Pfarre und in unserem Bistum finanzieren helfen. Eine dieser drängenden Aufgaben des Caritasverbandes ist die Hilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche. Der Caritasverband hat in den letzten Jahren in den Städten und Landkreisen unseres Bistums 8 Tageseinrichtungen mit insgesamt 287 Plätzen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche geschaffen. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, einige dieser Tageseinrichtungen für Behinderte persönlich kennenzulernen, und konnte dabei feststellen, daß unser Caritasverband hier vorbildliche Arbeit leistet. In den nächsten Monaten werden weitere solche Tageseinrichtungen der Caritas mit etwa 290 neuen Plätzen bezugsfertig sein. Weiterhin ist der Caritasverband zur Zeit dabei, in der Eifel ein Erholungsheim für behinderte Kinder und Jugendliche zu errichten. Um alle diese großen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Caritasverband auf die Hilfe der katholischen Bevölkerung angewiesen. Ich bitte Sie am heutigen Sonntag, die Caritasarbeit in Ihrer Pfarre und in unserem Bistum durch Ihre Mitarbeit und Ihre Spende nach besten Kräften zu unterstützen.

Mit Ihnen allen bitte ich darum, daß die Liebe in uns wachse und daß „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Jesu Christi sei" (Pastoralkonstitution, Art. 1).

Aachen, den 10. August 1968

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 1. September 1968, in allen heiligen Messen zu verlesen. — Wir bitten alle Seelsorger, am Sonntag vorher unter Verwendung des zugesandten Materials auf die Kollekte für die Caritas hinzuweisen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 212 Neue Eucharistische Hochgebete

Aachen, 5. Aug. 1968

Am 23. Mai d. J. (Christi Himmelfahrt) hat die Ritenkongregation 3 neue Eucharistische Hochgebete zugleich mit 8 neuen Präfationen veröffentlicht.

Der lateinische Text der genannten Gebete ist in der Zeitschrift „Gottesdienst", Heft 13/14 vom 10. Juli 1968, abgedruckt und kann ab 15. August 1968 bei der Feier der hl. Messe verwendet werden.

Der deutsche Text der neuen Eucharistiegebete ist in Bearbeitung; er bedarf noch der Genehmigung der deutschen Bischofskonferenz und der Konfirmierung durch den Heiligen Stuhl.

Hinweise für die Verwendung der neuen Präfationen

1. Die Präfation für den *Advent I* wird genommen
   a) als propria in den Meßformularen der Adventszeit vom 1. Adventssonntag bis zum 16. Dezember,
   b) als de tempore in den übrigen Messen, die in dieser Zeit gefeiert werden und keine eigene Präfation haben.
2. Die Präfation für den *Advent II* wird genommen
   a) als propria in den Meßformularen der Adventszeit vom 17. bis 24. Dezember,
   b) als de tempore in den übrigen Messen, die in dieser Zeit gefeiert werden und keine eigene Präfation haben.
3. Die Präfation für die *Sonntage der Fastenzeit* gilt als propria aller Fastensonntage.
4. Die Präfationen für *Gewöhnliche Sonntage I* und *II* gelten als propriae der Sonntage per annum und können wahlweise genommen werden.
5. Die Präfation von der *heiligsten Eucharistie* ist propria der Messe des Gründonnerstages und des Fronleichnamstages, ferner aller Votivmessen vom heiligsten Altarssakrament.
6. Die Präfationen *Communis I* und *II* können wahlweise in allen Messen an Wochentagen (sowohl in Ferialmessen als auch in solchen an Heiligenfesten) genommen werden, die keine eigene Präfation haben und in denen keine Präfation de tempore zu nehmen ist.

Hinweise für die Verwendung der neuen Eucharistischen Hochgebete

Die Auswahl der vier Eucharistischen Hochgebete der römischen Liturgie soll nicht in der Weise erfolgen, daß deren Verwendung auf bestimmte Feste, Tage oder liturgische Zeiten eingeschränkt wird; sind sie doch alle nach der römischen Tradition gestaltet, die nie ein bestimmtes Festgeheimnis durch das ganze Hochgebet weiterführt, sondern jeweils nur in der Präfation einen Aspekt darlegt.

Die Wahl der Eucharistischen Hochgebete hat daher nach pastoralen Motiven zu erfolgen; es soll möglich sein, die neuen Gebete mit den für die Hochfeste schon bestehenden Texten zu verbinden, aber auch die der jeweiligen geistigen Fähigkeit der Gläubigen am besten entsprechenden Texte auszusuchen.

Daraus ergeben sich folgende Leitgedanken:

1. Der *römische Kanon,* der immer verwendet werden kann, soll an Festen, die Eigentexte innerhalb des Hochgebetes, wie Präfation, *Communicantes* und *Hanc igitur,* aufweisen, vorgezogen werden, da diese Texte eine besondere Beziehung zum Fest geben. Weiter sollte er an den Tagen verwendet werden, an welchen ein im Kanon genannter Heiliger gefeiert wird, sowie an den Sonntagen (vgl. aber unter 3.).
2. Das *zweite Eucharistiegebet,* knapp und relativ einfach in seinen Ausdrücken, kann an Wochentagen, bei Kindergottesdiensten und solchen für Jugendliche und kleinere Gruppen günstig Verwendung finden. Seine Einfachheit bildet einen guten Ausgangspunkt für eine Katechese über die einzelnen Elemente des Eucharistiegebetes.

   Dieses Eucharistiegebet hat eine eigene Präfation, die in Zusammenhang mit dem gesamten Gebet verwendet werden soll. Sie kann aber auch durch eine passende Präfation ersetzt werden, die in knappen Sätzen das Erlösungsmysterium ausdrückt, wie etwa die für die Sonntage per annum und das Commune vorgesehenen neuen Präfationen.
3. Das *dritte Eucharistiegebet* kann mit jeder Präfation des Missale verbunden werden. Abwechselnd mit dem römischen Kanon ist es für die Sonntage gut geeignet.
4. Das *vierte Eucharistiegebet* muß in seiner Gesamtheit ohne wechselnde Teile verwendet werden; das gilt auch für die Präfation, die gleichbleibend sein muß. Da dieses Eucharistiegebet eine Gesamtschau der Heilsgeschichte bietet, die ein tieferes Verständnis der Heiligen Schrift voraussetzt, kann sie besonders bei biblisch bereits vorgebildeten Gemein-

schaften verwendet werden. Die Verwendung ist jedoch auf die Tage beschränkt, die nicht eine eigene Präfation aufweisen.

Entsprechend dem Vorbild des römischen Kanons, der für bestimmte Feiern Eigentexte hat *(Communicantes; Hanc igitur),* ist bei den neuen Eucharistiegebeten ein besonderer Embolismus vorgesehen, der bei einer Messe für Verstorbene in die Fürbitten (Interzessionen) eingefügt werden kann; dies gilt für die Eucharistischen Hochgebete II und III, nicht jedoch für das Eucharistische Hochgebet IV, das eine geschlossene einheitliche Struktur hat.

Nr. 213 Gregorianische Messen

Aachen, 5. Aug. 1968

Aus einer am 24. Februar 1967 im Auftrag des Heiligen Vaters erfolgten Erklärung der Konzilskongregation geht hervor, daß aus unvorhergesehener Ursache (z. B. Erkrankung) oder aus einem vernünftigen Grunde (z. B. wegen einer Begräbnis- oder Brautmesse) unterbrochene Gregorianische Messen nicht von neuem begonnen zu werden brauchen. Der Verpflichtung aus der Annahme einer sogenannten Gregoriana wird durch die Zelebration von 30 hl. Messen Genüge geleistet; daß diese Messen an 30 unmittelbar aufeinander folgenden Tagen zelebriert werden, ist nicht unbedingt erforderlich (vgl. AAS LIX [1967] S. 229).

Nr. 214 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 6. Aug. 1968

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 215 Missio-Kurse
zum Erwerb der endgültigen Missio canonica für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben und die vorläufige Missio canonica besitzen.

Aachen, 8. Aug. 1968

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden im August-Pieper-Haus zu Aachen wieder Kurse statt.

Sie werden durchgeführt:

für Lehrerinnen vom 23. Sept. bis 27. Sept. 1968;
für Lehrer vom 30. Sept. bis 4. Okt. 1968.

Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 19 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Der Preis für einen Wochenkursus beträgt 25,— DM.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 23 56. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Herrn Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrerinnen und Lehrer auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Nr. 216 Verzeichnis
der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen für das Schuljahr 1968/69

Ergänzung zu der Veröffentlichung im KA 1968 S. 129 ff.

Aachen, 8. Aug. 1968

In dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher, das wir im KA und in einem Sonderdruck veröffentlicht haben, sind Bibeln, Katechismen sowie Alte und Neue Testamente nicht eigens aufgeführt. Diese gelten aber als lernmittelfreie Bücher, wenn die kirchliche Druckerlaubnis erteilt ist und es sich um Textausgaben handelt (vgl. RdErl. d. Kultusministers vom 17. Mai 1968 — I B 5.81-5/0 L.Nr. 90/68 und Nr. 91/68).

Nr. 217 Glaubensbuch für Sonderschulen

Aachen, 8. Aug. 1968

Im August ds. Js. erscheint im Badenia-Verlag, Karlsruhe, das neue von den deutschen Bischöfen herausgegebene Glaubensbuch für die beiden unteren Klassen der „Sonderschule für Lernbehinderte": Gott hat mich lieb.

Der uns vom Verlag mitgeteilte Richtpreis für das Buch (48 Seiten mit vierfarbigen Bildern; Halbleinen mit cellophaniertem Überzug) beträgt 2,80 DM.

Wir weisen alle Geistlichen, die in den Sonderschulen für Lernbehinderte Religionsunterricht erteilen, auf dieses Buch empfehlend hin und bitten sie, auch die Lehrpersonen der Sonderschulen auf das Erscheinen dieses Büchleins aufmerksam zu machen.

Nr. 218 Prüfung
für Küster und Hilfsorganisten

Aachen, 8. Aug. 1968

Am Samstag, dem 23. November 1968, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung

statt. Die Prüfung beginnt um 9 Uhr im Gregoriushaus (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof).

Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren 6 Wochen vorher an das Gregoriushaus einsenden: a) Pfarramtliches Sittenzeugnis (vom Pfarrer direkt an das Gregoriushaus zu schicken); b) selbstgeschriebener Lebenslauf; c) beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses (keine Originalzeugnis!); d) polizeiliches Führungszeugnis; e) ein Paßbild; f) Nachweis einer wenigstens einjährigen Praxis als Küster.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 219 **Mieterhöhungen**

Aachen, 10. Aug. 1968

1. Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1251) wird der Schlußtermin für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen lediglich für die kreisfreie Stadt Bonn und den Landkreis Bonn auf den 31. Dezember 1968 hinausgeschoben. In den übrigen Gemeinden des Landes ist die Mietpreisbindung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 aufgehoben worden, soweit dies nicht bereits früher geschehen war. Die Kirchenvorstände sind damit berechtigt, die Mieten der kircheneigenen Wohnungen in einem angemessenen Umfange zu erhöhen.

Die Kirchenvorstände müssen daher umgehend die gegenwärtig für kircheneigene Mietwohnungen erhobenen Mieten unter Beachtung der gegebenen Voraussetzungen auf ihre Angemessenheit überprüfen und zum nächst zulässigen Termin in dem Umfang erhöhen, der sich für die verschiedenen Gruppen von Wohnungen ergibt. Dabei dürfen die Mieten der kircheneigenen Wohnungen die im Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 178) festgesetzten Mietobergrenzen (siehe dort § 43 Abs. 4) nicht überschreiten, selbst, wenn die örlichen Mietwerte höher liegen sollten.

Solange die Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Wohngeldgesetz nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

In Gemeinden	für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	2,40	2,20	2,20	2,00
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	2,80	2,60	2,60	2,40

Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

In Gemeinden	für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	3,30	3,10	3,10	2,90
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	3,50	3,30	3,30	3,10
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	3,70	3,50	3,50	3,30

2. Altbauwohnungen
(bezugsfertig bis 20. 6. 1948)

a) Seit dem 1. Januar 1968 „weiße Kreise"

In diesen Gebieten ist die Preisbindung aufgehoben, so daß die marktübliche Miete vereinbart werden kann.

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat als eine angemessene Erhöhung eine Erhöhung von 10 % und bei besonderen Voraussetzungen, z. B. zusätzliche Ausstattung, besonders gute Wohnlage des Hauses, günstige Lage der Wohnung im Hause usw., Erhöhungen von insgesamt etwa 20 bis 25 % der bisher preisrechtlich zulässigen Miete bezeichnet.

Über eine neufestzusetzende Miete muß eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, falls die bestehenden Vertragsgrundlagen für eine Anpassung des Mietzinses nicht ausreichen, weil seinerzeit eine Mieterhöhungsklausel nicht vereinbart worden ist.

Hierzu sollte als Grundlage die bisher preisrechtlich zulässige Tabellen-Miete in „schwarzen" Kreisen für Altbauwohnungen nach §§ 2 bis 5 des III. Bundesmietengesetzes (BMG) dienen.

Tabelle nach § 3 des III. Bundesmietengesetzes:

In Gemeinden	Bei Wohnungen					
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung			
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
				mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Haus	mit Toilette außerhalb des Hauses
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern bezugsfertig bis 1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,00	0,75
von 1919 bis 20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 Einwohnern bis unter 100 000 Einwohnern						
bezugsfertig bis 1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
von 1919 bis 20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr						
bezugsfertig bis 1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
von 1919 bis 20. 6. 1948	2,00	1,65	1,65	1,50	1,25	1,00

b) Vor dem 1. Januar 1968 „weiße Kreise"

In den Gebieten, in denen die Mietpreisbindung bereits vor dem 1. Januar 1968 aufgehoben war, ist eine Mieterhöhung nur im Wege der Vereinbarung oder durch Kündigung möglich, falls in den Mietverträgen eine entsprechende Vereinbarung zur einseitigen Mieterhöhung nicht enthalten ist. Hinsichtlich des Rahmens gelten die vorstehenden Ausführungen.

3. Freifinanzierte und steuerbegünstigte Wohnungen

Die Befugnis zur einseitigen Mieterhöhung auf die Kostenmiete besteht nach § 22 I. BMG bei den steuerbegünstigten Wohnungen und nach § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1 I. BMG bei den bis zum 31. Dez. 1956 bezugsfertig gewordenen freifinanzierten Wohnungen, wenn die Wohnungen in „schwarzen" Kreisen oder in erst seit dem 1. Jan. 1968 „weißen" Kreisen liegen. Diese Erhöhungsmöglichkeiten sind jedoch nur gegeben bis zum Ende dieses Jahres. Bei den übrigen steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungen in bereits vor dem 1. Jan. 1968 „weißen" Kreisen und allen freifinanzierten Wohnungen, die nach dem 31. Dez. 1956 bezugsfertig geworden sind, kann die Miete nur im Wege der vertraglichen Vereinbarung erhöht werden. Soweit die Mieten für freifinanzierte und steuerbegünstigte Wohnungen durch einseitige Erklärung des Vermieters erhöht

werden können, ist die Miete auf die Kostenmiete anzuheben, die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der II. Berechnungsverordnung zu errechnen ist. Bei den übrigen freifinanzierten und steuerbegünstigten Wohnungen ist (gemäß Nr. 5.3 MWV) der örtliche Mietwert zu ermitteln und eine vertragliche Einigung über die Erhöhung auf den festgestellten Wert herbeizuführen.

4. Öffentlich geförderte Wohnungen

Öffentlich geförderte Wohnungen unterliegen auch nach Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft der Mietpreisbindung (vgl. § 8 Abs. 2 WoBindG 1965 vom 24. August 1965 — BGBl. I S. 954 —). Bei diesen Wohnungen besteht nach § 10 WoBindG 1965 die Möglichkeit zur einseitigen Erhöhung der Miete auf die Kostenmiete, die unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 II. WoBauG oder § 29 WoBindG 1965 der Genehmigung der kommunalen Bewilligungsbehörde bedarf. Mieterhöhungen bei dieser Gruppe von Wohnungen sind seit dem 1. Jan. 1968 infolge der Änderung der II. BVO durch die Verordnung vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1298) in gewissem Umfang gestattet.

5. Soweit die Mietpreiserhöhungen vertraglich vereinbart werden, ist zum Mietvertrag eine schriftliche Zusatzvereinbarung abzuschließen, die uns in einfacher Ausfertigung einzusenden ist.

   Soweit die Mietpreiserhöhungen einseitig durch Erklärung des Vermieters vorgenommen werden, ist uns dies unter genauer Angabe der Wohnung und ihrer Größe, der Mietpartei, des bisherigen und des neuen Mietpreises mitzuteilen.

   Wenn Mieter sich weigern, vertraglich einen höheren Mietpreis zu vereinbaren, bitten wir um Bericht.

Mehreinnahmen bei Titel I, die sich aus der Durchführung vorstehender Hinweise im Rechnungsjahr 1968 gegenüber dem Etatansatz des Titels I der Einnahmen ergeben, sind als Verwahrbetrag zu behandeln und im Voranschlag 1969 bei A—b 1 zwecks Verrechnung aufzuführen.

Wir bitten, in gleicher Weise die Mietwerte der kircheneigenen Dienstwohnungen zu überprüfen und auch hier ggf. entsprechende Erhöhungen der Bewertungen vorzunehmen. Die Mietwertänderungen sind uns umgehend mitzuteilen.

Muster

Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag

zwischen der kath. Kirchengemeinde St. ..... in ..... — Vermieter —
vertreten durch den Kirchenvorstand,

und

Herrn/Frau ..... — Mieter —

wird zum Mietvertrag vom ..... über die im Hause ..... gelegene
(Ort, Straße und Nr., Stockwerk)

.....qm große Wohnung vereinbart, daß der bisherige Mietpreis von.....DM/qm mit Wirkung

vom..... auf .....DM/qm erhöht wird.

....., den.....1968

Vermieter:

Kath. Kirchengemeinde St.....

in.....

Der Kirchenvorstand:

....., Mitglied

(Siegel) ....., Vorsitzender

....., Mitglied

Mieter:

.....

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 220 Priesterexerzitien

Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

7. 10. — 11. 10. 1968

4. 11. — 8. 11. 1968

16. 12. — 20. 12. 1968

Nr. 221 Exerzitienleiter-Tagung in Wien

Das Erzbischöfliche Exerzitiensekretariat in Wien veranstaltet vom 8. bis 10. Oktober 1968 (Anreise am 7. Oktober) im Exerzitienhaus in Wien, Lainzer Straße 138, eine Arbeitstagung für Exerzitienleiter.

Arbeitskreise werden versuchen, den Anregungen der Referate und den Erfahrungen aus der Praxis konkrete Formen zu geben; danach Diskussion über neueren Formen von Exerzitien, Besinnungstagen und Übungskursen. — Näheres Programm auf Anfrage.

Anfragen bzw. Anmeldungen: Exerzitiensekretariat der Erzdiözese Wien, Stephansplatz 6/VI/43, A-1010 Wien; F. 52 55 31 Klappe 71.

Nr. 222 Werkwochen für Priester und Führungskräfte in Haus Altenberg

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden Priester und Führungskräfte zu folgenden Werkwochen ein:

a) vom 16. bis 20. September 1968: Studienseminar in Zusammenarbeit mit dem Institut für Katechetik und Homiletik, München, unter dem Thema „Vom Text zur Predigt";

b) vom 23. bis 27. Oktober 1968: Studientagung mit qualifizierten Referenten unter dem Thema „Atheismus und Glaube";

c) vom 7. bis 11. Oktober 1968: Biblisch-homiletische Werkwoche mit Dr. Kertelge vom Collegium Marianum, Münster.

Die Kosten der Werkwochen betragen je 60,— DM; Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) über 50,— DM werden erstattet. — Genaue Programme gehen zu nach Anmeldung.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 223 Arbeitstagungen des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge in Frankfurt veranstaltet zum Thema „Die Zukunft der Frauenorden; wie kann der Priester bei der Neuausrichtung helfen?" drei Arbeitstagungen: vom 16. bis 20. September 1968 in Vierzehnheiligen bei Lichtenfels; vom 15. bis 19. Oktober 1968 in Schweiklberg bei Vilshofen; vom 9. bis 13. Dezember 1968 in Leutesdorf (Rhein). Leitung: P. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Frankfurt; qualifizierte Referenten und Ordensfrauen werden die Referate halten und die Arbeitskreise leiten.

Eingeladen sind die Berater von Schwesterngemeinschaften und Klosterkommissare (nach Leutesdorf auch Schwesternexerzitienleiter).

Kursgebühr 30,— DM; Unterkunft und Verpflegung ca. 60,— DM.

Auskunft und Anmeldung: Institut für missionarische Seelsorge, Abt. Orden und Diözesen, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a; F. 44 64 15.

Nr. 224 Änderungen im Personalchematismus

Seite 35: Alsdorf St. Kastor:
Pfr Noethlichs, F. 38 88

Seite 39: Born:
Pfr Wipperfürth, F. Amern 54 55

Brüggen:
Pfr Neibecker, F. Amern 51 11

Seite 45: Birgden: Kreuzstraße 17
Pfr Keil, F. Gangelt 52 66

Seite 49: Bettenhoven:
PV P. Christl, F. Ameln 81 72

Seite 72: Mönchengladbach-Rheindahlen:
Kpl Berg, Helenastr. 4, F. 3 68 64
Kpl Arzoz, St.-Helena-Platz 9a, F. 2 95 47
Kpl Brendt, St.-Helena-Platz 9a, F. 2 90 20
S RiR Kreutz (Sittard), F. 2 99 09

Seite 110: Düren:
OStR Jenniches, Konrad-Adenauer-Str. 95

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 17. Juli 1968 Kaplan Josef Wickeler in Vorst St. Godehard zum Kaplan in Losheim St. Michael, Dekanat Kronenburg;

am 1. August 1968 Pfarrer Anton Geller in Merken St. Peter zum Dechanten des Dekanates Derichsweiler;

am 1. August 1968 Diözesandirektor Pfarrer Heinrich Pütz in Aachen zum Pfarrer in Aachen St. Foillan, Dekanat Aachen-Nordost;

am 1. August 1968 Jugendpfarrer Gregor Stepkes in Aachen zum Pfarrer in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;

am 5. August 1968 Kaplan Josef Thomik in Linnich St. Martin zum Pfarrer daselbst, Dekanat Linnich.

Ferner hat unser Bischof

am 1. August 1968 dem Ordenspriester Thomas Köster OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 1. August 1968 Pfarrer Josef Willinek auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Freialdenhoven St Mauritius befreit und mit Wirkung vom 1. September 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 1. August 1968 dem Kaplan Johannes Böllinger in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Städt. Realschule in Rheydt erteilt;

am 5. August 1968 dem Ordenspriester Rudolf Vroom SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 u. 151 unserer Diözesanstatuten im Maria-Hilf-Altersheim in Viersen (Pfarre St. Remigius), Dekanat Viersen, erteilt.

Am 20. Juni 1968 wurde Studienrat Johannes Braun, Gewerbliche Schulen der Stadt Rheydt für Jungen, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Nr. 226 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Bischof Edgar Haering OFM, Bischof von Shohchow Shansi, in der Kirche des Franziskanerklosters in Mönchengladbach folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 25. Juli 1968 erteilte er 1 Frater des Franziskanerordens die Tonsur und die vier niederen Weihen, am 26. Juli demselben die Subdiakonatsweihe und 1 Subdiakon des Franziskanerordens die hl. Diakonatsweihe.

Am 27. Juli 1968 spendete er folgenden Diakonen des Franziskanerordens die hl. Priesterweihe:

Fr. Laurentius Englisch OFM, geboren am 10. Oktober 1939 in Beuthen (Erzdiözese Breslau);

Fr. Raphael Nitsch OFM, geboren am 3. November 1939 in Rheinhausen;

Fr. Daniel Sembowski OFM, geboren am 3. Juli 1937 in Lengainen (Diözese Ermland).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 17 **Aachen, den 1. September 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 227 Änderung des Artikels 290 § 2 der Diözesanstatuten 143

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 228 Stipendien für Binations- und Trinationsmessen 143
Nr. 229 Personalschematismus 143
Nr. 230 Haushälterinnentagung Herbst 1968 144
Nr. 231 Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 144

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 232 Priesterexerzitien 144
Nr. 233 Warnung 144
Nr. 234 Personalchronik der Diözese Aachen 145
Nr. 235 Vermischte kirchliche Nachrichten 146

Bischöfliche Erlasse

Nr. 227 Änderung des Artikels 290 § 2 der Diözesanstatuten

In Abänderung des Artikels 290 § 2 unserer Diözesanstatuten erlasse ich folgende neue Regelung:

„Die Pfarrseelsorger besitzen auf Grund ihrer Ernennungsurkunde diese Vollmacht für die Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie als nebenamtliche Religionslehrer sowohl an weiterführenden Schulen als auch an Berufs- und Fachschulen. Hauptamtliche Religionslehrer an Realschulen, Gymnasien sowie Berufs- und Fachschulen bedürfen einer eigenen Bevollmächtigung."

Aachen, den 14. August 1968

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 228 Stipendien für Binations- und Trinationsmessen

Aachen, 22. Aug. 1968

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf die Bestimmungen des Artikels 701 unserer Diözesanstatuten hin, wonach ein Stipendium für eine Binations- oder Trinationsmesse kraft Apostolischen Indultes nur unter der Auflage entgegengenommen werden kann, daß die volle Höhe des Stipendiums an die Bistumskasse eingesandt wird (mit Ausnahme von Allerseelen, wo besondere Bestimmungen gelten, und von Weihnachten). Das entsprechende Apostolische Indult ist mit Reskript der S. Congregatio pro Clericis vom 7. Mai 1968 (Prot. Nr. 118 146/I) für weitere 5 Jahre verlängert worden. Diese Gelder werden zur Heranbildung von Priestern verwandt. Ein eigenmächtiges Verfügen über diese Stipendien zu anderen guten Zwecken ist nicht gestattet (vgl. can. 824 §2 CIC).

Nr. 229 Personalschematismus

Aachen, 23. Aug. 1968

Um in dem Personalschematismus für das kommende Jahr möglichst Fehler zu vermeiden, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und uns, soweit

das nicht schon im Laufe des Jahres geschehen ist, umgehend zu melden. Oft sind auch neue Fernsprechnummern eingerichtet worden, die wir ohne Mithilfe schwerlich ermitteln können.

Der letzte Termin für Veränderungswünsche und Mitteilungen ist der 1. Oktober 1968.

Nr. 230 Haushälterinnentagung Herbst 1968

Aachen, 24. Aug. 1968

Von der Diözesanstelle für Frauenbildung und Frauenseelsorge werden alle Haushälterinnen, die an der Märztagung d. J. nicht teilgenommen haben, herzlich eingeladen zur Tagung am 23. Oktober (10 Uhr) bis 24. Oktober 1968 (15 Uhr) im St.-Remigius-Haus, Viersen, Gerberstraße 20.

Neben praktischen Fragen befaßt sich diese Tagung auf vielseitigen Wunsch mit dem Thema „Der Priester und seine Hausgenossen in einer sich wandelnden Kirche", das unter Mitarbeit von Herrn Domvikar Josef Weber in Referat, Diskussion und Arbeitskreisen erarbeitet werden soll.

Wir bitten alle Priester, ihre Haushälterin auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Anmeldung bis zum 20. September 1968 an die Diözesanstelle für Frauenbildung und Frauenseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7, erbeten.

Nr. 231 Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora

Aachen, 26. Aug. 1968

Die Kollekte zum Michaelsfest am Sonntag, dem 29. September 1968, ist für das Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) in Paderborn bestimmt.

Das Opfer der Kinder fließt ganz der Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteldeutschland zu. Bei absinkenden Mitgliedsbeiträgen steigen die Anforderungen an das Bonifatiuswerk der Kinder erheblich. Alle Kinder sollen daher gebeten werden, ein größeres Opfer zu bringen, damit das Bonifatiuswerk der Kinder die Aufgaben, die ihm als bischöflichem Werk für die Förderung der Kinderseelsorge aufgetragen sind, wenigstens zu einem Teil erfüllen kann.

Wir bitten, die Gläubigen und besonders die Jugend am Michaelsfest auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen mit dem Vermerk „Kollekte zum Michaelsfest".

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 232 Priesterexerzitien

a) Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

7. 10. — 11. 10. 1968 (Religionslehrer und Studienräte; P. Hans Wulf SJ)
11. 11. — 15. 11. 1968 (P. Hans Wulf SJ)
9. 12. — 13. 12. 1968 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

b) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 119, F. (0 61 92) 3 84:

7. 10. — 11. 10 1968 (Dr. Franz Gypkens)
18. 11. — 22. 11. 1968 (Dr. Franz Gypkens)
6. 1. — 10. 1. 1969 (P. Felix zu Löwenstein SJ)

c) Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257, F. (0 28 32) 27 04 und 30 31:

4. 11. — 8. 11. 1968 (P. Determann SJ)
11. 11. — 15. 11. 1968 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)
9. 12. — 13. 12. 1968 (P. Artur Hauer OFMCap)

Beginn jeweils am ersten Tag um 19 Uhr; Schluß am letzten Tag um 17 Uhr.

d) Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86:

10. 11. — 15. 11. 1968 (4 Tage; Msgr. Josef Schmitz)

Nr. 233 Warnung

Der Verlag Haus Altenberg des Jugendhauses Düsseldorf bittet uns um nachstehende Veröffentlichung:

Es wird gewarnt vor Zeitschriftenwerbern des Jugendbuchvertriebs Dieter Haugstetter, 8 Stuttgart-Bad Canstatt, Nürnberger Straße 125. Sie bieten mit Empfehlungsschreiben, die sie unter falschem Vorwand erhalten haben, die Jugendzeitschriften „Impuls", „Top" und „Hallo" besonders Firmen und Pfarrämtern zu überhöhten Bezugspreisen mit sofortigem Inkasso an.

Der Verlag Haus Altenberg (4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006; F. 49 00 91) weist darauf hin, daß er den Jugendbuchvertrieb Haugstetter nicht zur Zeitschriftenwerbung mit Inkasso beauftragt hat.

Nr. 234 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 6. August 1968 Kaplan Friedrich Hack in Eschweiler St. Peter und Paul zum Pfarrer in Hollerath St. Bernhard, Dekanat Schleiden;

am 8. August 1968 Kaplan Klaus Gouders in Haaren St. Germanus zum Religionslehrer an der St.-Angela-Schule (Private Frauenoberschule der Ursulinen) und zum Rektor am Ursulinenkloster in Düren, Dekanat Düren;

am 8. August 1968 Kaplan Kurt Laugs in Rheydt St. Josef zum Pfarrer in Eschweiler-Röthgen St. Marien, Dekanat Eschweiler;

am 10. August 1968 Pfarrer Johannes Walter Bosch in Erkelenz St. Lambertus zum Prosynodal-Examinator;

am 15. August 1968 Kaplan Anton Jansen, Assistent am Gregoriushaus in Aachen, zum Regionalpfarrer der Regionalstelle Aachen-Land;

am 25. August 1968 Pfarrer Theodor Wallraff in Olef St. Johann B. zum Definitor des Dekanates Schleiden.

am 27. August 1968 Neupriester Bernhard Föhr CO aus Viersen zum Kaplan in Aachen St. Sebastian, Dekanat Aachen-Südwest;

am 27. August 1968 Kaplan Heinrich Kersting CO in Aachen St. Sebastian zum Kaplan in Aachen St. Hubertus, Dekanat Aachen-Südwest;

am 27. August 1968 Kaplan Johannes Thelen in Kall St. Nikolaus zum Kaplan in Haaren St. Germanus, Dekanat Würselen.

Ferner hat unser Bischof

am 20. August 1968 dem Ordenspriester Fritz Schaub SSS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Düren St. Peter Julian (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren, erteilt;

am 20. August 1968 Pfarrer Matthias Schmitz, Pfarrvikar in Hammer St. Bartholomäus, auf seine Bitte hin von den Pflichten des Pfarrvikars befreit und krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 26. August 1968 dem Pfarrvikar Josef Müllers in Krefeld-Uerdingen St. Paul den Titel Pfarrer verliehen;

am 26. August 1968 Pfarrer Karl Lauterbach nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Josef in Stolberg-Donnerberg mit Wirkung vom 1. September 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 26. August 1968 Studienrat Herbert Thoenes CO in Aachen den Titel Pfarrer verliehen;

am 27. August 1968 dem Ordenspriester Wilhelm Meuffels CM, z. Z. zur Aushilfe in Boscheln St. Fidelis, den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld, erteilt;

am 27. August 1968 Kaplan Heribert Tilmann CO in Aachen St. Hubertus von den Pflichten aus Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten entlassen;

am 28. August 1968 dem Ordenspriester Stephan Schmitz CSSp auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in St. Jöris St. Georg, Dekanat Eschweiler, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 27. August 1968 Kanters Johannes, geboren am 9. Oktober 1903 in Mülheim (Ruhr), geweiht am 28. August 1934 in Valkenburg (Holland), Religionslehrer i. R., Subsidiar in Krefeld-Traar St. Josef, Priester der Diözese Ermland;

am 28. August 1968 Moortz Heinrich, geboren am 5. Juni 1892 in Hinsbeck, geweiht am 27. Februar 1926 in Münster, Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Niederkrüchten St. Bartholomäus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Juli 1968 Hegel Friedrich, Erzbischöflicher Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Menden St. Augustinus, Jubilarpriester, 93 Jahre alt;

am 1. August 1968 Decker Josef, Pfarrer in Siegburg-Mülldorf St. Mariä Himmelfahrt, 58 Jahre alt;

am 6. August 1968 Hahn Joseph, Pfarrer in Billig St. Cyriakus, 76 Jahre alt;

am 9. August 1968 Schulze Heinrich, Pfarrer in Buschhoven St. Katharina, 60 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 235 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Josef Buchkremer am 17. August 1968 in der Pfarrkirche St. Sebastian in Aachen die hl. Priesterweihe dem Diakon des Oratoriums vom hl. Philippus Neri zu Aachen

Föhr Bernhard, geboren am 19. März 1943 in Viersen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 18 **Aachen, den 16. September 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 236 Hirtenwort anläßlich der Seligsprechung der Dienerin Gottes Theresia von Wüllenweber . 147

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 237 Nachkonziliare Dokumente; hier: Enzyklika „Humanae vitae" 148
Nr. 238 Besondere Gebete im Monat Oktober 148
Nr. 239 2. Jahrestagung für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen 149
Nr. 240 Exerzitienkalender 149
Nr. 241 Schriftenreihe „Brief an Dich" 149
Nr. 242 Neue Wohlfahrtsbriefmarken 149

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 243 Arbeitstagung für katholische Lehrkräfte, die Religionsunterricht an Realschulen erteilen . . 150

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 244 Bistums- und Konfessionskarten der Bundesrepublik Deutschland 150
Nr. 245 Werkwochen für Priester und Führungskräfte . 150
Nr. 246 Stellengesuch 151
Nr. 247 Warnung 151
Nr. 248 Änderungen im Personalschematismus 151
Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen 151
Nr. 250 Vermischte kirchliche Nachrichten 152

Bischöfliche Erlasse

Nr. 236

Hirtenwort
anläßlich der Seligsprechung der Dienerin Gottes Theresia von Wüllenweber

Eine frohe und beglückende Botschaft kam aus Rom: Am Sonntag, dem 13. Oktober 1968, wird unser Heiliger Vater Papst Paul VI. im Petersdom zu Rom eine Frau unseres Bistums zur Ehre der Altäre erheben: Es ist die Baronin Theresia von Wüllenweber, die am 19. März 1833 auf Schloß Myllendonk bei Mönchengladbach als Tochter des Barons Theodor von Wüllenweber und seiner Ehefrau Elisabeth von Le Fort als ältestes von fünf Kindern geboren wurde. Die Verherrlichung dieser Dienerin Gottes erfüllt besonders unser Bistum Aachen mit Dankbarkeit und Freude, weil uns in ihr ein leuchtendes Vorbild apostolischer Tätigkeit und eine neue Fürsprecherin gegeben ist.

Theresia von Wüllenweber, die von Ordensfrauen des Sacré Coeur in Blumenthal bei Aachen erzogen wurde, mietete im Jahre 1876 einen Flügel der ehemaligen Benediktinerinnen-Abtei in Mönchengladbach-Neuwerk, den sie später erwarb, um hier ein Waisenhaus zu errichten; war sie doch zeitlebens bemüht, sich in mütterlicher Liebe und Hingabe besonders der Kinder anzunehmen. Im Jahre 1882 begegnete sie dem Stifter der Genossenschaft der Salvatorianer, Pater Franziskus Jordan, dem sie sich ganz anvertraute. Sie schenkte dieser Genossenschaft ihr umfangreiches Vermögen, gemäß dem Wort des Herrn: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib den Erlös den Armen; so wirst du einen Schatz im Himmel haben. Dann komm und folge mir nach" (Mt 19, 21)! So wurde sie völlig arm im Sinne des heiligen Franziskus und befolgte zeitlebens den Rat, den Pater Jordan in seinem letzten Vermächtnis seiner Genossenschaft ans Herz gelegt hatte: „Ständige Armut lege ich in eure Hände als kostbaren Schatz und als Perle, die Gott am Tage des Gerichtes von euch zurückfordern wird. Wehe über euch, wenn ihr auf Menschen oder irdische Güter baut!"

In völliger Armut gründete Theresia von Wüllenweber auf Veranlassung von Pater Franziskus Jordan in Tivoli bei Rom den weiblichen Zweig der Gesellschaft vom Göttlichen Heiland. Als Ordensfrau und erste Generaloberin erhielt sie den Namen „Maria von den Aposteln", der zum Programm ihres Lebens wurde. Im Jahre 1894 verlegte sie ihre Gründung nach Rom. Dort schrieb sie die erste, von Pater Jordan gebilligte Regel für ihre neue Genossenschaft der Salvatorianerinnen. Als ihre Gründung zu wachsen begann, errichtete sie weitere Häuser in Italien,

in der Schweiz, in Belgien, England, den Vereinigten Staaten von Amerika und in verschiedenen Missionsgebieten. In ihrem Tugendleben leuchtete sie vor allem durch ihre überaus große Güte, ihren beispielhaften Gehorsam und ihre stete Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes hervor. Was sie an Schmerzen und Ängsten, an Not und Armut ertragen, was sie an Glauben, Liebe und Ergebung in den Willen Gottes vorgelebt hat, das ist im Buch des Lebens aufgezeichnet. Von ihr gilt das Wort des Apostels: „So freue ich mich nun der Leiden, die ich für euch erdulde, und erfülle damit am eigenen Fleische, was am Leidensmaße Christi noch abzutragen ist. Es kommt seinem Leibe, der Kirche, zugute" (Kol 2, 24).

Am heiligen Weihnachtsfest 1907, als aus der nahen Kapelle des Mutterhauses das „Gloria in excelsis Deo" an ihr Lager drang, starb sie im Frieden Gottes. Die Salvatorianerinnen unterhalten heute im Gedenken an den Sterbetag ihrer Stifterin ein Kloster zur Betreuung von Kindern auf dem Hirtenfeld in Bethlehem.

Die selige Schwester Maria von den Aposteln ist überreich an Verdiensten um die Verbreitung des katholischen Glaubens. Sie ist ein leuchtendes Vorbild christlichen Heiligkeitsstrebens.

An alle Gläubigen unseres Bistums, besonders aber an unsere weibliche Jugend, richte ich die herzliche Bitte, zu dieser großen katholischen Frau aufzuschauen, sie um ihre Fürsprache anzurufen und ihrem Beispiel nachzufolgen.

Aachen, den 27. August 1968

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Zusatz des Generalvikariates:

Wir bitten, am Sonntag, dem 6. Oktober 1968, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums den Gläubigen die bevorstehende Seligsprechung der Dienerin Gottes Theresia von Wüllenweber bekanntzugeben und auf deren Bedeutung hinzuweisen. Dabei kann das obige Wort des Bischofs verlesen oder darauf Bezug genommen werden.

Zum Ausdruck unserer Freude und um alle Gläubigen des Bistums auf diesen bedeutsamen Tag hinzuweisen, sind am Sonntag, dem 13. Oktober, von 12 bis 12.15 Uhr in allen Pfarrkirchen die Glocken festlich zu läuten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 237 Nachkonziliare Dokumente; hier: Enzyklika „Humanae vitae"

Aachen, 10. Sept. 1968

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die Enzyklika „Humanae vitae" vom 25. Juli 1968 in der lateinisch-deutschen Fassung nebst einer Ansprache des Heiligen Vaters vom 31. Juli und dem Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage vom 30. August 1968 beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 238 Besondere Gebete im Monat Oktober

Aachen, 10. Sept. 1968

Die Ereignisse in Kirche und Welt regen dazu an, im Monat Oktober mit besonderer Liebe und Intensität Maria als die „Mutter der Kirche" anzurufen. In seinem Apostolischen Schreiben über die Marienverehrung vom 13. Mai 1967 sagt Papst Paul VI.: „Aus den zahlreichen Zeugnissen der Heiligen Schrift und der Kirchenväter erfahren wir, daß Maria, die Mutter Gottes und des Erlösers, mit ihm in enger und unauflöslicher Bindung vereint war, und daß ihr im Geheimnis des menschgewordenen Wortes und seines mystischen Leibes, d. h. in der Heilsordnung eine ganz einzigartige Aufgabe übertragen worden war; daraus wird klar ersichtlich, daß die jungfräuliche Gottesgebärerin von der Kirche nicht nur als die heilige Mutter Gottes, die beim Heilswerk Christi mitgewirkt hat, sondern mit Fug und Recht auch als Mutter der Kirche geehrt wird".

Unser Volk hat in schweren Stunden der Prüfung immer eine große Bereitschaft gezeigt, sich um die Mutter des Herrn zu scharen. Es ist der Wunsch unseres Bischofs, daß in unserem Bistum während des „Rosenkranzmonats" noch mehr als bisher zur Verehrung Mariens aufgerufen wird und die Möglichkeiten zu Gebet, Buße und Wallfahrt, die sich dabei ergeben können, besonders empfohlen und genutzt werden.

Alle großen Anliegen unserer Tage sollten bedacht werden. Vor allem zu fürbittendem Gebet um den Frieden in Vietnam, in Biafra, im Nahen Osten und in der Tschechoslowakei sind wir verpflichtet. Selbstverständlich werden wir die Sorgen und Nöte der Kirche, nicht zuletzt die Bemühungen um die Verwirklichung der Erneue-

rungsbestrebungen des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht vergessen.

So wie Maria dem Lebens- und Leidensweg des Herrn gefolgt ist, die Wachheit und Bereitschaft, mit der sie für Gottes Willen offen war, dies wird für uns stets Ansporn und Auftrag bleiben.

Als Möglichkeiten der Gestaltung des Monats bieten sich u. a. Wortgottesdienste an, wie sie in den Vorlagen von Prof. Dreißen angeregt werden. Ferner könnte auch in den Sonntagspredigten betont auf die Verehrung der Schutzherrin von Welt und Kirche hingewiesen werden. Wo Wallfahrten zu Stätten der Marienverehrung im Laufe des Monats üblich sind, sollten sie diesmal besonders empfohlen und gefördert werden. Um sie für das Gemeindeleben und den Alltagsauftrag der Christen möglichst fruchtbar zu machen, wäre eine zusätzliche Vorbereitung, u. U. durch ein Predigttriduum, ratsam.

Alle Gemeinden unseres Bistums werden herzlich gebeten zu überlegen, welche Möglichkeiten sich für sie bieten. Dabei sollten insbesondere die Pfarrgemeinderäte mitbeteiligt werden.

Nr. 239 2. Jahrestagung für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen

Aachen, 10. Sept. 1968

Vom 7. bis 9. Oktober 1968 findet im August-Pieper-Haus in Aachen die 2. Jahrestagung für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen statt unter dem Thema „Wege zu den Fernstehenden".

Die Teilnahme an einer Jahrestagung ist Pflicht. Die Herren Pfarrer mögen deshalb dafür Sorge tragen, daß ihre Mitarbeiterinnen, die an der Pfingsttagung nicht teilgenommen haben, die erforderliche Freizeit für die Oktobertagung erhalten (vgl. Diözesansynode Bd. III Dokumente Seite 1035).

Nr. 240 Exerzitienkalender

Aachen, 10. Sept. 1968

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 4. Quartal 1968 bei.

Nr. 241 Schriftenreihe „Brief an Dich"

Aachen, 12. Sept. 1968

Unter dem Titel „Brief an Dich" gibt Pater Clemente Pereira SJ seit Jahren eine Schriftenreihe für junge Christen heraus. Sie erscheint zweimonatlich mit 28 Seiten und kostet mit Sammelmappe für den Jahrgang bei Sammelbestellung 3,— DM, bei Einzelbezug 3,50 DM.

Wir empfehlen die Schriftenreihe, die sich an Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe der Gymnasien und Realschulen sowie der Oberstufe der Hauptschule richtet.

Der neue Jahrgang beginnt im Oktober. Bezug und Versand: 532 Bad Godesberg, Aloisiuskolleg.

Nr. 242 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 14. Sept. 1968

Am 3. Oktober 1968 werden die neuen Wohlfahrtsbriefmarken mit 8 Bildern aus der Welt des Spieles herausgegeben (4 Bilder in der Ausgabe für das Bundesgebiet und 4 Bilder in der Berlin-Ausgabe).

Der Zuschlagserlös aus den Wohlfahrtsbriefmarken kommt bekanntlich den sechs Freien Wohlfahrtsverbänden zugute. Der größte dieser Verbände ist der Caritasverband, der über 40 Prozent der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durchführt.

Von den Wohlfahrtsbriefmarken, die bei den Caritasverbänden und ihren Einrichtungen gekauft werden, fließt der Zuschlagserlös unmittelbar den örtlichen Verkaufsstellen und dem Diözesan-Caritasverband zu. Es ist daher wichtig, daß möglichst viele Wohlfahrtsbriefmarken bei diesen Stellen gekauft werden.

Der Diözesan-Caritasverband verwendet den Erlös aus dem Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken ausschließlich für die Betreuung der geistig- und körperbehinderten Kinder.

Wir bitten die Herren Geistlichen wiederum, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und — auch in den Pfarrblättern — besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei den Caritasstellen hinzuweisen. Es empfiehlt sich, insbesondere vor den jeweiligen „Vergiß-mein-nicht"-Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens auf den Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken in den örtlichen Verkaufsstellen der Caritas hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Klostergasse, sowie sämtliche Orts- und Kreis-Caritasverbände. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden.

Offizielle Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. eingerichtet werden. Diese örtlichen Verkaufsstellen erhalten Werbematerial und Bestellzettel bei den Hauptverkaufsstellen und werden ausschließlich über diese mit Wohlfahrtsbriefmarken beliefert.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 243 Arbeitstagung für katholische Lehrkräfte, die Religionsunterricht an Realschulen erteilen.

Der Regierungspräsident
42. 50. 18
Düsseldorf, den 17. Juli 1968

In der Zeit vom 11. bis 13. Oktober 1968 findet in der Kommende in Dortmund-Brakel, Hellweg 144, eine Arbeitstagung mit folgendem Programm statt:

a) Texte über die Geburt und Kindheit Jesu, hermeneutische Gesinnung, didaktische Analyse, methodische Hinweise (Msgr. Prof. Dr. Grütters, Dortmund);

b) Wunder Jesu und die Möglichkeiten ihrer Behandlung im Unterricht (Prof. Dr. Werner Scheel, Bochum).

Beginn der Tagung: Freitag, 11. Oktober 1968, um 17 Uhr.

Anmeldung bei Frau Direktorin Elisabeth Thiele, Dortmund, Goethestraße 20, Telefon (542) 29 34 oder (5 42) 3 16 71 (Durchwahl).

Unterbringungsmöglichkeiten in der Kommende vorhanden, jedoch nur eine beschränkte Anzahl von Betten. Genaues Programm und Einladung erhalten interessierte Lehrer nach Anmeldung. Die entsprechenden Fahrtkosten 2. Klasse werden auf Antrag erstattet.

Im Auftrage
Tenter

(Amtl. Schulblatt für den Reg.-Bez. Düsseldorf, Nr. 8, August 1968)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 244 Bistums- und Konfessionskarten der Bundesrepublik Deutschland

Das Statistische Bundesamt, das Institut für Landeskunde und das Institut für Raumordnung haben (zum Teil nach den Unterlagen der Zentralstelle für Kirchliche Statistik des Katholischen Deutschlands) in dem Atlaswerk „Die Bundesrepublik Deutschland in Karten" die folgenden Karten herausgegeben:

a) Katholiken in den Gemeinden 1961 (Nr. 3 153).

Die Karte enthält auch die Bistumsgrenzen für West- und Mitteldeutschland und ist die Nachfolgerin der vergriffenen Bistumskarte West- und Mitteldeutschlands.

b) Evangelische in den Gemeinden 1961 (Nr. 3 152).
Die Karte enthält auch die Grenzen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in West- und Mitteldeutschland.

c) Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in den Gemeinden 1961 (Nr. 3 151).

Die Karten haben den Maßstab 1 : 1 000 000 und ein Format von 82 x 111 cm. Sie können ungefalzt gegen eine Schutzgebühr von je 3,50 DM zuzüglich Verpakkungs- und Versandkosten bei der Zentralstelle für Kirchliche Statistik des Katholischen Deutschlands, 5 Köln, Antwerpener Straße 35, bezogen werden.

Nr. 245 Werkwochen für Priester und Führungskräfte

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge haben folgende Werkwochen für Priester und Führungskräfte vorbereitet:

a) 21.—25. Oktober 1968: Werkwoche „Das Priesterbild und der junge Mensch" in Zusammenarbeit mit dem Päpstl. Werk für geistliche Berufe, Freiburg. Tagungsort: Priesterseminar in Fulda.

b) 28.—31. Oktober 1968: Studientagung „Gewissensbildung — Gewissensfreiheit im christlichen Eheleben" in Zusammenarbeit mit dem Referat für Vorbereitung auf Ehe und Familie im Jugendhaus Düsseldorf und dem Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen Köln. Tagungsort: Haus Altenberg.

c) 11.—15. November 1968: Werkwoche „Bild — Wort — Musik" in Zusammenarbeit mit der Akademie für musische Bildung und Medien-Erziehung. Diese erste gemeinsame Tagung wird sich besonders mit dem Phänomen und der Bedeutung des Rhythmus befassen. Tagungsort: Akademie für musische Bildung und Medien-Erziehung in Remscheid.

d) 18.—22. November 1968: Deutsch-französisches Studienseminar „Das Vaterunser und die Realität der Kirche" in Zusammenarbeit mit dem Kath. Bibelwerk Stuttgart und dem Bureau International de

Liaison et Documentation Paris. Kenntnis der französischen Sprache nicht erforderlich. Tagungsort: Haus Altenberg.

e) 18.—22. November 1968: Werkwoche „Jugendarbeit in der Pfarrei" der Bundesleitungen der Kath. Frauenjugend-Gemeinschaft (KFG) und der Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG). Tagungsort: Haus Altenberg.

f) 25.—29. November 1968: Werkwoche „Beichte in der Krise" in Zusammenarbeit mit dem Kath. Bibelwerk Stuttgart. Tagungsort: Haus Altenberg.

g) 2.—5. Dezember 1968: Exegetisch-homiletisches Seminar „Die Kindheitsgeschichte Jesu" in Zusammenarbeit mit dem Kath. Bibelwerk Stuttgart und den Bischöflichen Jugendämtern der Diözesen Osnabrück und Hildesheim. Tagungsort: Niels-Stensen-Haus, Worphausen bei Bremen.

Die Kosten für die Werkwochen betragen jeweils 60,— DM; Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) über 50,— DM werden ersetzt, bei dem deutsch-französischen Studienseminar werden die Fahrtkosten voll erstattet.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006; F. 49 00 91 NA 76.

Nr. 246 Stellengesuch

Haushälterin, durch Tod des Geistlichen freigeworden, sucht neuen Wirkungskreis bei kath. Geistlichen. Anfragen bitte richten an: Kath. Pfarramt, 415 Krefeld-Traar, An der Elfrather Mühle 270.

Nr. 247 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Hans Zander, 47 Jahre alt, dem es auf Grund angenehmer Erscheinung und guter Umgangsformen vielfach gelungen sein soll, in Klöstern und Pfarrhäusern mit dem nicht erfüllten Versprechen umgehender Rückzahlung teils namhafte Beträge zu erlangen. Zander soll einen hellgrauen Volkswagen fahren, dessen vorderer Kotflügel eingedrückt ist, und auf ein — nicht mehr bestehendes — Anstellungsverhältnis im St.-Josefs-Altersheim in Bensberg-Refrath hinweisen, sich auch als Diakon im Erzbistum Köln ausgeben.

Nr. 248 Änderungen im Personalchematismus

Seite 46: W a l d e n r a t h :
Pfr Prinz, F. Heinsberg 28 92
PfriR Claes, F. Heinsberg 57 78

Seite 57: M ü h l h a u s e n :
AP Msgr Ahlert RLiR, F. Grefrath 22 05

Seite 73: M ö n c h e n g l a d b a c h - Windberg St. Anna:
Kpl Frohn, Anton-Heinen-Straße 7

Seite 75: E i c h e r s c h e i d :
Kirchstraße 73

Seite 76: M ü t z e n i c h :
Eupener Straße 48

Seite 92: D a l h e i m - R ö d g e n :
Hauptstraße 28

Seite 93: A n r a t h :
Pfr Kaufmann, F. 22 88
Kpl Rotthauwe, Heribertstr. 9, F. 25 70
Kpl Günter, Heribertstr. 9

Seite 96: Prof. DDr. Delahaye: F. 7 67 17

Seite 100: OStR Ewald, Mützenich, Eupener Str. 48

Seite 171: Borromäusverein:
Fachstelle für das kirchliche Büchereiwesen in der Diözese Aachen:
Aachen, Pontstraße 152, F. 2 35 60

Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 30. August 1968 Caritassekretär L o t h a r R i n c k e n s in Mönchengladbach zum Caritasdirektor daselbst;

am 5. September 1968 Kaplan E d m u n d E r l e m a n n in Rheydt St. Marien zum Regionalpfarrer der Regionalstelle Mönchengladbach-Rheydt;

am 5. September 1968 Kaplan H e r b e r t K a e f e r, Assistent am Bischöflichen Konvikt Haus Eich in Aachen, zum Assistenten am Aachener Studienhaus Collegium Leoninum in Bonn;

am 5. September 1968 Kaplan C a r l P e t e r M a u r e n b r e c h e r, bisher zum Studium beurlaubt, zum Assistenten am Bischöflichen Konvikt Haus Eich in Aachen;

am 10. September 1968 Pfarrer P a u l P i o n t e k in Vicht St. Johann B. zum Dechanten des Dekanates Stolberg.

Ferner hat unser Bischof

am 29. August 1968 Pfarrer J o s e f L a m b e r t z in Ellen St. Thomas von Canterbury von den Aufgaben des Definitors des Dekanates Arnoldsweiler entpflichtet;

am 29. August 1968 Kaplan E n g e l b e r t G r o ß in Krefeld-Uerdingen St. Paul die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium in Krefeld-Uerdingen und an der Ricarda-Huch-Schule in Krefeld erteilt;

am 10. September 1968 Kaplan Josef Galparsoro in Aachen Heilig Kreuz von den Pflichten eines Kaplans entbunden und ihm unter Verleihung des Titels Studentenpfarrer den Auftrag zur Mitarbeit in der Studentenseelsorge in Aachen erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 19. August 1968 Bruckmann Wilhelm, Rektoratspfarrer in Langenfeld-Berghausen St. Paulus, 62 Jahre alt;

am 23. August 1968 Leppelt Werner, Kaplan in Köln-Sülz St. Karl Borromäus, 31 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 250 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Buchkremer die kanonische Visitation im Dekanat Kreuzau in der Zeit vom 19. August bis 4. September 1968 vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 20. August in Winden St. Urban 114, am 21. August in Kreuzau St. Heribert 101 (davon 1 Erwachsenen), am 22. August in Niederau St. Cyriakus 18 (davon 3 Erwachsenen), am 23. August in Lendersdorf St. Michael 64 (davon 1 Erwachsenen sowie im Krankenhaus Lendersdorf 3 kranken Kindern), am 24. August in Stockheim St. Andreas 79 (davon 1 Erwachsenen), am 26. August in Gürzenich St. Johann Ev. 97, am 27. August in Drove St. Martin 185, am 3. September in Boich St. Gereon 78, am 4. September in Birgel St. Martin 68 (davon 2 Erwachsenen), insgesamt 947 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 3. September im Kloster zu Niederau statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke. Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 18 **Aachen, den 1. Oktober 1968** **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 251 Botschaft des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1968 153

Bischöfliche Erlasse

Nr. 252 Bischofswort an die Priester zum Sonntag der Weltmission 155

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 253 Sonntag der Weltmission am 13. Oktober 1968 156

Nr. 254 Jahresbericht 1967 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 156

Seite

Nr. 255 Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der heiligen Messe 157

Nr. 256 Kleine Münzen — Große Hilfe 159

Nr. 257 Bestätigung des Ledigenstandes und des Aufgebots für Italiener 159

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 258 Fünftägige Priesterexerzitien in Lisieux 1969 in deutscher Sprache 159

Nr. 259 Änderungen im Personalschematismus 159

Nr. 260 Personalchronik der Diözese Aachen 159

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 251 Botschaft des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1968

Brüder im Priestertum Christi!

Söhne und Töchter der heiligen katholischen Kirche!

Die Stunde der Mission ist gekommen!

Schon seit einiger Zeit wird in der ganzen katholischen Welt alljährlich der „Sonntag der Weltmission" gehalten.

Dieser Tag soll Anlaß sein, im Herzen eines jeden Gläubigen das Bewußtsein von der missionarischen Berufung, die der Kirche eigen ist, von neuem wachzurufen. Diese Berufung gehört zum Wesen der Kirche. Sie ist gegründet, um missionarisch zu sein. Die Kirche Christi nennt sich katholisch, das heißt universal. Sie ist berufen, in der Geschichte, in den aufeinander folgenden Menschengenerationen tatsächlich das zu werden, was sie von Rechts wegen ist, was ihr als Pflicht auferlegt ist: Zeugnis Christi für alle, das Heilsmittel für alle, die mystische und menschliche Gesellschaft, die allen offensteht. Sie ist gerufen, nicht die irdische Ordnung zu beherrschen, zu ersetzen oder sich über sie zu stellen, sondern um die Herzen zu durchdringen mit dem Licht der Wahrheit, mit ihrem Ferment der Freiheit, mit ihrem Ansporn zum Handeln in Gerechtigkeit und Brüderlichkeit, um der Welt ihre religiöse Einheit zu geben in Harmonie mit ihren stets zu respektierenden völkischen, kulturellen und politischen Verschiedenheiten. Sie ist katholisch ihrem Wesen nach, sie muß auch katholisch in Wirklichkeit sein. Dieser göttliche Plan, den die Kirche mit sich, ja in sich trägt, hat sich besonders in letzter Zeit geoffenbart; die Kirche ist sich seiner mehr bewußt geworden.

Wie sich zwischen den Völkern der Erde neue Verbindungswege aufgetan haben, hat die Kirche in sich das „Drängen der Liebe" verspürt, diese Wege zu beschreiten, und hat sie oft sogar als erste beschritten. Aus ihrer Natur heraus, die missionarisch ist, hat sie diesen Drang gespürt. Der Ausruf des hl. Paulus: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünden wollte!" (1 Kor 9, 16) hat im Herzen der Kirche Widerhall gefunden und sie an ihre ursprüngliche Berufung erinnert. Die Missionsgeschichte der letzten Jahrhunderte zeigt das. Es ist ein Epos des Wagemutes, der Abenteuer, des Heroismus, des Martyriums. Man könnte sagen: Die Missionstätigkeit ist zum Ausbruch gekommen, übermenschlichen Schwierigkeiten zum Trotz, unter Einsatz von rudimentären Mitteln und unter Einsatz von Menschen, die überströmen von der Torheit des Mutes und der Liebe. Der Glaube ist dynamisch, ungestüm, ja waghalsig geworden, wie er es sein muß. Die Freude an der Verbreitung des Evangeliums hat jede Mühe, jedes Opfer entschädigt.

Dann ist das Konzil gekommen, um die theologischen Prinzipien dieses Phänomens zu klären; um das Volk Gottes anzueifern, damit es wieder zu seiner angeborenen Verpflichtung zur Ausbreitung des Glaubens zurückfinde; um Kriterien, Normen und Aneiferung zu geben, damit das große Werk der Evangelisierung der Völker, denen der Name Christi noch nicht verkündet worden ist und bei denen die Kirche noch nicht tiefe Wurzeln selbständigen Lebens geschlagen hat, mit größerer Kraft und systematischer durchgeführt werde.

Brüder und Söhne! Dieses Bild, das einen eindrucksvollen und in einem gewissen Sinn wunderbaren Anblick des Lebens unserer heiligen Kirche bietet, verdient, daß wir es mit ganzem Interesse betrachten und darüber nachdenken. Wer sich abseits stellt oder wer angesichts dieser Epiphanie der heiligen Kirche gleichgültig bleibt, müßte an seiner eigenen Treue zu Christus und zu seiner eigenen Taufe zweifeln. Die Missionen sind unsere Sache, jedes einzelnen von uns, jeder Gemeinschaft von Gläubigen. Wenn auch räumlich weit entfernt, müssen sie doch unserem Herzen nahe sein. Wenn wir verstanden haben, wie wichtig sie für die Solidarität des Glaubens und der Nächstenliebe sind, dann muß der Sonntag der Weltmission für jeden von uns ein Augenblick konzentrierter und wirksamer Aufmerksamkeit sein. Deshalb richten Wir diese Botschaft an euch.

Wir möchten über die Schwierigkeiten sprechen, denen die Missionen infolge der Entwicklung der Welt begegnen, und über die neuen Methoden, deren sie sich bedienen muß, um ihre gewonnenen Positionen zu halten und sie mit Gottes Gnade weiter auszubauen.

Im Augenblick scheint es Uns jedoch wichtiger, euch einen anderen Aspekt der Missionsfrage zum Nachdenken vorzulegen; eine Frage, die an sich sehr bekannt ist, die aber immer gegenwärtig ist und sich immer wieder von neuem aufdrängt, nämlich die Frage der „Mittel". Die Missionen brauchen immer noch, heute mehr denn je, diese Mittel: Berufe und finanzielle Unterstützung. Wir wollen heute über die Missionsspenden sprechen. Wir würden das mit instinktiver Zurückhaltung und mit gewissen Hemmungen tun, wenn sich nicht die Notwendigkeit dazu aufdrängte und wenn Uns nicht das Konzil ermahnen würde, Uns nicht zu schämen, demütig die Hände auszustrecken und gleichsam Bettler zu werden für Christus und für das Heil der Seelen (vgl. *Ad Gentes,* Nr. 39).

Die Bedürfnisse der Missionsgebiete sind ungeheuer groß, unter welchem Gesichtspunkt man sie auch betrachtet. Man braucht Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Kapellen, Leprosorien, Seminarien, Bildungszentren, Erholungszentren. Man muß reisen ohne Ende. Was am meisten ins Gewicht fällt, ist nicht einmal die Errichtung der Gebäude, sondern vor allem die Aufrechterhaltung ihres Betriebes: Jedes Jahr müssen immer größere Summen ausgegeben werden für die Erhaltung der Anlagen, für die Besoldung des Personals und für technische Ausrüstung.

Die Missionsländer selbst können nur sehr wenig dazu beitragen. Es handelt sich durchwegs um Entwicklungsgebiete, die meistens sehr arm sind. Infolgedessen fällt alles zu Lasten der Diözesanverwaltung, deren Einkünfte sehr gering sind, weil es sehr wenige Wohltäter an Ort und Stelle und nicht viele anderswo gibt. Vielfach ist es eine Frage unsicherer, zufälliger Wohltätigkeit, abhängig von dem guten Willen und den beschränkten Mitteln gelegentlicher Spender.

Nun, Brüder und Söhne, hört auf Uns! Wir müssen in besonderer Weise für die Päpstlichen Missionswerke eintreten. Es ist nicht das besondere Interesse für diese Einrichtungen, das Uns drängt, vor allen anderen ebenfalls sehr verdienstvollen Initiativen diese Päpstlichen Missionswerke eurer Güte anzuempfehlen. Was Uns zu dieser Bevorzugung zwingt, ist die unerläßliche Notwendigkeit einer Regelung der missionarischen Wirksamkeit und die gerechte Verteilung der Hilfsmittel, die für die Evangelisierung der Welt bestimmt sind. Übrigens sagt auch das Konzil: „Vor allem sind die päpstlichen Missionswerke zu fördern" (*Ad Gentes,* Nr. 38).

Aufgabe der Päpstlichen Missionswerke, nämlich des Werkes der Glaubensverbreitung, des Apostel-Petrus-Werkes und des Missionswerkes der Kinder, ist es, das Volk Gottes dafür zu interessieren, sich an der Gründung der Kirche bei den Völkern und Volksgruppen, die noch nicht an Christus glauben, zu beteiligen durch Leistung geistlicher und materieller Hilfe.

Ein solches System der Zusammenarbeit bei der Missionstätigkeit der Kirche umfaßt alle Mitglieder der Kirche, vom Papst, der jetzt zu euch spricht, bis zum letzten Gläubigen.

Die einzige Hilfe, mit der die Bischöfe, die Missionare, die Missionarinnen und die einheimischen Priester sicher rechnen können, finden sie bei den Päpstlichen Missionswerken, die alljährlich die in der ganzen Welt gesammelten Gelder auf die mehr als 800 kirchlichen Missionssprengel aufteilen.

Es ist das eine schwierige, peinlich genaue, heikle Aufteilung, die von Ämtern und Komitees eingehend besprochen wird; aber sie ist notwendig, weil sie eine kluge und zweckdienliche Zuteilung für den Unterhalt der Missionare gewähr-

leistet. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen leisten die Missionswerke einen wertvollen Dienst: Sie sichern eine gerechte Verteilung und verhindern, daß die einen Missionsdiözesen ungebührlich bevorzugt, die anderen dagegen benachteiligt werden.

Ohne das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hätten die Missionsbischöfe keinen jährlichen Zuschuß für den Unterhalt ihrer Diözesen oder für die Realisierung ihrer Projekte; ohne Zuwendungen des Apostel-Petrus-Werkes wäre es unmöglich, die Ausbildung des einheimischen Klerus voranzutreiben; und ohne das Missionswerk der Kinder wäre man nicht in der Lage, so vielen Kindern, vor allem den elternlosen und kranken, zu Hilfe zu kommen.

Jeder Bischof, jeder Priester, jeder Gläubige muß, auch wenn er bereits persönlich, direkt oder indirekt, irgendeine Tätigkeit des Missionsapostolates ausübt, seinen Beitrag für die allgemeine Tätigkeit der Kirche leisten, nämlich für die Päpstlichen Missionswerke, die, indem sie eine Sache des Papstes sind, auch ein Anliegen des gesamten Episkopates und des ganzen Volkes Gottes sind. Sie folgen überdies den neuen Methoden allgemeiner Planung, wie sie bei der Ausführung großer Vorhaben gehandhabt werden. Nach dem Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae* (Nr. 13, § 2) sind die Päpstlichen Missionswerke eng an die Kongregation für die Evangelisation der Völker angeschlossen. Sie arbeiten unter direkter Kontrolle dieser Kongregation, um so ihre eigene Durchschlagskraft zu erhöhen und den Missionsgeist des Volkes Gottes anzuspornen.

In der Nachfolge des Apostelkollegiums sind alle Mitglieder des Episkopates an der Entfaltung der Missionswerke lebhaft interessiert. So müssen sie auch bei ihren Bischofskonferenzen unter anderem „über den bestimmten finanziellen Beitrag, den eine jede Diözese in entsprechendem Verhältnis zu den eigenen Einkünften jährlich für das Missionswerk beitragen soll", verhandeln (*Ad Gentes,* Nr. 38, § 5).

Die Unterstützung der Päpstlichen Missionswerke erzieht den Geber zu erhabenen Visionen der Katholizität, mit denen er seinen Blick nicht auf partikuläre, ihm bekannte Bedürfnisse beschränkt, wo die Genugtuung über die gespendete Gabe schon einen Teil seines Lohnes darstellt (vgl. Mt 5, 46-47), sondern auf die endlosen Weiten richtet, auf die ungezählten Nöte, an die niemand denkt, auf die Missionare, die von sich aus nicht zu betteln verstehen und auch nicht wüßten, an wen sie sich wenden sollten: auf die ungeheuren Weiten vor allem Asiens, Afrikas und Ozeaniens, wo die Mission vielfach in der ersten, äußerst schwierigen Phase der „plantatio Ecclesiae" steht.

Wir möchten schließlich auch darauf hinweisen, daß die Freigebigkeit der Hierarchie und der Gläubigen, die sich auf diese Weise auf unsere Missionen ergießt, Unserer Einladung entspricht, die Wir in Unserer Enzyklika *Populorum Progressio* ausgesprochen haben, wird diese Hilfe doch mit Sachkenntnis ausgeübt und bemüht sich mit Klugheit um die systematische Besserstellung der Bevölkerung, die an den Missionen Halt findet, und das mit der Beständigkeit, die das kleine Samenkorn zu einem starken Baum anwachsen läßt. Damit trägt sie wirklich bei zu der Entwicklung der Völker, die diese von beginnender moralischer und politischer Lebensfähigkeit zu jener Selbständigkeit führt, die freier und moderner Nationen würdig ist.

Brüder und Söhne, faßt diesen Unseren Aufruf nicht als Bürde auf, sondern vielmehr als das Echo Unserer Besorgnis um die Verbreitung des Evangeliums, als Echo Unserer Anerkennung für das, was ihr schon für die Missionen geleistet habt, als Echo Unserer Aufmunterung zu weiterer und größerer Freigebigkeit, als Echo besonders der feierlichen Worte Christi: „Gebt, und es wird euch gegeben werden: Ein gutes, ein gedrücktes und gerütteltes, ein überfließendes Maß . . ." (Lk 6, 38).

Nicht Wir können es euch vergelten, wohl aber Christus, und dies möchten Wir euch wünschen, indem Wir allen Wohltätern, Helfern und Förderern der Missionen Unseren Apostolischen Segen erteilen.

Gegeben im Vatikan am Pfingstfest, 2. Juni 1968.

PAPST PAUL VI.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 252 Bischofswort an die Priester zum Sonntag der Weltmission

Liebe Mitbrüder!

Ihrer so oft bewährten Mitsorge um die Jungen Kirchen und deren einheimische Kräfte empfehle ich auch in diesem Jahr den Sonntag der Weltmission. Unser Heiliger Vater hat uns dazu die Botschaft geschenkt, die Sie vorstehend abgedruckt finden.

Laßt uns in seinem Geiste dazu helfen, die Herzen unseres gläubigen und opferbereiten Volkes von neuem für den Missionsauftrag unseres

Herrn zu öffnen! Sie werden selber in Ihrer Predigt die geeigneten Worte finden, das Anliegen dieses Sonntags den Gläubigen nahezubringen, damit alle die Verpflichtung spüren, in Gebet und Opfer mit dafür zu sorgen, daß die Jungen Kirchen in aller Welt durch mehr Kräfte aus dem eigenen Volk auf eine selbständige und eigenverantwortliche Zukunft vorbereitet werden.

Ihr Bischof
† Johannes

Aachen, den 20. Sept. 1968

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 253 Sonntag der Weltmission am 13. Oktober 1968

Aachen, 20. Sept. 1968

Der „Sonntag der Weltmission" wird in diesem Jahr am 13. Oktober, und zwar erstmalig probeweise von den Päpstlichen Missionswerken (Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung und Päpstl. Missionswerk der Kinder) gemeinsam begangen.

Er soll die brennendsten Anliegen der Jungen Kirchen zum Thema der Predigten haben. Das Missionsopfer der Erwachsenen und der Kinder wird der Ausbildung und dem Unterhalt einheimischer Priester, Katechisten und Schwestern zugutekommen.

In den heiligen Messen soll bei den Fürbitten für die Weltmission gebetet werden; hierfür sind die nachstehend abgedruckten Fürbitten oder entsprechende Anrufungen aus den von uns approbierten Textausgaben (vgl. KA 34 [1964] S. 48 und 67) zu nehmen.

Die meistbesuchte heilige Messe kann nach dem Formular der Votivmesse für die Ausbreitung des Glaubens (in Weiß mit Gloria und Credo) gefeiert werden; dabei soll die am Schluß des Meßformulars angegebene Epistel (1 Tim 2, 1 - 7) gelesen werden.

Empfohlen wird eine Gebetsstunde für die Weltmission.

Die Kollekte für die Weltmission ist in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums zu halten; der Ertrag der Kollekte ist ungekürzt in einer Summe (einschließlich des Opfers der Kinder aus den Opferkästchen) umgehend auf dem üblichen Wege zu überweisen.

Fürbitten am Sonntag der Weltmission

Priester:

Gott — Vater aller Menschen!
Aus vielen Millionen Menschen hast Du uns ohne unser Verdienst auserwählt, an Dich zu glauben und Dich zu lieben. Wir danken Dir dafür.

Wir bitten Dich:

Schenke der Kirche Deines Sohnes Missionsberufe aus allen Völkern: Wir bitten Dich, erhöre uns!

Erwecke in den Jungen Kirchen Priesterberufe aus dem eigenen Volk: —

Erwecke aus ihren Völkern wohlausgebildete Katechisten: —

Laß wachsen und reifen die Gemeinschaften eingeborener Schwestern: —

Ein Kind betet vor:

Auch wir Kinder rufen zu Dir:

Laß unsere kleinen Brüder und Schwestern Dich erkennen und lieben: —

Schenke ihnen das Glück, in der heiligen Taufe Deine Kinder zu werden: —

Errette die vielen Kinder in der Welt aus Hunger und Elend: —

Priester:

Vater der Welt! Erhalte uns allen die Bereitschaft zu wirklichen Opfern für die Missionswerke unserer Kirche! Laß uns mit unseren Missionaren Deine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde. Amen.

Nr. 254 Jahresbericht 1967 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 20. Sept. 1968

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage den Jahresbericht über den Stand des PWG im Bistum Aachen und über die Einnahmen im Jahre 1967.

Die Statistik zeigt, wie unterschiedlich die Konzilsbeschlüsse bezüglich Mission in den einzelnen Gemeinden bisher verwirklicht wurden.

Wir bitten deshalb alle Seelsorger, den Bericht aufmerksam auszuwerten und am bevorstehenden „Sonntag der Weltmission" verstärkt für die Anliegen und Sorgen der Mission zu werben.

Nr. 255 Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der heiligen Messe

Aachen, 25. Sept. 1968

In Ergänzung der Anordnung im KA 37 (1967) S. 203 veröffentlichen wir nachstehend die Übersicht der Lieder aus dem „Oremus", die zum Gebrauch bei der Feier der heiligen Messe in unserem Bistum nunmehr zugelassen sind.

Lieder zu den drei Prozessionsgesängen

	Einzug	Gabenbereitung	Opfermahl
Adventszeit	119; 120; 121; 122; 123; 124; 127; 131; 253; 73	123, 3; 126, 2; 127, 1; 131, 1 + 2	119, 4; 120, 5; 124; 126; 127, 3; 131, 6; 329
Weihnachtszeit	135; 138; 143; 146; 149, 1; 151, 1 + 3	141, 2 + 4; 142, 2; 145, 3; 146, 3; 305, 7	151, 1 + 3; 161; 138, 10; 141, 4; 146, 6; 148; 149, 5; 305, 7
Epiphanie	151, 1 + 3; 146, 1 + 4 + 5; 159, 1 + 2 = Melodie 158; 250, 1	161, 3; 237, 1 + 2; 307	146, 6; 138, 10; 151, 1 + 3; 159, 5; 161, 3 + 4
Fastenzeit	73; 94; 164; 165; 166; 167; 322	167, 4 + 5 + 6; 174, 1 + 4	78; 174; 222; 241; 326, 3
Leidenszeit	170; 172; 173; 177; 180; 183; 244	s. das Jahr hindurch	324; 325; 326
Osterzeit	186; 187; 188; 189; 190, 3*; 191, 1 + 3; 194, 1 * = „ein fröhlich Alleluja"	81, 2; 89, 2; 189; 190, 3; 307	118, 3 + 4; 187, 3; 192; 197; 222
Zeit um Himmelfahrt	201; 202; 203; 253	202, 1 + 2 + 6; 253, 5	250; 251, 1 + 3
Pfingsten	99, 3; 204; 205; 208; 211; 305, 5 + 6; 321, 3; 317, 4	75, 2; 208, 4; 210; 211, 3	212, 3 + 4; 224, 7
Dreifaltigkeit	212 (Neufassung); 213; 305, 5 + 6 + 11; 307; 318, 9; 320, 5	305, 1 + 3; 308	216, 6; 224, 7
Fronleichnam	216; 218; 230, 1 + 2	232, 5; 329, 1 + 2	84; 92; 218, 12; 222; 230, 3; 237, 1 + 5; 329, 4
Das Jahr hindurch	66, 1; 67; 68, 1+ 2; 73; 94; 99; (100); 127, 1 + 2; 126, 1; 155, 1 + 3 (O Heiligster der Namen); 186; 213, 1; 214; 237, 1 + 2; 240; 250; 251; 253; 254, 1 + 2; 307; 308; 310, 1 — 3; 317; 318; 319, 1 + 2; 320; 321, 2; 322; 327; 328	66, 5; 67, 1; 68, 5; 75; 81; 89; 94, 2; 103; (111); 115; 127, 4 — 6; 174, 1 + 4; 208, 4; 218, 5; 241, 4; 245, 4; 249, 2 + 3; 252; 254, 4; 232, 5; 309, 6 + 7; 322, 4; 323, 5; 324; 325; 326; 327; 328, 2	68, 6; 76; 78; 79; 84; 85; 92; 93; 114; 118, 3 + 4; 127, 3; 160; 161; 197, 1 + 2; 212, 1; 216; 218; 222; 224, 7; 230; 231; 232; 237, 1 + 2 + 5; 238; 241; 242; 245, 5; 248, 3; 250, 5; 251, 7; 253, 5; (305, 8 — 11); 309, 1 + 2; 318, 8; 319, 5; 320, 5; 329; 333, 3; 339, 1 + 3

Marienfeste	163; 255, 1 + 6; 262; 270; 317, 5	s. das Jahr hindurch	216; 224, 6; 229; 237, 1 + 2 + 5
Heiligenfeste	67, 5; 251, 1 + 8; 303; 304; 304a; 317, 6; 292 (Apostel); 302 (Jungfrauen)	252 s. das Jahr hindurch	218, 11 + 12; 224, 2 + 3 s. das Jahr hindurch
Totenmesse	333; 335; 339, 1 — 3	81 bes. 2; 89 bes. 2	333, 3

In den unterstrichenen Liedern zum Einzug ist das Kyrie eingeschlossen. Die zum Opfermahl angegebenen Lieder stehen besonders unter dem Gedanken des Dankes und der Sendung und empfehlen sich daher mehr nach dem Empfang des Herrenmahles.

Es ist darauf zu achten, daß auch dem guten liturgischen Orgelspiel und der Stille bei den Prozessionsgesängen gebührender Raum gegeben werde.

Ordinariumslieder

Kyrie: 86; 97 (Neufassung); 351; 356; 361

Kyrie in Verbindung mit Introitus: 66; 186 (Ostern); 201 (Himmelfahrt); 99, 1 + 3; 99, 2 (Totenmesse); 244 (Herz Jesu); 146 (Weihnacht); 213 (Dreifaltigkeit); 230, 1 (Eucharistie); 333 (Bußzeit); 304a (Heilige); 321, 2 (Bußzeit)

Gloria: 74 (Neufassung); 87; 102; 212, 3; 212 (Neufassung)

Credo: 353; 358; 80; 88; 102

Glaubenslieder: 121, 3 + 123, 2 (Advent); 143, 1 + 2 + 144, 1 + 151, 3 (Weihnacht); 155, 3; 139, 2; 172; 177, 5 (Passion); 186 + 190, 3* + 189, 3 (Ostern); 197, 1, 2; 202, 4; 204, 2 + 205, 2 (Pfingsten); 251, 3; 254, 2; 215, 3; 216, 4 (Eucharistie); 305, 7 + 8; 251, 2 (Heilige)
* statt: „Gelobt sei mit Maria!" auch: „ein fröhlich Alleluja"!

Sanctus: 82; 90; 98; 354; 357; 363

Agnus Dei: 77; 83; 91; 212, 3; 305, 9; 355; 360; 364;

Neufassung L 97:

1. V. Kyrie eleison! Du Heiland der Barmherzigkeit.
   A. Erbarme Dich unser!
2. V. Christe eleison! Du König aller Herrlichkeit.
   A. Erbarme Dich unser!
3. V. Kyrie eleison! Du Sieger über Tod und Zeit.
   A. Erbarme Dich unser!

Neufassung L 74:

Gott in der Höh sei Preis und Ehr, den Menschen Fried auf Erden. Allmächtger Vater, König, Herr, allzeit soll Lob dir werden. Herr Jesus Christus, Gottes Sohn, wir rühmen deinen Namen, eins mit dem Geist auf höchstem Thron mit Gott dem Vater. Amen!

Neufassung L 212:

Dir, Gott, sei Ehr in Himmelshöhn, den Menschen Fried auf Erden. In deinem Heil läßt du uns stehn, darum soll Dank dir werden. Lamm Gottes, König der Herrlichkeit, wir rühmen dich in Ewigkeit mit Geist und Vater. Amen.

Das Kyrie ist Hinwendung zu Christus und nicht zur Trinität. Deshalb eignen sich z. B. nicht die Lieder 97 und 171.

Für Lied 74; 97; 212 ist oben eine funktionsgerechte Neufassung angegeben. Das Sanctus ist die feststehende Antwort des Volkes auf die vorangegangene Präfation. Daher eignen sich aus dem Oremus nur die angegebenen Lieder.

Die Neufassung der vorgenannten Liedstrophen wird außerdem in einem Beiheft zum „Oremus" abgedruckt, das in Kürze herausgegeben wird.

Ein Sonderdruck der oben veröffentlichten Lieder-Übersicht liegt in 2 Exemplaren dieser Ausgabe des KA bei.

Nr. 256 Kleine Münzen — Große Hilfe

Aachen, 28. Sept. 1968

Wie in den Vorjahren führt der Diözesan-Caritasverband auch in diesem Jahr unter dem Aufruf „Kleine Münzen — Große Hilfe" eine Sammlung von ausländischen Münzen durch.

Das Ergebnis der Sammlung soll für die Erholung alter Menschen und für behinderte Kinder verwandt werden.

Die Banken nehmen ausländisches Hartgeld nicht an, so daß Restdevisen für den Besitzer praktisch wertlos sind. Gesammelt aber stellen diese Münzen einen Wert dar, der eine große Hilfe zur Finanzierung der Altenerholung und der Hilfen für behinderte Kinder ergibt.

Wir bitten die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, möglichst an mehreren Sonntagen die Gläubigen zu ermuntern, die Restdevisen mit ihrem Sonntagsopfer auf den Kollektenteller zu legen.

Der Diözesan-Caritasverband wird die Pfarren anschreiben und ihnen das erforderliche Material zur Verfügung stellen.

Nr. 257 Bestätigung des Ledigenstandes und des Aufgebots für Italiener

Aachen, 28. Sept. 1968

Die Direktion der Kath. Missionen für Italiener in Deutschland, 6 Frankfurt (Main), Fürstenbergstraße 177, hat Vordrucke für die Bestätigung des Ledigenstandes und des Aufgebots für Italiener herstellen lassen, die zu je 50 Stück zum Preis von 4,— DM dort erhältlich sind. Für Pfarren, die häufig solche Bestätigungen für Trauungen in Italien aufzustellen haben, bedeutet die Verwendung dieser Vordrucke eine Erleichterung der Schreibarbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 258 Fünftägige Priesterexerzitien in Lisieux 1969 in deutscher Sprache

Anreise am 23. Juli 1969. — 24. Juli Besuch der denkwürdigen Stätten in der Heimat der heiligen Theresia vom Jesuskind; abends Exerzitienbeginn. — 30. Juli Abreise.

Wegen der bereits im Dezember in Lisieux notwendigen Vorbereitungen werden die an den Exerzitien interessierten Mitbrüder gebeten, sich bis spätestens 1. November 1968 mit dem Exerzitienleiter P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Sterngasse 3, in Verbindung zu setzen; er wird alle weiteren Auskünfte geben.

Nr. 259 Änderungen im Personalchematismus

Seite 33: Aachen St. Peter:
Kpl Wolters, F. 3 42 59

Seite 45: Gangelt:
Pfr Fischenich, Kirchstraße 3
P. Rütten, Kreuzrath, F. Gangelt 51 72

Seite 56: Kempen
St. Mariae Geburt:
Kpl Bonn, F. 41 13
Kpl Koerschgens, F. 41 12

Seite 74: Mönchengladbach
St. Mariä Rosenkranz:
S Caritasdir. Rinckens, F. 2 17 86

Seite 77: Untermaubach:
Pfr Stoffels, Auf dem Graben 2

Seite 83: Sistig:
Pfr Franßen, F. Schleiden 73 03

Seite 90: Hetzerath:
Pfr Weingartz, Hauptstraße 25

Seite 91: Wassenberg
St. Mariä Himmelfahrt:
Pfr Hecker, Alter Kirchpfad 3

Nr. 260 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 16. September 1968 Kaplan P. Ansbert Mürb OFMCap in Kempen St. Katharina zum Kaplan (zur Aushilfe) in Krefeld St. Thomas Morus, Dekanat Krefeld-Nord;

am 20. September 1968 Kaplan Peter Daniels in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest;

am 25. September 1968 Kaplan Norbert Tholen, z. Z. zur Aushilfe in Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;

am 27. September 1968 Pfarrer Heinrich Pesch, Pfarrverweser in Ginnick St. Antonius, zum Pfarrer in Ratheim St. Johann B., Dekanat Wassenberg.

Ferner hat unser Bischof

am 14. September 1968 dem Kaplan Franz Josef Brodwolf in Krefeld St. Anna die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Städt. Berufs-, Berufsaufbau-, Berufsfach- und Fachschule für Mädchen in Krefeld zu übernehmen;

am 17. September 1968 dem Kaplan August Peters in Schiefbahn St. Hubert den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 18. September 1968 dem Ordenspriester Gerard Rottink CSsR auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu (Otl. Bettrath), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, verliehen;

am 18. September 1968 dem Ordenspriester Antonius Welling SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, verliehen;

am 19. September 1968 Pfarrer Georg Mordstein, Vikar in Ossum-Bösinghoven St. Pankratius (Pfarre Lank), von den Aufgaben eines Vikars befreit und krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 27. September 1968 dem Kaplan Hermann Frey in Alsdorf St. Kastor den Titel Pfarrvikar verliehen.

Am 25. April 1968 wurde Studienrat Herbert Woopen, Rhein-Maas-Gymnasium in Aachen, mit Wirkung vom 1. Mai 1968 zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Am 20. August 1968 wurde Studienassessor Edward J. Birkenbeil, Wissenschaftlicher Assistent an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Aachen, zum Studienrat ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 22. September 1968 Heßler Wilhelm, geboren am 3. September 1898 in Emmerich, geweiht am 26. Mai 1903 in Münster, Pfarrer i. R. von Birgel St. Martin;

am 26. September 1968 Schmitz Heinrich, geboren am 23. Mai 1902 in Laffeld, geweiht am 28. Juni 1927 in Köln, Pfarrer i. R. von Süggerath Heilig Kreuz.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 19. September 1968 Zündorf Wilhelm, Ehrendomherr, zuletzt Stadtdechant und Pfarrer in Wuppertal-Barmen St. Antonius, 65 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 20 | **Aachen, den 15. Oktober 1968** | **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 261 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1968 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 161
Nr. 262 Ablaß für die Verstorbenen 162
Nr. 263 Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der heiligen Messe 162
Nr. 264 Besinnungstage für Haushälterinnen der Geistlichen 162
Nr. 265 Leihverkehr der Pfarrbüchereien 162
Nr. 266 Warnung vor Mitwirkung bei Errichtung von Testamenten 162
Nr. 267 Druckfehler-Berichtigung 163

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 268 Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten von der Angestellten- und Krankenversicherungspflicht 163
Nr. 269 Beschaffung von Schulbibeln und vollständigen Ausgaben der Heiligen Schrift 163
Nr. 270 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 164

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 271 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 165
Nr. 272 Änderungen im Personalschematismus 165
Nr. 273 Personalchronik der Diözese Aachen 165
Nr. 274 Vermischte kirchliche Nachrichten 166

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 261 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1968 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 5. Okt. 1968

Wie schon seit 1936 ist auch für dieses Jahr vom Heiligen Stuhl dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt, „für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage Stipendien anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß diese ungekürzt dem Bonifatiuswerk übergeben werden." Wir bitten alle Priester unserer Diözese, nach Möglichkeit von diesem päpstlichen Privileg Gebrauch zu machen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag in eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22 (Postscheckkonto Köln 226 10, Kreissparkasse Paderborn 25 858 oder Stadtsparkasse Paderborn 125). Angabe des Absenders und der Diözese möglichst in Blockschrift und mit Postleitzahl!
2. Beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes sind Intentionen reserviert. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen darum die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes feiern und die Persolvierung ihrem Dechanten melden. (Nur im Ausnahmefall Mitteilung unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes.)

In Anbetracht der bestehenden Möglichkeiten, der Diaspora Mitteldeutschlands zu helfen, geben wir die Bitte des Bonifatiuswerkes um wirksame Hilfe an die Priester und Gläubigen unserer Diözese weiter. Unsere Vorfahren haben in lebendiger Verbundenheit mit ihren Verstorbenen zu deren Gedächtnis Stiftungen zur Ausstattung von Kirchen usw. errichtet. Deshalb bitten wir alle Seelsorger, an diese fromme Sitte zu erinnern und die Allerseelen-Kollekte zu empfehlen. An dem Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland erkennen, daß wir uns mit ihnen in der Kraft des Gebetes und tätiger Liebe verbunden wissen.

Wir bitten, den Kollektenertrag unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes zu überweisen (Konten siehe oben).

Nr. 262 Ablaß für die Verstorbenen

Aachen, 5. Okt. 1968

Wir bitten um geeignete Bekanntmachung, daß der „Toties-quoties-Ablaß" am Allerseelentage nicht mehr gewonnen werden kann.

Nach den geltenden Bestimmungen (Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 und KA 37 [1967] S. 121 f.) kann in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien am Allerseelentag ein vollkommener Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden. Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Eucharistie empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein „Vater unser" und ein „Gegrüßet seist du, Maria" oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Dazu ist die Kirche oder das Oratorium zu besuchen und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis zu beten.

Dieser Ablaß kann bereits am Allerheiligentage von 12 Uhr an gewonnen werden. Es steht dem einzelnen Gläubigen frei, den Ablaß statt am Allerseelentag am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag zu gewinnen. Sinnvoll ist der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am Tage des Besuches der Kirche oder des Oratoriums. Sie können aber — wie auch der Empfang des Bußsakramentes — mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch geschehen.

Nr. 263 Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der heiligen Messe

Aachen, 7. Okt. 1968

Mehrfach ist der Wunsch geäußert worden, auch den Organisten und Lektoren den Sonderdruck der Lieder-Übersicht aus dem KA vom 1. Okt. 1968 (S. 157 f.) zukommen zu lassen.

Wir sind bereit, diesen Sonderdruck neu aufzulegen. Deshalb bitten wir, die benötigten Exemplare (Stück 0,20 DM) bis spätestens 1. Nov. d. J. bei der Kanzlei des Generalvikariats schriftlich oder fernmündlich (F. 452209) zu bestellen.

Nr. 264 Besinnungstage für Haushälterinnen der Geistlichen

Aachen, 8. Okt. 1968

Das Referat für Frauenbildung und Frauenseelsorge im Bistum Aachen veranstaltet für die Haushälterinnen der Geistlichen Besinnungstage von Montag, 4. November (19 Uhr), bis Donnerstag, 7. November 1968 (16 Uhr), im St.-Remigius-Haus in Viersen, Gerberstraße 20, unter Leitung von Domvikar Josef Weber.

Anmeldungen werden erbeten an das Diözesan-Exerzitienhaus, 406 Viersen, Gerberstraße 20.

Nr. 265 Leihverkehr der Pfarrbüchereien

Aachen, 10. Okt. 1968

In unserem Bistum gibt es seit Jahren eine Reihe moderner kirchlicher Büchereien, die neben einem reichen Angebot an Unterhaltungsbüchern ihren Bestand der Jugendbücher und Sachbücher ausgebaut haben. Diese verschiedenen Büchereien haben an einigen Stellen, besonders in der Stadt Aachen, einen Leihverkehr aufgebaut. Es ist möglich, über diesen Leihverkehr von jeder schon angeschlossenen Bücherei die gewünschten Bücher nach kurzer Zeit besorgen zu lassen. Ein weiterer Ausbau, der die ganze Diözese umfaßt, ist geplant. Selbstverständlich ist dieser Leihverkehr ebenfalls der Fernleihbücherei des Borromäusvereins in Bonn angeschlossen. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Büchereien macht es möglich, daß die einzelne Bücherei weit mehr Bücher anbietet, als sie zeigen kann. Sie kann im Ringtausch und von einer Ergänzungsbücherei ihren Bestand immer neu auswechseln und auffrischen.

Leider sind die staatlichen Beihilfen in den vergangenen Jahren stark gekürzt worden. Deshalb empfehlen wir in diesem Jahr die Kollekte für die kirchlichen Büchereien am Borromäussonntag (3. November) besonders herzlich.

Nr. 266 Warnung vor Mitwirkung bei Errichtung von Testamenten

Aachen, 10. Okt. 1968

Aus gegebenem Anlaß wird allen Geistlichen des Bistums nahegelegt, bei der Beratung und Mitwirkung in Testamentsangelegenheiten äußerste Zurückhaltung zu üben. Selbst im Rahmen seelsorglicher Bemühungen wird es nicht selten vorkommen, daß Geistliche um Rat in Testamentsangelegenheiten gefragt werden. Vielfach kommt es den Ratsuchenden darauf an, letztwillig die Errichtung einer Meßstiftung oder einer sonstigen Zuwendung an die Kirche anzuordnen. In solchen Fällen ist die Raterteilung angebracht. Hinsichtlich der Abfassung des Testamentes sollten sich die Geistlichen jedoch zurückhalten; jedenfalls sollten sie eine Mitwirkung bei der Errichtung unterlassen, weil sie hierzu nicht befugt sind, und die Gefahr besteht, daß das Testament wegen Formfehler ungültig ist. Soweit ein Formfehler auf das Verhalten des Geistlichen zurückzuführen

ist, setzt sich dieser gegebenenfalls einer Schadensersatzpflicht aus. In aller Regel wird sich der Geistliche darauf beschränken, den Ratsuchenden auf die Möglichkeit des eigenhändigen Testamentes durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung, sowie die Möglichkeit der Errichtung eines Testamentes durch Erklärung vor dem Richter oder dem Notar hinzuweisen. Unwirksam ist jedenfalls ein Testament, wenn die letztwillige Erklärung mit der Maschine oder von fremder Hand geschrieben, eigenhändig unterschrieben und die Unterschrift vom Pfarrer unter Beidrückung des Pfarrsiegels beglaubigt wird. Selbstverständlich muß ein Geistlicher wissen, daß bei naher Todesgefahr ein Testament auch durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet werden kann, worüber eine Niederschrift aufgenommen werden muß.

Nr. 267 Druckfehler-Berichtigung

Aachen, 12. Okt. 1968

In der Stücknummerierung der Ausgabe des KA vom 1. Oktober 1968 muß es richtig heißen: „Stück 19". Wir bitten, die Berichtigung handschriftlich vorzunehmen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 268 Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten von der Angestellten- und Krankenversicherungspflicht

RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1968 — V B 1 — 06 — 30/0 — 624/68

Gemäß § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (VAG) und des § 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stelle ich fest:

Im Bereich der (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist

1. allen Geistlichen und den Kandidaten des Pfarramts,
2. allen Kirchenbeamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen,
3. allen sonstigen kirchlichen Bediensteten, denen vertraglich eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert ist,

   einschließlich der Planstelleninhaber im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der sonstigen hauptamtlichen Lehrer an Ersatzschulen, denen ausdrücklich oder schriftlich eine bestimmte, besonders bezeichnete Stelle im Stellenplan mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,

die in § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 AVG und § 169 Abs. 1 RVO für die Befreiung von der Versicherungspflicht vorausgesetzte Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Soweit die Anwartschaft nicht im Einzelfall später begründet worden ist, gilt die Feststellung ab 1. Januar 1967.

Die Wirksamkeit der Feststellung auf Grund des § 169 Abs. 1 RVO für den Personenkreis zu 2 und 3 setzt eine Gleichstellung gemäß § 174 RVO durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Befreiung von der Krankenversicherung auf Grund älterer Vorschriften voraus.

Im Sinne dieser Feststellungen gehören zum Bereich der (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die (Erz-)Bistümer, Landeskirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie die Verbände von ihnen, ferner die als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten anerkannten sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Der Runderlaß vom 10. August 1961 (ABl. KM. NW. S. 149) wird aufgehoben. Der Runderlaß vom 3. Januar 1957 (ABl. KM. NW. S. 10) mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen bleibt unberührt.

— ABl. KM. NW. 1968 S. 262

Nr. 269 Beschaffung von Schulbibeln und vollständigen Ausgaben der Heiligen Schrift

Nachstehend geben wir den Inhalt eines Schreibens des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1968 — 1 B 5 81-5/11 L Nr. 144/68 — an das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Köln bekannt:

Betr.: Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher (ABl. KM. 2. Sonderheft, März 1966)

Das Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher vom 25. März 1966 ist unter Berücksichtigung der Lehrplanrichtlinien für die einzelnen Schulformen erstellt worden. Eine überarbeitete Neuausgabe wird vorbereitet.

Die Unstimmigkeit in bezug auf die Beschaffung einer Ausgabe des Alten und Neuen Testaments wird aber bereits jetzt durch Ziffer 9 meines Runderlasses vom 31. Mai 1968 — I B 2 30-20/0 Nr. 1284/68 — (ABl. KM. S. 170) — in den voraufgegangenen Erlassen Ziffer 10 — insofern beseitigt, als der Lehrer anstelle von Schulbüchern, die in dem Verzeichnis der notwendigen Schulbücher angegeben sind, global genehmigte Titel verwenden kann (vgl. Verzeichnis der genehmigten Schulbücher).

Nach dem Verzeichnis der notwendigen Schulbücher kann eine Schulbibel beschafft werden:

Hauptschule	Klasse 5
Realschule	Klasse 5
Aufbaurealschule	Klasse 7
Gymnasium	Klasse 5

Durch die genannte Ziffer 9 ist die Beschaffung einer vollständigen Ausgabe der Heiligen Schrift anstelle einer Schulbibel gedeckt — übrigens auch im Rahmen der Lernmittelfreiheit, da inzwischen z. B. sowohl der Herder-Verlag als auch der Pattloch-Verlag eine dem Preis der Schulbibel entsprechende Gesamtausgabe herausgebracht hat (je 9,80 DM).

Ich sehe deshalb davon ab, nochmals in einem besonderen Erlaß auf diese den Schulleitern und Lehrern bereits seit dem Schuljahr 1966/67 bekannte Möglichkeit hinzuweisen und darf Sie bitten, Ihnen noch zugehende Anfragen in diesem Sinne zu klären.

Nr. 270 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1968 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 761/68

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1967 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 6/67 — (ABl. KM. NW. S. 40)

I. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird die Eingruppierung der Lehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt neu geregelt:

	Vergütungsgruppe des BAT
a) Lehrer an Grund- und Hauptschulen	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	Vergütung wie Abschnitt I Buchstabe a) Nr. 1 des RdErl. v. 30. 7. 1968 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 760/68
2. Religionslehrer mit nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	IV b
3. Katecheten und Gemeindemissionare als Religionslehrer	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	IV b
b) Lehrer an Sonderschulen	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	Vergütung wie Abschnitt I Buchstabe b) des RdErl. v. 30. 7. 1968 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 760/68
c) Lehrer an Realschulen	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	Vergütung wie Abschnitt I Buchstabe c) des RdErl. v. 30. 7. 1968 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 760/68
2. Religionslehrer mit nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	IV b
3. Katecheten und Gemeindemissionere als Religionslehrer	V b

nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	IV b

d) Lehrer an Gymnasien

1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	II a
2. Katecheten und Gemeindemissionare als Religionslehrer	IV b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	IV a

e) Lehrer an berufsbildenden

1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	II a
2. Katecheten und Gemeindemissionare als Religionslehrer	IV b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	IV a

II. Soweit Lehrer im Angestelltenverhältnis auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen, insbesondere nach der bisherigen Fassung des Runderlasses vom 16. Januar 1967 — Z B 1—2—23/06—6/67 — und nach den Runderlassen vom 7. Dezember 1965 — Z B 3—1—23/06—876/65 —, 24. April 1967 — Z B 1—2—23/06—307/67 — und 18. Mai 1967 — Z B 1—2—23/06—386/67 — und in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind, als nach diesem Runderlaß zulässig ist, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses Runderlasses nicht zum Zwecke der Herabgruppierung zu kündigen.

III. . . . .

IV. Der Runderlaß vom 16. Januar 1967 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 6/67 — ABl. KM. NW. S. 40 — tritt mit Ablauf des 30. Juni 1968 außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten des Landes,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
Schulämter des Landes,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

— ABl. KM. NW. 1968 S. 244

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 271 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins

Der St.-Engelbertus-Verein, 5 Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 6. November 1968, 15 Uhr, im Karl-Josef-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2, Zimmer 112, I. Etage.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
5. Verschiedenes.

Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen; persönliche Einladungen erfolgen nicht.

Nr. 272 Änderungen im Personalchematismus

Seite 57: St. Tönis:
Pfr Harperscheidt, F. Krefeld 79 03 50
Kpl Kerbusch, F. Krefeld 79 03 52
Kpl Jünemann, F. Krefeld 79 03 51
BerPfr Beimdieke (auch Seite 112), F. Krefeld 79 08 47
OStR Stöckmann (auch Seite 111 u. 129), F. Krefeld 79 05 78

Seite 40: Lüttelforst:
PV GymnPfr Claeßen, F. Amern 4 54 44

Seite 83: Krekel:
PV BerPfr Telges, F. Schmidtheim 3 09

Nr. 273 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 1. Oktober 1968 Kaplan Nikolaus Cremer in Korschenbroich St. Andreas zum Pfarrer in Mausbach St. Markus, Dekanat Stolberg, sowie zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Schevenhütte St. Josef, Dekanat Stolberg;

am 3. Oktober 1968 Kaplan Karl Heinrich Haus in Mönchengladbach St. Michael zum Pfarrer in Schophoven St. Barbara, Dekanat Derichsweiler, und zum Regionalpfarrer der Region Düren-Jülich;

am 3. Oktober 1968 Pfarrer Matthias Kopp in Schmidtheim St. Martin zum Pfarrer in Stolberg-Donnerberg St. Josef, Dekanat Stolberg;

am 4. Oktober 1968 Kaplan Paul Wegenaer in Düren St. Joachim zum Kaplan in Osterath St. Nikolaus, Dekanat Willich;

am 7. Oktober 1968 Pfarrer Wilhelm Leuchtenberg in Birkesdorf St. Peter zum Definitor des Dekanates Arnoldsweiler;

am 10. Oktober 1968 Pfarrer Friedrich Boymanns in Aachen St. Gregorius zum Dechanten des Dekanates Aachen-Südwest.

Ferner hat unser Bischof

am 8. August 1968 Pfarrer Leonhard Kehren nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Mausbach St. Markus in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 30. September 1968 Pfarrer Karl Graafen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Barbara in Schophoven mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 1. Oktober 1968 dem Ordenspriester Dr. theol. Dirk Deden SCJ, Kaplan in Schaag St. Anna, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Hottorf St. Georg, Dekanat Hasselsweiler, erteilt;

am 1. Oktober 1968 Studienrat Norbert Erkens in Aachen auf seine Bitte hin von den Aufgaben eines Diözesanpräses der Kath. Jungmänner-Gemeinschaft befreit;

am 1. Oktober 1968 Kaplan Theodor Müller in Aachen St. Barbara (Otl. Rothe Erde) von den Pflichten eines Kaplans befreit und zum Jugendseelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land sowie zum Diözesanpräses der Kath. Frauenjugend-Gemeinschaft und der Kath. Jungmänner-Gemeinschaft ernannt, ferner ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 1. Oktober 1968 dem Ordenspriester Anton Noll OMI auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath (Pfarre St. Johann B.), Dekanat Simmerath, erteilt;

am 1. Oktober 1968 dem Ordenspriester Mathias Ruypers SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 in Sievernich St. Johann B., Dekanat Vettweiß, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 4. Oktober 1968 Wulf P. Johannes SJ, geboren am 8. Januar 1907 in Düsseldorf, geweiht am 27. August 1935 in Valkenburg (Holland), Mitarbeiter im Bischöfl. Seelsorgeamt und in der Bischöfl. Akademie;

am 11. Oktober 1968 Breuer Josef, geboren am 24. Mai 1904 in Ahren, geweiht am 12. Februar 1931 in Köln, Propst i. R. von Jülich St. Mariä Himmelfahrt;

am 13. Oktober 1968 Engels Bartholomäus geboren am 25. März 1887 in Leverkusen-Bürrig, geweiht am 7. März 1914 in Köln, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer i.R. von Aachen Heilig Geist, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 274 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Im Dekanat Dülken hielt er in der Zeit vom 10. September bis 4. Oktober 1968 die kanonische Visitation und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 11. September in Dülken St. Kornelius 346, am 12. September in Dülken Herz Jesu 183, am 13. September in Dülken St. Ulrich 127, am 14. September in Lüttelforst St. Jakob 39, am 18. September in Waldniel St. Michael 74, am 19. September in Born St. Peter 153, am 20. September in Waldniel St. Mariä Himmelfahrt 95, am 2. Oktober in Brüggen St. Nikolaus 136, am 3. Oktober in Amern St. Georg 159, am 4. Oktober in Amern St. Anton 135 und am gleichen Tage im Marienheim zu Dülken 18 Erwachsenen, insgesamt 1 465 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 4. Oktober im Marienheim zu Dülken statt.

Am 22. September 1968 spendete er in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost, 104 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 21 | **Aachen, den 4. November 1968** | **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 275 Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters vom 13. Oktober 1968 zur Seligsprechung der Dienerin Gottes Maria von den Aposteln (Theresia von Wüllenweber) 167

Nr. 276 Botschaft des Heiligen Vaters zum 82. Deutschen Katholikentag in Essen 1968 176

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 277 Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 1968 zum Katholikentag in Essen 178

Nr. 278 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 1968 zu den Menschenrechten 178

Bischöfliche Erlasse

Nr. 279 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord 179

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 280 Bischofsgedenktag 179

Seite

Nr. 281 Neue eucharistische Hochgebete 180

Nr. 282 Fest- und Votivmesse von der seligen Maria von den Aposteln 180

Nr. 283 Arbeitskreis Frauenseelsorge 180

Nr. 284 Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. . 180

Nr. 285 Verhütung von Frostschäden 180

Nr. 286 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 180

Nr. 287 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1969 . 181

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 288 Anträge auf Zuerkennung eines Latinums für Absolventen des gymnasialen Zweiges der Höheren Handelsschule 181

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 289 Biblische Studienreisen 1969 181

Nr. 290 Änderungen im Personalschematismus 182

Nr. 291 Personalchronik der Diözese Aachen 182

Nr. 292 Vermischte kirchliche Nachrichten 182

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 275 **Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters vom 13. Oktober 1968 zur Seligsprechung der Dienerin Gottes Maria von den Aposteln (Theresia von Wüllenweber)**

LITTERAE APOSTOLICAE

QUIBUS

VENERABILI DEI FAMULAE

MARIAE AB APOSTOLIS

BEATORUM HONORES DECERNUNTUR

PAULUS PP. VI

AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Quem ad modum in caelis unaquaeque stellarum a ceteris omnibus claritudine differt (cf. 1 Cor. 15, 41), et hic in terris, species propria et forma florem in campis a flore distinguit, sic et in Ecclesia sancta Christi, terra nempe simul et caelo iustorum, admodum inter se sancti studiis,

APOSTOLISCHES SCHREIBEN

ZUR SELIGSPRECHUNG DER

EHRWÜRDIGEN DIENERIN GOTTES

MARIA VON DEN APOSTELN

PAPST PAUL VI

ZU STETEM GEDÄCHTNIS

Wie am Himmel ein Stern vom andern an Glanz verschieden ist (vgl. 1 Kor 15, 41) und wie sich hier auf Erden die Blumen des Feldes durch Gestalt und Form voneinander unterscheiden, so unterscheiden sich dank der Wirksamkeit des wahrhaft anbetungswürdigen Gottesgeistes in der

moribus, virtutibus, vitae ratione, auctore sane adorando Dei Spiritu, differunt; et id, quidem, ut non modo summa ipsorum sanctitas, pietas, religio «spectaculum» fiat Angelis et hominibus ad amplissimam Dei gloriam (cf. 1 Cor. 4, 9), sed etiam ut tanta exemplorum varietas et Christi fideles ad virtutem moveat, et in tanto de vita aeterna certamine fautores et adiutores exhibeat.

heiligen Kirche Christi, auf Erden wie im Himmel, auch die Gerechten in ihrem Eifer, ihren Sitten und Tugenden, ja in ihrer ganzen Lebensführung, und zwar so, daß ihre überragende Heiligkeit, Frömmigkeit, ja ihr ganzes Glaubensleben nicht nur zur größten Ehre Gottes gereichen und ein „Schauspiel" für Engel und Menschen sind (vgl. 1 Kor 4, 9), sondern daß die große Verschiedenheit der Vorbilder die Christgläubigen auch zur Tugend anspornt und ihnen zugleich in ihrem Kampf um die Erlangung des ewigen Lebens Fürsprecher und Helfer gibt.

Sidus pulcherrimum et illustre, in quod hodie mentem et cogitationem figimus, quodque in Beatorum ordinem referimus, Maria ab Apostolis est. Cuius profecto quae fuerint propriae ac praecipuae virtutes inquirere placet, postquam scilicet ordine et brevitate eius vitae casus memoravimus.

Ein sehr schöner und hell leuchtender Stern, auf den Wir heute Unseren Sinn und Unsere Gedanken richten, und den Wir in die Schar der Seligen einordnen, ist Maria von den Aposteln. Mit Freuden wenden Wir Uns ihren eigentlichen und hauptsächlichen Tugenden zu, wenn Wir in kurzer Übersicht den Verlauf ihres Lebens dargestellt haben.

Terra felix, quae protulit, Germania est, Rhenania regio, urbs Gladbach. Locus fuit castrum ab incolis, sua ipsorum lingua, Myllendonck cognominatum; dies denique, quo puellula vitam hanc ingressa est, fuit undevicesimus febr., anno millesimo octingentesimo tricesimo tertio. Patri eius nomen erat Theodoro von Wüllenweber, Baronis, ut dicunt, dignitate florenti; matri, Elisabeth Le Fort, e Lotharingia, in Gallia; qui ambo cum antiqua generis nobilitate parem domesticarum virtutum laudem coniungebant. Eos praeterea casta in Deum pietas et religio ita insigniebat, ut egregia esset apud omnes eorum virtutis opinio. Pater enim integerrimus, antiqua virtute et fide, officiorum suorum diligentissimus; blanda et amabilis mater, eademque liberalis in pauperes. Haec autem omnia, virtutes scilicet et eximiae laudes parentum, plurimum momenti et auctoritatis habuisse ad filiae educationem, nemo est quin intellegat. Cui nimirum, postridie sacro Baptismate respersae quam nata est, nomina indita sunt: Maria, Theresia, Francisca, Iosepha, Elisabeth, Constantia, e quibus Theresia in usum receptum est, obsequio nempe et studio in clarissimam illam atque sanctissimam mulierem, Hispaniarum decus, quam semper Theresia nostra et imitari contendit, et suae causae patronam adhibuit.

Das glückliche Land, das sie hervorgebracht hat, ist Deutschland, das Rheinland, die Stadt Mönchengladbach, der Geburtsort ist das Schloß Myllendonk, wie es von den Einheimischen genannt wird. Der Tag, an dem das kleine Mädchen in dieses Leben eintrat, war der 19. Februar 1833. Ihr Vater war Theodor von Wüllenweber, ein angesehener Baron; ihre Mutter war Elisabeth Le Fort, die aus dem französischen Elsaß stammte. Beide verbanden mit dem alten Adel ihres Geschlechtes zugleich höchst lobenswerte persönliche Tugenden. Dazu zeichneten sie sich durch ihre tiefe und zarte Gottesliebe und durch ihre gesamte Religiösität so sehr aus, daß alle eine hervorragende Meinung von deren Tugendleben hatten. Der Vater war ein lauterer Mann, altbieder in Tugend und Glauben, sorgfältigst bei all seinen Aufgaben. Die Mutter war gewinnend und liebenswürdig, freigebig gegen alle Armen. Jeder begreift, daß all dies, die Tugenden und die ruhmvolle Wirksamkeit der Eltern, von größter Bedeutung und größtem Einfluß auf die Erziehung der Tochter waren. Diese empfing am Tage nach ihrer Geburt die hl. Taufe und erhielt die Namen: Maria, Theresia, Franziska, Josepha, Elisabeth, Konstantia. Dabei wurde „Theresia" ihr Rufname, und dies zur eifrigen Nachfolge und Verehrung jener berühmten und heiligen Frau, der Zierde Spaniens, der nachzueifern unsere Theresia sich stets eifrig bemühte und die sie sich als Schutzpatronin ihrer Angelegenheiten erkor.

Puerilis disciplina, ingenua, liberalis, sine deliciis. Ceterum, pietate sancta in Deum imbuebatur, ad amorem veritatis instituebatur, ad benevolentiam erga omnes, maxime in servos, ad

Die Erziehung des Kindes geschah in ganz natürlicher und vornehmer Weise, ohne jede Üppigkeit. Vor allem wurde sie zu einer frommen, ja heiligen Gottesverehrung angeleitet, zur Wahr-

caritatem. Scilicet non aberant ab eius vita vitia, levissima quidem, in quae natura vivacior delaberetur; at puella, egregia animi firmitate, et ilico dolebat, et ab iis summo opere declinabat, parentibus ducibus ac magistris, Spiritu Dei rectissima quaeque inspirante.

heitsliebe angehalten, zum Wohlwollen gegen alle und besonders zur Liebe und Freundlichkeit gegenüber den Dienstboten. Es fehlte in ihrem Leben nicht an Fehlern, wenn auch sehr leichten, in die eine lebhaftere Natur tiefer hinabgleiten würde. Aber das Mädchen besaß eine hervorragende Seelenstärke, und es bereute sofort und ließ mit höchster Kraft von solchen Fehlern ab, und dies unter Führung der Eltern und Lehrer, wobei der Heilige Geist ihnen stets den richtigen Weg zeigte.

Tertium autem decimum annum cum ageret, primum, ut tunc mos ferebat, Christi Corpus suscepit; quod tam gratum fuit illi, quam ros aut pluvia campis. Ex eo enim sive pietas alita, sive continentia aucta, sive studium virtutis acrius factum. Rem fovebat gravissimorum librorum lectio, ex qua profecto magis ac magis intellexit quam pulchrum esset Deum prae ceteris diligere, quamque necessarium humilitatem tenere.

Der damaligen Sitte gemäß empfing sie zum ersten Mal den Leib des Herrn, als sie 13 Jahre alt war. Wie Tau und Regen den Feldern wohltun, so empfing sie diese große Gnade, aus der sie fortan ihre Frömmigkeit nährte, durch die sie in ihrer Enthaltsamkeit wuchs und in ihrem Tugendleben erstarkte. Und dies alles wurde noch gefördert durch die Lektüre sehr ernster Bücher, wodurch sie mehr und mehr einsah, wie schön es sei, Gott über alles zu lieben, und wie notwendig es sei, demütig zu bleiben.

Quae autem semper sanctum habuit parentibus obedire, anno millesimo octingentesimo quadragesimo octavo, Leodium, quae est urbs in Belgio, petiit, ut ibi, in sacrarum virginum domo a S. Benedicto nuncupatarum, ad humanum civilemque cultum diligentissime formaretur; hac enim parentes eius mente erant, ut cum sua nobilitate congruentem institutionem persequeretur, et ita maiorum honoribus responderet. Et res quidem feliciter incessit; tamen ingenium eius et indoles, ad ea magis erant inclinata, quae summi Numinis gloriam respicerent, quam ad ea, quae essent florentis aetatis propria. Ministrata praeterea hoc tempore unctio illo sacra, qua animi vires ad arcana certamina muniuntur, animum confirmavit.

Sie hielt es für ihre heilige Pflicht, den Eltern stets zu gehorchen. So ging sie im Jahre 1848 nach Lüttich, einer Stadt in Belgien, um hier in einem Hause gottgeweihter Jungfrauen, die sich nach St. Benedikt benannten, in weltlich-bürgerlicher Hinsicht sorgfältig ausgebildet zu werden. Ihre Eltern waren nämlich der Meinung, daß sie ein ihrem adligen Stande entsprechendes Institut besuchen müsse, um so der ehrenvollen Tradition ihrer Vorfahren zu genügen. Hierin machte sie einen guten Anfang: aber ihr Geist und Charakter verlangten mehr nach dem, was sich auf die Verherrlichung Gottes bezieht, als nach dem, was einer blühenden Jugend eigen ist. Außerdem empfing sie damals die heilige Firmung, durch die die Seelenkräfte für die inneren Kämpfe gestärkt werden, und durch die auch ihr Geist erstarkte.

Post autem duos annos cum domum suam rediisset, tum patri adiumento fuit ad bona administranda, tum matri astitit in negotiis domesticis conficiendis; quibus in rebus tam diligens fuit ac nava, ut parentes eius et vehementer comprobarent, et magna admiratione tenerentur.

Als sie zwei Jahre später nach Hause zurückkehrte, half sie ihrem Vater in der Verwaltung der Güter und ihrer Mutter bei den häuslichen Aufgaben. Dabei ging sie so sorgfältig und rührig zu Werke, daß ihre Eltern sie sehr lobten und bewunderten.

Interim autem ardor quidam sanctissimae religionis nostrae propagandae in eius mentem facile irrepere, et cotidie gliscere, et, fovente gratia, in flammam vertere. Pietatis vero exercitia, quibus faciendis per id tempus operam dedit, tantos stimulos adhibuerunt ignesque admoverunt, Patribus e S. J. auctoribus, ut ad id perficiendum quod animo intenderat, urbem, quam Germani Blumenthal appellant, ilico peteret, ubi religiosa domus patebat, a Sophia Magdalena Barat condita, et a S. Corde Iesu vocata.

Inzwischen aber hatte sich in ihrem Herzen schnell das Feuer entzündet, unseren heiligen Glauben zu verbreiten, und dieses Feuer wuchs und wuchs und wurde unter dem Wehen der Gnade zur hellodernden Flamme. Die Werke der Frömmigkeit, denen sie sich damals widmete, erhielten durch die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu soviel neue Auftriebe, wurden so sehr entfacht, daß sie zur Vollendung dessen, was sie in ihrem Herzen erstrebte, bald nach Blumenthal (wie es die Deutschen nennen) ging, wo

Neque tamen consilium Dei fuit ut eo vitae instituto, quamvis optimo, degeret. Quam ob rem, illius ipsius servae Dei consilio usa, Societate a S. Corde relicta, se iterum castro patrio reddidit, suetae vitae ac pietatis officia obitura. Speciem autem illam eximiam sanctitatis persequens, quae animo insidebat, christiani nominis nempe propagandi, sperabat fore aliquando ut aptam ad id societatem inveniret. Quare primo Sorores adiit a Visitatione, in urbe Mühlheim, anno scilicet millesimo octingentesimo sexagesimo tertio; deinde Sodales a SS. Sacramento (Sacramentinas vocant), in Belgio, per annos duos apud eas commorans.

Rebus vero et hic haud prosperius procedentibus, non enim hae sacrarum virginum societates ad missiones natae erant, domum rediit, illud Pauli quam crebro usurpans: «Domine, quid me vis facere»? (Act. 9, 6); cum interea, quia mater pie ad Deum iam pridem excesserat, Theresia sororum suarum natu maior, matris quoque munera obiret, diligentissime.

Ut autem nutibus Dei serviret, se Curioni suo, Ludovico von Essen, moderandam tradidit, eius dicto ad amussim parens in omnibus. Hic autem ut erat prudens, hortatus est eam Tertio Franciscali Ordini adhaereret, atque paupertatem vehementius coleret. Neque Theresia non obsecuta est libenter. Quin etiam, cum nulla esset Sodalitas sacris missionibus mulierum faciendis, cumque hanc eandem rem et ipse Curio intenderet, consilio, rationibus, argumentis adductis, incitavit ut talem ipsa conderet. At ea, etsi gaudio exsultavit, horruit tamen tum quia negotio tanto impar erat, suo quidem iudicio, tum quia lex civilis obstabat, religioni ea tempestate alienissima.

Ut autem cum Deo, intus monenti, tum Parocho hortanti morem gereret, vetere castro in pago Neuwerk pecunia sua comparato, initium fecit operis sui. Qua re, nonnullis piis mulieribus secum congregatis, eo contendit ut, dum caritatem in pauperes exerceret, divini honoris studio eas mire incenderet. Nihilo tamen minus, et hic,

sie Aufnahme in einem Kloster fand, das von Sophia Magdalena Barat gegründet worden war und nach dem Heiligsten Herzen Jesu benannt wurde.

Aber es war nicht in Gottes Rat beschlossen, daß sie ihr Leben in diesem wenn auch sehr guten Institut verbrachte. Deshalb ging die Dienerin Gottes mit sich selber zu Rate, verließ diese Genossenschaft vom Heiligsten Herzen und kehrte wieder zum väterlichen Schloß zurück, wo sie die gewohnten Verpflichtungen des Lebens und der Frömmigkeit wieder übernahm. Aber sie verfolgte weiter jene besondere Form der Heiligkeit, nach der ihre Seele strebte, nämlich den christlichen Namen zu verbreiten, und hoffte, einmal eine für diesen Zweck geeignete Genossenschaft zu finden. Deshalb ging sie im Jahre 1863 zunächst zu den Heimsuchungsschwestern nach Mühlheim, dann zu den Schwestern vom Heiligsten Sakrament (Sakramentinerinnen genannt) nach Belgien, bei denen sie zwei Jahre blieb.

Aber auch hier gab es für sie keine Fortschritte, denn diese Genossenschaften gottgeweihter Jungfrauen waren nicht für die Missionen gestiftet worden. So ging sie wieder nach Hause, wobei sie oft das Wort des hl. Paulus wiederholte: „Herr, was willst du, das ich tun soll?" (Apg. 9, 6) Inzwischen widmete sie sich als Älteste von ihren Schwestern mit großer Sorgfalt auch den Aufgaben der Mutter, da diese schon vorher fromm im Herrn entschlafen war.

Um aber dem Wink Gottes zu gehorchen, vertraute sie sich der Leitung ihres Hausgeistlichen Ludwig von Essen an, dessen Weisungen sie in allem wörtlich befolgte. In kluger Weise ermahnte dieser sie, dem Dritten Orden des hl. Franziskus beizutreten und noch mehr die Armut zu üben. Das hat Theresia mit voller Hingabe getan. Weil aber keine Genossenschaft von Schwestern für die heilige Mission bestand, sie selber aber wie auch der Hausgeistliche eine solche erstrebten, forderte dieser sie nach den entsprechenden Überlegungen, Ratschlägen und Begründungen auf, selber eine solche Genossenschaft zu gründen. Sie jubelte darüber vor Freude, aber dennoch schrak sie davor zurück, weil sie nach ihrer Meinung einer solchen Aufgabe nicht gewachsen sei und weil das staatliche Gesetz, das sich damals sehr stark gegen die Religion richtete, im Wege stand.

Um aber den Willen Gottes, der sie innerlich antrieb, wie auch den Mahnungen des Pfarrers Folge zu leisten, kaufte sie mit ihrem eigenen Geld in Neuwerk ein altes Kloster und begann hier ihr Werk. Sie sammelte einige fromme Frauen um sich, und während sie selber die Liebe zu den Armen übte, bemühte sie sich, diese

quamquam bene de pueris erudiendis, de matribus eorum hortandis ad virtutemque movendis, de divino culto Deo diligentius tribuendo, de iis qui utroque parente orbi essent, meruit, non omnino pulchre ei fuit. Etenim quas secum societate coniunxisset mulieres, eae, alia post aliam abeuntes, de castro decesserunt, eiusmodi vitae impatientes; Parochus, in diversam inclinatus sententiam, frigescebat; res saepe adversae; eo usque ut spes omnes ad irritum cecidisse viderentur, ad iam nihil reliquum sibi, quam uni Deo confidere. Qui, ut semper est benevolus, fractum animum tristeque cor ita allevavit, ut sol flores herbasque teneras erigit amicus, quas pruina momordit. Etenim anno millesimo octigentesimo octogesimo secundo, cum Pascha sanctum ageretur, provide factum est ut, casu, scripta pagina, vento rapta, cuius esset index: «Il Missionario», intra castri saepta caderet. Quam cum legisset, tanto gaudio exsiliit quanto numquam. Nuntiabat enim folium illud constitutam esse Romae societatem quandam apostolicam, quam «instructivam», ut verbo eodem utamur, quo auctor, cognominari placuisset, cuius proprium esset Christi fidem et religionem proferre, domi, foris, ad proprias et exteras gentes. Quod quid erat aliud, quam quod Theresia tantis iam annis expotavisset? Missa ergo statim epistola Ioanni Jordan, qui vir, Germanus patria, eam Romae sodalitatem condiderat, significavit se iam pridem de eadem causa diu frustra cogitasse. Se, igitur, suaque omnia ipsi praesto esse ut, si videretur, ad mulierum coetum condendum missionalium, quomodocumque uteretur.

Ille, condicione accepta, ac postea urbe Neuwerk petita, plane intellexit Theresiam ad negotium natam esse, quod ipse aggrederetur, ad idemque instructam et ornatam. Neque illa, occasione oblata, omisit religiosa vota nuncupare, sumpto nomine Maria Theresia ab Apostolis, quod paulo post cum Maria ab Apostolis commutavit.

Itane iam caelum apertum et sol splendidus? Minime. Per annos enim sex Theresiae Mariae praestolandum fuit, donec notae difficultates per-

Frauen für die Verherrlichung Gottes zu begeistern und zu entflammen. Gewiß hat sie sich hier durch eine gute Erziehung der Kinder, durch Anleitung und Ermahnung der Mütter zu einem tugendhaften Leben und zur pünktlichen Teilnahme am Gottesdienst, wie besonders auch durch Betreuung von Vollwaisen verdient gemacht. Aber das Ganze verlief keineswegs glücklich; denn die Frauen, die sich in ihrer Gemeinschaft vereinigt hatten, gingen eine nach der anderen von diesem Kloster wieder fort, weil sie ein solches Leben nur ungern ertrugen. Der Pfarrer, der ebenfalls anderer Auffassung war, verhielt sich sehr kühl. Mißgeschick über Mißgeschick folgte. Alle Hoffnung schien vergeblich zu sein, und ihr schien nichts anderes übrig zu bleiben, als allein Gott zu vertrauen. Dieser aber richtete in seinem unendlichen Wohlwollen die gebrochene Seele und das betrübte Herz wieder auf, so wie die freundliche Sonne die zarten Blumen und Kräuter wieder aufrichtet, wenn der Reif auf sie gefallen ist. Denn im Jahre 1882, als gerade Ostern gefeiert wurde, fiel von ungefähr und doch als Zeichen der Vorsehung ein vom Wind getriebenes Blatt, das den Titel „Der Missionar" trug, innerhalb der Mauern des Schlosses nieder. Als sie das gelesen hatte, jubelte sie in großer Freude auf wie niemals zuvor; denn das Blatt verkündete, daß in Rom eine Apostolische Gesellschaft gegründet worden sei, die sich, um ein Wort des Stifters zu gebrauchen, den Beinamen „instruktive" Gesellschaft zu geben beliebte, und deren Aufgabe es sei, Christi Glauben und Religion daheim und nach außen, bei den eigenen und fremden Völkern zu verbreiten. Und was war das anderes, als was Theresia schon seit vielen Jahren ersehnt hatte? Sofort schrieb sie einen Brief an Johannes Jordan, jenen aus Deutschland stammenden Mann, der die genannte Gesellschaft in Rom gegründet hatte. Sie teilte ihm mit, daß sie schon lange über dieselbe Sache, wenn auch vergeblich, nachgedacht habe. Sie sei dafür mit all ihrem Besitz bereit, um, wenn es so recht sei, einen Kreis von Missionsschwestern zu gründen, wie auch immer er ihn einsetzen wolle.

Dieser nahm das Angebot an, besuchte später den Ort Neuwerk und war überzeugt, daß Theresia für die gleiche Aufgabe, die er in Angriff genommen hatte, geboren sei, dafür äußerst begabt und ausgezeichnet. Diese aber legte bei dieser Gelegenheit die Ordensgelübde ab und nahm den Namen „Maria Theresia von den Aposteln" an, den sie bald darauf in „Maria von den Aposteln" änderte.

Stand nun nicht der Himmel offen, und strahlte nun nicht die Sonne? Keineswegs! Denn noch sechs Jahre mußte Theresia Maria warten, bis

rumperentur; quae quantum virium, quantum nervorum, quantum facultatis ac roboris postulaverint, id Deo uni notum. Tandem affuit promissa dies, cum licuit Romam proficisci, quinque sociis comitantibus; in quam sane immortalem urbem cum ingrederetur beata Dei famula, laetitia gestiens, exclamavit: «Hic pax mihi in aeternum»!

namhafte Schwierigkeiten überwunden waren. Was diese aber an Stärke und Nervenkraft, an Tüchtigkeit und Ausdauer verlangten, das weiß allein Gott. Endlich kam der ersehnte Tag, da sie die Erlaubnis erhielt, zusammen mit fünf Gefährtinnen nach Rom zu reisen. Als die selige Dienerin Gottes in die Ewige Stadt kam, rief sie voll Freude aus: „Hier wird mir für immer Friede zuteil!"

Atqui ea verba sunt ad irritum redacta. Cum enim cautum esset in legibus Vicariatus Urbis ne ullae possent novae Sodalitates religiosae Romae sedem suam collocare, nisi probate fidei et per certas condiciones, idcirco vix attacta Roma abscesserunt, Tibur petentes, quae est urbs pervetusta neque a christiani imperii capite longe posita, sex per annos ibi commoraturae. Ab Episcopo autem loci omni genere humanitatis exceptae, huiusmodi vitae rationem susceperunt, ut in summa paupertate transigerent, copiis familiaribus exiguis, supellectile vili, spatio haud aequo. Accedebat quod essent advenae, linguam nescirent, populi mores alii, ac patrii. Ceterum, Deum sancte et pie colebant; exemplo ad virtutem aliis praelucebant, iuventutem ad christianas leges instituebant, occasione data cum puerorum parentibus necessitudinem coniungentes, virtutum semina animis spargebant; verbo: quaecumque vera, pudica, iusta, sancta, amabilia, bonae famae essent, et cogitabant, ad beatissimi Pauli sententiam (cf. Philip. 4, 8), et omni ope quaerebant, Maria Theresia nempe praeeunte, quae et mater sacrarum virginum harum fuit, et prudens magistra.

Aber diese Worte erfüllten sich keineswegs. Da es nämlich in den Gesetzen des Generalvikariats der Ewigen Stadt vorgesehen ist, daß irgendwelche neue Ordensgenossenschaften sich nur dann in Rom niederlassen dürfen, wenn sie erprobten Glaubens sind und bestimmte Bedingungen erfüllt haben, mußten sie, kaum in Rom angekommen, wieder abziehen. Sie gingen nach Tivoli, einer sehr alten Stadt, die von der Hauptstadt der Kirche nicht weit entfernt ist. Dort blieben sie sechs Jahre. Sie wurden vom Ortsbischof mit ausnehmender Freundlichkeit und Güte aufgenommen und führten hier ein vorbildliches Leben, sie übten die größte Armut, hatten nur eine ganz geringe Habe, gingen in armseligen Kleidern und hatten nur eine sehr enge Behausung. Dazu kam, daß sie Fremde waren, die Sprache nicht kannten und andere Sitten antrafen als daheim. Aber sie verehrten fromm und heilig Gott den Herrn. Durch ihr Beispiel leuchteten sie andern in der Tugend voran, unterwiesen die Jugend in den christlichen Geboten, und wenn sie bei gegebener Gelegenheit mit den Eltern der Kinder zusammen kamen, senkten sie die Samenkörner der Tugenden auch in deren Herzen. Sie erwogen dabei mit dem hl. Paulus, „was wahr, was hehr, was recht, was lauter, was wohlgefällig, was anziehend, was tugendhaft und was lobwürdig ist" (vgl. Phil 4, 8) und was zum guten Ruf gehört, und suchten dies auf jede Art zu erfüllen. Maria Theresia aber ging ihnen voran, sie war die Mutter dieser gottgeweihten Jungfrauen, sie war ihre kluge Lehrmeisterin.

Ubi vero tempus accessit, Romam petere licuit, in qua nempe beatissima Dei famula quattuordecim annis vixit, in filiis suis informandis tota, in re videlicet immensi operis multique certaminis. Ut enim Deus solet adesse piis gratia et benevolentia sua, sic Satan iis solet esse infestus. Magnis ergo incredibilibusque infractis difficultatibus, quibus fuerat affecta et afflicta, ipsa operi incepto instare, nova domicilia constituere, invisere saepe, missiones instruere, et laetissimam bene factorum messem facere, si quidem viginti quinque missionales domos et exstruxit, et florentes reliquit.

Endlich kam die Zeit, daß sie nach Rom übersiedeln durfte. Hier lebte die selige Dienerin Gottes 14 Jahre, unterwies mit ganzer Hingabe ihre Töchter, leistete eine immense Arbeit, bestand viele Kämpfe und überwand zahlreiche Schwierigkeiten. Wie nämlich Gott den Frommen mit seiner Gnade und seinem Wohlwollen beizustehen pflegt, so richtet Satan gegen solche seine ganze Feindschaft. Sie wurde von großen, ja unglaublichen Schwierigkeiten, die über sie hereinbrachen, heimgesucht und geschlagen; aber sie stand zu dem begonnenen Werk, gründete neue Häuser, besuchte diese öfters, errichtete Mis-

At mors, quae omnes una manet, iam iam aderat, diuturno morbo praenuntio, eoque cotidie ingravescente; agebatur autem de ea aegrotatione, qua gravis tardusque spiritus expeditur (Itali dicunt «asma»), quaeque eo adduxit, ut die vicesimo quinto mensis decembris, anno millesimo nongentesimo septimo, die ipso nativitatis Domini «dum medium silentium tenerent omnia, et nox in suo cursu medium iter haberet» (Miss. Rom., Domin. infra Octav. Nativ.), placide ac sedate, ut sanctorum est ritus, ex his tenebris ad sempiternam lucem excessit.

Quod si nunc paucis exquiramus, quae virtus in tanto numero fuerit praecipua, ceterarum videlicet quasi radix et origo, sic statuimus eam fuisse caritatem erga Deum, amplificandae divinae gloriae causa animum exedentem. Quae profecto efficiebat ut non solum ipsa summo Numini studiosissime inserviret, verum etiam ut multam curam operamque ad hoc tribueret, ut reliqui etiam homines, quantum posset maxime, Deum penitus cognoscerent, diligerent, colerent. Huius enim unius rei gratia, sancta mulier quam mature institutum omnibus nervis exploravit suis consiliis idoneum; et plures ingressa domos religiosas, totidem dereliquit, utpote quae cum proposito, quod tenere optabat, non congruentes. Haec autem crebra domiciliorum permutatio praeterquam quod eam angebat et sollicitabat, in contumeliam quodam modo vertebat: videbatur enim multis, et ipsi patri suo, qui in oculis filiam habebat, ea talis esse, ut numquam rebus suis acquiesceret, quidve vellet ipsa nesciret. Quae sciebat quidem perspectumque habebat, sed nullibi inveniebat, quia nullibi erat. Cum vero primum de Ioanne Jordan cognovit de eiusque opere, subito, quasi renovata iuventa, et vires redintegravit et ad novas spes exarsit. Tandem, ut propositum opus plane perficeret, se ab aetatis initio studiose comparavit: castissime scilicet vivendo, cupiditates coercendo, quibus iuventus trahi solet, in omnium rerum abundantia nimium parce usa, Deum summe amando, pietate, sanctitate, religione pectus imbuendo. Dicto Evangelii parens (cf. Mt. 19, 27 sqq.), et patrem reliquit, et sorores, et domum, et omnia, ut Christi sponsa ac serva fieret, atque tanto paupertatis amore, ut cum dives nata esset, pro Christo inopia vexaretur; et, quod maius est, iis aequo animo libenterque paruit, quos nomine Dei agere intellegeret, idque semper, in omnibus, etsi duris, tristibus, adversis rebus. Ita factum est ut semen, ad ipsius Evangelii voces (cf. Io. 12, 24-25), marcesceret quidem, ab ea morte tamen vita oriretur, id est eius ipsius

sionen, erntete aber auch voll Freude die Früchte ihrer Werke. Sie gründete 25 Missionshäuser und ließ diese in großer Blüte zurück.

Aber der Tod, der allen bevorsteht, war bald zur Stelle, angekündigt durch eine längere Krankheit, die täglich drückender wurde. Es handelte sich um eine Krankheit, durch die das Atmen schwerer und langsamer wird (das sogenannte „Asthma"). So geschah es, daß sie am 25. Dezember 1907, am Tag der Geburt des Herrn, „als tiefes Schweigen das All umfing und die Nacht in ihres Laufes Mitte stand" (Miss. Rom., Sonntag in der Oktav von Weihnachten), sanft und ruhig, wie es die Art der Heiligen ist, aus dieser Dunkelheit zum ewigen Licht hinüberging.

Wenn Wir nun kurz untersuchen, welche unter ihren zahlreichen Tugenden die vorzüglichste war, gleichsam die Wurzel und der Ursprung der übrigen, so stellen Wir fest, daß es ihre Gottesliebe war: ihre Seele verzehrte sich in dem Verlangen, Gottes Ehre zu mehren. So geschah es denn, daß sie nicht nur den größten Eifer aufwand zur Verherrlichung Gottes, sondern daß sie sich auch viel Mühe und Arbeit machte, damit auch die anderen Menschen, soweit wie immer möglich, Gott besser kennen, lieben und verehren lernten. Um dieser einen Sache willen hat diese heilige Frau mit allen ihren Seelenkräften auch ein Institut gewünscht, das ihren Plänen entsprach. Sie hat mehrere Ordenshäuser aufgesucht, aber auch ebensoviele wieder verlassen, wenn und weil sie ihrem Plan, den sie beharrlich zu verwirklichen trachtete, nicht entsprachen. Aber dieser häufige Wechsel ihres Aufenthaltsortes, abgesehen davon, daß er sie selber ängstigte und beunruhigte, wurde auch Anlaß zur Verärgerung. Vielen, ja dem eigenen Vater, der seine Tochter sehr liebte, erschien sie als eine Frau, die niemals bei ihren Dingen aushalte und selber nicht wisse, was sie wolle. Das aber wußte und erkannte sie sehr genau. Aber sie fand nirgendwo, was sie suchte, weil es nirgendwo gegeben war.

Sobald sie aber von Johannes Jordan und seinem Werk erfuhr, fand sie plötzlich wie in einer neuen Jugend ihre alten Kräfte zurück und schöpfte neue Hoffnung; um endlich das Werk, das sie sich vorgenommen hatte, wirklich zu vollenden, bemühte sie sich mit beginnendem Alter weiter mit aller Kraft, in größter Keuschheit zu leben, die Begierden, von denen die Jugend angezogen wird, zu zügeln und von allen Dingen, auch wenn sie reichlich vorhanden waren, sparsam Gebrauch zu machen, vor allem aber Gott aufs höchste zu lieben und ihres Herzens Innerlichkeit mit Frömmigkeit, Heiligkeit und Glauben zu schmücken. Dem Worte des Evangeliums gehorchend (vgl. Mt 19, 27 ff.) verließ sie Vater,

sanctitas et gloria, ac uberrima atque odorata messis in Ecclesia. Pro qua re immortali Deo laudes ac grates iucundissimae habeantur, ut, qui in creatura sua hac tam fuerit admirabilis (cf. Ps. 67, 36), et alias, eius gratia, excitet cum Ecclesiae sanctae commodo, maxime inter eius filias.

Schwestern, Haus und alles, um Christi Braut und Dienerin zu werden, und dies in einer so überragenden Liebe zu den Armen, daß sie, die reich geboren war, um Christi willen von Armut gequält wurde; und was mehr ist: denen, von denen sie wußte, daß sie im Namen Gottes handelten, gehorchte sie immer mit frohem Gleichmut, auch in allen harten und traurigen Umständen. So geschah es, daß das Samenkorn nach den Worten des Evangeliums (vgl. Joh 12, 24-25) zwar stirbt, aber aus diesem Tod neues Leben entsteht. Und das ist ihre Heiligkeit und ihr Ruhm, das ist die überreiche und wohlduftende Ernte in der Kirche selber. Daher gebührt dem unsterblichen Gott Lob und freudiger Dank, daß er, wie er wunderbar war in diesem seinem Geschöpfe (vgl. Ps. 67, 36), ihretwegen auch andere, besonders unter ihren Töchtern, zu solcher Heiligkeit anspornt, und dies zum großen Nutzen unserer heiligen Kirche.

Inclitae vero huius mulieris famam sanctitatis, in dies percrebrescentem, Deus caelestibus signis visus est comprobare. Quapropter, Causa de Beatorum Caelitum honoribus eidem decernendis coepta est agitari, atque post ordinarios, quos dicunt, processus Commissio introductiones Causae, apud Sacram Rituum Congregationem instituendae, a Pio XII, Decessore Nostro f. r., die primo Martii, anno millesimo nongentesimo quinquagesimo quinto, obsignata.

Gott hat den Ruf der Heiligkeit dieser berühmten Frau, der von Tag zu Tag immer mehr wuchs, offenbar durch himmlische Zeichen bestätigt. Deshalb wurde mit dem Seligsprechungsprozeß begonnen, um ihr die gleichen Ehren wie den Seligen des Himmels zuteil werden zu lassen. Als der Informativprozeß vorbei war, wurde bei der hl. Ritenkongregation am 1. März 1955 von Pius XII., unserem Vorgänger seligen Angedenkens, die Kommission zur Einleitung dieses Prozesses errichtet und bestätigt.

Apostolicis deinde inquisitionibus rite absolutis, de virtutibus theologalibus et cardinalibus venerabilis Mariae ab Apostolis, seu Mariae Theresiae von Wüllenweber, Instituti Sororum a Divino Salvatore fundatricis, fuit disceptatum; quas, omnibus expensis atque perspectis, a famula Dei heroum in modum cultas esse, Ipsi, die decimo quinto mensis iulii, anno millesimo nongentesimo sexagesimo quinto, decreto ediximus.

Als danach die vom Apostolischen Stuhl vorgeschriebenen Untersuchungen ordnungsgemäß abgeschlossen waren, wurde über die theologischen und die Kardinaltugenden der Ehrwürdigen Maria von den Aposteln bzw. der Maria Theresia von Wüllenweber, Stifterin der Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland, verhandelt. Diese Tugenden aber sind, wie die eingehenden Untersuchungen ergaben, von der Dienerin Gottes in heroischer Weise geübt worden. Das haben Wir dann selber durch Dekret vom 15. Juli 1965 bekanntgegeben.

Exercita postea quaestione de miraculis, quae eiusdem nomine invocato a Deo ferebantur patrata, omnique re in suetis conciliis exquisita, Nos, die quarto mensis Iulii, hoc anno millesimo nongentesimo sexagesimo octavo de duobus pronuntiavimus constare.

Danach wurden die Wunder, die unter Anrufung ihres Namens von Gott gewirkt worden sind, in der gewohnten Weise in jeder Hinsicht untersucht, und Wir haben am 4. Juli 1968 verkündigt, daß zwei Wunder sicher geschehen sind.

Unum igitur superfuit discutiendum, an famula Dei inter Beatos tuto esset recensenda. Quod quidem omnes purpurati Patres, sacris ritibus tuendis praepositi, atque Praelati Officiales Patresque Consultores suffragio, scriptis litteris dato, fieri posse affirmaverunt. Nos tamen pro rei momento mentem Nostram distulimus aperire, quo maiorem

Es blieb also nur noch zu untersuchen übrig, ob die Dienerin Gottes mit Sicherheit unter die Seligen zu zählen sei. Daß dies geschehen könne, haben dann alle Kardinäle, die über die hl. Riten zu wachen haben, ferner die Offiziale und Konsultoren, in ihrem schriftlichen Urteil versichert. Wir aber haben wegen der Bedeutung der

caelestis auxilii copiam ad eam ferendam sententiam, enixas preces Deo adhibentes, impetraremus. Itaque, die tandem undevicesimo mensis Septembris proximi, postquam sacris sumus operati, ad venerabilis famulae Dei Mariae ab Apostolis sollemnēm beatificationem *tuto* procedi posse ediximus.

Sache zunächst noch damit gewartet, Unser Urteil bekanntzugeben, um nämlich durch inniges Gebet zu Gott dem Herrn eine noch größere Fülle himmlischen Beistandes für ein solches Urteil zu erflehen. Dann haben Wir endlich am folgenden 19. September nach der Feier des heiligen Opfers verkündigt, daß *sicher* zur feierlichen Seligsprechung der verehrungswürdigen Dienerin Gottes Maria von den Aposteln geschritten werden könne.

Quae cum ita sint, Nos, vota Instituti Sororum a Divino Salvatore implentes, harum Litterarum vi et auctoritate Nostra apostolica facultatem facimus ut venerabilis famula Dei Maria ab Apostolis *Beatae* nomine in posterum nuncupetur, eiusque corpus ac lipsana, seu reliquiae, non tamen in sollemnibus supplicationibus deferendae, publicae Christifidelium venerationi proponantur, atque etiam ut Beatae eiusdem imagines radiis decorentur. Praeterea eadem auctoritate Nostra concedimus, ut stato die quotannis recitetur Officium de Communi Virginum cum lectionibus propriis per Nos approbatis, et Missa de eodem communi cum orationibus propriis approbatis celebretur, iuxta Missalis et Breviarii Romani rubricas. Huiusmodi vero Officii recitationem Missaeque celebrationem fieri dumtaxat largimur in dioecesi Aquisgranensi, cuius intra fines Beata ipsa orta est (olim autem erant fines archidioecesis Coloniensis), atque Romana, ubi diem obiit supremum, itemque in templis et sacellis ubique terrarum sitis, quibus Institutum Sororum a divino Salvatore utitur, ab omnibus Christi fidelibus, qui horas canonicas recitare teneantur, et, quod ad Missas attinet, a Sacerdotibus omnibus, ad templa seu sacella, in quibus eiusdem Beatae festum agatur, convenientibus. Largimur denique, ut sollemnia Beatificationis venerabilis Mariae ab Apostolis, servatis, servandis, supra dictis in templis seu sacellis celebrentur, diebus legitima auctoritate statuendis, infra annum postquam sollemnia eadem in Sacrosancta Patriarchali Basilica Vaticana fuerint peracta. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus apostolicis nec non Decretis de non cultu editis ceterisque quibusvis contrariis. Volumus autem ut harum Litterarum exemplis, etiam impressis, dummodo manu Secretarii Sacrae Rituum Congregationis subscripta sint eiusdemque Congregationis sigillo munita, etiam in iudicialibus disceptationibus, eadem prorsus fides adhibeatur, quae Nostrae voluntatis significationi, hisce ostensis Litteris haberetur.

Bei diesem Sachverhalt erfüllen Wir gern die Bitte der Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland und gestatten kraft Unserer Apostolischen Autorität mit diesem Schreiben, daß die Ehrwürdige Dienerin Gottes Maria von den Aposteln fortan „*Selige*" genannt wird, daß ihre sterbliche Hülle bzw. die Reliquien zwar nicht in feierlichen Bittgängen mitgeführt, aber zur Verehrung durch die Christgläubigen ausgesetzt werden dürfen, und daß die Bilder der Seligen mit Strahlen geschmückt werden. Außerdem gestatten Wir kraft Unserer gleichen Autorität, daß alljährlich an einem bestimmten Tage das Offizium aus dem Commune für Jungfrauen mit eigenen von Uns genehmigten Lesungen gebetet und die Messe aus dem gleichen Commune mit eigenen approbierten Orationen nach den Rubriken des römischen Missale und des Breviers gefeiert wird. Die Rezitation dieses Offiziums und die Feier der heiligen Messe gestatten Wir aber nur für das Bistum Aachen, in welchem die Selige geboren ist (ehedem war es das Gebiet der Erzdiözese Köln), und für Rom, wo sie starb; ebenso für alle Kirchen und Kapellen auf der ganzen Erde, wo immer die Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland solche hat. Das gilt für alle Christgläubigen, die verpflichtet sind, die kanonischen Tagzeiten zu beten, und was die heilige Messe betrifft, für alle Priester, die zu Kirchen und Kapellen, in denen das Fest dieser Seligen gefeiert wird, kommen. Endlich gestatten Wir, daß unter Beobachtung der kanonischen Vorschriften an einem von der gesetzlichen Autorität zu bestimmenden Tage innerhalb eines Jahres nach der Seligsprechung in der Vatikanischen Patriarchal-Basilika Feierlichkeiten zu Ehren der seligen Maria von den Aposteln in den genannten Kirchen und Kapellen gehalten werden. Dabei stehen die Apostolischen Konstitutionen, Verordnungen und Dekrete, die über eine nichtöffentliche Verehrung erlassen worden sind, wie die übrigen anderslautenden Bestimmungen nicht im Wege. Es ist ferner Unser Wille, daß auch gedruckten Kopien dieses Unseres Schreibens, sofern sie vom Sekretär der hl. Ritenkongregation unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Kongregation versehen sind, selbst bei gericht-

lichen Erörterungen, derselbe Glaube entgegengebracht wird, der dem Original Unserer mit dem hier erlassenen Schreiben offenbarten Willenskundgebung zukommen würde.

Datum Romae, apud S. Petrum, sub anulo Piscatoris, die tertio decimo mensis Octobris, anno MCMLXVIII, Pontificatus Nostri sexto.

ALOISIUS CARD. TRAGLIA
S. R. E. Cancellarius

Franciscus Tinello
Apostolicam Cancellariam Regens

† Iosephus Rossi, Ep. tit. Palmyrenus,
Proton. Apost.

Iosephus Del Ton, *Proton. Apost.*

Gegeben zu Rom beim Heiligen Petrus unter dem Fischerring, am 13. Oktober 1968, im sechsten Jahr Unseres Pontifikates.

ALOISIUS KARDINAL TRAGLIA
Kanzler der Heiligen Römischen Kirche

Franciscus Tinello
Regens der Apostolischen Kanzlei

† Josephus Rossi, Titularbischof von Palmyra,
Apostolischer Protonotar

Josephus Del Ton, *Apostolischer Protonotar*

(Nichtamtliche Übersetzung)

Nr. 276 Botschaft des Heiligen Vaters zum 82. Deutschen Katholikentag in Essen 1968

Unserem Ehrwürdigen Bruder Franz Hengsbach, Bischof von Essen, und allen Bischöfen, Priestern und Gläubigen, die sich zum 82. Deutschen Katholikentag in Essen versammelt haben.

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschland!

„Wo immer zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen" (Mt 18, 20). Diese Verheißung des Herrn gilt in diesen Tagen vor allem für Euch. Zu Tausenden habt Ihr Euch in Essen versammelt, um den 82. Deutschen Katholikentag zu begehen, und in Eurer Mitte ist Christus.

Im Namen des Herrn gilt Euch allen Unser Gruß. Wir grüßen von Herzen Unsere Ehrwürdigen Brüder im Bischofsamt. Sie teilen in erster Linie mit Uns die Sorge und Verantwortung für die Kirche. Unser Gruß gilt den Priestern und Ordensleuten. Sie haben sich Gott in besonderer Weise für den Dienst an den unsterblichen Seelen durch die aktive Seelsorge wie durch Gebet und Opfer geweiht. Wir grüßen alle deutschen Katholiken, alle, die hier in dieser Stunde anwesend sind, und alle, die sich mit Euch in diesen Tagen geistigerweise verbunden fühlen. Als mitverantwortliche Glieder des Gottesvolkes nehmen sie am Leben der Kirche teil. Unser Gruß gilt aber auch den Vertretern der christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die sich zusammen mit uns um die Einheit der Kirche bemühen. Ein geziemendes Wort der Begrüßung möchten Wir auch an die Persönlichkeiten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens an der Ruhr und in ganz Deutschland richten, die diese Kundgebung mit ihrer Gegenwart beehren.

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter! „Mitten in dieser Welt" lautet das Thema Eueres Katholikentages. Das ist ein Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus. Er ist die Mitte der Welt und Er bleibt die Mitte der Welt, auch wenn die Welt immer weltlicher wird. Für die großen Fragen, die die Menschheit heute bewegen, gibt es keine Lösung ohne Christus, gegen Christus oder an Christus vorbei. Wir haben die Kirche aufgerufen, ein Jahr des Glaubens zu begehen. Auch zu Euch ist der Widerhall Unseres feierlichen Glaubensbekenntnisses, des Glaubensbekenntnisses des Gottesvolkes, gedrungen. Der Glaube ist die Grundlage unserer Verbindung mit Christus. Ihr wißt, daß dieser Glaube heute zerstörenden Strömungen ausgesetzt ist. Manche sind der Meinung, die Frohbotschaft könne dem Menschen von heute nur nahegebracht werden, wenn man den durch das kirchliche Lehramt überlieferten Inhalt der Glaubenswahrheiten ändert, anstatt sich um größere Klarheit des Ausdrucks zu bemühen. Unser Maß, mit dem wir messen, darf nicht der Mensch sein, sondern Christus und sein heiliges, unvergängliches Wort. Mit dem heiligen Petrus rufen Wir Euch deshalb zu: „Stehet fest im Glauben!" (1 Petr 5, 9).

„Mitten in dieser Welt." Das ist aber auch ein Bekenntnis der Treue zur Sendung der Kirche und zum Stellvertreter Jesu Christi auf Erden. Die Kirche hat im Zweiten Vatikanischen Konzil einen wichtigen Schritt zur Erneuerung getan. Sie zögert nicht zu ändern, was an ihrer Gestalt wandelbar ist, was ihren Sendungsauftrag in dieser Welt verdunkeln oder behindern könnte. Die Reinheit und Ursprünglichkeit ihres Wesens und ihre Sendung sollen klar hervortreten. Nicht we-

nige aber nehmen heute für sich die Freiheit in Anspruch, ihre rein persönlichen Ansichten mit jener Autorität kundzutun, die sie offensichtlich dem streitig machen, der von Gott dieses Charisma besitzt. Man möchte gerne erlaubt wissen, daß jeder in der Kirche meinen und glauben kann, was ihm beliebt. Dabei bedenkt man aber nicht, daß nur der sich voll und ganz in den Dienst der Wahrheit stellt, der sich dem Lehramt der Kirche unterordnet.

Im Gehorsam gegen das Gesetz Gottes mußten Wir in Unserem Rundschreiben „Humanae Vitae" ein ernstes aber väterliches Wort zu den Werten des menschlichen Lebens, zur Würde der Ehe und der personalen Liebe sagen. Die überwiegende Mehrheit der Kirche hat Unser Wort mit Zustimmung und Gehorsam aufgenommen, in der festen Überzeugung, daß die ethischen Prinzipien, die Wir erneut bekräftigt haben, das sittliche Bewußtsein stärken und den Willen zum Opfer wecken werden. Möge die lebhafte Diskussion, die Unser Rundschreiben entfacht hat, zu einer besseren Erkenntnis des Willens Gottes führen! Möge es bei Euch allen jene Aufnahme finden, die von Menschen erwartet wird, welche der Geist wahren Menschentums erfüllt.

„Mitten in der Welt." Das ist aber auch das Bekenntnis zum Dienst der Kirche in der Welt, denn „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst des Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi" (Past. Konst. *Gaudium et Spes,* Nr. 1). Diesen Dienst gilt es für Euch als lebendige Glieder der Kirche in allen Lebensbereichen zu erfüllen. Sei es hier im großen Industriezentrum an der Ruhr, sei es auch in irgendeinem anderen Teil Eueres weiten Vaterlandes. Ihr habt die Aufgabe, alle diese Lebensbereiche mit dem Geiste Jesu Christi zu erfüllen, der der Geist der Freiheit und des Gehorsams, der Geist der Gerechtigkeit und der Liebe, und der Geist des Friedens ist. Ihr sollt diese Bereiche umformen und erneuern, so wie Ihr auch selbst umgeformt und erneuert seid in den neuen Menschen, „der nach Gott geschaffen ist, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit" (Eph 4, 23—24). Ja, Euere Aufgabe ist es, Zeugen Jesu Christi zu sein, Zeugen Seiner Freiheit, Zeugen Seiner Gerechtigkeit, Zeugen Seines Friedens.

Seid mitten in der Welt Zeugen Seiner Freiheit! Die Welt sehnt sich nach Freiheit. Freiheit besagt Achtung, Unterordnung und Verantwortung, nicht aus Zwang, sondern aus der von Gott verliehenen Würde personaler Selbstbestimmung heraus. Folgt dem Aufruf des Konzils und gebt durch Euer Leben ein Beispiel dafür, „wie sich Autorität und Freiheit, persönliche Initiative mit solidarischer Verbundenheit zum gemeinsamen Ganzen, gebotene Einheit mit fruchtbarer Vielfalt verbinden lassen" (Past. Konst. *Gaudium et Spes,* Nr. 75)! Macht Euch zum Anwalt in der Welt dafür, daß alle Menschen in allen gesellschaftlichen Gebilden jenes Maß an Mitverantwortung und Mitbeteiligung erlangen, das ihrer Würde und Aufgabe entspricht! Tretet ein für die Sicherung und die Erhaltung der freiheitlichen Ordnung!

Seid mitten in der Welt Zeugen Seiner Gerechtigkeit! Die Kirche hat sich von jeher zum Anwalt der sozialen Gerechtigkeit gemacht. Wir möchten hier nur an die richtungsweisenden Dokumente Unserer Vorgänger erinnern. Und Wir selbst haben in Unserer Enzyklika „Populorum Progressio" zu den Fragen der Entwicklung, der Gleichberechtigung und den sozialen Problemen der unterentwickelten Völker Stellung genommen. Es ist Euere Aufgabe, nicht nur in Euerem Vaterland für die Rechte des arbeitenden Menschen, seiner Familie und seiner natürlich gewachsenen Gemeinschaften einzutreten, sondern auch — wie Ihr es bisher in vorbildlicher Weise getan habt — Eueren Blick auf jene Völker zu richten, die Euere Hilfe dringend benötigen, um eine soziale Stufe zu erreichen, die der menschlichen Würde entspricht.

Seid mitten in der Welt Zeugen Seines Friedens! Ihr wißt alle, wie sehr Uns der Friede am Herzen liegt. Aus der Sorge um den bedrohten Weltfrieden haben wir den 1. Januar als Tag des Friedens verkündet. Wir rufen Euch, Katholiken Deutschlands, auf, Euch für den Frieden in der Welt einzusetzen. Für den wahren Frieden, der in den gläubigen und brüderlich verbundenen Menschenherzen geboren wird, für den Frieden unter den sozialen Schichten in Gerechtigkeit und Zusammenarbeit, für den Frieden unter den Völkern durch die Verwirklichung eines Menschentums, das seine Kraft aus der Frohbotschaft schöpft. Wir freuen Uns von Herzen über alle Euere Initiativen, die dem Frieden dienen. Warum solltet nicht gerade Ihr, die deutschen Katholiken, das ganze deutsche Volk, nach Gottes Ratschluß eine Friedensmission in der Welt zu erfüllen haben? Welch eine große und edle Aufgabe für ein Volk, Bauleute des Friedens und der Einheit sein zu dürfen!

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter! Der Gott der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens erhalte und festige in Euch den

Glaubensgeist Euerer Väter, die die Katholikentage begründeten. Er weite Euer Herz für die großen Fragen der Welt von heute und schenke Euch eine entschlossene Bereitschaft, zusammenzuarbeiten für eine Zukunft, in der Sein Reich komme, Sein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden!

Dazu steige auf Euch herab der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und bleibe bei Euch immerdar.

Aus dem Vatikan, 30. August 1968

PAPST PAUL VI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 277 **Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 1968 zum Katholikentag in Essen**

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat sich in eingehender Aussprache mit dem Verlauf und den Ergebnissen des 82. Deutschen Katholikentages in Essen beschäftigt. Er hat eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit und ein weites Echo in der breiten Öffentlichkeit gefunden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einige Publikationsorgane einseitig über Störungen berichtet haben und es mitunter an Takt und Diskretion fehlen ließen.

Der Essener Katholikentag gibt zu manchen Hoffnungen Anlaß. Die Offenheit des Wortes in der Kirche, das starke Engagement in Glaubensfragen und in Fragen des kirchlichen Lebens, die lebendige Mitfeier des Gottesdienstes und die auffällige starke Beteiligung der Jugend müssen als erfreuliche Zeichen einer neuen Vitalität der Kirche gesehen werden.

Es zeichneten sich aber auch deutlich Gefahren ab, vor allem die praktische Gefahr einer Entstehung von Massenpsychosen in zufällig zusammengesetzten Großversammlungen und die theologische Gefahr einer rein innerweltlichen Auffassung des Dienstes der Kirche an der Welt. Eine spürbare Ungeduld, falsch verstandene „Demokratisierungstendenzen", Anwendung des Mehrheitsprinzips auf Glaubenswahrheiten, müssen geduldig und zielstrebig geläutert und überwunden werden.

Für die nächste Zeit ist ein Gespräch zwischen Vertretern der Bischofskonferenz und Verantwortlichen für den Katholikentag vorgesehen, um die Erfahrungen des Essener Katholikentages auszuwerten und in die zukünftige Gestaltung der Katholikentage als legitimer Möglichkeiten der Meinungsäußerung und der Meinungsbildung der deutschen Katholiken einzubringen.

Nr. 278 **Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 1968 zu den Menschenrechten**

Die Deutsche Bischofskonfernz gedenkt auf ihrer Vollversammlung in Fulda der 20. Wiederkehr des Jahrestages der Verkündigung der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen. Sie erklärt ihren Willen, in ihrem Bemühen um die religiöse Grundlegung und politische Verwirklichung der Menschenrechte nicht nachzulassen: Nach dem Vorbild Jesu fühlt sich die Kirche allen Armen, Unterdrückten und Verfolgten besonders verbunden.

Wir danken dem Bundestag und der Bundesregierung für ihre Unterstützung der caritativen und humanitären Hilfen in Nigeria/Biafra und bitten sie eindringlich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und insbesondere bei allen befreundeten Nationen für eine sofortige Beendigung der Kämpfe in Nigeria/Biafra und für das Lebensrecht der hungernden Bevölkerung einzutreten. Sie mögen ihre besondere Aufmerksamkeit der Wahrung der Menschenrechte in anderen bedrohten Gebieten, besonders in Vietnam und im Südsudan, zuwenden und trotz der besorgniserregenden Vorgänge in der Tschechoslowakei ihre Friedensbemühungen fortsetzen.

Alle Verantwortlichen rufen wir auf, nachdrücklich die notwendige Weiterentwicklung des Völkerrechts und die Reform der „Vereinten Nationen" zu fördern, damit in Zukunft kein Volk, kein Stamm und keine Gruppe von einer Macht im eigenen Land oder von einer äußeren Macht um ihr Lebensrecht und ihre Freiheit betrogen werde, während die politischen Mächte und die Weltöffentlichkeit mehr oder weniger hilflos zusehen.

Wir danken allen, die unsere Hilfswerke in die Lage versetzt haben, Hunderttausende vom Hungertod zu retten. Wir danken den Helferinnen und Helfern, die manchmal unter Einsatz ihres Lebens die Hilfe zu den Hungernden, Kranken und Verwundeten bringen, und den vielen, die mit geholfen haben, das Weltgewissen angesichts der grausamen Gewalttätigkeiten wachzurütteln.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 279 **Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Aus Teilen der Pfarren St. Anna und St. Franziskus in Krefeld, St. Josef in Krefeld-Traar, Christ-König in Krefeld-Verberg und St. Cyriakus in Hüls wird die Pfarrvikarie St. Hubertus gebildet.

2. Die Pfarrvikarie hat folgende Grenzen:
   Vom Schnittpunkt des Steegerschen Dyk mit der Stadtgrenze im Westen nördlich entlang des Steegerschen Dyk bis zum Auftreffen auf die Nieperstraße, so daß der Steegersche Dyk beidseitig zur Pfarrvikarie St. Hubertus gehört. Von der Nieperstraße an verläuft die Grenze westlich des Papendyk, diesen bei der Einmündung des Luiterweges überspringend, sodann östlich des Luiterweges bis zum Schnittpunkt mit dem Flünnertzdyk, so daß der Papendyk zur Pfarre St. Josef in Traar und das Stück des Luiterweges zwischen Papendyk und Flünnertzdyk zur Pfarrvikarie St. Hubertus gehört. Die Grenze verläuft weiter westlich des Busenpfades bis zum Heidedyk, östlich des Heidedyk, nördlich der Heyenbaumstraße bis zur Einmündung der Straße Am Flohbusch, südöstlich entlang der Straße Am Flohbusch bis zu den Niepkuhlen, den Niepkuhlen entlang bis zur Deußerstraße, östlich der Deußerstraße bis zur Hüttenallee, so daß der Heidedyk ganz, die Heyenbaumstraße bis zur Straße Am Flohbusch, die Straße Am Flohbusch und die Deußerstraße ganz zur Pfarrvikarie St. Hubertus gehören.

   Von hier aus verläuft die Grenze nach Westen nördlich der Hüttenallee, die Nieperstraße überspringend, westlich der Nieperstraße bis zur Straße Am Reitweg. Die Grenze verläuft weiter nördlich der Straße Am Reitweg bis zum Hohen Dyk, so daß die Straße Am Reitweg ganz zur Pfarre St. Franziskus gehört. Vom Hohen Dyk an verläuft die Grenze auf der Achse des verlängerten Reitweges bis zum Auftreffen auf den Hökendyk. Von dort an geht die Grenze ca. 200 m nach Südwesten bis zum Auftreffen des Langen Dyk auf den Hökendyk. Von diesem Punkt an verläuft die Grenze südwestlich des Langen Dyk und vom Schnittpunkt des Langen Dyk mit dem Planker Dyk auf der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt, so daß beide Seiten des Langen Dyk zur Pfarrvikarie St. Hubertus gehören.

3. Zwischen der Pfarre St. Anna und der Pfarrvikarie St. Hubertus findet eine Vermögensauseinandersetzung aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Anna vom 5. April 1968 in Verbindung mit der Aufstellung der auf die Pfarrvikarie St. Hubertus zu übertragenden Grundstücke vom 29. April 1968 statt. Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

4. Diese Urkunde tritt am 10. November 1968 in Kraft.

Aachen, den 27. September 1968
Gz.: 51.11-748/68

L. S. ✝ Johannes
Bischof von Aachen

* *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 27. September 1968 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1968
44. 9. 20 — 10

Der Regierungspräsident
L. S. Bäumer

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 280 **Bischofsgedenktag**

Aachen, 18. Okt. 1968

Am 18. November d. J. ist der vierzehnte Jahrestag der Bischofsweihe unseres Herrn Bischofs Johannes. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Die Seelsorger werden gebeten, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 17. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Im Hohen Dom zu Aachen wird am Sonntag, dem 24. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt „in die anniversario consecrationis Episcopi" gefeiert. — Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 17. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

In allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums ist am 18. November die Oratio pro Episcopo der Oration der Tagesmesse sub una conclusione anzufügen (vgl. Instructio „Tres abhinc annos", Nr. 4 b).

Nr. 281 Neue Eucharistische Hochgebete

Aachen, 19. Okt. 1968

Ergänzend zu der Bekanntmachung im KA 1968 S. 135 f. teilen wir mit, daß der endgültige deutsche Text nunmehr von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen ist. Er weicht an einer Reihe von Stellen von den in der Zeitschrift „Gottesdienst" veröffentlichten Texten ab. Es ist beabsichtigt, die Texte aller Präfationen, auch der neuen, der Eucharistischen Hochgebete, einschließlich des römischen Kanons, bis zum Pater noster einschließlich in einem einzigen Band zusammenzufassen, so daß dieser Band nach dem Gabengebet in jeder Meßfeier benutzt werden kann, da er alle Texte der neuen Fassung enthält.

Es wird alles versucht, diese Ausgabe bis zum ersten Adventssonntag herauszubringen.

Nr. 282 Fest- und Votivmesse von der seligen Maria von den Aposteln

Aachen, 19. Okt. 1968

Dieser Ausgabe des KA ist ein Sonderdruck des für die Fest- und Votivmesse von der seligen Maria von den Aposteln genehmigten Meßformulars beigelegt. Es ist zu verwenden, wo aus Anlaß der Seligsprechung eine feierliche Votivmesse gefeiert wird.

Die offiziellen liturgischen Ausgaben zum Einfügen in das Meßbuch und in das Brevier werden sobald als möglich erscheinen.

Nr. 283 Arbeitskreis Frauenseelsorge

Aachen, 21. Okt. 1968

Nach gemeinsamer Überlegung mit den Verantwortlichen der Region Krefeld und der Diözesanstelle für Frauenseelsorge Aachen, sind die Frauenseelsorger der Stadt Krefeld eingeladen zu einem ersten Erfahrungsaustausch über Fragen der Frauenseelsorge am Mittwoch, 6. Nov. 1968, 16.30 Uhr, im Papst-Johannes-Haus in Krefeld (Ende gegen 18.30 Uhr).

Gesprächsgrundlage sollen folgende Fragestellungen sein: a) Seelsorge und Erwachsenenbildung: eigenständig oder gemeinsam? b) „Mütterverein" oder differenzierte Frauenseelsorge? Heilssorge und Lebenshilfe der Kirche für die Frau. c) Verkündigung der Heilsbotschaft an die Frau. Was erwartet die Frau heute vom Besinnungstag, von Exerzitien, in der Ansprache bei der Frauenmesse? d) Familienkreis, Elternseminar und „Kreis junger Frauen". Gegensätze oder Ergänzung? e) Die Frau in der Gemeinde: „Handlanger" oder Mitarbeiterin? f) Wo und wie soll und kann die Frau mitarbeiten? Stellung und Aufgabe der Frau in neuen Ratsgremien.

Für Frauenseelsorger anderer Regionen werden zur Zeit ebenfalls solche Arbeitskreise vorbereitet und die Termine rechtzeitig bekanntgegeben.

Nr. 284 Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Aachen, 21. Okt. 1968

Die diesjährige Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. findet unter dem Leitwort „Mit der Kirche mitten in dieser Welt" vom 24. bis 26. November 1968 in Neuß statt. Die Anmeldungen sind an die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes, 43 Essen, Olgastraße 5a, Postfach 1809, zu richten.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die kirchlichen Laienangestellten auf diese Berufs- und Arbeitstagung hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 285 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 24. Okt. 1968

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 286 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 24. Okt. 1968

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut

hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- oder Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 287 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1969

Aachen, 24. Okt. 1968

Im Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, erscheint Ende November der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1969", der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der Preis beträgt DM 1,50.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Verlag um baldige Bestellung. Bestellpostkarten und ein Aushang für die Kirchtüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 288 Anträge auf Zuerkennung eines Latinums für Absolventen des gymnasialen Zweigs der Höheren Handelsschule

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1968 — IV A 36 — 52/2 Nr. 2520/68

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 1. 3. 1962 — II E 3.30-0/2 Nr. 762/62 — (ABl. KM. NW. S. 35)

1. Auf Grund des Bezugserlasses kann einem Absolventen des gymnasialen Zweiges der Höheren Handelsschule das Große Latinum zuerkannt werden, wenn er am pflichtmäßigen Lateinunterricht eines Gymnasiums teilgenommen und bei der Versetzung in die 12. Klasse mindestens die Note „ausreichend" erhalten hat.

2. Den Absolventen, die Lateinisch als erste Fremdsprache von der 5. Klasse an gelernt und bei der Versetzung in die 11. Klasse mindestens die Note „ausreichend" erhalten haben, kann das große Latinum zuerkannt werden.

3. Den Absolventen, die am Unterricht für Latein als zweite Fremdsprache von der 7. Klasse ab teilgenommen und bei der Versetzung in die 11. Klasse mindestens die Note „ausreichend" erhalten haben, kann das Kleine Latinum zuerkannt werden.

Die Bescheinigung wird vom Prüfungsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem vom Kultusminister bestellten Beauftragten aus dem gymnasialen Schulwesen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Reifeprüfungsordnung vom 14. Oktober 1967 — IV A 70-35/2 Nr. 677/67 —) ausgestellt. Sie wird dem Absolventen nach Bestehen der Reifeprüfung ausgehändigt.

An die Regierungspräsidenten

— ABl. KM. NW. 1968 S. 260

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 289 Biblische Studienreisen 1969

Das Katholische Bibelwerk führt im Jahr 1969 folgende biblisch-archäologische Fortbildungskurse im Heiligen Land und Biblische Bildungsreisen durch.

1. Biblisch-archäologischer Fortbildungskurs „Sinai und südliches Israel" vom 11. bis 29. März 1969

2. Biblisch-archäologischer Fortbildungskurs „Libanon und Heiliges Land" vom 28. März bis 14. April 1969

(wissenschaftliche Leitung: Dipl. Theol. Kurt Speidel, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Katholischen Bibelwerkes, Stuttgart).

3. Biblisch-archäologische Fortbildungskurse „Israel und Westjordanien"

   a) vom 7. bis 23. April 1969
   (wissenschaftliche Leitung: Professor Dr. Diego Arenhoevel OP, Walberberg bei Bonn);

   b) vom 8. bis 24. April 1969
   (wissenschaftliche Leitung: Professor Dr. Augustinus Fenz SOCist, Sittendorf bei Wien);

   c) vom 7. bis 23. Oktober 1969
   (wissenschaftliche Leitung: Dipl. Theol. Kurt Speidel, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Katholischen Bibelwerkes, Stuttgart).

4. Biblische Bildungsreisen „Israel und Westjordanien"

   a) vom 29. März bis 11. April 1969
   (wissenschaftliche Leitung: Lektor Dr. Philipp Seidensticker OFM, Paderborn);

   b) vom 11. bis 25. Oktober 1969
   (wissenschaftliche Leitung: P. Dr. Karl Maly CSsR, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Katholischen Bibelwerkes, Stuttgart).

Auskunft, Prospekte und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk GmbH, Abteilung Studienreisen, 7000 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121 A, F. 62 66 42 / 45.

Nr. 290 Änderungen im Personalchematismus

Seite 29 und 97: RL Pfr Kourth, F. 7 37 41

Seite 46: Waldenrath:
Pfr Prinz, F. Heinsberg 28 92
PfriR Claes, F. Heinsberg 32 65

Nr. 291 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 25. Oktober 1968 Kaplan Wilhelm Huppertz in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu zum Pfarrer in Ginnick St. Antonius, Dekanat Vettweiß;

am 25. Oktober 1968 Pfarrer Karl Kirschgens in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Definitor des Dekanates Stolberg.

Ferner hat unser Bischof

am 17. September 1968 Pfarrverweser Johannes Erkens in Pattern St. Matthäus von den Aufgaben eines Pfarrverwesers befreit und krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 14. Oktober 1968 dem Ordenspriester Robert Haller OMI auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in der Vikarie St. Nikolaus (Pfarre Bedburdyk), Dekanat Hochneukirch, erteilt.

am 16. Oktober 1968 Anstaltspfarrer Msgr. Rudolf Ahlert, Kloster der Schwestern U. L. Frau in Mülhausen, auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. November 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 25. Oktober 1968 Dechant Konrad Schmitz in Winden St. Urban auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. November 1968 von den Pflichten des Dechanten des Dekanates Kreuzau befreit und zum Ehrendechanten ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 15. Oktober 1968 Franken Anton, geboren am 16. März 1910 in Aachen, geweiht am 11. Juli 1937 in Freiburg/Breisgau, Pfarrverweser von Reetz St. Margareta.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Oktober 1968 Breideneich Peter, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Beuel-Pützchen St. Adelheid, 66 Jahre alt;

am 5. Oktober 1968 Hermkes Joseph, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Barmen Herz Jesu, Jubilarpriester, 87 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 292 Vermischte kirchliche Nachrichten

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes spendete Franciscus Kardinal Seper, Erzbischof von Zagreb, am 10. Oktober 1968 in der Kirche S. Ignazio in Rom die hl. Priesterweihe dem Diakon des Collegium Germanicum aus unserem Bistum

Wunden Wolfgang, geboren am 7. März 1942 in Krefeld.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 22 | **Aachen, den 15. November 1968** | **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 293 Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II interpretandis: Responsa ad proposita dubia 183

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 294 Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe zur diesjährigen 8. Weihnachtskollekte der Aktion ADVENIAT 184

Bischöfliche Erlasse

Nr. 295 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Johann B. in Rheydt, Dekanat Rheydt . . 186

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 296 Diözesan-Seelsorgerat 186
Nr. 297 Feier der Christmette 187
Nr. 298 Jahrestagung der Religionslehrer und -Lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen des Bistums Aachen 187

Seite

Nr. 299 Besondere Missionssonntage im Jahre 1969 . 188
Nr. 300 Zentralstelle des Katholischen Seelsorgsdienstes für Zivildienstleistende (Wehrdienstverweigerer) 188
Nr. 301 Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehen nach §§ 18a bis 18f des Wohnungsbindungsgesetzes 188
Nr. 302 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1969 190

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 303 Werkwochen für Priester und Führungskräfte 195
Nr. 304 Angebot einer Wohnung 195
Nr. 305 Änderungen im Personalschematismus 196
Nr. 306 Personalchronik der Diözese Aachen 196
Nr. 307 Vermischte kirchliche Nachrichten 196

Römische Dekrete

Nr. 293 **Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II interpretandis**

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA

Patres Pontificiae Commissionis Decretis Concilii Vaticani II interpretandis, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis respondendum esse censuerunt ut infra ad singula:

. . . . .

III.

De capite VI, 21 Constitutionis dogmaticae de Divina Revelatione »Dei Verbum«

D.: Utrum in verbis «Divinas Scripturas *sicut* et ipsum Corpus dominicum semper venerata est Ecclesia, cum, maxime in Sacra Liturgia, non desinat ex mensa tam verbi Dei quam Corporis Christi panem vitae sumere atque fidelibus porrigere», Constitutionis dogmaticae de Divina Revelatione *Dei Verbum* adverbium «sicut» significare valeat eandem esse seu aequalem venerationem Sacrae Scripturae debitam ac venerationem debitam Ss. Eucharistiae.

R.: Venerationem esse tribuendam tum Sacrae Scripturae, tum Corpori dominico, diverso tamen modo seu ratione, uti eruitur ex Constitutione de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium,* n. 7; Litteris Encyclicis *Mysterium Fidei* diei 3 sept. 1965: A.A.S. 57 (1965), p. 764; Instructione S.R.C. diei 25 maii 1967 *Eucharisticum Mysterium,* n. 9: A.A.S. 59 (1967), p. 547.

Ssmus Dominus Noster Paulus Pp. VI in Audientia die 5 februarii 1968 infrascripto impertita supradictas decisiones ratas habuit, adprobavit et publicari iussit.

P. Card. FELICI, Praeses

(AAS 60 [1968] p. 362)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 294 **Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe zur diesjährigen 8. Weihnachtskollekte der Aktion ADVENIAT**

Liebe Brüder und Schwestern im Glauben!

Durch die Hilfe, die die deutschen Katholiken der Kirche in Lateinamerika seit 7 Jahren geleistet haben, ist eine echte Partnerschaft mit der Kirche Lateinamerikas grundgelegt worden. Von Jahr zu Jahr ist die Bereitschaft zu einer Solidarität der Tat gewachsen. Aus diesem Geiste der Partnerschaft und der Solidarität haben wir in diesem Jahre unsere lateinamerikanischen Brüder im Bischofsamt gebeten, selbst ein Wort an uns und unsere Gemeinden zu richten. Wir legen es Euch hiermit vor:

Rio de Janeiro, 24. 10. 1968

An unsere Brüder und Schwestern der Kirche in Deutschland!

Heil und Frieden!

Wir haben die Ehre und die Freude, uns in einem Hirtenschreiben an die Katholiken von Deutschland zu wenden, und zwar nicht nur im Namen der Kirche Lateinamerikas, sondern zugleich im Namen des deutschen Episkopates.

So übernehmen wir in dieser Stunde aufgrund der freundlichen Einladung der Bischöflichen Kommission für Lateinamerika eine wahrhaft historische Verantwortung.

Zu den deutschen Katholiken im Namen des lateinamerikanischen Episkopates zu sprechen, bedeutet für uns eine schwierige Aufgabe und eine große Ehre.

Die Einladung dazu ist ein Zeichen dafür, daß das Bewußtsein von der einen Kirche lebendig ist, einer Kirche, die in verschiedenen geographischen Gegenden lebt, unter verschiedenen soziologischen Bedingungen, die aber dennoch dieselben Sorgen und Erwartungen spürt. Es ist die praktizierte Lehre vom Corpus Christi Mysticum. Es ist die Idee von der allgemeinen bischöflichen Kollegialität.

Wir wenden uns an die Katholiken in Deutschland in einem Hirtenschreiben, das die wirkliche Lage unserer Probleme, unserer Sorgen, unserer Pastoralprogramme in einer wahrhaft entscheidenden Phase unserer Geschichte widerspiegelt. Wir erinnern an das Wort Papst Pauls VI., als er anläßlich einer Ansprache an den Lateinamerikanischen Bischofsrat feststellte: „Die Kirche, die bei der ersten Formung Lateinamerikas gegenwärtig war, kann in der Stunde der Umformung nicht fehlen."

Tatsächlich steht der lateinamerikanische Kontinent unter dem Zeichen der Umwandlung und der Entwicklung, einer Umwandlung, die sich mit größter Schnelligkeit vollzieht und alle Bereiche des Menschen berührt, vom wirtschaftlichen bis zum religiösen. Das zeigt uns an, daß wir am Anfang einer neuen Epoche mit dem Wunsch nach voller Eigenständigkeit, nach Befreiung aus jeglicher Knechtschaft, nach persönlicher Vervollkommnung und gesellschaftlicher Einordnung. Die Alternative liegt nicht zwischen dem Status quo und der Änderung; sie liegt vielmehr zwischen einer gewalttätigen Änderung oder einer friedlichen Änderung.

Auf der anderen Seite fordert die Notwendigkeit einer größeren und systematischen Anpassung des Zweiten Vatikanischen Konzils für Lateinamerika eine weitere gemeinsame Anstrengung der Kirche in jeglichem Sinne. Aus diesem Grund war es notwendig, daß die lateinamerikanischen Bischöfe gründlich die religiösen und sozialen Probleme studierten, in dieser Stunde, in der es einen Konflikt zu geben scheint zwischen der Autorität und der Freiheit, zwischen den Institutionen und dem Charisma, zwischen der Vergangenheit und der Zukunft. Gerade aus diesem Grunde hat der Heilige Vater Paul VI. auf Anregung des Lateinamerikanischen Bischofsrates beschlossen, die Zweite Lateinamerikanische Bischofskonferenz einzuberufen. Er selbst hat sie am 24. August 1968 feierlich eröffnet.

In unseren Beratungen haben wir die Zeichen der Zeit und die Situation der Kirche in Lateinamerika zu erkennen versucht und im Lichte des Evangeliums konkrete Arbeitsprogramme entwickelt.

Angesichts der getroffenen Beschlüsse ist festzustellen, daß in unserem unruhigen und nach Festigung verlangenden Kontinent, in dem Reichtum und schmerzhafte Armut gegeneinander stehen, ein Prozeß der Bewußtwerdung im Gange ist. Die Massen in den städtischen Randgebieten und dem Land werden sich ihrer Situation bewußt und wollen in größerem Maße an den Gütern der Zivilisation und der Kultur teilhaben. Das verlangt zweifellos die Gegenwart der Kirche, um einen unglücklichen Verlauf des Prozesses zu vermeiden und gleichzeitig den unerläßlichen Aufbruch anzustacheln.

Hieraus ergibt sich für die Kirche die Forderung, sich mit dem Problem der menschli-

chen Bildung und Entfaltung innerhalb des Evangelisationsprozesses zu beschäftigen, ohne ihre eigentlichen seelsorglichen Aufgabei dabei zu vernachlässigen.

Ebenfalls ist zu beobachten, daß die traditionelle christliche Bildung unseres Kontinents wachsende Schwäche zeigt trotz des religiösen Reichtums, der in der Volksseele fortbesteht. Daraus ergibt sich eine weitere dringende Notwendigkeit: die Stärkung der christlichen Werte.

Die Priester und Ordensleute verdienen in unserem Pastoralprogramm besondere Aufmerksamkeit. In dieser wunderbaren Phase der kirchlichen Erneuerung, in der ein solcher Gedankenreichtum sich auf dem Experimentierfeld darbietet, existiert auch die Gefahr der Vergeudung der Kräfte und die Gefahr, daß die vorübergehende Krise zu einer Dauerkrise führen kann.

Auch die Ordensfrauen, und das muß hervorgehoben werden, erfüllen in unseren Pastoralplänen Aufgaben von großer Bedeutung. In ihrem Bemühen um eine authentische Verwirklichung ihrer besonderen Berufung stellen sie in unserem Lateinamerika, das so arm ist an Priestern, eine Kraft dar, die geachtet, genutzt und gebührend ausgerichtet werden sollte auf den ganzheitlichen Aufbau des Gottesreiches. Jede Hilfe, die ihre bessere persönliche, berufliche und gesellschaftliche Bildung innerhalb des Gesamtkonzepts der Kirche anstrebt und die zugleich gute und sorgfältig vorbereitete Projekte pastoraler Aktion garantiert, halten wir für wertvoll und wünschenswert.

Wir sind auch ernsthaft besorgt über die Situation der lateinamerikanischen Familien. Gegenwärtig erfahren sie gewaltsame innere und äußere Angriffe der sittlichen und religiösen Zerrüttung, die unsere Zeit charakterisiert. Es ist notwendig, an der Erhaltung der Familie zu arbeiten und an ihrer besseren Vorbereitung auf die Phase der Umformung, in der wir uns befinden.

Wir wünschen nun im Namen des Lateinamerikanischen Bischofsrates, der Nationalen Bischofskonferenzen und der kirchlichen Einrichtungen in Lateinamerika, unseren tiefempfundenen Dank zum Ausdruck zu bringen für die Zusammenarbeit, die ADVENIAT der lateinamerikanischen Kirche in dieser schwierigen, hoffnungsvollen und entscheidenden historischen Situation unseres Kontinents leistet. Die Mitarbeit unserer Brüder aus Deutschland im Gewissenskampf für das Anwachsen des Reiches Gottes in Lateinamerika, betrachten wir als ein Zeichen höchster christlicher Solidarität.

Die Kirche Lateinamerikas ist sich voll bewußt, daß diese materielle und geistige Zusammenarbeit aus dem Geist der Liebe und des Opfers lebt. Das macht sie so wertvoll und fordert sicherlich von allen, die ADVENIAT-Hilfe erhalten, einen hohen Grad an Verständnis und ein tiefes Verantwortungsgefühl, um so den tatsächlichen Bedürfnissen unseres Kontinents und der geistigen Frucht dieses hochherzigen Verhaltens zu entsprechen.

Namens des Lateinamerikanischen Bischofsrates

Ihr Bruder und Diener in Christus

Dom Avelar Brandao Vilela,

Erzbischof von Teresina (Brasilien)

Liebe Brüder und Schwestern!

Das soeben gehörte Wort ist im Namen von 720 Bischöfen an uns gerichtet worden. Wir alle teilen ihre Sorgen. Es geht ihnen, wie wir hörten, vor allem um die rechte Ausbildung der Ordensschwestern und um die Familie. Daher möchten wir unsere Gläubigen in diesem Jahre bitten, ihren Weihnachtszehnten besonders dafür zu opfern. Darüber hinaus laden wir alle, die dazu in der Lage sind, erneut ein, eine Patenschaft für die Ausbildung der Priester zu übernehmen. In den letzten Jahren sind von unseren deutschen Katholiken bereits rund 10 000 Vollpatenschaften gezeichnet worden. Inzwischen sind neue junge Männer in die Priesterausbildung eingetreten, und bedürfen unserer Hilfe.

Der Herr mache unsere Sorge und unser Opfer fruchtbar, auf daß Sein Reich komme, das Reich der Wahrheit und des Lebens, der Heiligkeit und der Gnade, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens!

Die Deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen:

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehendes Hirtenwort soll in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 1968, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Sperrfrist für Veröffentlichung: 1. Dezember 1968, 12 Uhr.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 295 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Johann B. in Rheydt, Dekanat Rheydt

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Aus Teilen der Pfarren St. Marien und Herz Jesu in Rheydt wird die Pfarrvikarie St. Johann B. gebildet.
2. Die Pfarrvikarie St. Johann B. hat folgende Grenzen:

   Vom Schnittpunkt der Hubertusstraße mit der Eisenbahnlinie Aachen-Rheydt verläuft die Grenze nach Norden entlang dieser Eisenbahnlinie bis zur Dahlener Straße. Von hier an verläuft die Grenze südlich der Dahlener Straße bis zur Kreuzung mit der Speicker Güterbahnlinie und folgt dieser bis zur Kreuzung Hochstraße — Feldstraße. Von hier aus geht die Grenze südlich entlang der Feldstraße bis zu deren Kreuzung mit der Bolksbuscherstraße, westlich entlang der Bolksbuscherstraße bis zu deren Einmündung in die Schmölderstraße, nördlich entlang der Schmölderstraße und der Wildstraße zur Einmündung der Bogenstraße. Von hier aus geht die Grenze nach Süden östlich entlang der Straße Am Hockstein bis zur Einmündung des Hirschweges, sodann diesem nördlich entlang bis zur Einmündung des Hirschweges in die Hubertusstraße. Sie verläuft weiter südwestlich entlang der Hubertusstraße bis zum Ausgangspunkt.
3. Zwischen der Pfarre St. Marien und der Pfarrvikarie St. Johann B. findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Marien vom 26. Juni 1968 statt. Mit der Pfarre Herz Jesu findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.
4. Diese Urkunde tritt am 20. November 1968 in Kraft.

Gegeben zu Aachen, am 8. Oktober 1968
Gz.: 51.11—1147/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 8. Oktober 1968 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Johann B. in Rheydt, Dekanat Rheydt, wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und die Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1968
44. 9. 20 — 10

Der Regierungspräsident
L. S. Bäumer

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 296 Diözesan-Seelsorgerat

Aachen, 5. Nov. 1968

Am Freitag, dem 25. Oktober, und Samstag, dem 26. Oktober, fand die konstituierende Sitzung des Diözesan-Seelsorgerates unter Vorsitz unseres Herrn Bischofs statt.

Gemäß den „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen" vom 15. November 1967 gehören diesem Rat an:

1. die Regionaldekane:

   Bergs Wilhelm, 405 Mönchengladbach, Kirchplatz 11

   Brück Dr. Bernhard, 4151 Schiefbahn, Hubertusstr. 5

   Bungartz Edmund, 415 Krefeld, Kempener Allee 70

   Gerads Josef, 51 Aachen, Pontstraße 148

   Noethlichs Franz, 511 Alsdorf, Burgstr. 4

   Poll Arnold, 5141 Houverath

   Schröer Wolfgang, 5371 Wildenburg

   Wieland Dieter, 516 Düren-Rölsdorf, Monschauer Straße 134

2. Laienvertreter aus den Regionen:

   Bockisch Hans, Lehrer, 5171 Steinstraß, Kleinfeldchen

   Fell Dr. Karl, Richter, 5144 Wegberg, Tüschenbroicher Str. 48

   Florange Thea, OStR, 51 Aachen, Gartenstr. 24

   Königsfeld Wolfram, StR, 537 Kall, Auf dem Knoppen 17

   Maaßen Franz-Herbert, StOInsp, 407 Rheydt, Brucknerallee 1

   de Schmidt Wilhelm, Liegenschaftsdirektor, 415 Krefeld, Dahlerdyk 61

   Schwartz Helmut, Kaufmann, 519 Stolberg, Ilexweg 21

   Spinrath Josef, OStR, 4151 Kempen, Marienburgstr. 9

3. Vertreter der Religionslehrer:

Sistig Johannes, StR, 516 Düren, Dechant-Vaassen-Straße 9

van de Weyer Johannes, OStR, 415 Krefeld, Kempener Allee 6

4. Vertreter der Kapläne:

van den Berg Herman, 51 Aachen, Viktoriaallee 47

Born Paul, 514 Erkelenz, Johannismarkt 15

Lützerath Karl, 415 Krefeld, Dionysiusplatz 23

5. Vertreter der Ordenspriester:

Böhr P. Norbert OMI, 51 Aachen, Salvatorberg 1

Kliewer P. Bernward OFM, Guardian, 405 Mönchengladbach, Bettrather Str. 79

6. Vertreter des Diözesanrates:

Moog Hermann, Rechtsrat, 51 Aachen, Piusstr. 10

Rosenkranz Waltraud, Diöz.Jgdf., 51 Aachen, Klosterplatz 7

Schmitt-Degenhardt Hubert, Reg.Präs. a. D., 51 Aachen, Diemstr. 24

7. Vertreterinnen der Ordensschwestern:

Sr. Maria Elisabeth CarmDCJ, 518 Eschweiler, Dürener Str. 4

Sr. Maria Gunhilde ULF, 4156 Mülhausen, Hauptstr. 87

8. Vertreterin der Seelsorgehelferinnen:

Sydow Maria, Diöz.-Ref., 51 Aachen, Theaterstr. 18

9. durch den Bischof berufene Mitglieder:

Bock Dr. Teresa, OStDir., 51 Aachen, Ronheider Weg 55

Boonen Philipp, WGR, 51 Aachen, Klosterplatz 7

Buchkremer Joseph, Weihbischof, 51 Aachen, Klostergasse 15

Delahaye Dr. Karl, Univ.-Professor, 51 Aachen, Preußweg 29

Jonda Margarete, Diöz.Ref., 415 Krefeld, Geldernsche Str. 186

Müssener Dr. Hermann, Dompropst, 51 Aachen, Klosterplatz 7

Schückler Dr. Georg, Miss.Ref., 5106 Kornelimünster, Oberforstbacher Str. 47

Strick Erich, Chefredakteur, 51 Aachen, Borngasse 43

Tenorth P. Ferdinand, SSCC, Krankenhausseelsorger, 51 Aachen, Abteistr. 1

Die Aufgaben des Vorsitzenden nimmt der Bischof persönlich oder der Generalvikar wahr.

Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Bistum für die Arbeit des Seelsorgerates können an die Adresse des Geschäftsführers (WGR Philipp Boonen) und an alle übrigen Mitglieder gerichtet werden.

Nr. 297 Feier der Christmette

Aachen, 5. Nov. 1968

Auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz hat die Ritenkongregation für die Dauer von zehn Jahren den deutschen Bischöfen die Vollmacht erteilt, in ihren Diözesen bei Vorliegen seelsorglicher Gründe die Feier der Christmette bereits nach Einbruch der Dunkelheit am Vigiltage vor Weihnachten zu gestatten.

Unser Herr Bischof erlaubt daher für alle Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikariekirchen, die Christmette von der Mitternacht auf die Zeit nach Einbruch der Dunkelheit zu verlegen. Der Besuch der vorverlegten Christmette gilt als Erfüllung der Feiertagspflicht.

In Abweichung von der Vorschrift Nr. 28 der Instruktion vom 25. Mai 1967 über Feier und Verehrung des Geheimnisses der hl. Eucharistie (KA 1967 Beilage 8), die auch im Direktorium 1968 S. 100 enthalten ist, hat die Ritenkongregation für diese Christmette den Gebrauch der ersten Weihnachtsmesse „Dominus dixit" gestattet.

Wer in der Christmette kommuniziert, kann auch am 1. Weihnachtstag die hl. Kommunion empfangen. Ebenso kann derjenige in der Christmette die hl. Eucharistie empfangen, der am Vormittag des Vigiltages kommuniziert hat.

Nr. 298 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen des Bistums Aachen

Aachen, 8. Nov. 1968

Die diesjährige Tagung findet statt am Montag, dem 16. Dezember, im Brunnenhof zu Mönchengladbach; Beginn 10 Uhr, Ende gegen 17 Uhr.

Zum Glaubensbegriff des Alten und Neuen Testamentes hält Professor Dr. Jacob Kremer,

Aachen, das Referat: „Der Glaube Jesu und unser Glaube an Jesus Christus." Im Hinblick auf die vielfache Glaubensnot und die damit gegebene fundamentale Bedeutung der Glaubensfrage in unseren Tagen wurde dieses Thema gewählt.

Alle haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Die geistlichen Religionslehrer werden gebeten, ihre Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig auf diese Tagung aufmerksam machen zu wollen.

Nr. 299 Besondere Missionstage im Jahre 1969

Aachen, 9. Nov. 1968

Die Päpstlichen Missionswerke in der Diözese Aachen haben im Jahre 1969 neben dem „Sonntag der Weltmission", der am 26. Oktober 1969 gehalten wird, in folgenden Dekanaten „Besondere Missionssonntage" geplant:

Derichsweiler, Dülken, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Rheydt, Übach-Palenberg, Vettweiß, Wassenberg und Würselen.

Diese „Besonderen Missionssonntage" sind in einem Dreijahresturnus in den Diözesanstatuten Art. 317 § 4 verfügt. Die Seelsorger in den genannten Dekanaten werden gebeten, diesen Plan vorzumerken und eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene „Besondere Missionssonntag" der kirchlichen Missionswerke nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionstage werden auf einer Dekanatskonferenz bzw. mit den zuständigen Herren Seelsorgern besprochen. Bezüglich der Feier der Votivmesse „Pro propagatione fidei" an diesen Tagen, bitten wir um Beachtung der Anweisung im KA 35 (1965) S. 292, damit Liturgie und Anliegen des Tages eine Einheit bilden.

Nr. 300 Zentralstelle des Katholischen Seelsorgsdienstes für Zivildienstleistende (Wehrdienstverweigerer)

Aachen, 11. Nov. 1968

Aufgrund des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 23. bis 26. September 1968 hat Bischof Dr. Franz Hengsbach als der für die Seelsorge an den Wehrdienstverweigerern aus Gewissengründen während ihres Zivildienstes zuständige Bischof den Pfarrer an der Basilika St. Maria im Kapitol in Köln, Pfarrer Reinhard Angenendt, mit der Leitung der Zentralstelle des Katholischen Seelsorgsdienstes für Zivildienstleistende beauftragt.

Die Anschrift der Zentralstelle: 5 Köln, Marienplatz 19; F. 21 46 15.

Nr. 301 Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehen nach §§ 18 a bis 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes 1965

Aachen, 15. Nov. 1968

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat durch Runderlaß vom 23. Juli 1968 — III C 3 — 4.700 — (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, vom 12. August 1968, Nr. 104) einer Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehn nach §§ 18 a bis 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 zugestimmt. Wir geben die wesentlichsten Punkte des Runderlasses auszugsweise wieder und bitten die Kirchenvorstände, die diesbezüglich zugestellten oder noch zu erwartenden Bescheide der darlehnsverwaltenden Stellen sorgfältig zu prüfen.

Durch Artikel I des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968 —) vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821) ist das Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. August 1965 geändert worden. Nach näherer Maßgabe der §§ 18 a bis 18 f WoBindG 1965 sind die Gläubiger von öffentlichen Wohnungsbaudarlehen, die bis zum 31. Dezember 1959 bewilligt wurden, berechtigt, eine höhere Verzinsung dieser Darlehen zu verlangen. Die Darlehensschuldner werden ermächtigt, zur Deckung der durch eine solche Zinserhöhung entstehenden Aufwendungen die Mieten der geförderten Wohnungen zu erhöhen.

Die darlehnsverwaltenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen sind angewiesen worden, die Zinsen für die öffentlichen Baudarlehen zu ermitteln und die demnach mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zu erhöhende Jahresleistung rechtzeitig bei den Darlehensschuldnern anzufordern.

Die Ermächtigung des Gesetzes zur Zinserhöhung ist auf öffentliche Darlehen beschränkt, die in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis 31. Dezember 1959 bewilligt worden sind.

Eine Zinserhöhung ist unzulässig für Darlehen, für die eine Zinserhöhung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen wurde (§ 18a Abs. 1 und 2 WoBindG 1965). Dies ist bei Darlehen zu beachten, die ausdrücklich zinslos gewährt wurden (Eigenkapitalbeihilfen und Familienzusatzdarlehen).

Umfang der Zinserhöhung

Die Gläubiger der von der Zinserhöhung erfaßten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen sind ermächtigt, bisher gewährte Zinsverzichte zu widerrufen und — neben dem bisher erhobenen unverändert bleibenden Tilgungssatz — Zinsen von höchstens jährlich 4 % und einen Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 % jährlich zu verlangen. Auf den erhöhten Zinssatz von höchstens 4 % ist ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 v. H. nicht anzurechnen, sondern zusätzlich zu fordern (§ 18b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WoBindG 1965).

Die durch fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen sind im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner zur erhöhten Tilgung des Restdarlehens zu verwenden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WoBindG 1965).

Der Darlehensschuldner ist zur Verzinsung des öffentlichen Baudarlehns mit einem Zinssatz bis zu höchstens 4 % zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 0,5 % nur insoweit verpflichtet, als infolge der Zinserhöhung bzw. der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete nicht um einen bestimmten Betrag (Kappungsgrenze) überschritten wird. Die Kappungsgrenze der Durchschnittsmiete beträgt

0,35 DM/qm Wohnfläche monatlich bei den Darlehen, die vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind, und

0,30 DM/qm Wohnfläche monatlich bei den Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1956, jedoch vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind.

Bei der Ermittlung der zulässigen Zinserhöhung unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze ist zu beachten, daß „auf Grund der Zinserhöhung" auch ein Anspruch des Vermieters auf Erhöhung des Mietausfallwagnisses nach § 29 II. BVO entsteht, der jeweils 2,04 % des Erhöhungsbetrages der Jahresleistung beträgt. Diese Folge ist bei der Ermittlung der zulässigen Jahresleistung zu beachten. Der Höchstbetrag der jährlichen Mieterhöhung von 4,20 DM bzw. 3,60 DM je qm steht also mit 2,04 % dem Vermieter zur Erhöhung des Mietausfallwagnisses und nur mit dem Restbetrag für die Erhöhung der Jahresleistung zur Verfügung.

Durchführung der Zinserhöhung

Die darlehensverwaltenden Stellen haben den Darlehensschuldnern die Erhöhung des Zinssatzes und die Höhe der neuen Jahresleistung — berechnet nach dem bisherigen Tilgungssatz, dem erhöhten Zinssatz und dem Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % — schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, daß diese Leistung erstmalig für den am 1. Januar 1969 beginnenden Zahlungsabschnitt gefordert wird. Die Mitteilung muß auch den Hinweis enthalten, daß die neue Jahresleistung nur insoweit geschuldet wird, als dadurch die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete nicht über die Kappungsgrenze erhöht wird. Diese Formvorschriften des § 18b Abs. 3 WoBindG 1965 sind besonders zu beachten.

Bei der Durchführung der Zinserhöhung für mehrere Darlehen verschiedener Gläubiger ist — unter sonstiger Beachtung der Bestimmungen — wie folgt zu verfahren:

Werden die Darlehen der verschiedenen Gläubiger von derselben Stelle verwaltet, so soll die darlehensverwaltende Stelle nach Möglichkeit die Zinserhöhung für beide Darlehen von vornherein nur in dem Umfang anfordern, der dafür unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze zur Verfügung steht, falls ihr die Wohnflächen der geförderten Wohnungen bekannt sind.

Mieterhöhung infolge der Zinserhöhung

Wegen der bei der Mieterhöhung allgemein zu beachtenden Grundsätze wird auf die in dem Bescheid der darlehnsverwaltenden Stellen enthaltenen Erläuterungen verwiesen.

Die Kirchenvorstände haben bei Mietwohnungen oder bei Wohnungen, deren Mietwert im Sinn von Mietwohnungen ermittelt wurde, die Bescheide über die Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehen nach §§ 18a bis 18f des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 zu überprüfen und die Mieten entsprechend zu erhöhen. Wir bitten über die Änderungen der Mieten unter Angabe des qm-Preises und der Mitteilung der darlehensverwaltenden Stellen zu berichten.

Wir bitten zu beachten, daß die Mietwerte der Dienstwohnungen für Laienangestellte in gleicher Weise zu prüfen und ggf. entsprechend zu erhöhen sind. Das Ergebnis der Überprüfung ist uns mitzuteilen, damit von hier aus festgestellt werden kann, ob eine Neufestsetzung der Nutzungsentschädigung vorzunehmen ist.

Die Mieteinnahmen im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt 1969 sind unter Berücksichtigung der ggf. zum 1. Januar 1969 vorzunehmenden Mieterhöhungen zu etatisieren.

Die Deckungsmittel für die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der darlehensverwaltenden Stelle erhobenen Zinsen werden zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs übernommen. Entsprechende Ansätze sind im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel X der Ausgaben zu etatisieren.

Der zum jeweiligen Darlehn ergangene Bescheid über eine Zinserhöhung ist dem Voranschlag zum ordentlichen Haushalt 1969 beizufügen.

Nr. 302 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1969
(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 15. November 1968

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1969 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 10. Jan. 1969 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 10. Jan. 1969 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 21 [1951] S. 32 f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Auf dem dem Voranschlag beigefügten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1969" sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen. Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

   In jedem Falle wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen.

   Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

   Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen (J.-Nr.) wie bisher im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 6 der Einnahmen) sind dahingegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1968 bis 31. 12. 1968" ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1969 das Rechnungsjahr 1968 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1968 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1968 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden;

Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlage 1 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im KA 36 (1966) S. 134 und S. 143 haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür in Frage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn aus dem jeweils genehmigten Etatansatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1968".

Im Rechnungsjahr 1968 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1968 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1968 vom 10. Juni 1968 (KA 38 [1968] S. 102) wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1968 bei Tit. I der Einnahmen (A-b 1) sind zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen.

Wenigerausgaben 1968 bei Tit. I der Ausgaben (A-b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A-b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1968 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1968 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1969 gültigen Pachtverträgen vorzunehmen.

Im Voranschlag ist die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben bei Tit. I der Einnahmen zu etatisieren. Lediglich das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld ist wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen anzusetzen.

Soweit für gewährte Wohnungsbaudarlehen aufgrund des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 §§ 18 a —18 f eine Zinserhöhung durch die darlehnsverwaltende Stelle vorgenommen worden ist, sind die Mieten nach den gegebenen Bestimmungen zum 1. Jan. 1969 anzuheben und entsprechend zu etatisieren. Wir verweisen hierzu auf unsere diesbezügliche gesonderte Bekanntmachung in dieser Ausgabe des KA.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1969 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Tit. I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten: Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1969 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauzinsen" wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1969 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Für Spareinlagen, die auf 2 1/2 Jahre festgelegt sind, liegt der Zinssatz zur Zeit im allgemeinen bei 5 1/2 %.

Im Voranschlag ist neben dem Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) bei Hypotheken, die als solche im Voranschlag besonders hervorzuheben sind, der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist,

b) in Anlage 1 zum Voranschlag 1969 ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	**zu den Ausgabe-Titeln**
IV „Kollekten"	**II „Kultuskosten"**
V „Opferstöcke"	**III „Paramente"**
VI „Ertrag von Trauungen usw."	**XI „Einmalige Ausgaben"**

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1969 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 21 [1951] S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) zu etatisieren. Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1969 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50 % der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25 % der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1969 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Bezüglich der Besoldungen sind Änderungen zur Zeit nicht gegeben.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" sind eingehend auf Anlage 1 zum Voranschlag 1969 zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Im Voranschlag 1969 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Wegen der für den Laien schwer überschaubaren Materie muß erneut auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen werden, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1969 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 21 [1951] S. 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A", so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 6 als Einnahme zu etatisieren.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. VI 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forst-

schutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 6 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI 16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1969 zu spezifizieren.

Die Kosten aus den Verträgen für die Reinigung der Heizkessel sind bekanntlich aus den etatlichen Mitteln des Titel V zu finanzieren. Diese Kosten sind daher nicht bei Titel VI 16 zu etatisieren.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel, Brenneranlagen an der Heizung und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 36 (1966) S. 171.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die Rendantenentschädigung richtet sich, wie bisher, nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7 % der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Tit. I — VII und IX — X) und 1 % des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Hinsichtlich der Ausgaben für Fernsprechgebühren wiederholen wir die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3 a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergartenetat.

In den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1968 ist darauf hingewiesen worden, daß, soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, die Mehr-Einnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln und im Folgeetat unter Einnahmen Nr. 6 zur Verrechnung vorzutragen ist und daß das gleiche Verfahren bei Weniger-Ausgaben bei der Position Nr. 4 „Soziallasten" gilt. Wir bitten um genaue Beachtung.

Obschon für das Rechnungsjahr 1969 mit einer weiteren Steigerung der Betriebskosten der pfarreigenen Kindergärten gerechnet werden muß, wird von der Anordnung einer generellen Elternbeitragserhöhung noch abgesehen.

Um jedoch die steigenden Betriebskosten wenigstens teilweise auffangen zu können, ist es unumgänglich, bei der Etatisierung der Elternbeiträge den bisherigen Durchschnittsbetrag von mindestens 192,— DM pro Jahr und Kind für das Rechnungsjahr 1969 auf mindestens 216,— DM pro Jahr und Kind anzuheben.

Der Etatansatz 1969 „Elternbeiträge" ist demnach so zu veranschlagen, daß der Elternbeitragsdurchschnittsjahresbetrag von mindestens 216,— DM mit der Anzahl der die Einrichtung besuchenden Kinder multipliziert wird.

Nach unseren Erfahrungen glauben wir, annehmen zu können, daß im allgemeinen die Heraufsetzung des Etatisierungsbetrages von durchschnittlich 192,— DM auf durchschnittlich 216,— DM pro Kind und Jahr eine Erhöhung des bisherigen regulären Monatsbeitrages von 20,— DM bzw. Jahresbeitrages von 240,— DM nicht notwendig macht. Soweit jedoch bei Anwendung eines regulären Elternbeitrages von 20,— DM monatlich der der Etatisierung für 1969 zugrunde zu legende Monatsdurchschnittsbetrag von 18,— DM nicht gesichert erscheint, ist dann der reguläre Monatsbeitrag über 20,— DM hinaus zu erhöhen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch zu prüfen, ob nicht in gewissen Fällen, z. B.

bei beruflicher Tätigkeit beider Elternteile, höhere Elternbeiträge erhoben werden können.

Die Betriebskostenentwicklung bei den Kindergärten zwingt dazu, auch auf weitere angemessene Erhöhungen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse zu drängen. Es muß erwartet werden, daß bei der Etatisierung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse ein Jahresansatz von mindestens 120,— DM pro Kind zugrunde gelegt wird.

Sollten im Einzelfall die erwarteten kommunalen Mindestleistungen nicht bereitgestellt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 36 (1966) S. 195 angeordneten Sätze hinaus, wobei zu beachten ist, daß der Durchschnittselternbeitrag für 1969 mindestens DM 216,— pro Kind und Jahr beträgt,

2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel,

3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

In diesen Fällen bitten wir, entsprechend veränderte Etatisierungen vorzunehmen.

Den Trägern klösterlicher Kindergärten, die uns durch den Kirchenvorstand einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebskostenzuschusses für einen solchen Kindergarten mit Voranschlag vorlegen, sind vorstehende Richtsätze für Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse bekanntzugeben. Dabei sind diese Träger darauf hinzuweisen, daß erwartet werden muß, daß zumindest die in Frage stehenden Leistungen gesichert werden, da hiervon die Höhe des Kirchensteuerzuschusses abhängt.

Zu den Besoldungen für das Kindergartenpersonal sind Änderungen z. Z. nicht gegeben.

Die Ausführungen zu Titel VI hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls für die im Kindergarten Beschäftigten zu beachten.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1969 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,
15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:

30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Die Jahresentschädigung für den Rendanten beträgt in Kindergärten mit einem Gesamthaushaltsvolumen

bis zu	20 000,— DM	240,— DM,
über	20 000,— DM bis 50 000,— DM	360,— DM,
über	50 000,— DM	480,— DM.

Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung ist, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des pfarreigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergartenetats.

Im Rechnungsjahr 1969 kann die Mutterhausgebühr bis in Höhe von 200,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1969 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 200,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergartenvoranschlages 1969 unter Nr. 2 a etatisiert werden.

   Unter Nr. 2 b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergartenschwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 200,— DM etatisiert werden.

2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Tit. IX der Ausgaben im Voranschlag für 1969 lediglich die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von je 200,— DM etatisiert werden.

Auch für das Rechnungsjahr 1969 gelten folgende Sätze:

Abgeltung von Verpflegungskosten für Urlaub und Exerzitien täglich 10,— DM.

Abgeltung von Krankenhauskosten täglich 17.50 DM.

Reisekosten je Schwester jährlich 30,— DM.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Aufgrund des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 §§ 18 a — 18 f wird der Zinssatz für Wohnungsbaudarlehen, die bis zum 31. 12. 1959 bewilligt worden sind, bis höchstens 4 % angehoben.

Der zu dem jeweiligen Darlehn durch die darlehnsverwaltende Stelle ergangene Bescheid ist durch den Kirchenvorstand unter Beachtung unserer diesbezüglichen Bekanntmachung in dieser Ausgabe des KA zu überprüfen.

Soweit die Zinserhöhungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind für die Ausgabendeckung entsprechende Etatisierungen bei Tit. X der Ausgaben vorzunehmen.

Die Bescheide über die vorgenommenen Zinserhöhungen sind dem Voranschlag 1969 beizufügen.

Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1969 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1969

Wir werden vom 1. Jan. 1969 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1969 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1969 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1969 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Jan. 1969 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1968 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1968 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1968 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheim gestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1969 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1969

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Jan. 1969 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1969 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1969 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1968 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1968 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1969 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 303 Werkwochen für Priester und Führungskräfte

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Düsseldorf haben folgende Werkwochen für Priester und Führungskräfte vorbereitet:

a) vom 12. bis 19. Dezember 1968 im Johannes-Haus in Berlin: Deutsch-französisches Studienseminar über das Thema „Frieden — Fortschritt — Dritte Welt";

b) vom 16. bis 23. Januar 1969 im Johannes-Haus in Berlin: Deutsch-französische Studientagung unter dem Thema „Der Priester von morgen";

c) vom 27. bis 31. Januar 1969 in Haus Altenberg mit dem Thema „Frieden heißt Entwicklung".

Teilnehmerbeitrag je 40,— DM. — Die Bahnfahrtkosten (2. Klasse) können bei den Tagungen a und b zu 100%, bei der Tagung c zu 50% ersetzt werden.

Anmeldung zur Werkwoche a): Pädagogische Arbeitsstelle für Ostfragen, Fridtjof-Nansen-Haus, 6507 Ingelheim, W.-Leuschner-Straße 61; Anmeldung zu den Werkwochen unter b) und c): Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 1, Postfach 10 006.

Nr. 304 Angebot einer Wohnung

In einem Schwesternhaus (Kapelle im Haus) ist eine Fünf-Zimmer-Wohnung für einen pensionierten Geistlichen zu vermieten. — Kath. Pfarramt, 5173 Aldenhoven, Kapellenplatz 14.

Nr. 305 Änderungen im Personalschematismus

Seite 91: Beeck:
PV P. Winkels OCarm, F. Wegberg 33 17

Seite 92: Klinkum:
Pfr Müllers, F. Wegberg 33 86

Wegberg:
PV P. van Erp OCarm, F. Wegberg 33 12

Nr. 306 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 12. November 1968 Pfarrer Karl Heinrich Jennes in Aachen Heilig Geist zum Definitor des Dekanates Aachen-Südwest.

Ferner hat unser Bischof

am 15. Oktober 1968 dem Kaplan Bernhard Dahlhausen in Aachen Heilig Kreuz den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 31. Oktober 1968 Pfarrer i. e. R. Matthias Kronen in Aachen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an der Kirche St. Hermann-Josef in Mönchengladbach-Holt (Pfarre St Michael), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 2. November 1968 dem Ordenspriester Friedrich Lebouille SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Korschenbroich St. Andreas, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, erteilt;

am 2. November 1968 dem Kaplan P. Adrian Suykerbuyk SMA in Kirchhoven St. Hubert den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Rheydt St. Josef, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 5. November 1968 dem Ordenspriester Ernst Turocha MSF auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Palenberg St. Theresia, Dekanat Übach-Palenberg, erteilt.

Zu Oberstudienräten wurden ernannt:

am 21. März 1968 Studienrat Norbert Erkens, Berufsschule des Zweckverbandes Alsdorf;

am 28. April 1968 Studienrat Erwin Schmitz, Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Eschweiler;

am 25. Oktober 1968 Studienrat Helmut Hoff, Gewerbliche Berufsschule für Jungen II in Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 12. November 1968 Gossen Peter, geboren am 24. Juli 1921 in Langbroich, geweiht am 2. Juli 1951 in Aachen, Pfarrer in Mariaweiler St. Mariä Himmelfahrt.

R. I. P.

Nr. 310 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 1. bis 24. Oktober 1968 die kanonische Visitation des Dekanates Viersen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 1. Oktober in Viersen St. Remigius 174, am 2. Oktober in Viersen St. Notburga 132, am 3. Oktober in Süchteln St. Klemens 241, am 4. Oktober in Süchteln St. Franziskus 49, am 17. Oktober in Viersen St. Helena 81, am 18. Oktober in Viersen St. Marien 166, am 19. Oktober in der Kapelle des Altenheims Mariahilf zu Viersen 13 Erwachsenen, am 21. Oktober in Viersen St. Peter 87, am 22. Oktober in Viersen St. Josef 205, am 23. Oktober in Süchteln-Dornbusch 38, am 24. Oktober in der Kapelle der Orthopädischen Landeskinderklinik zu Süchteln 27, insgesamt 1 213 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 23. Oktober im Notburgahaus zu Viersen.

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 3. November 1968 den Altar in der Pfarrkirche zu Würm, Dekanat Geilenkirchen, in honorem S. Gereonis Ms. und am 9. November 1968 den neuen Altar in der erweiterten Pfarrkirche zu Nettersheim, Dekanat Steinfeld, in honorem S. Martini Eppi et Conf.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 13. Oktober bis 6. November 1968 im Dekanat Rheydt die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 14. Oktober in Rheydt St. Marien 197 (aus St. Marien 87 und aus dem Hugo-Junker-Gymnasium 110), am 15. Oktober in Rheydt St. Josef 215 (aus St. Josef 145, aus Geistenbeck Heilig Geist 53 und aus St. Marien 17), am 16. Oktober in Rheydt St. Franziskus 135 (aus St. Franziskus 86 und aus der Sonderschule 49), am 21. Oktober in Rheydt Herz Jesu 215 (aus Herz Jesu 115, aus St. Johann B. 51, aus Hockstein St. Margareta 44 und aus St. Marien 5), am 23. Oktober in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius 165, am 24. Oktober in Rheydt St. Marien 164 (aus dem Mädchengymnasium Rheydt), am 28. Oktober in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon 145 (aus St. Gereon 128 und aus Schelsen St. Josef 17), am 29. Oktober in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius 159 (aus dem Gymnasium Odenkirchen), am 30. Oktober in Rheydt-Odenkirchen St. Michael 111 (aus St. Michael 19, aus Mülfort St. Paul 57 und aus Odenkirchen St. Laurentius 35), am 5. November in Rheydt-Meerkamp St. Mariä Himmelfahrt 162 (aus dieser Pfarre 88, aus Schelsen St. Josef 62, aus Liedberg St. Georg 3 und aus Giesenkirchen St. Gereon 9), am 6. November in Rheydt St. Josef 209 (aus der Realschule Rheydt) sowie in Rheydt St. Marien 31 Erwachsenen, zusammen 1 908 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz war am 6. November 1968 im Waisenhaus zu Rheydt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 23 | Aachen, den 2. Dezember 1968 | 38. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 311 Verlautbarung des Sekretariats für die Einheit der Christen zur Anwendung des Ökumenischen Direktoriums 197

Bischöfliche Erlasse

Nr. 312 Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Raphael in Laurensberg 198

Nr. 313 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost 198

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 314 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1968 199

Nr. 315 Ergänzungsfaszikel zum Altarmeßbuch: Neue eucharistische Hochgebete 200

Nr. 316 Verlegung des Festes der Erscheinung des Herrn 1969 200

Nr. 317 Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1969 . 200

Nr. 318 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1969 200

Nr. 319 Dreikönigssingen und Krippenopfer für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland 201

Nr. 320 Steuerkarte und Steuerermäßigung 1969 für die Geistlichen 201

Nr. 321 Neue Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beim Deutschen Caritasverband 202

Nr. 322 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen . . . 202

Seite

Nr. 323 Kollektenplan 1969 202

Nr. 324 Direktorium und Personalverzeichnis 1969 . 202

Nr. 325 Kirchliche Statistik 1968 202

Nr. 326 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und des Bonifatiuswerkes der Kinder 203

Nr. 327 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . 203

Nr. 328 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 203

Nr. 329 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 203

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 330 Dienstunfallfürsorge für Lehrer der in verschiedenen Schulgebäuden untergebrachten Schulen 204

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 331 Priesterexerzitien 1969 204

Nr. 332 Deutscher Katecheten-Verein 204

Nr. 333 Studientagung zur Fastenerziehung 1969 . . 204

Nr. 334 Gemeinschaftstage für Priester und Theologen 205

Nr. 335 Seelsorgertagung in Wien 205

Nr. 336 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 205

Nr. 337 Warnung vor einem Betrüger 205

Nr. 338 Personalchronik der Diözese Aachen 205

Nr. 339 Vermischte kirchliche Nachrichten 206

Römische Dekrete

Nr. 311 Verlautbarung des Sekretariats für die Einheit der Christen zur Anwendung des Ökumenischen Direktoriums

Das Sekretariat für die Einheit der Christen teilt mit:

1. In diesen letzten Monaten sind in verschiedenen Teilen der Welt protestantische und anglikanische Christen da und dort zur Teilnahme an der eucharistischen Kommunion während der Meßfeier zugelassen worden, trotz der Tatsache, daß hier die von den geltenden Bestimmungen geforderten Genehmigungen fehlten, also trotz der Mißbilligung und Ablehnung durch die zuständige kirchliche Autorität.

2. Es scheint uns notwendig, hier an die vom Zweiten Vatikanischen Konzil getroffenen Weisungen zu erinnern, die Anwendung fanden im Ökumenischen Direktorium, das am 27. April 1967 vom Heiligen Vater approbiert und in den AAS 59 [1967] S. 574—592 veröffentlicht worden ist.*)

*) siehe „Nachkonziliare Dokumente" Beilage Nr. 7 zum KA 1967; vgl. auch KA 1967 S. 201.

3. „Man darf die Gemeinschaft beim Gottesdienst (communicatio in sacris) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: Die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist" (Dekret über den Ökumenismus unitatis redintegratio Nr. 8).

4. „Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt. Wo diese Einheit des Glaubens bezüglich der Sakramente fehlt, soll die Mitfeier der getrennten Brüder mit den Katholiken, besonders bei den Sakramenten des Altars, der Buße und der Krankensalbung untersagt sein. Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (vgl. Ökumenismus 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten. Dieser Zutritt kann erlaubt sein bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis), wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum Ausdruck bringt und in der rechten inneren Auffassung ist. In anderen dringenden Notfällen soll der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden.

Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen" (Ökumenisches Direktorium „Ad totam ecclesiam" I, Nr. 55).

5. Diese ganz klaren Texte bestimmen genau die erforderlichen Bedingungen für die Zulassung eines Anglikaners oder eines Protestanten zum Empfang der eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche. Nicht ausreichend ist die Tatsache, daß ein Christ, der zu einer der obengenannten Konfessionen gehört, geistig gut disponiert ist und spontan bei einem katholischen Priester die Kommunion erbittet; sondern es müssen vor allem zwei weitere Bedingungen erfüllt sein: daß er über die Eucharistie den gleichen Glauben hat, wie er von der katholischen Kirche dazu bekannt wird, und daß er zu einem Geistlichen der eigenen Konfession nicht gelangen kann.

Das Direktorium zitiert als Beispiel drei Fälle höherer Gewalt, worin diese Bedingungen verwirklicht sind: Todesgefahr, Verfolgung, Gefangenschaft. In anderen Fällen können der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz, falls erfordert, die Erlaubnis erteilen, aber unter der Bedingung, daß es sich um Fälle dringender Not handelt, ähnlich den beispielsweise genannten, und für die die gleichen Bedingungen erfüllt sind.

Wenn eine dieser Bedingungen nicht verwirklicht ist, ist die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche nicht möglich.

Augustin Kardinal Bea
Präsident des Sekretariats
für die Einheit der Christen

(Osservatore Romano Nr. 230 vom 6. Okt. 1968; nichtamtliche Übersetzung: Deutsche Tagespost [Römische Warte] vom 15. Okt. 1968)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 312 Urkunde
über die Aufhebung
der Vikarie St. Raphael in Laurensberg

Die Vikarie St. Raphael in Laurensberg, Dekanat Herzogenrath, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 aufgehoben.

Aachen, den 11. Oktober 1968

Gz.: 12.21 — 842/68

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 313 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie
St. Andreas in Aachen
Dekanat Aachen-Nordost

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Aus Teilen der Pfarren St. Laurentius in Laurensberg, St. Matthias in Berensberg, St. Germanus in Haaren, St. Elisabeth und St. Peter in Aachen wird die Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen gebildet.

2. Die Pfarrvikarie hat folgende Grenzen:
Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze Aachen mit dem alten Bahndamm verläuft die Grenze im Westen auf dem alten Bahndamm bis zur Schloß-Rahe-Straße, sodann südlich entlang der Schloß-Rahe-Straße bis zum Weg nach Beulardstein. Von diesem Punkt aus verläuft sie in gerader Richtung nach Norden bis zum Schnittpunkt des Feldweges südlich Gut Siep mit der Achse der BAB Hollandlinie.

Im Norden verläuft die Grenze auf der Achse der BAB bis zum Ostufer der Wurm und entlang der Wurm bis zum Schnittpunkt mit der Krefelder Straße. Von hier aus verläuft die Grenze auf der Achse der Krefelder Straße bis zur Auffahrt nach Gut Großstück. Von diesem Punkt an folgt die Grenze der Pfarrvikarie der Grenze des Stadtbezirks 213 — im wesentlichen der nördlichen Abzweigung der Bahnstrecke Aachen-Nord und Würselen — bis zum Grünen Weg und folgt dem Grünen Weg westlich bis zur Straße „An Gut Wolf", so daß der Grüne Weg nicht zur Pfarrvikarie St. Andreas gehört. Im Süden geht die Grenze westlich entlang der Straße „An Gut Wolf" bis zum Verbindungsweg zur Mädchenrealschule II Alkuinstraße und folgt diesem Weg bis zur Alkuinstraße; die Grenze geht nördlich der Alkuinstraße bis zur Paßstraße, so daß die Straße „An Gut Wolf" ganz zur Pfarrvikarie St. Andreas und die Alkuinstraße ganz zur Pfarre St. Elisabeth gehört.

Von hier an verläuft die Grenze an der Paßstraße bis zur Margratenstraße, so daß die Paßstraße südlich der Alkuinstraße zu St. Elisabeth gehört. Die Grenze verläuft weiter entlang der Margratenstraße bis zur Krefelder Straße, so daß die Margratenstraße ganz zur Pfarrvikarie gehört. Die Grenze verläuft weiter entlang der Krefelder Straße bis zum Auftreffen der Elsa-Brandström-Straße, so daß die Krelefder Straße nordöstlich der Elsa-Brandström-Straße beidseitig zur Pfarrvikarie gehört. Die Grenze geht weiterhin nördlich entlang der Elsa-Brandström-Straße bzw. Kardinalstraße bis zum Auftreffen der Stadtgrenze auf die Buchenallee, so daß die Elsa-Brandström-Straße und die Kardinalstraße nicht zur Pfarrvikarie St. Andreas gehören. Von hier aus bildet die Stadtgrenze die Grenze der Pfarrvikarie bis zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Laurentius in Laurensberg vom 9. Mai 1968 und gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Peter in Aachen vom 31. Mai 1968. Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.
4. Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Gegeben zu Aachen, am 11. Oktober 1968

Gz.: 51.11—842/68

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 11. 10. 1968 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Aachen, den 14. November 1968

— 44. 6. 02 —

Der Regierungspräsident
L. S. Effertz

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 314 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1968

Aachen, 21. Nov. 1968

Die ADVENIAT-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — zu halten.

Wir bitten, das von der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT zur Verfügung gestellte Werbematerial in wirksamer Form zu benutzen, es ist als sachgemäße Ergänzung zur Predigt gedacht. Die Plakate sollen, an geeigneten Stellen angebracht, auch außerhalb des Kirchenraumes auf die Aktion ADVENIAT hinweisen.

Am vierten Adventssonntag und am heiligen Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für Lateinamerika hingewiesen werden. Wenn den Gläubigen das Anliegen dieser Kollekte in der richtigen Weise nahege-

bracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanustag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte muß umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 22 09) am 28. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtkollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

In der Adventszeit sollen in die Fürbitten der heiligen Messen auch Fürbitten für die Kirche in Lateinamerika eingefügt werden.

Nr. 315 Ergänzungsfaszikel zum Altarmeßbuch: Neue Eucharistische Hochgebete

Aachen, 21. Nov. 1968

Im Dezember 1968 erscheint zu dem bei der Verlagsgemeinschaft Benziger/Herder herausgegebenen lateinisch-deutschen Altarmeßbuch für den liturgischen Gebrauch ein Ergänzungsfaszikel „Die drei neuen Eucharistischen Hochgebete" mit dem von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz approbierten deutschen Text.

Das Heft ist im Format des Altarmeßbuches auf strapazierfähigem Papier zweifarbig gedruckt; 24 Seiten stark, mit Gummierung zum Einkleben in das Meßbuch; Preis 2,20 DM (bei Abnahme von 3 Exemplaren 6,20 DM).

Bestellung ist über den Buchhandel vorzunehmen.

Nr. 316 Verlegung des Festes der Erscheinung des Herrn 1969

Aachen, 21. Nov. 1968

Die Ritenkongregation hat am 18. Okt. 1968 erklärt, daß das Fest der Erscheinung des Herrn in Gegenden, in denen es nicht als gebotener Feiertag gehalten wird, im Jahre 1969 mit Offizium und Messe am 5. Januar begangen wird. Das Namen-Jesu-Fest ist am 6. Januar zu feiern.

Das Direktorium 1969 wird einen entsprechenden Hinweis bringen.

Nr. 317 Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1969

Aachen, 21. Nov. 1968

Alle Priester unseres Bistums, die in den Jahren 1966, 1967 und 1968 die hl. Priesterweihe empfangen haben, müssen im Jahre 1969 ein Kura-Examen ablegen (vgl. Diözesanstatuten Art. 45). Sie werden über die Prüfungsfächer und über den Prüfungsverlauf brieflich unterrichtet.

Das Examen beginnt mit einer Arbeitswoche; diese findet statt im Priesterhaus „Maria Rast"
für die Priester der Weihejahrgänge 1966 u. 1968
vom 12. bis 18. Januar 1969;
für die Priester des Weihejahrgangs 1967
vom 19. bis 25. Januar 1969.

Wir bitten die Jungpriester und deren Pfarrer, schon jetzt diese Wochen in der Planung zu berücksichtigen und vor allem mit den in Frage kommenden Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

Dies gilt auch für die Termine der Jungpriester-Exerzitien (vgl. Diözesanstatuten Art. 42), die in der zweiten Jahreshälfte 1969 stattfinden:
für die Priester des Weihejahrs 1966
vom 12. bis 18. Oktober 1969;
für die Priester des Weihejahrs 1967
vom 19. bis 25. Oktober 1969;
für die Priester des Weihejahrs 1968
vom 9. bis 15. November 1969.

Nr. 318 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1969

Aachen, 21. Nov. 1968

Im Jahre 1969 werden bischöfliche Visitationen und Firmungen in folgenden Dekanaten stattfinden: Herzogenrath, Jülich, Kempen, Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost, Kronenburg, Lobberich und Simmerath.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt und wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung jährlich gespendet werden.

Auf unseren Hinweis betr. Alter der Firmlinge im KA 1967 S. 132 machen wir nochmals aufmerksam.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung" und das Büchlein „Meine Firmungsfeier" (mit der deutschen Übersetzung der offiziellen Texte) sind im Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Spendung der hl. Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum bitten wir die Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen.

Nr. 319 Dreikönigssingen und Krippenopfer für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland

Aachen, 22. Nov. 1968

1. Die Fuldaer Bischofskonferenz, die sich auf ihrer letzten Versammlung mit der Lage des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder befaßt hat, empfiehlt, daß in der Weihnachtszeit möglichst in allen Pfarren ein Dreikönigssingen durchgeführt werden soll. Anregungen dafür werden vom Pästlichen Missionswerk der Kinder Aachen in Zusammenarbeit mit dem Bund der Deutschen katholischen Jugend an alle Pfarren versandt. Es soll angestrebt werden, daß der Erlös möglichst ausschließlich den besonderen Projekten des PMK in Aachen zugute kommen soll.

2. Durch den starken Rückgang der Mitgliederzahl infolge der neuen Schulsituation ist auch ein erheblicher Rückgang in den Einnahmen des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland zu verzeichnen. Die Bischöfe haben dem Bonifatiuswerk der Kinder neben der großen Kollekte während der Fastenzeit und der Kirchenkollekte am Michaelssonntag noch zwei besondere Opfertage zugestanden, nämlich den Erstkommuniontag und den Firmungstag. Das Päpstliche Missionswerk der Kinder hat nur eine Kollekte und zwar die am Sonntag der Weltmission zusammen mit den Erwachsenen. Wir bitten deshalb, das Krippenopfer dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder zur Verfügung zu stellen. In vielen Pfarren ist das schon ein jahrzehntealter Brauch. Der Ertrag des Krippenopfers ist für die Waisenkinder in Vietnam bestimmt.

Die Erträge beider Sammlungen bitten wir getrennt unter dem Vermerk „Dreikönigssingen" und „Krippenopfer" unmittelbar an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland, 51 Aachen, Stephanstraße 35, zu überweisen (Postscheckamt Köln 68 35; Stadtsparkasse Aachen 767; Pax-Bank Aachen 30 020).

Nr. 320 Steuerkarte und Steuerermäßigung 1969 für die Geistlichen

Aachen, 22. Nov. 1968

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1969 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es vier Monate vor Ende des Kalenderjahres vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Einsendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich so leicht vermeiden läßt.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1969 beiliegt.

Für 1968 erhält jeder aktive Geistliche eine Gehaltsabrechnung nebst ausgefüllter Steuerkarte unaufgefordert bis Ende Januar 1969 zugesandt.

Wir bitten dringend, bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen oder beim Anfordern von Steuerkarten die Nummer des Gehaltskontos anzugeben, unter der jeder Geistliche bei u n s (also nicht bei der Bank) geführt wird; sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Nr. 321 Neue Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beim Deutschen Caritasverband

Aachen, 23. Nov. 1968

Wie uns der Diözesan-Caritasverband mitteilt, hat die Ständige arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes eine Neufassung der Arbeitsvertragsrichtlinien beschlossen. Die neuen Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) treten am 1. Januar 1969 in Kraft. Mit der Neufassung ist eine Änderung der einzelnen Vergütungssätze insofern verbunden, als diese den Sätzen des Bundesangestelltentarifes (BAT) angepaßt sind. Die Überleitung der einzelnen Bediensteten innerhalb des Caritasbereiches setzt die genaue Kenntnis der einzelnen Bestimmungen voraus.

Zwecks Einführung in die neuen AVR hat der Deutsche Caritasverband für alle caritativen Einrichtungen und Anstalten der Diözese Aachen zwei Arbeitstage vorgesehen, bei denen Herr Assessor Berger vom Deutschen Caritasverband Freiburg die Hauptreferate übernehmen wird. Diese Arbeitstage sind vorgesehen für Dienstag, den 17. Dezember 1968, in Aachen und Mittwoch, den 18. Dezember 1968, in Mönchengladbach.

Soweit Pfarren Träger von Einrichtungen sind, deren Bedienstete nach den AVR besoldet werden, wird diesen die Entsendung eines sachkundigen Mitarbeiters zu einem dieser Arbeitstage dringend empfohlen. Voranmeldungen für eine Teilnahme an diesen Arbeitstagen sollen schon jetzt an den Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Postfach 425, gerichtet werden.

Nr. 322 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen

Aachen, 22. Nov. 1968

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, diesem u m g e h e n d die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1968 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerziten-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstraße 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 323 Kollektenplan 1969

Aachen, 22. Nov. 1968

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahre 1969 sind dieser Ausgabe des KA als Anlagen beigefügt. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 324 Direktorium und Personalverzeichnis 1969

Aachen, 25. Nov. 1968

Die Dienstexemplare des Direktoriums 1969 für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres zugestellt. Die Auslieferung des Personalverzeichnisses ist für Januar 1969 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Direktoriums und des Personalverzeichnisses können über den Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Ferner erinnern wir daran, daß in demselben Verlag zum Preise von 1,50 DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1969" erscheint, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet (vgl. KA 1968 S. 181).

Nr. 325 Kirchliche Statistik 1968

Aachen, 25. Nov. 1968

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1968 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstel-

lung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1969 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1969 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 326 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 25. Nov. 1968

Mit dem 31. Dezember 1968 schließen das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und das Bonifatiuswerk der Kinder (früher: Schutzengelverein für die Diaspora), beide in Paderborn, das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben bis zum Ende des Jahres auf folgende Konten zu überweisen:

a) Bonifatiuswerk: Bonifatiuskasse des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 817 86 oder Pax-Bank Aachen 30 316;

b) Bonifatiuswerk der Kinder des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 958 06 oder Pax-Bank Aachen 30 317.

Nr. 327 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 25. Nov. 1968

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden usw., die noch für das Jahr 1968 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf die Konten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 1676 80 oder Kreissparkasse Aachen 649 962.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1968 nicht mehr berücksichtigt werden, da diese nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die bis zum Jahresende 1968 eingegangen sind.

Nr. 328 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 25. Nov. 1968

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstige Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtsparkasse Aachen 767).

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt mit dem 31. Dezember 1968. Wir bitten zu beachten, daß Beträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, in der Gesamtsumme für das Jahr 1968 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 329 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 25. Nov. 1968

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) — früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP) — seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1968. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priestersamstagskollekten aus 1968 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nur auf das folgende Jahr verbucht werden und erscheinen nicht in der Jahresübersicht 1968.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 330 Dienstunfallfürsorge für Lehrer der in verschiedenen Schulgebäuden untergebrachten Schulen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 2 — 25/07 — 1090/68

Düsseldorf, den 1. Okt. 1968

Die Neuordnung des bisherigen Volksschulwesens zielte vornehmlich auf die Errichtung leistungsfähiger und darum größerer Schulsysteme ab. Neben den vorhandenen geeigneten Gebäuden mußte zunächst aber auch auf kleinere Schulhäuser zurückgegriffen werden. Die Lehrer solcher Schulen müssen vielfach in mehreren Gebäuden unterrichten.

Die betreffenden Lehrer darf ich darauf hinweisen, daß Unfälle, die sie evtl. auf dem Weg von einem Schulgebäude zum anderen erleiden, als Dienstunfälle im Sinne des § 144 LBG anzuerkennen sind. Wegen der Erstattung von Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die von den Lehrern auf diesem Wege benutzt werden, verweise ich auf die §§ 91, 145 LBG und die hierzu ergangenen Richtlinien.

Diese Regelung gilt im Falle der Unterbringung von neuerrichteten Schulen aller Schulformen in verschiedenen Schulgebäuden entsprechend.

(Amtl. Schulblatt des Reg. Bez. Aachen vom 1. Nov. 1968)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 331 Priesterexerzitien 1969

a) Exerzitienhaus Ludgerirast, Benediktiner-Abtei St. Josef, 4421 Gerleve:

20. 1. — 24. 1. 1969
10. 2. — 14. 2. 1969
17. 3. — 21. 3. 1969
19. 5. — 23. 5. 1969

(Exerzitienmeister in allen Kursen: P. Dr. Clemens Schmeing OSB).

b) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach:

20. 1. — 24. 1. 1969
3. 3. — 7. 3. 1969
21. 4. — 25. 4. 1969
5. 5. — 9. 5. 1969
9. 6. — 13. 6. 1969
14. 7. — 18. 7. 1969
6. 10. — 10. 10. 1969
8. 12. — 12. 12. 1969

(Exerzitienmeister in allen Kursen: P. Dr. Polykarp Wegenaer OSB).

Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr.

c) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Beuel-Pützchen:

6. 1. — 14. 1. 1969 (P. Möllerfeld SJ)
3. 2. — 7. 2. 1969 (P. Georg Kurz SJ)
3. 3. — 7. 3. 1969 (P. Leo Lennartz SJ)
31. 3. — 5. 4. 1969 (Religionslehrer und Studienräte; P. Sudbrack SJ)

Nr. 332 Deutscher Katecheten-Verein

Der Deutsche Katecheten-Verein hat ab 1. November 1968 folgende Anschrift: 8 München 80, Preysingstraße 83c; F. (08 11) 44 55 93.

Nr. 333 Studientagung zur Fastenerziehung 1969

Die Fastenerziehung 1969 schließt sich dem Jahresthema der katholischen Verbände an. Unter dem Leitwort „Suchet den Frieden" will sie Anregungen geben zu Bemühungen um den Frieden in der Familie, in der Erziehung und für den Frieden des Einzelnen mit Gott durch Selbstbeherrschung, Verzicht und echten Friedenswillen.

Zur Vorbereitung der Fastenerziehung lädt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Seelsorger, Religionslehrer, Lehrer und Lehrerinnen, in der Schule tätige Schwestern, Katecheten, Seelsorgehelferinnen, Sozialarbeiter und Eltern ein zu einer Studientagung, die im Exerzitienhaus der Franziskaner in Werl (Westf.) am Mittwoch, 30. Dezember 1968, um 9 Uhr beginnt und am Dienstag, 31. Dezember 1968, mittags schließt.

Folgende Themen werden behandelt: Der Anruf zur Friedensarbeit aus der Heiligen Schrift; Anthropologische Hintergründe der Jugendrevolte; Erziehung zum Frieden; Erziehung zum Frieden beim vorschulpflichtigen Kinde; Tiefenpsychologische Aspekte zur Jugenderziehung; Schritte zum Frieden in der Fastenzeit. — Tagungsbeitrag: 6,— DM.

Anmeldungen erbeten bis 20. Dezember 1968 nach Haus Hoheneck, 47 Hamm, Jägerallee 25, Postfach 291.

Nr. 334 Gemeinschaftstage für Priester und Theologen

Die Priestergemeinschaft in der Bewegung der Fokolare ladet ein zu Gemeinschaftstagen für Priester und Theologen im Haus der Begegnung in Königstein (Taunus) vom 1. Januar 1969 (19 Uhr) bis 4. Januar vormittags.

Die Grundlage für eine neue Pastoral in der Kirche ist die Verwirklichung des Dekrets über Dienst und Leben der Priester. In dieser Hinsicht konnte die Priestergemeinschaft in der Bewegung der Fokolare in den letzten Jahren konkrete Erfahrungen machen. Was in verschiedenen Pfarren daraufhin an Leben aufgebrochen ist, darüber soll in den Tagen der Besinnung berichtet werden, und zugleich soll eine Einübung in diesen neuen Geist erfolgen.

Anmeldung zu diesen Tagen bei Pfarrer Josef Gleich, 8069 Affalterbach.

Nr. 335 Seelsorgertagung in Wien

Das Österreichische Seelsorgeinstitut in Wien hält die nächste Weihnachts-Seelsorgertagung vom 2. bis 4. Januar 1969 unter dem Thema „Rechenschaft vom Glauben".

Dauer der Tagung: Donnerstag, 2. Januar, 9 Uhr, bis Samstag, 4. Januar, 13 Uhr; Ort: Auditorium Maximum der Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

Themen der Referate: Kritik am Christentum (Jean Thomas); Religion und Glaube (Michael Marlet); Jesus von Nazareth und der Christusglaube der Apostel (Franz Josef Schierse); Gib Rechenschaft von deinem Glauben (Karl Lehmann); Biotechnik — Gefahr oder Hoffnung für die Zukunft des Menschen (Joachim Illies); Der Heilsauftrag der Kirche (Rudolf Schnackenburg); Kurzformel des Glaubens und seiner Verkündigung (Heinz Schuster).

Anmeldung: Österreichisches Seelsorgeinstitut, A-1010 Wien 1, Stephansplatz 3/III; F. 52 47 05.

Nr. 336 Arbeitstagungen des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge in Frankfurt veranstaltet folgende Arbeitstagungen:

a) vom 6. bis 10. Januar 1969 im Exerzitienhaus der Franziskaner in Werl eine kerygmatische Arbeitstagung unter dem Thema „Medien der Verkündikündigung". — Themen der Referate: Aspekte heutiger Glaubensverkündigung an Erwachsene; Die Über-Setzung des Glaubens (Prof. Dr. Josef Dreißen). Von der Erwachsenenbildung zum Erwachsenenkatechumenat; Modelle und Methoden der Erwachsenenbildung (Prof. Dr. Franz Pöggeler). Religionsdemoskopische Untersuchungen und ihre Auswertung für die Glaubensverkündigung (Dr. Josef Scharrer). Verkündigung im Rundfunk und Fernsehen (P. Dr. Ambrosius Ruf OP). Wonach die Menschen fragen, Kontakte mit Suchenden in der „Glaubensinformation" (Pfarrer Ferdinand Krenzer).

b) vom 13. bis 17. Januar 1969 in der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg (bei Köln) wie vorstehend.

c) vom 13. bis 16. Januar 1969 im Exerzitienhaus in Leutesdorf (Rhein) für Priesterseelsorger eine Arbeitstagung, die in Form einer gruppendynamischen Einführung und Einübung „Möglichkeiten pastoraler Gruppenarbeit mit Priestern" beispielhaft durchexperimentiert.

Anmeldungen sind zu a) und b) bis zum 23. Dezember 1968, zu c) bis zum 17. Dezember 1968 zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a; F. 44 64 15. Von dort wird den Interessenten das genaue Programm mit näheren Angaben zugesandt.

Nr. 337 Warnung vor einem Betrüger

Seit etwa einem Jahr reist ein Ferdinand Bald aus Heroldsberg mit einem „seelsorglichen Anliegen" durch unser Bistum; u. a. erzählt er, wegen familiärer Unstimmigkeiten und finanzieller Schwierigkeiten wolle er sich das Leben nehmen. Unter diesem Vorwand erschwindelte er, der sich auch als ehemaliger Seminarist ausgibt, beachtliche Geldbeträge.

Geschädigte werden gebeten, sich bei der Kriminalpolizei Aachen, Polizeipräsidium, F. (02 41) 40 61 NA 5 48, zu melden.

Nr. 338 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 30. Oktober 1968 Pfarrer Wilhelm Goffart, Pfarrer in Pesch St. Cäcilia und Pfarrverweser in Harzheim St. Goar, zum Pfarrer in Schmidtheim St. Martin, Dekanat Kronenburg;

am 10. November 1968 Pfarrer Peter Josef Quirmbach, Vikar in Krefeld St. Hubertus (Pfarre St. Anna), zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Hubertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord;

am 20. November 1968 Vikar Bruno Frohn in Rheydt St. Johann B. (Pfarre St. Marien) zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Johann B. in Rheydt, Dekanat Rheydt;

am 25. November 1968 Pfarrer Franz Bonnen in Stockheim St. Andreas zum Dechanten des Dekanates Kreuzau.

Ferner hat unser Bischof

am 18. November 1968 dem Ordenspriester Johannes Hoeymakers SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 116 unserer Diözesanstatuten in Dilkrath St. Gertrud, Dekanat Dülken, erteilt;

am 27. November 1968 dem Ordenspriester Heinrich Nederpelt SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Krefeld St. Michael (Otl. Lindental), Dekanat Krefeld-Nord, erteilt.

Am 27. August 1968 wurde Studienrat Heinz Goertz, Städt. Berufs- und Berufsfachschule für Jungen und Mädchen in Krefeld-Uerdingen, zum Oberstudienrat ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 24. November 1968 Sieberath Josef, geboren am 5. Juni 1929 in Giesdheid, geweiht am 17. März 1962 in Aachen, Kaplan in Düren St. Joachim.

R. I. P

Nr. 339 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Heinrich Rüth CSSp, Titularbischof von Leptiminus, Praelatus nullius von Alto Jurua (Brasilien), die hl. Firmung

am 21. November 1968 in der Kirche des Missionshauses Broich 55 Schülern des Heilig-Geist-Gymnasiums Broichweiden;

am 26. November 1968 in Hoengen-Mariadorf St. Mariä Empfängnis 202 Kindern aus dieser Pfarre.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Predigtgedanken zum „Jahr der Menschenrechte"

I. Vorüberlegung

Die geschichtlichen Grundlagen zu einer Lehre von den gemeinsamen Rechten aller Menschen liegen ohne Zweifel im biblischen Menschenbild.

Wurden zunächst nur einzelne oder ein Volk (aber nach außen Unbedeutende und ein „unbedeutendes Volk") als Lieblinge, „Söhne Gottes" angesehen, so weitet sich noch im AT das Bewußtsein bis zur Grenze der Wahrheit, daß alle Söhne Gottes werden können. In Genesis 1 und 2 ist der Mensch schlechthin (ha Adam) Bild und Gleichnis und Beauftragter Gottes, sein Schützling und Liebling. Gottes Eintreten für den Menschen in Christus offenbart die unerwartete — personale und religiöse — Aufwertung des verlorenen Menschen, des Sünders, des Armen, des Fremden, der Frau, der Heiden.

Von dieser Erfahrung her leistete das Christentum einen entscheidenden Beitrag zur Überwindung der antiken Sklaverei, zur Anerkennung der Frau und des einfachen Menschen. Andererseits gab es auch in der Kirche den Rückfall in eine prähumane Praxis (Ketzerverfolgung, Erneuerung der Folter) in Anpassung an den Geist der Zeit und die Bedürfnisse der Macht.

Es läßt sich nicht abstreiten, daß die Forderung nach Anerkennung allgemeiner Menschenrechte (wiewohl schon in der Scholastik erhoben) nicht von der Kirche her, sondern vor allem durch die Aufklärung (man könnte sagen: auf einem Umweg) in die Gesetzgebung gelangt ist. Nach einzelnen Garantiegesetzen, vor allem im englischen Recht (Habeas Corpus), kommt es zum erstenmal in der Verfassung der USA von 1776 zu ausgedehnter Kodifizierung von Grundrechten, z. B. Gleichheit vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit der Person, Recht auf Eigentum, Gewissens-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit.

Ähnliche Formulierungen finden sich heute in der Verfassung aller Kulturstaaten. Die Kirche hat nun in der Erklärung des Zweiten Vatikanums über die Kirche in der Welt von heute eine Charta der Menschenrechte aufgestellt.

Bei diesen Erklärungen der Menschenrechte fällt zweierlei auf:

1. Es gibt keine immer gleiche und vollständige Bestimmung, was im einzelnen die Menschenrechte sind, sie sind vielmehr Rechte, die vor jeder Satzung liegen und in einer Satzung wohl nur unvollkommen zur Darstellung gebracht werden können. Sie sind noch nicht voll erkannt und anerkannt. (Gibt es z. B. ein Recht auf Heimat?)

2. Die Ablösung der allgemeinen Menschenrechte von ihrem religiösen Grunde, dem Versuch, den Menschen als solchen zu verstehen, seine Grundpflichten areligiös zu formulieren usf. hat eine gewisse Distanz zum neutestamentlichen Menschenverständnis geschaffen. Die biblische Botschaft vom Menschen, von seiner verborgenen Würde und endzeitlichen Bestimmung greift um vieles tiefer.

Was soll nun in der Predigt gesagt werden?

1. Es ist ein Minimum an Information über Wesen und Inhalt den Menschenrechte zu geben.

2. Es ist deren theologische Wurzel im Menschenbild der Bibel aufzudecken.

3. Es muß wohl auch eingegangen werden auf die traditionelle Untätigkeit des bürgerlichen Christen, wenn es um die Rechte anderer und um die Verantwortung für den Lauf der Welt geht.

4. Es ist zu zeigen, in welchem Umfang das Leben Jesu ein Eintreten für die Gerechtigkeit war, die dem Menschen wirklich gerecht wird, und wie wenig Chancen ein Christentum vor Gott und den Menschen hat, das sich hier heraushält.

Will man das alles in einer Predigt unterbringen — eine Predigtreihe wäre freilich besser —, dann kann man etwa zu folgendem Gedankengang kommen:

II. Predigtskizze

Liebe Christen!

Halten Sie es bitte nicht für Ironie, wenn ich Sie daran erinnere, daß dieses zu Ende gehende Jahr 1968 zu Beginn als „Jahr der Menschenrechte" angekündigt und mit bedeutenden Veranstaltungen als „Jahr der Menschenrechte" begangen wurde.

Wenn wir überdenken, was in diesem Jahr sonst alles geschehen ist, dann scheint die Parole „Jahr der Menschenrechte" allerdings nicht zu passen.

Die Welt war voll Unrecht und Gewalt. Es gab wohl selten ein Jahr, in dem mehr Menschen unterdrückt, ihrer Freiheit beraubt wurden; in dem mehr Menschen getötet, zu Krüppeln gemacht, geschändet wurden. Rassenhaß und Völkermord haben die Menschen aller Kontinente die Angst gelehrt. Ich glaube nicht, daß die Menschen heute schlechter sind als früher. Es gab Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende, da von allgemeinen Rechten aller Menschen nicht einmal gesprochen wurde. Aber heute sind die technischen Möglichkeiten der Gewalt größer denn je. Das hat die Verführung und die Macht des Bösen zu groß werden lassen in der Welt. Vielleicht müssen wir uns ehrlich sagen: Wir haben auch nichts dafür getan, daß es anders werde! Sicher: unsere Möglichkeiten, den Lauf der Welt zu beeinflussen, sind gering. Man kann auch nicht sagen, daß niemand protestiert hätte gegen Mord und Unterdrückung ganzer Völker. Aber im großen und ganzen haben wir es mehr den anderen überlassen, laut und deutlich Widerspruch zu erheben, wenn sie von ungerechter Gewalt erfuhren. Zugegeben: Erzürnte Studenten und politische Agitatoren hätten hier und da besser vor einer anderen Botschaft protestiert, hätten oft anders auf ihre Plakate schreiben und die Pflastersteine an ihrem Platz lassen sollen. Aber unser Schweigen bringt uns doch den Vorwurf ein: Das „christliche Abendland" ist nicht gewillt, den Bedrohten und Bedrückten zu helfen, wenn dies große Opfer kostet.

Wir denken vielleicht: Menschenrechte, das ist etwas für Menschen, die weltlich denken, für Menschen, die auf ihre Rechte aus sind. Wir Christen nehmen unser Schicksal aus Gottes Hand an und tun unsere alltägliche Pflicht. Aber die alltägliche Pflicht kann eine schlechte Entschuldigung sein.

Denn der glaubende Mensch weiß besser als alle anderen, was ein Mensch ist, welche Würde ihm zukommt, welche Herrlichkeit in ihm verborgen ist. „Bild und Gleichnis Gottes" nennt die biblische Offenbarung den Menschen. Liebling Gottes ist er von Ursprung her; verantwortlicher Herrscher über alle Lebewesen soll er sein.

Wer von einer materialistischen Weltanschauung her den Menschen anschaut, kommt freilich zu einem ganz anderen Ergebnis. Ihm fällt es nicht schwer, Glück und Freiheit noch so vieler Einzelmenschen großen politischen Zielen zu opfern. Wer grundsätzlich biologisch oder rassisch denkt, hat kein Mitleid mit dem Fremden. Das darf uns nicht wundern.

Uns ist aber anderes gesagt. Was der Mensch wirklich ist, wird erst die Offenbarung des „Menschensohns" am Ende der Zeit allen s i c h t b a r machen. Doch der Herr hat uns gelehrt, gerade in d e n Menschen die Herrlichkeit Gottes zu erkennen, in denen sie bis zur Unkenntlichkeit entstellt, in denen sie am meisten verborgen ist: in den Sündern, den Feinden, den Kranken, den Verfolgten, den Armen und Unterdrückten. Er hat uns gelehrt, d i e s e n M e n s c h e n z u d i e n e n und darin Gottes Gesinnung zu offenbaren. Er hat keinen gedemütigt, keines Menschen Leben zerstört, alle geliebt, obwohl er von vielen gehaßt und sein Leben zerstört wurde.

Nur da, wo wir insgesamt diesen Weg gehen, sind wir uns selber treu. Uns als Kirche ist mehr als anderen Gemeinschaften aufgegeben, die unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen zu schützen. Deshalb hat das Zweite Vatikanische Konzil sich die Proklamation der allgemeinen Menschenrechte als Kirche zu eigen gemacht, die in der Charta der Vereinten Nationen und in den Verfassungen aller modernen Staaten niedergelegt sind.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Leib und Leben, auf religiöse und politische Freiheit, auf Nahrung und Eigentum, auf Meinungsäußerung, auf Freizügigkeit, auf Gleichheit vor dem Gesetz.

Diese Grundrechte hat der Mensch nicht deshalb, weil es so in den Verfassungen steht, sondern deshalb, weil Gott ihn frei, ihn zum Ebenbild gewollt und erschaffen hat. Freilich, feierliche Erklärungen allein helfen wenig. Das Recht des Machtlosen gilt nur soviel, als andere es respektieren, als andere für sein Recht kämpfen. Vielleicht müssen wir lernen, unter Christentum mehr und anderes zu verstehen, als wir bisher darunter verstanden haben. Der Herr hat uns eine neue Gerechtigkeit gelehrt; eine Gerechtigkeit, die jedem Menschen wirklich gerecht wird. Das Christentum hat in der Welt der Zukunft nur dann eine Chance, wenn es Menschen gibt, die für diese Gerechtigkeit leben und sich einsetzen.

Ich glaube, es ist auch unsere einzige Chance vor Gott. Denn der Mensch ist sein Bild und Gleichnis.

A m e n .

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 24 | **Aachen, den 16. Dezember 1968** | **38. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 340 Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Weihnachtskollekte 1968 207

Römische Dekrete

Nr. 341 Erklärung der Kardinalskommission über den „Neuen Katechismus" 208

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 342 Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über die Zurücknahme der kirchlichen Aufträge für Professor Hubertus Halbfas, Reutlingen . 212

Bischöfliche Erlasse

Nr. 343 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen 214

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 344 ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 214
Nr. 345 Beiheft zum „Oremus" 215
Nr. 346 Weltfriedenstag am 1. Januar 1969 215
Nr. 347 Votivmesse um den Frieden 215
Nr. 348 Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung der Erscheinung des Herrn 216
Nr. 349 Fortbildungskurse für Kapläne im Jahre 1969 216
Nr. 350 Pastoralexamen 1969 216
Nr. 351 Männerseelsorger-Konferenz in Aachen . . . 216
Nr. 352 Priesterexerzitien im Priesterhaus „Maria Rast" 217
Nr. 353 Diözesan-Exerzitienkalender 217
Nr. 354 Bibelleseplan 1969 217
Nr. 355 Meldebogen für die GEMA 217
Nr. 356 Endgültiger Gesamthaushalt 1968 der Diözese Aachen 218
Nr. 357 Vorläufiger Gesamthaushalt 1969 der Diözese Aachen 220
Nr. 358 Die Diözesankirchensteuereinnalmen und ihre Verwendung in den Jahren 1967, 1968 und 1969 222

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 359 Schülermitverwaltung (SMV) 223

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 360 Wohnung für Priester im Ruhestand 226
Nr. 361 Stellengesuche 226
Nr. 362 Warnung vor einem Betrüger 226
Nr. 363 Personalchronik der Diözese Aachen 227
Nr. 364 Vermischte kirchliche Nachrichten 227

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 340 Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Weihnachtskollekte 1968

Unserem geliebten Sohn

Julius Kardinal Döpfner

Erzbischof von München und Freising

Vorsitzender

der Plenarkonferenz der Bischöfe Deutschlands.

In der Freude und Liebe des heiligen Weihnachtsfestes wollen die deutschen Katholiken auch in diesem Jahr die Sammlung der Bischöflichen Aktion „ADVENIAT" durchführen, und gerne benützen Wir diesen Anlaß, ein Wort des Dankes und der Ermunterung an Unsere Söhne und Töchter in Deutschland zu richten. Wir tun dies umso überzeugter, als Wir im vergangenen Sommer anläßlich des 39. Eucharistischen Weltkongresses in Bogotá willkommne Gelegenheit hatten, als erster Papst in der Geschichte lateinamerikanischen Boden zu betreten.

Während dieses Eucharistischen Kongresses und Unseres kurzen Aufenthaltes in Kolumbien durften Wir zweimal die ganze Bedeutung und die segensreiche Wirksamkeit der Hilfsaktion der deutschen Katholiken für die Kirche in Lateinamerika greifbar erleben.

Unter dem Jubel von Tausenden von Campesinos setzten Wir in Mosquera die neuen Sendeanlagen von Radio Sutatenza in Betrieb, deren Bau „Adveniat" ermöglicht hatte. Für viele ganz arme Landarbeiterfamilien bedeutet dieser Sender die erste Möglichkeit zum Aufstieg aus menschenunwürdigen Lebensverhältnisses zu menschlicheren Lebensbedingungen, nämlich über den müh-

samen, aber Erfolg versprechenden Weg der Bildung. Wir wissen sehr wohl, wie viele persönliche Opfer, wie viel bewußter Verzicht auf Annehmlichkeiten des Wohlstandes von Christen in Deutschland gebracht wurden, um ihren Glaubensbrüdern im fernen Kolumbien diese kulturelle Wohltat zu ermöglichen.

Und ein zweites Mal konnten Wir feststellen, wie providentiell sich die Gründung von „Adveniat" auswirkt, als Wir nämlich die Zweite Allgemeine Lateinamerikanische Bischofskonferenz eröffneten und das neue Generalsekretariat des Lateinamerikanischen Bischofsrates einweihten. Dieser hätte sich ohne die tatkräftige Unterstützung durch die Aktion „Adveniat" kaum in so kurzer Zeit zu einem Zentrum der Einheit für die Kirche dieses Kontinents entwickeln können. Der imposante Neubau des Generalsekretariates ist geistiger Mittelpunkt einer Kirche, die sich den Forderungen der Realität eines Entwicklungskontinents mutig stellt und mit der Gnadenhilfe des Heiligen Geistes neue Wege sucht, den Heilsplan Gottes unter den notleidenden Völkern zu erfüllen.

Die wichtige Botschaft, die Wir in Bogotá am „Tag des Sozialen Aufstiegs" aussprachen, möchten Wir auch hier wiederholen: „Die Liebe Christi muß zur Grundlage einer sittlichen Erneuerung und eines sozialen Aufstiegs in Lateinamerika werden, jene Liebe, die uns mit dem letzten Seinsgrund unseres Heiles verbindet und unser menschliches Zusammensein umformt".

Diese Liebe wird die Welt aufatmen lassen und die menschliche Gesellschaft neu aufbauen, vor allem wenn sie sich nicht in Worten und Gefühlen erschöpft, sondern sich durch Werke, die der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen, als echt erweist.

Die Mildtätigkeit der deutschen Katholiken hat in den vergangenen Jahren ein weltweites Echo der Anerkennung und der Bewunderung gefunden, und so möchten Wir sie auch in diesem Jahre zu einem hochherzigen „Adveniat"-Weihnachtsopfer für die Kirche in Lateinamerika aufrufen, indem Wir ihnen die Worte des Apostels in Erinnerung bringen: „Meine Brüder! Werdet nicht müde, Gutes zu tun . . . vor allem den Glaubensgenossen" (2 Thess 3, 13; Gal 6, 9).

Daß sich dies mit der Gnade Gottes verwirklichen möge, erteilen Wir Ihnen, Herr Kardinal, und Ihren Mitbrüdern im Bischofsamte wie allen Seelsorgern und den ihnen anvertrauten Gläubigen mit Unseren besten Wünschen für ein friedvolles und frohes Weihnachten aus der Fülle des Herzens Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. Adventssonntag 1968

PAULUS PP. VI

Sperrfrist für die Veröffentlichung: 20. Dezember 1968 11 Uhr.

Römische Dekrete

Nr. 341 Erklärung der Kardinalskommission über den „Neuen Katechismus"

I. Geschichtlicher Teil

Nachdem 1966 in den Niederlanden ein Buch mit dem Titel „Neuer Katechismus" („De Nieuwe Katechismus") erschienen war, das sich einerseits durch außergewöhnliche Vorzüge auszeichnet, andererseits aber durch seine neuartigen Anschauungen sofort nicht wenige Gläubige schockiert hat, mußte der Heilige Stuhl, getreu seiner Aufgabe, den Glauben des Volkes Gottes zu schützen, diesen Vorgängen seine Aufmerksamkeit zuwenden. Der Papst wollte jedoch, daß zunächst ein Gespräch über die anstößigen Stellen, die der Text des Katechismus bot, anberaumt werde; zu diesem sollten je drei Theologen vom Heiligen Stuhl und vom niederländischen Episkopat entsandt werden.

Diese Unterredung fand in den Tagen vom 8. bis 10. April 1967 statt. Hier ersuchten die vom Heiligen Stuhl bestellten Theologen, entsprechend der von der Konzilskongregation bestätigten Geschäftsordnung und im Sinne des Papstes, nachdrücklich darum, daß einige Zusätze in dem Katechismus gemacht würden, die mit einem besser durchdachten Text dem Glauben der Kirche, dem Sachverhalt und der Denkweise der Gläubigen unzweideutig gerecht würden. Jedoch mit diesem Gespräch wurde kaum etwas erreicht. Es wurden auch keine Änderungen an den Stellen vorgenommen, die der Heilige Vater beispielsweise angegeben hatte: „Zum Beispiel, was die jungfräuliche Geburt Jesu Christi, ein Dogma des katholischen Glaubens, betrifft, ferner den Lehrsatz, der sich auf das Evangelium und die Überlieferung der Kirche stützt, demzufolge wir an das Dasein von Engeln glauben, sowie die Eigenart der Genugtuung und des Opfers, die Christus Gott dem Vater zur Tilgung unserer Sünden und zur Versöhnung der Menschen mit seinem Vater dargebracht hat".

Nach Kenntnisnahme von dem Ausgang dieses Gespräches, vor allem durch den gemeinsamen Bericht sowohl der Theologen, die der Heilige Stuhl gewählt hatte, als auch der Theologen des niederländischen Episkopats, beauftragte der Papst eine Kommission von Kardinälen (Frings, Lefèbvre, Jaeger, Florit, Browne und Journet), die Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und ein Urteil darüber abzugeben. Diese Kommission trat zum erstenmal am 27. und 28. Juni 1967 zusammen, unter Beiziehung von Theologen, die der niederländischen Sprache mächtig waren; sie beschloß, der Neue Katechismus sei sorgfältig zu überarbeiten, bevor neue Auflagen und Übersetzungen besorgt würden. Außerdem bestellte sie eine neue Gruppe von Theologen aus sieben Nationen, die den Text dieses Katechismus prüfen und seine Richtung ver-

deutlichen sollte. Außer dem Katechismus selbst wurde diesem Ausschuß der eben erwähnte Bericht über das erste Theologengespräch zugänglich gemacht. Zu diesem Bericht kam im September eine Liste von Verbesserungen, die inzwischen von den Verfassern des Katechismus eingereicht worden war. Nach sorgfältiger Arbeit stellte der Ausschuß der Theologen seine Beanstandungen zusammen, die sich sowohl auf den Text des Katechismus bezogen als auch auf die Liste der Verbesserungen, von denen die meisten als noch nicht ausreichend erschienen. Die einzelnen Beanstandungen dieser Gruppe aber fanden ohne Abstriche die einstimmige Zustimmung und Billigung ihrer Mitglieder.

Nach Erhalt der Beanstandungen dieser Theologengruppe und noch anderer Schriftstücke trafen darauf die Kardinäle wiederum zusammen in den Tagen vom 12. bis 14. Dezember 1967. Nach einer Diskussion über jede einzelne der Beanstandungen beschlossen sie in einer endgültigen Abstimmung darüber, welche Verbesserungen in dem Text des Katechismus vorgenommen werden müßten und in welcher Weise. Sie sahen vor, daß eine kleine Kommission, die mit Hilfe von Kardinal Alfrink aufgestellt wurde, bestehend aus zwei von ihnen beauftragten Mitgliedern und zwei Beauftragten des niederländischen Episkopats, die Durchführung der Beschlüsse übernähme. Die Arbeit dieser Kommission wurde im Februar 1968 abgeschlossen und das Ergebnis dem Heiligen Stuhl, den Kardinälen und dem niederländischen Episkopat überreicht.

Jedoch schon vorher erschien ohne den Willen des niederländischen Episkopats und ohne die erforderliche Verbersserung eine englische Übersetzung des Neuen Katechismus; in gleicher Weise erschien kürzlich eine deutsche Übersetzung und dann auch eine französische. Außerdem wurden vor kurzem vertrauliche und ihrer Natur nach geheimzuhaltende Schriftstücke in dieser Angelegenheit veröffentlicht, darunter ein Brief des Papstes selbst; das geschah in einer niederländischen Zeitung, aber auch in einem Buche, das in Italien erschienen ist.

In dem eben erwähnten Buche sind den dort veröffentlichten Schriftstücken umfangreiche Bemerkungen und Kommentare beigefügt. Hierin werden den vom Heiligen Stuhl beauftragten Theologen nicht nur Ansichten zugeschrieben, die ihnen fern liegen, sondern es werden auch Punkte des Katechismus, die der Verbesserung bedürfen, mit mannigfachen Kunstgriffen fortlaufend abgeschwächt und auf eine scheinbar harmlose Weise, die aber mit Wahrheit nichts zu tun hat, zurechtgemacht. Nicht selten werden an sich gute Äußerungen vorgebracht, die indessen zur Verbesserung der entgegengesetzten Darlegungen nicht ausreichen, umso weniger, als diese mehrfach mit Sätzen übereinstimmen, die von den Verfassern des Katechismus in anderen Schriften vorgetragen worden sind. Zur Vorbereitung künftiger Auflagen des Katechismus werden Lösungen vorgeschlagen, die im Widerspruch zu denen stehen, die die Kardinalkommission mit Billigung des Heiligen Stuhles festgesetzt hat, und es wird nahegelegt, nur diejenigen Verbesserungen des Katechismus in etwa zuzugestehen, deren der Papst ausdrücklich Erwähnung getan hat, während er doch, wie aus den oben angeführten Worten des Papstes deutlich hervorgeht, nur Beispiele für die Verdeutlichungen, die er erwartete, angeben wollte.

In eben diesem Buche werden auch mißbräuchlicherweise die Ansichten einiger moderner Exegeten über die Art und Weise vorgetragen, wie der heilige Matthäus und der heilige Lukas die Haupttatsachen aus der Geburts- und Kindheitsgeschichte unseres Herrn darstellen und erklären wollten. Während nämlich diese einzelnen Theologen und Schriftsteller, auf die das Buch anspielt daran festhalten, die jungfräuliche Empfängnis Jesu sei zu den Hauptereignissen zu rechnen, die die Evangelien von der Kindheit des Herrn schlechthin als wirkliche Vorgänge darstellen, wagt das Buch unter Verletzung des katholischen Glaubens den Schluß, es sei den Gläubigen zu gestatten, an das Geheimnis der jungfräulichen Empfängnis Jesu nicht mehr in seiner zugleich geistigen und körperlichen Wirklichkeit, sondern nur mehr in seiner symbolischen Bedeutung zu glauben.

In diesen Veröffentlichungen wird auf verschiedene Weise gegen die Absicht des Apostolischen Stuhles gekämpft, diese wichtige Angelegenheit zum Wohle des Volkes Gottes und in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Episkopat zu regeln. Aus diesem Grunde und weil der nicht verbesserte Katechismus bereits in vier Sprachen verbreitet wird, schien es notwendig zu sein, noch bevor die verbesserten Auflagen und Übersetzungen des Katechismus schließlich erscheinen würden, in der vorliegenden Erklärung eine Zusammenfassung der Urteile der Kardinalskommission zu bieten. So wird erreicht werden, daß es den Gläubigen offenkundig wird, auf welche Weise sie in Übereinstimmung mit der Kirche Christi und dem Stuhle Petri über die Frohbotschaft des Heils ohne Gefahr denken und Zeugnis ablegen können.

II. Lehrhafter Teil

1. Einiges über den Schöpfergott

Der Katechismus muß unbedingt lehren, Gott habe außer der sinnenfälligen Welt, in der wir leben, auch ein Reich reiner Geister geschaffen, die wir Engel nennen (Vergl. z. B. Conc. Vat. I., Const. Dei Filius, cap. 1; Conc. Vat. II, Const. Lumen gentium. n. 49,50). Ferner muß dargelegt werden, daß die Seelen der einzelnen Menschen, da diese geistig sind (vergl. Conc. Vat. II, Const. Gaudium et spes, n. 14), unmittelbar von Gott geschaffen werden (vergl. z. B. Enzykl. Humani generis; A. A. S. XLII [1950] p. 575).

2. Die Menschen sind in Adam gefallen
(vergl. Conc. Vat. II., Const. Lumen gentium, n. 2).

Wenn auch die Fragen über den Ursprung des Menschengeschlechtes und seinen langsamen Fortschritt zur Folge haben, daß das Dogma von der Erbsünde heute neue Schwierigkeiten mit sich bringt, so ist trotzdem im Neuen Katechismus getreulich die Lehre der Kirche vom Menschen vorzulegen, der bei Beginn der Geschichte sich gegen Gott auflehnte (vergl. Conc. Vat. II. Const. Gaudium et spes, n. 13 und 22), so daß er für sich selbst und seine gesamte Nachkommenschaft die Heiligkeit und die Gerechtigkeit, mit der er ausgerüstet war, verlor und einen wahren Sündenzustand durch die Fortpflanzung der menschlichen Natur auf alle übertrug. Unbedingt zu vermeiden sind Ausdrücke, die den Eindruck erwecken könnten, die Erbsünde

werde von den neuen Gliedern der Menschheitsfamilie nur dadurch erworben, daß sie von ihrem Ursprung an dem Einfluß der menschlichen Gesellschaft, in der die Sünde herrscht, innerlich unterliegen und so von Anbeginn an auf dem Wege der Sünde sich befinden.

3. Über das Bekenntnis zur Empfängnis Jesu aus der Jungfrau Maria

Die Kardinalskommission hat ersucht, daß der Katechismus offen bekenne, die allerseligste Mutter des fleischgewordenen Wortes sei immerdar mit der Ehre und der Blüte der Jungfräulichkeit geschmückt gewesen, und daß er mit klaren Worten die Tatsache der jungfräulichen Empfängnis Jesu lehre, die dem Geheimnis der Menschwerdung im höchsten Grade entspricht; daher solle der Katechismus in Zukunft keinen Anlaß dazu bieten, daß man die Tatsächlichkeit der jungfräulichen Empfängnis — gegen die sich auf die Heilige Schrift gründende Überlieferung der Kirche — aufgebe und man nur noch festhalte an einer gewissen symbolischen Bedeutung dieser Lehre zum Beispiel als Zeichen der völligen Gnadenhaftigkeit der Gabe, die Gott uns in seinem Sohne geschenkt hat.

4. Über die von unserm Herrn Jesus Christus geleistete Genugtuung

Unzweideutig sind die zu unserm Glauben gehörenden Grundzüge der Lehre von der Genugtuung Christi darzulegen, wie sie zu unserem Glauben gehören. So sehr hat Gott die sündigen Menschen geliebt, daß er seinen Sohn in die Welt sandte, um sie mit sich zu versöhnen (vgl. 2 Kor. 5,19). „Wir sind mit dem uns bereits liebenden Gott versöhnt worden" — wie der hl. Augustinus sagt —, „... mit dem wir wegen unserer Sünden in Feindschaft lebten" (Über das Johannesevangelium, Traktat CX, n. 6). Jesus ist also, als Erstgeborener unter vielen Brüdern (vergl. Röm. 8,29), für unsere Sünden gestorben (vergl. 1 Kor. 15,3). Heilig, unschuldig, makellos (vergl. Hebr. 7,26), hat er in der Tat keinerlei Strafe erlitten, die Gott ihm zugefügt hätte, vielmehr frei und mit Sohnesliebe seinem Vater gehorchend (vergl. Phil. 2,8), hat er für seine sündigen Brüder und als ihr Mittler (vergl. 1 Tim. 2,5) den Tod auf sich genommen, der für sie der Sold der Sünde ist (vergl. Röm. 6,23; Conc. Vat. II, Const. Gaudium et spes, n. 18). Durch dieses sein allerheiligstes Sterben, das in den Augen Gottes im Übermaß die Sünden der Welt aufwog, hat er bewirkt, daß Gottes Gnade dem Menschengeschlecht zurückgeschenkt wurde als ein Gut, das es in seinem göttlichen Haupte verdient hatte (vergl. Hebr. 10, 5-10; Conc. Trid. sess. VI., Decr. de iustificatione, cap. 3 und 7, can. 10).

5. Über das Kreuzesopfer und das Meßopfer

Deutlich muß gesagt werden, Jesus habe sich seinem Vater dargeboten zur Wiedergutmachung für unsere Vergehen, als heiliges Opfer, an dem Gott sein Wohlgefallen hat. Denn Christus „hat uns geliebt und sich selbst für uns dahingegeben als Gabe und Opfer, Gott zu lieblichem Wohlgeruch" (Eph. 5,2).

Das Kreuzesopfer wird aber in der Kirche in dem eucharistischen Opfer ununterbrochen fortgesetzt (vergl. Conc. Vat. II, Const. Sacrosanctum Concilium, n. 47). In der Feier der Eucharistie bringt sich nämlich Jesus als der erste und eigentliche Priester Gott dar durch die konsekratorische Aufopferung, welche die Priester vollziehen und mit der die Gläubigen sich vereinen. Jene Feier ist aber Opfer und Mahl. Die Opferdarbringung wird durch die Kommunion vervollständigt, in der das Gott dargebrachte Opfer als Speise genossen wird, damit es die Gläubigen mit sich vereine und diese miteinander in Liebe verbinde (1 Kor. 10,17).

6. Über die eucharistische Gegenwart und Verwandlung

Es ist notwendig, daß im Text des Katechismus unmißverständlich erklärt wird, nach der Konsekration des Brotes und des Weines seien der Leib und das Blut Christi selbst auf dem Altar gegenwärtig und werden in der heiligen Kommunion auf sakramentale Weise genossen, so daß, wer würdig zu diesem Tisch Gottes hinzutritt, geistigerweise durch Christus den Herrn erquickt wird. Ferner muß dargelegt werden, daß Brot und Wein in ihrer tiefen Wirklichkeit (nicht in der Erscheinung) beim Aussprechen der Konsekrationsworte in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden und daß dadurch dort, wo die Erscheinung von Brot und Wein, das heißt deren phänomenale Wirklichkeit verbleibt, auf tief geheimnisvolle Weise Christi Menschheit selbst, mit seiner göttlichen Person verbunden, sich verberge.

Nach dem Vollzug dieser wunderbaren Verwandlung, die in der Kirche den Namen „Transsubstantiation" bekommen hat, erhalten die Erscheinungen von Brot und Wein durchaus eine neue Zeichenhaftigkeit und einen neuen Zweck, da sie Christus wirklich enthalten und bezeichnen, die Quelle der Gnade und der Liebe, die in der heiligen Kommunion mitgeteilt werden sollen. Aber diese neue Zeichenhaftigkeit erhalten sie gerade darum, weil die Transsubstantiation stattgefunden hat (vergl. Enzykl. Pauls VI., Mysterium fidei; A.A.S. LVII [1965] p. 766; Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, n. 43—47).

7. Über die Unfehlbarkeit der Kirche und die Erkenntnis der geoffenbarten Geheimnisse

Im Katechismus soll deutlich ausgesagt werden, die Unfehlbarkeit der Kirche verbürge ihr nicht nur ein geradliniges Fortschreiten in einer ununterbrochenen Forschung, sondern auch die Wahrheit in der Bewahrung der Glaubenslehre und ihrer immer im gleichen Sinne zu vollziehenden Erklärung (vergl. Conc. Vat. I., Const. Dei Filius, cap. 4 und Conc. Vat. II, Const. Dei Verbum, cap. 2). „Der Glaube besteht nicht nur im Forschen, sondern ist vor allem Gewißheit" (Paul VI., Alloc. ad Episcoporum Synodum; A.A.S. 59 [1967] S. 966). Auch darf man es nicht zulassen, daß die Leser des Katechismus den Eindruck gewinnen, der menschliche Verstand bleibe allein schon in den Ausdrücken von Worten oder Begriffen für die geoffenbarten Geheimnisse hängen. Man möge vielmehr dafür Sorge

tragen, daß sie einsehen, der menschliche Verstand habe die Fähigkeit, durch seine Begriffe die geoffenbarten Geheimnisse „durch einen Spiegel, in dunklen Umrissen" und „stückweise", wie der heilige Paulus sagt (1 Kor. 13,12), jedoch in wahrer Weise zu bezeichnen und an sie heranzukommen.

8. Über das amtliche oder hierarchische Priestertum und über die Lehr- und Hirtengewalt

Es ist zu vermeiden, daß die Würde des Amtspriestertums vermindert erscheinen könnte; in seiner Teilnahme an dem Priestertum Christi unterscheidet es sich von dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen nicht nur dem Grade, sondern auch dem Wesen nach (vergl. Conc. Vat. II, Const. Lumen gentium, n. 10; Instructio de cultu Mysterii eucharistici; A.A.S. 59 [1967] S. 548, n. 11). Bei der Schilderung des Priesteramtes muß vor allem die Mittlerschaft zwischen Gott und den Menschen hervorgehoben werden, die die Priester ausüben in der Verkündigung des Wortes Gottes, im Aufbau der christlichen Gemeinschaft, in der Verwaltung der Sakramente, aber auch und mit Vorzug im Darbringen des eucharistischen Opfers im Namen der ganzen Kirche.

Ferner erschien es erforderlich, daß der Katechismus deutlich anerkenne, daß die Lehr- und Hirtengewalt in der Kirche dem Papste und den mit ihm in hierarchischer Gemeinschaft verbundenen Bischöfen unmittelbar verliehen sei, nicht aber zunächst dem Volke Gottes, das sie dann weiter vermittle. Das Amt der Bischöfe ist also nicht ein ihnen vom Volke Gottes übermittelter Auftrag, sondern ein Auftrag, den sie von Gott zum Wohle der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen empfangen haben.

Es muß deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß Papst und Bischöfe in ihrem Lehramt nicht nur das zusammenstellen und bekräftigen, was die gesamte Gemeinschaft der Gläubigen glaubt. Das Volk Gottes wird nämlich so von dem Geiste der Wahrheit angeregt und gestützt, daß es dem Worte Gottes unverbrüchlich anhängt unter der Leitung des Lehramtes, dem es zusteht, das hinterlegte Glaubensgut authentisch zu bewahren, auszulegen und zu verteidigen. Auf diese Weise kommt durch geistige Aneignung des überlieferten Glaubensgutes, durch dessen mündliches Bekennen und durch sein Kundtun in Werk und Tat ein einzigartiger Einklang zwischen Bischöfen und Gläubigen zustande (vergl. Conc. Vat. II, Const. Lumen gentium n. 11, und Const. Dei Verbum n. 10). Die heilige Überlieferung aber und die Heilige Schrift, die das eine heilige hinterlegte Glaubensgut konstituieren, und das kirchliche Lehramt hängen so sehr miteinander zusammen, daß das eine ohne das andere nicht bestehen kann (vergl. Conc. Vat. II, Const. Dei Verbum n. 10).

Endlich ist die Vollmacht, kraft deren der Papst die Kirche leitet, klar darzulegen als eine vollkommene, höchste und allumfassende Vollmacht, die der Hirt der Gesamtkirche immer frei ausüben kann (vergl. Conc. Vat. II, Const. Lumen gentium, n. 22).

9. Verschiedene Punkte aus der dogmatischen Theologie

Es muß in passenderer Weise gesprochen werden von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit der Personen in Gott, welche die Christen mit den Augen des Glaubens gebührend betrachten und in kindlicher Liebe verehren, und zwar nicht einzig und allein unter dem Gesichtspunkt, wie sie sich in den Ereignissen des Heilsgeschehens erzeigt, sondern auch wie sie in ihrem innersten Leben, dessen Schau wir erwarten, von Ewigkeit her besteht.

Über die Wirksamkeit der Sakramente ist an einigen Stellen mit größerer Genauigkeit zu sprechen. Der Eindruck ist zu vermeiden, daß der Katechismus behaupte, Wunder könnten durch Gott nur insoweit gewirkt werden, als sie nicht von dem Ablauf der Wirkungen abweichen, welche die Kräfte der geschaffenen Welt hervorzubringen vermögen. Endlich muß auch klar von den Seelen der Gerechten gesprochen werden, die, wenn hinreichend gereinigt, sich bereits der unmittelbaren Gottesschau erfreuen, während die pilgernde Kirche noch des glorreichen Kommens des Herrn und der Auferstehung am Ende der Dinge harrt (vergl. Conc. Vat. II, Const. Lumen gentium, n. 49 und 51).

10. Über einige Punkte der Sittenlehre

Der Text des Katechismus soll das Bestehen von Sittengesetzen nicht verdunkeln, die wir in solcher Weise zu erkennen und auszudrücken vermögen, daß sie unser Gewissen immer und unter allen Umständen binden. Man vermeide Lösungen von Gewissensfällen, die nicht gebührend Rücksicht auf die Unauflöslichkeit der Ehe nehmen.

Mit Recht wird einer tiefverwurzelten sittlichen Haltung der Person große Bedeutung zugemessen, aber man hüte sich davor, diese Haltung zu sehr als von den Handlungen unabhängig darzustellen. Die Darstellung der Ehemoral soll treuer die unverkürzte Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Apostolischen Stuhles wiedergeben.

* * *

Die vorstehenden Beanstandungen, obschon nicht wenig an Zahl und nicht ohne Gewicht, lassen doch den durchaus größeren Teil des Neuen Katechismus in seiner lobenswerten pastoralen, liturgischen und biblischen Einstellung unberührt. Sie widersetzen sich auch nicht der anerkennenswerten Absicht der Verfasser des Katechismus, die ewige Frohbotschaft Christi in einer der Denkart unserer heutigen Menschen angepaßten Form darzubieten. Aber gerade die großen Vorzüge, die das Werk auszeichnen, fordern, daß es die Lehre der Kirche stets ohne jeden verdunkelnden Schatten wiedergebe.

Joseph Kard. Frings
Joseph Kard. Lefèbvre
Lorenz Kard. Jaeger
Ermenegildo Kard. Florit
Michael Kard. Browne
Charles Kard. Journet
Pietro Palazzini, Sekretär

Rom, den 15. Oktober 1968

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 342 **Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über die Zurücknahme der kirchlichen Aufträge für Professor Hubertus Halbfas, Reutlingen**

Wie durch Presse- und Rundfunkberichte bekannt geworden ist, hat am 28. Oktober 1968 in Dortmund ein Gespräch über die umstrittenen Thesen des Buches „Fundamentalkatechetik" von Professor Dr. Hubertus Halbfas, z. Z. an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen, stattgefunden. Teilnehmer waren außer dem Verfasser des genannten Buches der Erzbischof von Paderborn, Kardinal Jaeger, sowie die Professoren **Gnilka, Kasper, Semmelroth und Zimmermann.**

Die hauptsächlich beanstandeten Thesen sind folgende:

1) Auf Seite 220 der „Fundamentalkatechetik" wird verneint, daß Gott „durch die sichtbaren Werke der Schöpfung" mit Sicherheit erkannt werden könne. Das Erste (Denz. 1806) und das Zweite Vatikanische Konzil lehren demgegenüber, „daß Gott, aller Dinge Ursprung und Ziel, mit dem natürlichen Licht der menschlichen Vernunft aus den geschaffenen Dingen sicher erkannt werden kann" (Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, 6).

   Gesprächsergebnis:

   Prof. Halbfas steht zur Aussage des Ersten Vatikanischen Konzils (Denz. 1785). Gott als „Tiefendimension" soll verstanden werden im Sinne des „Principium et finis — Anfang und Ziel —". Hingegen wird die Formulierung des Antimodernisteneides „tamquam causam per effectus — wie die Ursache aus den Wirkungen —" (Denz. 2145) nicht akzeptiert.

2) In der „Fundamentalkatechetik" heißt es auf Seite 223, „die Offenbarung Gottes in Israel und in Jesus von Nazareth" sei nicht als etwas kategorial anderes gegenüber außerbiblischen Offenbarungen" zu verstehen. Diese Aussage widerspricht der Lehre der Kirche, daß Gott uns „den Weg übernatürlichen Heiles eröffnen wollte", was allem Natürlichen gegenüber ein „Darüber hinaus" bedeutet (Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, 3).

   Gesprächsergebnis:

   Prof. Halbfas betont: Es gibt nur eine Offenbarung („einerlei, wo sie geschieht"), aber: die Offenbarung des Alten Testamentes und die in Jesus ist in einer unüberbietbaren Form geschehen. Es gibt in der Offenbarung inhaltlich ein „Mehr" und ein „Neues". Damit ist die „fides quae" — die Tatsache von Glaubensinhalten — zugestanden.

3) Die „Fundamentalkatechetik" stellt den christlichen Glauben den nichtchristlichen Religionen in einer Weise gleich, die zu der Folgerung führt, daß es Mission „als direkte Bekehrung Andersgläubiger nicht geben dürfe", daß vielmehr Mission keine andere Sorge haben dürfe, „als daß der Hindu ein besserer Hindu, der Buddhist ein besserer Buddhist, der Moslem ein besserer Moslem werde" (S. 241). Diese Aussage verkennt die Sendung der Kirche, „gemäß dem innersten Anspruch ihrer eigenen Katholizität und im Gehorsam gegen den Auftrag ihres Stifters (vgl. Mk, 16, 15f.), das Evangelium allen Menschen zu verkünden" (Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, 1).

   Gesprächsergebnis:

   Prof. Halbfas ist bereit, wesentliche Korrekturen anzubringen. Der Satz: „Solche Mission wird . . . keine andere Sorgen haben, als daß der Hindu ein besserer Hindu . . . werde", wird in dieser Form nicht aufrecht erhalten. Halbfas streicht heraus, daß er sich gegen eine direkte Bekehrungsmission wende. Das gehe aus dem Kontext dieses Kapitels hervor.

4) Die „Fundamentalkatechetik" behauptetet auf Seite 200f., „das Theologumenon der Jungfrauengeburt" sei ein „Interpretament" für den Glauben an Jesus", die Geburt Jesu „aus Maria der Jungfrau" sei „dem Glauben nicht als biologisches Faktum (Jesus habe keinen menschlichen Vater gehabt) bezeugt". Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt demgegenüber, daß die Jungfrau Maria „den Sohn des Vaters auf Erden" geboren hat „und zwar ohne einen Mann zu erkennen, vom Heiligen Geist überschattet" (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 63), eine Lehre, zu der sich die Kirche stets bekannt hat (vgl. Denz. 86, 256, 993).

   Gesprächsergebnis:

   Prof. Halbfas ist zu keiner wesentlichen Änderung seiner Position bereit. Er gibt zu, daß die Jungfrauengeburt im Sinne der kirchlichen Lehre nicht positiv historisch auszuschliessen ist. Ferner: die kirchliche Tradition sei in ihrem Votum eindeutig und solle bedacht werden. Sie enthalte ein Problem, das erkannt und respektiert werden müsse. Er werde bei einer Neuauflage die sich aus der Lehrtradition ergebende Problemstellung skizzieren.

5) Die „Fundalmentalkatechetik" behauptet (S. 205), der Glaube an die „tatsächliche Auferstehung Jesu" sei ein Sich-Klammern an ein „vordergründig-gegenständliches Verständnis des Dogmas". Im Anschluß an Marxsen wird die Auferstehung Jesu als ein „Widerfahrnis" gedeutet, das die Jünger „mit den Kategorien spätjüdischer Anthropologie" interpretiert und „mit der damals bereits vorgefaßten Sprachgebärde" ausgedrückt hätten: „Jesus aber ist auferweckt worden". Diese Formulierungen erwecken den Eindruck, als handle es sich bei der Auferstehung Jesu nicht um ein wirkliches Geschehnis. Demgegenüber ist es ununterbrochene Lehre der Kirche, daß die Auferstehung Jesu nicht als bloßes „Interpretament", sondern als wirkliches Geschehnis zu verstehen ist (Denz. 344, 429).

   Gesprächsergebnis:

   Prof. Halbfas erklärt, ein bloßes Interpretament kenne er nicht. Jedes Interpretament bleibe bezogen auf ein vorgegebenes Geschehen. „Jesus ist auferstanden", könne man übersetzen: „Jesus lebt

in Gott". Auferstehung sei mehr als ein innersubjektives Geschehen.

6) Die „Fundamentalkatechetik" gibt im Anschluß an Bultmann folgende Definition der Offenbarung (S. 221): „Auf die Frage: Was also ist offenbart worden, darf geantwortet werden: Gar nichts, insofern Inhalte gemeint sind, die der Totalität unseres Wissens über die Subjekt-Objekt-Struktur der Wirklichkeit etwas hinzufügen. Aber: Alles, insofern die Wirklichkeit im Mythos in eigener Betroffenheit wahrgenommen wird". Dieses Verständnis von Offenbarung steht nicht nur einzelnen Aussagen der kirchlichen Glaubenslehre entgegen, sondern der Möglichkeit, im Sinne der Fides quae creditur (des inhaltlichen Glaubens) irgendwelche Glaubensinhalte verbindlich zu definieren.

   Gesprächsergebnis:

   Prof. Halbfas anerkennt eine „fides quae creditur — eines inhaltlich bestimmten Glaubens —". Der Satz der „Fundamentalkatechetik" (S. 221) muß im striktesten Sinne verstanden werden. Es geht ihm um die Bestreitung einer Aussage von Offenbarungsinhalten im Sinne des Subjekt-Objekt-Schemas, wo die Offenbarung nur gegeben wäre um des objektivistischen Wissens willen.

Zusammen mit dem Ergebnis dieser Besprechung hat Professor Halbfas der Glaubenskommission das Manuskript eines Rundfunkvortrags mit dem Thema „Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft" zur Kenntnis gegeben. Er bat ausdrücklich „der Redlichkeit halber", dieses Manuskript zusammen mit dem Protokoll des Dortmunder Gespräches der Kommission der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre vorzulegen.

Der Inhalt dieses Manuskriptes nimmt insbesondere die Gesprächsergebnisse über die Offenbarung und den inhaltlich bestimmten Glauben zurück (s. 2 und 6 dieser Dokumentation). Er bietet eine Auffassung von Theologie und Kirche, vor allem vom Verhältnis der Theologie als Wissenschaft zum Glauben der Kirche und zum kirchlichen Lehramt, die mit einem kirchlichen Lehrauftrag nicht vereinbar ist und die Frage aufwirft, inwiefern Prof. Halbfas auf einen kirchlichen Lehrauftrag Wert legen kann.

Das Manuskript hat drei Teile:

1) Theologie als kritische und freie Wissenschaft
2) Theologie als Funktion der Kirche
3) Die aufklärende und humanisierende Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft.

Der gesamte Text ist von der Grundthese bestimmt, daß es für die Theologie weder ein Verwiesensein an inhaltlich bestimmbare objektive Glaubenswahrheiten noch an ein kirchliches Lehramt geben dürfe, wenn sie ihre Funktion erfüllen soll. Damit ist eine grundsätzliche Position bezogen, die nicht nur von einzelnen kirchlichen Glaubenssätzen abweicht, sondern die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes überhaupt in Frage stellt.

Demgegenüber muß daran festgehalten werden, daß für die Theologie als Glaubenswissenschaft der Glaube der Kirche unabdingbare Voraussetzung ist. Diesen Glauben gegen Irrtümer abzugrenzen, ist die bleibende Aufgabe des kirchlichen Lehramtes. Insofern ist auch das Verhältnis der Kirche zur Theologie ein wesentlich anderes als das des Staates zur Wissenschaft.

Die Position des Verfassers zum Glauben der Kirche und zum kirchlichen Lehramt wird an folgenden Stellen besonders deutlich:

a) (Seite 2): „Innerhalb der Theologie gelten keine Glaubenssätze als apriorische Ausgangspunkte, die als gegeben hinzunehmen und nicht zu hinterfragen wären".

b) (Seiten 3 und 4): „Die Kontrollinstanz gegenüber der Theologie liegt darum nicht in einem kirchlichen Lehramt, sondern in ihrem eigenen wissenschaftlichen Vollzug. Das „Lehramt" hat seine Funktion in der Glaubensverkündigung; es ist auf Theologie angewiesen, aber eigenständig in seinem Zeugnis. Ein solches Lehramtsverhältnis wäre an Mt. 28, 19 aufzuzeigen: „Lehret alle Völker . ." heißt es dort, oder in treffenderer Übersetzung: „Werbet alle Völker . . .". Damit wird verlangt, das Evangelium durch die eigene Existenz so zu bezeugen, wie Jesus es durch sein Leben tat, damit neue Jünger kommen können. Funktion des Lehramtes sollte deshalb die Sorge sein, daß in der Kirche wirklich der Weg Jesu gegangen wird, d. h. die Glaubwürdigkeit des Glaubens ist dieser Instanz (mit)anvertraut. Eine rationale und kritische Klärung der Glaubensvorstellungen liegt dagegen auf Seiten der Theologie".

c) (Seite 4): „Theologie ist also keine 'kirchliche Wissenschaft' im traditionellen Verständnis. Sowenig es eine 'staatliche Wissenschaft' geben kann, so wenig ist eine 'kirchliche Wissenschaft' denkbar. Zwar können Staat und Kirche Träger wissenschaftlicher Institutionen sein, desgleichen können beide das Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen werden, aber sie können wissenschaftliche Arbeit grundsätzlich nicht normieren und ihren Ergebnissen mit Maßstäben entgegentreten, nach denen Annahme oder Verwerfung ausgesprochen werden, Kirche hat es insofern unaufhebbar mit Theologie zu tun, als sie kraft ihres Wesens Gegenstand theologischer Arbeit bleibt".

d) (Seite 7): „Die der Welt entratene Theologie und Kirche . . . . könnten ungerührt ihrer eigenen Introversion und darin ihrem langsamen Ende überlassen werden, wenn diese Theologie nicht über viele popularisierende Kanäle auf die Öffentlichkeit einwirken würde".

e) (Seite 9): „Solchen Erkenntnissen kann keine amtskirchliche Instanz mit formalen Glaubensansprüchen und unkontrollierbaren dogmatischen Sentenzen entgegentreten. Darum wird das kirchliche Lehramt seine dem bisherigen Theologisieren übergeordnete Kontrollfunktion in dem Maße einbüßen, als es seine Kriterien aus dem traditionellen dogmatischen System deduziert, anstatt mit konkreten, sachadäquaten Argumenten zu operieren. Aber auch im letzteren Fall erledigt sich die formale Lehrautorität, die autoritativ ihre Entscheidungen fällt, weil im argumentierenden Disput alle Autorität immer nur beim stichhaltigen Argument liegt, und nicht a priori bei der höheren Reputation. Insofern treibt der heutige theologische Prozeß zu

einer Umstrukturierung der Lehrautorität von der Amtsproklamation zur Sachargumentation".

f) (Seite 10): **„Damit ist die Entwicklung von der** vertikal orientierten Kirchenstruktur zur demokratischen Gemeindeordnung aufgenommen, in der jeder so viel Autorität besitzt, als er auf Grund **von Wissen und Erfahrung** evident zu machen versteht".

Die Kommission der Deutschen Bischöfe für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre[1]) kam zu folgendem Ergebnis:

„In fünf der gestellten Fragen ließ Prof. Halbfas **bei dem Gespräch in Dortmund am 28. Oktober 1968** eine Bereitschaft zur Revision seiner Thesen erkennen; in der Frage der Jungfrauengeburt war er nicht zur Annahme der kirchlichen Lehre bereit.

Die von Prof. Halbfas in seinem Manuskript „Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft" **vertretene Auffassung** über das Verhältnis der Theologie als Wissenschaft zum Glauben der Kirche und zum kirchlichen Lehramt entspricht nicht dem Wesen und der Aufgabe der Kirche und ist **mit einem kirchlichen Lehrauftrag nicht vereinbar. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern Prof. Halbfas auf Grund dieser seiner Auffassung auf einen kirchlichen Lehrauftrag Wert legen kann."**

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, **Julius Kardinal Döpfner**, hat Professor Halbfas sowie dem Institut für Katechetik und Homiletik in München, dem Jugendhaus Düsseldorf und dem Deutschen Katechetenverein mitgeteilt, daß die von diesen kirchlichen **Einrichtungen an Professor Halbfas erteilten Aufträge zurückgenommen werden müssen.**

Kardinal Döpfner brachte sein Bedauern darüber zum Ausduck, daß der schmerzliche Schritt der Bischofskonferenz unvermeidlich wurde. In der Frage des kirchlichen Lehrauftrages für die Professur an der Pädagogischen Hochschule in Reutlingen liegt die rechtliche Zuständigkeit beim Bischof von Rottenburg.

[1]) Der Kommission gehören an: Erzbischof Kardinal Frings, Köln; Erzbischof Schneider, Bamberg; Bischof Volk, Mainz; Bischof Höffner, Münster; Bischof Wetter, Speyer; Bischof Graber, Regensburg; Weihbischof Schick, Fulda; Weihbischof Frotz, Köln; Weihbischof Degenhardt; sowie die Professoren Berg, Deißler, Egenter, Rahner, Ratzinger, Semmelroth und Schnackenburg.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 343 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962, S. 223 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 — KA für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1963, S. 38 — wird, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 16. 10. 1968 hierzu Stellung genommen hat, für das Steuerjahr 1969 und darüber hinaus bis auf weiteres folgender Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 16. Oktober 1968

Der Bischof von Aachen
L. S. Wäckers
Generalvikar

* *

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. November 1968 anerkannt (Gz.: V B 1 — 04 — 20/2 — 872/68).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 344 ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika

Aachen, 3. Dez. 1968

Wir bitten alle Seelsorger, am 4. Adventssonntag, dem 22. Dezember, die ADVENIAT-Kollekte noch einmal in allen heiligen Messen anzukündigen sowie am Weihnachtstage selbst erneut herzlich zu empfehlen.

Die Durchführung der Kollekte soll in der Christmette, auch wenn sie auf den Vorabend vorverlegt ist, und in allen heiligen Messen am Weihnachtstage in feierlicher Form erfolgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei zwei oder drei aufeinanderfolgenden heiligen Messen tunlich ist, in jeder der heiligen Messen zu sammeln, da manche Gläubige erst zur zweiten oder dritten Messe kommen.

In Gottesdiensten, in denen es wegen der Zahl der Gläubigen nicht möglich ist, einen Opfergang durchzuführen oder durch umhergehende Kollektanten alle zu erreichen, hat es sich bewährt, zum Ende des Gottesdienstes an den Kirchentüren zusätzliche Kollektanten in liturgischer Gewandung aufzustellen und auf sie in der Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Es werde nicht übersehen, daß auch in Filialkirchen und Kapellen die ADVENIAT-Kollekte durchzuführen ist.

Wir verweisen nochmals auf unser Anweisungen in der letzten Ausgabe des KA Seite 199.

Nr. 345 Beiheft zum „Oremus"

Aachen, 3. Dez. 1968

In Kürze wird im Verlag Kühlen, Mönchengladbach, ein Beiheft zum „Oremus" erscheinen, das die neuen Eucharistischen Hochgebete und die neuen Präfationen nebst einigen weiteren Ergänzungen enthält.

Wir machen bereits jetzt darauf aufmerksam.

Nr. 346 Weltfriedenstag am 1. Januar 1969

Aachen, 5. Dez. 1968

Der Heilige Vater Paul VI. hat den 1. Januar zum Weltfriedenstag erklärt. Dieser „allgemeine Gedenktag für den Frieden" steht im Jahr 1969 unter dem Thema „Die Förderung der Menschenrechte — der Weg zum Frieden".

Nach der Absicht des Papstes soll dieser Tag vor allem die Öffentlichkeit auf die wesentlichen Anliegen hinweisen, die mit den Menschenrechten formuliert sind, und so den Weg bereiten helfen, der die einzelnen Menschen und die Völker zum Frieden führt. Die Kirche will „Bauleute für den Frieden" wecken, Vorkämpfer für eine internationale Gemeinschaft, die rechtlich, wirtschaftlich und sozialpolitisch auf dem Fundament der Gerechtigkeit steht. Jedem soll tiefer bewußt werden, daß er sich neu auf den Frieden zu besinnen und das Jahr über für den Frieden zu wirken hat.

Termin ist der Neujahrstag. Es kann aber auch der Silvesterabend oder ein anderer geeigneter Tag im Januar gewählt werden.

Zur Gestaltung des Tages gibt der Heilige Vater vielfache Anregungen, die mit Phantasie durch die jeweilige Praxis gewiß noch zu erweitern sind:

In der Eucharistiefeier oder in einem Wortgottesdienst soll der Weltfriede das Thema der Predigt und der besondere Gegenstand der Fürbitten sein. (Anregungen für eine Predigt in der Beilage zu dieser Ausgabe des KA.)

In Frage kommen auch „Friedenswochen" und Kundgebungen ökumenischen und internationalen Charakters; Schweigemärsche der Jugend mit abschließender Eucharistiefeier; werbende Information für die Mitgliedschaft in der katholischen Friedensbewegung Pax Christi (Informationsmaterial ist zu erhalten bei: Pax Christi, Deutsches Sekretariat, 78 Freiburg, Wilhelmstraße 8, F. [07 61] 3 59 61; Vorträge und Podiumsdiskussionen, die die öffentliche Meinung für eine Politik der Entspannung zu gewinnen suchen und die ehrlichen Bemühungen anderer um den Frieden unterstützen; Geldopfer (Fastenopfer) für Projekte der Entwicklungshilfe und des Friedens (Misereor, „Brüderlich teilen", u. a.); Einladungen an ausländische Arbeiter und Studenten in unsere Familien oder ins Pfarrheim.

Wir empfehlen, daß der Pfarrgemeinderat mit den verschiedenen Gruppen der Gemeinde und seinen Seelsorgern den Sinn dieses Tages und seine Verwirklichung in der Gemeinde je nach ihren örtlichen Möglichkeiten berät. Die Erfahrungen des Tages sollen danach ebenfalls gemeinsam besprochen und für den Weltfriedenstag im kommenden Jahr ausgewertet werden. Dankbar sind wir, wenn die Pfarrgemeinden und evtl. andere Veranstalter dieses Tages einen Erfahrungsbericht (mit Kritik und Anregungen) vom Weltfriedenstag 1969 dem Seelsorgeamt oder der Pax Christi zusenden.

So können vom diesjährigen Weltfriedenstag Impulse ausgehen, die sich auf die Dauer über den Tag hinaus in der Gemeinde und über sie in der Öffentlichkeit auswirken.

Nr. 347 Votivmesse um den Frieden

Aachen, 5. Dez. 1968

1. Am 1. Januar ist grundsätzlich die Messe vom Oktavtag von Weihnachten zu feiern. Wo eine besondere Feier um den Frieden gehalten wird, kann die „Votivmesse um den Frieden" genommen werden. Diese Votivmesse kann an allen anderen Tagen, die nicht gebotene Feiertage sind, als Votivmesse II. Klasse gefeiert werden.

2. Als Lesungen können folgende Texte zur Wahl genommen werden:

   a) Lesungen aus dem Alten Testament: Is 2, 2—5; Is 9, 1—7a; Is 57, 15—21; Bar 5, 1—9.

   b) Lesungen aus dem Neuen Testament: Eph 2, 12—18; Eph 4, 1—6; Phil 4, 4—9; Jak 3, 15—18.

   c) Evangelien: Mt 5, 1—11; Mt 5, 38—48; Jo 14, 23—27; Jo 20, 19—26.

3. Deutsche Übersetzung der Orationen der „Missa votiva pro pace":

Tagesgebet

Gott, du hast uns durch deinen Sohn verkündet: selig die Friedfertigen, sie werden Kinder Gottes genannt werden; gib, daß wir uns allzeit mühen um jene Gerechtigkeit, die allein einen festen und wahren Frieden verspricht: Durch unsern Herrn.

Gabengebet

Heiliger Vater, dieses Brot aus vielen Körnern und der Wein aus vielen Trauben bezeichnen Frieden und Einheit; mögen diese Gaben im Opfer des Friedenskönigs Christus deine Söhne befähigen, die Eintracht unter den Menschen zu stärken: Durch unsern Herrn.

Schlußgebet

Du hast uns belebt, o Gott, mit dem Leib und Blut deines geliebten Sohnes; wir bitten dich, schenke uns den Geist der Liebe, daß wir den Frieden unter den Menschen kraftvoll nähren, den er uns hinterlassen hat, unser Herr Jesus Christus: Der mit dir lebt.

(Ein Sonderdruck der Orationen für das Altarmeßbuch liegt dieser Ausgabe des KA bei.)

Nr. 348 Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn

Aachen, 5. Dez. 1968

Die Kollekte für die Missionen in Afrika am Fest der Erscheinung des Herrn (Sonntag, 5. Januar 1969) soll den Gläubigen angelegentlich empfohlen werden.

Die sich wandelnde Lage der Kirche in vielen Ländern Afrikas erfordert besonders den Einsatz einheimischer Kräfte für die Erziehung von Kindern, Jugendlichen und für die Erwachsenenbildung. Unsere Missionare können diesen Auftrag nicht ohne unsere Hilfe erfüllen. Wo Missionsschulen verstaatlicht worden sind, müssen wohlausgebildete afrikanische Priester, Schwestern und Katechisten außerhalb der Schulen religiöse Bildung und Erziehung übernehmen. Dafür müssen Seminare und andere Ausbildungsstätten erhalten oder neu geschaffen werden. Unsere Missionsbischöfe sind dabei in ihrer Armut auf unsere Hilfe angewiesen.

Nr. 349 Fortbildungskurse für Kapläne im Jahre 1969

Aachen, 10. Dez. 1968

Im Jahre 1969 finden für die Herren Kapläne folgende Fortbildungskurse im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen statt:

a) vom 20. bis 26. April 1969:
für die Weihekurse des Jahres 1962;

b) vom 4. bis 10. Mai 1969:
für die Weihekurse des Jahres 1963;

c) vom 8. bis 14. Juni 1969:
für die Weihekurse des Jahres 1964;

d) vom 15. bis 21. Juni 1969:
für die Weihekurse des Jahres 1965.

Wir bitten die Herren Pfarrer und die Herren Kapläne, diese Termine unbedingt freizuhalten und bei der Urlaubsregelung zu berücksichtigen, sowie mit den Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

Nr. 350 Pastoralexamen 1969

Aachen, 10. Dez. 1968

Die Priester unseres Bistums, die bis einschließlich Sommer 1961 die hl. Priesterweihe empfangen und das Pastoralexamen noch nicht abgelegt haben, sollen sich bis zum 1. Februar 1969 beim Bischöflichen Generalvikariat zum Pastoralexamen 1969 melden. Wer aus bestimmten Gründen von diesem Examen zurückgestellt werden möchte, muß ebenfalls bis zum 1. Februar 1969 dem Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

Der Meldung zum Pastoralexamen ist das Kura-Instrument beizufügen. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie bis zum 1. März 1969 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

Wir bitten die Herren Pfarrer und die Herren, die sich zur Prüfung melden, die nachstehenden Termine bei Planungen freizuhalten und mit den in Frage kommenden Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

Für das Examen gilt folgende Ordnung:

a) Eine Einführungswoche findet statt vom 23. Februar bis 1. März 1969 im Priesterhaus „Maria Rast", Aachen, Grindelweg. Während dieser Einführungswoche wird das Nähere über das Pastoralexamen mitgeteilt.

b) Die Prüfungswoche ist vom 16. bis 22. November 1969 im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen.

Nr. 351 Männerseelsorger-Konferenz in Aachen

Aachen, 11. Dez. 1968

Die Diözesanstelle der Männerseelsorge lädt alle Männerseelsorger des Bistums für Montag, den 20. Januar 1969, zwischen 10 und 16 Uhr in das August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18/20, herzlich ein.

Das Thema der Konferenz lautet: „Zukunftsaspekte der industriellen Gesellschaft". Am Vormittag wird Dr. Rudzinski über das Thema „Was kommt auf uns zu" referieren. Am Nachmittag sollen aus dem Referat des Vormittags Konsequenzen für die Männerpastoral gezogen werden.

Anmeldungen nimmt die Diözesanstelle der Männerseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 23 68, entgegen.

Nr. 352 Priesterexerzitien im Priesterhaus „Maria Rast"

Aachen, 12. Dez. 1968

Unter Leitung von Rektor Heinrich Spaemann finden vom 3. bis 8. Februar 1969 Priesterexerzitien im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen, Grindelweg, statt. — Anmeldungen werden erbeten an Pfarrer Matthias Kronen, 405 Mönchengladbach, Michaelsplatz 3; F. 3 32 44.

Nr. 353 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 12. Dez. 1968

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1969 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigefügt (für den Aushang in der Kirche und im Pfarrbüro).

Nr. 354 Bibelleseplan 1969

Aachen, 14. Dez. 1968

In den Jahren vor dem 2. Weltkrieg gab es einen für katholische und evangelische Christen gemeinsamen Bibelleseplan. Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart knüpft an diese Tradition an und hat mit dem zuständigen Ausschuß der Evangelischen Kirche Deutschlands vereinbart, ab 1969 den Bibelleseplan zu übernehmen und bei der Ausarbeitung der künftigen jährlichen Lesepläne mitzuarbeiten.

Der katholische Leseplan unterscheidet sich von dem evangelischen Leseplan nicht in der Textauswahl, sondern nur in den Hinweisen auf hilfreiche Literatur zum Text.

Dieser ökumenische Bibelleseplan 1969 ist inzwischen erschienen und kann beim Katholischen Bibelwerk, 7 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121, bezogen werden (Preis: bis 50 Expl. 10 Pf., bis 100 Expl. 9 Pf., bis 500 Expl. 8 Pf., über 500 Expl. 7 Pf. je Stück).

Nr. 355 Meldebogen für die GEMA

Aachen, 14. Dez. 1968

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurde am 25. September 1968 eine Vereinbarung getroffen, nach der der Verband der Diözesen Deutschlands zur Ablösung der gesetzlichen Forderungen der GEMA für alle kirchenmusikalischen Aufführungen beim Gottesdienst und bei sonstigen liturgischen Handlungen freiwillig Zahlungen leistet.

In Ausführung dieser Vereinbarung muß der Meldebogen, der dieser Ausgabe des KA beiliegt, nach Ausfüllung durch den verantwortlichen Chorleiter von allen Pfarrern und Kirchenrektoren an das Referat für Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, eingesandt werden.

Mit der GEMA wurde vereinbart, daß die neuen Meldebogen für das Jahr 1968 rückwirkend nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und zum Jahresende eingesandt werden. Für 1969 werden neue Meldebogen zugesandt, die dann von den Chorleitern laufend auszufüllen sind. Wenn ein Meldebogen voll ausgefüllt ist, muß er hierher eingesandt werden; die Kirchengemeinde erhält dann einen neuen Bogen. Die ausgefüllten Meldebogen werden von hier aus an die GEMA weitergeleitet und dort ausgewertet. Die Unterlassung der Einsendung kann zu Komplikationen führen, die der ausgehandelten Vereinbarung mit der GEMA abträglich wären.

Diese Regelung gilt nicht nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien, sondern auch für alle Klöster jeglicher Art.

Endgültiger Gesamthaushalt 1968 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 382	19 240	—	15 858
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	9 477	24 177	—	14 700
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 475	3 682	—	207
4. Soziale und caritative Einrichtungen	575	3 177	—	2 602
5. Grundstücke und Gebäude	3 744	4 743	—	999
6. Kapitalvermögen und Schulden	870	2 682	—	1 812
7. Allgemeine Verwaltung	—	990	—	990
Summe A, I, 1)	21 523	58 691	—	37 168
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 850	—	1 850
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	891	3 145	—	2 254
b) Umbauten, Großreparaturen	3 535	8 208	—	4 673
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	1 259	3 742	—	2 483
b) Umbauten, Großreparaturen	389	3 018	—	2 629
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	1 556	1 889	—	333
b) Umbauten, Großreparaturen	73	268	—	195
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	1 089	1 670	—	581
b) Umbauten, Großreparaturen	313	792	—	479
6. Soziale und caritative Einrichtungen	—	800	—	800
Summe A, I, 2)	9 105	25 382	—	16 277
II *Der überpfarrliche Teil* (überpfarrliche Bildungsstätten, Mütterschulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) der personelle Teil	540	2 760	—	2 220
b) der sächliche Teil	—	3 152	—	3 152
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	1 277	—	1 277
Summe A, II	540	7 189	—	6 649

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	300	2 741	—	2 441
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	1 516	2 651	—	1 135
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	185	1 121	—	936
Summe B, I	2 001	6 513	—	4 512
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
bistümliche Baumaßnahmen	3 174	7 832	—	4 658
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	2 841	—	2 841
2. Misereor, Adveniat	3 947	3 947	—	—
3. Vietnam	450	450	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	195	—	195
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 813	1 913	—	100
Summe C	6 210	9 346	—	3 136
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	67 500	2 000	65 500	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	8 430	1 530	6 900	—
Summe D	75 930	3 530	72 400	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	21 523	58 691	—	37 168
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	9 105	25 382	—	16 277
II *Der überpfarrliche Teil*	540	7 189	—	6 649
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	2 001	6 513	—	4 512
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	3 174	7 832	—	4 658
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	6 210	9 346	—	3 136
Summe A, B, C	42 553	114 953	—	72 400
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER	75 930	3 530	72 400	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	118 483	118 483	72 400	72 400

Vorstehendem endgültigem Haushaltsplan 1968 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1968 zugestimmt.

Vorläufiger Gesamthaushalt 1969 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 402	19 885	—	16 483
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	9 830	25 449	—	15 619
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 505	3 732	—	227
4. Soziale und caritative Einrichtungen	575	3 320	—	2 745
5. Grundstücke und Gebäude	3 804	4 810	—	1 006
6. Kapitalvermögen und Schulden	870	2 563	—	1 693
7. Allgemeine Verwaltung	—	1 010	—	1 010
Summe A, I, 1)	21 986	60 769	—	38 783
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 700	—	1 700
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	500	3 737	—	3 237
b) Umbauten, Großreparaturen	2 032	6 412	—	4 380
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	—	1 330	—	1 330
b) Umbauten, Großreparaturen	100	2 770	—	2 670
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	1 400	2 000	—	600
b) Umbauten, Großreparaturen	50	150	—	100
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	657	1 170	—	513
b) Umbauten, Großreparaturen	215	585	—	370
6. Soziale und caritative Einrichtungen	—	800	—	800
Summe A, I, 2)	4 954	20 654	—	15 700
II *Der überpfarrliche Teil* (überpfarrliche Bildungsstätten, Mütterschulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) der personelle Teil	600	3 018	—	2 418
b) der sächliche Teil	—	3 243	—	3 243
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	1 165	—	1 165
Summe A, II	600	7 426	—	6 826

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	310	2 970	—	2 660
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	1 515	2 710	—	1 195
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	185	1 198	—	1 013
Summe B, I	2 010	6 878	—	4 868
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
bistümliche Baumaßnahmen	1 845	6 050	—	4 205
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	2 828	—	2 828
2. Misereor, Adveniat	3 940	3 940	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	40	—	40
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 725	1 925	—	200
Summe C	5 665	8 733	—	3 068
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	68 900	2 100	66 800	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	8 100	1 450	6 650	—
Summe D	77 000	3 550	73 450	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	21 986	60 769	—	38 783
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	4 954	20 654	—	15 700
II *Der überpfarrliche Teil*	600	7 426	—	6 826
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	2 010	6 878	—	4 868
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	1 845	6 050	—	4 205
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	5 665	8 733	—	3 068
Summe A, B, C	37 060	110 510	—	73 450
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER	77 000	3 550	73 450	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	114 060	114 060	73 450	73 450

Vorstehendem vorläufigem Haushaltsplan 1969 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1968 zugestimmt.

Nr. 358

Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1967, 1968 und 1969

Zahlenangaben in 1 000 DM

	lt. Rechnung **1967**	lt. endgültigem Haushalt **1968**	lt. vorläufigem Haushalt **1969**
Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahmen (abzüglich Verwaltungskostenbeiträge und Erstattungen)	70 192	72 400	73 450
Diözesankirchensteuer-Ausgaben			
für			
A DIE KIRCHENGEMEINDEN			
I *Der pfarrliche Teil*			
1) Die ordentlichen Aufgaben	35 598	37 168	38 783
2) Die außerordentlichen Aufgaben	15 202	16 277	15 700
II *Der überpfarrliche Teil*	6 119	6 649	6 826
B DAS BISTUM			
I Die ordentlichen Aufgaben	4 574	4 512	4 868
II Die außerordentlichen Aufgaben	5 615	4 658	4 205
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	3 047	3 136	3 068
Haushaltsüberschuß 1967	37	—	—
Diözesankirchensteuer-Gesamtausgaben	70 192	72 400	73 450
Von der Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahme wurden bzw. werden verwendet			
für			
A Die Kirchengemeinden	81,1 %	83,0 %	83,5 %
B Das Bistum	14,6 %	12,7 %	12,3 %
C Die überdiözesanen Aufgaben	4,3 %	4,3 %	4,2 %
	100 %	100 %	100 %

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 359 Schülermitverwaltung (SMV)

Durchführungsbestimmungen zu § 25 SchVG

RdErl. des Kultusministers des Landes NRW vom 18. Oktober 1968

Der mit sofortiger Wirkung in Kraft tretende Runderlaß vom 16. Oktober 1968 über den Status und die Aufgaben der Schülermitverwaltung (SMV) ist ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Demokratisierung unseres Schulwesens; er öffnet den Schülern einen von eigener Verantwortung getragenen größeren Wirkungsbereich im Schulleben. Mitverantwortung setzt die Zuerkennung von Rechten ebenso voraus wie die Übernahme von Pflichten. Der Runderlaß möchte zu der Erkenntnis der Schüler beitragen, daß in jedem Recht eine Aufgabe beschlossen ist, deren Lösung den kritischen, sachorientierten und zu kontinuierlicher Arbeit bereiten jungen Menschen voraussetzt. Den Schüler zu befähigen, seine Rechte in diesem Sinne wahrzunehmen, ist Aufgabe der Lehrerschaft.

Nur eine so verstandene Schülermitverwaltung kann zu einer partnerschaftlichen Form des Zusammenwirkens von Lehrern und Schülern führen, die weder die Unterscheidung nach Alter, Sachverstand und Lebenserfahrung verkennt, noch den pädagogischen Auftrag der Schule in Frage stellt.

Ich bitte die Schulleiter und die Lehrer, die Schüler und die Eltern, die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger, die Bestimmungen des Erlasses in diesem Schuljahr zu erproben. Ich werde am Ende des Schuljahres um Erfahrungsberichte bitten, die die Grundlage für die dann abschließend festzulegende Form der Schülermitverwaltung abgeben werden.

RdErl. des Kultusministers des Landes NRW vom 16. Oktober 1968

Betr.: Schülermitverwaltung (SMV);
hier: Durchführungsbestimmungen zu § 25 SchVG

1. Allgemeines

1.1 In der Schülermitverwaltung (SMV) sind die Schüler einer Schule zusammengeschlossen. Die SMV arbeitet an den Aufgaben der Schule mit. Sie gibt sich eine Satzung.

1.2 Der Wirkungsbereich der SMV ergibt sich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule und aus ihrem Sozialgefüge, in dem Lehrer und Schüler einander mit unterschiedlichen Aufgaben und Interessen begegnen.

1.3 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbständigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte sowie bei der Erfüllung der Pflichten hängen vom Alter der Schüler ab.

1.4 Schüler der Grundschule nehmen an der Arbeit und an den Aufgaben der SMV noch nicht teil; sie können aber bereits Klassensprecher wählen und einzelne Schüler mit Klassenämtern betrauen.

1.5 Das Recht der Schüler, Vereinigungen zu bilden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nicht Schülervertretungen im Sinne des Erlasses.

1.6 Die Rechte der Erziehungsberechtigten werden durch die Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

1.7 Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist seine Tätigkeit in der SMV — ohne Wertung — im Zeugnis zu vermerken.

2. Organe

2.1 Organe der SMV sind die Klassensprecher, der Schülerrat, der Schülersprecher und die Schülerversammlung.

2.11 Von der 5. Klasse an wählen die Schüler jeder Klasse zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassensprecher und seinen Vertreter.

Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse.

2.12 Den Schülerrat einer Schule bilden die Klassensprecher von der 7. Klasse an. Die Klassensprecher der 5. und 6. Klassen nehmen an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teil. Die Satzung kann auch festlegen, daß die Sprecher der Klassen einzelner Schulstufen im Rahmen des Schülerrats besondere Ausschüsse bilden. In diesem Fall muß die Satzung Bestimmungen über die Aufgaben der Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit dem Schülerrat enthalten.

Für die Sitzungen des Schülerrats kann monatlich eine Stunde der allgemeinen Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden.

2.13 Der Schülersprecher einer Schule und sein Vertreter werden vom Schülerrat oder von der Schülerversammlung für die Dauer eines Schuljahres aus der Mitte des Schülerrats gewählt.

Der Schülersprecher ist der Sprecher der SMV; er führt die Beschlüsse des Schülerrats aus, soweit Satzung oder Schülerrat nichts anderes bestimmen.

2.14 Die Schülerversammlung besteht aus den Schülern einer Schule von der 5. Klasse an. Sie tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen; weitere Schülerversammlungen sind auf Antrag des Schülerrats, der Lehrerkonferenz oder eines Drittels der Schüler vom Schülersprecher einzuberufen. Zwei Versammlungen dürfen in die allgemeine Unterrichtszeit fallen. Die Schülerversammlung läßt sich über wichtige Angelegenheiten der SMV berichten, berät über diese und beschließt die Satzung.

2.15 An berufsbildenden Schulen kann die Satzung eine von den Nummern 2.12 bis 2.14 abweichende Regelung vorsehen, soweit dies die Besonderheiten der Schulorganisation erforderlich machen.

2.2 Die Wahl der Sprecher und ihrer Vertreter muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Wahlverfahren ist geheim. Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Anschließende Wiederwahl ist zweimal möglich. Abwahl ist jederzeit zulässig.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Wahl der Sprecher regelt die Satzung.

3. Aufgaben

3.1 Die SMV wirkt an der Gestaltung des Schullebens mit. Sie vertritt die Interessen der Schüler.

3.2 Die SMV soll die politischen, kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schüler fördern. Sie kann Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Fach- und Neigungsgruppen einrichten. Diese müssen allen Schülern zugänglich sein.

Die SMV kann soziale Aufgaben übernehmen.

3.3 Die SMV soll an Organisationsaufgaben der Schule, insbesondere an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen mitwirken (z. B. Schulwanderungen, Schulfahrten, Klassen- und Schulfeiern, Sportfeste). Sie soll sich an Ordnungs- und Aufsichtsaufgaben beteiligen (z. B. Pausenaufsicht, Schülerlotsendienst, Betreuung von Lehr- und Arbeitsmitteln sowie Sammlungen, Mitwirkung bei der Einrichtung, Verwaltung und Ergänzung der Schülerbücherei).

4. Rechte und Pflichten

4.1 Die Klassensprecher können den Lehrern — und durch den Schülersprecher dem Schulleiter — Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung des Unter-

richts vorlegen und im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe mitwirken. Die Verantwortlichkeit des Lehrers für den ihm übertragenen Unterricht bleibt unberührt.

4.2 Die SMV ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Konferenzen der Lehrer beteiligt.

4.21 Der Schülersprecher, sein Vertreter und ein weiterer vom Schülerrat zu bestimmender Schüler sind berechtigt, an Gesamtkonferenzen der Lehrer teilzunehmen.

4.211 Die Tagesordnungspunkte der Gesamtkonferenz sind dem Schülersprecher zum gleichen Zeitpunkt wie den Lehrern bekanntzugeben.

4.212 Der Schülerrat kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordungspunkte beantragen. Wird eine Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz gesetzt, so kann der Schülerrat den Vermittlungsausschuß anrufen; dieser muß unverzüglich zusammentreten.

Die Befugnisse des Schülerrats können durch die Satzung ganz oder teilweise auf den Schülersprecher übertragen werden.

4.213 Nehmen Schülervertreter an einer Gesamtkonferenz teil, so ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie stimmen nicht mit ab. Sie können Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen. Die Anträge bedürfen der Begründung. Über sie muß die Gesamtkonferenz der Lehrer beschließen.

4.22 Von der 7. Klasse an sind der Klassensprecher, sein Vertreter und ein weiterer von der Klasse zu bestimmender Schüler berechtigt, an Klassenkonferenzen teilzunehmen. Im übrigen gelten die Nummern 4.211, 4.212 Abs. 1 und 4.213 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schülersprechers oder des Schülerrats der Klassensprecher tritt.

4.23 Von der 10. Klasse an sind zwei vom Schülerrat im Einvernehmen mit der betreffenden Konferenz zu bestimmende Schüler berechtigt, an Fach-, Fachgruppen- oder Abteilungskonferenzen teilzunehmen.

4.24 Schüler sind nicht berechtigt, an Zensuren-, Versetzungs- und Abschlußprüfungskonferenzen teilzunehmen. Leistungsbeurteilungen sind dem Schüler auf dessen Wunsch jederzeit bekanntzugeben. Dies kann auch im Rahmen von Schülersprechtagen geschehen. Schüler, die sich ungerecht beurteilt fühlen, können den Klassensprecher oder einen anderen Schüler ihrer Wahl zu einer Besprechung mit dem Klassen- oder Fachlehrer hinzuziehen.

Bei Konferenzen ist die Teilnahme von Schülern ausgeschlossen, wenn Tagungsordnungspunkte erörtert werden, die private Belange von Lehrern oder Schülern oder schutzwürdige Interessen von Dritten betreffen.

4.25 Vertreter der SMV, die an Konferenzen teilnehmen, haben über den Beratungsverlauf Verschwiegenheit zu wahren. Bei Verstößen können sie von der weiteren Teilnahme an Konferenzen ausgeschlossen werden. Der Schülerrat kann in diesen Fällen andere Vertreter entsenden.

4.3 In Disziplinarangelegenheiten, die Schüler betreffen, müssen zwei vom Schülerrat zu bestimmende Schüler bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken, sofern mit dieser Angelegenheit nicht nur der Klassen- oder Fachlehrer befaßt ist.
Nummer 4.25 gilt entsprechend.

Eine Beteiligung ist ausgeschlossen, wenn

a) der betroffene Schüler den Ausschluß wünscht,

b) die Mehrheit der mit der Disziplinarangelegenheit befaßten Lehrer der Ansicht ist, daß die Behandlung der Sache in Gegenwart von Schülervertretern Nachteile für Schüler mit sich bringt, die in dem Verfahren gehört werden.

4.4 Den Schulpflegschaften wird empfohlen, nach Möglichkeit Vertreter der SMV zu ihren Sitzungen einzuladen.

4.5 Der Schulleiter ist verpflichtet,

a) in der Regel einmal im Monat mit dem Schülerrat in Anwesenheit des SMV-Verbindungslehrers Sachfragen zu erörtern,

b) den Schülerrat über Angelegenheiten der Schule zu informieren, soweit diese nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen,

c) dem Schülerrat alle Erlasse und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden, die für die Schüler von Bedeutung sind, bekanntzugeben.

4.6 Der Schülerrat kann in angemessenem Umfang das „Schwarze Brett" für Bekanntmachungen der SMV benutzen. Die hierfür vorgesehene Fläche ist entsprechend zu kennzeichnen.

4.7 Die SMV ist verpflichtet, bei ihrer Arbeit auf die pädagogische Aufgabe der Schule Rücksicht zu nehmen.

5. SMV-Verbindungslehrer

5.1 Der SMV-Verbindungslehrer und sein Vertreter werden für die Dauer eines Schuljahres vom Schülerrat gewählt. Anschließende Wiederwahl ist zweimal zulässig. Der SMV-Verbindungslehrer muß hauptamtlich an der Schule tätig sein.

5.2 Der SMV-Verbindungslehrer unterstützt die SMV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist berechtigt, an den Schülerversammlungen und an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

5.3 Der SMV-Verbindungslehrer ist von der Pausenaufsicht freizustellen. Sofern die Schule mehr als acht Klassen hat, wird ihm eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde gewährt. Bei Schulen mit mehr als 25 Klassen kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag eine weitere Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde einräumen.

6. Verfügungsstunde

6.1 Den Klassen 5 bis 13 ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit als Verfügungsstunde für die Angelegenheiten der SMV zu gewähren. Für hinreichende Aufsicht ist Sorge zu tragen (vgl. hierzu auch Nummer 8.4).

6.2 Die Verfügungsstunde dient der Beratung und Vorbereitung der unter den Nummern 3 und 4 genannten Angelegenheiten in der einzelnen Klasse. Der Klassenlehrer soll an der Verfügungsstunde teilnehmen; in den Klasse 5 bis 7 ist er hierzu verpflichtet.

6.3 Bei berufsbildenden Schulen kann vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schülerrat für die Festsetzung der Verfügungsstunde eine von Nummer 6.1 abweichende Regelung getroffen werden, soweit dies die Besonderheiten der Schulorganisation erforderlich machen.

7. Vermittlungsausschuß

7.1 An jeder Schule ist zu Beginn des Schuljahres ein Vermittlungsausschuß zu bilden, der sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der SMV und der Schule um eine gütliche Einigung bemühen soll; er kann Empfehlungen beschließen.

7.2 Dem Vermittlungsausschuß gehören an:
Der Schulleiter,
der SMV-Verbindungslehrer,
ein von der Gesamtkonferenz gewählter Lehrer,
der Schülersprecher,
zwei vom Schülerrat gewählten Schüler,
ein von der Schulpflegschaft gewähltes Mitglied der Schulpflegschaft.
Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses ist ein Vertreter des Schulträgers einzuladen, wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden. Er hat kein Stimmrecht.

8. Veranstaltungen der SMV

8.1 Zusammenkünfte von Organen der SMV auf dem Schulgelände sowie die Verfügungsstunde sind Schulveranstaltungen.

8.2 Sonstige Veranstaltungen der SMV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter zugestimmt hat. Eine gemeinsame Veranstaltung von Schülermitverwaltungen mehrer Schulen ist nur dann Schulveranstaltung, wenn die Schulleiter vorher zugestimmt haben.

8.3 Der Schulleiter darf seine Zustimmung in den Fällen der Nummer 8.2 nur versagen und ist hierzu verpflichtet, wenn

a) Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind,
b) die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist,
c) eine schwere Behinderung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist,
d) für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt ist,
e) die Finanzierung durch Beiträge, Spenden oder Haushaltsmittel nicht sichergestellt ist.

Vor seiner Entscheidung soll er die Lehrerkonferenz hören.

8.4 Die Aufsicht bei den in den Nummern 8.1 und 8.2 genannten Veranstaltungen kann Schülern übertragen werden, die mindestens 16 Jahre alt sein sollen und die Gewähr für eine sorgsame Erfüllung dieser Aufgaben bieten müssen. Die Aufsicht bei den Zusammenkünften von Organen der SMV nach Nummer 8.1 soll Schülern übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter, ob die Aufsicht durch Schüler genügt.

Die Schüler werden auf Vorschlag des Schülerrats vom Schulleiter schriftlich bestellt und über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Ihre Erziehungsberechtigten müssen in die Bestellung schriftlich eingewilligt haben. Die Bestellung eines Schülers kann widerrufen werden, wenn er nicht mehr die Gewähr für die sorgsame Erfüllung der Aufsichtsaufgaben bietet; der Schülerrat ist vorher zu hören.

Kann die Aufsicht Schülern nicht übertragen werden, soll sich die von einem Lehrer auszuübende Aufsicht auf stichprobenartige Kontrollen beschränken.

8.41 Soweit Sportveranstaltungen, naturwissenschaftliche Versuche und ähnliche Vorhaben mit besonderen Gefahren verbunden sind, muß ein Lehrer die Aufsicht führen.

8.42 Alle Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der aufsichtführenden Schüler zu folgen.

8.5 Für Schulveranstaltungen sind geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen; falls Schulräume außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden, hat der Schulleiter den Schulträger vorher zu unterrichten.

8.6 Vor Schulveranstaltungen der SMV muß sich der SMV-Verbindungslehrer, im Verhinderungsfall der Schulleiter oder dessen Vertreter, in den Fällen der Nummer 8.41 der aufsichtführende Lehrer, vergewissern, daß sämtliche teilnehmenden Schüler gegen Unfall versichert sind. Aus dem Vertrag muß hervorgehen, daß die beabsichtigte Veranstaltung in den Versicherungsschutz eingeschlossen ist. Schüler, die nicht versichert sind, dürfen nicht teilnehmen, es sei denn, daß die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis mit der Teilnahme trotz fehlenden Versicherungsschutzes erklärt haben.

9. Örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse

9.1 Örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse der Schülersprecher der einzelnen Schulen dienen dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch und haben die Aufgabe, die Arbeit der SMV an der einzelnen Schule zu entwickeln und zu fördern. Ein unmittelbares Mitwirkungsrecht an den Angelegenheiten der einzelnen Schule steht ihnen nicht zu.

9.2 Über die Form örtlicher oder überörtlicher Zusammenschlüsse entscheiden die Schülersprecher selbst; die Konstituierung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

9.3 Die überörtlich zusammengeschlossenen Schülersprecher wählen einen Vorstand; Nummer 2.2 gilt entsprechend. Zu ihren Sitzungen kann ein von den SMV-Verbindungslehrern gewählter Verbindungslehrer beratend hinzugezogen werden.

9.4 Zusammenschlüsse auf der Ebene der Schulaufsichtsbehörden haben diesen gegenüber in allen Angelegenheiten der SMV ein Anhörungs- und Vortragsrecht.

10. Finanzierung

10.1 Die Kosten der SMV an der einzelnen Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schüler, durch Spenden und durch Zuwendungen des Schulträgers gedeckt. Aufwendungen für Schulveranstaltungen der SMV sind Sachausgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 SchFG.

10.2 Spenden dürfen von der SMV nicht entgegengenommen werden, wenn sie mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe und dem Wesen der Schule widersprechen. Vor der Annahme von Spenden ist SMV-Verbindungslehrer zu hören; hat er Bedenken und können diese nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz.

10.3 Für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung und Zusammenschlüsse nach Nummer 9 können Zuschüsse aus Mitteln des Landesjugendplanes gewährt werden; eine hierfür erforderliche Eigenleistung ist von den Schülermitverwaltungen aufzubringen, die an den Veranstaltungen oder in den Zusammenschlüssen mitwirken.

10.4 Soweit die Vertreter der SMV nicht voll geschäftsfähig sind, bedürfen Geldgeschäfte außer der vorherigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gegenzeichnung des SMV-Verbindungslehrers. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form Buch zu führen; Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Kassenführung wird jährlich von mindestens zwei durch die Schülerversammlung oder den Schülerrat gewählten Kassenprüfern geprüft.

11. Schlußbestimmungen

11.1 Die Regelungen dieses Erlasses gelten an den Abendgymnasien, Kollegs, Abendrealschulen, höheren Fachschulen und anderen Einrichtungen, die überwiegend von Volljährigen besucht werden, entsprechend, jedoch sollen an diesen Einrichtungen weitergehende Formen der Mitverwaltung entwickelt werden; im übrigen gilt Nummer 11.2 entsprechend.

11.2 An den anderen Schulen können weitergehende Formen der SMV im Einvernehmen mit dem Schulleiter und der Lehrerkonferenz entwickelt werden; sie bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

11.3 Für Sonderschulen finden die Regelungen dieses Erlasses sinngemäß Anwendung, soweit der besondere Charakter der Schule dies zuläßt.

11.4 Dieser Erlaß ist den Schülern und deren Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Abständen (zu Beginn jedes Schuljahres) bekanntzugeben.

11.5 Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mein Runderlaß vom 19. Januar 1948 — II E 3 — 03/7 Nr. 143/48 — und Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 3 bis 5 meines Runderlasses vom 7. August 1956 — II E 3 36—24/3 Nr. 1431/56 (ABl KM S. 125) — werden aufgehoben.

(Beilage zum Amtl. Schulblatt des Regierungsbezirkes Aachen, November 1968)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 360 Wohnung für Priester im Ruhestand

In Poll (Pfarre Hochkirchen) steht ab sofort für einen Priester im Ruhestand ein Haus zur Verfügung (5 Zimmer, Küche, Bad, Garten); Gegenleistung: Übernahme des Gottesdienstes in der nahegelegenen Kapelle. — Anfragen können an das Kath. Pfarramt, 5161 Hochkirchen, Kirchstraße 13, gerichtet werden.

Nr. 361 Stellengesuche

a) Haushälterin, Mitte fünfzig, in ungekündigter Stellung, sucht neue Stelle bei Pfarrer oder älterem Kaplan; Mitte und Norden des Bistums bevorzugt. Meldungen unter F. Aachen 45 23 19 (Generalvikariat) erbeten.

b) Küster-Organist-Chorleiter, 28 Jahre, verheiratet, 3 Kinder, sucht zum 1. Januar 1969 oder später neuen Wirkungskreis in der Nähe von Aachen. Zuschriften an Kurt Fleu, 5153 Elsdorf, Mittelstraße 63 (F. 0 22 74/15 61).

Für die persönliche und fachliche Eignung von Stellensuchenden wird durch die Veröffentlichung des Stellengesuchs keine Gewähr übernommen.

Nr. 362 Warnung vor einem Betrüger

Es wird gewarnt vor einem gewissen Hans Georg Dragorius aus Berlin, geboren am 23. Juli 1933 in Magdeburg, der in der Bundesrepublik wiederholt Betrügereien verübt hat. Er gibt sich als politischer Häftling der SBZ aus, beruflich als Arzthelfer, bisweilen auch als Arzt. Unter dem Vorwand, seinen 16 jährigen Sohn in Berlin aufsuchen zu wollen, hat er in vielen Fällen erhebliche Geldbeträge bei Geistlichen beider Konfessionen erbettelt. — Bei Auftauchen des Schwindlers wird Mitteilung erbeten an jede Kriminalpolizeistelle oder an das 4. Kommissariat der Kriminalpolizei, 46 Dortmund, Polizeipräsidium, Hohe Straße; F. 2 90 71 NA 4 41 oder 4 48.

Nr. 363 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 1. November 1968 Studienassessor Walter Maas zum Studienrat i. K. am Pius-Gymnasium in Aachen;

am 1. Dezember 1968 Pfarrer Johannes Vliegen, Vikar an St. Raphael (Pfarre St. Laurentius) in Laurensberg, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost;

am 2. Dezember 1968 Kaplan Josef Höckels in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip) zum Pfarrvikar in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost;

am 2. Dezember 1968 Kaplan Karl Lützerath in Krefeld St. Dionysius zum Kaplan in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost;

am 2. Dezember 1968 Kaplan Wilhelm Rixkens in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost;

am 2. Dezember 1968 Kaplan Klemens Wolters in Aachen St. Peter zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;

am 6. Dezember 1968 Pfarrer Johannes Stockebrand in Stolberg-Atsch St. Sebastian zum Pfarrer in Ameln St. Nikolaus, Dekanat Hasselsweiler.

Ferner hat unser Bischof

am 28. November 1968 Pfarrer Wilhelm Steven in Eicherscheid St. Lucia zusätzlich zum Pfarrvikar in Hammer St. Bartholomäus, Dekanat Monschau, bestellt;

am 2. Dezember 1968 dem Ordenspriester Jürgen Hall OSB im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Düren St. Joachim, Dekanat Düren, erteilt;

am 2. Dezember 1968 Pfarrer Johannes Weyhe in Arsbeck St. Adelgundis zusätzlich zum Regionalseelsorger für die Erwachsenenbildung in der Region Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg bestellt;

am 5. Dezember 1968 dem Religionslehrer Herbert Graßhoff, Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, die Genehmigung zur Führung des Titels Berufsschulpfarrer erteilt;

am 6. Dezember 1968 Ehrendechant Pfarrer Anton Kuroczik in Ameln St. Nikolaus auf seine Bitte hin von dem Amt des Pfarrverwesers entpflichtet und mit Wirkung vom 15. Januar 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Dezember 1968 P. Konrad Pohlmann SJ in Aachen im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Diözesanpräses des Diözesanverbandes Aachen der Deutschen Kolpingsfamilie bestellt;

am 10. Dezember 1968 Pfarrer Heinrich Pütz in Aachen St. Foillan auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Diözesanpräses des Diözesanverbandes Aachen der Deutschen Kolpingsfamilie befreit;

am 10. Dezember 1968 Pfarrverweser P. Hubert Somers SMA in Kirchhoven St. Hubert im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Freialdenhoven, Dekanat Aldenhoven, bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 15. Dezember 1968 Wachendorf Wilhelm, geboren am 5. Mai 1907 in Bonn, geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen, Oberstudienrat am Fichte-Gymnasium in Krefeld, Rektor am Alexianerkrankenhaus in Krefeld.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 24. November 1968 Mungen Anton, zuletzt Pfarrer in Buir St. Michael, 70 Jahre alt;

am 29. November 1968 Beyartz Bernhard, zuletzt Pfarrer in Rosellen St. Peter, 70 Jahre alt;

am 5. Dezember 1968 Lindelauf Edmund, Pfarrer in Köln-Höhenhaus, 56 Jahre alt;

am 12. Dezember 1968 Weissenfeld Josef, Erzbischöfl. Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Schoenau St. Goar, Jubilarpriester, 85 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 364 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte

am 1. Dezember 1968 die neue Kirche der Pfarrvikarie St. Andreas zu Aachen und deren Altar in honorem S. Andreae Apostoli;

am 14. Dezember 1968 die neuerbaute Pfarrkirche zu Merkstein-Streiffeld und deren Altar in honorem S. Theclae Virg. et Mart.;

am 15. Dezember 1968 die neuerbaute Pfarrkirche zu Rheydt-Mülfort und deren Altar in honorem S. Pauli Apostoli.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung

im Dekanat Wegberg: am 7. November in Wegberg St. Peter und Paul 155 Firmlingen;

im Dekanat Herzogenrath: am 10. November in Laurensberg St. Laurentius 67 Firmlingen;

im Dekanat Kornelimünster: am 11. November in Brand St. Donatus 176 Firmlingen (davon 4 Erwachsenen);

im Dekanat Hochneukirch: am 13. November in Jüchen St. Jakob 111 (davon 1 Erwachsenen) und in Hochneukirch St. Pantaleon 150 sowie in Wickrath St. Antonius 154 (davon 2 Erwachsenen), insgesamt 415 Firmlingen;

im Dekanat Krefeld-Nord: am 15. November in der Kapelle des Papst-Johannes-Hauses aus der Schule für körperlich und geistig behinderte Kinder 20 Firmlingen;

in den Dekanaten Mönchengladbach-Südwest und Nordost: am 16. November in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt aus der kath. Anton-Heinen-Hauptschule 263, am 18. November in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt aus dem StiftischenGymnasium 104 und in Mönchengladbach Heilig Kreuz 227 (aus dem Neusprachlichen Gymnasium 181 und aus der Hauptschule Aachener Straße 46) sowie in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena 167 (aus der kath. Hauptschule 147 und aus der Sonderschule 20) und in Mönchengladbach St. Barbara 13 Erwachsenen, am 19. November in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt aus der Marienschule 212 und aus dem Math.-Naturwissenschaftl. Gymnasium 146 sowie in Mönchengladbach-Broich-Peel St. Rochus aus der kath. Hauptschule Rheindahlen 107, am 21. November in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt aus dem Staatl. Mädchengymnasium 156 sowie in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) aus der Hauptschule Pesch 176 und aus der Jungen- und Mädchen-Realschule 188, am 22. November in Mönchengladbach St. Peter (Otl. Waldhausen) aus der Hauptschule Windberg und aus der Sonderschule St. Peter 115; insgesamt 1 874 Firmlingen. — Hier übernahm Bischof Wilhelm Cobben SCJ, resignierter Bischof von Helsinki, die Weiterführung des Auftrages und spendete die hl. Firmung am 22. November in Mönchengladbach St. Peter (Otl. Waldhausen) 45 und in Mönchengladbach St. Elisabeth aus der kath. Hauptschule Bettrath 76 sowie in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt aus dieser Pfarre und aus der Gemeinschaftshauptschule Bettrath 75, am 23. November in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu (Otl. Bettrath) aus der kath. Hauptschule Neuwerk 220 und aus der Sonderschule Bettrath 30 sowie in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz aus der Hauptschule Eicken 89, am 25. November in Mönchengladbach St. Pius (Otl. Uedding) aus der Hauptschule 158 und aus der Sonderschule 46 sowie in der Kamillianerkirche aus der Hauptschule Dahl 75, am 26. November in Kleinenbroich St. Dionysius aus der Hauptschule 192 sowie in Korschenbroich St. Andreas aus der Hauptschule 277 und aus einer Höheren Schule 3, am 27. November in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus aus der Hauptschule Hardt 103 und in Mönchengladbach-Holt St. Michael aus der Hauptschule Hehner-Holt 104, am 29. November in Mönchengladbach-Günhoven St. Matthias aus verschiedenen Schulen 52 (davon 1 Erwachsenen); insgesamt 1 542 Firmlingen. (Gesamtzahl in den Dekanaten Mönchengladbach-Südwest und -Nordost: 3 416 Firmlinge.)

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ, resignierter Bischof von Helsinki, im Dekanat Kempen die hl. Firmung am 11. November 1968 in Hüls St. Cyriakus 93, am 12. November in St. Tönis St. Kornelius 51, am 13. November in Kempen St. Mariä Geburt 486 (aus dieser Pfarre und aus den beiden Höheren Schulen sowie aus der Realschule), am 14. November in Vorst St. Godehard 102, insgesamt 732 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Zum Weltfriedenstag 1969

Der Blick auf eine Welt, die von grausamen, todbringenden Bruderzwisten erschüttert wird, welche die Wohnstatt der Menschheitsfamilie mit Blut beflecken, ruft Angst und Unruhe hervor. So viele Menschen erleiden Unrecht, so viele Völker sind in ihrer Existenz und in ihren Rechten bedroht. Das kann uns an den Grundsätzen von der weltweiten Brüderlichkeit aller Menschen zweifeln lassen. So ist es mehr denn je vonnöten, den Menschen wieder ihr Vertrauen zurückzugeben und ihnen den Weg der Hoffnung durch die Verkündigung der Friedensbotschaft zu zeigen, die Jesus Christus der ganzen Menschheit gebracht hat. Um auf dieses innerste Bedürfnis zu antworten, hat deshalb das Oberhaupt der katholischen Kirche im vergangenen Jahr die Initiative zu einem Weltfriedenstag ergriffen, der mit dem ersten Tag des Jahres 1968 begann. Es geht darum, bei Gelegenheit dieses Jahrestages alle Gläubigen der katholischen Kirche zusammen mit allen Menschen guten Willens zu ermutigen, gemeinsam nach Wegen des Friedens zu suchen und sich noch bewußter für all das einzusetzen, was wesentlich damit in Verbindung steht.

Das Thema des Weltfriedenstages 1969 ist die Förderung der Menschenrechte. Der Aufbau des Friedens wird in unserer Zeit immerfort durch die ständigen Verletzungen der Menschenrechte bedroht. Die Förderung und Verteidigung dieser Rechte stellt an uns und unsere Zeitgenossen lebenswichtige Fragen von besonderer Dringlichkeit.

Die Aufgabe dieses Tages ist vor allem, die Öffentlichkeit auf die wesentlichen Anliegen, die mit den Menschenrechten in Zusammenhang stehen, hinzuweisen und so einen Weg zu bereiten, der den einzelnen Menschen und die Völker zum Frieden führt. Die Sendung der Kirche besteht darin, ohne Unterlaß die Botschaft von der Liebe Jesu Christi zu verkünden und „Bauleute für den Frieden" zu wecken, die die Vorkämpfer für eine internationale Gemeinschaft sind, eine Gemeinschaft, die sich nach jenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Strukturen aufbaut, die wahre Gerechtigkeit atmen.

Die Problematik in der Frage der Menschenrechte unterscheidet sich von Natur und Inhalt von der Frohbotschaft des Evangeliums, aber sie ist ein „Zeichen der Zeit" und bietet günstige Gelegenheit, dem Gewissen unserer Mitmenschen gewisse sittliche Forderungen von besonders dringlichem Charakter einzuschärfen, um so die Welt noch brüderlicher zusammenzuschließen. Ein Umdenken im Herzen jedes einzelnen, die Versöhnung mit den Brüdern und die Umwandlung der Gesinnung erweisen sich von daher als zwingende Notwendigkeit.

Es ist zu wünschen, daß dieser Weltfriedenstag ein neuer Anfang für alle Gläubigen der katholischen Kirche sei, sich für den Dienst am Frieden einzusetzen, in der Hoffnung, daß dieser Aufruf auch bei den übrigen Christen, ja bei allen Menschen guten Willens eine breite Aufnahme finden möge.

Programmpunkte für die Durchführung des Weltfriedenstages

Thema: Die Förderung der Menschenrechte — der Weg zum Frieden

Der Aufbau des Friedens durch die Förderung der Menschenrechte in stets wachsender Achtung vor der Würde und der Verantwortung der menschlichen Person ist uns ein Herzensanliegen. Zusammen mit allen Gliedern des Gottesvolkes wünschen wir, das neue Jahr möge von unserer Bereitschaft Zeugnis geben, uns allen voran für das Werk des Friedens einzusetzen, der das Ziel des Weltfriedenstages ist.

Wir wissen, daß die Welt von Krieg und Unrecht heimgesucht wird und daß sie von Spaltungen aller Art bedroht ist. Unsere Unruhe und Sorge können aber keineswegs unsere Überzeugung und Hoffnung in den Frieden zerstören, den Christus allen Menschenherzen und allen Völkern der Erde zur ungestillten Sehnsucht macht.

Um unseren Einsatz für die Sache des Friedens kundzutun und ihre allgemeine Bedeutung besser herauszustellen, wollen wir gemeinsam unsere Zustimmung zu den sieben Prinzipien und Menschenrechten zum Ausdruck bringen, soweit sie christlichen Charakter tragen und für uns sowie für alle Menschen von heute von größter Dringlichkeit und Bedeutung sind.

1.

Geben wir uns Rechenschaft über die Achtung, die wir als Einzelpersonen oder Glieder der Gemeinschaft dem „Recht auf Leben" unserer Brüder von nah und fern entgegenbringen? Welche Aufmerksamkeit zollen wir diesem heiligen Recht auf Leben, das ein Geschenk Gottes ist und das jede menschliche Existenz bezeugt? Wir möchten das menschliche Leben in allen seinen Äußerungen umsorgen, vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an bis hin zum Übergang in das ewige Leben durch den Tod. Wir sind uns daher vor Gott unserer Verantwortung für unser Leben wie für das unserer Mitmenschen bewußt. Wenn die Eltern ihren Kindern das Leben schenken, übergeben sie ihnen damit das Recht auf Leben und tragen dafür die erste Verantwortung. Durch das Werk der Erziehung und der Liebe nehmen alle Glieder der menschlichen Gesellschaft am Schöpfungwerk Gottes Anteil. Sie haben die Pflicht, dem Geringsten ihrer Brüder diese Ermutigung, diesen Schutz und diese Erziehung zum Leben zu gewähren, ohne die das „Recht auf Leben" verneint wird und der Willkür ausgesetzt ist.

Wir müssen uns auch die Frage stellen, wie wir heute in unseren Familien, in unserer sozial beruflichen Stellung und in unserer nationalen und übernationalen Gemeinschaft die Auffassung vom Recht auf Leben als die erste Bejahung der Würde des menschlichen Daseins noch sicherer verankern können.

Wir wissen, daß unsere Verantwortung einen universalen Charakter trägt. Wir fühlen uns vom Hunger und von der Waffengewalt betroffen, die das Leben unserer Brüder bedrohen. Wir wollen keine Schuld tragen an der Ungerechtigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch am Wettrüsten, wodurch zwei Drittel der Menschheit in ihrer Existenz bedroht werden. Ein im wesentlichen menschenwürdiges Leben für den einzelnen wie für die Familien, Arbeitsbedingungen, die ein solches Leben ermöglichen, die freie und maßgebende Gewährung des Rechtes auf Arbeit und soziale Sicherheit sind wie die gemeinsame Abrüstung Voraussetzungen für die Achtung vor dem Recht auf Leben, das wir für alle Menschen fordern.

Wir wissen darum, daß diese Mitverantwortung von uns eine neue Glaubenseinsicht in die eigentlichen Dimensionen des Lebens verlangt und daß wir eine ganz konkrete und praktische Entscheidung treffen, durch die wir für eine bessere Anerkennung dieses Rechtes eintreten. So soll es sich ganz konkret durch die gesellschaftlichen Formen verwirklichen, die in so entscheidender Weise die Menschheit der Gegenwart prägen.

2.

Um dem Leben einen Sinninhalt zu geben, ist der menschlichen Person ein erstrangiges Recht mitgegeben: das „Recht auf Religionsfreiheit". Wir halten in der Tat für unabdingbar notwendig, daß alle das Recht der menschlichen Person anerkennen, Gott, ihren Schöpfer und Wohltäter, in Freiheit anzubeten. Die Atmosphäre des Verständnisses und der Achtung vor allen echten religiösen Werten, die wir vorfinden, ist weit entfernt davon, uns zu einem Indifferentismus zu verleiten, sondern vielmehr Gelegenheit, den Menschen in der Bejahung ihrer höchsten Bestrebungen und im Dialog mit ihnen über die großen menschlichen Probleme in einer Atmosphäre der Freiheit und Wahrheit zu begegnen. Das Recht des einzelnen, seine Überzeugung im privaten wie im öffentlichen Leben kundzutun, die Formen seiner religiösen Betätigung, seine vielfachen sozialen Bindungen, die auf nationaler und internationaler Ebene das Leben der konfessionellen Gruppen und religiösen Gemeinschaften bestimmen, sind notwendige Voraussetzungen für den Frieden auf dieser Erde.

Wir möchten aus unserem eigenen und aus dem Leben der Gemeinschaften, denen wir angehören, jede diskriminierende Haltung jenen gegenüber verbannen, die ihr heiliges Recht auf ihren Glauben geltend machen.

antlitz trägt, hat Gott frei gewollt mit einer Würde, die keine Macht der Welt ihm nehmen kann, nicht Gesetze oder Herrschaftssysteme, nicht herrschende Rassen oder Klassen, nicht Geld und Armut, nicht einmal eigene Schuld und unheilbares Leid. „Die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen" sind „deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderbar, weil sie unmittelbar der menschlichen Person entspringen" (Johannes XXIII., Pacem in terris, 144 f.). Friede wird nicht sein, wenn er nicht auf dem Fundament der Wahrheit, der Freiheit und der Gerechtigkeit ruht. Wer aber für Recht und Gerechtigkeit wirkt, wirkt für den Frieden: Opus iustitae pax (Pius XII.).

Führt Gerechtigkeit wirklich zum Frieden? Verhindert nicht vielmehr die Berufung auf Recht und auf Rechte einen Frieden in dieser Welt? „Recht und Gerechtigkeit zu wahren" oder „Unrecht zu sühnen" waren in der Vergangenheit klassische Gründe, einen „gerechten Krieg" zu führen oder einen Frieden als „unehrenhaft" zu verhindern.

In der Tat gibt es eine Rechthaberei bei einzelnen wie bei Nationen, die maßlos ist. Sie will nicht zugeben, daß das Recht des einen seine Grenze findet am Recht des anderen. Wir müssen uns in die eine Welt teilen, und die eine Welt ist eines jeden Welt. Sie und ich, wir beide sind Menschen nach Gottes Ebenbild und Gleichnis. Wie mich selbst, so und nicht weniger habe ich meinen Nächsten zu lieben. Damit sind wir bei der nächsten Mahnung des Apostels: Wir sollen

(2) „besonnen in dieser Welt leben".

Wahrscheinlich wurde in der wechselvollen Geschichte der Menschheit noch niemals von leitenden Politikern einer Großmacht soviel Besonnenheit und Selbstbeherrschung verlangt wie in unserer Zeit, die mit Atombomben zusammenleben muß. Der Druck einer Hand auf einen roten Knopf kann sie auslösen, damit sie die Erde in wenigen Augenblicken verheeren. Dem Entsetzen der Menschheit hat Papst Johannes XXIII. Ausdruck gegeben, und das Konzil hat den Satz übernommen: „In unserer Zeit ist es sinnlos, den Krieg als geeignetes Mittel zur Wiederherstellung verletzter Rechte zu betrachten" (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 80).

Leben Völker „Gott wohlgefällig und zuchtvoll in dieser Welt", wenn es dieser Welt als normal erscheint, Jahr für Jahr 150 Milliarden Dollars für Rüstungen auszugeben, während es ihr überaus schwerfällt, mehr als 10 Milliarden Dollars für wirtschaftliche und soziale Hilfe aufzubringen (vgl. Ökumenische Konferenz in Beirut 1968). „Der Rüstungswettlauf", sagte schon das Konzil, „ist eine der schrecklichsten Wunden der Menschheit, er schädigt unerträglich die Armen" (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 81). Was geschah seitdem gegen den Hunger und gegen den Rüstungswettlauf? Oder eine andere Frage: Was haben wir für eine zeitgemäße Friedensforschung investiert?

Sagen wir nicht, das seien Fragen der Regierungen und der Fachleute. Jeder einzelne kann für ein Klima in der Öffentlichkeit wirken, das den Frieden möglich macht. Wir müssen erfinderisch und

(3) „eifrig sein in guten Werken".

Um nur einiges zu nennen: Wachsam müssen wir uns dagegen wehren, andere Gruppen oder Völker mit Pauschalurteilen abzuwerten wie die Gastarbeiter, die Studenten, die Juden, die Russen. Wer im Wehrdienstverweigerer schlechthin einen Drückeberger oder Volksfeind sieht, widerspricht der klaren Aussage des Konzils (Pastoralkonstitution, 78f.). Wenn die Gläubigen, dem Appell des Heiligen Vaters und der Entschließung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken folgend, regelmäßig einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens für Entwicklungshilfe hergeben, so lösen sie damit natürlich nicht das Problem einer friedenstiftenden Weltordnung, aber sie beeinflussen die öffentliche Meinung und bereiten durch wirksame Zeichen ein Klima, in dem die weit größeren Anstrengungen der Staaten als notwendig anerkannt und tatsächlich unternommen werden, bevor es zu spät ist.

Bei einem Gottesdienst für den Frieden im vergangenen Jahr mußte der Präsident der deutschen Sektion der Pax-Christi-Bewegung, Julius Kardinal Döpfner, feststellen, daß „sich gerade kirchlich verwurzelte Christen im Durchschnitt weniger um qualifizierte Friedensarbeit mühen als andere". Wenn wir recht sehen, sind wir dabei, aufzuholen. Das kommende Jahr wird zeigen, daß qualifizierte Friedensarbeit nicht nur Eifer, sondern auch zuchtvolle Kleinarbeit des Geistes, ernsthaftes Studieren und Forschen nicht ausgenommen, die zielstrebige Zusammenarbeit vieler und nicht zuletzt aktive Geduld verlangt.

Haben wir nicht das Gebet des Friedens vergessen? Für manche, besonders Alte und Kranke, wird es an erster Stelle stehen. Bei uns allen muß dieses Gebet aus der Selbstverständlichkeit gläubiger Überzeugung kommen. Interessant aber ist, daß Paulus nach dem zuchtvollen und dem gerechten Leben erst an dritter Stelle das fromme Leben in dieser Welt nennt. Offenbar will er dem Mißverständnis wehren, der aufopfernde Dienst für Gerechtigkeit und Frieden könne durch Gebetsübungen abgelöst werden. Dennoch bleibt wahr, daß hingebender Friedensdienst das Gebet für den Frieden an den Herrn des Friedens einschließt: „Erhalte und mehre unserem Volk und allen Völkern den Frieden und mache mich zu einem Werkzeug des Friedens — in dieser Welt, in diesem Jahr." Amen.

Literatur: „Zum Frieden erziehen." Ein Arbeitsbuch von Dieter Emeis. Verlag J. Pfeiffer, München, 276 Seiten, 11,80 DM.

Fürbitten zum Weltfriedenstag 1969

(in Auswahl bzw. zur Ergänzung des Gemeindegebetes)

Herr Jesus Christus, du bist mächtig, der Welt den Frieden **zu bringen.**

Voll Vertrauen rufen wir zu dir:

Erwecke dir Männer und Frauen, die in Wort und Schrift unbeirrt für Recht und Gerechtigkeit eintreten. —

Laß uns nicht müde und verdrossen werden auf dem dornigen Weg, der zum Frieden führt. —

Gib unseren Politikern den Mut, für die Entspannung in Europa auch unpopuläre Maßnahmen zu treffen. —

Gib den Toten der Kriege die ewige Ruhe, den Verwundeten baldige Genesung, den Hinterbliebenen Trost und Hilfe und allen Völkern der Erde einen dauerhaften Frieden. —

Denn du bist unser Friede. Laß uns Menschen des Friedens sein, damit alle deine Güte erkennen und dich loben im Reich deines Friedens jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 10**

INHALT: Motuproprio „Sacrum diaconatus“

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Sacrum diaconatus“ vom 18. Juni 1967 über die Erneuerung des ständigen Diakonates

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE
QUIBUS GENERALES NORMAE
DE DIACONATU PERMANENTI
IN ECCLESIA LATINA
RESTITUENDO FERUNTUR

PAULUS PP. VI

Sacrum diaconatus ordinem iam inde a prisca Apostolorum aetate catholica Ecclesia magno in honore habuit, quemadmodum ipse Gentium Doctor testatur, qui diaconos una cum episcopis nominatim salvere iubet[1] atque Timotheum docet, quaenam virtutes animique dotes ab iisdem sint expetendae ut suo digni ministerio aestimentur[2].

Porro Oecumenicum Concilium Vaticanum II, perantiquum huiusmodi morem servans, honorificam diaconatus mentionem in Constitutione, a verbis *Lumen Gentium* incipienti, fecit ibique, cum de episcopis et presbyteris egisset, tertium quoque sacri ordinis gradum celebravit, eius dignitatem illustrando atque officia percensendo. Verum hinc probe intellegens *haec munera, ad vitam Ecclesiae summopere necessaria, in disciplina Ecclesiae latinae hodie vigenti in pluribus regionibus adimpleri difficulter* posse, hinc tantae rei commodius consulere exoptans, sapienter decrevit, ut diaconatus in futurum tamquam proprius ac permanens gradus hierarchiae restitui posset[3].

Quamvis enim nonnulla diaconorum munera laicis viris, in terris praesertim missionali opere excolendis, revera committi soleant, eos tamen *iuvat ... qui ministerio vere diaconali fungantur ... per impositionem manuum inde ab Apostolis traditam corroborari et altari arctius coniungi, ut ministerium suum per gratiam sacramentalem diaconatus efficacius expleant*[4]. Qua profecto ratione optimo quasi in lumine collocabitur propria huiusce Ordinis natura, qui non tamquam merus ad sacer-

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTUPROPRIO
ALLGEMEINE RICHTLINIEN
FÜR DIE ERNEUERUNG
DES STÄNDIGEN DIAKONATES
IN DER LATEINISCHEN KIRCHE

PAPST PAUL VI.

EINFÜHRUNG

Den Weihestand des Diakonates hielt die katholische Kirche schon seit den frühesten apostolischen Zeiten in hohen Ehren, wie der Völkerlehrer selbst bezeugt, der die Diakone zusammen mit den Bischöfen namentlich grüßen läßt[1] und der Timotheus belehrt, welche Eigenschaften und welche geistigen Anlagen bei ihnen zu verlangen seien, damit sie ihres Dienstes würdig erachtet werden könnten[2].

Nun hat das Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil in Beachtung dieses uralten Brauches den Diakonat in der Konstitution „Lumen Gentium“ ehrenvoll erwähnt und dort nach den Ausführungen über die Bischöfe und über die Presbyter auch die dritte Stufe des Weihesakramentes gerühmt, indem es deren Würde ins Licht rückte und deren Funktionen nannte. Von da aus kam es zu der klaren Einsicht, daß „diese für die Kirche in höchstem Maße lebensnotwendigen (diakonischen) Ämter bei der gegenwärtig geltenden Disziplin der lateinischen Kirche in zahlreichen Gebieten nur schwer ausgeübt werden können“. Deshalb wünschte es, in dieser so wichtigen Sache eine angemessenere Lösung zu finden, und es beschloß in kluger Weise, daß „der Diakonat als eigene und beständige hierarchische Stufe wiederhergestellt werden“ könne[3].

Wenn auch wirklich einige Aufgaben der Diakone Laien anvertraut werden, vor allem in Missionsländern, ist es dennoch „angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können[4]“. So wird wirklich das Eigenwesen dieses Weihestandes gleichsam ins

dotium gradus est existimandus, sed indelebili suo charactere ac praecipua sua gratia insignis ita locupleatur, ut qui ad ipsum vocentur, ii *mysteriis Christi et Ecclesiae* stabiliter inservire possint[5].

Cum autem diaconatus permanentis instauratio in universa latina Ecclesia non sit ex necessitate efficienda, siquidem *ad competentes ... territoriales Episcoporum coetus, approbante ipso Summo Pontifice, spectat decernere, utrum et ubinam pro cura animarum huiusmodi diaconos institui opportunum sit*[6], arbitramur idcirco non solum oportere, sed etiam necesse esse, ut certae ac definitae hac de re normae edantur ad eam, quae nunc obtinet, disciplinam novis Concilii Oecumenici praeceptis accommodandam et ad aequas condiciones praefiniendas, quibus non solum diaconatus ministerium opportunius ordinetur, sed etiam candidatorum institutio variis horum vitae generibus et communibus officiis et sacrae dignitati aptius respondeat.

Principio igitur quae in Codice Iuris Canonici de diaconorum iuribus et officiis, sive omnium clericorum communibus, sive eorundem propriis, statuuntur, ea omnia, nisi aliter cautum fuerit, confirmamus et in eos etiam valere edicimus, qui stabiliter in diaconatu sunt mansuri. Pro quibus praeterea haec alia, quae sequuntur, statuimus.

I.

1. Est officium legitimorum episcopalium Coetuum seu Conferentiarum, Summo Pontifice assentiente, deliberare, utrum et ubinam diaconatus, tamquam proprius ac permanens Hierarchiae gradus, in animorum bonum sit instituendus, necne.

2. In petenda ab Apostolica Sede approbatione exponendae sunt tum causae, quae novam huiusmodi disciplinam aliqua in regione constituendam suadeant, tum rerum condiciones, quae veram boni eventus spem afferant; itemque describendus erit eiusdem disciplinae modus, utrum videlict agatur de diaconatu conferendo *iuvenibus idoneis, pro quibus ... lex caelibatus firma remanere debet,* an *viris maturioris aetatis, etiam in matrimonio viventibus,* an utrique candidatorum generi.

3. Approbatione ab Apostolica Sede impetrata, uniuscuiusque Ordinarii est in sua sacra dicione candidatos probare et ordinare, nisi agatur de casibus eadem facultate exceptis.

In relatione de statu suae dioecesis conscribenda, Ordinarii de hac etiam instaurata disciplina commemorent.

helle Licht gerückt, der nicht als eine bloße Stufe zum Priestertum zu betrachten ist, sondern, durch seinen untilgbaren Charakter und durch seine besondere Gnade ausgezeichnet, so reichen Gehalt hat, daß diejenigen, die zu ihm berufen werden, „den Geheimnissen Christi und der Kirche[5]" beständig zu dienen vermögen.

Da aber die Erneuerung des ständigen Diakonates nicht in der gesamten lateinischen Kirche notwendig vorzunehmen ist, vielmehr „den zuständigen ... territorialen Bischofskonferenzen mit Billigung des Papstes die Entscheidung zukommt, ob und wo es für die Seelsorge angebracht ist, derartige Diakone zu bestellen[6]", halten Wir es nicht nur für dienlich, sondern für nötig, daß sichere und fest umgrenzte Normen darüber veröffentlicht werden, damit die heute geltende Disziplin den neuen Vorschriften des Ökumenischen Konzils angepaßt wird und damit im voraus angemessene Bedingungen festgelegt werden, durch die nicht nur der Dienst des Diakonates passender geregelt, sondern auch die Ausbildung der Bewerber ihren Aufgaben und der heiligen Würde besser entsprechend gestaltet wird.

Zunächst bestätigen Wir daher, falls nichts anderes verfügt wird, alles, was im Codex Iuris Canonici über die Rechte und Pflichten der Diakone bestimmt ist, seien es die gemeinsamen Bestimmungen für alle Kleriker, seien es die besonderen, und Wir erklären, daß sie auch für jene gelten, die ständig im Diakonat bleiben werden. Für sie stellen Wir außerdem die folgenden weiteren Bestimmungen auf.

I.

RECHTE UND PFLICHTEN DER BISCHOFSKONFERENZ UND DER EINZELBISCHÖFE BEI DER ERNEUERUNG DES DIAKONATS

1. Aufgabe der rechtmäßigen Bischofsversammlungen oder -konferenzen ist es, unter Zustimmung des Papstes zu entscheiden, ob und wo der Diakonat als eigene und ständige Stufe der Hierarchie zum Wohl der Gläubigen wiederherzustellen ist oder nicht.

2. In dem Gesuch um die Zustimmung des Apostolischen Stuhles sind sowohl die Gründe darzulegen, die für die Einführung dieser neuen Disziplin in einer Region sprechen, als auch die Bedingungen, die wirklich Hoffnung auf guten Erfolg versprechen; ebenso ist die genaue Art dieser Disziplin anzugeben, nämlich ob die Diakonatsweihe „geeigneten jungen Männern, für die ... das Gesetz des Zölibats in Kraft bleiben muß", oder „auch verheirateten Männern reiferen Alters" oder beiden Arten von Bewerbern erteilt werden soll.

3. Ist vom Apostolischen Stuhl die Zustimmung erlangt worden, so kommt es einem jeden Ordinarius zu, in seinem Amtsbereich die Bewerber zu prüfen und zu weihen, wenn es sich nicht um Fälle handelt, die von dieser Vollmacht ausgenommen sind.

In dem pflichtmäßigen Bericht der Ordinarien über den Stand ihrer Diözese mögen sie auch über diese wiederhergestellte Disziplin Mitteilung machen.

II.

4. Ex Ecclesiae instituto, ipso Oecumenico Concilio comprobante, ii, qui ad diaconatum iuvenes vocantur, lege caelibatus servandi astringuntur.

5. Diaconatus permanens ante quintum et vicesimum expletum annum ne conferatur; grandior tamen aetas ab Episcoporum Conferentiis requiri poterit.

6. Iuvenes, ad munus diaconale instituendi, in peculiare recipiantur Collegium, ubi probentur, ad vitam vere evangelicam vivendam informentur, ad propria et sua officia utiliter exsequenda instruantur.

7. Ad huiusmodi Collegium condendum, Episcopi eiusdem regionis, vel, si usus fuerit, plurium quoque regionum eiusdemve nationis, pro variis locorum adiunctis suam consocient operam. Eidem autem moderando praepositos peridoneos eligant, legesque tum de morum disciplina, tum de studiorum ratione accuratissime faciant, servatis, quae sequuntur, normis.

8. In dianconatus tirocinium ii tantum iuvenes ascribantur, qui naturalem animi inclinationem ad sacrae Hierarchiae et christanae communitatis ministerium ostenderint, quique sat bonam doctrinae copiam, pro suae gentis suique loci consuetudine, sibi comparaverint.

9. Proprium diaconatus tirocinium per tres saltem annos producatur; disciplinarum autem series ita digeratur, ut candidati ad varia diaconatus munera scite salutariterque obeunda ordinatim et gradatim adducantur. Tota praeterea studiorum ratio ita poterit componi, ut extremo anno praecipua tradatur institutio pro diversis muneribus, quae diaconi potissimum exsequentur.

10. Huc insuper addantur usus atque exercitationes edocendi pueros aliosque fideles christanae religionis elementa, cantum sacrum evulgandi et moderandi, divinos Scripturae libros in fidelium coetibus perlegendi, populum alloquendi et adhortandi, Sacramenta, quae ad diaconos spectant, ministrandi, aegrotos invisendi, eaque in universum implendi ministeria, quae ipsis committi possunt.

III.

11. Grandioris aetatis vir, sive caelibes sive etiam matrimonio coniuncti, ad diaconatum vocari possunt; hi vero ne admittantur, nisi constet non solum de uxoris consensu, sed de eiusdem etiam

II.

DIE JÜNGEREN DIAKONE

4. Durch die Verfügung der Kirche, der das Ökumenische Konzil selbst zugestimmt hat, werden die, die als junge Männer zum Diakonat berufen sind, verpflichtet, das Gesetz des Zölibats zu halten.

5. Der ständige Diakonat soll nicht vor der Vollendung des 25. Lebensjahres erteilt werden; ein höheres Alter kann jedoch von der Bischofskonferenz verlangt werden.

6. Junge Männer, die für das diakonische Amt auszubilden sind, sollen in ein besonderes Studienhaus (Collegium) aufgenommen werden, wo sie erprobt, zu einem echten Leben nach dem Evangelium herangebildet und zur rechten Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unterrichtet werden.

7. Zur Gründung eines solchen Studienhauses mögen die Bischöfe einer Region oder, wo es nötig ist, auch die mehrerer Regionen oder eines ganzen Landes entsprechend den verschiedenen örtlichen Gegebenheiten zusammenwirken. Zu seiner Leitung mögen sie geeignete Vorsteher auswählen und mit größter Sorgfalt Vorschriften über die Disziplin und über die Studienordnung erlassen, unter Beachtung der nun folgenden Normen.

8. Zur Ausbildung für den Diakonat sollen nur solche jungen Männer aufgenommen werden, die eine natürliche Neigung zum Dienst der Hierarchie und der christlichen Gemeinschaft zeigen und sich ein gutes Maß an Wissen, entsprechend dem Brauch ihres Volkes und ihres Landes, angeeignet haben.

9. Die eigentliche Ausbildung für den Diakonat soll wenigstens drei Jahre dauern; die Abfolge der Studienfächer soll aber so geordnet werden, daß die Bewerber planmäßig und stufenweise zur verständnisvollen und erfolgreichen Übernahme der verschiedenen Aufgaben des Diakonates geleitet werden. Außerdem kann die ganze Studienordnung so gestaltet werden, daß im letzten Jahr eine besondere Unterweisung in den Aufgaben gegeben wird, die die Diakone hauptsächlich ausüben werden.

10. Darüber hinaus sollen praktische Übungen stattfinden für die Unterrichtung von Kindern und anderen Gläubigen in den Elementen der christlichen Religion, für die Einübung und Leitung des Kirchengesanges, für die Schriftlesung in den Versammlungen der Gläubigen, für die Predigt an das Volk, für die Spendung der Sakramente, soweit sie den Diakonen zusteht, für die Krankenbesuche und überhaupt für die Erfüllung der Dienste, die ihnen anvertraut werden können.

III.

DIE DIAKONE REIFEREN ALTERS

11. Zum Diakonat können Männer reiferen Alters, unverheiratete und verheiratete, berufen werden; letztere dürfen jedoch nur dann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, daß die Gattin ihre Zustimmung gegeben hat, daß sie einen rechtschaffenen

christiana morum probitate illisque dotibus, quae viri ministerium nec impediant nec dedecorent.

12. Grandior, de qua agitur, aetas attingitur quinto et tricesimo anno expleto; et tamen ita est intellegenda, ut nemo ad diaconatum vocari possit, quin diuturno vitae vere christianae exemplo, integris moribus et ingenio ad ministrandum proclivi, cleri fideliumque existimationem sibi conciliaverit.

13. Cum de viris matrimonio iunctis agitur, cavendum est, ut ii tantum ad diaconatum provehantur, qui, plures iam annos in matrimonio viventes, se domui suae bene praeesse ostenderint, quippe quibus et uxor et filii sint vitam vere christianam agentes et integra fama praestantes[7].

14. Optandum est, ut tales etiam diaconi haud mediocri sint ornati doctrina, de qua nn. 8, 9, 10 supra diximus, vel illa saltem polleant scientia, quae episcopalis Conferentiae iudicio iisdem necessaria erit ad propria et sua munera implenda. Quam ob rem in peculiare Collegium aliquamdiu admittantur, ubi ea omnia addiscant, quae ad munus diaconale digne exsequendum opus erunt.

15. Quodsi forte id fieri nequit, candidatus educandus tradatur spectatissimo sacerdoti, qui de eo curam agat, eumque doceat, deque eius prudentia ac maturitate testimonium afferre valeat. Semper autem ac sedulo cavendum est, ut tantummodo idonei peritique viri in sacrum ordinem ascribantur.

16. Post ordinem receptum diaconi, grandiore etiam aetate promoti, ex tradita Ecclesiae disciplina ad ineundum matrimonium inhabiles sunt.

17. Caveatur, ne diaconi artem vel professionem exerceant, quae Ordinarii loci iudicio eos dedeceat, vel fructuosam sacri muneris functionem impediat.

IV.

18. Quilibet diaconus, qui in aliqua religione non sit professus, alicui dioecesi sit rite ascriptus oportet.

19. Quae normae de congruenti sacerdotum sustentatione accuranda deque socialibus, ut aiunt, cautionibus in eorum commodum spondendis vigent, eae in favorem quoque stabilium diaconorum servandae sunt, habita etiam ratione familiae diaconorum in matrimonio viventium, atque articulo n. 21 harum Litterarum perspecto.

20. Episcopalis Conferentiae erit de honesta sustentatione diaconi eiusque familiae, si matrimonio est iunctus, certas edere normas, pro diversis locorum temporumque adiunctis.

christlichen Lebenswandel führt und die Eigenschaften besitzt, die den Mann in seinem Dienst weder behindern noch beschämen.

12. Das reifere Alter, um das es sich hier handelt, wird mit der Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht; es ist aber so zu verstehen, daß niemand zum Diakonat berufen werden kann, der nicht durch ein langes Beispiel eines wahrhaft christlichen Lebens, durch untadelige Sitten und durch dienstbereite Gesinnung sich die Wertschätzung des Klerus und der Gläubigen erworben hat.

13. Handelt es sich um verheiratete Männer, muß man darauf achten, daß nur solche zum Diakonat herangezogen werden, die schon mehrere Jahre verheiratet sind und bewiesen haben, daß sie gute Familienväter sind und Frauen und Kinder haben, die ein echt christliches Leben führen und besten Ruf genießen[7].

14. Es ist wünschenswert, daß auch solche Diakone jene überdurchschnittliche Bildung haben, über die Wir in Artikel 8, 9 und 10 gesprochen haben, oder wenigstens über ein solches Wissen verfügen, wie es nach dem Urteil der Bischofskonferenz zur Ausübung ihrer eigentlichen Ämter notwendig ist. Deshalb sollen sie für eine gewisse Zeit in ein besonderes Studienhaus (Collegium) aufgenommen werden, wo sie alles das lernen, was zur würdigen Erfüllung des diakonischen Amtes notwendig ist.

15. Wenn das eventuell unmöglich ist, soll der Bewerber einem sehr bewährten Priester anvertraut werden, der sich um ihn sorgt, ihn unterrichtet und über seine Klugheit und Reife ein Zeugnis ausstellen kann. Immer aber und sorgfältig ist sicherzustellen, daß nur geeignete und erfahrene Männer in den Weihestand aufgenommen werden.

16. Nach Empfang der Weihe sind die Diakone, auch die in einem reiferen Alter, nach der überlieferten Disziplin der Kirche rechtlich unfähig, eine Ehe einzugehen.

17. Es ist darauf zu achten, daß die Diakone kein Handwerk oder keinen Beruf ausüben, die sich nach dem Urteil des Ortsordinarius für sie nicht ziemen oder eine fruchtbare Ausübung ihres heiligen Amtes behindern.

IV.

INKARDINATION UND UNTERHALT DER DIAKONE

18. Jeder Diakon, der nicht Mitglied einer Ordensgemeinschaft ist, muß ordnungsgemäß einer Diözese zugehören.

19. Die Vorschriften über den angemessenen Unterhalt und die soziale Sicherheit der Priester sind auch für die ständigen Diakone maßgebend. Dabei müssen auch die Familien der verheirateten Diakone berücksichtigt werden unter Beachtung von Artikel 21 dieses Schreibens.

20. Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, bestimmte Anordnungen über den ordentlichen Unterhalt des Diakons und seiner Familie, wenn er verheiratet ist, zu erlassen, und zwar je nach der örtlichen und zeitlichen Situation.

21. Diaconi, qui civilem professionem exercent, ex perceptis inde fructibus sibi suaeque familiae necessitatibus, quantum possunt, consulere debent.

V.

22. Secundum memoratam Concilii Vaticani II Constitutionem, diaconi est, quatenus loci Ordinarius haec ipsa expedienda commiserit:

1) inter actiones liturgicas episcopo et presbytero adesse in omnibus, quae rituales varii ordinis libri eidem attribuunt;

2) baptismum sollemni ritu administrare atque omissas caeremonias super baptizatum sive infantem, sive adultum supplere;

3) Eucharistiam asservare, sibi ceterisque distribuere, eam in viaticum morientibus afferre, atque eucharisticam benedictionem, quam dicunt, cum sacra pyxide populo impertire;

4) ubi sacerdos deest, Ecclesiae nomine matrimoniis celebrandis assistere et benedicere ex delegatione episcopi vel parochi, ceteris servatis, quae in C.I.C. iubentur[8] atque firmo manente can. 1098, ubi quae de sacerdote dicuntur, ea de diacono etiam sunt intellegenda;

5) sacramentalia ministrare, funeris ac sepulturae ritibus praecesse;

6) divinos Scripturae libros fidelibus legere, populumque edocere et adhortari;

7) religiosi cultus officiis et supplicationibus praesidere, ubi sacerdos non adest;

8) verbi Dei celebrationes moderari, ubi praesertim sacerdos deest;

9) caritatis et administrationis officiis atque socialis subsidii operibus, Hierarchiae nomine, perfungi;

10) parochi et episcopi nomine, dissitas christianorum communitates legitime regere;

11) apostolica laicorum opera fovere et adiuvare.

23. Quae omnia munera in perfecta cum episcopo eiusque presbyterio communione exsequenda sunt, videlicet sub auctoritate episcopi et presbyteri, qui eo loci animorum curae praesunt.

24. In Consiliis Pastoralibus diaconi, ut fieri potest, suam partem habeant.

VI.

25. Diaconi, utpote qui Christi et Ecclesiae mysteriis inserviant, a quovis pravitatis vitio se abstineant Deoque semper placere studeant, *ad omne opus bonum* pro hominum salute *parati*[9]. Ob receptum ergo ordinem, longe aliis excellant oportet

21. Die Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, müssen, soweit möglich, aus diesen Einkünften für ihre und ihrer Familie Bedürfnisse aufkommen.

V.

DIE AUFGABEN DER DIAKONE

22. Gemäß der erwähnten Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils kommt es dem Diakon zu, insofern der Ortsordinarius ihm diese Ausübung übertragen hat:

1) bei den liturgischen Handlungen dem Bischof und dem Priester zu assistieren in allem, was ihm die verschiedenen Ritualbücher zuweisen;

2) die Taufe im feierlichen Ritus zu spenden und die bei einem schon getauften Kind oder Erwachsenen ausgelassenen Zeremonien nachzuholen;

3) die Eucharistie aufzubewahren, sich und anderen zu spenden, als Wegzehrung Sterbenden zu bringen und dem Volk den sogenannten eucharistischen Segen mit der Pyxis („Speisekelch") zu erteilen;

4) wo kein Priester vorhanden ist, im Namen der Kirche Eheschließungen zu assistieren und sie zu segnen auf Grund der Delegation des Bischofs oder des Pfarrers, wobei im übrigen zu beachten ist, was im C.I.C. vorgeschrieben ist[8]; auch can. 1098 ist anwendbar; was dort vom Priester gesagt wird, gilt auch für den Diakon;

5) Sakramentalien zu spenden und die Begräbnisriten zu vollziehen;

6) den Gläubigen die Heilige Schrift vorzulesen und das Volk zu lehren und zu ermahnen;

7) Liturgische Feiern und Andachten zu leiten, wo ein Priester nicht anwesend ist;

8) Wortgottesdienste zu leiten, besonders wo ein Priester fehlt;

9) im Namen der Hierarchie Aufgaben der Caritas und der Verwaltung zu erfüllen und soziale Hilfswerke zu betreuen;

10) im Namen des Pfarrers und des Bischofs entferntliegende Christengemeinden rechtmäßig zu leiten;

11) Werke des Laienapostolats zu fördern und zu unterstützen.

23. Alle diese Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben, das heißt unter der Autorität des Bischofs und des Priesters, die an dem betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge haben.

24. An den Pastoralkonferenzen sollen die Diakone nach Möglichkeit teilhaben.

VI.

DIE STANDESPFLICHTEN DER DIAKONE

25. Da die Diakone den Geheimnissen Christi und der Kirche dienen, sollen sie sich vor jeder schlechten Gewohnheit hüten und Gott immer zu gefallen suchen, „bereit zu jedem guten Werk" für das Heil der Menschen[9]. Wegen der empfangenen

in vitae liturgicae actione, in studio precandi, in divino ministerio, in oboedientia, in caritate, in castitate.

26. Episcopali Conferentiae erit efficaciores normas statuere ad spiritualem vitam alendam diaconorum, tam in caelibatu quam in matrimonio viventium. Curent tamen locorum Ordinarii, ut omnes diaconi:

1) assidue legendo attenteque secum meditando Dei Verbo vacent;

2) frequenter, vel etiam cotidie, quantum fieri potest, Missae sacrificio actuosi intersint, SS. Eucharistiae sacramento reficiantur idemque pietatis causa invisant;

3) frequenter Paenitentiae sacramento sui animi maculas abluant, quod ut digne recipiant cotidianam conscientiae suae censuram gerant;

4) Deiparam Virginem Mariam impenso pietatis cultu venerentur ac diligant.

27. Maxime decet stabiles diaconos aliquam saltem divini Officii partem, ab episcopali Conferentia definiendam, cotidie recitare.

28. Diaconi dioecesani saltem tertio quoque anno in pia aliqua religiosave domo, ab Ordinario designata, sacris exercitationibus vacare debent.

29. Doctrinarum, praesertim sacrarum, studia diaconi ne intermittant; divinos Scripturae libros assidue legant; ecclesiasticis disciplinis ita se dedant, ut catholicam doctrinam recte ceteris explanare possint, utque in dies magis idonei fiant ad fidelium animos erudiendos et roborandos. Ad id assequendum, diaconi in conventus statis temporibus habendos advocentur, ubi quaestiones de vita et sacro ministerio agantur.

30. Diaconi, ob peculiares commissi sibi ministerii rationes, reverentiam et oboedientiam episcopo profiteri tenentur; episcopi vero hos plebis Dei administros magni faciant in Domino, eosque paterna caritate prosequantur. Si quis autem diaconus extra propriam dioecesium iusta de causa aliquamdiu commoratur, vigilantiae et auctoritati loci Ordinarii in iis, quae ad diaconalis status officia ac munera pertinent, libenter obsecundet[10].

31. Quod ad vestis habitum spectat, loci consuetudo servanda erit secundum normas, ab episcopali Conferentia praestitutas.

VII.

32. Diaconatum permanentem constituere apud religiosos ius proprium Sanctae Seis est, ad quam unice pertinet Capitulorum Generalium hac de re vota expendere atque probare.

Weihe müssen sie die anderen übertreffen in lebendiger Teilnahme an der Liturgie, im Gebetseifer, im göttlichen Dienst, im Gehorsam, in der Liebe, in der Keuschheit.

26. Aufgabe der Bischofskonferenz wird es sein, wirksamere Richtlinien zur Förderung des geistlichen Lebens der Diakone, der im Zölibat und der in der Ehe lebenden, aufzustellen. Aber die Ortsordinarien sollen dafür Sorge tragen, daß alle Diakone

1) eifrig der Lesung und der andächtigen Betrachtung des Wortes Gottes obliegen;

2) häufig, ja womöglich jeden Tag, tätig am Meßopfer teilnehmen, das Sakrament der heiligen Eucharistie empfangen und diesem frommen Besuch abstatten;

3) häufig das Bußsakrament empfangen und, um den würdigen Empfang zu gewährleisten, tägliche Gewissenserforschung halten;

4) die jungfräuliche Gottesmutter Maria fromm verehren und lieben.

27. Es ist sehr angemessen, daß die ständigen Diakone wenigstens einen Teil des göttlichen Offiziums, der von der Bischofskonferenz genau zu bestimmen ist, täglich beten.

28. Die Diözesandiakone müssen wenigstens jedes dritte Jahr in einem geistlichen oder einem Ordenshaus, das vom Ordinarius bestimmt wird, Exerzitien machen.

29. Die Diakone sollen im Studium, besonders der Theologie nicht nachlassen; die Heilige Schrift sollen sie eifrig lesen; mit den verschiedenen Zweigen der kirchlichen Wissenschaft sollen sie sich so vertraut machen, daß sie die katholische Lehre anderen richtig darlegen können und immer mehr geeignet werden, die Gläubigen zu erziehen und zu stärken. Um das zu erreichen, sollen die Diakone zu festgesetzten Zeiten zu Tagungen zusammengerufen werden, auf denen Fragen ihres Lebens und Dienstes behandelt werden.

30. Wegen der besonderen Art des ihnen anvertrauten Dienstes sind die Diakone verpflichtet, dem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen; die Bischöfe aber sollen diese Diener des Volkes Gottes im Herrn hochschätzen und ihnen väterliche Liebe erweisen. Wenn aber ein Diakon sich aus berechtigtem Grund eine gewisse Zeit außerhalb der eigenen Diözese aufhält, soll er sich gerne der Aufsicht und Autorität des Ordinarius in dem fügen, was zu den Aufgaben und Ämtern des diakonischen Standes gehört[10].

31. Was die Kleidung angeht, so ist die örtliche Gewohnheit einzuhalten entsprechend den von der Bischofskonferenz festgesetzten Richtlinien.

VII.

DER DIAKONAT BEI DEN ORDENSLEUTEN

32. Den ständigen Diakonat bei den Ordensleuten einzuführen ist ausschließliches Recht des Heiligen Stuhles, dem allein es zusteht, die Gesuche der Generalkapitel dazu zu prüfen und zu genehmigen.

33. Diaconi religiosi ministerium diaconale obeant sub episcopi suorumque antistitum auctoritate, secundum normas, quae in sacerdotes religiosos valent; tenentur quoque legibus, quibus eiusdem religionis sodales astringuntur.

34. Diaconus religiosus, sive stabiliter, sive ad certum tempus commorans in regione, quae diaconatu permanenti caret, munera diaconalia ne exerceat, nisi loci Ordinarii assensu.

35. Quae nn. 32-34 de religiosis dicuntur, eadem de sodalibus ceterorum institutorum, evangelica consilia profitentium, sunt pariter intellegenda.

VIII.

36. Quod denique attinet ad ritum servandum in sacro diaconatus Ordine conferendo, et ad Ordines, qui ipsi diaconatui praeponuntur, disciplina adhuc obtinens servetur, donec a Sancta Sede recognoscatur.

Ad extremum, post hasce traditas normas, illud sponte ex animo Nostro veluti profluit votum, ut diaconi, arduo suo munere in nostrae huius aetatis adiunctis perfungentes, praeclara, quae illis ad imitandum proponimus, sequantur exempla S. Stephani protomartyris, qui, ut ait S. Irenaeus, *primus in diacononium ab Apostolis electus est*[11], et S. Laurentii Romani, *qui non solum ministerio sacramentorum, sed etiam dispensatione ecclesiasticae substantiae praeminebat*[12].

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XVIII mensis Iunii, in festo S. Ephraem Syri, Diaconi, anno MDCCCCLXVII, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

33. Die Ordensdiakone sollen ihren diakonischen Dienst unter der Autorität des Bischofs und ihrer Obern ausüben entsprechend den Normen, die für die Ordenspriester gelten; ferner sind sie auch an die Gesetze gebunden, auf die die Mitglieder desselben Ordens verpflichtet sind.

34. Der Ordensdiakon, der sich dauernd oder für eine bestimmte Zeit in einer Gegend aufhält, die den ständigen Diakonat nicht kennt, soll die diakonischen Aufgaben nur ausüben mit Zustimmung des Ortsordinarius.

35. Was in den Artikeln 32 bis 34 über die Ordensdiakone gesagt wird, ist in gleicher Weise von den Mitgliedern der übrigen Institute, die sich zu den evangelischen Räten bekennen, zu verstehen.

VIII.

DIE DIAKONATSWEIHE

36. Was schließlich den Ritus bei der Erteilung der Diakonatsweihe und bei den dem Diakonat vorausgehenden Weihen angeht, so soll die bisher geltende Disziplin beachtet werden, bis sie vom Heiligen Stuhl revidiert wird.

SCHLUSSWORT

Nach Bekanntmachung dieser Richtlinien steigt nun zum Schluß spontan der Wunsch in Uns auf, die Diakone möchten bei der Ausübung ihres schwierigen Amtes in unseren heutigen Zeitverhältnissen den strahlenden Beispielen folgen, die Wir ihnen zur Nachahmung vor Augen stellen, dem Beispiel des heiligen Erstmärtyrers Stephanus, der nach einem Wort des heiligen Irenäus „als erster von den Aposteln zum Diakonat erwählt worden ist[11]“, und dem Beispiel des heiligen Römers Laurentius, „der sich nicht nur im Dienst an den Sakramenten, sondern auch in der Verwaltung des Kirchengutes auszeichnete[12]“.

Wir ordnen an, daß alles, was von Uns in diesem Schreiben motu proprio bestimmt worden ist, gültig und rechtskräftig ist, wobei alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 18. Juni, dem Fest des heiligen Ephraem des Syrers, des Diakons, im Jahre 1967, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

PAUL VI.

[1] Cfr. *Phil.* 1, 1.

[2] Cfr. *1 Tim.* 3, 8-13.

[3] Cfr. n. 29: *AAS* 57, 1965, p. 36.

[4] Conc. Vat. II, Decr. *Ad Gentes*, n. 16: *AAS* 58, 1966, p. 967.

[5] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 41: *AAS* 57, 1965, p. 46.

[6] *Ibid.* n. 29: *AAS* 57, 1965, p. 36.

[7] Cfr. *1 Tim.* 3, 10-12.

[8] Cfr. cann. 1095 § 2; et 1096.

[9] Cfr. *2 Tim.* 2, 21.

[10] Ius Oriental., *De Personis*, can. 87: *AAS* 49, 1957, p. 462.

[11] *Adv. Haereses*, IV, 15, 1: *PG* 7, 1013.

[12] S. Leo Magnus, Serm. 85: *PL* 54, 436.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1968

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 11**

INHALT: Ordnung der Bischofssynode vom 8. Dezember 1966

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Ordnung der Bischofssynode vom 8. Dezember 1966

SECRETARIA STATUS

ORDO SYNODI
EPISCOPORUM CELEBRANDAE

PARS PRIMA

DE SUPREMA POTESTATE DEQUE PERSONIS IN SYNODO EPISCOPORUM PARTEM HABENTIBUS

Caput I

De Summo Pontifice

Art. 1

(De Summi Pontificis potestate)

Summi Pontificis unice est:

1. Convocare Synodum Episcoporum, quoties-cumque id ipsi opportunum visum erit, loco etiam designato ubi coetus habendi erunt;

2. Ratam habere Membrorum seu Sodalium electionem;

3. Statuere argumenta quaestionum pertractandarum;

4. Decernere ut materia rerum pertractandarum iis mittatur, qui harum quaestionum tractationi interesse debeant;

5. Statuere ordinem rerum agendarum;

6. Praeesse Synodo per se vel per alios;

7. Deliberare circa vota expressa.

Caput II

De Praeside Delegato

Art. 2

(De Praesidis Delegati nominatione)

§ 1. Praeses Delegatus nomine et auctoritate Summi Pontificis coetui Synodi Episcoporum praeest.

STAATSSEKRETARIAT

ORDNUNG
DER BISCHOFSSYNODE

ERSTER TEIL

DIE OBERSTE GEWALT DES PAPSTES UND DIE AN DER BISCHOFSSYNODE BETEILIGTEN PERSONEN

I. Kapitel

Über den Papst

Art. 1

(Die Gewalt des Papstes)

Dem Papst allein steht zu:

1. Die Bischofssynode zu berufen, sooft es ihm angebracht scheint, und auch den Ort zu bezeichnen, wo die Zusammenkünfte stattfinden sollen;

2. die Auswahl der Mitglieder oder Sodalen zu genehmigen;

3. den Gegenstand der zu behandelnden Fragen zu bestimmen;

4. zu verfügen, daß die entsprechenden Unterlagen denen zugeschickt werden, die an der Bearbeitung der zu behandelnden Angelegenheiten teilnehmen sollen;

5. die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände festzulegen;

6. die Synode persönlich oder durch andere zu leiten;

7. über die vorgebrachten Empfehlungen zu beschließen.

II. Kapitel

Der stellvertretende Vorsitzende

Art. 2

(Die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden)

§ 1. Der stellvertretende Vorsitzende leitet im Namen und in Ermächtigung des Papstes die Versammlung der Bischofssynode.

§ 2. Praeses Delegatus a Summo Pontifice nominatur, eiusque munus cessat post absolutum, coetum, pro quo nominatus est.

§ 3. Si ummus Pontifex plures deputaverit, qui coetui praesint, hi officio fungentur sibi inter se succedentes, ordine ab ipso Summo Pontifice statuto.

Art. 3

(De Praesidis Delegati muneribus)

Praesidis Delegati est:

1. Moderari Synodi labores, iuxta facultates sibi in litteris delegationis tributas, secundum ordinem rerum agendarum statutum, necnon servatis normis procedendi in hoc Ordine praescriptis.

2. Quibusdam Sodalibus, cum opportunitas id suadeat, peculiaria munera tribuere, ut coetus aptiore ratione suis vacet laboribus.

3. Acta coetus subsignare. Quod si Praesides Delegati plures sint, omnes acta conclusiva coetus subsignant.

Caput III

De Synodi coetibus

Art. 4

(De singulis Synodi coetibus)

Synodus Episcoporum congregatur:

1. In coetum generalem, si res tractandae, suapte natura ac momento, doctrinam, prudentiam atque vota totius Catholici orbis Episcopatus exquirenda suadeant;

2. In coetum extraordinarium, si res, ad bonum quidem Ecclesiae universae spectantes, expeditam definitionem requirant;

3. In coetum specialem, si maioris momenti negotia respiciant Ecclesiae bonum, quod ad unam vel plures regiones praesertim pertineat.

Caput IV

De Membris seu Sodalibus

Art. 5

(De Synodi participibus)

§ 1. Coetui generali Synodi intersunt:

1. a) Patriarchae, Archiepiscopi Maiores et Metropolitae extra Patriarchatus Ecclesiarum Catholicarum ritus Orientalis;

b) Episcopi electi a singulis Conferentiis Episcopalibus Nationalibus, iuxta art. 6, § 1, 3.;

c) Episcopi electi a Conferentiis Episcopalibus plurium Nationum, constitutis scilicet pro iis Natio-

§ 2. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Papst ernannt, sein Amt erlischt nach Abschluß der Versammlung, für die er ernannt worden ist.

§ 3. Wenn der Papst mehrere zum Vorsitz für die Versammlung beruft, walten diese des Amtes in der vom Papst selbst bestimmten Reihenfolge.

Art. 3

(Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden)

Dem stellvertretenden Vorsitzenden liegt ob:

1. Die Arbeiten der Synode zu leiten, entsprechend den Befugnissen, die ihm in dem Berufungsschreiben zuerkannt wurden, gemäß der festgesetzten Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände sowie unter Einhaltung der in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahrensregeln;

2. gewissen Teilnehmern, wenn es angebracht und ratsam ist, besondere Aufgaben zuzuweisen, damit die Versammlung in möglichst geeigneter Weise sich ihren Arbeiten widmen kann;

3. die Akten der Versammlung zu unterzeichnen. Falls mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellt sind, sollen alle die Schlußakten unterschreiben.

III. Kapitel

Die Sitzungen der Synode

Art. 4

(Die einzelnen Sitzungen der Synode)

Die Bischofssynode wird zusammengerufen:

1. Zu einer Generalversammlung, wenn es sich nach Natur und Bedeutung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes empfiehlt, Lehrmeinung, klugen Rat und Gutachten des Episkopates der ganzen katholischen Welt einzuholen;

2. zu einer außerordentlichen Versammlung, wenn Angelegenheiten, die das Wohl der Gesamtkirche betreffen, eine unverzügliche Entscheidung verlangen;

3. zu einer Sonderversammlung, wenn wichtige Aufgaben vorliegen, die das Wohl der Kirche in einem oder in mehreren Gebieten in besonderer Weise angehen.

IV. Kapitel

Die Mitglieder oder Sodalen

Art. 5

(Die Teilnehmer der Synode)

§ 1. An der Generalversammlung der Synode nehmen teil:

1. a) die Patriarchen, die Groß-Erzbischöfe und die Metropoliten außerhalb der Patriarchate der katholischen Kirchen des orientalischen Ritus;

b) die von den einzelnen nationalen Bischofskonferenzen gewählten Bischöfe, gemäß Art 6, § 1, 3;

c) Bischöfe, die von den Bischofskonferenzen für mehrere Nationen gewählt sind, von Konferenzen

nibus, quae propriam Conferentiam non habent, ad normam art. 6, § 1, 4.;

d) Decem viri religiosi qui partes agunt Institutorum Religiosorum Clericalium, electi ab Unione Romana Superiorum Generalium;

2. Patres Cardinales Dicasteriis Curiae Romanae praepositi.

§ 2. Coetui extraordinario intersunt:

1. a) Patriarchae, Archiepiscopi Maiores et Metropolitae extra Patriarchatus Ecclesiarum Catholicarum ritus Orientalis;

b) Praesides Conferentiarum Episcopalium Nationalium;

c) Praesides Conferentiarum Episcopalium plurium Nationum, pro iis Nationibus constitutarum, quae propriam Conferentiam Episcopalem non habent;

d) Tres viri religiosi qui partes agunt Institutorum Religiosorum Clericalium, electi ab Unione Romana Superiorum Generalium;

2. Patres Cardinales Dicasteriis Curiae Romanae praepositi.

§ 3. 1. Coetui speciali intersunt Patriarchae, Archiepiscopi Maiores, Metropolitae extra Patriarchatus Ecclesiarum Orientalium Catholicarum ritus Orientalis, necnon illi qui partes agunt sive Conferentiarum Episcopalium unius vel plurium Nationum, sive Institutorum Religiosorum, ut in hoc articulo § 1, in art. 6, § 1, 4. et quoad numerum Religiosorum, in art. 6, § 2, 4., statutum est: qui tamen omnes ad regiones pertineant, pro quibus Synodus Episcoporum convocata est.

2. Coetui speciali intersunt etiam Patres Cardinales Dicasteriis Curiae Romanae praepositi, quae cum materiis tractandis rationem habent.

§ 4. Singulis coetibus intersunt quoque Sodales, electi a Summo Pontifice, ad normam n. X Litt. Apost. *Apostolica sollicitudo*, d. 15 Sept. 1965.

Art. 6

(De Sodalibus eligendis)

§ 1. 1. Episcopi a Conferentiis Episcoporum unius vel plurium Nationum deputati ii habendi sunt, qui electi fuerint per secreta suffragia a sua quisque Conferentia in plenaria sessione coadunata.

2. Hae electiones fiunt ad normam C. I. C. can 101 § 1, 1. Si plures eligendi sint, pro singulis electionibus proprium habeatur scrutinium ita ut alter non eligatur nisi postquam prior electus fuerit.

3. Episcopi qui partes agunt singularum Conferentiarum Episcopalium, ita eliguntur:

a) unus pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet non plus quam 25 membris;

nämlich, die für solche Nationen, die keine eigene (nationale) Konferenz haben, gegründet sind, nach Bestimmung Art. 6, § 1, 4;

d) zehn Ordensmänner zur Vertretung der Kleriker-Ordensinstitute, die von der Römischen Vereinigung der Generalobern gewählt sind;

2. die an der Spitze der Römischen Kurialbehörden stehenden Kardinäle.

§ 2. An der außerordentlichen Versammlung nehmen teil:

1. a) die Patriarchen, die Groß-Erzbischöfe und die Metropoliten außerhalb der Patriarchate der katholischen Kirchen des orientalischen Ritus;

b) die Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen;

c) die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mehrerer Nationen, der Konferenzen nämlich, die für solche Nationen gegründet sind, die keine eigene (nationale) Konferenz haben;

d) drei Ordensmänner zur Vertretung der Kleriker-Ordensinstitute, die von der Römischen Vereinigung der Generalobern gewählt sind.

2. Die an der Spitze der Römischen Kurialbehörden stehenden Kardinäle.

§ 3. 1. An der Sonderversammlung nehmen teil die Patriarchen, die Groß-Erzbischöfe, die Metropoliten außerhalb der Patriarchate der katholischen Kirchen des orientalischen Ritus, ebenso die Vertreter der Bischofskonferenzen einer oder mehrerer Nationen sowie der Ordensinstitute, wie in diesem Artikel § 1, im Art. 6, § 1, 4 und bezüglich der Ordensleute in Art. 6, § 2, 4 festgelegt ist; diese alle sollen jedoch den Gebieten angehören, für die die Bischofssynode einberufen ist.

2. An der Sonderversammlung nehmen auch die Kardinäle teil, die an der Spitze derjenigen Römischen Kurialbehörden stehen, die zu den zur Behandlung stehenden Gegenständen eine Beziehung haben.

§ 4. Den einzelnen Versammlungen wohnen auch die Mitglieder bei, die vom Papst nach der Bestimmung Nr. X des Apostolischen Schreibens Apostolica sollicitudo vom 15. September 1965 ausgewählt sind.

Art. 6

(Die Wahl der Mitglieder)

§ 1. 1. Als abgeordnete Vertreter der Bischofskonferenzen einer oder mehrerer Nationen gelten diejenigen Bischöfe, die in geheimer Abstimmung von ihrer Bischofskonferenz in der vereinigten Vollsitzung gewählt worden sind.

2. Die Wahlen gehen nach Norm des C.I.C. can. 101, § 1, 1. vor sich. Wenn mehrere Vertreter zu wählen sind, ist für jede einzelne Wahl eine eigene Abstimmung zu veranstalten, so daß der zweite nicht gewählt werden kann, bevor der erste gewählt worden ist.

3. Die Bischöfe, welche die einzelnen Bischofskonferenzen vertreten, werden in folgender Weise gewählt:

a) einer für eine jede nationale Bischofskonferenz, die bis zu 25 Mitglieder hat;

b) duo pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet non plus quam 50 membris;

c) tres pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet non plus quam 100 membris;

d) quattuor pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet plus quam 100 membris.

4. Conferentiae Episcopales plurium Nationum eligunt eos, qui ipsarum partes agunt, secundum easdem normas.

5. In eligendis Episcopis summopere ratio habenda est non solum ipsorum scientiae et prudentiae generatim, sed etiam cognitionis, ad theoriam et praxim quod attinet, materiae de qua Synodus pertractabit.

6. Electorum nomine Praesides Conferentiarum Episcopalium communicabunt Secretario Generali per Summi Pontificis Legatum suae Nationis, idque saltem duobus mensibus ante inchoandum coetum.

§ 2. 1. Electio virorum religiosorum, de quibus in art. 5 huius Ordinis, fit, congrua congruis referendo, ad normam § 1, 2. huius articuli.

2. In eligendis viris religiosis ratio habeatur non solum ipsorum scientiae et prudentiae generatim, sed etiam cognitionis, ad theoriam et praxim quod attinet, materiae de qua Synodus pertractabit.

3. Electorum nomina Praeses Unionis Romanae Superiorum Generalium communicabit Secretario Generali saltem duobus mensibus ante inchoandum Synodi coetum.

4. Religiosi Sodales, nec plures quidem quam duo, ad partes agendas Institutorum Religiosorum in coetu synodali speciali ab Unione Romana Superiorum Generalium eligentur inter viros peritos, qui sive materiam rerum agendarum sive Regiones, etsi e loco non sint, cognoscunt, pro quibus coetus convocatus est.

§ 3. Episcoporum et Religiosorum, qui electi sint, nomina publici iuris ne fiant, donec ipsorum electionem Summus Pontifex ratam habuerit.

Art. 7

(De instrumento deputationis exhibendo)

Ineunte quolibet Synodi coetu Sodales electi exhibebunt Summo Pontifici, per Secretarium Generalem, authenticum suae deputationis instrumentum a Praeside necnon a Secretario uniuscuiusque Conferentiae, vel, si de Religiosis agatur, a Praeside et a Secretario Unionis Romanae Superiorum Generalium subsignatum.

Caput V

De Commissionibus studiorum

Art. 8

(De Commissionibus studiorum constituendis)

Si res quae in Synodo agitur ulteriore enucleatione indigeat, Praesidis Delegati est, de consensu

b) zwei für eine jede nationale Bischofskonferenz, die bis zu 50 Mitglieder hat;

c) drei für eine jede nationale Bischofskonferenz, die bis zu 100 Mitglieder hat;

d) vier für eine jede nationale Bischofskonferenz, die über 100 Mitglieder hat.

4. Die Bischofskonferenzen für mehrere Nationen wählen ihre Vertreter nach denselben Bestimmungen.

5. Bei der Wahl der Bischöfe sind nicht nur allgemeinhin deren Gelehrsamkeit und Klugheit zu berücksichtigen, sondern vor allem auch ihre theoretische und praktische Kenntnis in der der Synode zur Erörterung vorliegenden Angelegenheit.

6. Die Namen der Gewählten teilen die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen dem Generalsekretariat durch den Päpstlichen Legaten ihrer Nation mit, und zwar wenigstens zwei Monate vor Beginn der Versammlung.

§ 2. 1. Die Wahl der Ordensleute, von denen Art. 5 dieser Ordnung handelt, geschieht in entsprechender Anwendung nach Norm des § 1, 2 dieses Artikels.

2. Bei der Wahl der Ordensleute sind nicht nur allgemein deren Gelehrsamkeit und Klugheit zu berücksichtigen, sondern auch ihre theoretische und praktische Kenntnis in der der Synode zur Erörterung vorliegenden Angelegenheit.

3. Die Namen der Gewählten teilt der Vorsitzende der Römischen Vereinigung der Generalobern dem Generalsekretär mit, und zwar wenigstens zwei Monate vor Beginn der Versammlung.

4. Die zur Vertretung der Ordensinstitute in der Sonderversammlung der Synode bestimmten Ordensleute — und zwar nicht mehr als zwei — werden von der Römischen Vereinigung der Ordensobern gewählt; es sollen Persönlichkeiten sein, die sowohl in den zur Verhandlung stehenden Fragen erfahren sind als auch die betreffenden Gebiete, für die die Versammlung einberufen ist, kennen, auch wenn sie nicht von dort stammen.

§ 3. Die Namen der Bischöfe und Ordensleute, die gewählt werden, sollen nicht veröffentlicht werden, bevor der Papst ihre Wahl bestätigt hat.

Art. 7

(Das Vorweisen der Wahlurkunde)

Zu Beginn jeder Versammlung der Synode legen die gewählten Mitglieder dem Papst durch den Generalsekretär die amtliche Urkunde ihrer Wahl vor, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär einer jeden Konferenz oder, wenn es sich um Ordensleute handelt, vom Vorsitzenden und Sekretär der Römischen Vereinigung der Generalobern unterzeichnet ist.

V. Kapitel

Die Studienkommissionen

Art. 8

(Die Einrichtung von Studienkommissionen)

Bedarf eine in der Synode behandelte Angelegenheit weiterer Klärung, ist es Aufgabe des stell-

Summi Pontificis, peculiares inter Sodales Commissione studiorum constituere.

Caput VI

De Commissione querelarum

Art. 9

(De Commissionis querelarum constitutione et munere)

Initio uniuscuiusque coetus constituitur a Summo Pontifice Commissio trium Sodalium cuius est porrectas querelas rite examinare et ad Summum Pontificem deferre.

Caput VII

De Secretario Perpetuo seu Generali

Art. 10

(De Secretarii Generalis nominatione)

Secretarius Perpetuus seu Generalis a Summo Pontifice nominatur, ad Eiusque nutum munus suum exercet.

Art. 11

(De Secretarii Generalis muneribus)

§ 1. Secretarii Generalis est iussa seu mandata Summi Pontificis exsequi Eique communicare omnia quae ad Synodum Episcoporum spectant.

§ 2. Secretarius Generalis coetus Synodi participat, Secretariam generalem moderatur eiusque acta subsignat.

§ 3. Ad Secretarium Generalem quoque pertinet:

1. Mittere, de mandato Summi Pontificis, epistulas convocationis et ordinem rerum agendarum uniuscuiusque coetus Synodi Episcoporum, necnon documenta, instructiones et notitias eundem coetum spectantia.

2. Communicare omnibus, quorum interest, nomina Membrorum seu Sodalium libere a Summo Pontifice designatorum, ad normam N. X Litt. Apost. *Apostolica sollicitudo*, d. 15 sept. 1965; communicare item nominationem Secretarii Specialis uniuscuiusque coetus, a Summo Pontifice factam;

3. Ordinem uniuscuiusque coetus praeparare, Summo Pontifice subiciendo res in eo agendas et elenchum Membrorum, quae ratihabitione indigent;

4. Transmittere processum verbalem uniuscuiusque coetus Patribus Cardinalibus Dicasteriis Curiae Romanae praepositis, Patriarchis, Archiepiscopis Maioribus et Metropolitis extra Patriarchatus Ecclesiarum Catholiarum ritus Orientalis, Praesidibus Conferentiarum Episcopalium, necnon Praesidi Unionis Romanae Superiorum Generalium;

vertretenden Vorsitzenden, mit dem Einverständnis des Papstes aus den Mitgliedern besondere Studienkommissionen zu bilden.

VI. Kapitel

Die Beschwerdekommission

Art. 9

(Einrichtung und Aufgabe der Beschwerdekommission)

Zu Beginn einer jeden Versammlung wird vom Papst eine Kommission von drei Mitgliedern aufgestellt, deren Aufgabe es ist, eingereichte Beschwerden ordnungsgemäß zu prüfen und dem Papst vorzulegen.

VII. Kapitel

Der ständige Sekretär oder Generalsekretär

Art. 10

(Die Ernennung des Generalsekretärs)

Der ständige Sekretär oder Generalsekretär wird vom Papst ernannt, nach dessen Weisung er sein Amt ausübt.

Art. 11

(Die Aufgaben des Generalsekretärs)

§ 1. Der Generalsekretär hat die Aufgabe, Anordnungen und Aufträge des Papstes auszuführen und diesem alles mitzuteilen, was die Bischofssynode betrifft.

§ 2. Der Generalsekretär nimmt an den Versammlungen der Synode teil, er leitet das Generalsekretariat und unterzeichnet dessen Akten.

§ 3. Ferner obliegt dem Generalsekretär:

1. im Auftrag des Papstes die Einberufungsschreiben, die Reihenfolge der zu behandelnden Angelegenheiten einer jeden Versammlung der Bischofssynode, ebenso Urkunden, Anweisungen und Mitteilungen, die diese Versammlung betreffen, zu versenden;

2. allen, die es angeht, die Namen der Mitglieder oder Sodalen mitzuteilen, die vom Papst persönlich berufen wurden gemäß Bestimmung Nr. X des Apostolischen Schreibens Apostolica sollicitudo vom 15. September 1965; mitzuteilen auch die vom Papst vorgenommene Ernennung des Sondersekretärs einer jeden Versammlung;

3. die Tagesordnung einer jeden Versammlung vorzubereiten, wobei dem Papst die zu behandelnden Angelegenheiten und die Liste derjenigen Mitglieder zu unterbreiten ist, die noch der Genehmigung bedürfen;

4. das Protokoll einer jeden Versammlung zu übermitteln an die Kardinäle, die den Behörden der Römischen Kurie vorstehen, an die Patriarchen, Groß-Erzbischöfe und Metropoliten außerhalb der Patriarchate der Katholischen Kirchen des orientalischen Ritus, an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen wie auch an den Vorsitzenden der Römischen Vereinigung der Generalobern;

5. Exsequi ea quae Synodus Episcoporum ipsi mandaverit;

6. Colligere, in ordinem disponere et asservare acta et documenta.

Art. 12

(De Secretarii Generalis adiutoribus)

§ 1. Adiutores Secretarii Generalis nominantur, approbante Summo Pontifice, a Secretario Generali ab eoque dependent.

§ 2. Iidem Adiutores eliguntur inter ecclesiasticos viros idoneos et aptos, scientia et prudentia praeditos.

§ 3. Si res postulet, periti in rebus technicis a Secretario Generali, approbante Summo Pontifice, eligi possunt.

Caput VIII

De Secretario Speciali

Art. 13

(De Secretarii Specialis nominatione)

§ 1. Secretarius Specialis nominatur a Summo Pontifice pro unoquoque coetu, in quo res tractatur, cuius ipse sit peritus.

§ 2. Si argumenta in coetu tractanda diversa sunt, pro unoquoque argumento Secretarius Specialis nominatur.

§ 3. Coetu absoluto, Secretarii Specialis munus cessat.

Art. 14

(De Secretarii Specialis muneribus)

Secretarius Specialis praesto est Praesidi Delegato, ipsi coetui et Secretario Generali pro apparandis documentis et relationibus; pro explanationibus et notitiis, iis praebendis, qui illas forte petant; denique pro actis conficiendis.

5. das auszuführen, was die Bischofssynode ihm aufträgt;

6. Akten und Urkunden zu sammeln, zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren.

Art. 12

(Die Gehilfen des Generalsekretärs)

§ 1. Die Gehilfen des Generalsekretärs werden mit Zustimmung des Papstes vom Generalsekretär ernannt und sind von ihm abhängig.

§ 2. Als Gehilfen werden geeignete und befähigte Kirchenmänner ausgewählt, die sich durch Gelehrsamkeit und Klugheit auszeichnen.

§ 3. Wenn es der Gegenstand verlangt, können für technische Fragen mit Gutheißung des Papstes vom Generalsekretär erfahrene Fachleute ausgewählt werden.

VIII. Kapitel

Der Sondersekretär

Art. 13

(Die Ernennung des Sondersekretärs)

§ 1. Der Sondersekretär wird vom Papst für jede Versammlung ernannt, in der eine Angelegenheit, in welcher er fachkundig ist, behandelt wird.

§ 2. Wenn die in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände verschiedener Art sind, wird für jeden Gegenstand ein Sondersekretär ernannt.

§ 3. Nach Schluß der Versammlung erlischt das Amt des Sondersekretärs.

Art. 14

(Die Aufgaben des Sondersekretärs)

Der Sondersekretär steht dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Verfügung, der Versammlung selbst und dem Generalsekretär für die Bereithaltung von Urkunden und Berichten; für Erläuterungen und Mitteilungen, die jenen, die sie etwa erbitten, zu geben sind; schließlich für das Anlegen der Akten.

PARS SECUNDA

NORMAE GENERALES

Caput I

De Synodo Episcoporum convocanda

Art. 15

(De ratione Synodi convocandae)

§ 1. Synodus Episcoporum a Summo Pontifice opportuno tempore opportunisque modis convocatur.

§ 2. Praesidis est proximae congregationis diem et horam necnon materiam tractandam, iuxta praestitutum ordinem, indicare.

§ 3. Intimatio singulorum tunc tantum locum habet, cum id Praeses necessarium iudicaverit.

ZWEITER TEIL

ALLGEMEINE NORMEN

I. Kapitel

Die Einberufung der Bischofssynode

Art. 15

(Art und Weise der Einberufung der Synode)

§ 1. Die Bischofssynode wird vom Papst zu gegebener Zeit und in geeigneter Form einberufen.

§ 2. Der Vorsitzende hat die Pflicht, Tag und Stunde der nächsten Zusammenkunft sowie den zur Behandlung stehenden Gegenstand nach der vorher festgesetzten Ordnung anzuzeigen.

§ 3. Eine Einladung der einzelnen Mitglieder findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende es für nötig hält.

Caput II

De vestibus adhibendis

Art. 16

(De vestibus in coetu adhibendis)

In coetus congregationibus Sodales, ad quos pertinet, habitum pianum induunt sine lacerna; ceteri proprium publicum.

II. Kapitel

Die Kleidung

Art. 16

(Die Kleidung in den Versammlungen)

In den Versammlungen tragen die Mitglieder, denen es zukommt, das pianische Gewand ohne Lacerna, die übrigen ihr allgemein übliches Gewand.

Caput III

De praecedentia

Art. 17

(De praecedentiae ordine)

§ 1. Servetur, pro praecedentia, praescriptum C. I. C. can. 106, 3°, et C. I. O., De personis, can. 37, 3°.

§ 2. Si qui Sodalis forte extra ordinem sedeat, sententiam proferat vel alios actus faciat, nullum ius acquirit, ac nemini praeiudicium affert.

III. Kapitel

Die Rangordnung

Art. 17

(Die Rangordnung)

§ 1. Bezüglich der Rangordnung ist die Vorschrift C.I.C. can. 106, 3. und C.I.O. de personis, can. 37, 3. einzuhalten.

§ 2. Wenn etwa ein Mitglied außerhalb der Rangordnung einen Platz einnimmt, seine Meinung kundgibt oder andere Handlungen unternimmt, erwirbt es damit keinerlei Recht und benachteiligt niemanden.

Caput IV

De secreto servando

Art. 18

(De obligatione secreti servandi)

Omnes qui in Synodo partem habent vinciuntur secreto quod attinet sive ad actus praeparatorios sive ad labores ipsius coetus, praesertim quod spectat ad singulorum sententias et suffragia et coetus decisiones et conclusiones.

IV. Kapitel

Die Geheimhaltung

Art. 18

(Die Pflicht zur Geheimhaltung)

Alle, die an der Synode teilhaben, sind an die Geheimhaltung gebunden, und zwar was die vorbereitende Tätigkeit sowie die Arbeiten der Versammlung selbst betrifft, insbesondere bezüglich der Gutachten und der Abstimmungen der einzelnen Mitglieder sowie der Entscheidungen und Entschließungen der Versammlung.

Caput V

De lingua in Synodo adhibenda

Art. 19

(De lingua in coetibus et actis adhibenda)

In congregationibus Synodi et in actis conficiendis lingua latina adhibetur.

V. Kapitel

Die Sprache, der sich die Synode bedienen soll

Art. 19

(Die Sprache, die in Versammlungen und Akten zu verwenden ist)

In den Versammlungen der Synode und deren Akten ist die lateinische Sprache zu verwenden.

Caput VI

De colligendis ac distribuendis actis et documentis

Art. 20

(De ratione colligendi ac distribuendi acta et documenta)

§ 1. Omnia acta et documenta colliguntur et distribuuntur per Secretarium Generalem.

§ 2. Argumentorum index, de quibus in coetu Synodi agendum est, transmittitur sex mensibus, si fieri potest, antequam coetus initium capiat, ita

VI. Kapitel

Die Versammlung und Austeilung von Akten und Urkunden

Art. 20

(Das Verfahren beim Sammeln und Austeilen von Akten und Urkunden)

§ 1. Alle Akten und Urkunden werden durch den Generalsekretär gesammelt und ausgeteilt.

§ 2. Das Verzeichnis der Gegenstände, über die in der Versammlung der Synode verhandelt werden soll, wird nach Möglichkeit sechs Monate vor

ut tempus detur ad convocandas Conferentias Episcopales, exquirendae sententiae causa.

Beginn der Versammlung übermittelt, so daß Zeit gegeben ist, Bischofskonferenzen zur Meinungserforschung zusammenzurufen.

Caput VII

De sententia exquirenda a Conferentiis Episcopalibus

Art. 21

(De ratione sententiae exquirendae)

§ 1. Res, quas pertractandas Summus Pontifex in Synodi convocatione statuerit, ab unaquaque Episcoporum Conferentia vel coetu Episcoporum ritus Orientalis, studiose antea perspiciantur oportet.

§ 2. De earundem rerum definitione unusquisque Episcopatus suam communem sententiam exprimit aptiore, quae ipsi videbitur, ratione.

§ 3. Huiusmodi sententia a singulis Sodalibus pro Synodo deputatis in Synodi coetu exprimitur.

VII. Kapitel

Die Meinungserforschung durch die Bischofskonferenzen

Art. 21

(Das Verfahren bei der Meinungserforschung)

§ 1. Die Angelegenheiten, die der Papst bei der Berufung der Synode zur Verhandlung bestimmt hat, müssen von einer jeden Bischofskonferenz bzw. der Versammlung der Bischöfe des orientalischen Ritus gründlich durchgesehen und studiert werden.

§ 2. Über die Entscheidung dieser Angelegenheiten gibt jeder Episkopat in einer ihm geeignet scheinenden Weise ein gemeinsames Gutachten heraus.

§ 3. Dieses Gutachten wird von den einzelnen zur Synode abgeordneten Mitgliedern in der Versammlung der Synode vorgetragen.

Caput VIII

De suffragiis

Art. 22

(De suffragiis ferendis)

Postquam Sodales sententiam, de qua in art. 21 § 3, expresserint, si Summus Pontifex id constituerit, ad ferenda suffragia proceditur.

Art. 23

(De formula et modo ferendi suffragia)

§ 1. Suffragia in Synodo feruntur formula: *placet, non placet, placet iuxta modum,* si agitur de schemate approbando, sive integro sive per partes diviso; feruntur vero formula: *placet, non placet,* in emendationibus seu modis approbandis et in aliis suffragationibus.

§ 2. Qui suffragium dederit formula: *placet iuxta modum*, tenetur modum clare et concinne scripto tradere.

§ 3. Suffragia exprimuntur aptis schedulis, nisi Praeses alium modum praeceperit, v. gr. surgendo vel sedendo, manum elevando vel minus.

Art. 24

(De suffragiorum maioritate)

§ 1. Ad maioritatem suffragiorum constituendam, si agitur de re approbanda, requiruntur duae tertiae partes suffragiorum Sodalium, qui suffragia ferunt; si vero de reicienda, eorundem Sodalium maioritas absoluta.

VIII. Kapitel

Die Abstimmungen

Art. 22

(Die Stimmabgabe)

Nachdem die Mitglieder das Gutachten, von dem Art. 21, § 3 handelt, vorgetragen haben, schreitet man, wenn der Papst so bestimmt, zur Abstimmung.

Art. 23

(Form und Art der Abstimmungen)

§ 1. Die Stimmabgabe erfolgt durch die Formel: placet, non placet, placet iuxta modum (einverstanden, nicht einverstanden, bedingungsweise einverstanden), falls es sich um die Billigung eines Entwurfs handelt, sei es als ganzen oder eines seiner Teile; bei Verbesserungen oder zur Billigung von Änderungen und bei anderen Abstimmungen bedient man sich aber nur der Formel placet und non placet.

§ 2. Wer mit „placet iuxta modum" stimmt, ist verpflichtet, die zur Bedingung gemachte Abänderung klar und knapp schriftlich einzureichen.

§ 3. Die Stimmabgabe erfolgt auf geeigneten Stimmzetteln, wofern der Vorsitzende nicht ein anderes Verfahren vorschreibt, z. B. Aufstehen, Sitzen bleiben, oder wenigstens Erheben der Hand.

Art. 24

(Stimmenmehrheit)

§ 1. Zur Billigung einer Angelegenheit sind für die Erreichung der Stimmenmehrheit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Ablehnung aber deren absolute Mehrheit.

§ 2. Praescriptum § 1 servetur sive consilium praestandum est Summo Pontifici, sive, obtenta eiusdem Summi Pontificis licentia, est de re decernendum.

§ 3. Quotiens de ratione procedendi quaestio movetur, ea per maioritatem absolutam Sodalium, qui suffragium ferunt, solvitur.

Caput IX

De sodalium absentia

Art. 25

(De obligatione significandi absentiam)

Qui coetus congregationi interesse nequit, is Praesidi, per Secretarium Generalem, absentiae rationem significare debet.

Caput X

De dispensatione ab obligatione residentiae

Art. 26

(De beneficiorum fructuum perceptione)

Omnes, qui Synodo interesse tenentur vel eidem operam quovis titulo legitime impendunt, coetu perdurante et donec eidem adsunt vel inserviunt, ab obligatione residentiae eximuntur et quoslibet suorum beneficiorum reditus ac distributiones quotidianas percipere valent, iis tantum exceptis, quae inter praesentes fieri dicuntur.

PARS TERTIA

DE RATIONE PROCEDENDI

Caput I

De ritibus sacris

Art. 27

(De coetu inaugurando et absolvendo)

§ 1. Coetus Synodi inauguratur celebratione Sacri et cantu solemni hymni *Veni Creator Spiritus.*

§ 2. Idem coetus absolvitur celebratione Sacri et solemni cantu hymni *Te Deum.*

Caput II

De Relatione conficienda

Art. 28

(De Relatione paranda)

§ 1. Relatio, qua quaestio in Synodo agenda exponitur, collustratur et enucleatur, ab illo Episcopo paratur, cui Summus Pontifex, cum coetus quilibet convocatur, hoc munus contulerit.

§ 2. Relatori praesto esse debet Secretarius Specialis.

§ 2. Die Vorschrift in § 1 soll eingehalten werden, wenn es sich darum handelt, dem Papst einen Rat zu erteilen, und auch wenn mit Erlaubnis des Papstes eine Sache zu entscheiden ist.

§ 3. Fragen über die Verfahrensweise werden durch die absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gelöst.

IX. Kapitel

Die Abwesenheit von Mitgliedern

Art. 25

(Die Pflicht, Fernbleiben anzuzeigen)

Wer einer Sitzung der Versammlung nicht beiwohnen kann, muß dem Vorsitzenden durch den Generalsekretär den Grund seines Fernbleibens anzeigen.

X. Kapitel

Die Befreiung von der Residenzpflicht

Art. 26

(Bezug der Einkünfte aus Benefizien)

Alle, die verpflichtet sind, der Synode beizuwohnen, oder die aus irgendeinem Grund für sie arbeiten, werden für die Dauer der Versammlung und ihrer Teilnahme bzw. ihres Dienstes von der Residenzpflicht befreit und können jedwede Einkünfte aus ihren Benefizien und die Taggelder — außer solchen, die nur für wirkliche Anwesenheit auszugeben sind — in Empfang nehmen.

DRITTER TEIL

DER ABLAUF DER SYNODE

I. Kapitel

Die Riten

Art. 27

(Eröffnung und Schluß der Versammlung)

§ 1. Die Versammlung der Synode wird mit der Feier des Eucharistischen Opfers und dem feierlichen Gesang des Veni Creator eröffnet.

§ 2. Desgleichen wird die Versammlung mit der Feier des Eucharistischen Opfers und dem feierlichen Gesang des Tedeum abgeschlossen.

II. Kapitel

Die Abfassung des Berichtes

Art. 28

(Das Entwerfen des Berichtes)

§ 1. Der Bericht, durch den eine in der Synode zur Verhandlung stehende Frage dargelegt, beleuchtet und genau erklärt wird, wird von demjenigen Bischof entworfen, dem der Papst bei der Berufung einer jeden Versammlung dieses Amt überträgt.

§ 2. Dem Berichterstatter soll der Sondersekretär zur Seite stehen.

Art. 29

(De Relatione transmittenda)

Textus Relationis, in Synodo dein legenda, saltem triginta diebus ante inchoandum coetum, perveniat ad Secretarium Generalem, qui curat exemplaria pro Sodalibus paranda.

Caput III

De officii possessione a Praeside Delegato capienda

Art. 30

(De ratione possessionis capiendae a Praeside Delegato)

Ineunte Synodo in coetum congregata, si casus ferat, Secretarius Generalis perlegit pontificium documentum quo deputatur Praeses Delegatus; iste dein statim officium capit suum.

Caput IV

De ratione procedendi in coetibus Synodi

Art. 31

(De argumenti propositione et illustratione)

Praeses argumentum disceptandum nuntiat et Relatorem vocat, qui Relationem iam apparatam legit, adiutorio usus, si necesse sit, Secretarii Specialis.

Art. 32

(De argumenti discussione)

§ 1. Praeses, iuxta indicem a Secretario Generali confectum, ex ordine ad loquendum vocat Sodales, qui pridie nomina sua ad hunc finem significaverint.

§ 2. Oratores suas animadversiones pandunt, quas dein Secretario Generali scripto tradunt.

Art. 33

(De responsionibus)

§ 1. Si qui Sodalis, auditis Sodalium animadversionibus, respondere seu aliquid obicere intendit, hanc facultatem a Praeside petere potest.

§ 2. Praesidis est facultatem respondendi concedere, et diem statuere, qua responsio fiat.

§ 3. Die statuta, Praeses, iuxta indicem a Secretario Generali confectum, vocat Patres, qui respondere petierunt.

§ 4. Oratores, nisi tempus ad respondendum Praeses definierit, brevissimo sermone suas responsiones contineant.

Art. 29

(Die Zusendung des Berichtes)

Der Text des Berichtes, der dann in der Synode verlesen werden soll, muß wenigstens dreißig Tage vor Beginn der Versammlung an den Generalsekretär gelangen, der Abschriften für die Mitglieder herstellen läßt.

III. Kapitel

Amtsübernahme durch den stellvertretenden Vorsitzenden

Art. 30

(Die Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden)

Zu Beginn der Synode verliest der Generalsekretär gegebenenfalls vor den zur Sitzung Versammelten die Päpstliche Berufungsurkunde für den stellvertretenden Vorsitzenden; dieser übernimmt dann sofort sein Amt.

IV. Kapitel

Die Verfahrensweise in den Sitzungen der Synode

Art. 31

(Vorlage und Erklärung des Gegenstandes)

Der Vorsitzende kündigt den zur Debatte stehenden Gegenstand an und ruft den Berichterstatter auf, der den vorbereiteten Bericht verliest; der Berichterstatter bedient sich, wenn nötig, der Mithilfe des Sondersekretärs.

Art. 32

(Erörterung des Gegenstandes)

§ 1. Nach der vom Generalsekretär aufgestellten Liste ruft der Vorsitzende diejenigen Mitglieder der Reihe nach zum Sprechen auf, die sich am Vortage dazu angemeldet haben.

§ 2. Die Sprecher bringen ihre Bemerkungen vor, die sie dann dem Generalsekretär schriftlich übergeben.

Art. 33

(Erwiderungen)

§ 1. Wenn ein Mitglied nach Anhören der Bemerkungen der Redner etwas erwidern oder entgegenhalten will, kann er dazu Gelegenheit vom Vorsitzenden erbitten.

§ 2. Es ist Sache des Vorsitzenden, Gelegenheit zur Erwiderung einzuräumen und den Termin der Erwiderung festzusetzen.

§ 3. Am festgesetzten Termin ruft der Vorsitzende nach der vom Generalsekretär aufgestellten Liste die Väter auf, die um Gelegenheit zur Erwiderung gebeten haben.

§ 4. Die Sprecher sollen, wenn der Vorsitzende die Zeit zur Erwiderung nicht begrenzt hat, ihre Erwiderungen in ganz kurzer Rede zusammenfassen.

§ 5. Possunt Oratores nomine plurium Sodalium respondere; quod si faciunt, eos indicare debent, quorum nomine loquuntur.

§ 6. Responsiones scripto Secretario Generali dein tradendae sunt.

Art. 34

(De Commissionibus studiorum)

§ 1. Si ex habita disceptatione constet argumentum ulteriore enucleatione indigere, potest Praeses Delegatus, de consensu Summi Pontificis et modis ab eodem Summo Pontifice statutis (cfr. art. 8), peculiarem Commissionem constituere, quae in hoc opus incumbat.

§ 2. Interea ad subsequentis argumenti examen proceditur.

§ 3. 1. Cum Commissio studiorum suas conclusiones exhibuerit, eae a Relatore, per Commissionem designato, Sodalibus illustrantur.

2. Si Sodales postulant, potest Praeses brevissimam disceptationem circa has conclusiones concedere; quae disceptatio fit iuxta art. 32.

Art. 35

(De voto exprimendo)

§ 1. Expleta disceptatione, singuli Sodales mentem suam iuxta sententiam, de qua in art. 21 § 2, pandunt per votum scripto deinde Secretario Generali tradendum.

§ 2. Si, ex voluntate Summi Pontificis, suffragatio facienda sit, haec peragitur ad normam artt. 22-24.

Caput V

De Relatione circa peractos labores

Art. 36

(De Relatione facienda)

Omnibus absolutis, fit per Secretarium Generalem, cui operam praestat Secretarius Specialis, Relatio in qua describuntur labores circa argumentum vel argumenta examinata peracti, et conclusiones a Sodalibus deductae exhibentur.

Art. 37

(De Relatione Summo Pontifici exhibenda)

Relationem, de qua in art. 36, Summo Pontifici exhibent Praeses Delegatus et Secretarius Generalis.

§ 5. Die Sprecher können im Namen mehrerer Mitglieder die Erwiderung vorbringen; in diesem Fall sollen sie diejenigen, in deren Namen sie sprechen, angeben.

§ 6. Die Erwiderungen sind darauf schriftlich dem Generalsekretär zu übergeben.

Art. 34

(Die Studienkommissionen)

§ 1. Ergibt es sich, daß nach stattgehabter Debatte der Gegenstand einer weiteren Klärung bedarf, kann der stellvertretende Vorsitzende mit dem Einverständnis des Papstes und nach den vom Papst erlassenen Vorschriften (s. Art. 8) eine besondere Kommission bilden, die sich dieser Arbeit unterzieht.

§ 2. Inzwischen schreitet man zur Behandlung des folgenden Gegenstandes.

§ 3. 1. Wenn die Studienkommission ihre Ergebnisse dargelegt hat, werden diese von einem durch die Kommission bezeichneten Berichterstatter den Mitgliedern erläutert.

2. Wenn die Mitglieder es beantragen, kann der Vorsitzende eine kurze Debatte über diese Schlußfolgerungen gewähren; diese Debatte geschieht gemäß Art. 32.

Art. 35

(Das Vorbringen des Votums)

§ 1. Nach Beendigung der Debatte legen die einzelnen Mitglieder ihre Auffassung entsprechend dem Gutachten, von dem Art. 21, § 2 handelt, dar; das Votum ist sodann schriftlich dem Generalsekretär zu übergeben.

§ 2. Wenn auf Wunsch des Papstes eine Abstimmung stattfindet, wird diese nach den Bestimmungen der Artikel 22—24 durchgeführt.

V. Kapitel

Der Bericht über die geleisteten Arbeiten

Art. 36

(Die Erstellung des Berichtes)

Wenn alles abgeschlossen ist, erstattet der Generalsekretär mit Hilfe des Sondersekretärs einen Bericht, in dem die Arbeiten beschrieben werden, die zur Prüfung des Gegenstandes oder der Gegenstände geleistet wurden, sowie die von den Mitgliedern daraus gezogenen Schlußfolgerungen.

Art. 37

(Der Bericht an den Papst)

Den Bericht, von dem Art. 36 handelt, erstatten dem Papst der stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär.

Die vorstehende Ordnung der Bischofssynode wurde bekanntgegeben durch folgendes Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs:

Ut generales normae, quae statutae sunt per Litteras a Ssmo D. N. Paulo Pp. VI, die XV mensis septembris anno MCMLXV motu proprio datas, quibus Synodus Episcoporum pro universa Ecclesia constituitur, rite exsecutioni mandentur, Augustus Pontifex praesentem Ordinem Synodi Episcoporum celebrandae, qui ea omnia moderatur quae in supradictis Apostolicis Litteris continentur, approbare dignatus est, eumque religiose servari mandavit.

Datum Romae, die VIII mensis decembris, in festo Immaculatae B. Mariae Virg. Conceptionis, anno MCMLXVI.

H. I. CARD. CICOGNANI
a publicis Ecclesiae negotiis

Durch Motuproprio vom 15. September 1965 hat Papst Paul VI. die Bischofssynode für die gesamte Kirche eingerichtet. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der darin aufgestellten Normen hat der Heilige Vater die vorliegende Ordnung der Bischofssynode approbiert, die alles regelt, was in dem Apostolischen Schreiben enthalten ist. Gleichzeitig hat er verfügt, daß diese Ordnung gewissenhaft zu beobachten ist.

Gegeben zu Rom, am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens, 8. Dezember 1966.

H. J. KARD. CICOGNANI
Staatssekretär

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1968

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 12**

INHALT: Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus" vom 24. Juni 1967 über den priesterlichen Zölibat

AKTEN PAPST PAUL VI.

Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus" vom 24. Juni 1967 über den priesterlichen Zölibat

LITTERAE ENCYCLICAE

AD EPISCOPOS
AD SACERDOTES ET CHRISTIFIDELES
TOTIUS CATHOLICI ORBIS

DE SACERDOTALI CAELIBATU

PAULUS PP. VI

VENERABILES FRATRES ET DILECTI FILII
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

1. Sacerdotalis caelibatus, quem Ecclesia quasi quandam nitentem suae coronae gemmam tutatur, in summa laude et aestimatione nostris etiam diebus est, cum sive hominum sensus sive corporearum rerum condiciones sunt fere penitus immutata.

Sed in nova huiuscemodi animorum aestuatione quorundam simul erupit proclivitas vel, ut verius dicamus, significata voluntas Christi Ecclesiam ad id impellendi, ut hoc proprium ac suum institutum recognoscat, cuius conservationem, ut eorum fert opinio, et nostra tempora et nostri mores difficilem vel potius impossibilem efficiant.

2. Quapropter huius generis rerum statu, quo cum nonnullorum sacerdotum et sacerdotii candidatorum conscientia commovetur in diversumque trahitur, tum multorum fidelium animi perturbantur, Nobis veluti adigi ipsi videmur, ut, omni cunctatione discussa, quod Venerabilibus Patribus Concilii promisimus teneamus, quibus esse Nobis propositum diximus, ut in hac temporum ratione novum decus novamque firmitatem sacerdotali caelibatui adderemus[1]. Quo interim spatio, non solum diu ferventerque Spiritum Paracletum ad necessaria lumina atque auxilia devocavimus, sed consilia etiam flagitationesque ante Dei oculos momentis suis ponderavimus, ad Nos undique, in primis vero a multis Ecclesiae Dei Pastoribus, delata.

3. Equidem fatemur magnam hanc quaestionem, quae in Ecclesia de sacro cleri caelibatu est, longum tempus pro sua amplitudine et gravitate in animo Nostro versatam esse. Etiamne nunc — ita Nobiscum quaerebamus — severa illa et nobilitante sponsione obligentur, qui sacris maioribus ordinibus initiari cupiant? Sitne hodie huic sponsioni et possibilis et consentanea obtemperatio?

RUNDSCHREIBEN

AN DIE BISCHÖFE,
DIE PRIESTER UND GLÄUBIGEN
DER GESAMTEN KATHOLISCHEN WELT

ÜBER DEN PRIESTERLICHEN ZÖLIBAT

PAPST PAUL VI.

EHRWÜRDIGE BRÜDER UND
GELIEBTE SÖHNE
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN

1. Der priesterliche Zölibat, den die Kirche wie einen strahlenden Edelstein in ihrer Krone hütet, steht auch in unserer Zeit in hohem, ehrenvollem Ansehen, mögen sich auch Mentalität und Lebensbedingungen der Menschen tiefgehend gewandelt haben.

Doch offenbarte sich im Aufbruch gewisser neuer Geistesrichtungen zugleich der Wunsch, richtiger gesagt, der ausdrückliche Wille, die Kirche Christi zu drängen, daß sie diese ihr wesensgemäße Einrichtung überprüfe. Die Beibehaltung des Zölibates, so meinen sie, sei in unserer Zeit und bei der heutigen Lebensauffassung schwierig, ja unmöglich.

2. Diese Lage der Dinge, die das Gewissen mancher Priester und Priesterkandidaten beunruhigt und verwirrt und viele Gläubige bestürzt, drängt Uns, nicht länger mit der Erfüllung des Versprechens zu zögern, das Wir den Konzilsvätern gemacht haben. Wir hatten ihnen ja Unser Vorhaben angekündigt, dem priesterlichen Zölibat unter Berücksichtigung unserer Zeit neue Würde und Festigkeit zu verleihen[1]. In der Zwischenzeit haben Wir nicht nur lange und inständig den Beistand des Heiligen Geistes um die notwendige Erleuchtung und Hilfe herabgerufen, sondern auch die Bedeutung und das Gewicht der Vorschläge und dringenden Bitten vor Gott erwogen, die von allen Seiten, vor allem aber von vielen Oberhirten der Kirche Gottes zu Uns gelangt sind.

3. Wir gestehen, daß Uns die bedeutsame Frage des priesterlichen Zölibats in der Kirche lange ihrer Tragweite und Wichtigkeit nach innerlich beschäftigt hat. Sollen auch heute noch — so fragten Wir Uns — die Kandidaten, die nach dem Empfang der höheren Weihen streben, zu jenem strengen und hohen Gelöbnis verpflichtet werden? Ist die Befolgung dieser Verpflichtung heute noch möglich,

Tempusne advenisse putemus, cum vinculum dissolvatur, quo in Ecclesia caelibatus cum sacerdotio conectatur? Curnam integrum cuilibet potius non sit arduam hanc legem servare? Fructumne exinde sacerdotale munus capiat, et facilior fiat ad nos incatholicorum aditus? Quodsi praeclara sacri caelibatus lex in posterum etiam est servanda, quibusnam hodie rationibus eam esse sanctam et opportunam probemus? Quo posito, quibusnam modis lex eadem colenda, et ex onere in vitae sacerdotalis adiumentum convertenda?

4. Quae omnia dum meditaremur, ea maxime animum Nostrum subibant, quae variis argumentis contra sacri caelibatus custodiam et allata sunt et afferuntur. Etenim tam gravi implicataque materia quasi cogi videmur, ut pro apostolico, quo fungimur, ministerio cum rem ipsam tum in ea insitas quaestiones fideliter perpendamus, et, quemadmodum sive iniunctum officium sive creditum munus a Nobis postulant, eam demissa a Christo luce illustremus; eo nempe spectantes, ut non modo illius voluntati omnino oboediamus et pareamus, qui Nobis has detulit partes, sed ut Nos etiam *servos servorum Dei,* quales ab Ecclesia putamur, reapse praestemus.

5. Scilicet suscipiamus oportet, numquam praeteritis temporibus de ecclesiastico caelibatu vel acrius vel copiosius quam nostris hisce diebus inquisitum esse: ad rationes nimirum vel doctrinae, vel rei historicae, vel rei socialis, vel humani animi pervestigationis, vel pastoralis muneris quod attinet; idque, quamvis aliquando usurpata verba aliud significare viderentur, ut plurimum honestis consiliis factum esse.

Bono igitur animo ea circumspiciamus, quae praecipua adversus legem ecclesiastici caelibatus cum sacerdotio copulati dicuntur.

Itaque prima contradictio, quae ex sanctissimo monumento manare videtur, hoc astruit, in Novo Testamento, quo primum Christi tum Apostolorum doctrina continetur, sacrorum administrorum caelibatum non aperte imperari, sed ut aliquid dumtaxat proponi, quo quis libere aut peculiari Dei vocationi, quam dicunt, aut peculiari Dei dono respondeat[2]. Praeterea neque a Christo Iesu ex caelibatu suspensam esse duodecim Apostolorum electionem, neque ab Apostolis unos fuisse caelibes primis christianorum consortionibus praepositos[3].

6. Ad hoc, arta necessitudo — aiunt nonnulli — qua anteactis temporibus Ecclesiae Patres atque scriptores hinc divinam ad sacerdotium invitationem hinc sacram virginitatem inter se iungi statuunt, partim ab opinationibus partim a rerum momentis proficiscitur, a nostrorum temporum longe diversis. In Patrum enim operibus legimus saepenumero, eos sacerdotibus suadere magis ut a matrimonii usu temperent, quam ut caelibatum

ist sie angebracht? Sollte die Zeit gekommen sein, in der Kirche die enge Verbindung von Priestertum und Zölibat zu lösen? Warum sollte es nicht jedem freistehen, dieses schwere Gesetz zu beobachten? Würde das nicht für das priesterliche Amt fruchtbar werden und den Nichtkatholiken dadurch der Zugang zu uns erleichtert? Wenn aber das Zölibatsgesetz auch in Zukunft beobachtet werden soll: mit welchen Begründungen können Wir es als heilig und angemessen nachweisen? Und weiter, wie soll man dieses Gesetz halten, und wie soll es aus einer Bürde zu einer Hilfe für das priesterliche Leben werden?

4. Als Wir dies alles überdachten, drängten sich Uns besonders die verschiedenen Einwände auf, die gegen die Beibehaltung des Zölibats vorgebracht worden sind und werden. Bei einem so ernsten und verwickelten Gegenstand sehen Wir Uns um Unseres Apostolischen Amtes willen geradezu gezwungen, sowohl die Sache selbst als auch die einschlägigen Fragen gewissenhaft zu erwägen und, wie es die Uns auferlegte Pflicht und das Uns anvertraute Amt fordern, sie mit dem Lichte Christi zu beleuchten. Dabei sind Wir bestrebt, nicht nur den Willen dessen treu zu befolgen, der Uns dieses Amt übertragen hat, sondern Uns auch wahrhaft als das zu erweisen, was Wir der Kirche gelten: Diener der Diener Gottes.

EINWÄNDE GEGEN DEN PRIESTERLICHEN ZÖLIBAT

5. Wir müssen anerkennen, daß die Frage des kirchlichen Zölibats zu keiner früheren Zeit gründlicher und ausführlicher untersucht worden ist als heute: unter dem Gesichtspunkt der Glaubenslehre, der Geschichte, der Soziologie, der Psychologie und Pastoral. Das geschah durchweg in ehrlicher Absicht, wenn auch gelegentlich im Ausdruck verfehlt.

Betrachten wir also wohlwollend die hauptsächlichsten Einwände, die gegen das mit dem Priestertum verbundene Gebot des Zölibats gemacht werden.

Der erste Einwand scheint sich aus der Heiligen Schrift zu ergeben und besagt: Das Neue Testament, das doch zunächst die Lehre Christi und der Apostel enthält, fordere nicht geradezu den Zölibat für die Diener Gottes, sondern empfehle ihn nur als eine frei gegebene Antwort auf eine besondere göttliche Berufung oder ein Charisma Gottes[2]. Zudem habe Christus Jesus die Wahl der Apostel nicht vom Zölibat abhängig gemacht, noch seien von den Aposteln nur Unvermählte zu Vorstehern der ersten christlichen Gemeinden bestellt worden[3].

6. Die enge Beziehung — so sagen einige —, die in vergangenen Zeiten die Kirchenväter und -schriftsteller zwischen der Berufung zum Priestertum und der gottgeweihten Jungfräulichkeit aufstellten, entspringt teils Vorstellungen, teils geschichtlichen Gegebenheiten, die von denen unserer Zeit sehr verschieden sind. In ihren Werken lesen wir oft, daß die Väter den Priestern mehr dazu raten, die eheliche Enthaltsamkeit zu üben, als am

retineant. Insuper quae causae ab Ecclesiae Patribus subiciuntur quare sacrorum administri perfectam castitatem colant, ex eo quandoque fluere videntur, quod iidem aut hominis condicionem, ad corporis voluptates quod pertinet, aequo deteriorem iudicent, aut, peculiari quadam opinione ducti, puritatem iis necessariam censeant, quibus res sacras contingere detur. Tum etiam autumant nonnulli, expositas a veteribus scriptoribus argumentationes cum rebus socialibus cumque sensibus et consiliis hominum iam non congruere, inter quos Ecclesia per sacerdotes suos nostra hac aetate operetur necesse est.

7. Alii quidam quoad caelibatum ex eo difficultatem conflari putant, quod, iuxta vigentem legem, donum divinae ad sacerdotium invitationis idem esse atque donum perfectae castitatis cum statu Dei administri coniunctae deliberatum sit. Hanc enim ob causam iidem quaerunt sitne aequum eos a sacerdotio ineundo arcere, qui, quamvis ad vitam caelibem amplectendam non inclinent, tamen ad sacerdotalia munera capessenda propenso sint animo.

8. Asseverant praeterea alii, caelibatum in Ecclesia servatum ibi detrimenta non levia parere, ubi sacerdotum paucitas — quam Concilium Oecumenicum Vaticanum II et agnoscit et gravissime conqueritur[4] — rerum parat condiciones in primis miserandas, cum simul Dei obstet consiliis, ad hominum salutem pertinentibus, simul quandoque impedire possit, quominus ad quosdam homines prima ipsa Christi Iesu nuntiatio perferatur. Nonnulli namque tantam sacerdotum inopiam ex onere caelibatum custodiendi nasci arbitrantur.

9. Neque desunt qui sibi persuasum habeant, si sacerdotes uxores ducant, ansam ad infidelitates, ad perturbationes, ad acerbiora molienda transfugia iam iisdem sacerdotibus non dari, quae Ecclesiam tantopere vulnerent atque excrucient; immo e diverso maiorem exinde Christi administris suppeditari facultatem christiana praecepta in ipso domestico convictu tenendi, unde ii ob praesentem suae vitae statum seponi videantur.

10. Sunt etiam qui instanter asserant, sacerdotem propter caelibatum in ea corporis et animi condicione versari, quae non modo sit contra naturam, sed etiam suae ipsius humanae personae aequo temperamento et maturitati officiat; atque ita fieri, ut identidem sacerdos quadam quasi siccitate arescat, eoque animi ardore sensim careat, per quem commune ceterorum hominum vivendi genus et fortunam participet; atque adeo segregem vitam agere cogatur, unde tot rerum acerbitates totque animi debilitationes atque abiectiones capiat.

Quae omnia — aiunt — nonne ostendunt caelibem sacerdotem iniustam iam in seipsum vim adhibere, iam animi bona, a Creatore Deo data, atque a Christo Redemptore perfecta, pro nihilo putare?

11. Ad extremum, via perspecta, per quam nunc sacrorum alumnus ad tantum caelibatus onus suscipiendum pervenit, quidam opponunt nihil eum,

Zölibat festzuhalten. Überdies scheinen die Gründe, die die Kirchenväter für die vollkommene Keuschheit der Diener des Heiligtums anführen, zuweilen von einer zu negativen Beurteilung der menschlichen Situation hinsichtlich der natürlichen Lust inspiriert zu sein, oder man erachtet, in einem zu persönlichen Vorurteil befangen, die Reinheit als erforderlich für die, welche die geweihten Gegenstände berühren dürfen. Zudem meinen manche auch, die von den alten Schriftstellern beigebrachten Argumente paßten nicht mehr zu den sozialen Verhältnissen, der Mentalität und den Prinzipien der Menschen, unter denen die Kirche durch ihre Priester in unserer Zeit wirken muß.

7. Andere meinen, hinsichtlich des Zölibats entstehe eine Schwierigkeit insofern, als nach dem geltenden Gesetz das Charisma der göttlichen Berufung zum Priestertum faktisch gleichgesetzt wird mit dem Charisma der vollkommenen Keuschheit, die mit dem Stand der Diener Gottes verbunden ist. Diese fragen deshalb, ob es recht ist, denen den Weg zum Priestertum zu verwehren, die zwar nicht die Neigung zum ehelosen Leben verspüren, wohl aber sich zum priesterlichen Amt hingezogen fühlen.

8. Wieder andere behaupten, daß die Beibehaltung des Zölibats in der Kirche dort großen Schaden anrichtet, wo der vom Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzil festgestellte und bedauerte Priestermangel[4] beklagenswerte Verhältnisse schafft, weil er den Heilsplänen Gottes entgegen steht, und zuweilen sogar ein Hindernis für die erste Verkündigung Christi Jesu bei manchen Menschen bilden kann. Denn einige meinen, der große Priestermangel entstehe aus der Belastung, die die Beobachtung des Zölibats mit sich bringe.

9. Es fehlt auch nicht an solchen, die die Überzeugung hegen, durch Heirat werde den Priestern die Gelegenheit zur Untreue, Verwirrung und beklagenswertem Abfall genommen, Dinge, die der Kirche schmerzliche Wunden zufügen; und die Diener Christi gewännen daraus eher die Fähigkeit, die christlichen Gebote im Bereich der eigenen Familie zu beobachten, was ihr gegenwärtiger Lebensstand ausschließt.

10. Es wird weiter mit Nachdruck behauptet, der Priester befinde sich physisch und psychisch in einer Lage, die nicht nur der Natur widerspreche, sondern auch das innere Gleichgewicht und die Reifung seiner menschlichen Persönlichkeit beeinträchtige. So könne es geschehen, daß der Priester oft innerlich austrockne und nach und nach die Herzenswärme verliere, die ihn zur Teilnahme an der Lebens- und Schicksalsgemeinschaft mit den anderen Menschen fähig macht. Er werde zu einem vereinsamten Leben gezwungen, der Ursache so vieler Verbitterung und Niedergeschlagenheit.

Zeigt das alles nicht — sagen sie —, daß der unverheiratete Priester sich selbst unberechtigte Gewalt antut und die seelischen Werte mißachtet, die Gott der Schöpfer gegeben und Christus der Erlöser übernatürlich erhöht hat?

11. Überblickt man endlich den Weg, der heute den Priesterkandidaten zur Annahme der schweren Last des Zölibats führt, so wenden manche ein, daß

post huiusmodi praeparationem animi, facere posse nisi onus idem ferre et pati, cum tradita disciplina ex altera parte non semper fuerit prorsus expleta, ex altera iustae non satis hominis paruerit libertati. Ex quo colligunt, iuvenes, qui caelibatum amplectantur, id ipsos non omnino vera libertate praeditos agere: propriam enim iuvenum et intellegentiam et liberum decernendi arbitrium et sive animi sive corporis maturitatem ipsi caelibatus oneri eiusque veris incommodis et diuturnitati imparia et incongruentia existimanda esse.

12. Neque profecto Nos latet alia adversus sacrum caelibatum afferri posse. Nam res implicatissima agitur, quae communem vitae sensum praeterquam ad vivum contingit, superna etiam illustrat et complet luce a divina revelatione nata: siquidem infinita quaedam difficultatum series iis non procreari non potest, qui neque *capiunt verbum istud*[5], neque cognoscunt aut obliviscuntur *donum Dei*[6], neque percipiunt quam et excellens ratio, et mira efficacitas, et dives ubertas in novo hoc vitae sensu insit.

13. Porro hic contradictorum veluti concentus non solum perantiqua et grandia testimonia sive Pastorum Ecclesiae, sive magistrorum pietatis opprimere videtur, sed etiam viva in nostrisque oculis haerentia exempla, ab innumerabili cohorte edita sanctorum ac fidelium Dei administrorum, qui in re vera sacrum caelibatum demonstrant sibi causam itemque indicium eius fuisse doni, quo se totos laetissimosque Christi mysterio tradiderunt. Quae utique egregia exempla non minus nostris quam praeteritis temporibus posita, placate constanterque adhuc loquuntur. Quapropter Nos, quibus praesentes res semper curae fuerunt, teneri non possumus, quin necopinatam hanc mirificamque veritatem animadvertamus, qua docemur nunc etiam in Dei Ecclesia, ubicumque terrarum ea sancta tabernacula statuit, innumeram multitudinem sacrorum administrorum — subdiaconorum, diaconorum, presbyterorum, episcoporum — voluntarium Deoque sacratum caelibatum caste et integre servare. Cum quibus abstinere non possumus, quominus mente coniungamus fere infinitam virorum et virginum Deo devotorum, adulescentium, laicorumque hominum manum, fideliter perfectae castitatis sponsionem colentium: et hoc videlicet, non quod divinum vitae donum iidem parvipendant, sed quod propter amorem caelitus immissum novam vitam, Christi mysterio paschali partam, prosequuntur. Qui nimirum ita vitam caelibem vivunt, ut pariter fortem morum gravitatem et animi laetitiam, pariter perfectam integritatem non sine quadam facilitate praestent. Egregium autem huius generis spectaculum singulari veritate fidem facit, regnum Dei veluti visceribus humanae societatis haerere, in quam id beneficii non iactanter confert, ut *lux mundi* itemque *sal terrae*[7] exsistat. Cuius Nos castissimorum hominum spectaculi magna incedit admiratio, quippe quod sine dubio Christi Spiritus inflammaverit.

er nach einer derartigen Vorbereitung nichts anderes tun kann, als diese Last in Geduld zu tragen. Die überlieferte Ausbildung sei eben nicht zureichend und lasse der rechtmäßigen Freiheit des Menschen nicht genügend Raum. Daraus ergebe sich, daß die jungen Männer, die den Zölibat auf sich nehmen, nicht mit echter, freier Entscheidung handeln; denn ihre persönliche Einsicht, ihre Entscheidungskraft und ihre seelische und körperliche Reife seien der Last des Zölibats mit seinen Schwierigkeiten und seiner Dauer nicht hinreichend gewachsen.

12. Es ist Uns keineswegs unbekannt, daß noch andere Einwände gegen den Zölibat angeführt werden könnten; denn es handelt sich um eine höchst vielschichtige Angelegenheit, die zudem an den Nerv der allgemeinen Lebensauffassung rührt, diese aber auch mit dem Licht der göttlichen Offenbarung erhellt und erfüllt. Eine endlose Reihe von Schwierigkeiten kann sich für die ergeben, die „es nicht fassen können[5]“ und „die Gabe Gottes[6]“ nicht kennen oder vergessen und nicht begreifen, welche überragende Erkenntnis, welche wunderbare Wirkkraft und reiche Fruchtbarkeit dieser Lebensauffassung innewohnt.

13. Ferner scheinen die Einwände in ihrer Gesamtheit nicht allein die alten und erhabenen Zeugnisse der kirchlichen Oberhirten sowie der Lehrer des geistlichen Lebens zu übergehen; sie wollen auch die lebendigen uns vor Augen stehenden Beispiele einer unzählbaren Schar heiliger und treuer Diener Gottes übersehen, die dartun, daß diesen der gottgeweihte Zölibat Quelle und Zeichen für ihre freudige Ganzhingabe an das Christusmysterium gewesen ist. Diese auserlesenen Beispiele sind in unserer Zeit nicht geringer an Zahl als in der Vergangenheit, und ihre Stimme klingt auch heute noch laut und klar. Da Wir Unsere Aufmerksamkeit stets auf die aktuellen Gegebenheiten richten, können Wir die Augen vor einer überraschenden und wunderbaren Tatsache nicht verschließen; auch heute noch leben in lauterer und unversehrter Befolgung des freiwillig übernommenen gottgeweihten Zölibats unzählige Diener des Heiligtums — Subdiakone, Diakone, Priester und Bischöfe und das überall in der Welt, wo die Kirche ihre Gotteshäuser errichtet hat. Mit ihnen müssen Wir die fast unendlich große Schar der gottgeweihten Männer und Jungfrauen, darunter auch junger Menschen und Laien nennen, die das Versprechen vollkommener Keuschheit treu halten. Und das geschieht nicht etwa aus Geringschätzung der göttlichen Gabe des Lebens, sondern weil sie sich aus übernatürlicher Liebe dem neuen Leben weihen, das aus dem Pascha-Mysterium Christi strömt. Sie leben den Zölibat lauter und unversehrt vor, starkmütig und in sittlicher Strenge, doch in geistlicher Freude, sogar mit einer gewissen Leichtigkeit. Dieses erhabene Schauspiel bezeugt durch sein einzigartiges Dasein, daß das Reich Gottes dem innersten Wesen der menschlichen Gesellschaft gleichsam eingewurzelt ist, der es demütig den wohltätigen Dienst leistet, daß es sich als „Licht der Welt“ und „Salz der Erde[7]“ erweist. Wir sind voller Bewunderung für dieses Schauspiel der keuschen Menschen, in dem sicherlich der Geist Christi weht.

14. Legem igitur vigentem sacri caelibatus nunc etiam cum sacerdotali munere esse conectendam censemus; eaque fulciri oportere sacerdotem, cum constituit praeterquam se totum, se in perepetuum, se uni tantummodo summo Christi amori dicare, operam quoque suam Dei religioni, Ecclesiaeque commodis navare. Ea insuper caelibatus lege status et condicio sacerdotis opus est distinguatur, sive ad fidelium sive ad profanorum hominum convictum quod spectat.

15. Concedimus sane, donum supernae invitationis ad sacerdotium, ad cultum Deo adhibendum et ad religiosa bona christiano populo ministranda spectans, a dono differre, quo quis ad caelibatum, uti vitae condicionem Deo sacratam, eligendum movetur[8]. Attamen superna, quam diximus, ad sacerdotium invitatione nihil sane efficitur, nihil absolvitur, nisi is illam periclitatus fuerit et probaverit, penes quem ministerii populi christiani est onus et potestas. Quam ob causam in rationem ecclesiasticae auctoritatis cadit, pro locis et temporibus, decernere quibus reapse numeris et virtutibus eos ornari deceat, quibus opportune animorum et Ecclesiae sint utilitates concredendae.

16. Quocirca fidei spiritu impulsi libenter occasionem, Nobis a providenti Deo oblatam, nanciscimur, ut rationibus cum sensu hominum, qui nunc sunt, congruentibus iustas et magnas sacri caelibatus observandi causas iterum illustremus; nam si quae contra fidem afferuntur, *ad accuratiorem et altiorem intelligentiam fidei mentem excitare possunt*[9], haud secus de ecclesiastica disciplina fieri opinamur, christianorum vitam regente.

Etenim hac etiam re ad id laetissime permovemur, ut virtutis divitias et pulchritudines Ecclesiae Christi demiremur, quae quandoque hominum oculis non statim ob eas causas aspiciuntur, quod amore divini Ecclesiae Conditoris gignantur, quodque absoluta ea sanctitudine[10] significentur, quae hominum animos admiratione afficit, cuiusque rationes hominum vires non valent explicare.

I

17. Re quidem vera, ut Sacrosanctum Concilium Oecumenicum Vaticanum II edixit, virginitas *non exigitur quidem a sacerdotio suapte natura, uti apparet ex praxi Ecclesiae primaevae et ex traditione Ecclesiarum orientalium*[11]; sed eadem universalis Synodus graviter riteque confirmare non dubitavit antiquam, sacram, peropportunam, vigentem legem caelibatus sacerdotalis, causas eodem tempore exponens, quae ei suffragantur, dummodo aliquis cum fidei studio et animi alacritate de divinis muneribus aestimet.

14. Wir meinen daher, daß das bestehende Gebot des Zölibats auch jetzt noch mit dem priesterlichen Amt verbunden sein muß; es muß dem Priester eine Stütze sein bei seinem Entschluß, sich ganz, für immer, einzig und allein der Liebe Christi zu weihen und sein ganzes Wirken der Gottesverehrung und dem Wohl der Kirche zu schenken. Die Zölibatsverpflichtung muß kennzeichnendes Merkmal für den Stand und die Stellung des Priesters sein, und zwar sowohl in der Gemeinde der Gläubigen als auch in der weltlichen Gemeinschaft.

15. Sicher ist das Charisma des göttlichen Rufes zum Priestertum mit seiner Ausrichtung auf den Gottesdienst und den seelsorglichen Dienst am christlichen Volk zu unterscheiden von dem Charisma, das zur Ehelosigkeit als einer gottgeweihten Lebensform anregt[8]. Aber mit diesem göttlichen Ruf zum Priestertum ist noch nichts Endgültiges geschehen: der kirchliche Amtsträger, bei dem Verantwortung und Vollmacht für den Dienst am Volke Gottes liegen, muß ihn prüfen und anerkennen. Deshalb fällt es dem Urteil der kirchlichen Autorität zu, je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zu bestimmen, wie sich die Männer, denen das Wohl der Seelen und der Kirche anvertraut werden soll, durch Ansehen und Charakter auszeichnen müssen.

16. Vom Geist des Glaubens gedrängt, ergreifen Wir deshalb gern die von der Vorsehung Gottes gebotene Gelegenheit, um nochmals die berechtigten und ernsten Gründe für die Beobachtung des Zölibats in einer Weise zu erläutern, die der Geisteshaltung der Menschen unserer Zeit entspricht; denn können die Einwände gegen den Glauben *zu einer gründlicheren und tieferen Erkenntnis desselben anregen*[9], so gilt das ebenso für die kirchlichen Gesetze, die das Leben der Christen regeln.

Dazu bewegt Uns auch die Freude, den Reichtum an Tugend und die Schönheiten der Kirche Christi staunend zu betrachten, die zuweilen den Augen der Menschen nicht unmittelbar sichtbar sind, weil sie der Liebe des göttlichen Stifters der Kirche entstammen und weil sie sich in jener vollkommenen Heiligkeit[10] offenbaren, die den menschlichen Geist mit Bewunderung erfüllt und deren Wesen zu verstehen menschliche Kräfte nicht ausreichen.

ERSTER TEIL

I.

BEGRÜNDUNG DES ZÖLIBATS

17. Tatsächlich ist nach der Lehre des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils die Jungfräulichkeit „nicht vom Wesen des Priestertums gefordert, wie die Praxis der frühesten Kirche und die Tradition der Ostkirchen zeigt[11]“; aber dasselbe Konzil hat keinen Zweifel gehegt, das bestehende alte, heilige und so wertvolle Gebot des priesterlichen Zölibats in feierlicher Form zu bestätigen; gleichzeitig legte es die Gründe dar, die dafür sprechen, wenn man glaubenseifrig und hochherzig die göttlichen Gnadengaben würdigt.

18. Non his tantum temporibus de *multimoda convenientia*[12] caelibatus quoad sacri ordinis ministros disquiritur; quodsi allatae causae variae fuerunt pro vario mentis habitu variisque rerum condicionibus, semper tamen innitebantur in sententiis vere christianis, quibus penitus perspectis ad rationes perveniebatur altiores. Quae causae in pleniore luce possunt collocari, ob eum rerum usum, qui a subtiliore perceptione rerum spiritualium volventibus saeculis manavit[13]; quae fieri contingunt afflante Spiritu Sancto, quem Christus suis promisit ad intellegenda futura[14] et ad provehendam in populo Dei cognitionem mysterii Christi atque Ecclesiae.

18. Nicht erst heute untersucht man die „vielfältige Angemessenheit[12]" des Zölibats für die Priester; wohl waren die angeführten Gründe verschieden gemäß der verschiedenen Geisteshaltung und den verschiedenen Lebensbedingungen; immer aber beruhten sie auf echt christlichen Gedanken, die konsequent durchgedacht, zu noch tieferen Gesichtspunkten führten. Diese können in noch helleres Licht treten durch die Erfahrung, die im Laufe der Zeit aus einer tieferen Erkenntnis der geistigen Dinge erwachsen ist[13]; das geschieht unter der Einwirkung des Heiligen Geistes, den Christus den Seinen verheißen hat zur Erkenntnis des Zukünftigen[14] und zum deutlicheren Verstehen des Mysteriums Christi und der Kirche im Volke Gottes.

CHRISTOLOGISCHE BEDEUTUNG DES ZÖLIBATS

19. Sacerdotium christianum, quod novum est, nequit mente comprehendi, nisi affulgente luce novitatis Christi, Pontificis omnium summi et aeterni Sacerdotis, qui sacerdotium suis ministris obeundum instituit, ut veram communicationem unius sui ipsius sacerdotii[15]. Christi igitur administer et dispensator mysteriorum Dei[16], eum etiam habet exemplar, quod proxime imitetur, et perfectissimam vitae suae speciem[17]. Dominus enim Iesus, unigenitus Filius Dei, a Patre missus in mundum, homo factus est, ut hominum genus, peccato et morti obnoxium, renasceretur et novo ortu[18] in regnum caelorum ingrederetur. Quam novam creaturam[19] Iesus, voluntati Patris plane obsecutus[20], ope mysterii paschalis perfecit, in tempora et in mundum novam vitae rationem eamque praecelsam, divinam inducens, qua ipsa condicio humanitatis egregie commutata est[21].

19. Das christliche Priestertum, das etwas Neues ist, kann nur verstanden werden im Lichte der Neuheit Christi, des Ewigen Hohenpriesters, der das Priesteramt eingesetzt hat, damit seine Diener wahrhaft an seinem, dem einzigen Priestertum teilhaben[15]. Der Diener Christi und Verwalter der Mysterien Gottes[16] hat daher in ihm auch das unmittelbare Urbild und höchste Ideal seines Lebens[17]. Denn der Herr Jesus, der eingeborene Sohn Gottes, den der Vater in die Welt gesandt hat, ist Mensch geworden, damit das der Sünde und dem Tode verfallene Menschengeschlecht wiedergeboren werde und durch die neue Geburt[18] in das Himmelreich eingehe. Diese Neuschöpfung[19] vollendete Jesus in der Ganzhingabe an den Willen des Vaters[20] durch das Paschamysterium. So führte er in die Zeit und in die Welt ein neues, erhabenes und göttliches Leben ein, das auch den Zustand der Menschheit übernatürlich gewandelt hat[21].

20. Matrimonio etiam, quo e Dei voluntate opus primae creationis continuatur[22], cum sit in universum de humana salute consilium insertum, nova tribuitur vis novumque momentum. Etenim Iesus primigeniam ei restituit dignitatem[23], honorem ei dedit[24], ad gradum sacramenti id evexit et arcani signi unitatis, quae ipse cum Ecclesia coniungitur[25]. Ita fit, ut coniuges christiani, et amore inter se diligentes, et peculiaria sibi officia implentes, et nitentes ad propriam sibi sanctitatem, una simul ad patriam caelestem progrediantur. Christus vero *melioris Testamenti Mediator*[26], novum etiam iter patefecit, in quo positus homo, Deo ipsi penitus adhaerens ac de eo tantum sollicitus et de iis, quae sunt ipsius[27], apertius et plenius manifestat vim illam quam maxime novantem, quae propria est Novi Testamenti.

20. Auch die Ehe, die nach dem Willen Gottes das Werk der ersten Schöpfung fortsetzt[22], erhält, eingefügt in den allgemeinen Heilsplan, neue Bedeutung und neuen Wert. Denn Jesus hat ihre ursprüngliche Würde wiederhergestellt[23], hat sie geehrt[24] und hat sie zu einem Sakrament und zum geheimnisvollen Zeichen der Einheit erhoben, mit der er selbst der Kirche verbunden ist[25]. So schreiten die christlichen Eheleute in gegenseitiger Liebe, in der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und dem eifrigen Streben nach der ihnen eigenen Heiligkeit gemeinsam dem himmlischen Vaterland zu. Aber Christus, der Mittler des erhabenen Bundes[26], hat noch einen neuen Weg aufgetan. Auf diesem Weg macht der Mensch, der rückhaltlos Gott anhängt und nur um Gott und seine Sache besorgt ist[27], deutlich und umfassend die zutiefst erneuernde Kraft sichtbar, die das wesentliche Kennzeichen des Neuen Testamentes ist.

21. Christus unicus Dei Filius, ob ipsam suam incarnationem, Mediator inter caelum et terram interque Patrem et genus humanum est constitutus. Cui prorsus congruens muneri, Christus per totius vitae cursum in virginitatis condicione est versatus; qua quidem re significatur, eum totum se devovisse Dei hominumque ministerio. Artissimus hic nexus inter virginitatem et sacerdotium, qui in Christo

21. Christus, der eingeborene Sohn des Vaters, ist auf Grund seiner Menschwerdung zum Mittler zwischen Himmel und Erde und zwischen dem Vater und dem Menschengeschlecht bestellt. In vollem Einklang mit diesem Auftrag verharrte Christus sein ganzes Leben hindurch im Stand der Jungfräulichkeit; diese Tatsache kennzeichnet seine Ganzhingabe an den Dienst für Gott und die Men-

obtinet, ad eos etiam refertur, quibus datum est dignitatem ac munus Mediatoris et Sacerdotis aeterni participare; quae communicatio eo est perfectior, quo sacer administer a vinculis carnis et sanguinis liberior est[28].

22. Iesus, qui primos salutis ministros, a se electos, voluit non solum *nosse mysteria regni caelorum*[29], sed etiam esse singulari prorsus nomine adiutores Dei, et pro se legatione fungi[30]; qui eos amicos et fratres appellavit[31]; pro quibus se ipsum sanctificavit, ut essent et ipsi sanctificati in veritate[32], uberrima praemia iis promisit omnibus, qui domum, familiam, uxorem, filios propter regnum Dei reliquissent[33]. Quin immo, verbis usus arcanis et concitantibus exspectationem, perfectiorem etiam suasit rationem[34], qua aliquis, peculiaris muneris ope[35], regno caelorum devoveretur virginitate. Causa cur quis huiusmodi donum persequatur, est regnum caelorum[36]; pariter idem hoc regnum[37], Evangelium[38], et nomen Christi[39] efficiunt, ut Iesus ad arduos subeundos labores apostolicos provocet, cum tot incommodis sponte tolerandis coniunctos, ut sua ipsius sors artius participetur.

23. Qui igitur hoc modo a Iesu vocati sunt, ad virginitatem quasi rem optabilem digne eligendam impelluntur sive mysterio novitatis Christi; sive mysterio earum rerum omnium, quae declarant quis reapse ille sit, quodve eius sit momentum; sive summa earum rerum, quae ut perfectissimae et maxime expetendae in Evangelio et regno proponuntur; sive denique peculiari quadam gratiae significatione, a divini Redemptoris mysterio paschali manante. Quod quidem illi agunt, non solum ut in partem veniant muneris sacerdotalis, quo Christus fungitur, sed etiam ut idem ineant vitae genus.

24. Si quis Deo vocanti obsequitur, amanter respondet amori, quem Christus modo ineffabili nobis exhibuit[40]; quae responsio quasi quodam arcano contegitur propter peculiarem amorem erga hominum animos, quos ad seipsum sequendum Christus idem est gravissimis verbis adhortatus[41]. Gratia vi quadam divina necessarios usus amplificat amoris, qui, modo sit germanus, omnia complectitur, stabilis est ac perennis, atque invitamento, cui nequit resisti, ad praeclarissima quaeque patranda accendit. Hac de causa caelibatus, quem quis eligit, semper habitus est *tamquam signum et stimulus caritatis*[42]: signum videlicet amoris sine ulla exceptione, et incitamentum caritatis omnibus patentis. Num quisnam in vita, quae aliis tota ob allatas causas devovetur, indicia deprehendat animi angusti, studii propriae utilitatis, cum ea sit et esse debeat exemplum rarum et quam maxime significans vivendi rationis, quae movetur et alitur amore, quo homo, quanta sit sua excelsitas, significat? Num quisnam dubitet vitam quandam non esse moraliter et spiritualiter ad absolutionem perductam, quae tantopere dedita sit, non cuilibet rei, licet eximiae et summopere appetendae, sed

schen. Diese so enge Verbindung von Jungfräulichkeit und Priestertum, die in Christus besteht, geht auch auf die über, denen es gegeben ist, an der Würde und dem Auftrag des Mittlers und ewigen Priesters teilzuhaben. Diese Teilhabe ist um so vollkommener, je freier der Diener des Heiligtums von den Bindungen an Fleisch und Blut ist[28].

22. Jesus wollte, daß die ersten von ihm erwählten Diener des Heiles nicht nur „die Geheimnisse des Himmelreiches kennen[29]“: sie sollten auch, ausgestattet mit einzigartiger Vollmacht, Gehilfen Gottes sein und an seiner Statt „des Amtes walten[30]“: er nannte sie Freunde und Brüder[31]; für sie hat er sich geheiligt, damit sie in Wahrheit geheiligt seien[32]; er verhieß überreichen Lohn allen, die um des Gottesreiches willen Haus, Familie, Frau und Kinder verlassen würden[33]. Ja er empfahl mit geheimnisvollen und Erwartung weckenden Worten noch eine vollkommenere Lebensweise[34], wo sich der Mensch auf Grund eines besonderen Charismas[35] dem Himmelreiche weiht durch die Jungfräulichkeit. Das Himmelreich ist der Grund, weshalb jemand dieser Gnadengabe Folge leistet[36]. Ebenso ruft Jesus um des Himmelreiches[37], des Evangeliums[38] und des Namens Christi[39] willen die Apostel dazu auf, harte Mühen auf sich zu nehmen. Im Ertragen so vieler Widerwärtigkeiten mit ihm vereint, sollten sie inniger an seinem Schicksal teilhaben.

23. Wer so von Jesus berufen ist, den drängt zur Erwählung der Jungfräulichkeit als einer erstrebenswerten Lebensform das Mysterium des neuen Lebens in Christus; es ist das Mysterium, das offenbar macht, was Christus dem Wesen nach ist und welche Würde ihm eignet; es ist die Zusammenfassung aller Ideale des Evangeliums und des Reiches Gottes, ein besonderes Zeichen der Gnade, die aus dem Paschamysterium des göttlichen Erlösers strömt. Die dieser Anregung folgen, tun das nicht allein, um an dem priesterlichen Amt Christi teilzuhaben, sondern auch, um sich zu der gleichen Lebensweise zu verpflichten.

24. Wer dem Ruf Gottes folgt, antwortet in Liebe der Liebe, die uns Christus in unaussprechlicher Weise erwiesen hat[40]. Diese Antwort verbirgt sich geheimnisvoll in der besonderen Liebe Christi zu den Menschen, die er mit erhabenen Worten zu seiner Nachfolge berufen hat[41]. Die Gnade vermehrt mit göttlicher Kraft das Drängen der Liebe, die, wenn sie echt ist, alles mit Liebe umfängt, fest und beständig ist und unwiderstehlich zu heldenmütigem Einsatz entflammt. Deshalb ist der frei erwählte Zölibat immer „als Zeichen und Antrieb für die Liebe[42]“ geachtet worden: Zeichen einer Liebe ohne jeden Vorbehalt, und Antrieb zu einer Liebe, die für alle offensteht. Kann man wohl in einem Leben, das sich aus den angeführten Motiven heraus ganz den anderen hingibt, Zeichen von geistiger Enge und Egoismus erblicken, da es doch ein seltenes und überaus bezeichnendes Beispiel eines Lebens ist und sein muß, dessen Triebkraft und Nahrung die Liebe ist, durch die der Mensch seine erhabene Größe offenbar macht? Kann man wohl an der moralischen und geistlichen Vollendung eines solchen Lebens zweifeln, das in so hohem Grade nicht einem beliebigen, wenn auch

Christo eiusque operi, ad hominum genus omnibus locis omnibusque temporibus renovandum pertinenti?

25. Ex hac ergo consideratione, cum a divinis litteris, tum a sacra theologia orta, sacerdotium nostrum ut administrorum sociatur sacerdotio Christi, atque a vita eiusdem, qui plane et unice salvifico muneri suo inserviit, exempla hauriuntur et rationes, quae nos movent, ut formae caritatis et sacrificii Christi Redemptoris similes reddamur: haec quippe consideratio tam alta Nobis esse videtur tamque ferax veritatum in contemplando et agendo positarum, ut non solum vos, Venerabiles Fratres, et doctrinae christianae studiosos, sed etiam pietatis magistros cunctosque sacerdotes, ad munus suum supernaturali lumine percipiendum aptos, moneamus ad pergendum diligenter eam cogitationem expendere et ad reconditas et fecundas, quas illa continet, res perscrutandas. Sic fiet, ut magis magisque appareat sacerdotium et caelibatum clarissima ea ratione inter se colligari, quae pariter sit fortissimi animi index, pariter postulet amorem, quo unice et sine exceptione diligatur Christus eiusque Ecclesia.

noch so hohen Ideal geweiht ist, sondern Christus und seinem Werk, das der Erneuerung des Menschengeschlechtes an allen Orten und zu allen Zeiten gilt?

25. In dieser biblischen und theologischen Sicht verbindet sich unser Priestertum als das seiner Diener mit dem Priestertum Christi; und aus dem Leben dessen, der sich klar und ausschließlich seinem Heilswerk hingegeben hat, nehmen wir Beispiel und Beweggrund für unsere Angleichung an die Form der Liebe und des Opfers Christi, des Erlösers. Diese Sicht scheint Uns so tief und fruchtbar an theoretischen und praktischen Wahrheiten zu sein, daß Wir nicht nur euch, ehrwürdige Brüder, und alle, die sich dem Studium der christlichen Lehre widmen, sondern auch die Lehrer des geistlichen Lebens und alle Priester, die fähig sind, ihr Amt in übernatürlichem Licht zu sehen, auffordern, weiterhin diese Sicht sorgfältig zu überdenken und ihre verborgenen und fruchtbaren Wirklichkeiten tiefer zu ergründen. In dieser klaren Schau wird sodann das Band zwischen Priestertum und Zölibat mehr und mehr sichtbar werden, das ebenso das Zeichen eines starken Geistes ist, wie es eine Liebe fordert, die einzig und ausschließlich auf Christus und seine Kirche gerichtet ist.

EKKLESIOLOGISCHE BEDEUTUNG DES ZÖLIBATS

26. *Comprehensus a Christo*[43] ab eoque ductus, ut totum pro eo se impendat, sacerdos similior redditur Christo, illo etiam amore, quo Sacerdos aeternus Ecclesiam, Corpus suum, amavit, totum se tradens pro ea, ut eam sibi exhiberet Sponsam gloriosam, sanctam et immaculatam[44]. Virginitas enim Deo devota sacri ordinis administrorum amorem virginalem ostendit, quo Christus diligit Ecclesiam, itemque virginalem et supernaturalem fecunditatem huiusce conubii, quo filii Dei *non ex sanguinibus, neque ex voluntate canis*[45] nati sunt[46].

26. „Ergriffen von Christus[43]“ und zur Ganzhingabe an ihn geführt, wird der Priester Christus auch durch jene Liebe ähnlicher, mit der der Ewige Priester seinen Leib, die Kirche, geliebt und sich ganz für sie hingegeben hat, um sie sich als herrliche, heilige und makellose Braut zu bereiten[44]. Die gottgeweihte Jungfräulichkeit der Priester macht in der Tat die jungfräuliche Liebe Christi zu seiner Kirche und zugleich die übernatürliche Fruchtbarkeit dieses Ehebundes sichtbar, kraft deren die Kinder Gottes „nicht aus dem Blute und nicht aus dem Wollen des Fleisches[45]“ geboren sind[46].

27. Cum sacerdos se ministerio Christi eiusque Mystici Corporis dicat, plena fruens libertate, quae etiam facilior redditur, quod ipse totum se offert, vitae suae sacerdotalis unitatem et quasi concentum perfectiore quadam ratione repraesentat[47]. Augetur in eo facultas audiendi verbi Dei et piae faciendae precationis. Verbum enim Dei, ab Ecclesia custoditum, in animo sacerdotis, qui illud cotidie meditetur, illud vivendo exprimat, illud fidelibus nuntiet, vehementissime gravissimeque resonat.

27. Indem sich der Priester in voller, durch die Ganzhingabe leichter erlangter Freiheit dem Dienste Christi und seines Mystischen Leibes weiht, verwirklicht er in vollkommener Weise die innere Einheit und Harmonie seines Priesterlebens[47]. Es wächst in ihm die Fähigkeit zum Hören des Wortes Gottes und zu innigem Gebet. Denn das von der Kirche gehütete Wort Gottes erweckt im Priester, der es täglich betrachtet, durch sein Leben anschaulich macht und den Gläubigen verkündet, einen sehr starken und tiefgehenden Widerhall.

28. Non secus atque Christus, eius administer, iis dumtaxat rebus intentus, quae Dei sunt atque Ecclesiae[48], summumque Sacerdotem imitatus semper viventem ad interpellandum pro nobis coram Deo[49], ex attenta piaque recitatione divini Officii, quo vocem praebet Ecclesiae, preces una cum Christo fundentis[50], continenter gaudium percipit et impulsionem: pariterque animadvertit sibi opus esse assiduitatem precationis producere, quae munus est sacerdotis omnino proprium[51].

28. Wie Christus erhält auch sein Diener, allein auf die Sache Gottes und der Kirche bedacht[48] und den Hohenpriester nachahmend, der immerdar lebt, um bei Gott Fürsprache für uns einzulegen[49], aus der aufmerksamen und frommen Verrichtung des göttlichen Offiziums, in dem er seine Stimme der Kirche leiht, die zusammen mit Christus betet[50], beständige Freude und Anregung; ebenso erkennt er die Notwendigkeit des ununterbrochenen Gebetes, das überhaupt eine dem Priester eigene Aufgabe ist[51].

29. Ex quo consequitur, ut cetera etiam, quae in sacerdotis vita occurant, maiorem plenioremque vim et efficientiam, sanctimoniae potentem, accipiant. Eapropter ad singulare officium sanctimoniam adipiscendi, quo se sacerdos obstringat oportet, nova ratione adigitur ministerio gratiae et ministerio Eucharistiae, in qua *totum bonum spirituale Ecclesiae continetur*[52]. Personam nempe Christi gerens, sacerdos artius cum oblato dono coniungitur, in ara totam vitam suam deponens, quae signa piaculi praefert.

30. At quid aliud exponamus de incrementis, quibus augetur facultas, ministerium, amor, se devovendi studium sacerdotis circa universum populum Dei? Christus de se ipso est in hanc locutus sententiam: *Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, ipsum solum manet; si autem mortuum fuerit, multum fructum affert*[53]; atque Paulus apostolus cotidie mortem obire non dubitavit, ut per fideles haberet gloriam in Christo Iesu[54]. Itaque sacerdos, eo quod sibimetipsi cotidie moritur, et legitimum amorem uxoris et liberorum, propter Christum eiusque regnum, missum facit, gloriam adipiscitur vitae plenissimae ac fecundissimae in Christo; siquidem, ut ipse et in ipso, amat omnes filios Dei seseque iisdem veluti sacrat.

31. Cum autem sacerdos in fidelium sibi concreditorum communitate Christum repraesentet, summopere convenit, illum in omnibus rebus huius exprimere imaginem huiusque exempla singillatim imitari, sive in vita sua intima sive in vita ministerio dedita. Suis enim filiis in Christo sacerdos est veluti signum ac pignus rerum nobilium atque novarum regni Dei, quarum est dispensator quasque ipse perfectius possidet. Ad hoc sacerdos fidem et spem omnium christianorum alit, qui, uti tales, lege castitatis secundum propriam cuiusque condicionem servandae tenentur.

32. Praeterea cum novo nomine eoque praecelso, id est per caelibatum, Christo consecratus sit, sacerdos, quemadmodum liquet, etiam in vitae usu et consuetudine maxima pollet efficacitate optimaque facultate, ad animi sensus et affectus movendos; ita ut continenter possit perfectam eam caritatem exercere[55], qua modo ampliore magisque definito pro omnibus sese impendat[56], et qua, ut patet, liberior sit et expeditior ad sacrum exsequendum munus[57], ad conversandum, cum navitate et amore, in mundo, quo eum Christus misit[58], ut cunctis filiis Dei debitum, quo iis obligatur, veluti ad assem solvat[59].

33. Dei regnum, quod *non est de hoc mundo*[60], occulto involutum mysterio hisce in terris adest, neque in perfecto suo statu consistet, nisi cum Dominus Iesus triumphator advenerit[61]. Huiusce autem regni semen initiumque est Ecclesia, quae, dum gradatim itemque expedite procedit, perfec-

29. Daraus empfängt auch das ganze übrige Leben des Priesters einen machtvollen Drang zur Heiligkeit. Deshalb erhält der Priester für die Aufgabe der Selbstheiligung, zu der er sich verpflichten muß, Anregung durch den Dienst an der Gnade und der Eucharistie, die „das gesamte geistliche Gut der Kirche enthält[52]". Der Priester, der ja in der Person Christi handelt, wird inniger mit der dargebrachten Opfergabe verbunden, indem er sein ganzes Leben, das die Zeichen des Versöhnungsopfers an sich trägt, auf dem Altar darbringt.

30. Was könnten Wir noch anführen über das Wachsen des Priesters an innerem Vermögen im Dienst, in der Liebe und eifervollen Hingabe an das ganze Volk Gottes? Christus hat von sich gesagt: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es viele Frucht[53]"; und der Apostel Paulus zauderte nicht, sich täglich dem Tode auszusetzen, um durch die Gläubigen seinen Ruhm zu besitzen in Christus Jesus[54]. So erlangt der Priester, weil er täglich sich selbst stirbt und auf die an sich berechtigte Liebe zu Gattin und Kind um Christi und seines Reiches willen verzichtet, die Herrlichkeit eines in Christus ganz erfüllten und fruchtbaren Lebens, weil er ja wie Christus und in Christus alle Kinder Gottes liebt und sich für sie weiht.

31. Da aber der Priester in der Gemeinde der ihm anvertrauten Gläubigen Christus darstellt, muß er unbedingt in seinem inneren Leben und in seinem priesterlichen Dienst in allem Christi Bild ausprägen und Christi Beispiel nachahmen. Denn der Priester ist seinen Kindern in Christus Zeichen und Unterpfand der erhabenen und neuen Wirklichkeit des Reiches Gottes, deren Verwalter er ist und die er in besonderer Weise besitzt. Zudem nährt der Priester den Glauben und die Hoffnung aller Christen, die als solche verpflichtet sind, das Gebot der Keuschheit je nach ihrem besonderen Stand zu beobachten.

32. Da außerdem der Priester im Zölibat durch einen neuen und erhabenen Titel Christus geweiht ist, vermag er, wie leicht einzusehen ist, auch im praktischen Leben mit höchster Wirksamkeit und bester Befähigung Denken und Streben der Seele anzuregen. So kann er beständig jene vollkommene Liebe üben[55], durch die er sich umfassender und eingehender allen zu widmen vermag[56] und durch die er ganz offensichtlich in größerer Freiheit und Verfügbarkeit sein Amt ausüben[57] und voll Liebe und Eifer in der Welt stehen kann, in die ihn Christus gesandt hat[58], damit er allen Kindern Gottes seine Schuldigkeit, mit der er ihnen verpflichtet ist, gleichsam auf Heller und Pfennig einlöse[59].

ESCHATOLOGISCHE BEDEUTUNG DES ZÖLIBATS

33. Das Reich Gottes, das „nicht von dieser Welt ist[60]", ist hier auf Erden im Mysterium verhüllt gegenwärtig und wird seine Vollendung erst bei der triumphalen Wiederkunft des Herrn Jesus erlangen[61]. Keim und Anfang dieses Reiches aber ist die Kirche, die Schritt für Schritt und unbehindert

tum regnum affectat omnibusque viribus suo cum Rege coniungi expetit in gloria[62].

Nam populus Dei tamquam viator per rerum humanarum vices ad caelestem suam patriam peregrinatur[63], ubi non solum pleno in lumine apparebit, redemptos homines aeterni Dei esse filios[64], verum etiam divini Agni Sponsae pulchritudo mirum in modum conversa perpetuo fulgebit[65].

34. Dominus noster idemque Magister ait: *In resurrectione... neque nubent neque nubentur, sed erunt sicut angeli Dei in caelo*[66]. Porro in hominum societate, quae magnam sane partem terrenis curis distinetur nimisque saepe carnis cupiditatibus implicatur[67], pretiosum ac prope divinum perfectae continentiae propter regnum caelorum servandae donum revera *est peculiare signum bonorum caelestium*[68], utpote quod iam adesse in terris, novo quodam exoriente mundo, extrema salutis tempora nuntiet[69], ipsamque quodammodo consummationem regni praeveniat, cuius summa confirmat bona, quae olim in universis Dei filiis elucebunt. Id igitur muneris aperto est testimonio continuati illius laboris, quo Dei populus ad extremum usque terrestris peregrinationis limitem contendit, idemque omnibus est incitamento, ut ad caelestia studiose respiciant, *ubi Christus est in dextera Dei sedens,* atque etiam *vita nostra est abscondita cum Christo in Deo,* donec appareat et ipsa *cum ipso in gloria*[70].

dem vollendeten Reich zustrebt und mit allen Kräften nach der Vereinigung mit ihrem König in der Herrlichkeit verlangt[62].

Denn das Volk Gottes wandert als Pilger durch die Geschichte seinem himmlischen Vaterland zu[63], wo nicht nur die göttliche Kindschaft der Erlösten in vollem Licht sich offenbaren[64], sondern auch die verklärte Schönheit der Braut des göttlichen Lammes ewig erstrahlen wird[65].

34. Unser Herr und Meister hat gesagt: „Bei der Auferstehung heiraten sie nicht noch werden sie verheiratet, sie werden vielmehr sein wie die Engel im Himmel[66].“ In der menschlichen Gesellschaft, die zum großen Teil ganz von irdischen Sorgen beansprucht und allzu oft durch fleischliche Begierden verwirrt wird[67], ist die kostbare und beinahe göttliche Gabe der vollkommenen Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen wahrhaft „ein besonderes Zeichen der himmlischen Güter[68]“. Sie kündigt ja die Gegenwart der letzten Heilszeit auf Erden mit der Entstehung einer neuen Welt an[69]; sie nimmt gewissermaßen die Vollendung des Reiches voraus, dessen Güter, die einst in allen Gotteskindern aufleuchten werden, sie bekräftigt. Diese Gabe ist deshalb ein klares Zeugnis für die unentwegte Anstrengung, mit der das Volk Gottes dem letzten Ziel seiner irdischen Pilgerschaft zustrebt, und allen ein Ansporn, mit Eifer den Blick auf das Himmlische zu richten, „wo Christus zur Rechten Gottes sitzt“ und wo auch „unser Leben mit Christus in Gott verborgen ist“, bis es „mit ihm in der Herrlichkeit“ offenbar werden wird[70].

II.

DER ZÖLIBAT IM LEBEN DER KIRCHE

35. Longum sane est, quamvis doctrina uberrimum, ea scripta pervolutare, quae per saeculorum aetates de ecclesiastico caelibatu sunt edita. Sed haec sint satis, quae nunc breviter attingemus. Nam priscis christianorum temporibus Patres Ecclesiaeque scriptores testantur sive in Orientis sive in Occidentis partibus caelibatum sponte passim ac voluntate a sacrorum administris esse servatum[71], quod eum aptissime congruere cum suscepto proposito sese Christo eiusque Ecclesiae devovendi censerent.

36. Quem profecto morem occidentalis Ecclesia quarto iam ineunte saeculo, per varias provinciarum suarum Synodos ipsosque Summos Pontifices, confirmavit, amplificavit ratumque fecit[72]. Opera enim potissimum horum Dei Ecclesiae Pastorum et magistrorum, quippe qui pretiosi fidei thesauri sanctorumque morum christianorum tutores atque interpretes essent, factum est, ut sacri caelibatus usus proveheretur, defenderetur et revocaretur insequentibus temporum aetatibus, tum etiam cum ipse sacerdotum ordo lapsique hominum mores virtuti ac fortitudini nullo prorsus modo faverent. Denique lex caelibatus servandi ab Oecumenico Concilio Tridentino sollemniter condita est[73], ac demum in Codicem Iuris Canonici recepta[74].

35. Es wäre zu weitläufig, wenngleich sehr lehrreich, die Schriften zu studieren, die im Laufe der Jahrhunderte über den kirchlichen Zölibat erschienen sind. So genüge folgender kurzer Hinweis. Im christlichen Altertum bezeugen die Väter und Kirchenschriftsteller, daß die Diener des Heiligtums im Morgen- und Abendland allenthalben den Zölibat aus eigenem Antrieb beobachtet haben[71], und zwar in der Überzeugung, daß er ihrem gefaßten Entschluß, sich Christus und der Kirche zu weihen, durchaus entspricht.

36. Diese Lebensform hat die abendländische Kirche seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts durch verschiedene Provinzialsynoden und durch die Päpste bekräftigt, erweitert und bestätigt[72]. Vor allem durch das Wirken dieser Hirten und Lehrer der Kirche, der Hüter und Deuter des kostbaren Glaubensschatzes und der christlichen Sittenordnung, wurde die Übung des Zölibats in den folgenden Jahrhunderten gefördert, verteidigt und erneuert, und das auch in solchen Zeiten, wo der Priesterstand selbst und der Verfall der Sitten für Tugend und Heroismus nicht günstig waren. Die Verpflichtung zum Zölibat wurde dann von dem Ökumenischen Konzil von Trient feierlich aufgestellt[73] und schließlich in das Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes aufgenommen[74].

37. Summi vero Pontifices, qui Nos propius praecesserunt, ardens, quo flagrabant, studium exquisitamque, qua pollebant, doctrinam eo contulerunt, ut sacerdotes eiusmodi institutum edocerent eosque ad retinendum incitarent[75]. Qua de re debitis Nostrae pietatis officiis nolumus deesse erga proximum Decessorem Nostrum, adhuc certe in hominum animis viventem, qui in Romana Synodo, sacro almae Urbis adstante planeque assentiente coetu, haec asseveravit: *Cumprimis moeremus, quod ... nonnulli, allucinationi cuidam indulgentes, putant Ecclesiam catholicam velle aut opportunum ducere ab ecclesiastici caelibatus lege desistere, quae per saeculorum decursum fuit et est sacerdotii praeclarum et nitidissimum ornamentum. Sacri caelibatus nempe lex atque impendenda cura, ut ea diligenter servetur, in mentem semper reducunt memoranda gloriosaque certamina eorum temporum, quibus Ecclesia Dei ad aspera proelia vocata fuit et triplicem rettulit triumphum: nam hoc est insigne victoriae Ecclesiae Christi, conniti ut sit libera, casta, universalis*[76].

38. Quodsi aliae prorsus leges in orientali Ecclesia de disciplina sacri caelibatus vigent, quas tandem Trullanum Concilium anno DCXCII sanxit[77] quasque nuper Oecumenicum Concilium Vaticanum II publice agnovit[78], aliis id certe rerum locorumque adiunctis, ad electissimam hanc partem catholicae Ecclesiae pertinentibus, est tribuendum, quibus sane omnibus Sanctum Spiritum provido supernoque auxilio suo praefuisse credimus.

Immo etiam hac uti opportunitate iuvat, ut Nostrae existimationis et observantiae sensus universo orientalium Ecclesiarum clero profiteamur, ea libenter fidelitatis pastoralisque diligentiae exempla animadvertentes, quae eum germana dignum veneratione efficiunt.

39. Verumtamen quod laudis praeconium orientales Patres virginitati detulerunt, Nos erigit atque instimulat, ut in sacri caelibatus disciplina perstemus. In Nostro enim recinit animo — ut aliquod afferamus exemplum — vox quaedam S. Gregorii Nysseni, quae monet *virginalem vitam illius esse imaginem beatitatis, quae nos futuro maneat saeculo*[79]. Neque minus nos erigit atque recreat ea, quam assidua nunc etiam cogitatione versamus, praedicatio sacerdotii a S. Ioanne Chrysostomo conscripta, cum inde clarius eluceat quam apta sint comprehensione iungendae et privata altaris administri vita et dignitas illa, qua ipse ad sacra munera obeunda eminet: ... *ita eum, qui ad sacerdotium ascendat, decet esse castum, quasi in caelo habitet*[80].

40. Praetereaque ad illud non erit utilitate vacuum animum attendere, quod et in Oriente caelibes tantummodo sacerdotes in episcoporum ordinem ascribuntur iidemque post initum sacerdotium nuptias facere vetantur. Quod quidem non obscure

37. Gerade die letzten Päpste setzten ihren glühenden Eifer und ihre vorzügliche Lehrweisheit ein, um die Priester über den Zölibat zu unterweisen und sie zu seiner Befolgung anzuspornen[75]. Hier möchten Wir einen besonderen Erweis der Pietät Unserem unmittelbaren Vorgänger gegenüber bekunden, der in den Herzen der Menschen noch weiterlebt.

Er hat auf der Römischen Diözesansynode vor den versammelten Vertretern der Stadt Rom und unter deren Beifall erklärt: „Vor allem betrübt es Uns, daß ... manche irrtümlich wähnen, die katholische Kirche habe vor oder halte es für angebracht, das Gesetz des kirchlichen Zölibats abzuschaffen, das Jahrhunderte hindurch der herrliche und strahlende Schmuck des Priestertums war und ist. Das Gesetz des Zölibats und die Sorge um seine treue Beobachtung erinnern immer wieder an die denkwürdigen und berühmten Auseinandersetzungen jener Zeiten, in denen die Kirche Gottes hart zu kämpfen hatte und einen dreifachen Sieg davontrug: denn es ist das Kennzeichen für den Sieg der Kirche Christi, alle Kräfte aufzubieten, um frei, rein und katholisch zu sein[76]."

38. Wenn in der Ostkirche andere Gesetze bezüglich der Übung des Zölibats in Kraft sind, die das Trullanum im Jahre 692 bestätigt[77] und neuerdings das Zweite Vatikanische Konzil öffentlich anerkannt hat[78], so ist das gewiß anderen sachlichen und örtlichen Gegebenheiten zuzuschreiben, die auf diesen erlesenen Teil der katholischen Kirche Einfluß hatten; und Wir sind fest davon überzeugt, daß in dieser geschichtlichen Entwicklung die Vorsehung und übernatürliche Mitwirkung des Heiligen Geistes gewaltet hat.

Gern wollen Wir diese Gelegenheit benutzen, dem gesamten Klerus der orientalischen Kirchen Unsere Wertschätzung und Hochachtung auszudrücken und in ihm die Beispiele der Treue und des Hirteneifers anzuerkennen, die ihn aufrichtiger Verehrung würdig machen.

39. Gleichwohl ermutigt und drängt Uns der Lobpreis, den die orientalischen Väter der Jungfräulichkeit zollen, auf der Beobachtung des Zölibats zu beharren. In Unserem Herzen klingt — um nur ein Beispiel anzuführen — das Wort des heiligen Gregor von Nyssa wider, das Uns daran erinnert, daß „das jungfräuliche Leben das Bild jener Glückseligkeit ist, die uns in der zukünftigen Welt erwartet[79]". Und nicht weniger erbaut und stärkt Uns das Loblied, das der heilige Johannes Chrysostomus dem Priestertum widmet und das Wir heute noch in unablässiger Betrachtung überdenken; denn es geht klar daraus hervor, wie sehr zwischen dem privaten Leben des Dieners des Altares und der auszeichnenden Würde, die ihm zur Erfüllung seiner heiligen Aufgaben verliehen ist, vollkommene Übereinstimmung herrschen muß: „... es ziemt sich, daß derjenige, der zum Priestertum aufsteigt, so rein ist, als lebte er im Himmel[80]."

40. Außerdem ist es nicht überflüssig zu beachten, daß auch im Osten nur unverheiratete Priester zu Bischöfen geweiht werden und daß es den Priestern nach ihrer Weihe verwehrt ist, eine Ehe einzugehen. Das macht doch deutlich, daß auch diese

probat aliquem saltem locum et apud illas venerandas Ecclesias obtinere rationes sacerdotii cum caelibatu coniungendi vel etiam cuiusdam convenientae cum christiano sacerdotio, cuius summum fastigium ac plenitudo penes episcopos sint[81].

41. Utcumque res est, occidentalis Ecclesia sese inferiorem in vetusto suo more tenendo praestare nequit; neque eadem putanda est, aut multa per saecula quoddam institisse iter, quod aliquatenus uberiori sanctimoniae ac virtuti sive singulorum animorum sive Dei populi adversaretur potius quam faveret, aut per improbas insolentesque leges impedivisse, ne recondita sive naturae sive gratiae bona libero cursu florescerent.

42. Quapropter ex primaria illa norma, quam ad regimen catholicae Ecclesiae spectantem supra commemoravimus[82], duo hoc loco esse statuenda censemus: hinc legem, quae eos, qui in sacros ordines ascribantur, caelibatum libere ac perpetuo eligere iubet, firmam in suo iure manere; illinc licere peculiares perspicere conditiones sacrorum administrorum, qui iam matrimonio coniuncti sive in ecclesiis sive in christianis communitatibus a catholica communione adhuc distinctis vivunt, si, plena huiusmodi communione frui sacroque postea ministerio fungi exoptantes, ad sacerdotalia officia vocentur; ea tamen ratione quae statutae iam disciplinae sacri caelibatus, a clero servandi, non obsit.

Ceteroqui Ecclesiae primores ab hac utenda potestate minime abstinere ex eo colligitur, quod recens Concilium Oecumenicum sapienter censuit, ut sacer nempe diaconatus ordo provectis etiam aetate viris, in matrimonio viventibus, posset conferri[83].

43. Sed haec omnia neque eam, quae iamdudum viget, disciplinam iam labare ostendunt, neque ita sunt accipienda, veluti si eandem legem tollendam praenuntient. Tali igitur ne obsecundetur opinioni, quae animorum non solum vigorem amoremque extenuat, unde caelibatus firmitas et gaudium consequitur, verum etiam rectam obscurat doctrinam, qua in se ipse consistit maximeque illustratur; sed iis potius pervestigationibus studeatur, quibus nobilissima notio ac virtus eximia virginitatis atque caelibatus a quavis criminatione vindicetur[84].

44. Etenim peculiare donum in sacra virginitate est agnoscendum. Attamen universa horum temporum Ecclesia, per suos omnes Pastores, sancti bene conscios officii, legitime praesens eademque, ut diximus, orientalium Ecclesiarum consuetudinis retinens, plane se confidere professa est *in Spiritu donum caelibatus, sacerdotio Novi Testamenti tam congruum, liberaliter a Patre dari, dummodo qui sacerdotium Christi per Sacramentum Ordinis par-*

verehrungswürdigen Kirchen einen gewissen Raum lassen für den Gedanken einer Verbindung von Priestertum und Zölibat oder doch seine Angemessenheit für das christliche Priestertum, dessen höchste Stufe und Vollendung die Bischöfe besitzen[81].

41. Wie dem auch sei: die abendländische Kirche kann nicht wanken in der Treue zu ihrer alten Überlieferung; und es ist undenkbar, daß sie durch so viele Jahrhunderte einem Weg gefolgt wäre, auf dem sie irgendwie die größere Heiligkeit und Tugend der einzelnen Seelen und des Volkes Gottes eher beeinträchtigt als gefördert hätte, oder daß sie durch übertriebene und allzu strenge Gesetze die freie Entfaltung der verborgenen Güter der Natur und Gnade gehemmt hätte.

42. Kraft der grundlegenden Norm, die Wir oben für die Leitung der katholischen Kirche angegeben haben[82], müssen hier zwei Dinge festgestellt werden: einerseits bleibt das Gesetz, das denen, die zu den heiligen Weihen zugelassen werden, auferlegt, den Zölibat aus freier Entscheidung und auf Lebensdauer zu erwählen, in seiner Rechtskraft unverändert; andererseits ist es erlaubt, die besondere Situation der verheirateten Diener des Heiligtums zu beachten, die Kirchen oder christlichen Gemeinschaften angehören, welche noch von der katholischen Einheit getrennt sind, wenn diese nach der vollen Teilhabe an dieser Einheit und nach dem priesterlichen Dienst streben und nun zur Ausübung des Priesteramtes bestellt werden sollen; aber auch das muß in einer Weise geschehen, daß dadurch der festgelegten Einrichtung des Zölibats kein Schaden entsteht.

Daß übrigens die Oberhirten der Kirche durchaus bereit sind, eine solche Vollmacht anzuwenden, davon zeugt die Anordnung des letzten Ökumenischen Konzils, daß der Diakonat auch Männern reifen Alters, die in der Ehe leben, übertragen werden kann[83].

43. Aber das alles bedeutet nicht eine Lockerung dieser Disziplin, die schon so lange besteht und darf auch nicht als Vorspiel für ihre Abschaffung verstanden werden. Deshalb darf man keiner Meinung folgen, die in den Seelen die Liebeskraft schwächt, aus der dem Zölibat Festigkeit und Freude erwächst, und die sogar die rechte Lehre verdunkelt, die den Zölibat begründet und verherrlicht; vielmehr sollte man solche wissenschaftlichen Untersuchungen fördern, die den erhabenen Begriff und die sittliche Kraft der Jungfräulichkeit und des Zölibats vor jeder Verkennung bewahren[84].

44. Denn die Jungfräulichkeit muß als eine besondere Gnadengabe anerkannt werden. Aber die gesamte Kirche unserer Zeit, rechtmäßig gegenwärtig in allen ihrer heiligen Pflicht bewußten Hirten, hat, bei allem Festhalten an der Gewohnheit der orientalischen Kirchen — wovon Wir schon sprachen —, ihr festes Vertrauen im Heiligen Geist ausgesprochen, „daß der Vater die Berufung zum ehelosen Leben, das ja dem neutestamentlichen

ticipant, immo et universa Ecclesia, humiliter et enixe illud expetant[85].

45. Nos ergo in Nostrum veluti conspectum universum Dei populum mente vocamus, ut, suo perfuncturus munere quam plurimas ad sacerdotium voluntates conciliandi[86], Patrem omnium divinumque Ecclesiae Sponsum Sanctumque Spiritum, eiusdem Ecclesiae *animam,* eo obsecret atque obtestetur, ut Beata Virgine Maria eiusdem Christi et Ecclesiae Matre deprecante, hac potissimum aetate supernum eiusmodi donum dilargiantur, quod nullo sane pacto Pater denegat petenti, utque animi ad recipiendum summa fide impensaque caritate sese componant. Et ita sacerdotes in mundo huius temporis, qui eget gloria Dei[87], ad unius summique Sacerdotis imaginem moribus in dies pressius conformatis, micantis instar fulgoris sint gloria Christi[88], per quos maximis efferatur laudibus *gloria gratiae* Dei in universa terra[89].

46. Revera, venerabiles ac dilectissimi in sacerdotio Fratres, quos omnes *in visceribus Iesu Christi* adamamus[90], praesens hic mundus, qui, gravi licet discrimine ob rerum factas progressiones atque mutationes sollicitetur, de honestis tamen nobilibusque rebus, hominum industria partis, merito gloriatur, is ipse, inquimus, magnopere indiget testimonio eorum, qui sacris praestantissimisque animi bonis totos se tradant, ne luce mirabili paeneque divina humani spiritus ad celsissima quaeque enitentis haec nostra careat aetas.

47. Iesus Dominus noster paucis admodum viris, quos nemo sane et numero et viribus impares non iudicaret, formidandum munus evangelium usque quaque evulgandi concredere non dubitavit. Sed gregi tam pusillo mandavit ne timeret[91], cum per ipsum atque cum ipso, diuturna scilicet praesentissimi auxilii continuatione[92], victoriam de mundo esset adepturus[93]. Idem praeterea monuit, Dei regnum tam interiore ac recondita vi sua pollere, qua et increscere et messem edere, etiam *dum nescit* homo, possit[94]. Huiusce porro regni *messis quidem multa, operarii autem* — nunc ut initio — *pauci,* quin etiam numquam totidem fuerunt, quot humano saltem iudicio sufficere viderentur. Verum caelestis Rex impensas a nobis preces postulat, ut ipse *dominus messis mittat operarios in messem suam*[95]. Qua in re humanae prudentiae consiliis praeponderari nequit arcana sapientia Christi, qui semper in memoria reparatae salutis sive hominum sapientiam sive potentiam sua stultitia suaque infirmitate contempsit[96].

48. Nunc igitur fidei virtute suffulti, quid hac de re sentiat Ecclesia in medium proferimus: quae

Priestertum so angemessen ist, im Heiligen Geist freigebig verbleiben wird, wenn nur diejenigen, die durch das Sakrament der Weihe am Priestertum Christi teilhaben, zusammen mit der ganzen Kirche demütig und inständig darum bitten[85]".

45. Im Blick auf das ganze Volk Gottes rufen wir es dazu auf, in Erfüllung seiner Pflicht, möglichst viele Seelen für das Priestertum zu gewinnen[86], den Vater aller, den göttlichen Bräutigam der Kirche und den Heiligen Geist, die Seele der Kirche, inständig anzuflehen, daß auf die Fürsprache der seligen Jungfrau Maria, der Mutter Christi und Mutter der Kirche, gerade in unserer Zeit diese göttliche Gabe, die der Vater bestimmt keinem Bittenden verweigert, in Fülle ausgegossen werde und daß sich die Seelen durch einen tiefen Glauben und eine hochherzige Liebe dafür bereitmachen. Und so mögen die Priester in unserer heutigen Welt, die der Herrlichkeit Gottes bedarf[87], durch ihre Lebensweise von Tag zu Tag immer mehr dem Bilde des einzigen Hohenpriesters gleichgestaltet werden und als strahlendes Licht der Ruhm Christi sein[88]; durch sie möge „die Herrlichkeit der Gnade Gottes" auf der ganzen Welt glorreich offenbar werden[89].

46. Ja, ehrwürdige und geliebte Brüder im Priestertum, die Wir euch alle „innigst in Jesus Christus" lieben[90], unsere heutige Welt, die zwar infolge des technischen Fortschritts und der Wandlung der Lebensverhältnisse von einer schweren Krise erschüttert wird, aber dennoch mit Recht stolz sein kann auf namhafte Erfolge des menschlichen Fleißes, bedarf unbedingt des Zeugnisses derer, die sich ganz den heiligen und höchsten Idealen hingeben, damit auch unsere Zeit nicht des wunderbaren, ja göttlichen Lichtes für den menschlichen Geist entbehrt, der nach dem Höchsten strebt.

47. Unser Herr Jesus Christus zögerte nicht, die übermenschliche Aufgabe, überall das Evangelium zu verkünden, einigen wenigen Männern anzuvertrauen, von denen niemand angenommen hätte, daß sie ihrer Zahl und Fähigkeit nach der Sache gewachsen gewesen wären. Doch er gebot der so kleinen Herde, sich nicht zu fürchten[91], da sie mit ihm und durch ihn, das heißt mit seinem immer gegenwärtigen Beistand[92], den Sieg über die Welt erringen würde[93]. Außerdem hat uns Jesus darauf hingewiesen, daß das Reich Gottes durch seine innere und verborgene Kraft fähig ist, zu wachsen und zu reifen, ohne daß der Mensch es weiß[94]. Dieses Reiches „Ernte ist zwar groß, der Arbeiter aber sind — jetzt wie am Anfang — wenige", ja sie sind niemals so zahlreich gewesen, daß ihre Zahl nach menschlichem Urteil ausreichend erschienen wäre. Aber der himmlische König fordert unser Gebet, daß „der Herr der Ernte Arbeiter in seine Ernte sende[95]. In diesem Anliegen darf man die Überlegungen menschlicher Klugheit nicht über die geheimnisvolle Weisheit Christi stellen, der in seinem Heilswerk immer die Weisheit und Macht des Menschen durch seine Torheit und Schwachheit zunichte gemacht hat[96].

48. Daher bringen wir, gestützt auf die Kraft des Glaubens, nun die Überzeugung der Kirche zum

si alacrius et constantius divinae gratiae obsequatur, si apertius et amplius arcanae eius invictaeque potentiae confidat, si denique Christi mysterium palam pleneque testificetur, pro certo habet se numquam defuturam esse gravissimo illi muneri salutis universo mundo afferendae, quamvis humanae rationes ac falsae rerum species sibi repugnent. Unusquisque se noverit omnia posse in eo, qui solus animos confortat[97], suaeque Ecclesiae incrementum dat[98].

Ausdruck: wenn sie mit freudigem Eifer und größerer Beständigkeit der göttlichen Gnade Folge leistet, wenn sie aufgeschlossener und stärker auf deren geheimnisvolle und unbesiegbare Macht vertraut, wenn sie endlich vor aller Welt und ohne Vorbehalt für das Christusmysterium Zeugnis gibt, hat sie die Sicherheit, daß sie stets ihr erhabenstes Amt, der ganzen Welt das Heil zu bringen, allen menschlichen Berechnungen und falschen Vorstellungen zum Trotz erfüllen wird. Jeder muß wissen, daß er alles in dem vermag, der allein den Seelen die Kraft[97] und seiner Kirche das Wachstum gibt[98].

49. Neque vero facile adducimur ut credamus, si ecclesiasticus tollatur caelibatus, continuo ea de causa numerum ad sacra munia vocatorum valde increbrescere. Nostrorum enim dierum usus Ecclesiarum ceterarumque communitatum religiosarum, quae suos sinunt administros nuptias inire, in contrarium prorsus videtur inclinare. Aliunde sane repentendae sunt causae, cur ad sacerdotium vocati numero decreverint. Nam eae, ut nonnulla exempla subiciamus, in hoc sunt positae, quod apud singulos domesticosque convictus rerum divinarum ac sacrarum sensus amissus ac paene sit exstinctus, quod ab iis minoris nihilique fere aestimetur Ecclesia, quae sui vi muneris hominum saluti per fidem atque sacramenta prospiciat. Haec igitur quaestio, unde est exorta, ibidem est pervestiganda.

49. Aber Wir lassen Uns nicht leicht überzeugen, daß mit der Aufhebung des kirchlichen Zölibats von selbst die Zahl der Priesterberufe sogleich sehr wachsen würde. In unserer Zeit scheint die Erfahrung der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften, die ihren Amtsträgern die Ehe erlauben, für das Gegenteil zu sprechen. Die Gründe für die Abnahme der Priesterberufe sind vielmehr anderswo zu suchen. Denn sie liegen, um einige Beispiele anzuführen, darin, daß in den einzelnen Menschen und in den Familien der Sinn für das Göttliche und Heilige verloren, fast erloschen ist, sie liegen auch in der Geringschätzung und Mißachtung der Kirche, die doch kraft ihres Amtes durch Glaube und Sakramente für das Heil der Menschen Sorge trägt. Darum muß dieses Problem in seiner Wurzel untersucht werden.

III.

DER ZÖLIBAT UND DIE MENSCHLICHEN WERTE

50. Quemadmodum iam affirmavimus[99], Ecclesiam minime latet, ei, qui sacrum caelibatum eligat, graves difficultates quaestionesque parari, quippe cuius vitae commodis multa detrahantur, hominis animum penitus contingentia; quibus potissimum difficultatibus nostrae huius aetatis homines permoveantur. Videatur enim caelibatus haud congruere cum amplo illo ac praeclaro laudis praeconio, quod Ecclesia inter Oecumenicum Concilium Vaticanum II humanitatis bonis tribuit. Sed si res attentius consideratur, patet sacerdotes, qui Christi caritate ducti amorem proicere dicantur, quo ceteri homines coniugio devincti in sua cuiusque familia fruuntur, re vera ad hunc amorem magnum decus conferre. Nam inter omnes constat, homines munera Deo semper obtulisse, sive iis digna, qui donarent, sive eo, qui eadem susciperet.

50. Wie Wir bereits angeführt haben[99], weiß die Kirche sehr wohl, daß die Wahl der Ehelosigkeit große Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringt, da sie ja viele Verzichte auferlegt, die den Menschen zutiefst berühren; vor allem der heutige Mensch wird von diesen Schwierigkeiten beunruhigt. Es könnte nämlich scheinen, daß der Zölibat nicht im Einklang stehe mit der großartigen Anerkennung, die die Kirche während des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils den menschlichen Werten bekundet hat. Aber bei aufmerksamerer Betrachtung wird klar, daß die Priester, die um der Liebe Christi willen auf die menschliche Liebe verzichten, die die Eheleute in ihrer Familie genießen, in Wahrheit viel zur Würde dieser Liebe beitragen. Es ist ja allgemein anerkannt, daß zu allen Zeiten die Menschen Gott solche Opfer dargebracht haben, die des Gebers wie des Empfängers würdig waren.

51. Ecclesia ceteroqui illud neque potest neque debet ignorare, iuvenem ad caelibatum eligendum — si tamen prudentia atque officii conscientia utatur, cum hominis tum Christi asseclae propriis — caelesti gratia dirigi, quae naturam non destruit nec vim ipsi infert, sed eam potius perficit eidemque supernaturales facultates vigoremque donat. Cum enim sciat Deus, qui hominem creavit atque redemit, quid homini imponat, eidem propterea necessaria praebet auxilia, ut, quae eius Creator ac Redemptor ab ipso postulaverit, ad effectum adducere possit. Ait enim S. Augustinus, hominis na-

51. Im übrigen kann und darf die Kirche nicht vergessen, daß der junge Mann bei der Wahl des Zölibats — sofern er sie mit der Klugheit und dem Pflichtgefühl, die ihm als Mensch und als Christ eigen sein müssen, tätigt — von der göttlichen Gnade geleitet wird, die die Natur nicht zerstört und ihr nicht Gewalt antut, sondern sie vielmehr vollendet und ihr übernatürliche Fähigkeiten und Kräfte verleiht. Denn da Gott als Schöpfer und Erlöser um die den Menschen auferlegte Bürde weiß, bietet er ihm die notwendige Hilfe, damit der Mensch verwirklichen kann, was sein Schöpfer und

turam in semetipso maxime acriterque expertus: *Da quod iubes, et iube quod vis*[100].

52. Sacerdoti autem valde expedit, immo necesse est, ut veras caelibatus difficultates sincero iudicio cognitas habeat, ut prudens ac sciens animadvertat, quae caelibatus ab ipso requirat, ut veri nominis sit virtus et sibimetipsi ceterisque hominibus prosit; at sincero quoque iudicio opus est, ne hisce difficultatibus maius momentum et pondus tribuatur, quam humanarum vel religiosarum rerum adiunctis, in quibus sacerdotes vitam degere solent, neve tales reputentur, quae omnino dissolvi nequeant.

53. Nam iniquum est, post ea quae a doctrinarum peritis nostra aetate explorata sunt, asseverando[101] pergere, sacrum caelibatum repugnare naturae, quasi legitimis corporis, animi et affectus necessitatibus adversetur, quae compleantur oportet ad hominis naturam omnibus numeris cumulandam atque perficiendam. Homo, qui ad Dei imaginem et similitudinem[102] creatus est, non totus ex carne constat, neque eius appetitus ad sexum pertinens unus omnibus praestat; homo constat etiam, immo maxime constat ex ratione, voluntate libertateque, quarum facultatum vi rerum universitatis est princeps, seque principem existimare debet; nam iisdem usus homo sive corporis sive animi sive affectuum impetus coërcere didicit.

54. Vera et recondita sacri caelibatus causa — ut supra animadvertimus — in eo posita est, ut sacerdotii candidatus seipsum Christi et Ecclesiae mysterio artiore atque absolutiore quodam necessitudinis vinculo iungere, ad universi humani generis utilitatem, praeoptet. Dubium autem non est, quin summa illa hominis bona in huiusmodi electione maximopere explicari queant.

55. Quare sacri caelibatus electio minime postulat, ut appetitus ad sexum pertinens atque diligendi facultas sensusque ignorentur et despiciantur — quod quidem corporis animique noceret aequabilitati — sed claram rerum intellegentiam, intentam animi moderationem, sapientemque mentis ad superiora elationem requirit. Hac igitur ratione, cum sacer caelibatus hominem mira dignitate cohonestet, valde reapse confert ad perfectam cumulatamque hominis plenitudinem virtutemque assequendam.

56. Concedimus sane, naturale ac legitimum optatum, quo homo aliquam mulierem diligere ex eaque liberos suscipere cupit, ab eo posthaberi, qui sacri caelibatus lege teneatur; pernegandum tamen est, matrimonium atque familiam unicas esse vitae condiciones, ad integram hominis maturitatem comparandam necessarias. In sacerdotis animo amoris flamma nequaquam restinguitur. Caritas enim, quae e purissimo hauritur fonte[103] atque imitando Deum et Christum servatur, plurimum a sacerdote postulat atque eum ad agen-

Erlöser von ihm verlangt. Denn, so sagt der heilige Augustinus, der die menschliche Natur aus eigener Erfahrung gründlich und schmerzlich kennengelernt hat: „Gib, was du befiehlst, und befiehl, was du willst[100].“

52. Es ist für den Priester sehr nützlich, ja notwendig, die tatsächlichen Schwierigkeiten des Zölibats in ehrlichem Urteil zur Kenntnis zu nehmen und sich so der Forderungen, die damit an ihn herantreten, klar bewußt zu werden, damit der Zölibat wirklich eine Kraftquelle und für ihn selbst und die anderen Menschen nützlich sein kann. Andererseits ist die gleiche ehrliche Überlegung notwendig, um diesen Schwierigkeiten nicht mehr Bedeutung und Gewicht beizumessen als den menschlichen und religiösen Verhältnissen, in denen die Priester normalerweise leben, und sie nicht als unlösbar zu betrachten.

53. Nach allem, was die Wissenschaftler heute festgestellt haben, ist es ungerecht, weiterhin zu behaupten[101], der Zölibat sei gegen die Natur, als stehe er im Gegensatz zu den berechtigten physischen, psychischen und affektiven Bedürfnissen, deren Befriedigung notwendig sei, um den Menschen in jeder Beziehung zur vollen Entfaltung zu bringen. Der nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffene Mensch[102] ist nicht nur Fleisch, und der Geschlechtstrieb ist nicht das Vorherrschende in ihm; der Mensch ist auch, ja vor allem, Vernunft, Wille und Freiheit; kraft dieser Fähigkeiten ist er das Haupt des Alls und muß sich selbst als solches betrachten; denn gerade durch diese Fähigkeiten hat der Mensch gelernt, die physischen, psychischen und affektiven Begierden zu zügeln.

54. Der wahre und tiefere Beweggrund für den Zölibat beruht — wie Wir bereits gesagt haben — darauf, daß der Priesterkandidat sich zum Nutzen der gesamten Menschheit dem Mysterium Christi und der Kirche enger und rückhaltloser verpflichtend verbinden will. Zweifellos können bei dieser Wahl die erhabensten menschlichen Werte voll und ganz entfaltet werden.

55. Deshalb fordert die Wahl des Zölibats keineswegs eine Nichtbeachtung oder Geringschätzung des Geschlechtstriebes und des Gefühlslebens — was sicher dem physischen und psychischen Gleichgewicht zum Schaden wäre —, sie erfordert vielmehr eine klare Einsicht, eine aufmerksame Selbstzucht und eine weise Erhebung der Seele zu einem höheren Ideal. Auf diese Weise trägt der Zölibat, da er den Menschen zu einer wunderbaren Würde erhöht, wahrhaft zur Vollendung des Menschseins und zur höchsten Entfaltung des Tugendlebens bei.

56. Zugegeben, daß das natürliche und rechtmäßige Verlangen des Mannes nach Frau und Kindern von dem, der an das Zölibatsgesetz gebunden ist, hintangesetzt wird: es ist aber entschieden abzulehnen, daß Ehe und Familie die einzige und notwendige Lebensform zur Erlangung der vollen menschlichen Reife sind. Im Herzen des Priesters wird die Liebe nicht ausgelöscht. Denn die aus der reinsten Quelle[103] gespeiste Liebe, die in der Nachahmung Gottes und Christi bewahrt wird, fordert — ganz wie jede echte Liebe — vieles vom

dum impellit[104], haud aliter atque verus quilibet amor. Ad hoc caritas campos et fines agendi in immensum veluti diducit; suscepti officii conscientiam, maturioris animi clarum indicium, penitius perpendit et latius extendit; atque in ipso sacerdote plenos et teneros affectus excolit[105], altioris cuiusdam uberiorisque paternitatis signum; quibus sane affectibus sacerdos cumulatissime ditatur.

57. Universa Dei plebs Christi mysterium eiusque regnum testari debet; attamen in huiusmodi edendo testimonio alius ab alio differt. Etenim Ecclesia, hinc filiis suis laicis, nuptiarum foedere coniunctis, id muneris committit, ut vitam profiteantur, in matrimonii inque familiae necessitudinibus servandis, christiano nomine fidelissime pleneque dignam; hinc a sacerdotibus postulat, ut talem vitae rationem profiteantur, quae tota in novissimis atque iucundissimis regni Dei rebus meditandis procurandisque posita sit.

Quodsi directo ac per se nequit sacerdos coniugii condiciones experiendo cognoscere, ipse tamen, sive ob acceptam disciplinam initumque sacerdotale munus, sive ob suae condicioni divinitus pollicitam gratiam, vim omnem humanitatis intimius etiam perspicere potest; ita ut non modo ad huiusmodi quaestiones in ipso earum fonte intellegendas pervenire, sed etiam suis consiliis coniugibus et christianis familiis validum auxilium ferre queat[106]. Nam sacerdos, ad sacri caelibatus normam magno animo vitam dirigens, christianis coniugibus praeclaro erit indicio, humanum amorem, hoc nomine dignum, spirituali vi et significatione pollere; idemque praeterea, se ipsum devovendo, christianis hominibus, matrimonii vinculo sociatis, germanae coniunctionis gratiam merebitur.

58. Equidem non infitiamur, sacerdotem, propter sacrum caelibatum, solitarium hominem esse. Attamen eius solitudo haud putanda est quiddam vastum vel inane, quandoquidem Deo atque ingentibus eius caelestis regni divitiis completur. Accedit quod ad hanc tolerandam solitudinem, quae interius exteriusque caritate affluat oportet, sacerdos se ipse paravit, si tamen eam cogitate elegit: hoc est, non ut, quodam ductus supercilio, a ceteris hominibus distaret; non ut gravibus muneribus, omnium communibus, exsolveretur; non ut a fratribus se secerneret, aut mundum despicatui duceret. Etenim, a mundo segregatus, sacerdos haudquaquam a populo Dei separatur, quoniam *pro hominibus constituitur*[107], ac totus *consecratur* cum caritati exercendae[108], tum *operi ad quod Dominus* eum *assumpsit* [109].

59. Fieri nonnumquam potest, ut sacerdos solitudine gravetur; hanc tamen ob causam, minime eum paenitebit, huiusmodi vitae rationem magno animo elegisse. Ipse namque Christus, tristissimis in rerum adiunctis, solus fuit, atque vel ab illis derelictus, quos testes ac socios suae vitae sibi asciverat, quosque *in finem*[110] dilexerat, nihilominus

Priester und drängt ihn zum Werk[104]. Dazu dehnt die Liebe ihr Betätigungsfeld ins Grenzenlose aus; sie vertieft und verstärkt — das klare Zeichen eines reifen Charakters — das Verantwortungsbewußtsein dem übernommenen Amt gegenüber; sie bildet im Priester die starken und zarten Gefühle aus[105], die Zeichen einer höheren und fruchtbareren Vaterschaft sind und ihn in überströmendem Maße bereichern.

57. Das ganze Volk Gottes muß Zeugnis geben für das Mysterium Christi und sein Reich; aber die Art des Zeugnisses ist unterschiedlich. Den verheirateten Laien trägt die Kirche auf, in einem des christlichen Namens würdigen Ehe- und Familienleben treu und vorbehaltlos Zeugnis abzulegen; von den Priestern verlangt sie das Zeugnis eines Lebens, das ganz auf der Betrachtung des kommenden Gottesreiches und seiner Freuden und auf der Sorge für dieses Reich beruht.

Wenn der Priester den Ehestand auch nicht aus unmittelbarer und persönlicher Erfahrung kennenlernt, kann er dennoch auf Grund seiner Bildung, seines priesterlichen Amtes und der von Gott seinem Stand verheißenen Gnade einen sogar noch tieferen Einblick in die ganze menschliche Natur haben. So vermag er nicht nur alle diese Probleme genau zu durchschauen und ihren Ursprung zu erkennen; er kann auch den Eheleuten und christlichen Familien mit seinem Rat tatkräftig beistehen[106]. Denn der Priester, der hochherzig nach dem Gesetz des Zölibates lebt, wird für die christlichen Eheleute ein klarer Beweis dafür sein, daß die menschliche Liebe, die dieses Namens würdig ist, reich ist an kraftvollen geistlichen Werten; darüber hinaus wird er durch sein persönliches Opfer den christlichen Eheleuten die Gnade einer wahrhaft inneren Verbundenheit verdienen.

58. Wir leugnen zwar nicht, daß der Priester durch den Zölibat ein einsamer Mensch ist. Aber seine Einsamkeit darf nicht für öde und leer gehalten werden, denn sie ist von Gott und dem unermeßlichen Reichtum seines himmlischen Reiches erfüllt. Überdies hat sich der Priester darauf vorbereitet, diese Einsamkeit, die innerlich und äußerlich von der Liebe erfüllt sein muß, zu ertragen, wenn er sie mit Bedacht erwählt hat, und zwar nicht etwa, um sich hochmütig von den anderen Menschen fernzuhalten; nicht, um sich schweren, allgemeinen Verpflichtungen zu entziehen; nicht, um sich von seinen Brüdern abzusondern, oder weil er die Welt verachtet. Denn, ausgesondert aus der Welt, ist der Priester dennoch keineswegs vom Volke Gottes getrennt, er ist ja „für die Menschen bestellt[107]", gänzlich der Übung der Liebe[108] geweiht und „dem Werk, zu dem ihn Gott erwählt hat"[109].

59. Bisweilen kann die Einsamkeit schwer auf dem Priester lasten; aber er wird deshalb keineswegs bereuen, diese Lebensweise hochherzig erwählt zu haben. Selbst Christus war in den schwersten Augenblicken seines Lebens allein und von denen verlassen, die er als Zeugen und Gefährten seines Lebens erwählt und „bis zum Ende"

ait: *Non sum solus, quia Pater mecum est*[111]. Qui libere optaverit ut totus adhaereat Christo, in eius familiaritate versans atque ex ipso gratiam hauriens, animum in primis ita confirmabit, ut omnem pellere maestitiam omnemque animi debilitationem abiectionemque vincere valeat; ipsi neque deerunt amantissima Deiparae Virginis tutela maternaque Ecclesiae sollicitudo, cui sese addixit; neque Episcopi providentia, qui Christi gratia patris munere fungitur; neque artum fidae amicitiae vinculum cum ceteris in sacerdotio fratribus; neque denique universi populi Dei caritas, consolationis feracissima. Quodsi quorundam hominum animi vel aversi, vel ad suspiciones proni, vel prorsus alieni solitariam sacerdotis vitam plus aequo interdum taedio affecerint, is sibi conscius erit, se significantissima rei veritate ipsam Iesu Christi sortem participare: cum germani apostoli instar, qui esse nequit *maior eo qui misit illum*[112], tum amici instar, cui divinus Amicus intimos animi sensus, vel doloris vel laetitiae plenos, aperuit; a quo propterea delectus est ut, vitam agens mortis speciem praebentem, arcanos vitae afferret fructus[113].

geliebt hatte[110]; dennoch sprach er: „Ich bin nicht allein, denn der Vater ist mit mir[111]." Wer sich in freier Wahl ganz Christus hingegeben hat, wird in der Vertrautheit mit ihm und in seiner Gnade vor allem die Kraft finden, alle Traurigkeit zu vertreiben und jede Niedergeschlagenheit und Entmutigung zu überwinden; auch wird ihm nicht der liebevolle Schutz der jungfräulichen Gottesmutter und die mütterliche Sorge der Kirche fehlen, der er sich geweiht hat, noch die Fürsorge seines Bischofs, der ihm in der Gnade Christi Vater ist; ebenso wird ihm nicht das innige Band treuer Freundschaft mit den Mitbrüdern im Priesteramt noch die an Trost so reiche Liebe des ganzen Volkes Gottes mangeln. Und wenn Abneigung, Argwohn und Feindseligkeit dem Priester bisweilen das Leben in Einsamkeit bis zum Überdruß schwermachen, so wird er wissen, daß er dadurch in eindrucksvollster Wirklichkeit an dem Schicksal Jesu Christi teilhat; wie der wahre Apostel, der nicht „größer als der, der ihn gesandt hat[112]", sein kann, und der Freund, dem der göttliche Freund die geheimsten, von Schmerz und Freude erfüllten Tiefen seines Herzens geoffenbart hat; von ihm ist er ja auserwählt, geheimnisvolle Früchte des Lebens zu bringen, während er ein Leben führt, das das Bild des Todes an sich trägt[113].

II.

60. Ex huiusmodi, quae exposuimus, cogitatis de sacrae virginitatis nitore, gravitate atque recondita convenientia, ad Christi et Ecclesiae ministros quod attinet, iis, qui Magistri Pastorisque partes in Ecclesia sustinent, praegrave onus oritur, omnibus viribus curandi, ut virginitas reapse colatur iam inde ab illa aetate, qua animus ad tam praeclarum suscipiendum donum paratur.

Etenim difficultates atque molestiae, quae nonnullis sacerdotibus sacri caelibatus conservationem vel asperam vel prorsus impossibilem faciunt, haud raro ex impertita sacrorum alumnis institutione afferuntur, quae, ob recentes rerum conversiones, iam omnino apte haud censenda sit ad *Dei hominem*[114] digne formandum.

61. Qua de re Sacri Concilii Oecumenici Vaticani II Patres iam normas ac praecepta ediderunt sapientissima, non modo cum progressibus disciplinarum de hominis animo deque adulescentium educatione congruentia, sed etiam cum singulorum hominum et civilis societatis condicionibus convenientia, nostra hac aetate valde immutatis[115]. Volumus propterea, ut quam primum peculiares condantur leges, quibus de hac disciplina late diffuseque, ut par est, agatur, peritis quoque viris ad adiutricem navandam operam arcessitis; ut iis, qui in Ecclesia gravissimum susceperunt munus sacerdotii candidatos instruendi, praesens opportunumque praebeatur subsidium.

62. Sacerdotium est ministerium a Christo Iesu institutum, ad inserviendum eius Mystico Corpori, quod est Ecclesia. Quam ob causam illud ad

ZWEITER TEIL

I.

PRIESTERAUSBILDUNG

60. Aus den Gedanken, die Wir über die Schönheit, die Würde und die innere Angemessenheit der Jungfräulichkeit für die Diener Christi und der Kirche dargelegt haben, erwächst denen, die das Amt des Lehrers und Hirten bekleiden, die überaus schwere Pflicht, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß die Jungfräulichkeit schon von der Zeit der Vorbereitung auf den Empfang dieser herrlichen Gnadengabe an wirklich gepflegt wird.

Die Schwierigkeiten und Belastungen, die einigen Priestern die Beobachtung des Zölibats schwer oder geradezu unmöglich machen, entspringen nicht selten einer Priesterausbildung, die angesichts der Wandlungen der Verhältnisse ganz unzureichend ist, um einen „Mann Gottes[114]" würdig heranzubilden.

61. Deshalb haben die Väter des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils bereits weise Richtlinien und Vorschriften angegeben, die mit dem Fortschritt der Psychologie und Pädagogik im Einklang stehen und auch auf die in unserer Zeit stark veränderten Lebensbedingungen des einzelnen Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft abgestimmt sind[115]. Es ist darüber hinaus Unser Wille, daß baldmöglichst gesetzliche Normen geschaffen werden, in denen dieses Thema unter Heranziehung von Fachleuten in angemessener Ausführlichkeit behandelt wird, um denen, die in der Kirche die schwere Aufgabe übernommen haben, die Priesterkandidaten auszubilden, alsbald eine geeignete Hilfe zu bieten.

62. Das Priestertum ist ein Amt, das von Christus Jesus zum Dienst an seinem mystischen Leib, der Kirche, eingesetzt ist. Deshalb ist es auch Aufgabe

Ecclesiae Auctoritates spectat, ut eos tantum, quos idoneos iudicaverint, ad sacerdotium admittant, hoc est eos, quibus Deus, praeter cetera sacrae vocationis indicia, etiam sacri caelibatus donum concesserit[116].

Ex huiuscemodi dono, canonica lege confirmato, vocatur homo ut libera voluntate plenoque sui devovendi studio invitanti Deo obtemperet, eiusque auctoritati mentem atque conscientiam accommodet. In re vera Deus certum aliquem virum vocat, sui ipsius plane compotem, cuius libertatem caelestis gratia neutiquam intercipit. In sacerdotii ergo candidatis animus ita excolendus est, ut divinum munus in se docili ingenio recipiant, et Deo vocanti praesto sint, atque adeo praecipuum locum supernis subsidiis tribuant.

63. Sed ratio quoque accurate habeatur oportet de corporis animique candidati condicionibus, ut is apte ad celsum sacerdotii fastigium consequendum dirigi atque institui possit. Quam ob rem ut educatio candidati, cuius verae animi condiciones et facultates iam penitus perspectae sint, reapse id assequatur ad quod spectat, necesse plane est divinae gratiae processum cum naturae processu concinne componat. Quae animi condiciones religiosissima diligentia inspiciendae sunt, ubi primum sacrae vocationis indicia se ostendunt. Cum enim nemini oporteat tumultuario levique iudicio fidem adiungere, ad rem adhibendus quoque erit aliquis medicinae vel, ut Graeco verbo utamur, psychologiae peritus, qui huic investigationi adsit auxiliumque ferat. Neque praetereunda erit accurata pervestigatio, quam *anamnesticam* appellant, ut probetur utrum candidatus ad sacerdotium idoneus sit, etiam gravissima illa ratione considerata, quae ad animi corporisque bona a parentibus quasi hereditate accepta pertinet.

64. Ii autem, qui, corporis, animi ac morum ratione habita, minus idonei existimentur, statim a sacerdotio capessendo dehortandi sunt. Quare sciant educatores, se ad hoc faciendum gravissimo officio adigi; ne inani spei aut fiduciae periculorum plenae indulgeant, neve ullo modo sinant, sacrorum alumnos hanc spem fovere, cum magno sui et ipsius Ecclesiae detrimento. Tale enim vitae genus, quale caelebs sacerdos agere debet, cum interius exteriusque tam impense divinis rebus vacare iubeat ac tanta indigeat prudentia, candidatum minime admittit, qui, ad corpus, ad animum, ad mores quod attinet, haud satis se praebeat necessariis dotibus ornatum; neque exspectandum est, hac in re divinam gratiam ea, quae naturae desint, subiecturam esse.

65. Statim atque candidatum idoneum esse constiterit, eidemque facultas facta erit iter, quod ad sacerdotium eum perducet, ingrediendi, sedula cura adhibenda erit, ut ipse plenam personae suae maturitatem gradatim per congruam educationem adipiscatur, quae eius corpus, mentem ac mores attingat, adeo ut nativam indolem, animi sensus atque impetus cohibere ac regere valeat.

der kirchlichen Obern, nur diejenigen zum Priestertum zuzulassen, die sich nach ihrem Urteil dafür eignen, nämlich solche, denen Gott neben den anderen Zeichen der Berufung zum heiligen Dienst auch das Charisma des Zölibats gewährt hat[116].

Kraft dieser Gnadengabe, die vom Kanonischen Recht bestätigt wird, wird der Mensch aufgerufen, aus freiem Willen und mit seiner Ganzhingabe dem Rufe Gottes Folge zu leisten und der göttlichen Autorität Geist und Gewissen zu unterwerfen. Gott beruft tatsächlich nur eine Persönlichkeit, die im Vollbesitz ihrer Fähigkeiten ist, deren Freiheit die himmlische Gnade keineswegs aufhebt. In den Priesterkandidaten also muß die Bereitschaft gepflegt werden, die göttliche Gnadengabe mit gelehrigem Herzen in sich aufzunehmen, für den Ruf Gottes sich bereit zu halten und in erster Linie auf die übernatürlichen Gnadenhilfen zu vertrauen.

63. Aber man muß auch dem physischen und psychischen Zustand des Kandidaten Rechnung tragen, um ihn in angemessener Weise zu dem Ideal des Priestertums hinführen und anleiten zu können. Damit die Erziehung des Kandidaten, dessen wirkliche geistige Anlagen und Fähigkeiten bereits voll und ganz erkannt worden sind, ihr Ziel tatsächlich erreicht, muß deshalb das Wachstum der göttlichen Gnade mit dem der Natur harmonisch zusammengehen. Die geistigen Anlagen müssen mit größter Gewissenhaftigkeit geprüft werden, sobald sich Anzeichen der Berufung zum Priestertum zeigen. Dabei darf sich niemand auf ein voreiliges und oberflächliches Urteil verlassen; deshalb soll auch ein Arzt, oder, um das griechische Wort zu gebrauchen, ein Psychologe herangezogen werden, um bei dieser Prüfung mitzuwirken. Man wird auch nicht auf eine genaue anamnetische Nachforschung verzichten dürfen, um die Eignung des Kandidaten für das Priestertum auch unter der sehr wichtigen Berücksichtigung der Erbfaktoren zu prüfen.

64. Denen aber, die in körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht wenig geeignet erscheinen, muß man sofort vom priesterlichen Beruf abraten. Die Erzieher müssen sich in diesem Punkt ihrer ernsten Pflicht bewußt sein. Sie sollen keine eitle Hoffnung und gefährliche Zuversicht hegen noch in irgendeiner Weise zulassen, daß die Alumnen zum großen Schaden für sich und die Kirche solche Hoffnungen nähren. Denn da die Lebensweise des ehelosen Priesters innerlich und äußerlich einen so vollständigen Einsatz für den Dienst Gottes und eine so große Klugheit erfordert, schließt sie einen Kandidaten, dessen Gaben in physischer, psychischer und moralischer Hinsicht nicht genügen, aus; und man darf nicht erwarten, daß in diesen Dingen die göttliche Gnade ersetzen wird, was der Natur fehlt.

65. Sobald die Eignung des Kandidaten feststeht und man ihm den Weg zum Priestertum freigegeben hat, wird man eifrig dafür sorgen müssen, daß er durch eine entsprechende leibliche, geistige und sittliche Erziehung nach und nach die vollkommene Entfaltung seiner Persönlichkeit bis zu dem Grade erreicht, daß er die natürlichen Anlagen, die Gefühle und Triebe in Schranken zu halten und zu beherrschen vermag.

66. Quam congruam educationem comprobabit ea animi fortitudo, qua fit ut quis privatam et communem vivendi disciplinam, qualem sacerdotalis vita postulat, ultro amplectatur. Haec disciplina, cuius defectio aut enervatio deplorandae sunt, utpote quae ad gravia pericula adducant, non quasi onus extrinsecus impositum ferri debet, sed, ut ita dicamus, intus in animum excipienda atque inserenda, ut vitae spiritualis pars necessaria habeatur.

67. Ars educandi in eo versari debet, ut iuvenes ad sinceritatis virtutem, sacri Evangelii propriam[117], et ad sponte agendum conformentur; quod eveniet, si quaevis bona privata incepta foveantur, eo spectantia, ut iuvenis discat se noscere suasque vires recte aestimare, sua onera scienter suscipere, illudque sui ipsius imperium adipisci, quod summi momenti est in sacerdotali educatione impertienda.

68. Oportet praeterea usus auctoritatis, cuius suprema principia semper firmiter sunt retinenda, non solum sapienti moderatione pastoralique animo fiat, et colloquii instar procedat, sed etiam alumnos per gradus exerceat; adeo ut educator magis magisque iuvenis animum perspicere possit, atque educatio hoc habeat proprium, ut sit praecipue actuosa, idemque iuvenis, ex animi sententia, ad reapse agendum moveatur.

69. Plena ac perfecta sacerdotii candidati educatio eo spectare debet, ut is tranquillo animo, scienter et libere gravia ea munera eligat, quae ipsi aliquando summa religione coram Deo et Ecclesia erunt suscipienda.

Animi ardor atque magnitudo sane mira sunt iuvenum ornamenta, quae, si recte excolantur atque firmentur, eiusmodi sunt, ut non modo caelestia praesidia, verum etiam admirationem et fiduciam Ecclesiae, immo et universorum hominum, ipsis concilient. Iuvenes nulla lateat earum difficultatum, quas huiusmodi vitae genus eligentes in se ipsi aut in hominum societate reapse in posterum experientur, ut sui animi inflammatio ne levis aut inanis evadat; at una cum difficultatibus aequum erit iisdem in sua luce ostendere, non minore veritate et claritate, sublimem electae vitae praestantiam; quae quidem, si hinc personae humanae vacuum quoddam in corpore et in animo parat, hinc nihilominus talem affert spiritualem plenitudinem, quae valeat sacerdotis vitam penitus afficere et ad summum evehere perfectionis fastigium.

70. Iuvenes persuasum habeant, se arduum huismodi iter terere non posse, nisi peculiarem ascesecos disciplinam amplectantur, communia officia ceterorum christifidelium exsuperantem atque sacerdotii candidatorum propriam.

Asceticam disciplinam dicimus, severam quidem, non autem animos opprimentem, quae coniunctam habeat consciam assiduamque earum virtutum exer-

66. Diese angemessene Erziehung erhält ihre Bestätigung durch die Seelenstärke, mit der jemand aus freien Stücken die persönliche und gemeinschaftliche Lebensordnung, die ein Erfordernis des Priesterlebens ist, annimmt. Man muß bedauern, wenn eine solche Lebensordnung fehlt oder unzureichend ist, was große Gefahren mit sich bringt; sie darf nicht wie eine von außen auferlegte Last getragen werden, sondern muß als notwendiger Bestandteil des geistlichen Lebens in die innere Haltung aufgenommen und eingefügt werden.

67. Die ganze Erziehung muß darauf ausgehen, die jungen Menschen zur Aufrichtigkeit, einer wesentlich evangelischen Tugend[117], und zu selbständigem Handeln anzuregen. Das wird geschehen, wenn sie jede gute Initiative fördert, die dazu geeignet ist, daß der junge Mensch sich selbst kennen und seine Kräfte richtig einschätzen lernt; daß er lernt, seine Bürde bewußt auf sich zu nehmen und jene Selbstbeherrschung zu erwerben, die in der Priesterbildung von größter Bedeutung ist.

68. Die Autorität, deren Hauptgrundsätze immer zu bewahren sind, soll in weiser Maßhaltung, seelsorglichem Geist und dialogisch vorgehen. Sie soll auch die Alumnen allmählich praktisch einüben, so daß der Erzieher den Geist des jungen Menschen durchschauen kann und die Erziehung selbst durch das ihr wesentliche Merkmal, der Selbsttätigkeit, bestimmt ist, und damit ebenso der Kandidat angeregt wird, selbstverantwortlich zu handeln.

69. Die gesamte vollständige Ausbildung des Priesterkandidaten muß auf eine ruhige, bewußte und freie Wahl der schweren Aufgaben zielen, die er einmal mit größter Gewissenhaftigkeit vor Gott und der Kirche übernehmen muß.

Begeisterung und Hochherzigkeit sind bewundernswerte Vorzüge der Jugend; wenn sie richtig ausgebildet und befestigt werden, gewinnen sie ihr nicht nur den himmlischen Schutz, sondern auch die Bewunderung und das Vertrauen der Kirche, ja aller Menschen. Den jungen Menschen, die diese Lebensform erwählen, soll man keine der wirklichen persönlichen und sozialen Schwierigkeiten, die sie später aus Erfahrung kennenlernen werden, verhehlen, damit ihre Begeisterung nicht flüchtig und oberflächlich dahinschwindet. Aber es wird angebracht sein, zugleich mit den Schwierigkeiten auch den erhabenen Vorzug des erwählten Lebens ebenso ehrlich und deutlich in seinem Lichte darzustellen. Schafft dieses Leben körperlich und geistig auch eine gewisse Leere im Menschen, so schenkt es ihm nichtsdestoweniger eine geistliche Fülle, so groß, daß sie fähig ist, das Leben des Priesters ganz und gar zu ergreifen und zum höchsten Gipfel der Vollkommenheit emporzuführen.

70. Die jungen Leute sollen überzeugt sein, daß sie diesen steilen Weg nicht zu gehen vermögen ohne eine besondere Aszese, die den Anwärtern für das Priestertum eigen ist und die allgemeinen aszetischen Verpflichtungen aller übrigen Christgläubigen übertrifft.

Wir meinen eine zwar strenge, aber nicht niederdrückende Aszese, die im Zusammenhang mit der bewußten und beharrlichen Übung jener Tu-

citationem, quae efficiunt, ut sacerdos a ceteris hominibus distinguatur. Hae virtutes sunt: summum se devovendi studium — quae necessaria condicio est, ut quis Christi assecla fiat[118] —; humilitas atque oboedientia, quae interiorem veritatem recteque ordinatam libertatem significant; prudentia et iustitia, fortitudo atque temperantia, sine quibus veri nominis religiosa vita, eaque excellens, haberi nequit; egregia officii conscientia; fidelitas ac probitas in muneribus gerendis; actuosae et contemplativae vitae apta coniunctio; animi a terrestribus rebus abalienatio paupertatisque studium, e quibus suam vim et virtutem accipit evangelica libertas; castitas, numquam intermisso nisu comparata, cum ceteris naturalibus et supernaturalibus virtutibus pulchre conveniens; animi serenitas ac securitas in commercio habendo cum hominibus, quorum causa sacerdotii candidatus Christo eiusque regno sese aliquando devovebit.

Hac via sacrorum alumnus, iuvante Dei gratia, vir evadet aequo, forti ac maturo animo praeditus; in quo scilicet nativae vires cum virtutibus labore partis conspirabunt, omnesque facultates mirum in modum inter se cohaerebunt, cum eas illuminent fides atque coniunctio cum Christo, qui illum elegit, ut sibi famularetur et salutis administer humano generi fieret.

71. Attamen, quo certius constet, iuvenem ad sacerdotium idoneum esse, et deinceps testimoniis probetur eundem humanam ac supernaturalem maturitatem adeptum esse — est enim *difficilius bene conversari cum cura animarum, propter exteriora pericula*[119] — oportet sane sacri caelibatus observantia certis spatiis experimento probetur, antequam per presbyteratus ordinem stabilis ac perpetua evadat[120].

72. Cum pro viribus probatum erit, maturitatem sacerdotii candidati satis iam firmitatis habere, tunc ipse profecto poterit grave et suave sacerdotalis castitatis onus suscipere, tamquam plenam sui ipsius donationem Christo eiusque Ecclesiae factam.

Ita enimvero sacrorum alumnus, divina aspirante gratia, caelibatus legem, quae ex voluntate Ecclesiae cum sacerdotali ordine re vera coniungitur, plane conscius ac liber in se suscipiet, non sine tamen, uti patet, prudenti et sapienti probatorum pietatis magistrorum consilio, quorum erit magnam ac liberam optionem factam non iniungere, sed magis consciam reddere. Atque eo gravissimi temporis momento, in quo totius futurae vitae suae cursus vertetur, candidatus non modo externae cuiusdam vexationis onus non persentiet, sed potius ex optione illa propter Christi amorem peracta magnam hauriet laetitiam.

73. Sacerdos nullo modo existimet, sacra ordinatione suscepta, sibi iam omnia facilia reddi, aut se a quibusvis vitiorum illecebris vel periculis in per-

genden stehen soll, durch die sich der Priester von den anderen Menschen unterscheiden muß, nämlich: vollkommene Ganzhingabe — eine notwendige Bedingung für die Nachfolge Christi[118]; Demut und Gehorsam, Zeichen innerer Wahrhaftigkeit und richtig gelenkter Freiheit; Klugheit und Gerechtigkeit, Stärke und Maßhaltung, ohne die ein echt religiöses und beispielhaftes Leben nicht möglich ist; ein ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein; Treue und Redlichkeit in der Führung der Amtspflichten; Harmonie zwischen dem tätigen und beschaulichen Leben; innere Freiheit vom Irdischen und Liebe zur Armut, die der evangelischen Freiheit Kraft und inneren Wert verleiht; mit unausgesetzter Bemühung in schöner Harmonie mit allen anderen natürlichen und übernatürlichen Tugenden errungene Keuschheit; Heiterkeit des Geistes und Sicherheit im Verkehr mit den Menschen, um derentwillen sich der Priesterkandidat dereinst Christus und seinem Reiche weihen will.

Auf diesem Wege wird sich der Priesterkandidat mit der Gnade Gottes zu einer ausgeglichenen, starken und reifen Persönlichkeit entwickeln; seine natürlichen Kräfte werden mit den erworbenen Tugenden im Einklang stehen, und alle Fähigkeiten werden sich wunderbar verbinden im Lichte des Glaubens und in der Einheit mit Christus, der ihn für seinen Dienst und den Dienst für das Heil des Menschengeschlechtes erwählt hat.

71. Aber um größere Sicherheit bezüglich der Eignung eines jungen Mannes für das Priestertum und um Beweise zu erhalten, daß er zu menschlicher und übernatürlicher Reife gelangt ist — „denn in der Seelsorge ist es wegen der äußeren Gefahren noch schwerer, einen vollkommenen Lebenswandel zu führen[119]“ —, muß die Beobachtung des Zölibats von Zeit zu Zeit erprobt werden, bevor sie durch die Priesterweihe fest und endgültig wird[120].

72. Ist nach Kräften der Erweis erbracht, daß die Reife des Priesterkandidaten genügend gefestigt ist, dann wird er es wirklich vermögen, die schwere und doch sanfte Last der priesterlichen Keuschheit als Ganzhingabe an Christus und seine Kirche auf sich zu nehmen.

So wird der Alumne, angeregt von der göttlichen Gnade, das Gesetz des Zölibats, das nach dem Willen der Kirche tatsächlich mit der Priesterweihe verbunden ist, mit voller Bewußtheit und innerer Freiheit auf sich nehmen, selbstverständlich nicht ohne den klugen und weisen Rat bewährter Lehrer des geistlichen Lebens, denen es obliegt, die wichtige und freie Wahl nicht als Last aufzuerlegen, sondern bewußter zu machen. Und in dem feierlichen Augenblick, der über sein ganzes künftiges Leben entscheidet, wird der Kandidat dann nicht die Schwere einer von außen auferlegten Last empfinden, sondern vielmehr aus der um der Liebe zu Christus willen getroffenen Wahl große Freude schöpfen.

II.

DAS PRIESTERLEBEN

73. Der Priester darf durchaus nicht meinen, die Priesterweihe mache ihm alles leicht und schütze ihn für immer vor jeder Versuchung oder Gefahr.

petuum iam tutum fore. Castitas non eiusmodi virtus est, ut quis eam semel in perpetuum adipiscatur; sed magno labore et cotidiana exercitatione comparatur. Nostra haec aetas magnopere germana bona extollit illius amoris, qui ad mutuum utriusque sexus commercium pertinet; sed hac in re, pro dolor, difficultates et pericula etiam multiplicavit. Quapropter, ad castitatis bonum omni diligentia tuendum, atque ad excelsam huius virtutis dignitatem palam testandam, necesse prorsus est, ut sacerdos aperto ac sereno animo suam condicionem consideret, hoc est, se existimet iugi spirituali certamini obnoxium, adversus cupiditatum illecebras, quas in se ipso et in mundo experietur; ac praeterea sine intermissione propositum renovet, magis magisque irrevocabile sui ipsius donum perficiendi, cui fidem plenam ac sinceram reapse praestare debet.

Die Keuschheit erwirbt man nicht ein für allemal, sondern sie ist eine Tugend, die in großer Mühe und täglicher Übung errungen wird. Unsere Zeit unterstreicht stark den positiven Wert der Liebe in ihrer Beziehung zwischen den Geschlechtern, hat aber leider auch die Schwierigkeiten und Gefahren auf diesem Gebiet vervielfältigt. Um das Gut der Keuschheit mit aller Sorgfalt zu hüten und die erhabene Würde dieser Tugend ohne Rückhalt zu bezeugen, muß der Priester seine Situation klar und ruhig erwägen, das heißt er muß wissen, daß er dem geistlichen Kampf gegen die Verlockungen der Begierden in sich selbst und in der Welt ausgesetzt ist; er muß außerdem unablässig den Vorsatz erneuern, mehr und mehr seine unwiderrufliche Selbsthingabe, die ihn zu vollkommener und aufrichtiger Treue verpflichtet, zu verwirklichen.

74. Christi sacerdos novam vim novamque laetitiam percipiet, si cotidie precando meditandoque altius donationis suae causas exploraverit atque in dies magis persuasum habuerit, se optimam partem elegisse. Hanc ob causam sacerdos humiliter et perseveranter fidelitatis gratiam implorabit, iis defuturam numquam, qui illam sincero animo postulaverint, ad id naturalibus et supernaturalibus subsidiis, quae ipsi praesto sunt, simul adhibitis. Ac praesertim sedulo servandas curabit illas asceseos normas, quae in Ecclesia experiendo iam comprobatae sunt, quaeque in praesentibus rerum adiunctis, non minus quam anteacta aetate, necessariae videntur[121].

74. Neue Kraft und neue Freude wird dem Priester daraus erwachsen, daß er täglich in Gebet und Betrachtung die Beweggründe zu seiner Hingabe immer wieder erforscht und Tag für Tag tiefer davon überzeugt ist, daß er den besten Teil erwählt hat. Deshalb wird der Priester demütig und beharrlich um die Gnade der Treue beten, die denen niemals fehlen wird, die sie aufrichtigen Herzens erflehen; gleichzeitig wird er sich der natürlichen und übernatürlichen Mittel bedienen, die ihm zur Verfügung stehen. Vor allem wird er eifrig die aszetischen Anweisungen beachten, die in der Kirche durch Erfahrung anerkannt und die in der heutigen Welt nicht weniger notwendig sind als in vergangener Zeit[121].

75. In primis sacerdos, quam maximo potest amore, divina gratia indito, det operam excolandae intimae suae cum Christo coniunctioni, eiusque inexhausto ac beatitudinis pleno mysterio investigando. Studeat praeterea Ecclesiae mysterium praeclarius perspicere, a quo seiuncta sacerdotalis vitae condicio in periculo est, ne vana atque absurda ipsi videatur.

75. Der Priester bemühe sich vor allem mit der ganzen ihm von der göttlichen Gnade geschenkten Liebe um ein inniges Verhältnis zu Christus und um die Ergründung seines unausschöpflichen und beseligenden Mysteriums. Er bemühe sich außerdem, das Mysterium der Kirche immer klarer zu erkennen; losgelöst von diesem, besteht die Gefahr, daß ihm sein priesterliches Leben inhaltlos und sinnlos erscheint.

At vero, si pietas sacerdotalis a purissimis divini Verbi et sanctissimae Eucharistiae fontibus alimoniam ducat; si cum actione liturgica vitaliter coniungatur; si denique tenero et conscio cultu fulciatur SS. Virginis, summi et aeterni Sacerdotis Matris eiusdemque Apostolorum Reginae[122], tunc sacerdos scaturigines attinget ipsius germanae spiritualis vitae, quae sola efficit, ut sacrae virginitatis conservatio veluti in firmissimo fundamento consistat.

Nährt sich aber die priesterliche Frömmigkeit an der lauteren Quelle des göttlichen Wortes und der heiligen Eucharistie, lebt sie aus der Feier der Liturgie und stützt sie sich dazu noch auf eine zarte und vertraute Verehrung der heiligsten Jungfrau, der Mutter des Ewigen Hohenpriesters und Königin der Apostel[122], dann wird der Priester zu den sprudelnden Quellen eines echten geistlichen Lebens gelangen. Dieses allein ist imstande, der Jungfräulichkeit das stärkste Fundament zu verleihen.

76. Sacerdos, qui divina gratia atque interiore pace fruatur, forti sane animo vitae suae suique ministerii multiplicia munera tueri valet; nam, dum fide ac religionis studio permotus eadem obeat, novas occasiones nanciscitur testandi, se totum ad Christum pertinere ad eiusque Mysticum Corpus, ut sanctitudinem sibi aliisque hominibus comparet. Caritas Christi, quae eum urget[123], opem et auxilium feret, non ut potissimos animi sui sensus cohibeat, sed ut eosdem sublimiores et altiores reddat; idque efficiet devovendi se studio, sicut Christus, summus sacerdos, qui artissimam vitae communionem cum hominibus habuit, eos dilexit et pro ipsis passus est[124]; sicut etiam Paulus Apostolus, qui

76. Mit der Gnade und dem Frieden im Herzen wird der Priester die Kraft haben, mit Starkmut die vielfältigen Aufgaben seines Lebens und seines Dienstes wahrzunehmen; wenn er sie nur mit Treue und religiösem Eifer angeht, findet er nämlich neue Gelegenheiten, zu bezeugen, daß er ganz Christus und seinem mystischen Leibe angehört, um sich und die anderen Menschen zu heiligen. Die Liebe Christi, die ihn drängt[123], wird ihm helfen, die vorzüglichsten Kräfte seiner Seele nicht in sich zu verbergen, sondern sie im Geist der Ganzhingabe zu veredeln und zu vertiefen, wie der Hohepriester Christus, den die innigste Lebensgemeinschaft mit den Menschen verband, der sie geliebt und für sie

omnium sollicitudines participabat[125], ut in mundo lucem et virtutem Evangelii gratiae Dei testificaretur[126].

77. Sollicitudine actus integrum servandi donum suipsius Christo factum, sacerdos sese tueatur ab iis animi impulsionibus, qui affectus gignunt haud satis cum rationis lumine et moderamine consentaneos, neque necessitates vitae spiritualis vel apostolatus tamquam causas afferat ad excusandas animi propensiones, quae reapse periculorum plenae sunt habendae.

78. Sacerdotalis vita flagrans studium postulat pietatis verae ac sincerae, vi cuius sacri administri Spiritu vivant, Spiritu et ambulent[127]; postulat internam atque externam christianae asceseos disciplinam virili animo vere dignam, quemadmodum eos addecet qui, et peculiari quodam nomine Christo famulentur, et in ipso et propter ipsum *carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis suis*[128]; atque adeo minime dubitant ardua ac diuturna inire certamina[129]. Quae si praestiterit, Christi administer apertius mundo ostendere poterit fructus Spiritus, qui sunt: *caritas, gaudium, pax, patientia, benignitas, bonitas, longanimitas, mansuetudo, fides, modestia, continentia, castitas*[130].

79. Sacerdotalis castitas invalescit, custoditur ac defenditur eo etiam vivendi genere, iis socialibus condicionibus iisque artibus, quae Dei administrorum sunt propriae; quare omnino oportet quam maxime illam foveri *intimam fraternitatem sacramentalem*[131], qua sacerdotes omnes ob sacrum Ordinem susceptum fruuntur. Dominus Iesus docuit urgere novum praeceptum caritatis; idque exemplo suo mirum in modum testatus est, tunc praesertim cum SS. Eucharistiae et catholici sacerdotii sacramenta instituit[132], atque caelestem Patrem rogavit, ut dilectio, qua ab eo ex omni aeternitate diligeretur, in illis esset, et ipse in illis[133].

80. Perfecta sit igitur inter sacerdotes animorum coniunctio, ac frequens inter eos foveatur precationum, serenae amicitiae et cuiusvis mutuae opis commercium. Nec satis umquam sacerdotibus commendabitur quaedam vitae communis forma, ut sacerdotale munus magis magisque pietate imbuatur; vel frequens conventuum consuetudo, in quibus ipsi fraterno more cogitata, hortamenta et experimenta inter se communicent; vel denique consociationum incrementum, ad sacerdotalem sanctitudinem incitandam spectantium.

81. Sacerdotes diligentissime perpendant Concilii Vaticani II monitum[134], quo invitantur ad mutuam sensuum communionem fovendam, ut penitus sentiant in se sortem recidere suorum in sacerdotio fratrum, qui difficultatibus laborent ac divinum donum, quod in ipsis est, in grave discrimen adduci patiantur. Erga eos caritate flagrent, utpote qui magis quam ceteri amore, benevolentia, precibus et auxiliis prudentibus efficacibusque indigeant, atque iustam habeant causam, cur inexhau-

gelitten hat[124], wie auch der Apostel Paulus, der die Sorgen aller mittrug[125], um in der Welt Zeugnis zu geben von dem Licht und der Kraft der Frohbotschaft von der Gnade Gottes[126].

77. Mit ängstlicher Sorge auf die Ganzhingabe an Christus bedacht, soll sich der Priester vor Gefühlserregungen hüten, die einen Zustand auslösen, der vom Geist nicht mehr genügend erleuchtet und geleitet wird, und er soll solche wirklich gefährliche Neigungen des Herzens nicht unter dem Vorwand geistlicher und seelsorglicher Verpflichtungen rechtfertigen.

78. Das Priestertum fordert die intensive Pflege einer echten und aufrichtigen Frömmigkeit; aus ihrer Kraft sollen die Diener des Heiligtums im Geiste leben und im Geiste wandeln[127]; es fordert eine wahrhaft mannhafte innere und äußere Askese, wie sie denen ziemt, die auf besondere Weise Christus dienen und in ihm und um seinetwillen „ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Begierden gekreuzigt haben[128]"; so sollen sie mutig einen harten und langwierigen Kampf auf sich nehmen[129]. Hat er ihn bestanden, dann kann der Diener Christi der Welt klarer die Früchte des Geistes aufweisen, nämlich „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Langmut, Milde, Treue, Mäßigung, Enthaltsamkeit und Keuschheit[130]".

79. Die Keuschheit des Priesters wird gestärkt, behütet und bewahrt auch durch eine Lebensweise, durch menschliche Beziehungen und Betätigungen, wie sie den Dienern Gottes entsprechen. Darum ist es nötig, jene „innige, sakramentale Brüderlichkeit"[131] zu pflegen, deren sich alle Priester kraft der heiligen Weihe erfreuen. Unser Herr Jesus hat gelehrt, daß das neue Gebot der Liebe drängt, er hat sie durch sein bewunderungswürdiges Beispiel bezeugt, vor allem als er die Sakramente der hochheiligen Eucharistie und des katholischen Priestertums einsetzte[132] und seinen himmlischen Vater bat, daß die Liebe, mit der der Vater ihn von Ewigkeit geliebt hat, in ihnen sei[133].

80. Die geistige Verbundenheit unter den Priestern soll also vollkommen sein, und häufiges gemeinsames Gebet, lautere Freundschaft und jederlei gegenseitige Hilfeleistung sollen gepflegt werden. Nie genug kann den Priestern eine gewisse Form des gemeinsamen Lebens empfohlen werden, die das priesterliche Amt stärker mit Frömmigkeit erfüllt; ebenso häufige Zusammenkünfte zu brüderlichem Gedanken- und Erfahrungsaustausch und mitbrüderlicher Ermunterung; und schließlich die Förderung von Vereinigungen, die Anregungen zur priesterlichen Heiligung bieten.

81. Die Priester sollen eifrigst die Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils[134] erwägen, die sie dazu ermuntert, den Gemeinschaftssinn untereinander zu pflegen, damit sie sich voll und ganz für die priesterlichen Mitbrüder verantwortlich fühlen, die von Schwierigkeiten bedrängt werden und deren heiliger Beruf ernstlich gefährdet ist. Sie sollen eine glühende Liebe zu denen hegen, die mehr Liebe als die anderen, mehr Nachsicht, mehr Gebet und mehr verständnisvolle und wirksame Hilfe

sta illorum caritate nitantur, qui prae ceteris verissimi ipsorum amici sunt atque esse debent.

82. Denique, ut Nostri huius epistolaris colloquii quoddam quasi complementum et monumentum tradamus, vos, Venerabiles in Episcopatu Fratres, vosque, sacerdotes, altaris administri, hortari velimus, ut unusquisque vestrum quotannis, anniversario die suscepti sacerdotii, aut omnes una simul animo coniuncti feria V in Cena Domini, quo religiosissimo die sacerdotium institutum est, propositum ineatis plenam fidentemque vestram ipsorum donationem olim Christo Domino factam renovandi, nec non conscientiam in vobis excitandi vestrae ad sacra munera electionis, ac denique cum humilitate et animi fortitudine iterum Christo pollicendi, vos unico eius amori vestraeque castissimae donationi[135] in perpetuum futuros esse fideles.

83. Nunc vero, paterno amore, magna trepidatione ac dolore cogitatio Nostra fertur ad infelices illos Nostros in sacerdotio fratres, sed semper dilectissimos ac desideratissimos, qui, cum in animo impressum gerant sacrum signum per Presbyteratus ordinem collatum, nihilominus ab officiis in sacerdotali consecratione susceptis misere desciverunt.

Quae lugenda illorum condicio, atque damna inde publice privatimque consecuta, in causa sunt cur nonnulli secum quaerant, utrum huiusmodi infelices casus ac prava exempla, quibus populus Dei offenditur, caelibatui ipsi sint quodammodo tribuenda. Immo contra, nihil in sacro caelibatu culpae haeret. Haec omnia in re vera acciderunt, vel quia non semper opportuno tempore de sacerdotii candidati dotibus certum ac prudens iudicium latum est, vel quia sacrorum administrorum vivendi ratio cum officiis vitae suae Deo integre dicatae non omnino concinuit.

84. Ecclesia maxime sollicita est de infelici horum filiorum sorte, atque adeo suum esse ducit, omnem curam adhibere ad praecavenda vel sananda vulnera, quae ex eorum defectione accepit. Vestigiis insistentes proximorum Decessorum Nostrorum, decernere voluimus, ut in iudiciis ad sacerdotalem ordinationem spectantibus, instituendae investigationes ad alios eosque gravissimos casus et rationes extendantur, in vigenti iure canonico non recensitos[136], cum inde gravia ac vera dubia oriri possint de sacerdotii candidatorum plena libertate et conscientia in oneribus suscipiendis, nec non de eorundem habilitate ad sacerdotalem vitam amplectendam; eo sane consilio, ut ab oneribus eximantur quotquot in legitimo iudicio reapse non idonei declarati sint.

85. Quae dispensationes, uti aiunt, hac in re forte concedantur, — quae paucissimae profecto putan-

benötigen und die mit Recht auf die unerschöpfliche Liebe derer bauen, die vor allen anderen im wahrsten Sinne ihre Freunde sind und sein müssen.

82. Schließlich möchten Wir gleichsam zur Ergänzung und Erinnerung dieses brieflichen Gesprächs mit euch, ehrwürdige Brüder im Bischofsamt, und mit euch, Priester und Diener des Altares, anregen, daß sich jeder von euch vornehme, alljährlich am Jahrestag seiner Weihe oder auch alle im Geiste vereint am Gründonnerstag, dem hochheiligen Tage der Einsetzung des Priestertums, die vertrauensvolle Ganzhingabe an Christus den Herrn zu erneuern, das Bewußtsein der Erwählung zum heiligen Dienst wieder zu wecken, und mit Demut und Starkmut Christus aufs neue das Versprechen beständiger Treue zu seiner unvergleichlichen Liebe und eurer reinsten Hingabe[135] zu geben.

III.

BEKLAGENSWERTE UNTREUE

83. Nun aber wendet sich Unser Denken mit väterlicher Liebe, mit großem Bangen und Schmerz jenen unglücklichen, aber stets über alles geliebten Mitbrüdern im Priesteramt zu, die das ihrer Seele eingeprägte heilige Zeichen des Weihesakramentes in sich tragen, und doch so bedauerlich ihren Pflichten, die sie bei der Priesterweihe übernommen haben, untreu geworden sind.

Von ihrem beklagenswerten Zustand und dem daraus erwachsenden öffentlichen und persönlichen Schaden veranlaßt, fragen manche, ob nicht gerade der Zölibat an solchen unglückseligen Vorfällen und Ärgernissen für das Volk Gottes schuld sei. Nein, im Gegenteil, der Zölibat ist nicht schuld daran. In Wirklichkeit liegt die Ursache immer darin, daß die Veranlagung eines Priesterkandidaten nicht immer rechtzeitig zuverlässig und klug beurteilt wurde oder daß die Lebensführung solcher Diener des Heiligtums mit den Verpflichtungen eines Lebens der Ganzhingabe an Gott nicht ganz übereinstimmte.

84. Die Kirche ist in größter Sorge um das traurige Los dieser ihrer Söhne und hält es für ihre Pflicht, alles zu tun, um die Wunden, die ihr durch ihren Abfall zugefügt werden, zu verhüten oder zu heilen. Dem Beispiel Unserer letzten Vorgänger folgend haben Wir angeordnet, daß bei Prozessen bezüglich der Priesterweihe die Untersuchungen auf andere wichtige Fälle und Gründe ausgedehnt werden, die im geltenden Kanonischen Recht nicht vorgesehen sind[136]. Es handelt sich dabei um solche Fälle und Gründe, die zu wirklich ernstem Zweifel berechtigen bezüglich der vollen Freiheit und Verantwortlichkeit der Priesterkandidaten bei der Übernahme ihrer Verpflichtungen und bezüglich ihrer Eignung zum priesterlichen Leben. Das alles geschieht zu dem Zweck, um alle die von ihren Verpflichtungen zu befreien, die in einem gehörigen Prozeß tatsächlich als ungeeignet erklärt worden sind.

85. Diese sogenannten Dispensen, die gegebenenfalls in dieser Hinsicht erteilt werden — es sind

dae sunt si cum magno numero sacerdotum sanorum ac dignorum comparentur — simul ex iustitia singulorum spirituali bono prospiciunt, simul Ecclesiae curas ostendunt, ut lex sacri caelibatus firma maneat eademque ab omnibus sacris administris integre fideliterque servetur.

Ecclesia, ita se gerens, semper magno cum maerore procedit, praesertim cum casus occurrunt singulariter dolendi: cum videlicet qui suave Christi iugum digne ferre recusant, iidem hoc faciunt ob fidem in discrimen adductam vel ob corruptos mores, ac propterea scienter saepe nec sine christiani populi offensione.

86. O si scirent hi sacerdotes quantum angoris, quantum dedecoris, quantum trepidationis sanctae Dei Ecclesiae afferunt; o si cogitarent quae fuerunt susceptorum munerum gravitas et praestantia, quaeve pericula in hac vita et in futura adeunt, cautiores utique et prudentiores essent in consiliis capiendis, promptiores in precibus Deo fundendis, atque subtiliores acrioresque in causis praecavendis eiusmodi spiritualis et moralis defectionis.

87. Sed mater Ecclesia peculiari quadam cogitatione se ad eorum casum sacerdotum florentis adhuc aetatis convertit, qui, quamvis magno animi ardore atque sedula industria sacrum ministerium secuti sint, postea tamen in alacri sacri muneris perfunctione nonnihil vel desperationis, vel dubitationis, vel libidinis, vel insaniae sensibus affecti sunt. Quapropter in his praesertim rerum adiunctis putat Ecclesia nihil non esse temptandum, ut vacillans labansque frater persuasione possit ad animi tranquillitatem, ad fiduciam, ad paenitentiam atque ad pristinam resumendam alacritatem revocari. Atque tunc tantum cum visum fuerit fieri non posse ut sacerdos ad bonam frugem compellatur, tum demum infelix Dei minister a sibi concredito munere exsequendo eximetur.

88. Quodsi aliquando fiat ut, quamvis is reduci non possit ad sacerdotii partes rursus sustinendas, sinceram tamen bonamque ostendat voluntatem christianae vitae ducendae, ut laicum decet, Apostolica Sedes, omnibus diligentissime perpensis, collatisque cum loci Ordinario vel cum Superiore religioso consiliis, potiorem habens amorem quam dolorem, postulatam dispensationem interdum concedit, nonnullis pariter pietatis et expiationis operibus eam ob causam iniunctis, ut in filio misero, at semper amato, salutare permaneat signum materni Ecclesiae maeroris, utque in eiusdem animo vividior insideat recordatio, omnibus opus esse divina misericordia.

89. Quae quidem disciplina, severa pariter et misericordiae plena, semperque ad normas iustitiae et veritatis, summae prudentiae et cautionis conformata, procul dubio valde proderit ad probos sacerdotes confirmandos in proposito integre sancteque vivendi; item sacrorum alumnos monebit, ut sapienti educatorum praeceptorumque moderatione

in Wirklichkeit nur sehr wenige im Vergleich zu der großen Zahl seelisch gesunder und würdiger Priester —, wollen aus Gerechtigkeit das geistliche Wohl der einzelnen sicherstellen. Zugleich zeigen sie die große Sorge der Kirche um die Weitergeltung des Zölibatsgesetzes und seine unverminderte und treue Beobachtung von seiten aller Diener des Heiligtums.

Wenn die Kirche so handelt, so tut sie es immer mit großem Schmerz, vor allem wenn besonders bedauerliche Fälle vorkommen, wenn nämlich die Weigerung, das sanfte Joch Christi würdig zu tragen, auf eine Glaubenskrise oder auf sittliches Versagen zurückzuführen ist und daher oft wissentlich und für das christliche Volk ärgerniserregend ist.

86. Wenn diese Priester wüßten, wieviel Unruhe, wieviel Schande und wieviel Verwirrung sie der heiligen Kirche Gottes zufügen, wenn sie die Würde und den Vorzug der übernommenen Verpflichtungen bedächten und einsähen, welchen Gefahren sie sich in diesem und im zukünftigen Leben aussetzen, dann würden sie gewiß vorsichtiger und überlegter in ihren Entschlüssen sein, bereiter zum Gebet und gründlicher und tatkräftiger einem derartigen geistlichen und moralischen Versagen vorbeugen.

87. Aber mit ganz besonderer Aufmerksamkeit wendet sich die Mutter Kirche dem Fall zu, daß noch junge Priester zwar mit hoher Begeisterung und großem Eifer dem heiligen Dienst nachgekommen sind, später aber im Gedränge ihrer priesterlichen Aufgaben in eine Art Verzweiflung, Unsicherheit, Leidenschaft und seelischer Verwirrung geraten sind. Deshalb ist die Kirche der Ansicht, daß in einer solchen Situation nichts unversucht bleiben darf, um den wankenden und abgleitenden Mitbruder durch Zureden zur inneren Ruhe, zum Vertrauen, zur Reue und zu seinem ersten freudigen Eifer zurückzuführen. Nur wenn offenkundig geworden ist, daß bei einem Priester auf diese Weise keine Besserung erwartet werden kann, soll der unglückliche Diener Gottes des ihm anvertrauten Amtes enthoben werden.

88. Soweit jemand im Einzelfall für das Priesteramt nicht zurückgewonnen werden kann, aber doch den aufrichtigen und guten Willen zeigt, als Laie ein christliches Leben zu führen, gewährt der Apostolische Stuhl, die Liebe über den Schmerz stellend, nach gewissenhaftester Abwägung aller Umstände und gemeinsamer Beratung mit dem Ordinarius oder dem Ordensobern bisweilen die erbetene Dispens. Dabei werden einige Werke der Frömmigkeit und der Sühne auferlegt, damit in dem unglücklichen und doch immer geliebten Sohn ein heilsames Zeichen des mütterlichen Schmerzes der Kirche und eine lebendige Erinnerung daran verbleibe, daß alle der göttlichen Barmherzigkeit bedürfen.

89. Dieses strenge und zugleich doch barmherzige Vorgehen, das immer von der Gerechtigkeit und Wahrheit, von höchster Klugheit und Behutsamkeit bestimmt ist, wird ohne Zweifel dazu beitragen, die guten Priester in ihrem Vorsatz zu bestärken, lauter und heilig zu leben; ebenso wird es für die Priesterkandidaten eine Mahnung sein, unter der

ad altare accedant suscipiendi officii plane conscii, sui ipsorum commodi obliti, studioque inflammati divinae gratiae impulsionibus et Christi eiusque Ecclesiae voluntati obtemperandi.

90. Denique facere non possumus, quin ingenti cum laetitia grates Deo eam ob causam persolvamus, quod animadvertimus, nonnullos ex iis, qui pro aliquamdiu a suscepto onere desciverant, tam diligenter usos esse omnibus subsidiis ad rem idoneis, in primisque supplici precatione, humilitatis exercitatione, tenaci animi contentione, crebro sacrae Paenitentiae lavacro, ut summi Sacerdotis dono ad rectam viam reversi sint iterumque lectissimi eiusdem summi Sacerdotis ministri magno cum omnium gaudio facti.

91. Quo autem dilectissimi Nobis sacerdotes sumpta munia facilius et iucundius tueri possint, iure iidem gaudent officioque adstringuntur, Venerabiles Fratres, summo vestro prorsusque necessario auxilio fruendi. Cum enim vos in sacrorum alumnorum numerum eos asciveritis, ad sacerdotium ineundum institueritis, eorumque capiti manus imposueritis, ii propterea sive dignitatis sacerdotalis causa, sive sacri Ordinis vi, quam maxime vobiscum coniunguntur, atque vestram in christifidelium communitatibus sibi commissis personam gerunt. Quare vobiscum iidem erecto fortique animo sociantur, utpote qui, in suo quisque gradu, partes vestras vestrasque curas in se recipiant[137]. Quoniam vero, sacrum caelibatum eligentes, Praesulum exemplum secuti sunt, iam antiquitus sive in Oriente sive in Occidente vigens, fit idcirco ut nova inde oriatur necessitudinis ratio inter Episcopum et sacerdotem, eademque penitius in vitae traducatur actionem.

92. Perinde ac Iesus dulcissimam caritatem suam erga discipulos tum magis ostendit, cum eos ministros fecit sui veri ac Mystici Corporis[138], ita et vos, *per quos adest in medio credentium Dominus Iesus Christus, Pontifex Summus*[139], vestrum esse haud ignoratis, potissimum amorem praecipuasque sollicitudines ad sacerdotes atque ad sacri ministerii tirones convertere[140]. Numquam profecto opportunius firmam hanc persuasionem vestram patefacietis, quam si, officii conscientia et sincera invictaque caritate ducti, alacrem dederitis operam sacri ordinis alumnis erudiendis atque sacerdotibus omni ope adiuvandis, ut cum divinam vocationem tum sua munera fideliter tueantur.

93. Sacerdotis, uti hominis, solitudinem, quae haud raro causa est cur animi debilitentur atque ad illicita trahantur, vos in primis fraterne atque amice praesentes allevate[141]. Erga vestros igitur sacerdotes, potius quam antistites et iudices, vos magistros, vos patres, vos amicos et fratres praestate, ad bonitatem, ad misericordiam, ad indulgentiam, ad veniam, ad auxilium paratos. Contendite praeterea, ut sacerdotes vobis commissos ad muweisen Führung ihrer Erzieher und Lehrer zum Altar zu schreiten, in vollem Bewußtsein der Verpflichtung, die sie zu übernehmen haben, mit größter Uneigennützigkeit und vom Eifer entflammt, den Anregungen der göttlichen Gnade und dem Willen Christi und seiner Kirche zu gehorchen.

90. Wir wollen schließlich nicht versäumen, Gott mit überaus großer Freude dafür zu danken, daß Wir beobachten können, wie manche von denen, die für einige Zeit untreu geworden sind, sich so eifrig aller geeigneten Hilfsmittel bedient haben — vor allem des demütigen Gebetes, der Übung in der Demut, des zähen geistigen Kampfes und des häufigen Empfanges des Bußsakramentes —, daß sie mit der Gnade des Hohenpriesters auf den rechten Weg zurückgekehrt und zur Freude aller wieder seine vorbildlichen Diener geworden sind.

IV.

GEISTLICHE VATERSCHAFT DES BISCHOFS

91. Damit sich aber Unsere vielgeliebten Priester der übernommenen Pflichten leichter und freudiger annehmen können, ehrwürdige Brüder im Bischofsamt, haben sie das Recht und zugleich die Pflicht, eure tatkräftige und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Denn ihr habt sie unter die Alumnen aufgenommen, ihr habt sie für das Priesteramt bestimmt, ihr habt ihnen die Hände aufgelegt, euch sind sie auf das engste verbunden auf Grund der Würde des Priestertums und kraft des Weihesakramentes, an eurer Stelle stehen sie in den ihnen anvertrauten Gemeinden der Gläubigen. Darum sind sie hochgesinnt und starkmütig mit euch verbunden, da sie, jeder nach seiner Stellung, eure Pflichten und Sorgen mit euch teilen[137]. Indem sie den Zölibat erwählten, folgten sie dem seit alten Zeiten wirksamen Beispiel der Bischöfe des Ostens und Westens. Das führt notwendig zu einem weiteren Band zwischen Bischof und Priester, das sich auf Leben und Werk überträgt.

92. Wie Jesus seine zarte Liebe zu seinen Jüngern am deutlichsten zeigte, als er sie zu Dienern seines wahren und des mystischen Leibes machte[138], so wißt auch ihr, „in denen der Herr Jesus Christus, der Hohepriester, inmitten der Gläubigen gegenwärtig ist[139]", sehr wohl, daß es eure Pflicht ist, eure vorzügliche Liebe und Sorge den Priestern und den jungen Priesterkandidaten zuzuwenden[140]. Ihr könnt in der Tat diese eure feste Überzeugung niemals besser bekunden, als wenn ihr im Bewußtsein eurer Pflicht und in aufrichtiger und unerschütterlicher Liebe euch eifrig um die Erziehung der Alumnen bemüht und nach Kräften den Priestern helft, ihrer göttlichen Berufung und ihren Verpflichtungen treu zu bleiben.

93. Die menschliche Einsamkeit des Priesters, nicht selten Anlaß zur Entmutigung und Versuchung, soll besonders durch eure brüderliche und freundschaftliche Gegenwart erleichtert werden[141]. Anstatt Vorsteher und Richter seid euren Priestern lieber Lehrer, Väter, Freunde und Brüder, bereit zur Güte, zur Barmherzigkeit, zur Nachsicht, zum Verzeihen und zur Hilfe. Ermutigt überdies die euch anvertrauten Priester zur Freundschaft und

tuam amicitiam vobis gerendam et ad plenam in vobis collocandam fiduciam adducatis, ita tamen ut legitimae oboedientiae vinculum non modo non dissolvatur, sed potius sacri Pastoris caritate firmetur, atque adeo ipsa oboedientia libentior, sincerior et securior evadat. Quae officiosa amicitia atque filiorum vobiscum consuetudo procul dubio occasionem facultatemque suppeditabunt, ut animum suum tempestive vobis aperiant suasque difficultates ostendant, certa erecti spe, vos nullo non tempore sibi praesto fore, ut errata, in quae forte inciderint, in vobis deponere possint, sine servili castigationis metu, sed, ut filios decet, cum admonitionis, veniae et subsidii exspectatione, quae simul eos instimulet et accendat ad coeptum iter redintegrata fiducia pergendum.

94. Hoc certe vobis persuasum est, Venerabiles Fratres, quotiescumque cuilibet sacerdoti suscepti muneris gaudium ac studium iterum inicitis vel animi tranquillitatem salutisque spem restituitis, vos pernecessario atque nobilissimo munere fungi, quod summopere prodest ingenti animorum numero. Quodsi aliquando facere non potestis, quin vestra utamini auctoritate atque salutarem adhibeatis severitatem erga eos paucos, qui, vestra reiecta benignitate, malo exemplo populo Dei noceant, curate tamen ut, in quos necessario consulitis, eorum emendationem prae oculis habeatis. Dominum Iesum, *pastorem et episcopum animarum vestrarum*[142], secuti, *harundinem quassatam* ne confringatis et *linum fumigans* ne exstinguatis[143]. Haud secus atque Iesus, plagas sanate[144], salvum facite, quod perierat[145], sedulo amore amissam ovem quaeritate, ut eam ad tepens ovile reducatis[146], atque, sicut ipse fecit, vos quoque ad ultimum nitimini, ut amicum infidelem ad bonam frugem revocetis[147].

95. Pro explorato sane habemus, Venerabiles Fratres, vos pro vestra doctrina et sapientia vestraque pastorali sollicitudine nihil inexpertum esse relicturos, quod sacerdotibus vestris sacri caelibatus sublimem formam assidue proponat, atque numquam sacerdotum curam esse deposituros, a domo Dei, quae et sua est, digressorum, quicumque demum eorum tristis iacturae est exitus: perpetuo enim filii vestri manent.

zum vollen Vertrauen zu euch, so jedoch, daß das rechtliche Gehorsamsverhältnis dadurch nicht nur nicht aufhört, sondern durch die Hirtenliebe nur noch fester und der Gehorsam selbst williger, aufrichtiger und sicherer wird. Diese dienstbereite Freundschaft und ein kindliches Verhältnis zu euch werden den Priestern ohne Zweifel leicht möglich machen, euch rechtzeitig ihr Herz zu öffnen und ihre Schwierigkeiten zu offenbaren; ermutigt in der Hoffnung, daß ihr immer für sie da sein werdet, werden sie euch gegebenenfalls Verirrungen anvertrauen ohne knechtische Furcht vor der Strafe, sondern — wie es sich Söhnen ziemt — in Erwartung einer väterlichen Mahnung, der Verzeihung und der Hilfe, die sie anregt, mit neuem Vertrauen den begonnenen Weg weiterzugehen.

94. Ihr seid sicherlich überzeugt davon, ehrwürdige Brüder, daß ihr eine dringende und vornehme Aufgabe erfüllt, die unermeßlich vielen Seelen Nutzen bringt, wenn ihr einem Priester die Freude und Begeisterung für seinen Beruf, den inneren Frieden und die Heilszuversicht wiedergebt. Selbst wenn ihr einmal eure Autorität gebrauchen und heilsame Strenge anwenden müßt gegen die wenigen, die eure Güte zurückweisen und durch ihr schlechtes Beispiel dem Volke Gottes schaden, so sorgt doch dafür, daß ihr bei den notwendigen Maßnahmen gegen sie ihre Besserung vor Augen habt. In der Nachfolge des Herrn Jesus, des Hirten und Bischofs eurer Seelen[142], sollt ihr das geknickte Rohr nicht brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen[143]. Wie Jesus heilt die Wunden[144], rettet, was verloren war[145], sucht mit sorgender Liebe das verlorene Schaf, um es in die wärmende Geborgenheit der Hürde zurückzubringen[146], und seid wie Christus bis zum äußersten bemüht, den ungetreuen Freund zurückzugewinnen[147].

95. Wir sind sicher, ehrwürdige Brüder, daß ihr in eurer Hirtensorge nichts unversucht lassen werdet, euren Priestern in weiser Belehrung das Ideal des gottgeweihten Zölibats unablässig vor Augen zu stellen, und daß ihr niemals die Sorge für diejenigen Priester aufgeben werdet, die das Haus Gottes, das auch ihr Vaterhaus ist, verlassen haben; welches auch immer das Ende ihres traurigen Abfalls sein mag: sie bleiben für alle Zeiten eure Söhne.

V.

DIE AUFGABE DER GLÄUBIGEN

96. Attamen cum sacerdotum virtus bonum sit totius Ecclesiae atque praecellens thesaurus et decor, ad exemplum utilitatemque universi populi Dei pertinens, placet idcirco Nobis, omnes christifideles, Nostros in Christo filios, amanter impenseque hortari, ut in se quoque recidere arbitrentur illorum fratrum virtutis custodiam, qui partes sibi sumpserunt iisdem utpote sacerdotes ministrandi in aeterna comparanda salute. Omnes igitur preces Deo admoveant; nitantur eos iuvare, qui divinitus ad sacerdotium sunt vocati; sacerdotibus obsequio et studio, quae filios decent, opitulentur, ac sociam docilemque navent operam, eo permoti consilio, ut solacium iis afferant, eorundem pastoralibus curis

96. Da aber die Tugend der Priester ein Gut der ganzen Kirche ist, ein besonderer Schatz und eine Zierde, die dem ganzen Volke Gottes als Vorbild dient und zum Besten gereicht, wollen Wir an alle Gläubigen, unsere Söhne und Töchter in Christus, die liebevolle und dringende Ermahnung richten, sich für die Tugend ihrer Brüder verantwortlich zu fühlen, welche die Aufgabe übernommen haben, ihnen als Priester zu dienen, damit sie das Heil erlangen. Alle sollen daher beten; sie sollen bestrebt sein, denen zu helfen, die von Gott zum Priestertum berufen sind; sie sollen ihren Priestern gefällig und in kindlicher Liebe behilflich sein; sie sollen ihnen in verständnisvoller Mitarbeit bei-

libenter respondendo. Ad hoc, iisdem sacris in Christo patribus animum addant ad omne genus difficultates evincendas, quae saepe iis occurrunt credita sibi munia plene fideliterque obeuntibus, ut hominum generi optimo sint exemplo. Omnes denique, fidei et christianae caritatis studio ducti, magnam reverentiam et quandam quasi verecundiam sacerdotibus testentur, eorum maxime condicione perspecta, quae propria est hominis Deo et Ecclesiae omnino addicti.

97. Quae Nostra hortatio potissimum ad eos laicos pertinet, qui diligentius vehementiusque quam ceteri Deum quaerunt atque ad christianorum morum perfectionem in profana vita nituntur, quibusque propterea fas est, observantis sinceraeque amicitiae necessitudine cum illis constituta, sacris administris maximum afferre adiumentum. Laicis enim, quippe qui, quamvis terrestris huius vitae negotiis implicentur, tamen elaborent, ut Baptismi promissis satisfaciant, licet nonnumquam sacerdoti lumen praebere eundemque confirmare, ne, in Christi Ecclesiaeque famulatu, e quibusdam rerum adiunctis atque e pravo turbidoque huius saeculi afflatu, quod attinet ad divinae vocationis suae integritatem, detrimentum capiat. Quibus ex rebus sine dubio consequetur, ut universus Dei populus Dominum Iesum in iis colat et observet, qui eius gerunt personam, de quibusque ipse ait: *qui recipit vos, me recipit, et qui me recipit, recipit eum qui me misit*[148], certam mercedem se daturum promittens iis, qui evangelii nuntios quovis modo caritate prosequantur iisque operam navent[149].

98. Porro, antequam his Litteris Nostris finem facimus, vos, Venerabiles Fratres Nostri, divini gregis, ubicumque terrarum est, Pastores, vosque dilectissimi sacerdotes, fratres et filii Nostri, Christi amore instincti monemus, ut nova fiducia novaque spe, filiorum propria, oculos et animos in dulcissimam Iesu Christi atque Ecclesiae Matrem intendatis eiusque maternam et potentem deprecationem pro catholico sacerdotio imploretis. Nam populus Dei eam miratur et colit ut formam atque exemplar Ecclesiae Christi, quod attinet ad fidem, ad caritatem atque ad perfectam cum ipso Christo coniunctionem. Beatissima igitur Virgo et Mater Maria impetret Ecclesiae, quae eadem virginis et matris appellatione honestatur[150], ut in eo submisse constanterque gloriari possit, quod sacerdotes excelsum sacrae virginitatis donum integrum servent, utque sacrum caelibatum videat magis magisque florere atque cotidie pluris a quovis hominum coetu haberi; adeo ut in dies eorum numerus crescat, qui divinum *sequuntur Agnum quocumque ierit*[151].

99. Qua de re Ecclesia, Christo confisa, ad egregiam spem erigitur; nam, etsi conscia est quantum sollicitudinis habeat sacerdotum penuria pro spiritualibus omnium gentium necessitatibus, verumtamen infinitis arcanisque divinae gratiae auxiliis innixa, firmiter confidit fore, ut spiritualem sacro-

stehen, in der Absicht, durch bereitwilliges Aufnehmen ihrer seelsorglichen Bemühungen ihnen Trost zu schenken. Außerdem sollen sie diese ihre Väter in Christus ermutigen, die Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden, die ihnen bei der treuen Erfüllung ihrer anvertrauten Aufgaben begegnen, damit sie für alle Menschen das beste Vorbild seien. Alle sollen in lebendigem Glauben und christlicher Liebe den Priestern gegenüber eine tiefe Ehrfurcht und taktvolle Zurückhaltung bekunden, in dem Wissen, daß es sich um Menschen handelt, die ganz Gott und der Kirche geweiht sind.

97. Unsere Aufforderung richtet sich vor allem an jene Laien, die eifriger und inniger als andere Gott suchen und nach einem vollkommenen christlichen Leben inmitten der profanen Welt streben. Durch ihre ehrerbietige und aufrichtige Freundschaft können sie den Priestern eine große Hilfe bedeuten. Die Laien, die trotz ihrer Inanspruchnahme durch die irdischen Geschäfte dieses Lebens sich bemühen, ihrem Taufgelöbnis Genüge zu leisten, können dem Priester manchmal Licht und Kraft geben, damit er im Dienste Christi und der Kirche nicht unter Umständen durch den verkehrten und verwirrenden Weltgeist Schaden leide an der Unversehrtheit seiner göttlichen Berufung. Daraus ergibt sich ohne Zweifel, daß das ganze Volk Gottes den Herrn Jesus selbst ehrt in denen, die seine Stelle vertreten und von denen er sagt: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat[148]." Er hat ja auch denen reichen Lohn versprochen, die den Boten des Evangeliums irgendwie in Liebe dienen[149].

SCHLUSS

98. Bevor Wir Unser Schreiben beenden, ermahnen Wir, gedrängt von der Liebe Christi, euch, Unsere ehrwürdigen Brüder, Hirten der Herde Gottes in allen Teilen der Welt, und euch, geliebte Priester, Unsere Brüder und Söhne, mit neuer Zuversicht und neuer Hoffnung in kindlichem Vertrauen Augen und Herz auf die liebreiche Mutter Jesu Christi und Mutter der Kirche zu richten und ihre mächtige mütterliche Fürbitte für das katholische Priestertum zu erflehen. Sie verehrt ja das Volk Gottes voll Bewunderung als das Urbild und Vorbild der Kirche Christi wegen ihres Glaubens, ihrer Liebe und ihrer vollkommenen Vereinigung mit Christus. Möge darum die jungfräuliche Mutter Maria der Kirche, die ebenfalls als Jungfrau und Mutter gepriesen wird[150], erflehen, sich beständig in Demut rühmen zu können, daß ihre Priester die erhabene Gnadengabe der Jungfräulichkeit unversehrt bewahren und zu erleben, wie der Zölibat mehr und mehr blühe und täglich an Wertschätzung gewinne in allen Kreisen der Menschen, so daß von Tag zu Tag die Zahl derer wachse, die dem göttlichen „Lamme folgen, wohin es geht[151]".

99. So schaut die Kirche im Vertrauen auf Christus voller Hoffnung empor. Wenn sie sich auch wegen des Priestermangels angesichts der religiösen Bedürfnisse aller Völker große Sorge macht, so erwartet sie doch zuversichtlich im Vertrauen auf die unendlichen und geheimnisvollen Quellen der

rum administrorum excellentiam eorum frequentia consequatur; *omnia enim possibilia sunt apud Deum*[152].

Quod pro certo habentes plurimumque sperantes, tum vobis, Venerabiles Fratres, tum sacerdotibus ac fidelibus vobis commissis, Apostolicam Benedictionem, caelestium gratiarum auspicem Nostraeque paternae benevolentiae testem, ex animo impertimus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die XXIV mensis Iunii, in festo S. Ioannis Baptistae, anno MDCCCCLXVII, Pontificatus Nostri quinto.

PAULUS PP. VI

(A.A.S. LIX, 91—104)

göttlichen Gnade, daß eine vorbildliche religiöse Haltung der Diener des Heiligtums auch die Zahl der Priesterberufe erhöhen wird, „denn bei Gott ist alles möglich[152]".

In dieser Überzeugung und festen Hoffnung erteilen Wir euch, ehrwürdige Brüder, und den euch anvertrauten Priestern und Gläubigen als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am Fest des hl. Johannes des Täufers, dem 24. Juni 1967, im fünften Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

---

[1] Cfr. Epistula die x mensis Oct. anno MDCCCCLXV ad Eminentissimum virum Eugenium Tisserant Card. data, posteroque die in generali Concilii congregatione lecta.
[2] Cfr. *Matth.* 19, 11-12.
[3] Cfr. *1 Tim.* 3, 2-5; Tit. 1, 5-6.
[4] Cfr. Decr. *Christus Dominus,* n. 35: *A.A.S.* 58, 1966, p. 690; Decr. *Apostolicam Actuositatem,* n. 1: *A.A.S.* 58, 1966, p. 837; Decr. *Presbyterorum Ordinis,* nn. 10 ss.: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1007-1008; Decr. *Ad Gentes,* nn. 19 et 38: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 969 et 984.
[5] *Matth.* 10, 11.
[6] *Io.* 4, 10.
[7] Cfr. *Matth.* 5, 13-14.
[8] Cfr. supra nn. 5 et 7.
[9] Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et spes,* n. 62: *A.A.S.* 58, 1966, p. 1082.
[10] Cfr. *Eph.* 5, 25-27.
[11] Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 16: *A.A.S.* 58, 1966, p. 1015.
[12] *Ibid.*
[13] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Dei Verbum,* n. 8: *A.A.S.* 58, 1966, p. 820.
[14] Cfr. *Io.* 16, 13.
[15] Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* n. 28: *A.A.S.* 57, 1965, pp. 33-36; Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 2: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 991-993.
[16] Cfr. *1 Cor.* 4, 1.
[17] Cfr. *1 Cor.* 11, 1.
[18] Cfr. *Io.* 3, 5; *Tit.* 3, 5.
[19] Cfr. *2 Cor.* 5. 17; *Gal.* 6, 15.
[20] Cfr. *Io.* 4, 34; 17, 14.
[21] Cfr. *Gal.* 3, 28.
[22] Cfr. *Gen.* 2, 18.
[23] Cfr. *Matth.* 19, 3-8.
[24] Cfr. *Io.* 2, 1-11.
[25] Cfr. *Eph.* 5, 32.
[26] *Hebr.* 8, 6.
[27] Cfr. *1 Cor.* 7, 33-35.
[28] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 16: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1015-1017.
[29] *Matth.* 13, 11; cfr. *Marc.* 4, 11; *Luc.* 8, 10.
[30] Cfr. *2 Cor.* 5, 20.
[31] Cfr. *Io.* 15, 15; 20, 17.
[32] Cfr. *ibid.,* 17, 19.
[33] Cfr. *Luc.* 18, 29-30.
[34] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 16: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1015-1017.
[35] Cfr. *Matth.* 19,11.
[36] Cfr. *ibid.* 19, 12.
[37] Cfr. *Luc.* 18, 29-30.
[38] *Marc.* 20, 29-30.
[39] *Matth.* 29, 29.
[40] Cfr. *Io.* 3, 16; 15, 13.
[41] Cfr. *Marc.* 10, 21.
[42] Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* n. 42: *A.A.S.* 57, 1965, p. 48.
[43] *Phil.* 3, 12.
[44] Cfr. *Eph.* 5, 25-27.
[45] *Io.* 1, 13.
[46] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* n. 42: *A.A.S.* 57, 1965, p. 48; Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 16: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1015-1017.
[47] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 14: A.A.S. 58, 1966, p. 1013.
[48] Cfr. *Luc.* 2, 49; *1 Cor.* 7, 32-33.
[49] Cfr. *Hebr.* 9, 24; 7, 25.
[50] Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 13: A.A.S, 58, 1966, p. 1012.
[51] Cfr. *Act.* 6, 4.
[52] Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 5: A.A.S. 58. 1966, p. 997.
[53] *Io.* 12, 24.
[54] Cfr. *1 Cor.* 15, 31.
[55] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Optatam totius,* n. 10: A.A.S. 58, 1966, pp. 719-720.
[56] Cfr. *2 Cor.* 12, 15.
[57] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 16: A.A.S. 58, 1966, pp. 1015-1017.
[58] Cfr. *Io.* 17, 18.
[59] Cfr. *Rom.* 1, 14.
[60] *Io.* 18, 30.
[61] Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et spes,* n. 39: A.A.S. 58, 1966, pp. 1056-1057.
[62] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* n. 5: A.A.S. 57, 1965, pp. 7-8.
[63] Cfr. *Phil.* 3, 20.
[64] Cfr. *1 Io.* 3, 2.
[65] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* n. 48: A.A.S. 57, 1965, pp. 53-54.
[66] *Matth.* 22, 30.
[67] Cfr. *1 Io.* 2, 16.
[68] Conc. Vat. II, Decr. *Perfectae caritatis,* n. 12: A.A.S. 58, 1966, p. 107.
[69] Cfr. *1 Cor.* 7, 29-31.
[70] *Col.* 3, 1-4.
[71] Cfr. Tertullianus, *De exhort. castitatis,* 13: *P.L.* 2, 930; S. Epiphanius, *Adv. Haer.* II, 48, 9 e 59, 4: *P.G.* 41, 869, 1025; S. Efrem, *Carmina nisibena,* XVIII, XIX, ed. G. Bickell, Lipsiae, 1866, p. 122; Eusebius Caesar., *Demonstr. evan.,* 1, 9: *P.G.* 22, 81; S. Cyrillus Hierosolym., *Catechesis,* 12, 25: *P.G.* 33, 757; S. Ambrosius, *De officiis ministr.,* 1, 50: *P.L.* 16, 97 ss.; S. Augustinus, *De moribus Eccl. cath.,* 1, 32: *P.L.* 32, 1339; S. Hieronymus,

Adversus Vigilantium, 2: *P.L.* 23, 340-41; Synesius Episcopus Ptolemaid., *Epist.* 105: *P.G.* 66, 1485.

[72] Quod. primum factum est a Concilio Eliberitano, anno c. 300, can. 33: Mansi, II, 11.

[73] Sess. XXIV, can. 9-10.

[74] Can. 132, § 1.

[75] Cfr. S. Pius X, Adhortatio apost. *Haerent animo: A.A.S.* 41, 1908, pp. 555-577; Benedictus XV, *Epistula ad Franciscum Kordac Archiep. Prag.: A.A.S.* 12, 1920, pp. 57-58; *Allocutio consistorialis*, habita die 16 mensis Decembris anno 1920: *A.A.S.* 12, 1920, pp. 585-588; Pius XI, Litt. Encycl. *Ad catholici sacerdotii: A.A.S.* 28, 1936, pp. 24-30; Pius XII, Adhortatio apost. *Menti Nostrae: A.A.S.* 42, 1950, pp. 657-702; Litt. Encycl. *Sacra virginitas: A.A.S.* 46, 1954, pp. 161-191; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri primordia: A.A.S.* 51, pp. 554-556.

[76] Allocutio secunda, habita die 26 mensis Ianuarii anno 1960: A.A.S. 52, 1960, p. 226.

[77] Can. 6, 12, 13, 48: Mansi XI, 944-948, 965.

[78] Cfr. Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 16: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1015-1016.

[79] *De Virginitate*, 13: *P.G.* 381-382.

[80] *De Sacerdotio*, l. III: *P.G.* 48, 642.

[81] Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, nn. 21, 28, 64: *A.A.S.* 57, 1965, pp. 24-25; 33-36; 64.

[82] Cfr. supra, n. 15.

[83] Cfr. Const. dogm. *Lumen gentium*, n. 29: *A.A.S.* 57, 1965 p. 36.

[84] Cfr. *ibid.* pp. 47-49.

[85] Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 16: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1015-1016.

[86] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Optatam totius*, n. 2: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 714-715; Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 11: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1008-1009.

[87] Cfr. *Rom.* 3, 23.

[88] Cfr. 2 *Cor.* 8, 23.

[89] Cfr. *Eph.* 1, 6.

[90] *Phil.* 1, 8.

[91] Cfr. *Luc.* 12, 32.

[92] Cfr. *Matth.* 28, 20

[93] Cfr. *Io.* 16, 33.

[94] Cfr. *Marc.* 4, 26-29.

[95] Cfr. *Matth.* 9, 37-38.

[96] Cfr. *1 Cor.* 1, 20-31.

[97] Cfr. *Phil.* 4, 13.

[98] Cfr. *1 Cor.* 3, 67.

[99] Cfr. supra, n. 10.

[100] *Conf.* X, 29, 40: *P.L.* 32, 796.

[101] Cfr. supra, n. 10.

[102] *Gen.* 1, 26-27.

[103] Cfr. *1 Io.* 4, 8-16.

[104] Cfr. *ibid.* 3, 16-18.

[105] Cfr. *1 Thess*, 2, 11; *1 Cor.* 4, 15; *2 Cor.* 6, 13; *Gal.* 4, 19; *1 Tim.* 5, 1-2.

[106] Cfr. *1 Cor.* 2, 15.

[107] *Hebr.* 5, 1.

[108] Cfr. *1 Cor.* 14, 4 ss.

[109] Cfr. Conc. Vat. II. Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 3: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 993-995.

[110] *Io.* 13, 1.

[111] *Ibid.* 16, 32.

[112] Cfr. *ibid.* 13, 16; 15, 18.

[113] Cfr. *ibid.* 15, 15-16, 20.

[114] Cfr. *1 Tim.* 6, 11.

[115] Cfr. Decr. *Optatam totius*, nn. 3-11: *A.A.S. 58*, 1966, pp. 715-721; Decr. *Perfectae caritatis*, n. 12: *A.A.S.* 58, 1966, p. 721.

[116] Cfr. supra, n. 15.

[117] Cfr. *Matth.* 5, 37.

[118] Cfr. *ibid.* 16, 24; *Io.* 12, 25.

[119] S. Thomas, *Summa Theol.* II-II, q. 184, a. 8 c.

[120] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Optatam totius*, n. 12: *A.A.S.* 58, 1966, p. 721.

[121] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis*, nn. 16, 18: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1015-1016; 1019.

[122] Cfr. *ibid.* n. 18.

[123] Cfr. *2 Cor.* 5, 14.

[124] Cfr. *Hebr.* 4, 15.

[125] Cfr. *1 Cor.* 9, 22; *2 Cor.* 11, 29.

[126] Cfr. *Act.* 20, 24.

[127] Cfr. *Gal.* 5, 25.

[128] *Ibid.* 5, 24.

[129] Cfr. *1 Cor.* 9, 26-27.

[130] *Gal.* 5, 22-23.

[131] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 8: *A.A.S.* 58, 1966, p. 1003.

[132] Cfr. *Io.* 13, 15 et 34-35.

[133] Cfr. *ibid.* 17, 26.

[134] Cfr. Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 8: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 1003-1005.

[135] Cfr. *Rom.* 12, 1.

[136] Cfr. C.I.C., can. 214.

[137] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, n. 28: *A.A.S.* 57, 1965, pp. 34-35.

[138] Cfr. *Io.* cc. 13-17.

[139] Conc. Vat. II, Decr. *Lumen gentium*, n. 21: *A.A.S.* 1965, p. 24.

[140] Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 7: *A.A.S. 58*, 1966, pp. 1001-1003.

[141] Cfr. *ibid.*

[142] *1 Petr.* 2, 25.

[143] Cfr. *Matth.* 12, 20.

[144] Cfr. *Luc.* 9, 11.

[145] Cfr. *Matth.* 18, 11.

[146] Cfr. *Luc.* 15, 4 ss.

[147] Cfr. *ibid.* 22, 48.

[148] *Matth.* 10, 40.

[149] Cfr. *ibid.* 10, 43.

[150] Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, nn. 63, 64: *A.A.S.* 57, 1965, p. 64.

[151] *Apoc.* 14, 4.

[152] *Marc.* 10, 27; cfr. *Luc.* 1, 37.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1968

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 13**

INHALT: Motuproprio „Pro comperto sane" vom 6. August 1967 über die Hinzuziehung von Diözesanbischöfen zu den Kongregationen der Römischen Kurie

Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae" vom 15. August 1967 über die Römische Kurie

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Pro comperto sane" vom 6. August 1967 über die Hinzuziehung von Diözesanbischöfen zu den Kongregationen der Römischen Kurie

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE

QUIBUS NONNULLI EPISCOPI DIOECESANI
UTI MEMBRA
IN SACRAS ROMANAE CURIAE
CONGREGATIONES COOPTANTUR

PAULUS PP. VI

Pro comperto sane est quid Concilium Oecumenicum Vaticanum II de Ecclesiae Dei natura etiam visibili docuerit, itemque plane constat quid idem Concilium senserit de necessitate accommodandi nostrae aetatis rationibus ea omnia subsidia atque instrumenta, quibus Ecclesia utitur, ut efficaciore modo salutis opus sibi concreditum valeat inter homines exsequi.

Revera Ecclesia, cui invisibile eius Caput Christus Iesus iugem suam salutaremque assiduitatem praebere non cessat, talem externae suae compaginis amplitudinem assecuta est ut, quamvis non paucae neque exiguae difficultates ei ubique fuerint supervadendae, universas terrarum orbis partes iam attigerit. Quare, si alias umquam, hodie potissimum negotia, quae ad Ecclesiam pertinent, universale momentum habere dicenda sunt, ad eaque rite expedienda opus est animi praeparatione, mentis habitu rerumque usu vere catholicis.

Iure igitur merito Concilium Oecumenicum, inter normas opportune sancitas per Decretum *Christus Dominus,* votis expetivit ut in Membra Dicasteriorum Romanae Curiae cooptarentur *etiam aliqui Episcopi praesertim dioecesani, qui mentem, optata ac necessitates omnium Ecclesiarum Summo Pontifici plenius referre valerent*[1].

Nos vero qui, ex providentis Dei consilio, licet impares, Pastoris Universalis munere fungimur, ac probe conscii sumus gravitatis officii Nobis concrediti, nihil potius habemus quam ut Ecclesiae bonum animorumque salutem magis magisque

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTUPROPRIO

ÜBER DIE HINZUZIEHUNG
VON DIÖZESANBISCHÖFEN
ZU DEN KONGREGATIONEN
DER RÖMISCHEN KURIE

PAPST PAUL VI.

Es ist wohlbekannt, was das II. Vatikanische Ökumenische Konzil über das Wesen, auch über die sichtbare Natur der Kirche gelehrt hat. Ebenso klar liegen die Gedanken dieses Konzils über die Notwendigkeit, alle Hilfsmittel und Instrumente, deren die Kirche sich bedient, unseren Zeitverhältnissen anzupassen, um die Heilsaufgabe an den ihr anvertrauten Menschen wirksamer erfüllen zu können.

Tatsächlich hat die Kirche, deren unsichtbares Haupt Jesus Christus ihr immerdar seinen heilwirkenden Beistand gewährt, trotz mancher nicht geringer Schwierigkeiten, die überall zu überwinden waren, in ihrer Ausdehnung die Grenzen der Erde erreicht. So haben heute mehr denn je die Kirche angehende Fragen sozusagen weltweite Bedeutung. Sie in rechter Weise zu lösen, bedarf es einer bereiten Geisteshaltung und einer alles umfassenden, auf Erfahrung beruhenden Sachkenntnis.

Das Ökumenische Konzil hat deshalb mit Recht unter den als geeignet festgelegten Richtlinien durch das Dekret „Christus Dominus" den Wunsch geäußert, es sollten unter die Mitglieder der Römischen Kurialbehörden auch einige Bischöfe, vor allem Diözesanbischöfe, aufgenommen werden, damit sie die Ansichten, Wünsche und Anliegen aller Kirchen dem Papst ausführlicher unterbreiten könnten[1].

Wir, die Wir durch Ratschluß der göttlichen Vorsehung, obwohl unzulänglich, das Amt des obersten Hirten verwalten und Uns durchaus der Schwere der Uns anvertrauten Aufgabe bewußt sind, halten nichts für wichtiger, als mehr und mehr das Wohl

promoveamus; cumque praeterea studio flagremus ad effectum deducendi normas a Concilio Oecumenico Vaticano II statutas, libenti sane animo operam damus, ut etiam iusta optata ac vota, quae Venerabiles Nostri in Episcopatu Fratres inter idem Concilium significaverunt, efficiantur.

Quamobrem, ut Nostra Romana Curia feliciter obire possit nova eaque gravia munera, quae ex normis votisque Concilii Oecumenici oriuntur, utque ipsi, auctis necessitatibus, praesto sit scientia atque prudentia Nostrorum in Episcopatu Fratrum, sedulo studio vias atque rationes consideravimus, quibus Dicasteria Ecclesiae Universalis regimini praeposita sapienti ipsorum consilio et opera plus plusque uti possent; prorsus enim persuasum habemus, si maioris momenti argumenta coniunctis sententiis, ordinate diligenterque perpendantur, exinde universam vitam catholicam emolumentum reapse percepturam esse, idque prodesse posse non solum ad expedienda graviora Ecclesiae negotia, sed ad ipsas solvendas quaestiones, quae hodie homines sollicitos tenent.

Itaque, rebus omnibus mature perpensis, postquam sententiam rogavimus viros scientia auctoritateque praestantes ac supernum Dei lumen supplicibus precibus invocavimus, motu proprio haec quae sequuntur statuimus ac decernimus:

I. Sacris Romanis Congregrationibus, praeter Patres Cardinales, assignantur etiam aliquot Episcopi dioecesani, qui earundem Congregationum pleno iure erunt Membra.

II. Hi Episcopi intersunt tamquam Membra coetibus plenariis, in quibus res maioris momenti et naturam principii generalis habentes sint pertractandae. Ceteri vero coetus ordinarii sacrarum Congregationum procedere pergent iuxta praxim, iisdemque intererunt Patres Cardinales iique Episcopi Membra, qui forte in Urbe adsint.

III. Ad praecavenda autem incommoda, quae Dioecesibus oriri possint ob crebram diuturnamque absentiam sacrorum Pastorum (qua de re in memoriam revocamus normas de Episcoporum residentia iure canonico statutas), decernimus ut coetus plenarii sacrarum Congregationum habeantur, nisi peculiaria adiuncta aliter suadeant, semel in anno, tempore opportune statuendo ab iisdem Congregationibus.

IV. Nominatio Episcoporum Membrorum, quam Nobis reservamus, hoc modo fiat: Cardinales Praefecti singularum Congregationum opportunas instituant percontationes atque investigationes apud Conferentias Episcopales et, si casus ferat, etiam indicem quaerant Episcoporum candidatorum qui in rebus, de quibus agitur, peculiari peritia polleant; his peractis, eorum nomina proponant, qui a Nobis libere eligantur.

der Kirche und das Heil der Seelen zu fördern. Da Wir zudem den glühenden Eifer hegen, die vom Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzil aufgestellten Richtlinien in die Tat umzusetzen, bemühen Wir Uns also bereiten Herzens, die von Unseren ehrwürdigen Brüdern im Bischofsamt auf dem Konzil geäußerten berechtigten Wünsche und Empfehlungen zu verwirklichen.

Damit unsere Römische Kurie den neuen und schweren, sich aus den Bestimmungen und Empfehlungen des Ökumenischen Konzils ergebenden Aufgaben erfolgreich sich widmen könne und damit ihr angesichts der wachsenden Notwendigkeit Kenntnisse und Weisheit Unserer Brüder im Bischofsamt zur Verfügung stehen, haben Wir, in eingehendem Studium, Wege und Weisen erwogen, durch welche die obersten Behörden der gesamtkirchlichen Regierung und Verwaltung aus dem Rat und Einsatz jener Bischöfe mehr und mehr Nutzen ziehen können. Zudem sind Wir überzeugt: Wenn Gegenstände von wichtiger Bedeutung im Gedankenaustausch mehrerer besprochen werden, wird dadurch das ganze katholische Leben gefördert; und es können nicht nur ernste Fragen der Kirche gelöst werden, sondern auch Fragen, die heute die Menschheit bedrängen.

Wir haben daher nach reiflicher Überlegung und nach Befragung kundiger und angesehener Persönlichkeiten und nach inständigem Flehen um göttliche Erleuchtung folgendes festgesetzt und entschieden:

I. Den Römischen Kongregationen werden außer den Kardinälen auch einige Diözesanbischöfe als vollberechtigte Mitglieder dieser Kongregationen zugeordnet.

II. Diese Bischöfe nehmen an den Vollversammlungen teil, in denen wichtigere Angelegenheiten und solche von allgemein grundsätzlicher Bedeutung zur Behandlung vorliegen. Die übrigen ordentlichen Versammlungen der Kongregationen finden weiter in gewohnter Weise statt. Ihnen wohnen die Kardinäle und die gerade in Rom weilenden bischöflichen Mitglieder bei.

III. Zur Vermeidung von Nachteilen, die den Diözesen durch häufige und längere Abwesenheit der geistlichen Hirten entstehen könnten — Wir erinnern an die im kanonischen Recht festgelegten Grundsätze für die Residenzpflicht der Bischöfe — bestimmen Wir, daß die Vollversammlungen, wenn nicht besondere Umstände anderes nahelegen, einmal im Jahr zu einem passenden, von den Kongregationen festgesetzten Zeitpunkt abgehalten werden.

IV. Die Ernennung der bischöflichen Mitglieder behalten Wir Uns vor. Sie geschieht auf folgende Weise: Die Kardinalpräfekten der einzelnen Kongregationen fragen bei den Bischofskonferenzen nach und erbitten gegebenenfalls sogar eine Liste der in Betracht kommenden Bischöfe, die für die zur Verhandlung stehenden Fragen besondere Sachkenntnis und Erfahrung haben. Darauf schlagen sie die Namen vor, aus denen Wir frei auswählen.

V. Singulis sacris Congregationibus accensentur septem Episcopi Dioecesani, ita seligendi, ut ceteris praeferantur ii qui rerum, de quibus agitur, vere sint periti; congrua etiam ratio habeatur terrarum continentium, quas ipsi incolunt, ita ut Ecclesiam Universalem quodammodo exprimant.

Pro coetibus plenariis sacrae Congregationis de Religiosis, ratione habita peculiaris muneris huius Dicasterii, nominabuntur decem Membra, quorum tria eligenda erunt ex indice Superiorum Generalium Ordinum vel Congregationum Clericalium, quem Unio Romana Superiorum Generalium conficiet et Cardinali Praefecto exhibebit.

VI. Ut sacrae Congregationes rerum usu fruantur semper novorum ac valentium Membrorum, eorundem munus ad quinquennium vigebit.

VII. Quod attinet sive ad moderationem S. C. de Propaganda Fide sive ad tempus quo Membra munera sua sustinebunt et ad alia peculiaria praescripta, servandae sunt cum Normae a Nobis impertitae per Litteras *Ecclesiae sanctae* motu proprio die 6 Augusti anno 1966 datas, ad exsequendum Decretum Concilii Oecumenici Vaticani II *Ad Gentes divinitus*[2], tum aliae quoque Normae quae, per Constitutionem Apostolicam de Romana Curia proxime edendam, statuentur.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die VI mensis Augusti, in festo Transfigurationis D.N.I.C., anno MCMLXVII, Pontificatus Nostri quinto.

PAULUS PP. VI

[1] Decr. *Christus Dominus*, n. 10: *A.A.S.* 58, 1966, p. 677.
[2] Cfr. Decr. *Ad Gentes divinitus*, n. 15: *A.A.S.* 58, 1966, p. 963.

V. Den einzelnen Kongregationen werden je sieben Diözesanbischöfe zugeordnet. Bei der Auswahl sollen die bevorzugt werden, die in den Dingen, die behandelt werden, wirklich erfahren sind. Ebenso sind die Länder und Kontinente zu berücksichtigen, in denen sie beheimatet sind, so daß sich in ihnen gewissermaßen die weltweite Kirche darstellt.

Für die Vollversammlung der Heiligen Kongregation für die Ordensleute werden in Anbetracht der besonderen Aufgabe dieser obersten Behörde zehn Mitglieder ernannt, von denen drei aus der Liste der Generalobern der Priesterorden bzw. -kongregationen zu berufen sind, welche die Römische Vereinigung der Generaloberen zusammenstellt und dem Kardinalpräfekten einreicht.

VI. Damit die Kongregationen sich der Sachkenntnis jeweils neuer befähigter Mitglieder bedienen können, gilt deren Auftrag für fünf Jahre.

VII. Bezüglich der Kongregation für die Glaubensverbreitung sind hinsichtlich der Leitung wie auch der Amtsdauer der Mitglieder und anderer besonderer Vorschriften die Verfügungen einzuhalten, die von Uns mit dem Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 zur Durchführung des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils „Ad Gentes divinitus[2]" gegeben worden sind, ebenso auch die anderen Verfügungen, welche durch die Apostolische Konstitution über die Römische Kurie, die demnächst veröffentlicht wird, erlassen werden.

Alles aber, was von Uns in diesem Motu Proprio bestimmt worden ist, soll nach Unserem Willen fest und gültig sein, unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 6. August, dem Fest der Verklärung Unseres Herrn Jesus Christus 1967, im fünften Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae" vom 15. August 1967 über die Römische Kurie

CONSTITUTIO APOSTOLICA
DE ROMANA CURIA

PAULUS EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Regimini Ecclesiae universae Romani Pontifices, Beati Petri Successores[1], pro temporum adiunctis et necessitatibus consulere studuerunt, ascitis viris peritis qui sibi consilio et auxiliatrice opera praesto essent. Ad hoc quod attinet, in primis Presbyterium Urbis et S. R. E. Cardinalium Collegium, quod ex illo volventibus saeculis originem traxit, sunt memoranda. Paulatim etiam, ut notum est, ex Officio quod, ad expediendas Litteras Pontificias pertinens, saeculo IV primum inchoatur, plura manarunt Officia; quibus accessit Auditorium, quod, saeculo XIII verum effectum Tribunal[2], a Ioanne XXII (1316-1334) perfectius est ordinatum[3]. Augescente vero negotiorum magnitudine, Coetus seu Commissiones Purpuratorum Patrum, qui ad peculiares quaestiones pertractandas erant delecti, saeculo XVI Summo Pontifici efficaciore ratione adesse coeperunt; e quibus deinde Romanae Curiae Congregationes sunt ortae. Xysto V, Decessori Nostro, laudi cedit, quod in Constitutione *Immensa Aeterni Dei* die XXII mensis Ianuarii anno MDLXXXVIII edita[4], eiusmodi Sacra Consilia apto ordine disposuit et Romanae Curiae formam provide descripsit. Progrediente vero aetate factum est, ut quaedam obsolescerent, quaedam essent addenda, quaedam aliter componenda. Quod opus Decessor Noster Sanctus Pius X est aggressus, Constitutionem a verbis *Sapienti consilio* incipientem die XXIX mensis Iunii anno MCMVIII edendo[5]. Cuius ordinationes, sagacis et sollertis illius Ecclesiae Pastoris perenne documentum, in Codicem Iuris Canonici, paucis mutatis, sunt receptae.

Non est diffitendum Romanae Curiae Officiales, quorum numerus saepe satis parvus fuit, Romanis Pontificibus et universae Ecclesiae egregiam operam navasse, maxime ex quo Concilium Tridentinum christifidelium familiae novum tribuit vigorem.

Profecto non minima ex parte eorum merito contigit, ut auctoritas Apostolicae Sedis et Ecclesiae Catholicae magis in dies augeretur et nomen christianum per hos fere LX annos proxime praeteritos in totum terrarum orbem, praesertim in regionibus missionali opere excolendis, feliciter propagaretur.

Attamen ob celerrimum vitae hodiernae cursum et mutatas temporum nostrorum et ipsius Ecclesiae condiciones, visum est Romanam Curiam, egregia laude dignam propter eius studiosam obser-

APOSTOLISCHE KONSTITUTION
ÜBER DIE RÖMISCHE KURIE

PAULUS BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

Die römischen Oberhirten haben sich als Nachfolger des heiligen Petrus[1] entsprechend den zeitbedingten Umständen und Notwendigkeiten stets um die Leitung der gesamten Kirche bemüht, indem sie erfahrene Persönlichkeiten, die ihnen mit Rat und Tat dienen sollten, hinzugezogen haben. In diesem Zusammenhang sind vor allem das Presbyterium der Stadt Rom und das Kardinalskollegium der Heiligen Römischen Kirche zu erwähnen, dessen Ursprung sich aus jenem herleitet. Allmählich bildeten sich bekanntlich aus dem Amt, das die päpstlichen Schreiben auszufertigen hatte und das im 4. Jahrhundert entstanden war, mehrere Ämter. Dazu kam das Auditorium, das sich im 13. Jahrhundert zu einem wirklichen Gerichtshof[2] entwickelt hat und von Johannes XXII. (1316—1334) genauer geordnet wurde[3]. Als die Fülle der Geschäfte anwuchs, begannen im 16. Jahrhundert Versammlungen oder Kommissionen von Kardinälen, die zur Behandlung besonderer Aufgaben ausgewählt waren, dem Papst wirksamer beizustehen. Aus ihnen entstanden dann die Kongregationen der Römischen Kurie. Es gereicht Unserem Vorgänger Sixtus V. zum Lob, daß er in der Konstitution „Immensa Aeterni Dei" vom 22. Januar 1588[4] diesen Ratsversammlungen eine entsprechende Ordnung gegeben und die Gestalt der Römischen Kurie weitblickend bestimmt hat. Im Laufe der Zeit wurde manches hinfällig, manches mußte hinzugefügt, manches anders geordnet werden. Diese Aufgabe griff Unser Vorgänger, der heilige Pius X., auf mit der Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908[5]. Die Anordnungen des scharfsinnig und praktisch denkenden Hirten der Kirche sind als ein für alle Zeiten bleibendes Dokument mit wenigen Änderungen in den Codex Iuris Canonici (das kirchliche Gesetzbuch) aufgenommen worden.

Unleugbar haben die Offizialen der Römischen Kurie, deren Zahl oft recht gering war, für die Päpste und die ganze Kirche außerordentliche Arbeit geleistet. Dadurch konnte besonders das Konzil von Trient der Christenheit einen neuen, kraftvollen Aufschwung geben.

Tatsächlich ist nicht zum wenigsten durch ihr Verdienst das Ansehen des Apostolischen Stuhles und der ganzen Katholischen Kirche von Tag zu Tag gewachsen; der christliche Name ist durch sie in den letzten sechzig Jahren auf der ganzen Erde, vor allem in den Missionsgebieten, erfolgreich verbreitet worden.

Wegen der schnellen Entwicklung unserer Zeit und der veränderten Lage der Kirche ist es jedoch angebracht, die durch Hingabe und Gewissenhaftigkeit, durch emsigen Fleiß und Rechtschaffenheit

vantiam, navitatem, industriam, probitatem, apta ratione accommodare, ita ut plane congruens et efficacissimum evadat veluti instrumentum eius, cui supremum magisterii et regiminis munus est creditum. Iamvero non est qui ignoret, in tam veloci humanarum rerum progressione, nuntia huc, quasi ad centrum, incredibili cum celeritate afferri, instrumenta communicationis socialis miris provecta esse incrementis, summam itinerum facilitatem non levi esse Episcopis commodo.

Ratio etiam, quemadmodum decet habenda est optati Patrum Concilii Oecumenici Vaticani Secundi, quod hisce verbis est enuntiatum: «Dicasteria quae quidem Romano Pontifici atque Ecclesiae Pastoribus eximium praebuerunt auxilium, novae ordinationi, necessitatibus temporum, regionum ac Rituum magis aptatae, subiciantur, praesertim quod spectat ad eorundem numerum, nomen, competentiam propriamque procedendi rationem, atque inter se laborum coordinationem[6].»

Viam autem, qua exoptata Romanae Curiae Nostrae renovatio procedere debeat. non aliam esse putamus quam eam, quae ipsius Institutorum Ecclesiae renovationis propria esse cognoscitur. Etenim, ut alteram Concilii Vaticani Secundi sessionem die XXIX septembris anno MCMLXIII aperientes declaravimus: «renovatio, ad quam Concilium spectat, neque praesentem Ecclesiae vitam subvertere ducenda est, neque eius traditiones interscindere, in iis quae sunt potissima et venerabilia, sed potius his ipsis traditionibus honorem habere, caducis et mendosis formis exutis, atque easdem sinceras feracesque efficere velle[7].»

De necessitate quidem Romanae Curiae nullum dubium potest moveri. Quomodo enim valeret Summus Pontifex, tot tantisque laboribus distentus, ea solus perferre, sine adiutoribus, sine consiliariis, quae cum sollicitudine conectuntur omnium Ecclesiarum? Pari necessitate illa est servanda quoad primariam suam compagem necnon necessitudinem cum Romano Pontifice, utpote organicum instrumentum quod Ipse adhibet in suprema potestate exercenda, quam «secundum Christi ipsius institutionem ... in universam Ecclesiam obtinet»[8]. Ideo, retinendos esse censemus, licet in pluribus renovandos, tres praecipuos Dicasteriorum ordines, nempe Sacrarum Congregationum, Tribunalium et Officiorum, adiunctis vero Secretariatibus certa ac firma ratione conditis.

Sacrorum Dicasteriorum numerus, etsi quibusdam suppressis, augetur institutione Consilii de laicis, Secretariatuum, Generalis Ecclesiae Rationarii seu Officii, ut aiunt, «statisticae». Magni momenti, ex qua optimos exspectamus fructus, inducta est innovatio Apostolicis Litteris *Pro comperto sane* motu proprio die VI mensis Augusti MCMLXVII datis, quibus quidam Episcopi dioecesani, uti Membra, singulis Sacris Congregationibus assignantur; itemque ad mutuas rationes inter Sacras Congregationes ordinandas et fovendas constituere voluimus, ut tum negotia mixtae

höchst lobenswerte Römische Kurie in geeigneter Weise anzupassen, so daß sie, voll befähigt und wirkkräftig, gleichsam das Werkzeug dessen werde, dem das oberste Lehr- und Hirtenamt anvertraut ist. Es ist allgemein bekannt, daß bei dem raschen Kulturfortschritt Nachrichten mit unglaublicher Schnelligkeit hierher gleichsam zum Mittelpunkt gelangen, daß die allgemeinen Kommunikationsmittel großartig entwickelt sind und daß die äußerst bequemen und günstigen Reisemöglichkeiten den Bischöfen sehr zustatten kommen.

Es ist auch der Wunsch der Väter des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils gebührend zu berücksichtigen, der in folgender Form vorgebracht wurde: „Die Behörden, die dem Papst und den Hirten der Kirche eine vorzügliche Hilfe geleistet haben, mögen eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen der Zeit, der Gegenden und Länder, der Riten stärker angepaßt ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und die Koordinierung ihrer Arbeit angeht[6]."

Die Weise, in der die Neuordnung Unserer Römischen Kurie vor sich gehen soll, kann Unserer Meinung nach keine andere sein als die, welche man gerade für die Erneuerung der kirchlichen Einrichtungen als charakteristisch erkennt. So haben Wir ja bei der Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils am 29. September 1963 erklärt: „Die vom Konzil erstrebte Neuerung darf weder für Umsturz (Revolution) im heutigen kirchlichen Leben gehalten werden, noch darf sie die Traditionen der Kirche in dem, was wichtig und ehrwürdig ist, unterbrechen; sie soll vielmehr diese Traditionen in Ehren halten, sie nach Beseitigung fehlerhafter und hinfälliger Formen wahrheitsentsprechend und fruchtbar gestalten[7]."

An der Notwendigkeit der Römischen Kurie kann man nicht zweifeln. Wie sollte auch der Papst, mit so vielfältigen Aufgaben beschäftigt, all das allein, ohne Helfer und Ratgeber, durchführen, was mit der Sorge für alle Kirchen zusammenhängt. Aus dem gleichen zwingenden Grund muß sie wegen ihrer hervorragenden, ja notwendigen Verbindung mit dem Papst beibehalten werden als organisches Instrument, das er bei der Ausübung der höchsten Gewalt anwendet, „die ihm nach Christi Bestimmung ... über die ganze Kirche zusteht[8]". So bestimmen Wir also, daß die drei vornehmlichen Behördentypen, obwohl in vielem erneuerungsbedürftig, bestehen bleiben: nämlich die Kongregationen, die Tribunale und die Ämter; hinzu kommen aber die ständigen Sekretariate.

Die Zahl der Behörden, von denen allerdings einige wegfallen, soll vermehrt werden durch die Einrichtung eines Laienrates, der Sekretariate und des General-Rationariums oder Statistischen Amtes der Kirche. Von großer Bedeutung ist die durch Motuproprio „Pro comperto sane" vom 6. August 1967 eingeführte Neuerung, von der Wir Uns größten Gewinn versprechen, nämlich die Zuordnung von Diözesanbischöfen als Mitglieder der einzelnen Kongregationen. Ebenso bestimmen Wir zur Regelung und Pflege der Beziehungen der einzelnen Kongregationen untereinander, daß Angelegenhei-

competentiae, quae dicuntur, communi consilio pertractarentur, tum facta convocatione per Cardinalem Secretarium Status, omnes Cardinales Dicasteriis praepositi munera et opera mutuo ordine nexuque componerent.

Insuper, quo aptius prospiciatur curae rerum Ecclesiae per totum orbem terrarum diffusae, eos, qui Apostolicae Sedi in illa regenda adsint, undique gentium placet advocari, idque ex more institutoque Romanorum Pontificum. Singulares autem animi dotes, quae in eiusdem Curiae administris spectatae virtutis viris priore aetate refulserunt, his et futuris temporibus iisque magis resplendeant oportet: eniteat in iis germana pietas vitaeque integritas; suae utilitatis immemores, uni Ecclesiae ac fidelium bono ardenti studeant amore; eos non inflectat favor; non muneris vel personae corrumpat acceptio; gravitatis rerum sibi mandatarum conscii, recogitent opus suum in christianae communitatis commodum aut detrimentum vertere posse; vi ingenii consiliique praediti, diligentes sint officii et navitate insignes, in doctrina et re pastorali affatim versati, quos investigando vel experiendo collegerint proferant fructus.

Huc accedit, ut Congregationum Praepositi et Membra, sive Cardinales sive Episcopi, et Consultores in posterum nonnisi ad quinquennium assumentur, licet eiusmodi munus iis possit Summi Pontificis iudicio prorogari.

Eadem de causa expedire visum est ut Cardinales qui Dicasteriis et Officiis Romanae Curiae praeficiuntur, a munere suo discedant, cum Summus Pontifex morte corripitur; qua lege eximuntur Cardinalis Vicarius Generalis in Urbe, Camerarius, Paenitentiarius Maior, qui ordinaria negotia, ad Summum Pontificem non referenda, pergent expedire; quae autem ad eundem Pontificem referenda essent, Sacro Cardinalium Collegio proponant.

Ad ipsos laicos animum convertentibus valde prodesse visum est Nobis eorum consilio uti, quoties subiecta materia id requirat suadeatque.

Administrandae autem iustitiae ministerio opportunis legibus prospicere statuimus, sive quod pertinet ad Sacram Romanam Rotam, cuius potestatem seu competentiam extendimus in omnes causas ad Sanctam Sedem rite delatas seu deferendas de nullitate matrimonii; sive quod spectat ad Signaturam Apostolicam, cui non modo integrum confirmamus invigilandi munus itemque constituendi, necessitate postulante, nova Tribunalia Regionalia vel Interregionalia, quemadmodum multis iam in regionibus providentissime actum est; verum etiam novam addimus c o m p e t e n t i a m circa contentiones ortas ex actu potestatis administrativae ecclesiasticae, firmis limitationibus suo loco statutis.

Ad Officia quod attinet, Apostolicam Cancella-

ten sogenannter gemischter Kompetenz in gemeinsamer Beratung behandelt werden, ferner, daß nach Einberufung einer entsprechenden Versammlung durch den Kardinalstaatssekretär alle Kardinäle, die einer Behörde vorstehen, Aufgaben und Arbeiten in wechselseitiger Zuordnung und Verbindung regeln.

Um noch besser für die weltweite Kirche zu sorgen, sollen die Mitarbeiter des Apostolischen Stuhles bei der Regierung der Kirche aus allen Völkern berufen werden, und zwar nach altem Brauch der Päpste. Die verschiedenen Begabungen, welche bei den Beamten der Kurie, Persönlichkeiten von bewährtem Charakter, in früherer Zeit hervorleuchteten, sollen auch jetzt und künftig noch mehr erstrahlen. In ihnen zeige sich der Glanz aufrichtiger Frömmigkeit und lauterer Lebensführung; sie sollen uneigennützig mit brennender Liebe nur um das Wohl der Kirche und der Gläubigen besorgt sein. Nicht Gunst, nicht das Ansehen von Amt und Person soll sie beeinflussen; sie sollen sich der ernsten Bedeutung der ihnen anvertrauten Aufgaben bewußt sein und sich immer wieder vor Augen halten, daß ihr Werk zum Wohl oder zum Schaden der christlichen Gemeinschaft ausschlagen kann; mit Scharfsinn und Besonnenheit begabt, sollen sie ihre Aufgabe lieben, sich durch emsigen Fleiß auszeichnen; in Lehre und Seelsorge hinlänglich bewandert, sollen sie die Ergebnisse ihrer Forschung und Erfahrung nutzbringend anwenden.

Weiterhin sollen die Leiter und Mitglieder der Kongregationen, Kardinäle wie Bischöfe, und ebenso die Konsultoren fortan nur für fünf Jahre bestellt werden, wenn auch ihr Amt nach Ermessen des Papstes verlängert werden kann.

Aus dem gleichen Grund scheint es vorteilhaft, daß die Kardinäle, die Behörden und Ämter der Römischen Kurie leiten, beim Tode des Papstes aus dem Amt ausscheiden; von diesem Gesetz sind der Kardinalvikar in der Stadt Rom, der Kämmerer und der Großpönitentiar ausgenommen. Sie können weiterhin die ordentlichen Geschäfte, über die dem Papst nicht berichtet werden muß, erledigen. Was aber der Berichterstattung an den Papst unterlegen hätte, sollen sie dem Kardinalskollegium vorlegen.

Hinsichtlich der Laien scheint Uns von Nutzen, ihren Rat einzuholen, sooft der betreffende Gegenstand dieses verlangt oder nahelegt.

Wir bestimmen, daß durch geeignete Gesetze für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit gesorgt werde. Das gilt sowohl für die Römische Rota, deren Gewalt oder Kompetenz Wir auf alle Fälle von Ehenichtigkeit ausdehnen, die rechtmäßig dem Heiligen Stuhl überwiesen sind oder überwiesen werden sollen, wie auch bezüglich der Apostolischen Signatur; Wir bestätigen ihre Aufsichtsbefugnisse und ihre Zuständigkeit, wenn nötig, neue regionale oder überregionale Gerichtshöfe einzurichten, wie es schon mit großem Weitblick in vielen Gegenden geschehen ist. Wir fügen sogar eine weitere Kompetenz hinzu, welche Streitfragen über einen Akt der kirchlichen Verwaltung betrifft, vorbehaltlich der an anderer Stelle festgelegten Einschränkungen.

Was die Ämter angeht, so hielten Wir es für an-

riam ita ordinare placuit, ut unicum Officium Apostolicis Litteris expediendis efficiatur.

Ob auctas autem recentioribus temporibus necessitates novum condere censuimus Officium quod munus obtineat invigilandi ut bona immobilia et mobilia, quae Apostolica Sedes possidet, prudenter administrentur, necnon partes impleat officii censorii recognoscendis reditibus et sumptibus eiusdem Apostolicae Sedis. Volumus praeterea, ut idem Officio munus concredatur invigilandi cunctis Administrationibus Apostolicae Sedis, non excepta Administratione Praefecturae Civitatis Vaticanae, eas apto nexu componendo et, si casus ferat, recognoscendo.

Itaque, in consilium adhibitis pluribus S. R.E. Cardinalibus aliisque viris peritis, circa Romanam Curiam haec, quae sequuntur, singillatim statuimus atque decernimus:

I

NORMAE GENERALES

CAPUT I

NORMAE CONSTITUTIVAE

1. § 1. Curia Romana, qua Summus Pontifex negotia Ecclesiae universae expedire solet[9], constat Congregationibus, Tribunalibus, Officiis et Secretariatibus.

§ 2. Congregationes sunt inter se iuridice pares.

§ 3. Conflictus competentiae, si qui oriantur, Signaturae Apostolicae subiciuntur.

2. § 1. Congregationes coalescunt ex Cardinalibus, quos Summus Pontifex ascribendos censuerit.

§ 2. Firmis ordinariis coetibus Patrum Cardinalium, ad pertractandas res maioris momenti et naturam principii generalis habentes, Congregationibus Plenariis intersunt, tamquam earumdem Membra. Episcopi Dioecesani nominati a Summo Pontifice.

Convocatio Episcoporum fieri debet ad normam Litterarum Apostolicarum *Pro comperto sane* Motu Proprio datarum die 6 augusti 1967.

Quod attinet ad S. Congregationem pro Religiosis servetur praescriptum peculiare in eodem Motu Proprio statutum sub n. V; quod vero ad S. Congregationem pro Gentium Evangelizatione, seu de Propaganda Fide spectat, valent normae statutae sub n. 83, §§ 2-3 huius Constitutionis.

§ 3. Congregationibus praeest et eas dirigit Cardinalis Praefectus.

§ 4. Cardinali Praefecto adiutricem operam praestant Secretarius, electus a Summo Pontifice, necnon Subsecretarius, etiam a Summo Pontifice nominatus, aliique Officiales.

§ 5. Cardinales, qua Membra Congregationis, itemque Congregationum Secretarii nominantur ad quinquennium et possunt confirmari: Indigent

gebracht, die Apostolische Kanzlei so zu ordnen, daß nur mehr ein Amt zur Ausfertigung der Apostolischen Schreiben besteht.

Wegen der in neuerer Zeit immer dringender werdenden Notwendigkeit haben Wir ein neues Amt geschaffen mit der Aufgabe, über die kluge Verwaltung der unbeweglichen und beweglichen Güter des Apostolischen Stuhles zu wachen, und mit der Verpflichtung, die Einnahmen und Ausgaben des Apostolischen Stuhles zu prüfen. Nach Unserem Willen soll diesem Amt auch die Überwachung aller Verwaltungen des Apostolischen Stuhles anvertraut werden, einschließlich der Verwaltung der Präfektur der Vatikanstadt; diese Stellen sind in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen und je nachdem zu reorganisieren.

Nach Beratung mit mehreren Kardinälen der Heiligen Römischen Kirche und mit anderen erfahrenen Persönlichkeiten bestimmen und verordnen Wir im einzelnen bezüglich der Römischen Kurie folgendes:

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. KAPITEL

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERFASSUNG

1. § 1. Die Römische Kurie, durch die der Papst die Geschäfte der ganzen Kirche zu erledigen pflegt[9], besteht aus Kongregationen, Gerichtshöfen, Ämtern und Sekretariaten.

§ 2. Die Kongregationen sind untereinander rechtlich gleichgestellt.

§ 3. Über etwa entstehende Kompetenzstreitigkeiten befindet die Apostolische Signatur.

2. § 1. Die Kongregationen bestehen aus Kardinälen, die der Papst nach Seinem Ermessen bestimmt.

§ 2. Unbeschadet der regelmäßigen Zusammenkünfte der Kardinäle nehmen zur Behandlung wichtigerer Fragen und solcher von allgemein grundsätzlicher Natur an den Vollversammlungen vom Papst ernannte Diözesanbischöfe als Mitglieder teil.

Die Berufung der Bischöfe soll nach den Bestimmungen des Motuproprio „Pro comperto sane" vom 6. August 1967 erfolgen.

Betreffs der Kongregation für die Ordensleute soll die unter Nr. V in diesem Motuproprio aufgestellte Sonderbestimmung eingehalten werden. Was die Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern oder für die Glaubensverbreitung betrifft, gelten die unter Nr. 83, §§ 2—3 dieser Konstitution aufgestellten Normen.

§ 3. Vorsitzender und Leiter der Kongregationen ist der Kardinalpräfekt.

§ 4. Dem Kardinalpräfekten stehen der vom Papst ernannte Sekretär sowie der ebenfalls vom Papst bestimmte Untersekretär und andere Beamte zur Seite.

§ 5. Die Kardinäle, in ihrer Eigenschaft als Kongregationsmitglieder, und die Sekretäre der Kongregationen werden auf fünf Jahre ernannt und

autem confirmatione advenientis novi Summi Pontificis, exactis ab electione tribus mensibus.

Ii vero omnes de quibus in superiore § 2 ad quinquennium nominantur, iuxta praescriptum editum in comm. Motu Proprio diei 6 augusti 1967 sub n. VI.

3. Officiales seliguntur ex variis gentibus inter eos qui vere periti sint et experientia pastorali praediti.

4. Electi ad aliquod officium non possunt sibi vindicare ius ascendendi ad superius.

5. § 1. In omnibus Dicasteriis adsunt Consultores, a Summo Pontifice ad quinquennium electi ex universo orbe terrarum, tum inter Episcopos residentiales vel titulares, tum inter clericos dioecesanos, vel religiosos vere peritos, prudentia et usu rerum comprobatos, necnon, si materia alicui Dicasterio subiecta id suadeat, inter laicos virtute, scientia, experientia praestantes, praesertim ex magistris studiorum Universitatum.

§ 2. Consultores possunt confirmari ad aliud quinquennium.

§ 3. Consultatio haberi potest tum per scripta vota, Romam mittenda, tum in coetibus pro opportunitate cogendis.

§ 4. Pro negotiorum varietate praeterea Consultores audiuntur, quorum consilium necessarium vel opportunum visum fuerit.

§ 5. In singulis casibus alii ad consulendum vocari possunt qui, licet in Consultorum numero non relati, peculiari peritia rei pertractandae, commendentur.

6. In quovis Dicasterio colligantur notitiae rationales, transmittendae Generali Ecclesiae Rationario.

7. Quaestiones quae iudicialiter sunt cognoscendae, remitti debent ad competentia tribunalia.

8. Ratio habeatur votorum quae a Coetibus Episcopalibus prolata sunt, atque res seu rationes opportune foventur cum similibus institutis interdioecesanis vel regionalibus. Episcopis sine mora acceptilatio mittatur quorumvis actorum quae ipsi transmiserint, iisque notificentur, quatenus fieri possit, Dicasteriorum Decreta, quae eorumdem dioeceseos peculiariter intersint, antequam haec promulgentur.

9. § 1. Relationes ab Episcopis aliisve Superiorem non habentibus infra Summum Pontificem, de statu et progressu dioecesium aliorumque institutorum, statutis temporibus confectas. Dicasteria Romanae Curiae, intra limites suae cuiusque competentiae, sedulo et quamprimum perpendant, ut tempestive ea apparentur quae bono Ecclesiae necessaria vel utilia visa fuerint.

können in ihrem Amt weiter bestätigt werden. Sie bedürfen aber der Bestätigung eines neuen Papstes nach Ablauf von drei Monaten nach der Papstwahl.

Alle oben in § 2 bezeichneten Personen werden auf fünf Jahre ernannt gemäß der Vorschrift im Motuproprio vom 6. August 1967 unter Nr. VI.

3. Die Beamten werden aus den verschiedenen Völkern unter sachkundigen Persönlichkeiten mit Seelsorgeerfahrung ausgewählt.

4. Die zu einem bestimmten Amt Ausgewählten können nicht das Recht beanspruchen, an eine höhere Stelle aufzurücken.

5. § 1. Allen Behörden stehen Konsultoren aus der ganzen Welt zur Seite, die vom Papst auf fünf Jahre ernannt werden, und zwar Diözesan- und Titularbischöfe, durch Klugheit und Sachkunde bewährte Diözesan- und Ordensgeistliche und auch, wenn eine den Kurialbehörden vorliegende Angelegenheit es zweckdienlich erscheinen läßt, Laien, die sich durch Charakter, wissenschaftliche Bildung und Erfahrung auszeichnen, vornehmlich Hochschullehrer.

§ 2. Die Berater können für weitere fünf Jahre bestätigt werden.

§ 3. Die Beratung kann durch schriftliches, nach Rom einzusendendes Gutachten geschehen oder auch in Versammlungen, die je nach Zweckmäßigkeit einzuberufen sind.

§ 4. Je nach der Verschiedenartigkeit der Geschäfte werden die Konsultoren gehört, deren Rat notwendig oder dienlich erscheint.

§ 5. In einzelnen Fällen können andere, nicht zum Kreis der Konsultoren gehörende Personen berufen werden, die sich durch besondere Erfahrung in dem zu behandelnden Fall empfehlen.

6. In jeder Kurialbehörde sind statistische Angaben zusammenzustellen, die dem Statistischen Amt der Kirche zu übermitteln sind.

7. Fragen, die gerichtlich zu untersuchen sind, müssen dem zuständigen Gericht überwiesen werden.

8. Von den Bischofskonferenzen vorgebrachte Wünsche und Gutachten sollen berücksichtigt werden. Auch sollen die Angelegenheiten tunlichst in Fühlungnahme mit interdiözesanen und regionalen Einrichtungen behandelt werden.

Es soll den Bischöfen unverzüglich von allen eingesandten Akten eine Empfangsbestätigung geschickt werden. Ferner sollen ihnen die Dekrete der Kurialbehörden, die ihre Diözese besonders betreffen, nach Möglichkeit vor der Veröffentlichung bekanntgemacht werden.

9. § 1. Die Römischen Kurialbehörden sollen die zu festgesetzten Zeiten erstatteten Berichte von Bischöfen und anderen unmittelbar unter dem Papst stehenden Personen über Stand und Fortschritt der Diözesen und anderer Einrichtungen innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit sorgfältig und so schnell wie möglich behandeln, so daß, was zum Wohl der Kirche nötig oder nützlich ist, rechtzeitig vorbereitet werden kann.

§ 2. Hunc in finem quaesita a Generali Ecclesiae Rationario exarentur, brevitate et perspicuitate enitentia, normaeque tradantur ad apte conficiendam relationem, eamque unicam, per partes ordinatam, et ad Sacram Congregationem pro Episcopis mittendam singulis quinquenniis.

10. Romanam Curiam fas est adire praeterquam officiali latino sermone, etiam linguis hodie late cognitis.

11. § 1. A Dicasteriis competentibus expediantur in forma Bullae tantum graviora negotia, exclusis iis quae attingunt collationem beneficiorum, vel officiorum non consistorialium.

§ 2. In minoribus expediendis negotiis, documenta seu acta redigantur forma simpliciore, i. e. Brevis vel epistolae, vel rescripti pro diversa eorumdem natura, dummodo rite obsignata et authenticitatis praesidiis munita.

§ 3. Expeditioni autem tum Bullarum tum maioris momenti Brevium vacat Cancellaria Apostolica, iuxta edendas normas peculiares.

12. Firmis praescriptis C.I.C.[10], praeter normas superius statutas servandae sunt tum normae communes seu Ordo proxime edendus, tum normae speciales a singulis Dicasteriis, etiam collatis consiliis, ubi oportuerit, quamprimum condendae et approbationi Summi Pontificis subiciendae.

CAPUT II

NORMAE QUOAD NEGOTIA MIXTA

13. Negotia vel mixta, quae plurium Dicasteriorum competentiam ingrediuntur, vel similia, examinanda sunt collatis consiliis cum Dicasteriis, quorum intersit; quodsi subiecta materia id postulat, res defertur plenario conventui; si vero minora sunt negotia, ratio habeatur praescripti, de quo in proximo n. 16.

14. Ut consilia conferantur, a Cardinali Praefecto, cui res prius delata est, convocetur conventus, aut ex officio, aut petente alio Dicasterio, vel proprio marte, vel ad instantiam eius, cuius interest.

15. § 1. Conventui praeest Cardinalis qui eundem coegit.

§ 2. Hisce in coetibus primum sermonem instituit Cardinalis Relator, si adsit; eo absente, Cardinalis Praefectus qui conventum convocavit.

§ 3. Secretarii munere fungitur Praelatus a Secretis Dicasterii, quod coetum indixit; et eius erit scriptis tradere atque Patrum approbationi, in fine sessionis, subicere formulam resolutionis vel saltem partem dispositivam.

§ 2. Zu diesem Zweck sollen vom General-Rationarium kurze und klare Fragen abgefaßt werden, ebenso Richtlinien zur geeigneten Erstellung eines Berichtes, und nur dieser nach Punkten geordnete Bericht soll alle fünf Jahre an die Kongregation für die Bischöfe geschickt werden.

10. Außer in der amtlichen lateinischen Sprache kann man sich auch in heute weitverbreiteten Sprachen an die Römische Kurie wenden.

11. § 1. Von den Kurialbehörden sollen nur wichtigere Fälle in Form von Bullen erledigt werden; ausgenommen sind solche, die die Verleihung von nichtkonsistorialen Benefizien oder Ämtern betreffen.

§ 2. In weniger wichtigen Angelegenheiten werden Urkunden oder Akten angefertigt in der einfachen Form eines Breve, eines Briefes oder eines Reskriptes, je nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, sofern sie nur rechtsgültig gesiegelt sind und die Echtheit gewährleistet ist.

§ 3. Für die Abfertigung von Bullen und wichtigeren Breven ist die Apostolische Kanzlei zuständig. Besondere Anweisungen hierfür werden noch ergehen.

12. Unbeschadet der Vorschriften des Kirchenrechts[10] sollen von den Behörden außer den oben aufgestellten Normen sowohl die allgemeinen Verwaltungsrichtlinien, nämlich der in Kürze erscheinende Ordo, als auch besondere Richtlinien eingehalten werden, die baldmöglichst — nötigenfalls — in gemeinsamer Beratung abzufassen und dem Papst zur Billigung vorzulegen sind.

2. KAPITEL

BESTIMMUNGEN ÜBER GEMISCHTE ANGELEGENHEITEN

13. Gemischte Angelegenheiten, die in die Kompetenz mehrerer Kurialbehörden fallen, oder Ähnliches, sind in gemeinsamer Beratung mit den Behörden, die es angeht, zu prüfen. Fordert es der vorliegende Gegenstand, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung übertragen. Handelt es sich um weniger Wichtiges, dann soll die Vorschrift der folgenden Nr. 16 berücksichtigt werden.

14. Zur gemeinsamen Beratung soll von dem Kardinalpräfekten, dem die Angelegenheit zuerst übertragen wurde, eine Versammlung einberufen werden, und zwar entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen einer anderen Behörde oder aus eigenem Entschluß oder auf Verlangen dessen, den die Sache betrifft.

15. § 1. Den Vorsitz bei der Versammlung führt der einberufende Kardinal.

§ 2. In diesen Versammlungen spricht zuerst der Kardinalberichterstatter, wenn er anwesend ist, in seiner Abwesenheit der Kardinalpräfekt, der die Versammlung einberufen hat.

§ 3. Als Sekretär waltet der Sekretär der die Versammlung ansagenden Behörde. Er hat den Wortlaut der Entscheidung oder wenigstens den entscheidenden Teil schriftlich festzulegen und den Vätern am Schluß der Sitzung zur Gutheißung vorzulegen.

16. In minoribus quaestionibus analoga ratione possunt convenire vel Cardinales Praefecti vel Praelati Secretarii. In altero casu, coetui praeest Secretarius Dicasterii convocantis a Secretis munere fungente iuniore, ad normam canonum[11].

17. Statis temporibus conveniant Cardinales qui praeficiuntur Congregationibus pro Episcopis, pro Clericis, pro Religiosis et pro Institutione catholica, si casus ferat, ad labores coordinandos et quaestiones expendendas clerum universum respicientes.

18. Cardinales qui Dicasteriis praeficiuntur pro opportunitate convocari possunt a Cardinali Secretario Status ad labores omnium coordinandos, ad notitias praebendas et consilia capienda.

16. In geringeren Fällen können entsprechend die Kardinalpräfekten oder die Sekretäre zusammenkommen. Im zweiten Fall führt der Sekretär der die Versammlung einberufenden Behörde den Vorsitz, wobei der nach den Bestimmungen des Kirchenrechts Jüngere als Sekretär waltet[11].

17. Zu festgesetzten Zeiten kommen die Kardinalpräfekten der Kongregationen für die Bischöfe, für den Klerus, für die Ordensleute und gegebenenfalls für das Katholische Unterrichtswesen zusammen, um ihre Arbeiten aufeinander abzustimmen und Fragen zu erledigen, die den gesamten Klerus angehen.

18. Die Kardinalpräfekten der Behörden können je nach Zweckmäßigkeit vom Kardinalstaatssekretär zur Koordinierung der Arbeiten, zur Weitergabe von Mitteilungen und zur Beschlußfassung zusammengerufen werden.

II

SECRETARIA STATUS SEU PAPALIS ET SACRUM CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS

CAPUT I

SECRETARIA STATUS SEU PAPALIS

19. § 1. Secretaria Status seu Papalis, cui praeest Cardinalis Secretarius, opem ferentibus Substituto et Adsessore, munus obtinet proxime iuvandi Summum Pontificem, tum in cura universae Ecclesiae, tum in rationibus cum Dicasteriis Romanae Curiae.

§ 2. Sede Apostolica vacante, Substitutus moderamen Officii servat, de quo respondet Sacro Collegio Cardinalium.

20. Ipsius Cardinalis Secretarii est convocare statis temporibus, iuxta praescriptum n. 18, Cardinales Dicasteriis Romanae Curiae praepositos, ad labores coordinandos, notitias praebendas, consilia capienda.

21. Ad Secretariam Status seu Papalem pertinet omnia expedire quae Summus Pontifex eidem commiserit; in ea incumbere quae ordinaria negotia attingunt extra competentiam propriam Dicasteriorum Romanae Curiae; rationes cum iisdem fovere, praeterea cum Episcopis, cum Legatis Sanctae Sedis, cum civilibus Guberniis eorumque Legatis, cum privatis personis, salva semper manente competentia S. Consilii pro publicis Ecclesiae negotiis, et, quatenus opus fuerit, communi cum eodem sententia procedendo.

22. Secretaria Status seu Papalis complectitur quoque:

1) Officium pro exarandis latina lingua Litteris

II.

DAS STAATS- ODER PÄPSTLICHE SEKRETARIAT UND DER RAT FÜR DIE ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN DER KIRCHE

1. KAPITEL

DAS STAATS- ODER PÄPSTLICHE SEKRETARIAT

19. § 1. Das Staats- oder Päpstliche Sekretariat, geleitet vom Kardinalstaatssekretär unter Mithilfe eines Substituten und eines Assessors, hat die Aufgabe, den Papst unmittelbar in der Sorge für die Gesamtkirche und in den Beziehungen zu den Kurialbehörden zu unterstützen.

§ 2. Bei Vakanz des Apostolischen Stuhles übernimmt der Substitut die Leitung des Amtes; er ist dabei dem Kardinalskollegium verantwortlich.

20. Der Kardinalstaatssekretär hat zu bestimmten Zeiten gemäß der Vorschrift von Nr. 18 die Kardinalvorsitzenden der Römischen Kurialbehörden zusammenzurufen zur Koordinierung der Arbeit, zur Weitergabe von Mitteilungen und zur Beschlußfassung.

21. Dem Staats- oder Päpstlichen Sekretariat obliegt es, alle ihm überwiesenen Aufträge des Papstes auszuführen, sich um die ordentlichen Geschäfte zu kümmern, die außerhalb der besonderen Zuständigkeit der Römischen Kurialbehörden liegen, mit diesen Beziehungen zu pflegen, wie auch mit den Bischöfen, den Legaten des Heiligen Stuhles, den Staatsregierungen und deren Gesandten und mit Privatpersonen — immer unter Wahrung der Zuständigkeit des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und, wenn nötig, im Einvernehmen und gemeinsamen Vorgehen mit diesem Rat.

22. Zum Staats- oder Päpstlichen Sekretariat gehört ferner

1) ein Amt zur Abfassung von Apostolischen

Apostolicis, epistolis aliisve documentis a Summo Pontifice eidem commissis;

2) Officium expeditionis Brevium minoris momenti; cuius est etiam conficere et expedire Apostolicas Litteras, a Cardinali Vicario exsecutioni tradendas, pro collatione dignitatum, canonicatuum inferiorumque beneficiorum in Capitulis tum patriarchalibus tum collegialibus Almae Urbis;

3) Officium pro colligendis nuntiis et ephemeridibus, diariis aliisque eiusdem generis scriptionibus, necnon pro notitiis recipiendis riteque ordinandis.

23. Secretaria Status seu Papalis, una cum Sacro Consilio pro publicis Ecclesiae negotiis, invigilat peculiari modo Consilio instrumentis communicationis socialis praeposito[12].

24. Item Secretaria Status invigilat Ecclesiae Rationario, quod «Statistica» vulgo appellatur.

25. Cardinali Secretario Status respondere debet Praefectura (Governatorato) Civitatis Vaticanae.

CAPUT II

SACRUM CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS

26. Licet cum Secretaria Status seu Papali assiduas habere debeat rationes, ab eadem tamen ex nunc distinguitur et seiungitur Congregatio quae hactenus vocabatur pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis et in posterum appellabitur Sacrum Consilium pro Publicis Ecclesiae negotiis.

27. § 1. S. Consilio pro Publicis Ecclesiae negotiis praeest Cardinalis Praefectus, iuvantibus Secretario et Subsecretario.

§ 2. Munera Praefecti S. Consilii pro Publicis Ecclesiae negotiis et Secretarii Status in eandem personam cumulantur.

28. Huius S. Consilii est omnia agere quae cum civilibus Guberniis agenda sunt; insuper in ea negotia incumbere, quae eius examini subiciuntur a Summo Pontifice, praesertim ex illis quae cum legibus civilibus aliquid habent coniunctum; item fovere rationes diplomaticas cum Nationibus; agere quae ad Nuntiaturas, Internuntiaturas, Delegationes Apostolicas attinent, collatis consiliis cum Secretaria Status, quacum insuper arctioribus nexibus competentiam materia pertractanda ingrediatur.

Schreiben, Briefen und anderen vom Papst in Auftrag gegebenen Urkunden in lateinischer Sprache;

2) ein Amt zur Abfassung von weniger bedeutenden Breven, zu dessen Aufgabe auch die Ausfertigung der Apostolischen Schreiben über die Verleihung von Dignitäten, Kanonikaten und niederen Benefizien in den Patriarchal- und Kollegialkapiteln der Stadt Rom gehört, die vom Kardinalvikar zur Ausführung übergeben werden müssen;

3) ein Amt, das Nachrichten, Zeitschriften, Tageszeitungen und ähnliches Schrifttum zu sammeln und Mitteilungen entgegenzunehmen und einzuordnen hat.

23. Das Päpstliche Staatssekretariat überwacht gemeinsam mit dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche besonders den Rat für die sozialen Kommunikationsmittel[12].

24. Ebenso überwacht das Staatssekretariat das Rationarium der Kirche, das heißt das Statistische Amt.

25. Dem Kardinalstaatssekretär ist auch die Präfektur der Vatikanstadt verantwortlich.

2. KAPITEL

DER RAT FÜR DIE ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN DER KIRCHE

26. Ungeachtet ihrer ständigen Beziehungen zum Päpstlichen Staatssekretariat soll doch die bis jetzt Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten genannte Kongregation von ihm unterschieden und getrennt werden. Sie soll von jetzt an Rat für öffentliche Angelegenheiten der Kirche heißen.

27. § 1. An der Spitze des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche steht der Kardinalpräfekt, ihm zur Seite stehen ein Sekretär und ein Untersekretär.

§ 2. Das Amt des Präfekten des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und das Amt des Staatssekretärs sind in Personalunion vereinigt.

28. Dieser Rat führt alle anfallenden Verhandlungen mit den Staatsregierungen. Außerdem hat er sich um die Geschäfte zu kümmern, die ihm vom Papst zur Prüfung unterbreitet werden, vor allem um solche, die mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenhängen. Er pflegt ferner die diplomatischen Beziehungen mit den Nationen; er bearbeitet alles, was die Apostolischen Nuntiaturen, Internuntiaturen und Delegationen betrifft; dies alles in gemeinsamer Beratung mit dem Staatssekretariat, mit dem er ja engstens verbunden ist, sooft die zu behandelnde Angelegenheit auch dessen Zuständigkeit angeht.

III

SACRAE CONGREGATIONES

CAPUT I

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

29. Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei munus obtinet doctrinam de fide et moribus in universo catholico orbe tutari[13].

30. Ei praeest Cardinalis Praefectus, iuvantibus Secretario, Subsecretario et Promotore Iustitiae.

31. Ad eam spectant quaestiones omnes, quae fidei morumque doctrinam attingunt, vel cum ipsa fide conectuntur.

32. Examinat novas doctrinas novasque opiniones, quavis ratione evulgatas, atque studia de hac re promovet, Congressusque virorum doctorum fovet; illas vero reprobat de quibus constat fidei principiis esse oppositas, auditis tamen Episcopis regionum, si eorumdem intersit.

33. Delatos sibi libros diligenter excutit, et eos, si oportuerit, reprobat, audito tamen auctore, eique facta facultate sese, etiam scripto, defendendi, et nonnisi praemonito Ordinario, uti iam cautum est in Constitutione *Sollicita ac provida* Benedicti XIV.

34. Eiusdem pariter est cognoscere in iure aut in facto quae circa privilegium fidei versantur.

35. Eidem competit iudicare de erroribus circa fidem, iuxta processus ordinarii normas.

36. Agit ad sacramenti Paenitentiae dignitatem tutandam, secundum suas emendatas et probatas normas procedens; quae quidem Ordinariis locorum significabuntur, facta reo sese defendendi facultate, eligendive patronum ex iis qui apud Congregationem approbati sunt.

37. Rationes opportunas fovet cum Pontificia Commissione de re biblica.

38. Eidem Congregationi coetus Consultorum adest, qui a Summo Pontifice ex viris doctrina, prudentia, usu praestantibus ex universo terrarum orbe eliguntur.

Consultoribus adiungi possunt, si materia tractanda id exigat, viri periti, praecipue ex magistris Studiorum Universitatum electi.

39. Congregatio duplici modo procedit: vel administrativo vel iudiciali, pro diversa rerum tractandarum natura.

III.

DIE KONGREGATIONEN

1. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

29. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat die Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre auf dem ganzen Erdkreis zu sichern und zu schützen[13].

30. An ihrer Spitze steht ein Kardinalpräfekt, unterstützt von Sekretär und Untersekretär und dem Kirchenanwalt.

31. Diese Kongregation gehen alle Fragen an, die Glaubens- und Sittenlehre betreffen oder mit dem Glauben selbst zusammenhängen.

32. Sie prüft alle neuen Lehren und Lehrmeinungen, ganz gleich auf welche Weise sie veröffentlicht wurden; sie regt einschlägige Studien an und fördert Gelehrtenkongresse. Sie verwirft — nach Anhören der Ortsbischöfe, soweit es diese angeht — Ansichten, von denen festgestellt ist, daß sie gegen die Grundsätze des Glaubens verstoßen.

33. Bücher, die ihr zugeleitet wurden, prüft sie sorgfältig und lehnt sie gegebenenfalls ab. Doch ist zuvor dem Verfasser die Möglichkeit zu geben, sich — auch schriftlich — zu verteidigen; auch soll der Ordinarius vorher benachrichtigt werden, wie es schon in der Konstitution „Sollicita ac provida" Benedikts XVI. vorgesehen ist.

34. Ebenso hat sie über Rechtslage und Tatbestand zu erkennen in Angelegenheiten, die das „Privilegium fidei" (Eheauflösung zugunsten des Glaubens) betreffen.

35. Ihr steht es zu, über Glaubensirrtümer nach den Normen des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu urteilen.

36. Sie führt die Verfahren zum Schutz des Bußsakramentes; dabei geht sie vor nach ihren verbesserten und erprobten Normen; es wird aber den betreffenden Ortsoberhirten Mitteilung gemacht und dem Angeklagten zuvor Gelegenheit geboten, sich zu verteidigen und sich einen Anwalt aus der Zahl der bei der Kongregation zugelassenen Anwälte zu wählen.

37. Sie unterhält geeignete Beziehungen zur Päpstlichen Bibelkommission.

38. Der Kongregation steht ein Kreis von Konsultoren zur Verfügung. Diese werden vom Papst unter Persönlichkeiten, die sich durch Gelehrsamkeit, Klugheit und Erfahrung auszeichnen, auf dem ganzen Erdkreis ausgewählt.

Zu den Konsultoren können, wenn der zu behandelnde Gegenstand es verlangt, Sachverständige vor allem aus den Hochschullehrern hinzugezogen werden.

39. Die Kongregation geht in zweifacher Verfahrensweise vor, je nach der Natur der verschiedenen Fälle, im Verwaltungs- oder im Gerichtsverfahren.

40. Regulae ad ordinem internum Congregationis spectantes, peculari data Instructione, publici iuris fient.

40. Die Regeln, welche die innere Ordnung der Kongregation betreffen und in einer besonderen Instruktion erlassen werden, werden veröffentlicht.

CAPUT II

SACRA CONGREGATIO PRO ECCLESIIS ORIENTALIBUS

41. Quae adhuc appellabatur Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali, in posterum appellabitur Sacra Congregatio pro Ecclesiis Orientalibus.

42. Haec Congregatio, cui praeest Cardinalis Praefectus, adiutricem operam navantibus Secretario et Subsecretario, in numerum Membrorum refert, praeter Cardinales a Summo Pontifice delectos, etiam Patriarchas Ecclesiarum Orientis necnon Cardinalem Praesidem Secretariatus pro christianorum unitate fovenda, firmo praescripto de quo in Normis generalibus, n. 2, § 2; Consultores insuper diversorum rituum, sive inter Latinos, qui disciplinarum eidem subiectarum vera peritia et usu rerum fuerint comprobati. Inter Consultores semper adnumeratur a Secretis Secretariatus pro unitate christianorum.

43. Eadem Congregatio tot officia habet quot sunt ritus Ecclesiarum Orientalium Communionem habentium cum Sede Apostolica.

44. Congregatio pro Ecclesiis Orientalibus cognoscit omnia cuiusvis generis negotia, quae sive ad personas, sive ad disciplinam, sive ad ritus Ecclesiarum Orientalium pertinent, etiamsi sint mixta, quae scilicet sive rei sive personarum ratione, Latinos quoque attingant; eidemque uni soli subiiciuntur territoria in quibus maior christianorum pars ad ritus orientales pertineat; immo in ipsis territoriis latinis sedula cura, etiam per Visitatores, invigilat nucleis nondum ordinatis fidelium Rituum Orientalium eorumque spiritualibus necessitatibus, quoad fieri potest, consulit, per constitutionem quoque propriae hierarchiae, si numerus fidelium et adiuncta id exigant.

45. § 1. Congregatio omnibus facultatibus gaudet, quae aliae Congregationes pro Ecclesiis ritus latini obtinent, remissis tamen ad cetera Dicasteria negotiis ad ipsa spectantibus, incolumi semper iure Paenitentiariae Apostolicae.

§ 2. Quod vero attinet ad Sodales religiosos latini ritus, missionarios in regionibus de quibus in n. 44, haec Congregatio competentiam habet in quidquid eosdem qua missionarios, sive uti singulos sive simul sumptos, tangit; quidquid vero eosdem qua religiosos, sive uti singulos sive simul sumptos, attingit, Congregationi pro Religiosis remittit aut relinquit.

2. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

41. Die Kongregation, die bisher Kongregation für die Ostkirche genannt wurde, soll von nun an Kongregation für die Ostkirchen heißen.

42. Diese Kongregation, der ein Kardinalpräfekt unter Mitarbeit eines Sekretärs und eines Untersekretärs vorsteht, zählt zu ihren Mitgliedern außer vom Papst erwählten Kardinälen auch die Patriarchen der Ostkirchen sowie den Kardinalvorsitzenden des Sekretariates zur Förderung der Einheit der Christen, unbeschadet der in den allgemeinen Normen Nr. 2, § 2 gegebenen Bestimmung; sie zieht ferner als Konsultoren bei Persönlichkeiten aus den verschiedenen orientalischen Riten wie aus der lateinischen Kirche, die durch echte wissenschaftliche und praktische Erfahrung in den die Kongregation angehenden Wissensgebieten bewährt sind. Zu den Konsultoren zählt immer der Sekretär des Sekretariats für die Einheit der Christen.

43. Diese Kongregation hat so viele Ämter, als es Riten orientalischer, mit dem Apostolischen Stuhl in Verbindung stehender Kirchen gibt.

44. Die Kongregation für die Ostkirchen nimmt alle Arten von Geschäften wahr, die Personen, Disziplin und Ritus der Orientalischen Kirchen betreffen, auch wenn sie gemischter Art sind, das heißt hinsichtlich der Sache oder der Personen auch die Lateiner angehen. Ihr allein sind die Gebiete unterstellt, in denen der größere Teil der Christen den orientalischen Riten angehört. Selbst in den Gebieten des lateinischen Ritus wacht sie, auch durch Visitatoren, sorgsam über die kleinen, rechtlich noch nicht geordneten Gruppen von Gläubigen orientalischer Riten; sie sorgt nach Möglichkeit für deren geistliches Wohl, und zwar auch durch die Errichtung einer eigenen Hierarchie, wenn die Zahl der Gläubigen und die Umstände es erfordern.

45. § 1. Die Kongregation erfreut sich aller Rechte und Vollmachten, die den anderen Kongregationen für die Kirchen des lateinischen Ritus zustehen, wobei aber Angelegenheiten, welche die übrigen Behörden angehen, an diese zu überweisen sind, immer unbeschadet des Rechtes der Apostolischen Pönitentiarie.

§ 2. Bezüglich der Ordensleute des lateinischen Ritus, die in den Nr. 44 genannten Gebieten als Missionare tätig sind, ist die Kongregation zuständig in allem, was diese in ihrer Eigenschaft als Missionare berührt, sowohl den einzelnen wie auch die Gesamtheit. Was diese als Ordensleute betrifft, ob als Einzelperson oder in der Gesamtheit, überweist bzw. überläßt sie der Kongregation für die Ordensleute.

§ 3. Consilia praeterea confert cum Secretariatu pro christianorum unitate, in iis quae ad Ecclesias Orientales seiunctas pertinent, necnon cum Secretariatu pro non Christianis, praesertim quoad rationes cum religionis islamicae asseclis.

§ 3. Außerdem berät sie mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen die Fragen, welche die getrennten Ostkirchen betreffen, ebenso mit dem Sekretariat für die Nicht-Christen, vor allem die Fragen, die sich auf Anhänger der islamischen Religion beziehen.

CAPUT III

SACRA CONGREATIO PRO EPISCOPIS

46. Quae hucusque appellata est Sacra Congregatio Consistorialis, in posterum appellabitur Sacra Congregatio pro Episcopis.

47. Congregationi pro Episcopis praeest Cardinalis Praefectus, adiuvantibus Secretario et Subsecretario.

48. Praeter alios, quos Summus Pontifex Congregationi adscribendos censuerit, ad eandem pertinent ex officio Cardinales qui praeficiuntur S. Consilio pro Publicis Ecclesiae negotiis, Congregationibus pro Doctrina Fidei, pro Clericis, pro Institutione catholica. Inter Consultores eiusdem adnumerantur Substitutus Secretariae Status seu Papalis, Secretarii Dicasteriorum pro Publicis Ecclesiae negotiis, pro Doctrina Fidei, pro Clericis, pro Institutione catholica.

49. § 1. Ad Congregationem pro Episcopis spectat, in locis et pro personis non obnoxiis Congregationi pro Ecclesiis Orientalibus vel pro Gentium Evangelizatione, novas dioeceses, provincias, regiones constituere, easdem constitutas dividere, unire, recognoscere, tum Conferentiis Episcopalibus — quarum intersit — proponentibus[14], tum iisdem, si casus ferat, auditis; Vicariatus Castrenses erigere necnon, auditis Conferentiis Episcoporum territorii, Praelaturas ad peculiaria opera pastoralia perficienda pro variis regionibus aut coetibus socialibus speciali adiutorio indigentibus[15]; agit praeterea quae attingunt Episcopos. Administratores Apostolicos, Coadiutores et Auxiliares Episcoporum, Vicarios Castrenses ceterosque Vicarios seu Prelatos iurisdictione personali fruentes, nominandos.

§ 2. Quoties vero de erectione, divisione, provisione dioecesium agendum est cum Civilibus Guberniis, acta tractantur a S. Consilio pro Publicis Ecclesiae negotiis[16], salva peculiari condicione pro aliqua Civitate[17]; sed in utroque casu Dicasteria pro Episcopis et pro Publicis Ecclesiae negotiis collatis consiliis procedent, regulariter negotium deferendo Coetui mixto Cardinalium, praevia mutua actorum communicatione; firma semper manente norma definiendi concorditer rationes quibus agenda sint consimilia, quae intra limites suae competentiae cognoscuntur a pluribus Romanae Curiae Dicasteriis.

3. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE

46. Die bisherige Konsistorialkongregation soll in Zukunft Kongregation für die Bischöfe heißen.

47. Dieser Kongregation steht ein Kardinalpräfekt vor, unterstützt von einem Sekretär und einem Untersekretär.

48. Zu dieser Kongregation gehören außer anderen, die der Papst nach seinem Ermessen ihr zuordnet, von Amts wegen die Kardinalpräfekten des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, der Kongregationen für die Glaubenslehre, für den Klerus, für das katholische Unterrichtswesen. Zu ihren Konsultoren zählen der Substitut des Päpstlichen Staatssekretariats sowie die Sekretäre des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und der Kongregationen, für die Glaubenslehre, für den Klerus und für das katholische Unterrichtswesen.

49. § 1. Der Kongregation für die Bischöfe steht es zu, in Orten und für Personen, die weder der Kongregation für die Ostkirchen noch der für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern unterstehen, neue Diözesen, Provinzen und Regionen zu errichten, die vorhandenen zu teilen, zusammenzulegen und zu überprüfen, und zwar entweder auf Vorschlag oder gegebenenfalls nach Anhören der betreffenden Bischofskonferenzen[14]; Vikariate für Militärseelsorge zu errichten, ebenso nach Anhören der Bischofskonferenzen Prälaturen zu schaffen zur Wahrnehmung besonderer seelsorglicher Aufgaben in den verschiedenen Regionen oder sozialen Gruppen, die besonderer Hilfe bedürfen[15]; außerdem befaßt sie sich mit der Ernennung von Bischöfen, Apostolischen Administratoren, Koadjutoren, Weihbischöfen, Militärvikaren und sonstigen Vikaren oder Prälaten mit personaler Jurisdiktion.

§ 2. Verhandlungen mit den Staatsregierungen über Errichtung, Teilung und Besetzung von Diözesen werden vom Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche[16] geführt, vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen für einen Staat[17]; in beiden Fällen jedoch gehen die Kongregation für die Bischöfe und der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche nach gemeinsamer Beratung vor, indem in der Regel die Angelegenheit einem gemischten Ausschuß von Kardinälen übertragen wird, nachdem vorher die Akten ausgetauscht worden sind; dabei bleibt immer maßgebend, daß gemeinsam die Art und Weise zu bestimmen ist, nach welcher solche Angelegenheiten behandelt werden sollen, die von mehreren Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit entschieden werden.

§ 3. Congregationis autem pro Episcopis est, in omnibus casibus, edere decretum erectionis, divisionis, provisionis dioecesium.

§ 4. Eiusdem Congregationis est omnia cognoscere quae respiciunt Episcopos, sive quoad personas, sive quoad munera, sive quoad actionem pastoralem; itemque iisdem a munere cessantibus consulere[18]. Quare ipsa videt ea quae attinent ad statum dioecesium necnon ad mensas episcopales; recipit et perpendit quae ab Episcopis de statu et progressu dioecesium scripto relata sint; communi sententia cum Dicasteriis, quorum interest, indicit visitationes apostolicas easque examinat quae fuerint absolutae, transmissis in utroque casu singulis Dicasteriis iis quae ad ea peculiariter pertinent.

§ 5. Videt praeterea quae respiciunt Primates et Metropolitas; curat quae concessionem sacrorum palliorum respiciunt; parat agenda in Consistoriis.

50. Congregationis pro Episcopis est, collatis consiliis cum Congregatione pro Clericis, et, quatenus opus, cum ceteris Dicasteriis, quorum interest, extra loca quae subsunt Congregationibus pro Ecclesiis Orientalibus et pro Gentium Evangelizatione, ea perpendere quae ad Conciliorum particularium celebrationem et recognitionem atque ad Episcoporum Coetus seu Conferentias attinent[19].

51. Eidem competit normas edere quibus per Conferentias Episcopales, praesertim nationales, concorditer consulatur urgentioribus necessitatibus fidelium; itemque, servato nexu cum aliis Dicasteriis, prospicere directoriis generalibus, in usum Episcoporum, conficiendis, de cura animarum, ut certae praebeantur ipsis rationes ad munus pastorale facilius obeundum[20].

52. Eidem Congregationi pro Episcopis adnectuntur Consilia et Secretariatus: de Emigratione; de Operibus Apostolatus maris, aëris, nomadum. In hisce casibus procedit concorditer cum Dicasteriis pro Clericis et de Laicis.

53. Ad Cardinalem Praefectum huius Congregationis spectat convocare, ex officio vel ad instantiam eorum, quorum interest, Cardinales Praepositos Congregationibus pro Clericis et pro Religiosis, et, quatenus opus sit, pro Institutione catholica, ad quaestiones perpendendas universum clerum respicientes laboresque coordinandos.

§ 3. Der Kongregation für die Bischöfe steht es zu, in allen Fällen das Dekret über die Errichtung, Teilung und Besetzung von Diözesen zu erlassen.

§ 4. Die gleiche Kongregation hat über alles zu befinden, was die Bischöfe angeht: Person, Amt, seelsorgliche Tätigkeit; ebenso hat sie für die aus dem Amt Ausscheidenden zu sorgen[18]. Deshalb nimmt sie sich auch all dessen an, was den Zustand der Diözesen sowie den Unterhalt der Bischöfe betrifft. Sie empfängt und behandelt die schriftlichen Berichte der Bischöfe über Stand und Fortschritt der Diözesen. Im Einvernehmen mit den beteiligten Kurialbehörden ordnet sie apostolische Visitationen an und prüft nach deren Beendung das Ergebnis; in beiden Fällen werden die Unterlagen den betreffenden Kurialbehörden übersandt.

§ 5. Sie kümmert sich ferner um Angelegenheiten der Primasse und Metropoliten sowie um die Verleihung des Palliums und bereitet das vor, was in den Konsistorien zu behandeln ist.

50. Die Kongregation für die Bischöfe überlegt nach gemeinsamer Beratung mit der Kongregation für den Klerus und anderen beteiligten Behörden die Abhaltung und Anerkennung von Teilkonzilien, Bischofsversammlungen und Bischofskonferenzen außerhalb der Gebiete, die der Kongregation für die Ostkirchen und der Kongregation für die Evangelisation der Völker unterstehen[19].

51. Ihr steht es zu, Anweisungen zu geben, nach denen durch die Bischofskonferenzen, besonders die nationalen Bischofskonferenzen, dringenden Notständen der Gläubigen einmütig abgeholfen werden soll. Auch hat sie in Verbindung mit anderen Kurialbehörden für die Abfassung allgemeiner Direktorien für die Seelsorge zum Gebrauch der Bischöfe zu sorgen, damit diesen zur leichteren Erfüllung der pastoralen Aufgabe sichere Methoden an die Hand gegeben werden[20].

52. Dieser Kongregation sind Räte und Sekretariate angegliedert: für die Auswanderer, für das Apostolat des Meeres, der Luft und der Nomaden. In diesen Fällen geht sie gemeinsam vor mit den Kurialbehörden für den Klerus und für die Laien.

53. Der Kardinalpräfekt dieser Kongregation beruft von Amts wegen oder auf Ansuchen der Beteiligten die Kardinalvorsitzenden der Kongregation für den Klerus, der Kongregation für die Ordensleute, und wenn nötig, der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen zur Beratung von Fragen, die den gesamten Klerus betreffen, und zur Koordinierung der Arbeiten.

CAPUT IV

SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM

54. Congregatio de disciplina Sacramentorum, cui praeest Cardinalis Praefectus, iuvantibus Secretario et Subsecretario, videt omnia quae respiciunt disciplinam septem Sacramentorum, incolumi competentia, quoad doctrinam. Congregationis pro Doctrina Fidei; Congregationis Rituum quoad ritus

4. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DIE DISZIPLIN DER SAKRAMENTE

54. Die Kongregation für die Disziplin der Sakramente, an deren Spitze ein von Sekretär und Untersekretär unterstützter Kardinalpräfekt steht, nimmt alle Angelegenheiten wahr, die die Disziplin der sieben Sakramente betreffen, unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die

et caeremonias in Sacramentis conficiendis, ministrandis et recipiendis; Signaturae Apostolicae tum circa prorogationes competentiae in iisdem causis, tum circa munus invigilandi ad normam iuris administrationi iustitiae erigendique Tribunalia Regionalia vel Interregionalia; S. Romanae Rotae circa causas nullitatis matrimonii.

Glaubenslehre bezüglich der Lehre, der Ritenkongregation bezüglich der Riten und Zeremonien bei Vollzug, Spendung und Empfang der Sakramente; unbeschadet ferner der Zuständigkeit der Apostolischen Signatur bezüglich Verlängerung der Zuständigkeit in diesen Fällen wie auch ihre Aufsichtsbefugnis über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach Norm des Rechtes, sowie ihres Rechtes, regionale und überregionale Gerichte einzurichten; unbeschadet auch der Zuständigkeit der Römischen Rota in Fällen von Ehenichtigkeitserklärung.

55. Ad eandem Congregationem spectant quae decerni concedique solent in disciplina Sacramentorum et in celebratione Sacrificii Eucharistici. Insuper eadem Congregatio largiri valet dispensationes, quae competentiam Episcoporum praetergrediuntur, etiam a ieiunio Eucharistico sive fidelium sive, ratione habita, si oportuerit, S. Congregationis pro Doctrina Fidei, sacerdotum Missam celebrantium.

55. Zum Aufgabenbereich der Kongregation gehören Entscheidungen und Erlaubniserteilung bezüglich der Sakramentendisziplin und der Feier des Eucharistischen Opfers an. Die genannte Kongregation kann außerdem Dispensen erteilen, welche die Zuständigkeit der Bischöfe überschreiten, Dispensen auch vom eucharistischen Fasten (Nüchternheit) sowohl der Gläubigen als auch der Messe feiernden Priester, wenn nötig, in Fühlungnahme mit der Kongregation für die Glaubenslehre.

56. § 1. Ipsa cognoscit quoque et sola de facto inconsummationis matrimonii, etiam inter partem catholicam et acatholicam baptizatam necnon inter partes baptizatas acatholicas, sive pertineant ad ritum latinum sive ad ritum orientalem, necnon de exsistentia causarum ad dispensationem concedendam deque omnibus quae cum his sunt conexa.

56. § 1. Die Kongregation entscheidet ferner ausschließlich über den Nichtvollzug einer Ehe, auch solcher zwischen katholischen und nichtkatholischen getauften Partnern, sowie bei Ehen von getauften Nichtkatholiken, mögen sie dem lateinischen oder einem orientalischen Ritus angehören, ferner darüber, ob Gründe zur Gewährung der Dispens vorliegen, und über alle damit zusammenhängenden Fragen.

§ 2. In causis inconsummationis matrimonii inter coniuges ad orientales ritus pertinentes, acta perpendenda curat per peculiarem Commissariorum coetum rebus orientalibus peritorum.

§ 2. In den Fällen einer nichtvollzogenen Ehe zwischen Gatten, die zu einem orientalischen Ritus gehören, läßt sie die Akten durch einen besonderen Ausschuß von Beauftragten, die in orientalischen Verhältnissen erfahren sind, prüfen.

57. Eodem modo ad ipsam pertinet videre de obligationibus ad ordines maiores adnexis, atque examinare quaestiones de validitate sacrae Ordinationis, aut eas ad Tribunal competens remittere, audita, quatenus opus est, S. Congregatione pro Doctrina Fidei.

57. Ebenso fällt in ihre Zuständigkeit, über die mit den höheren Weihen verbundenen Verpflichtungen zu entscheiden und Fragen bezüglich der Gültigkeit der Weihe zu untersuchen oder sie an das zuständige Gericht zu überweisen, gegebenenfalls nach Anhören der Kongregation für die Glaubenslehre.

CAPUT V

SACRA CONGREGATIO RITUUM

5. KAPITEL

DIE RITENKONGREGATION

58. Sacra Congregatio Rituum competentiam habet in omnia quae cultum divinum directe et proxime respiciunt in Ritu romano ceterisque Ritibus latinis, firma competentia aliorum Dicasteriorum quoad ad ea quae vel doctrinam vel disciplinam attingunt, vel ordinem iudicialem requirunt.

58. Die Ritenkongregation ist zuständig für alles, was den Gottesdienst im römischen Ritus und in den übrigen lateinischen Riten unmittelbar und zunächst betrifft, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Kurialbehörden bezüglich Lehre und Disziplin oder in Fällen, die ein gerichtliches Vorgehen erfordern.

59. Item ea omnia agit quae ad beatificationem et canonizationem Servorum Dei vel ad sacras reliquias quoquo modo referuntur.

59. Ebenso erledigt sie alles, was Selig- oder Heiligsprechung der Diener Gottes oder die Reliquien irgendwie betrifft.

60. Congregatio, cui praeest Cardinalis Praefectus, iuvante Secretario, in duplicem dispescitur sectionem: liturgicam seu de cultu, et iudicialem seu de causis Servorum Dei.

60. Die Kongregation, der mit Unterstützung eines Sekretärs ein Kardinal vorsteht, ist in zwei Abteilungen gegliedert: eine liturgische für den Kult und eine gerichtliche für die Heiligsprechungsprozesse der Diener Gottes.

SECTIO I

61. § 1. Sectio cultus, quae sua habet Membra suosque Consultores, omnia complectitur ad cultum spectantia, tam liturgicum quam non liturgicum eique immediate praeficitur Subsecretarius.

§ 2. Sectio haec in tria partitur officia:

1° Per officium primum: incumbit in ordinandum cultum divinum liturgicum sub ratione pastorali et rituali.

2° Per officium secundum: rationes fovet cum Conferentiis episcopalibus et Institutis liturgis; notitias de vita liturgica in Ecclesia atque scripta de re liturgica edita colligit e perpendit; firmis muneribus, donec instauratio liturgica perficitur, Consilii ad exsequendam Constitutionem Concilii Vaticani II de sacra Liturgia.

3° Per officium tertium: seu de cultu non liturgico, curat de piis sacrisque populi christiani exercitiis, salva competentia S. Congregationis pro Doctrina Fidei.

§ 3. Haec Sectio iuvatur tum a suo Coetu Consultorum, undique gentium, inter peritissimos re liturgica eligendorum a Summo Pontifice, tum a Commissionibus pro quaestionibus difficilioribus investigandis.

§ 4. In libros liturgicos emendandos et instaurationem liturgicam absolvendam incumbit Consilium ad exsequendam Constitutionem Concilii Vaticani II de sacra Liturgica cuius tamen conclusiones definitivae subiciendae sunt Congregationi Plenariae huius Sectionis[21].

Consultores praeterea huius Consilii eo ipso Periti sunt S. Rituum Congregationis.

SECTIO II

62. § 1. Sectio iudicialis, seu de causis Servorum Dei, sub Secretarii ductu et Auditoris Generalis immediata directione, ea praestat quae spectant sive ad moderandos processus beatificationis et canonizationis Servorum Dei, etiam ad ritus orientales pertinentium, sive ad sacras reliquias.

§ 2. Sectio haec iudicialis in triplicem subsectionem partitur, assignato unicuique a Summo Pontifice congruo numero Patrum Cardinalium et Consultorum.

1° Subsectio prima: moderante Auditore Generali cognoscit supplices libellos pro causarum introductione; normas tradit ad processus canonicos instruendos; peractae instructionis acta perpendit; supplementa instructoriae, si casus ferat, praecipit; videt — praesertim — de opportunitate introductionis causae, auditis semper saltem tribus Consultoribus, et perpenso voto Promotoris Generalis fidei. Decisio autem feranda est a coetu Patrum Cardinalium, huic negotio praeposito.

ABTEILUNG I

61. § 1. Die Abteilung für den Kult, die eigene Mitglieder und Konsultoren hat, umfaßt alles, was den liturgischen und den nichtliturgischen Kult angeht. Sie untersteht unmittelbar einem Untersekretär.

§ 2. Die Abteilung ist in drei Ämter aufgeteilt:

1) Durch das erste Amt besorgt sie die Ordnung des liturgischen Gottesdienstes unter pastoralem und ritualem Gesichtspunkt.

2) Durch das zweite Amt unterhält sie Beziehungen zu den Bischofskonferenzen und Liturgischen Instituten; sie sammelt Nachrichten über das liturgische kirchliche Leben, sammelt und prüft erschienene liturgische Schriften, vorbehaltlich der Aufgaben des Rates zur Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie bis zur endgültigen Durchführung der Liturgieerneuerung.

3) Durch das dritte Amt, das für den nichtliturgischen Kult, kümmert sie sich um alle Frömmigkeitsübungen des christlichen Volkes, unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre.

§ 3. Diese Abteilung wird unterstützt von einem Kreis von Konsultoren, die vom Papst als hervorragende Sachkenner auf liturgischem Gebiet aus allen Völkern ausgewählt werden, ferner von Kommissionen zur Untersuchung schwierigerer Fragen.

§ 4. Die Verbesserung der liturgischen Bücher und die Durchführung der Liturgieerneuerung obliegt dem Rat zur Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie. Die endgültigen Beschlüsse unterliegen aber der Vollversammlung dieser Abteilung[21].

Die Konsultoren dieses Rates sind außerdem ohne weiteres Periti (= Sachberater) der Ritenkongregation.

ABTEILUNG II

62. § 1. Die Gerichtsabteilung, das ist die Abteilung für die Prozesse der Diener Gottes, bearbeitet, unter Führung eines Sekretärs und unmittelbarer Leitung eines Generalauditors, alles, was die Regelung der Selig- und Heiligsprechungsprozesse der Diener Gottes, auch der den orientalischen Riten angehörenden, und die Reliquien betrifft.

§ 2. Diese Gerichtsabteilung gliedert sich in drei Unterabteilungen; einer jeden wird vom Papst eine entsprechende Anzahl von Kardinälen und Konsultoren zugewiesen.

1) Die erste Unterabteilung prüft unter Leitung des Generalauditors die Bittschriften zur Einleitung der Prozesse; sie erläßt Richtlinien für die Vorbereitung der kanonischen Prozesse, prüft die Akten der abgeschlossenen Vorbereitung, gibt je nachdem ergänzende Anweisungen zur Vorbereitung; sie entscheidet vor allem über die Zweckmäßigkeit der Prozeßeröffnung nach Anhörung von wenigstens drei Konsultoren und nach Erwägung des Gutachtens des Generalglaubensanwaltes. Die Entscheidung fällt jedoch der Ausschuß der Kardinäle, dem das Prozeßverfahren unterliegt.

Eadem subsectio videt quoque de dubiis minoribus, de validitate actorum deque incidentibus.

2° Subsectio altera: quae constat certo Consultorum numero, quasi iudicum munere fungentium, moderante Auditore Generali et praesentibus votumque ferentibus, praeter Consultores praedictos, Praelatis Officialibus, Promotore Generali fidei et Subpromotore, atque Relatore Generali, videt de scriptis Servorum Dei, de eorundem virtutibus in gradu heroico, aut de martyrio, aut de antiquo cultu.

Conventus decisio, rationibus innixa et ab omnibus subscripta, una cum scriptis singulorum suffragiis, animadversionibus Promotris Generalis fidei et Patroni responsionibus, semper ab Auditore Generali transmittenda est ad coetum Patrum Cardinalium, huic subsectioni assignatorum, qui, Praeside Cardinali Praefecto, et adsistente Secretario Congregationis, decernit utrum ad ulteriora procedi possit an novam praeparatoriam instruere oporteat, an vero causa sit reponenda.

3° Subsectio tertia: certo Consultorum numero constans, a Consultoribus de quibus sub § 2, 2°, distinctorum, moderante Praelato Secretario Congregationis et praesentibus ac suffragium ferentibus Auditore Generali, Praelatis Officialibus, Promotore et Subpromotore Generali fidei atque Relatore Generali, praehabita medicorum relatione; visis animadversionibus Promotoris Generalis fidei et responsionibus patronorum, cognoscit de miraculis intercessione Servi Dei patratis.

Decisio, iisdem modis in § 2, 2°, statutis, subiicienda est coetui Patrum Cardinalium huius subsectionis.

§ 3. De decisionibus a Patribus Cardinalibus in tribus subsectionibus latis, relatio semper fiat Summo Pontifici, ad normam sacrorum canonum[22].

§ 4. Firmae manent, pro subsectione secunda et tertia, Congregationes generales coram Summo Pontifice de quibus in Codice I.C.[23]; itemque ritus es sollemnitates, in Romana Curia receptae, Beatorum canonizationis, postquam in Consistorio decreta fuerit[24].

§ 5. In sectione iudiciali habetur officium distinctum Promotoris Generalis fidei qui, opem ei ferentibus Subpromotore Generali, aliquibus subpromotoribus deputatis necnon congruo numero officialium, animadversiones proponit circa validitatem actorum, et circa dubia de heroicitate virtutum, de martyrio, de non cultu, de antiquo cultu, de miraculis.

§ 6. Sectio iudicialis suam habet Cancellariam, quae Auditori Generali directe est obnoxia, sub

Dieselbe Unterabteilung entscheidet über kleinere Unklarheiten und Zweifel, über die Gültigkeit der Akten und entsprechende Fälle.

2) Die zweite Unterabteilung besteht aus einer bestimmten Anzahl von Konsultoren, die als Richter walten; die Leitung hat der Generalauditor, dabei sind zugegen und geben ihr Gutachten ab außer den genannten Konsultoren die beamteten Prälaten, der Generalglaubensanwalt und der Unterglaubensanwalt, ebenso der Generalberichterstatter. Die Abteilung prüft die Schriften der Diener Gottes, den heroischen Grad ihrer Tugenden oder ihr Martyrium oder ihre Verehrung in der Vergangenheit.

Die begründete, von allen unterschriebene Entscheidung dieses Kreises ist mit den schriftlichen Gutachten, den Bemerkungen und Einwänden des Generalglaubensanwalts und den Gegenäußerungen des Anwalts vom Generalauditor immer an den dieser Unterabteilung zugeordneten Ausschuß der Kardinäle zu übergeben. Dieser entscheidet unter dem Vorsitz des Kardinalpräfekten und unter Mitwirkung des Sekretärs der Kongregation, ob das Verfahren fortgeführt werden kann oder ob ein neues eingeleitet werden muß oder ob die Angelegenheit zurückgestellt werden soll.

3) Die dritte Unterabteilung besteht aus einer bestimmten Zahl von Konsultoren, die verschieden sind von den in § 2, 2 genannten Konsultoren. Die Leitung hat der Sekretär der Kongregation; zugegen sind und ihr Gutachten geben ab der Generalauditor, die Offiziale, der Generalglaubensanwalt und der Unterglaubensanwalt, der Generalberichterstatter; zuvor ist der Bericht der Ärzte einzuholen. Nach Einsicht in die Bemerkungen und Einwände des Generalglaubensanwalts und nach den Gegenäußerungen der Anwälte entscheidet die Unterabteilung über die Wunder, die auf die Fürbitte des Dieners Gottes stattfanden.

Die Entscheidung ist in der § 2, 2 festgesetzten Weise dem Ausschuß der Kardinäle dieser Unterabteilung vorzulegen.

§ 3. Nach den in den drei Sektionen gefällten Entscheidungen der Kardinäle ist immer dem Papst Bericht zu erstatten entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechtes[22].

§ 4. Für die zweite und dritte Unterabteilung bleiben die Generalkongregationen vor dem Papst bestehen, wie sie das kirchliche Gesetzbuch vorsieht[23], ebenso die in der Römischen Kurie gebräuchlichen Riten und Feierlichkeiten der Heiligsprechung, nachdem diese im Konsistorium entschieden und angeordnet wurde[24].

§ 5. In der Gerichtsabteilung besteht das besondere Amt des Generalglaubensanwalts. Dieser legt unter Mithilfe des Generalunterglaubensanwalts, einiger berufener Unteranwälte und einer entsprechenden Anzahl von Offizialen Einwände hinsichtlich der Gültigkeit der Akten und der Zweifel an den heroischen Tugenden, an Martyrium, an der Nichtverehrung oder altgewohnten früheren Verehrung und den Wundern vor.

§ 6. Die Gerichtsabteilung hat ihre eigene Kanzlei, die dem Generalauditor unmittelbar, jedoch

auctoritate tamen Cardinalis Praefecti et Praelati Secretarii.

§ 7. Sectio iudicialis denique albo ditatur tum Advocatorum et Procuratorum, qui dotibus et titulis instructi esse debent a iure requisitis[25], tum collegio Medicorum ex peritissimis, quoad scientiam et probitatem, legitime selectorum.

63. Utrique Sectioni, cultus scilicet et iudiciali de causis Servorum Dei, praesto est Officium historico-hagiographicum, quod peculiari statuto regitur de quo in Litteris Apostolicis *Già da qualche tempo,* a Pio XI. motu proprio datis die 6 febr. 1930.

64. In quaestionibus circa Sacras Reliquias vel cultum Sanctorum iuxta doctrinae catholicae normas continendum, utraque Sectio, intacta sua cuiusque competentia, collatis consiliis procedit.

Item utrique Sectioni communia sunt tabularium, bibliotheca, tabulae, administratio seu arca nummaria et alia quae Congregationi utilia esse possunt.

unter der Autorität des Kardinalpräfekten und des Sekretärs unterstellt ist.

§ 7. Der Gerichtsabteilung beigegeben ist schließlich ein Kreis von Advokaten und Prokuraten, welche die von Rechts wegen geforderten Voraussetzungen und Titel aufweisen müssen[25], ferner ein Kollegium von wohlerfahrenen Ärzten, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen und charakterlichen Eignung rechtmäßig ausgewählt sind.

63. Beiden Abteilungen, derjenigen für den Kult und der gerichtlichen für die Prozesse der Diener Gottes, steht das historisch-hagiographische Amt zu Diensten, für das eine besondere Satzung gilt, die mit Motuproprio Papst Pius XI. „Già da qualche tempo" vom 6. Februar 1930 erlassen wurde.

64. In Fragen bezüglich der Reliquien oder der Heiligenverehrung, wie sie nach den Normen der katholischen Lehre vollzogen werden soll, verfahren beide Abteilungen nach gemeinsamer Beratung unter Wahrung der Zuständigkeit einer jeden.

Beiden Abteilungen gemeinsam sind das Archiv, die Bibliothek, Urkunden, die Verwaltung bzw. die Kasse und anderes, was der Kongregation von Nutzen sein kann.

CAPUT VI

SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS

65. Quo aptius nomen congruat actioni, Sacra Congregatio Concilii, in posterum appellabitur Sacra Congregatio pro Clericis.

66. Congregatio pro Clericis, cui praeest Cardinalis Praefectus, iuvantibus Secretario et Subsecretario, competens est in iis omnibus quae respiciunt clericos, qui in dioecesi apostolatum exercent, tum quoad personas tum quoad munera et ministerium pastorale.

Congregatio in triplex dispescitur officium.

67. § 1. Per officium primum: Congregatio media et subsidia quaerit, proponit et urget quibus sacerdotes ad sanctitatem assequendam contendant[26]; studia ne intermittant[27], adeo ut iidem praesertim in divina revelatione, scientia theologica, artibus liturgicis necnon in humanis disciplinis magis magisque edocti, fructuosius exerceant sacerdotale ministerium; instituta pastoralia promovet; curat erigendas bibliothecas pro clero[28]; instituendos ubique statis temporibus cursus, quos vocant, pro sacerdotibus, praesertim novensilibus, ut iidem pastorales cognitiones et methodum perficiant atque amplificent, experientias apostolicas mutuo communicent, activitates pastorales coordinent[29].

§ 2. Haec omnia, eorum quidem peculiaribus muneribus aptata, etiam pro Diaconibus urgebit.

68. Congregationis, per iidem officium, insuper est:

§ 1. In ea omnia incumbere quae ad munera et disciplinam attinent cleri dioecesani, ad Capitula tum cathedralia tum collegialia, ad consilia pasto-

6. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DEN KLERUS

65. Damit der Name besser der Tätigkeit entspricht, soll die Konzilskongregation in Zukunft Kongregation für den Klerus heißen.

66. Die Kongregation für den Klerus ist unter Vorsitz des von einem Sekretär und Untersekretär unterstützten Kardinalpräfekten in allem zuständig, was die Kleriker angeht, die in einer Diözese das Apostolat ausüben, sowohl was Personen als auch Ämter und seelsorglichen Dienst betrifft.

Die Kongregation ist in drei Ämter geliedert.

67. § 1. Durch das erste Amt sucht die Kongregation nach Mitteln und Wegen, um den Priestern — durch Ratschläge und Anordnungen — zu helfen im Streben nach Heiligkeit[26] und im ununterbrochenen Studium[27], so daß sie, vor allem in der göttlichen Offenbarung, in der theologischen Wissenschaft, in Kenntnis und Ausübung der Liturgie, aber auch in den weltlichen Wissenszweigen mehr und mehr bewandert, ihren priesterlichen Dienst fruchtbarer verrichten können. Die Kongregation fördert Seelsorgeinstitute, läßt Bibliotheken für den Klerus einrichten[28], für Priester, besonders für Neupriester, zu bestimmten Zeiten überall Kurse veranstalten zur Vervollkommnung und Erweiterung der pastoralen Kenntnisse und Methoden, zum Austausch der apostolischen Erfahrungen und zur seelsorglichen Zusammenarbeit[29].

§ 2. All dies führt sie auch für die Diakone durch mit Anpassung an deren besondere Aufgaben.

68. Durch das gleiche Amt läßt die Kongregation sich außerdem folgendes angelegen sein:

§ 1. Dienst und Disziplin des Diözesanklerus, die Dom- und Kollegiatkapitel, Pastoralräte, Pfarrer und Pfarrvikare und die übrigen Seelsorge aus-

ralia, ad parochos et vicarios paroeciales ceterosque sacerdotes ministerium pastorale exercentes, ad ipsos religiosos, in iis omnibus quae non spectant vitam religiosam[30], ad celebrationem Missae eiusque stipem; ad collationem officiorum vel beneficiorum non consistorialium; ad electiones populares adhuc forte vigentes in eorundem beneficiorum vel officiorum collatione[31]; ad obligationem recitationis Divini Officii pietatisque exercitia.

§ 2. Per peculiare Consilium principia generalia tradere quibus regatur aptior cleri distributio[32].

§ 3. De obligationibus videre communibus clericorum et laicorum, apto nexu servato, si oportuerit, cum Consilio de Laicis.

§ 4. Invigilare ne desit in quavis dioecesi Consilium presbyterale atque, collatis consiliis cum Congregatione pro Episcopis, perpendere adiuncta quae suadeant illud, sede Episcopali vacante, confirmari a Vicario Capitulari vel Administratore Apostolico[33].

§ 5. De controversiis circa praecedentiam inter clericos cognoscere, firmo iure Praefecturae Palatii Apostolici, necnon Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus, quoad praecedentiam inter religiosos; itemque de aliis controversiis via administrativa, inter clericos vel inter clericos et laicos, vel inter clericos dioecesanos et religiosos firmis tamen n. 13 et ss.

69. Per secundum officium:

1° maxime adlaborat in iis fovendis quae spectant praedicationem Verbi Dei; opera apostolatus temporum necessitatibus hominumque condicionibus accommodata promovet[34]; normas praebet opportunas, quae servari debent in institutione religiosa tradenda pueris, adolescentibus, iuvenibus, adultis; regulas indicat servandas in scholasticis lectionibus catecheseos, collatis tamen consiliis cum Congregatione pro Institutione catholica et, si casus ferat, cum Congregatione pro Religiosis et Institutis saecularibus; invigilat quibusvis cursibus catecheticis, tum paroecialibus tum scholaribus; curat ne ullibi desint institutiones tum ante tum post matrimonium habendae tum diversis fidelium coetibus aptatae; operam impendit in incrementum et moderamen Officiorum dioecesanorum quae catechesi praeficiuntur; insuper pastoralem sollicitudinem promovet in peregrinantes et quaestiones perpendit conexas cum peregrinationibus relaxationis causa susceptis (vulgo turismo), cum fidelium vacationibus, rusticationibus, ludicris exercitationibus[35]. In his omnibus cooperationem quaerit Conferentiarum Episcopalium.

2° Recognoscit et approbat directoria de catechesi necnon programmata et schemata praedicationis Verbi Dei, in Conferentiis Episcoporum confecta pro diversa fidelium aetate et condicione; congressus catechisticos nationales fovet vel internationales probat aut cogit.

übenden Priester, die Ordensleute in allem, was nicht das Ordensleben angeht[30], Meßfeier und Meßstipendium, die Übertragung von nichtkonsistorialen Ämtern oder Benefizien, die noch bestehenden Wahlen durch das Volk zur Verleihung solcher Benefizien und Ämter[31], die Verpflichtung zu Stundengebet und zu anderen Frömmigkeitsübungen.

§ 2. Durch einen besonderen Rat allgemeine Grundsätze aufzustellen, nach denen die Verteilung des Klerus geeigneter geregelt werden soll[32].

§ 3. Die Verpflichtungen, die Klerikern und Laien gemeinsam sind, wenn nötig, in geeigneter Verbindung mit dem Laienrat.

§ 4. Darauf zu sehen, daß in keiner Diözese der Priesterrat fehle, und in gemeinsamer Beratung mit der Kongregation für die Bischöfe die Verhältnisse zu prüfen, die es nahelegen, bei Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhles diesen Rat durch den Kapitelsvikar oder Apostolischen Administrator zu bestätigen[33].

§ 5. Über Streitigkeiten bezüglich der Rangordnung unter Klerikern zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtes der Präfektur des Apostolischen Palastes sowie der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute bezüglich der Präzedenz unter Ordensleuten; ebenso über andere Streitigkeiten zwischen Klerikern, Klerikern und Laien oder Diözesanklerikern und Ordensangehörigen auf dem Verwaltungswege zu entscheiden, doch unter Wahrung von Nr. 13 ff.

69. Durch das zweite Amt

1) bemüht sie sich angelegentlichst um die Förderung all dessen, was die Verkündigung des Wortes Gottes betrifft. Sie fördert die den Bedürfnissen der Zeit und den menschlichen Verhältnissen angepaßten Werke des Apostolats[34]; sie gibt geeignete Vorschriften für die religiöse Unterweisung von Kindern, Heranwachsenden, Jugendlichen und Erwachsenen; sie stellt nach gemeinsamer Beratung mit der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen und gegebenenfalls mit der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute Regeln auf, die im katechetischen Schulunterricht zu befolgen sind; sie überwacht alle katechetischen Kurse, die in Pfarrei und Schule erteilt werden; sie sorgt dafür, daß die Eheunterweisung, die vor und nach der Heirat erteilt werden soll, nirgends fehle, und daß sie den verschiedenen Gruppen von Gläubigen angemessen sei. Sie bemüht sich um die Förderung und Leitung der diözesanen Ämter für die Katechese. Sie fördert die Seelsorge für die Wandernden und erwägt alle mit Erholungsreisen (Tourismus), Ferien, Landaufenthalt, Sportveranstaltungen[35] zusammenhängenden Fragen. Bei all dem sucht sie mit den Bischofskonferenzen zusammenzuarbeiten.

2) Sie prüft und billigt die von den Bischofskonferenzen verfaßten, den Altersstufen und Lebensverhältnissen der Gläubigen angepaßten Direktorien für Katechese und die Programme und Entwürfe für die Predigt des Wortes Gottes, sie fördert nationale Katechetentreffen, billigt und beruft internationale Kongresse.

3° Curat conficienda directoria pastoralia pro peculiaribus fidelium coetibus, collatis consiliis cum Dicasteriis quorum interest, et firmo iure Dicasteriorum quae curare debeant specialia directoria in re suae competentiae.

70. Per tertium officium:

1° Congregatio videt ea omnia quae attingunt conservationem et administrationem bonorum temporalium Ecclesiae, firma competentia ceterarum Congregationum quoad temporalia bona ab eisdem moderanda.

2° Ipsius est proinde moderari administrationem quoad pias fundationes, pia legata, pia opera. beneficia, oratoria, ecclesias, sanctuaria, patrimonium artisticum ecclesiasticum, bona immobilia, nisi agatur de bonis religiosorum, arcas nummarias, taxas, tributa, pensiones beneficiorum, alienationes omnes aliaque huiusmodi; curare quae respiciunt massam communem dioecesanam vel regionalem[36], congruam sustentationem clericorum eorumque pensiones etiam reversibiles; societates cautelares vel instituta promovere ad consulendum cleri necessitatibus e senecta, morbo aliove impedimento ortis[37]; invigilare tum institutis dioecesanis, quae fidelium oblationes colligunt[38] tum officiis administrativis dioecesanis, et apta consilia praebere administratoribus; admittere ad compositionem eos qui occuparunt bona ecclesiastica, etiam pertinentia ad religiosos; permittere ut fideles acquirant bona ecclesiastica quomodocumque usurpata.

3) Sie läßt Pastoraldirektorien abfassen für besondere Kreise von Gläubigen, und zwar nach gemeinsamer Beratung mit den betreffenden Kurialbehörden und unter Wahrung des Rechtes derjenigen Behörden, die für besondere Direktorien in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit zu sorgen haben.

70. Durch das dritte Amt

1) besorgt die Kongregation alles, was die Erhaltung und Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche betrifft, unbeschadet der Zuständigkeit der übrigen Kongregationen für die von ihnen zu verwaltenden Güter.

2) Demnach obliegt ihr die Regelung der Verwaltung, betreffend fromme Stiftungen, Vermächtnisse und Werke, Benefizien, Oratorien, Kirchen, Heiligtümer, kirchliche Kunstschätze, unbewegliche Güter, wofern nicht Ordensbesitz, ferner Kassen, Gebühren, Abgaben, Renten aus Benefizien, sämtliche Veräußerungen und alles derartige; sie hat sich zu kümmern um die Belange der allgemeinen diözesanen oder regionalen Vermögensfonds[36], um angemessenen Unterhalt und Altersversorgung (auch auf Rentenbasis) der Geistlichen; sie fördert Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Abwendung der Notlage der Kleriker bei Alter, Krankheit und sonstiger Behinderung[37]; sie hat die Diözesaneinrichtungen, welche die Spenden der Gläubigen sammeln[38] und die Verwaltungsämter der Diözesen zu überwachen und die Verwalter in geeigneter Weise zu beraten; sie gewährt Personen, die sich Kirchen- oder auch Klostergut widerrechtlich angeeignet haben, Aussöhnung mit der Kirche; sie erteilt die Erlaubnis, wenn Gläubige unrecht entwendetes Kirchengut ankaufen wollen.

CAPUT VII

SACRA CONGREGATIO PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

71. Sacra Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita, nomen immutabit in Sacram Congregationem pro Religiosis et Institutis saecularibus.

72. Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus, cui praeest Cardinalis Praefectus, iuvante Secretario, in duplicem dispescitur sectionem, alteram religiosis, alteram saecularibus institutis praepositam, sub immediato ductu proprii Subsecretarii.

73. § 1. Per primam sectionem: Congregatio praeponitur negotiis quae ad latini ritus instituta religiosa eorumque sodales pertinent, salva competentia tum S. Congregationis pro Gentium Evangelizatione, tum Tribunalium, quando iudicialiter procedendum sit.

§ 2. Quapropter, ad eam pertinent quae respiciunt institutorum erectionen, moderamen, suppressionem; finis proprii tutelam et prosecutionem, regimen et disciplinam, bona, privilegia, sodalium institutionem eorumque vitam iuxta specialem indolem et constitutiones atque dispensationes a iure communi, incolumi competentia Congregationis de

7. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DIE ORDENSLEUTE UND SÄKULARINSTITUTE

71. Die Kongregation für Angelegenheiten der Ordensleute ändert ihren Namen in Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute.

72. Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, der ein Kardinalpräfekt, unterstützt von einem Sekretär, vorsteht, gliedert sich in zwei Abteilungen, eine für die Ordensleute, die andere für die Säkularinstitute, unter der unmittelbaren Leitung je eines eigenen Untersekretärs.

73. § 1. Durch die erste Abteilung befaßt sich die Kongregation mit den Angelegenheiten der Ordensinstitute des lateinischen Ritus und ihrer Mitglieder, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern und der Zuständigkeit der Tribunale, wenn gerichtlich vorzugehen ist.

§ 2. Deshalb gehört zu ihrem Aufgabenbereich alles, was Errichtung, Leitung und Aufhebung der Institute betrifft; was den Schutz und die Durchführung ihrer je besonderen Aufgabe angeht, sowie ihre Leitung und Disziplin, Güter und Privilegien, ferner die Ausbildung der Mitglieder und deren Leben je nach dem besonderen Charakter und den

disciplina Sacramentorum circa ieiunium eucharisticum et ratione habita competentiae Congregationis pro Institutione catholica, circa studiorum scientificam seu academicam ordinationem in Ecclesia.

§ 3. Competens quoque ist, eadem ratione, firma competentia S. Congregationis pro Gentium Evangelizatione, in iis quae attingunt sive societates vitae communis, quarum sodales more religiosorum vivunt, sive Tertios Ordines qua tales.

§ 4. In legum generalium applicatione et dispensatione, Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus rationem semper habebit mentis et praxis aliorum Dicasteriorum in iis negotiis quae, natura sua, ad ipsa spectant, iuxta normam statutam sub n. 13.

§ 5. Eiusdem Congregationis est promovere accommodatam renovationem et incrementum vitae religiosae, itemque erigere consilia seu conferentias Superiorum Maiorum, quorum opera, opportuniore modo, uti curabit[39].

74. Per secundam sectionem Congregationi competunt eaedem facultates, congrua congruis referendo, circa instituta saecularia, quippe quae, licet non religiosa, veram et completam consiliarum evangelicorum professionem in saeculo ab Ecclesia recognitam profiteantur, consecrationem conferentem[40].

Regeln des Ordensverbandes sowie Dispensen vom allgemeinen Recht; unberührt bleibt dabei die Zuständigkeit der Kongregation für die Disziplin der Sakramente hinsichtlich der eucharistischen Nüchternheit; ferner ist zu beachten die Zuständigkeit der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen bezüglich der wissenschaftlichen bzw. akademischen Studienordnung in der Kirche.

§ 3. Aus dem gleichen Grunde fällt in ihre Zuständigkeit — unbeschadet derjenigen der Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern — alles, was die Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben, deren Mitglieder nach der Weise der Ordensleute leben, sowie die Drittorden als solche betrifft.

§ 4. In der Anwendung der allgemeinen Gesetze und bei der Dispens von ihnen berücksichtigt die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute nach der unter Nr. 13 aufgestellten Norm immer Auffassung und Verfahrensweise der anderen Kurialbehörden in den Angelegenheiten, die ihrer Natur nach diese Behörden angehen.

§ 5. Es ist Aufgabe dieser Kongregation, die zeitgemäße Erneuerung und das Wachstum des Ordenslebens zu fördern, Räte und Konferenzen der Höheren Ordensobern einzurichten, deren Wirksamkeit sie in geeigneter Weise für ihre eigene Tätigkeit nutzen wird[39].

74. Durch die zweite Abteilung kommen der Kongregation in entsprechender Anwendung die gleichen Vollmachten zu hinsichtlich der Säkularinstitute, die zwar keine Ordensgemeinschaften sind, aber doch eine wahre und vollkommene, von der Kirche gutgeheißene Verpflichtung zu einem Leben nach den Evangelischen Räten in der Welt ablegen, die eine Weihe verleiht[40].

CAPUT VIII

SACRA CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA

75. Quae hactenus Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus nuncupata est, nomen sumit Sacrae Congregationis pro Institutione catholica.

76. § 1. Congregatio, cui praeest Cardinalis Praefectus, iuvantibus Secretario et Subsecretario, competentiam habet circa ea quae respiciunt promovendam clericorum formationem et scientificam institutionem catholicam sive clericorum sive laicorum, firma competentia tum Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus in iis quae ad religiosos qua tales formandos pertinent, tum Congregationis pro Gentium Evangelizatione.

§ 2. Congregatio in triplex dispescitur officium.

77. Per primum officium videt:

1° omnia quae spectant ad regimen, disciplinam, temporalem administrationem seminariorum, salva competentia Congregationis pro Gentium Evangelizatione, quacum concordi consilio et debita rerum coordinatione agendum est;

8. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE UNTERRICHTSWESEN

75. Die bisherige Kongregation für die Seminarien und Universitäten führt von nun an die Bezeichnung Kongregation für das katholische Unterrichtswesen.

76. § 1. Die Kongregation, an deren Spitze ein von Sekretär und Untersekretär unterstützter Kardinalpräfekt steht, ist zuständig für die Fragen der Klerikerausbildung und der wissenschaftlichen katholischen Unterweisung von Klerikern und Laien, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Kongregation für die Ordensleute und Sälularinstitute — bezüglich der Ausbildung der Ordensleute als solcher — und der Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern.

§ 2. Die Kongregation ist in drei Ämter aufgegliedert.

77. Durch das erste Amt behandelt sie

1) alles, was Leitung, Disziplin und zeitliche Verwaltung der Seminare betrifft, unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern, mit der in gemeinsamer Beratung und pflichtgemäßer Zusammenarbeit vorzugehen ist;

2° ea quae attingunt promovendam educationem cleri dioecesani atque scientificam institutionem religiosorum et institutorum saecularium; peculiariter vero perpendit et approbat seminariorum regionalium vel interregionalium statuta, ab Episcopis quorum interest parata[41].

78. Per secundum officium moderatur Universitates vel Facultates, Athenaea, necnon quaevis instituta seu coetus superiorum studiorum, quae catholico nomine rite ornentur, quatenus ab Ecclesiae auctoritate quomodocumque dependeant, haud exclusis iis quae a religiosis reguntur vel a laicis; institutiones et associationes ad studia provehenda fovet et approbat; adnititur ut in Universitatibus catholicis habeantur tum instituta quae primariae investigationi scientificae vel artisticae promovendae inserviunt, tum saltem cathedra sacrae theologiae, in quae lectiones tradantur laicis quoque alumnis accommodatae[42]; normas praebet quoad academias et bibliothecas, praeter Vaticanam; fovet cooperationem mutuumque adiutorium Universitatum catholicarum atque consociationes earum sive nationales sive internationales; adlaborat ut apud Universitates non catholicas erigantur convictus et centra universitaria catholica[43].

79. Per tertium officium curat erectionem scholarum paroecialium et dioecesanarum, invigilat omnibus scholis catholicis, cuiusque generis et gradus, infra tamen Universitates et Facultates, itemque institutis instructionis seu educationis ab auctoritate Ecclesiae dependentibus, nisi agatur de scholis quae dumtaxat praeparent ad vitam religiosam, firmo tamen praescripto n. 77, 2°; idcirco ad universum orbem catholicum extenditur eius competentia ad scholas quod attinet, nisi agatur de locis dependentibus a Congregatione pro Ecclesiis Orientalibus vel a Congregatione pro Gentium Evangelizatione.

80. Praeterea Congregatio quaestiones generales perscrutatur educationem et studia respicientes; cooperationem curat cum Conferentiis Episcopalibus, itemque cum auctoritatibus civilibus coetibusque nationalibus et inernationalibus, servata debita coordinatione cum S. Consilio pro Publicis Ecclesiae negotiis; vires coordinat mediaque ad iura et libertatem scholae vindicanda; congressus nationales et internationales approbat, in quibus praefatae quaestiones agitantur.

CAPUT IX

SACRA CONGREGATIO PRO GENTIUM EVANGELIZATIONE SEU DE PROPAGANDA FIDE

81. Quae hucusque nuncupata est Sacra Congregatio de Propaganda Fide, in posterum appellabitur Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide.

2) alles, was die Erziehung des Diözesanklerus und die wissenschaftliche Ausbildung der Ordensleute und Säkularinstitute betrifft; besonders erwägt und billigt sie die von den zuständigen Bischöfen verfaßten Statuten der regionalen und überregionalen Seminarien[41].

78. Durch das zweite Amt leitet sie die Universitäten, Fakultäten, Hochschulen und jegliche Institute und Vereinigungen für höhere Studien, die rechtmäßig als katholisch gelten, soweit sie irgendwie von der Autorität der Kirche abhängen, mit Einschluß der von Ordensleuten oder Laien geleiteten; sie unterstützt und billigt Einrichtungen und Vereinigungen zur Förderung der Studien; sie setzt sich dafür ein, daß an den katholischen Universitäten sowohl qualifizierte Forschungsinstitute für Wissenschaft und Kunst bestehen als auch wenigstens ein Lehrstuhl für Theologie, an dem Vorlesungen gegeben werden, die auch für Laienhörer geeignet sind[42]; sie gibt Vorschriften für Akademien und Bibliotheken mit Ausnahme der Vatikanischen; sie fördert die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der katholischen Universitäten und auch deren nationale und internationale Vereinigungen; sie bemüht sich darum, daß an nichtkatholischen Universitäten katholische Studentenheime und katholische Universitätszentren errichtet werden[43].

79. Durch das dritte Amt sorgt sie für die Errichtung von Pfarr- und Diözesanschulen, wacht über alle katholischen Schulen jedes Zweiges und jeder Stufe unterhalb der Universitäten und Fakultäten, sowie über Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die der kirchlichen Hoheit unterstehen, soweit es sich nicht um Schulen handelt, die ausschließlich auf das Ordensleben vorbereiten, vorbehaltlich der Bestimmung von Nr. 77, 2; ihre Zuständigkeit in Schulfragen erstreckt sich also über den ganzen Erdkreis, wofern es sich nicht um Orte handelt, die der Kongregation für die Ostkirchen oder der Kongregation für Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern unterstehen.

80. Außerdem erforscht sie eingehend allgemeine Probleme über Erziehung und Studien, bemüht sich um Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen, den Zivilbehörden und den nationalen und internationalen Vereinigungen. Dabei soll ihre Tätigkeit gebührend mit dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche abgestimmt sein. Sie faßt alle Kräfte und Mittel zusammen zur Wahrung der Rechte und der Freiheit der Schulen; sie billigt nationale und internationale Kongresse zur Behandlung der genannten Probleme.

9. KAPITEL

DIE KONGREGATION FÜR DIE VERKÜNDIGUNG DES EVANGELIUMS UNTER DEN VÖLKERN ODER FÜR DIE GLAUBENSVERBREITUNG

81. Die bisherige Kongregation für die Glaubensverbreitung soll in Zukunft Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern oder für die Glaubensverbreitung heißen.

82. Congregatio pro Gentium Evangelizatione, seu de Propaganda Fide, cui praeest Cardinalis Praefectus, iuvantibus Secretario et Subsecretario, competens est in rebus quae respiciunt omnes Missiones ad regnum Christi ubique diffundendum institutas, ideoque in constituendis et mutandis necessariis ministris, atque circumscriptionibus ecclesiasticis; in proponendis iis qui easdem regant; in efficientiore provehendo clero autochthone, cui pedetemptim maiora attribuantur munera et regimen; in dirigenda et coordinanda tota activitate missionali ubique terrarum, tum quoad ipsos praecones Evangelii, tum quoad cooperationem missionariam fidelium.

82. Die Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern oder für die Glaubensverbreitung, unter Leitung eines vom Sekretär und Untersekretär unterstützten Kardinalpräfekten, ist zuständig für die Angelegenheiten der Missionen, die zur Ausbreitung des Reiches Christi überall eingerichtet sind, für Errichtung und Änderung der kirchlichen Dienststellen und Sprengel für den Vorschlag der leitenden Personen, für wirksamere Förderung des eingeborenen Klerus, dem Schritt für Schritt höhere Ämter und die Leitung zuerteilt werden sollen, für die Leitung und Zusammenfassung der ganzen Missionstätigkeit überall auf der Erde, sowohl bezüglich der Verkünder des Evangeliums als auch der missionarischen Zusammenarbeit der Gläubigen.

83. § 1. Huius Congregationis Membra sunt, praeter Patres Cardinales, eidem a Summo Pontifice assignatos, etiam Praesides Secretariatuum: pro Unione Christianorum, pro non Christianis, pro non credentibus.

§ 2. Ad pertractandas autem res maioris momenti et naturam principii generalis habentes. Congregationibus plenariis intersunt, tamquam earundem Membra, etiam cum voto deliberativo, si id Summo Pontifici placuerit, tum Episcopi ex Missionibus ab eodem Romano Pontifice nominati, tum repraesentantes Moderatorum Institutorum et Operum Pontificiorum[44], cauto ne desint qui exponant necessitates Ecclesiarum quae «iuniores» vel «autochthones» vocantur.

§ 3. Quoad numerum eorum de quibus in § 2, aliaque adiuncta, prae oculis habeantur Litterae Apostolicae *Ecclesiae Sanctae*, motu proprio datae die 6 aug. 1966, necnon peculiaris instructio a Sacra Congregatione edenda.

83. § 1. Mitglieder dieser Kongregation sind außer den ihr vom Papst zugeordneten Kardinälen auch die Vorsitzenden der Sekretariate für die Einheit der Christen, für die Nicht-Christen und für die Nicht-Glaubenden.

§ 2. Zur Behandlung von wichtigeren Angelegenheiten und solchen von allgemein grundsätzlicher Bedeutung nehmen an den Vollsitzung als Mitglieder mit — je nach Willen des Papstes — entscheidender Stimme teil: sowohl vom Papst ernannte Bischöfe aus den Missionsgebieten als auch Vertreter der Leiter päpstlicher Institute und Werke[44]; dadurch soll die Teilnahme von Persönlichkeiten verbürgt werden, die dringende Anliegen der sogenannten jungen oder Eingeborenenkirchen darlegen können.

§ 3. Betreffs der Zahl der in § 2 genannten Personen und bezüglich anderer Umstände ist das Motuproprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 und die von der Kongregation zu erlassende besondere Instruktion zu beachten.

84. Haec Congregatio in locis sibi subiectis missionales dat impulsus, promovet vocationem et spiritualitatem missionariam; studium et precationes pro Missionibus, necnon de istis nuntia genuina et adaequata producit[45]; itemque studiose absolvit officium iuventutem educandi atque clericos in Seminariis instituendi; curat quae ad synodorum et conciliorum et coetuum seu Conferentiarum Episcopalium celebrationem spectant, eorumque statuta vel decreta, secundum iuris praescripta, recognoscit; visitationes statis temporibus indicit, quibus magis perspecta habeantur et regionum necessitates et quaestiones graviores.

84. Diese Kongregation gibt in den ihr unterstehenden Gebieten missionarische Anregungen, fördert Missionsberuf und Missionsgeist; regt Studium und Gebet für die Missionen an und gibt über sie wahrheitsgetreue und angemessene Nachrichten[45]; auch widmet sie sich voll Eifer der Pflicht der Jugenderziehung und der Heranbildung von Geistlichen in Seminarien; sie kümmert sich um die Abhaltung von Synoden, Konzilien, Zusammenkünften von Bischöfen oder Bischofskonferenzen. Sie prüft und anerkennt nach den Rechtsvorschriften deren Satzungen und Beschlüsse. Sie setzt zu bestimmten Zeiten Visitationen an, durch die dringende Bedürfnisse jener Gebiete und wichtigere Fragen klarer erkannt werden sollen.

85. Eiusdem Congregationis est suscitare et, pro variis urgentioribus regionum necessitatibus, distribuere missionarios; incitare et coordinare subsidia, praesertim per Pontificalia Opera Missionalia, eaque assignare iuxta locorum indigentiam[46].

85. Es obliegt dieser Kongregation, Missionsberufe zu wecken und nach den verschiedenen dringenden Bedürfnissen der Gebiete zu verteilen, die Sammlung von Hilfsmitteln — vor allem durch die Päpstlichen Missionswerke — anzuregen und zu koordinieren und sie je nach Bedürftigkeit der Gebiete zu verteilen[46].

86. Huic Congregationi subsunt ratione finis definiti et praevalentis, Instituta religiosa in Missionibus erecta ibique praesertim laborantia; societates ecclesiasticorum et mulierum sine votis ac Seminaria, quae ex statutis dumtaxat fundata sunt ut in eis instituantur missionarii pro exteris mis-

86. Dieser Kongregation unterstehen im Hinblick auf ihren letzten und ausschlaggebenden Zweck die klösterlichen Institute, die in den Missionen errichtet sind und vornehmlich dort arbeiten; Vereinigungen von Geistlichen oder von Frauen, in denen keine Gelübde abgelegt werden, und Se-

sionibus, quod attinet ad eorum regulas, administrationem atque opportunas concessiones ad sacram ordinationem alumnorum requisitas, servatis tamen normis editis a Congregatione pro Religiosis necnon, quoad studia seu institutionem scientificam, a Congregatione pro Institutione catholica.

87. Tenetur autem negotia deferre ad competentes Congregationes quae Fidem attingunt aut sacros ritus aut studia ecclesiastica vel catholicas Universitates, aut dispensationes a matrimonio rato et non consummato; causas matrimoniales insuper aliave negotia ordinem iudicialem requirentia transmittit Sacrae Romanae Rotae.

88. Quod vero spectat ad ceteros sodales religiosos, sive latini sive orientalium rituum, haec Congregatio competentiam habet in ea dumtaxat quae hos qua missionarios, sive uti singulos sive simul sumptos attingunt, firmo iure Congregationis pro Ecclesiis Orientalibus et remissis ad Congregationem pro Religiosis et Institutis saecularibus quae religiosos qua tales, uti singulos vel simul sumptos, respiciunt, salvo speciali Summi Pontificis praescripto.

89. Ad cooperationem missionalem fovendam habet Consilium Supremum Pontificiis Missionalibus Operibus regendis, a quo dependent Consilia generalia Unionis Missionalis Cleri, Operis a Propagatione Fidei, Operis a S. Petro Apostolo, Operis a S. Infantia.

90. Consultorum coetus in quo partem habent, praeter ceteros viros peritos, etiam Secretarii trium Secretariatuum, Moderatores Institutorum et Operum Pontificalium necnon repraesentantes tum Operum Regionalium pro Missionibus tum Consociationum internationalium laicorum, notiones colligit opportunas cum de condicione locali variarum regionum deque modo cogitandi diversorum hominum coetuum, tum de methodis evangelizationis adhibendis, atque conclusiones scientifice fundatas, pro opere et cooperatione missionali proponere[47].

91. Officium administrativum curat aerarium congregationis seu bonorum administrationem sub directione Cardinali Praefecti, firmo onere reddendi debitam rationem Praefecturae rerum oeconomicarum Sanctae Sedis.

minare, die satzungsgemäß ausschließlich zur Ausbildung von Missionaren für auswärtige Missionen gegründet sind, und zwar hinsichtlich ihrer Regel, Verwaltung und geeigneter Bewilligung, die zur Weihe von Priesterkandidaten erforderlich sind, wobei die von der Kongregation für die Ordensleute und die der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen bezüglich Studien und Unterweisung herausgegebenen Normen einzuhalten sind.

87. Sie ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten, die Glauben, Riten, kirchliche Studien und katholische Universitäten sowie Dispensen von einer gültigen, aber nichtvollzogenen Ehe betreffen, an die zuständigen Kongregationen zu überweisen; Ehenichtigkeitsprozesse und andere gerichtliche Regelung verlangende Fälle überweist sie an die Römische Rota.

88. Bezüglich der Ordensangehörigen des lateinischen wie des orientalischen Ritus ist die Kongregation nur zuständig in Fragen, die diese als Missionare angehen, und zwar als einzelne wie als Gesamtheit, unbeschadet des Rechtes der Kongregation für die Ostkirchen; auch sind der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute die Fälle zu überweisen, welche die Ordensangehörigen — einzelne wie die Gesamtheit — als solche betreffen, vorbehaltlich besonderer päpstlicher Vorschrift.

89. Die Kongregation hat zur Förderung der missionarischen Zusammenarbeit einen Obersten Rat zur Leitung und Regelung der Päpstlichen Missionswerke; von diesem sind abhängig die Generalräte der Priester-Missionsvereinigung, des Werkes der Glaubensverbreitung, des Apostel-Petrus-Werkes und des Werkes von der Heiligen Kindheit.

90. Zum Kreis der Konsultoren gehören außer weiteren erfahrenen Persönlichkeiten auch die Sekretäre der drei Sekretariate, die Leiter der Päpstlichen Institute und Werke, ebenso die Vertreter der regionalen Missionswerke wie auch der internationalen Laienvereinigung. Dieser Konsultorenkreis sammelt geeignete Nachrichten und Kenntnisse über die lokalen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete, über Denkweise und Anschauungen der verschiedenen Völkergruppen wie auch über die Verfahrensweise, die bei der Evangelisation anzuwenden ist, und schlägt wissenschaftlich begründete Schlußfolgerungen für die missionarische Arbeit und Zusammenarbeit vor[47].

91. Das Verwaltungsamt besorgt die Finanzangelegenheiten der Kongregation und die Verwaltung der Güter unter der Leitung des Kardinalpräfekten mit der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung vor der Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhles.

IV

SECRETARIATUS

CAPUT I

SECRETARIATUS AD CHRISTIANORUM UNITATEM FOVENDAM

92. § 1. Secretariatum ad Christianorum unitatem fovendam, cuius membra sunt Cardinales et Episcopi a Summo Pontifice nominati, moderatur Cardinalis Praeses, cui auxilium praestant Secretarius et Subsecretarius. Consilia autem iuxta Normas generales, n. 5, praebent Consultores clerici et laici ex universo Orbe advocandi, qui sint in rebus oecumenicis probe versati.

§ 2. Inter Membra Secretariatus adnumerantur ex officio Cardinales Praefecti Sacrarum Congregationum pro Ecclesiis Orientalibus et pro Gentium Evangelizatione, inter consultores vero semper sunt Secretarii earundem Congregationum.

§ 3. Secretariatus in duplex partitur Officium, sub immediato ductu sui Delegati: alterum pro parte quae dicitur occidentalis, alterum pro parte quae orientalis nuncupatur.

93. Secretariatus competentiam et munus habet fovendi Christianorum unitatem. Ideoque, re prius delata ad Summum Pontificem, rationes curat cum fratribus aliarum communitatum; de recta interpretatione et exsecutione principiorum oecumenismi agit; coetus catholicos cogit vel alit et coordinat, tum nationales tum internationales, unitatem Christianorum promoventes; colloquia instituit quoad quaestiones et activitates oecumenicas cum Ecclesiis et communitatibus ecclesialibus a Sede Apostolica seiunctis; observatores catholicos deputat pro conventibus christianis; fratrum seiunctorum observatores ad conventus catholicos invitat, quoties id opportunum videtur; decreta conciliaria quae ad rem oecumenicam attinent, exsecutioni mandat.

94. Competentiam insuper habet in rebus Iudaeos sub aspectu religioso respicientibus.

95. Negotia mixta concorditer tractantur cum Dicasteriis, quorum interest.

CAPUT II

SECRETARIATUS PRO NON CHRISTIANIS

96. Secretariatus pro non christianis, moderante Cardinali Praeside et auxilium ferentibus Secretario et Subsecretario, eos salubriter attingit, Summo Pontifice probante, qui christianae religionis sunt quidem expertes, sed aliquam religionem profitentur vel sensu religioso potiuntur.

IV.

SEKRETARIAT

1. KAPITEL

DAS SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN

92. § 1. Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen leitet der Kardinalpräses mit Hilfe eines Sekretärs und Untersekretärs. Mitglieder des Sekretariates sind vom Papst ernannte Kardinäle und Bischöfe. Nach Nr. 5 der allgemeinen Normen erteilen Ratschläge Priester- und Laien-Konsultoren, die als Sachkundige in ökumenischen Fragen aus dem ganzen Erdkreis zu berufen sind.

§ 2. Unter die Mitglieder des Sekretariates zählen von Amts wegen die Kardinalpräfekten der Kongregationen für die Ostkirchen und für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern, zu den Konsultoren gehören immer die Sekretäre der genannten Kongregationen.

§ 3. Das Sekretariat ist in zwei Ämter aufgeteilt unter der unmittelbaren Leitung eines Delegaten: das eine Amt für den sogenannten westlichen, das andere für den sogenannten östlichen Teil.

93. Das Sekretariat ist zuständig für die Förderung der Einheit der Christen. Daher bemüht es sich nach voraufgegangener Berichterstattung an den Papst, Beziehungen zu den Brüdern anderer Gemeinschaften anzubahnen; es befaßt sich mit der rechten Auslegung der ökumenischen Grundsätze und deren entsprechenden Durchführung. Es beruft, fördert und koordiniert katholische Vereinigungen, nationale und internationale, welche die Einheit der Christen zum Ziel haben; es veranstaltet Gespräche mit den vom Apostolischen Stuhl getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften über ökumenische Fragen und Bestätigungen; es bestellt katholische Beobachter für christliche Kongresse; es lädt Beobachter der getrennten Brüder zu katholischen Versammlungen, sooft es angebracht erscheint; es ordnet die Durchführung der Konzilsbeschlüsse an, die das ökumenische Anliegen betreffen.

94. Es ist auch zuständig in Angelegenheiten, welche die Juden in religiöser Hinsicht betreffen.

95. Gemischte Angelegenheiten werden im Einvernehmen mit den betreffenden Kurialbehörden behandelt.

2. KAPITEL

DAS SEKRETARIAT FÜR DIE NICHT-CHRISTEN

96. Das Sekretariat für die Nicht-Christen, geleitet von dem Kardinalpräses, dem ein Sekretär und Untersekretär als Helfer zur Seite stehen, sucht mit Billigung des Papstes zweckdienliche Begegnung mit denen, die nicht zur christlichen Religion gehören, aber doch irgendeine Religion bekennen oder religiöse Gesinnung und religiöses Empfinden haben.

97. Secretariatus Membra, praeter Cardinalem Praefectum S. Congregationis pro Gentium Evangelizatione, sunt ea quae eliguntur a Summo Pontifice, sive e Sacro Collegio Cardinalium, sive proponentibus Conferentiis Episcopalibus locorum Missionum itemque aliis in quorum circumscriptionibus complures non christiani quavis de causa, etiam pro tempore, degant. Consilia autem affert Peritorum coetus, a Summo Pontifice adprobatorum.

98. Intacta competentia Congregationis pro Gentium Evangelizatione, ad finem suum assequendum Secretariatus non modo studia promovet, sed et impensa caritate fovet cum non christianis rationes quibus efficiatur ut mutua augeatur aestimatio.

99. Eiusdem Secretariatus est methodum et vias quaerere ad aptum instituendum dialogum cum non christianis. Curat igitur ut non christiani rite cognoscantur et iuste aestimentur a christianis, utque vicissim iidem christianam doctrinam et vitam aeque cognoscere et aestimare possint; desideria Ordinariorum excipit et perpendit; formationi consulit eorum qui in dialogum incumbent; incepta proponit, examinat, approbat quae experientia subiecerit.

100. Eidem adnectitur Officium ad rationes fovendas cum Musulmanis.

CAPUT III

SECRETARIATUS PRO NON CREDENTIBUS

101. Secretariatus pro non credentibus Praesidem habet S. R. E. Cardinalem, iuvantibus Praelato Secretario et Subsecretario, et constat ex quibusdam Cardinalibus et Episcopis a Summo Pontifice nominatis, quibus accedunt Consultores ex toto Orbe electi.

102. Secretariatus, probante Summo Pontifice, in atheismi studium incumbit, ut eius diversas rationes intimius exploret et, quoad fierit possit, colloquium instituat cum ipsis non credentibus, qui collaborationem sincere acceptent.

V

CONSILIUM DE LAICIS ET PONTIFICIA COMMISSIO STUDIOSORUM A «IUSTITIA ET PACE»

103. Normae valent quae editae sunt in Litteris Apostolicis *Catholicam Christi Ecclesiam* Motu Proprio datis die 6 ian. 1967[48].

97. Mitglieder des Sekretariats sind außer dem Kardinalpräfekten der Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern Personen, die vom Papst ausgewählt werden sowohl aus dem Kardinalskollegium als auch auf Vorschlag der Bischofskonferenzen der Missionsgebiete und anderer Gegenden, in denen sich aus irgendwelchem Grund eine größere Zahl von Nicht-Christen, sei es auch nur zeitweise, aufhalten. Beratung erteilt ein Kreis vom Papst anerkannter Sachkenner.

98. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern, fördert das Sekretariat zur Erreichung seines Zweckes nicht nur Studien, sondern pflegt auch zur Mehrung der gegenseitigen Achtung liebevoll Beziehung zu den Nicht-Christen.

99. Es ist Anliegen und Aufgabe des Sekretariats, Methoden und Wege zur Eröffnung eines geeigneten Dialogs mit den Nicht-Christen zu suchen. Daher ist es besorgt, daß die Nicht-Christen von den Christen richtig kennengelernt und gerecht beurteilt werden und daß umgekehrt jene in gleicher Weise die christliche Lehre und das christliche Leben recht erkennen und beurteilen können. Es nimmt die Wünsche der Oberhirten zur Erwägung entgegen, sorgt für besondere Bildung und Ausrüstung jener, die sich dem Dialog widmen. Es schlägt Unternehmungen vor, es prüft und billigt das durch Erfahrung Gewonnene.

100. Dem Sekretariat ist angegliedert das Amt zur Pflege der Beziehungen mit den Muslims.

3. KAPITEL

DAS SEKRETARIAT FÜR DIE NICHT-GLAUBENDEN

101. Das Sekretariat für die Nicht-Glaubenden hat zum Präses einen Kardinal der Römischen Kirche, den ein Sekretär und ein Untersekretär unterstützen; es besteht aus einigen vom Papst ernannten Kardinälen und Bischöfen; hinzu kommen Konsultoren, die aus dem ganzen Erdkreis ausgewählt sind.

102. Das Sekretariat widmet sich mit Billigung des Papstes dem Studium des Atheismus, um dessen verschiedene Formen und Anschauungen tiefer zu erforschen und nach Möglichkeit mit jenen Nicht-Glaubenden, die eine Zusammenarbeit aufrichtig und bereitwillig annehmen, ein Gespräch aufzunehmen.

V.

DER LAIENRAT UND DIE PÄPSTLICHE STUDIENKOMMISSION „IUSTITIA ET PAX"

103. Es gelten die Normen, die in dem Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam" vom 6. Januar 1967 veröffentlicht worden sind[48].

VI

TRIBUNALIA

CAPUT I

SUPREMUM TRIBUNAL
SIGNATURAE APOSTOLICAE

104. Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae constat ex nonnullis S. R. E. Cardinalibus a Summo Pontifice nominatis, quorum unus, ab eodem delectus, Praefecti munere fungitur, auxilium ferentibus Secretario et Subsecretario. Duplicem habet sectionem.

105. Per sectionem primam Tribunal ea cognoscit, aut ex potestate ordinaria aut ex potestate delegata, quae eidem tribuuntur in Codice iuris canonici[49]; competentiam tribunalium, etiam pro causis matrimonialibus constitutorum, prorogat; forum peregrinorum in Urbe, donec aliter provideatur, extendit ad processus nullitatis matrimonii, extraordinariis dumtaxat in adiunctis et gravissimis de causis; ad normam sacrorum canonum invigilat pro munere suo rectae administrationi iustitiae; tribunalium regionalium vel interregionalium erectionem curat; iuribus gaudet, quae eidem tribuuntur in Concordatis inter Sanctam Sedem et varias Nationes.

106. Per alteram sectionem Signatura Apostolica contentiones dirimit ortas ex actu potestatis administrativae ecclesiasticae, et ad eam, ob interpositam appellationem seu recursum adversus decisionem competentis Dicasterii, delatas, quoties contendatur actum ipsum legem aliquam violasse. In his casibus videt sive de admissione recursus sive de illegitimitate actus impugnati.

107. Per eandem sectionem iudicat insuper de conflictibus competentiae inter Dicasteria Sedis Apostolicae; cognoscit negotia administrativa a Romanae Curiae Congregationibus ipsi delata; videt de quaestionibus a Summo Pontifice eidem commissis.

108. Signatura Apostolica regitur lege propria.

CAPUT II

SACRA ROMANA ROTA

109. Firmis manentibus praescriptis Codicis iuris canonici[50], competentia Sacrae Romanae Rotae in causis nullitatis matrimonii ad Sedem Apostolicam rite delatis, extenditur etiam ad causas inter partem catholicam et acatholicam, vel inter partes acatholicas, sive ad latinum, sive ad orientales ritus alterutra, vel utraque pars baptizata pertineat, remissis tamen quaestionibus doctrinalibus,

VI.

GERICHTSHÖFE

1. KAPITEL

DER OBERSTE GERICHTSHOF
DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

104. Der Oberste Gerichtshof der Apostolischen Signatur besteht aus einigen vom Papst ernannten Kardinälen der Römischen Kirche, von denen einer, vom Papst erwählt, das Amt des Präfekten bekleidet, wobei ihn ein Sekretär und ein Untersekretär unterstützen. Der Oberste Gerichtshof hat zwei Abteilungen.

105. Durch die erste Abteilung entscheidet das Gericht kraft ordentlicher oder übertragener Gewalt über Fälle, die ihm im Kirchlichen Gesetzbuch zugewiesen werden[49]; es verlängert die Zuständigkeit der Gerichtshöfe auch der für Ehesachen; den Gerichtsstand für die Fremden in Rom erweitert es, bis etwas anderes vorgesehen wird, auf Prozesse wegen Ehenichtigkeit, aber nur bei außerordentlichen und aus schwerwiegenden Gründen. Nach der Norm der Heiligen Canones überwacht es von Amts wegen die rechte Verwaltung der Gerichtsbarkeit; es sorgt für die Errichtung regionaler oder überregionaler Gerichtshöfe; es genießt die Rechte, die ihm in den Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhl und den verschiedenen Nationen eingeräumt werden.

106. Durch die zweite Abteilung entscheidet die Apostolische Signatur Streitfälle, die aus kirchlichem Verwaltungsakt entstanden sind und die ihr auf Grund eingelegter Berufung oder durch Rekurs gegen die Entscheidung der zuständigen Kurialbehörde übertragen worden sind, wenn behauptet wird, daß jenes Vorgehen irgendein Gesetz verletzt habe. In diesen Fällen entscheidet sie über die Zulassung des Rekurses oder über die Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Aktes.

107. Durch dieselbe Abteilung entscheidet sie Streitfragen über die Zuständigkeit unter den Kurialbehörden des Apostolischen Stuhles; sie befindet über Verwaltungsangelegenheiten, die ihr von den Kongregationen der Römischen Kurie übertragen worden sind; sie entscheidet in Fragen, die ihr vom Papst zugewiesen sind.

108. Die Verfahrensweise der Apostolischen Signatur wird durch ein Sondergesetz geregelt.

2. KAPITEL

RÖMISCHE ROTA

109. Unbeschadet der Fortgeltung der Bestimmungen des Codex Iuris Canonici[50] wird die Zuständigkeit der Römischen Rota auf die Fälle von Ehenichtigkeit, die vorschriftsmäßig an den Heiligen Stuhl gelangt sind, ausgedehnt auch auf Prozesse zwischen katholischem und nichtkatholischem Partner oder zwischen zwei nichtkatholischen Partnern, wobei es gleich ist, ob der eine Teil getauft

Fidem attingentibus, Congregationi pro Doctrina Fidei, ad normam nn. 29 et 31 huius Constitutionis.

110. Sacra Romana Rota suis regitur normis.

CAPUT III

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA

111. Sacrae Paenitentiariae Apostolicae praeficitur Cardinalis Paenitentiarius Maior, qui adiuvatur a Regente aliisque Praelatis, qui eiusdem Paenitentiarii Maioris Consilium efficiunt[51].

112. Huius tribunalis iurisdictio complectitur ea quae forum internum etiam non sacramentale respiciunt; quare hoc tribunal pro foro interno largitur gratias, absolutiones, dispensationes, commutationes, sanationes, condonationes.

113. Eidem Paenitentiariae insuper dumtaxat demandantur ea quae spectant ad concessionem et usum indulgentiarum, salvo tamen iure Congregationis pro Doctrina Fidei videndi ea quae doctrinam dogmaticam circa easdem indulgentias attingunt.

ist oder ob beide Teile getauft sind, ob sie den lateinischen oder den ostkirchlichen Riten angehören; Fragen der Lehre und des Glaubens aber sind der Kongregation für die Glaubenslehre zu überweisen nach den Bestimmungen der Nr. 29 und Nr. 31 dieser Konstitution.

110. Die Verfahrensweise der Römischen Rota wird nach den für sie geltenden Sonderbestimmungen geregelt.

3. KAPITEL

DIE APOSTOLISCHE PÖNITENTIARIE

111. An der Spitze der Apostolischen Pönitentiarie steht der Kardinalgroßpönitentiar, der von einem Regens und einigen Prälaten unterstützt wird, die den Rat des Großpönitentiars bilden[51].

112. Die Jurisdiktion dieses Tribunals umfaßt alles, was den nichtsakramentalen inneren Bereich betrifft. Deshalb verleiht dieses Tribunal für den inneren Bereich Gnaden, Absolutionen, Dispensen, Umwandlungen von Verpflichtungen, Sanationen und Kondonationen.

113. Der Pönitentiarie sind ferner alle Fragen der Ablaßgewährung und des Gebrauchs von Ablässen übertragen, unbeschadet des Rechtes der Kongregation für die Glaubenslehre, zu prüfen, was hinsichtlich der Ablässe die dogmatische Lehre betrifft.

VII

OFFICIA

CAPUT I

CANCELLARIA APOSTOLICA

114. Cancellaria Apostolica, cui praeest Cardinalis S. R. E. Cancellarius, iuvante Regente, munere fungitur expediendi tum Litteras Decretales atque Constitutiones apostolicas, tum Litteras apostolicas in forma Bullae vel Brevis maioris momenti, prouti lege statutum est, vel id commissum a Summo Pontifice aut a propriis Romanae Curiae Dicasteriis.

115. Litterae, sive in forma Bullae sive in forma Brevis, ne expediantur, nisi de mandato Summi Pontificis vel cuiusdam Dicasterii, singillatim servatis eiusdem mandati terminis[52].

116. Cancellariae Apostolicae est sigillum plumbeum atque anulum piscatoris summa cura custodire.

VII.

ÄMTER

1. KAPITEL

DIE APOSTOLISCHE KANZLEI

114. Die Apostolische Kanzlei mit dem Kardinalkanzler der Römischen Kirche an der Spitze, den ein Regens unterstützt, hat zur Aufgabe, päpstliche Dekretalschreiben, Apostolische Konstitutionen und Apostolische Schreiben in Form der Bulle oder eines Breve, wenn es von größerer Bedeutung ist, abzufassen, so, wie es gesetzlich festgelegt oder vom Papst oder den betreffenden Römischen Kurialbehörden ihr übertragen ist.

115. Schreiben in Form der Bulle oder des Breve dürfen nur im Auftrag des Papstes oder der jeweiligen Kurialbehörde angefertigt werden unter Beachtung der dem Auftrag in jedem Einzelfall gesetzten Grenzen[52].

116. Es ist Pflicht der Apostolischen Kanzlei, das Bleisiegel und den Fischerring mit aller Sorgfalt aufzubewahren.

CAPUT II

PRAEFECTURA RERUM OECONOMICARUM S. SEDIS

117. Praefectura rerum oeconomicarum Sanctae Sedis, quam dirigit Commissio trium Cardinalium, quorum unus Praesidis munere fungitur, iuvante Praelato Secretario, coordinat omnes administrationes bonorum Sanctae Sedis eisque invigilat.

118. Praefecturae adsunt Ratiocinator Generalis aliique Computatores, iuxta necessitates, eidemque consilium praebet Coetus consultorum ex clericis vel laicis vere peritis eligendorum a Summo Pontifice.

119. Commissio Patrum Cardinalium, Praelatus a Secretis et Consultores elapso a nominatione quinquennio indigent confirmatione.

120. Praefectura munera obtinet quae sequuntur:

1° recipit tum relationem de statu patrimoniali et oeconomico, tum rationem accepti et expensi atque aestimationem sumptuum sive praeviam sive posteriorem exhibitam a bonorum Administratoribus, qui a Sancta Sede pendent, licet quamdam vel etiam plenam libertatem (vulgo: autonomia) habeant, haud exceptis Commissionibus et Administrationibus Pontificiis sive in Urbe sive extra Urbem, salva tamen peculiari ordinatione Instituti Religionis operibus tutandis;

2° sedulo perpendit rationem et aestimationem, de quibus supra, ut — statuto tempore — per Cardinalem Praesidem exhibere possit approbationi Summi Pontificis generalem computationem (= bilancio) accepti et expensi anni superioris (consuntivo) necnon praeviae aestimationis pro anno subsequente (preventivo);

3° coordinat omnia nummaria Sanctae Sedis incepta (vulgo: investimenti, operazioni importanti) iisque invigilat, ita ut singula ordinatim procedant ad suum assequendum finem;

4° examinat laborum adumbrationes, tum praevias tum exsecutivas et, si opus fuerit, ipsis laboribus invigilat;

5° taxat centesimas partes, Administrationi Generali Patrimonii Apostolicae Sedis tradendas, titulo contributionis ad onera levanda;

6° libros inspicit et documenta, eaque expendit quae ordinariam gestionem excedunt; de quibus relationem scriptam per Cardinalem Praesidem Summo Pontifici tradit.

121. Praefectura cognoscit insuper de iis qui, munus sibi commissum obeuntes, patrimonio Sanctae Sedis damnum quomodocumque intulerint. Actiones poenales autem vel civiles deferentur

2. KAPITEL

DIE PRÄFEKTUR FÜR DIE WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN DES HEILIGEN STUHLES

117. Die Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhles wird von einer Kommission von drei Kardinälen, von denen einer, unterstützt von einem Sekretär, das Amt des Präses wahrnimmt. Sie regelt allseitig und überwacht alle Verwaltungen der Güter des Heiligen Stuhles.

118. Der Präfektur stehen ein Hauptrechnungsführer und nach Notwendigkeit weitere Rechner zur Verfügung. Sie wird beraten von einem Kreis von Konsultoren, die vom Papst selbst aus wirklich sachkundigen Klerikern oder Laien ausgewählt werden.

119. Die Kommission der Kardinäle, der Sekretär und die Konsultoren bedürfen nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Ernennung einer neuen Bestätigung.

120. Die Präfektur hat folgende Aufgaben:

1) Sie erhält Bericht sowohl über die Vermögenslage wie über den wirtschaftlichen Stand; sie nimmt von den Verwaltern der vom Heiligen Stuhl abhängigen Güter, selbst wenn sie teilweise oder volle Autonomie besitzen, Rechenschaftsablage entgegen über Einkünfte und Ausgaben, und zwar sowohl der Voranschläge als auch der endgültigen Rechnungen. Davon sind auch die Päpstlichen Kommissionen und Verwaltungen innerhalb und außerhalb der Stadt Rom nicht ausgenommen; unberührt bleibt jedoch die Sonderregelung für das Institut zur Sicherung religiöser Werke.

2) Sie erwägt gewissenhaft den oben genannten Rechenschaftsbericht und den Voranschlag, um zu festgesetzter Zeit durch den Kardinalpräses dem Papst die Gesamtbilanz über die Einkünfte und Ausgaben des vergangenen Jahres und den Voranschlag für das folgende Jahr zur Billigung vorlegen zu können.

3) Sie regelt und überwacht alle finanziellen Geschäfte des Heiligen Stuhles (Investierungen, Anlagen und wichtigere Unternehmen), so daß die einzelnen zur Erfüllung ihres Zweckes ordnungsgemäß verlaufen.

4) Sie prüft die vorläufigen und endgültigen Entwürfe und ausgeführte Arbeiten und überwacht, wenn nötig, die Ausführung der Arbeiten.

5) Sie legt den Prozentsatz der Abgaben fest, die an die Generalverwaltung der Güter des Heiligen Stuhles zur Verminderung der Lasten zu entrichten sind.

6) Sie nimmt Einsicht in die Bücher und Urkunden und prüft, was die ordentliche Geschäftsführung überschreitet; sie erstattet darüber dem Papst durch den Kardinalpräses schriftlichen Bericht.

121. Sie befindet ferner über die, die in der Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes das Vermögen des Heiligen Stuhles irgendwie geschädigt haben. Straf- oder Streitfragen sind dem zustän-

Tribunali competenti, aut, si hoc desit, Commissioni specialiter deputandae vel, de Summi Pontificis mandato, Tribunali S. R. Rotae.

digen Gericht zu überweisen oder, wenn ein solches nicht besteht, einer besonders bestellten Kommission oder im Auftrag des Papstes dem Gericht der Römischen Rota.

CAPUT III

CAMERA APOSTOLICA

122. Camera Apostolica, cui praeficitur Cardinalis S. R. E. Camerarius, vel eo impedito, Vice Camerarius, munus servat curandi atque administrandi bona et iura temporalia Sanctae Sedis, quo tempore haec vacat[53].

In his obeundis muneribus adamussim observentur speciales leges iam latae vel edendae.

3. KAPITEL

DIE APOSTOLISCHE KAMMER

122. Die Apostolische Kammer mit dem Kardinalkämmerer oder — bei dessen Verhinderung — dem Vizekämmerer an der Spitze hat zur Aufgabe, die zeitlichen Güter und Rechte des Heiligen Stuhles während der Sedisvakanz zu wahren und zu verwalten[53].

Bei der Ausübung dieser Aufgabe sollen die schon erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Gesetze genau beachtet werden.

CAPUT IV

ADMINISTRATIO PATRIMONII APOSTOLICAE SEDIS

123. Administratio Patrimonii Apostolicae Sedis, cui praeest Cardinalis Praeses, assistente Patrum Cardinalium Consilio, et adiutricem operam praestante Secretario, duplicem sectionem habet: ordinariam et extraordinariam.

124. § 1. Sectio ordinaria commissis muneribus administrandi fungitur, Delegato directe moderante.

§ 2. Sectio extraordinaria, altero Delegato moderante, munera obtinet a Summo Pontifice ipsi commissa, et suis regitur peculiaribus legibus.

4. KAPITEL

DIE VERMÖGENSVERWALTUNG DES APOSTOLISCHEN STUHLES

123. Die Vermögensverwaltung des Apostolischen Stuhles wird von dem Kardinalpräses geleitet, dem ein Rat von Kardinälen zur Seite steht und der von einem Sekretär unterstützt wird; sie hat zwei Abteilungen: die ordentliche und die außerordentliche.

124. § 1. Die ordentliche Abteilung versieht die Verwaltung der übertragenen Aufgaben unter unmittelbarer Leitung eines Delegaten.

§ 2. Die außerordentliche Abteilung erledigt unter der Leitung eines anderen Delegaten die ihr vom Papst übertragenen Aufgaben; ihre Tätigkeit ist durch ein Sondergesetz geregelt.

CAPUT V

APOSTOLICI PALATII PRAEFECTURA

125. Praefectura Palatii Apostolici, quam moderatur Praefectus, iuvante Regente, praeest Palatio Apostolico, et Summo Pontifici adest, sive in ipso Palatio, sive quo ille se confert.

126. § 1. Eiusdem Praefecturae est admissiones coram Summo Pontifice ordinare, et omnia apparare quae respiciunt sacras caeremonias pontificias extra partem stricte liturgicam, reservatis autem Vicario Generali Civitatis Vaticanae omnibus quae ad curam spiritualem spectant eorum qui in eadem Vaticana Civitate commorantur vel laborant, concordi consilio cum iis quorum interest.

§ 2. Item ad Praefecturam pertinet necessaria vel opportuna disponere, quotiescumque Summus Pontifex e Palatio Apostolico in Urbem se confert; opem vero auxiliumque praestare Secretariae Status quoties Summus Pontifex ad peregrinationes apostolicas sese accingit.

127. Praefectura insuper cognoscit de priore loco attribuendo sive Patribus Cardinalibus sive Legatis, quos Nationes ad Sanctam Sedem mittunt[54];

5. KAPITEL

DIE PRÄFEKTUR DES APOSTOLISCHEN PALASTES

125. Die Präfektur des Apostolischen Palastes mit dem von einem Regens unterstützten Präfekten an der Spitze steht dem Apostolischen Palast vor; sie steht dem Papst zur Verfügung im Palast selbst und an allen Orten, wohin er sich begibt.

126. § 1. Aufgabe dieser Präfektur ist es, die Audienzen des Papstes zu regeln und alles anzuordnen, was die Päpstlichen Zeremonien, mit Ausnahme des streng liturgischen Teils, betrifft. Dem Generalvikar der Vatikanstadt ist jedoch die geistliche Betreuung der in der Vatikanstadt wohnenden und arbeitenden Personen vorbehalten, in einmütiger Beratung mit außerdem noch Beteiligten.

§ 2. Zur Aufgabe der Präfektur gehört weiterhin, alle notwendigen oder zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, sooft der Papst sich aus dem Palast in die Stadt Rom begibt; desgleichen dem Staatssekretariat Beistand und Hilfe zu leisten, wenn der Papst apostolische Reisen unternimmt.

127. Die Präfektur entscheidet ferner über die Rangordnung der Kardinäle und der Gesandten der Nationen beim Päpstlichen Stuhl[54]; ebenso

itemque, coniunctim cum Secretaria Status, servat quae servanda sunt, cum ii, qui supremum tenent populorum principatum, vel excelsa dignitate praediti sunt, a Romano Pontifice sollemniter admittuntur coram.

128. Praelatus Palatii Apostolici Praefectus indiget confirmatione novi electi Summi Pontificis.

CAPUT VI

GENERALE ECCLESIAE RATIONARIUM

129. Ecclesiae Rationarium seu Officium Statisticae munus habet notitias colligendi et ordinatim componendi, quae necessariae vel utiles ad Ecclesiae statum melius dignoscendum et ad sacros Pastores adiuvandos videantur.

130. Officium, ut notitiae rite comparentur, opportunis datis normis curat ut in paroeciis, dioecesibus, regionibus, religiosorum institutis necnon in Dicasteriis Romanae Curiae, iisque indicata via et ratione, rationaria seu indices rite conficiantur, quae statis temporibus ad ipsam mittantur, ut coordinata summa earum omnium rerum fiat, quae ad vitam Ecclesiae respiciant.

131. Officium, facta comparando, indices generales exarat et iis quorum interest illustrat, ut accuratissime ostendatur momentum eorum quae observantur, causas indicando atque effectus inde nascentes.

APPENDIX

I

132. Reverenda Fabrica S. Petri curare perget ea quae ad Basilicam Principis Apostolorum pertinent, iuxta praescriptum Constitutionis *Sapienti Consilio*, diei 29 iunii 1908, et concorditer agens cum Capitulo eiusdem Basilicae.

133. Permanent in statu quo ante Bibliotheca Apostolica Vaticana, Archivum Secretum Vaticanum, Typographia et Libraria Vaticana, Officium Magistri largitionum Pont. Max. seu Eleemosynaria Apostolica, Consilium pro instrumentis communicationis socialis, ceterique Coetus permanentes Pontificii, necnon Consilium ad exsequendam Constitutionem Concilii Vaticani II de Sacra Liturgia, donec munus absolvat.

134. Quae autem respiciunt Pontificiam Domum suis regentur normis.

Secretarius vero Brevium ad Principes et Secretarius Epistolarum latinarum muneribus cuiusque propriis fungi pergent, donec aliter provideatur.

regelt sie gemeinsam mit dem Staatssekretariat die Ordnung bei feierlichen Empfängen von Staatsoberhäuptern oder hohen Würdenträgern beim Römischen Papst.

128. Der Präfekt des Apostolischen Palastes bedarf der Bestätigung des neuerwählten Papstes.

6. KAPITEL

DAS GENERAL-RATIONARIUM DER KIRCHE

129. Das Rationarium oder Statistische Amt der Kirche hat die Aufgabe, Nachrichten zu sammeln und geordnet zusammenzustellen, die nötig und von Nutzen scheinen, um den Stand der Kirche besser zu erkennen, und den Oberhirten eine Hilfe zu geben.

130. Damit die Nachrichten gehörig zusammengestellt werden können, sorgt das Amt durch Erlaß geeigneter Bestimmungen dafür, daß in Pfarreien, Diözesen, Regionen und Ordensinstituten wie auch in den Behörden der Römischen Kurie nach vorgeschriebenem Verfahren Rationarien oder Verzeichnisse in rechter Weise zusammengestellt werden, die zu bestimmten Zeiten eingesandt werden sollen, so daß sich eine geordnete allgemeine Übersicht über alle Verhältnisse des kirchlichen Lebens ergibt.

131. Das Amt vergleicht die einzelnen Tatbestände und stellt Gesamtübersichten zusammen und erläutert denjenigen den Tatbestand, für die es besonders aufschlußreich und von Nutzen ist, so daß durch Angabe der Ursachen und der daraus entstehenden Wirkungen die Bedeutung der Beobachtungen genauestens aufgezeigt wird.

ANHANG

I.

132. Die Reverenda Fabrica Sancti Petri (zur Verwaltung des Gotteshausvermögens von St. Peter) erledigt fernerhin, was die Basilika des Apostelfürsten anbelangt, nach Vorschrift der Konstitution „Sapienti Consilio" vom 29. Juni 1908 und in einmütiger Zusammenarbeit mit dem Kapitel der Basilika.

133. Ihren bisherigen Status behalten die Apostolische Vatikanische Bibliothek, das Vatikanische Geheimarchiv, die Vatikanische Druckerei und Buchhandlung, das Amt des Leiters der päpstlichen Schenkungen oder die Apostolische Eleemosynaria (Almosenstelle), der Rat für die sozialen Kommunikationsmittel und die übrigen dauernden päpstlichen Ausschüsse, sowie bis zur Vollendung seiner Aufgabe der Rat zur Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie.

134. Alles den Päpstlichen Hof Betreffende wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

Der Sekretär für die Breven an die Fürsten und der Sekretär für die lateinischen Briefe bleiben in ihrem Amt, bis anders verfügt wird.

II

135. Huic Constitutioni Apostolicae accedit ordo servandus seu normae communes quibus disciplina et modus tractandi negotia in Dicasteriis Sanctae Sedis praestituitur, firma manente generali norma de qua in tit. I, cap. I, n. 12.

III

136. In omnibus autem et singulis recensitis Congregationibus, quemadmodum et in ceteris Dicasteriis, hoc in primis solemne sit, ut nihil grave et extraordinarium agatur, nisi a Moderatoribus eorundem Summo Pontifici fuerit ante significatum.

Insuper decisiones quaevis pontificia approbatione indigent, exceptis iis pro quibus Dicasteriorum Moderatoribus speciales facultates tributae sint, exceptisque sententiis tribunalis S. R. Rotae et Signaturae Apostolicae intra limites suae competentiae latis.

*

Decernentes praesentem Constitutionem Apostolicam firmam, validam et efficacem semper esse ac fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri atque obtinere a Kalendis Ianuariis anni MCMLXVIII et illis ad quos spectat aut quomodolibet spectabit in omnibus et per omnia plenissime suffragari, contrariis quibusvis, etiam specialissima mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die XV mensis Augusti, in Assumptione B. M. V., anno MCMLXVII, Pontificatus Nostri quinto.

PAULUS PP. VI

[1] Cfr. Conc. Vat. I, Sess. IV, Const. dogm. *Pastor aeternus*. cap. 2: Denz. n. 3057; C.I.C., can. 218, § 1; Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 18: *A.A.S.* 57, 1965, p. 21; Decr. *Christus Dominus*, n. 2: *A.A.S.* 58, 1966, p. 673.

[2] N. Del Re, *La Curia Romana, Lineamenti storico giuridici*, Roma 1952, pp. 217—218.

[3] Cfr. Bullarium Romanum, Ed. Romana, t. III, p. II, p. 195/B. Constitutio *Ratio Iuris*, quae sine die nunc datur, in editionibus Romana et Taurinensi Bullarii Romani sub anno 1326 ponitur; attamen, auctores recentiores, uti Michaël Tangl *(Die Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500*, Oeniponte 1894, p. 83) et Emmanuel Cerchiari *(Capellani Papae et Apostolicte Sedis tuditores Causarum Sacri Palatii Apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 septembris 1870*, III, Romae 1919, pp. 69), qui eam denuo excuderunt e codicibus, su anno 1331 eamdem ponunt.

[4] Cfr. Bullarium Romanum, Ed. Taurinensis, t. VIII, pp. 985—999.

[5] Cfr. *A.A.S.* 1, 1909, pp. 9—135.

[6] Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, n. 9: *A.A.S.* 58, 1966, p. 576.

II.

135. Zu dieser Apostolischen Konstitution kommt hinzu der Ordo servandus (die Geschäftsordnung), das heißt die allgemeinen Normen, nach denen Ordnung und Verfahrensweise der Behörden des Heiligen Stuhles geregelt sind, unbeschadet der allgemeinen Richtlinie, von der in Titel I, Kapitel 1, Nr. 12, die Rede ist.

III.

136. In allen und jeder einzelnen der genannten Kongregationen und in den übrigen Behörden soll vor allem als unverbrüchlicher Grundsatz gelten, daß keine schwerwiegende und außerordentliche Angelegenheit behandelt wird, bevor sie der jeweilige Leiter dem Papst vorgetragen hat.

Zudem bedürfen alle Entscheidungen der Bestätigung durch den Papst; davon sind nur solche ausgenommen, für die den Leitern der Behörden besondere Vollmachten erteilt sind, und außerdem die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten Urteile der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur.

*

Wir bestimmen, daß die hier vorliegende Apostolische Konstitution immer festliegend, gültig und wirksam sein und bleiben soll und daß sie vom 1. Januar 1968 an volle und uneingeschränkte Rechtskraft erlangen und behalten soll. Sie soll denjenigen, an die sie gerichtet ist oder die es irgendwie angehen wird, in allem und durch alles vollsten Nutzen bringen. Alles, was den Bestimmungen dieser Konstitution entgegensteht, selbst wenn es ganz besonderer Erwähnung wert wäre, ist aufgehoben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. August, am Fest Mariä Himmelfahrt 1967, im fünften Jahre Unseres Pontifikats.

PAPST PAUL VI.

[7] Paulus VI, Alloc. habita in altera Concilii Vaticani II sess. 29 sept. 1963: *A.A.S.* 55, 1963, p. 851.

[8] Conc. Vat. I, sess. IV, Const. dogm. *Pastor aeternus*, cap. 2: Denz. n. 3057.

[9] Can. 7 C.I.C.

[10] Can. 243, § 2 et can. 244, §§ 1—2.

[11] Can. 106 C.I.C.

[12] Cfr. Litt. Ap. *In fructibus multis*, Motu Proprio datas die 11 apr. 1964: *A.A.S.* 56, 1964, pp. 289—292.

[13] Cfr. Litt. Ap. *Integrae servandae*, Motu Proprio datas die 7 dec. 1965: *A.A.S.* 57, 1965, p. 952.

[14] Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, nn. 22—24, 39—40: *A.A.S.* 58, 1966, pp. 683 sq., 694.

[15] Ibid., n. 42; Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 10: *A.A.S.* 58, 1966, p. 1007; Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae*, diei 6 aug. 1966, I, 4; *A.A.S.* 58, 1966, p. 760.

[16] Can. 255 C.I.C.

[17] Cfr. Litt. Pii PP. XI, diei 5 iulii 1925; cfr. etiam Rescriptum ex Audientia Ss.mi, diei 7 martii 1930, pro Italia.

[18] Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, n. 21: *A.A.S.* 58, 1966, p. 683.

[19] Ibid., nn. 36—38: *A.A.S.* 58, 1966, p. 892; cfr. etiam Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae,* diei 6 aug. 1966, I, 41, §§ 1—5: *A.A.S.* 58, 1966, p. 773 sq.

[20] Ibid., n. 44: *A.A.S.* 58, 1966, p. 695.

[21] Can. 244 C.I.C.

[22] Can. 2111 C.I.C.

[23] Can. 2112; 2113; 2123; 2124 C.I.C.

[24] Can. 2141 C.I.C.

[25] Can. 2018 C.I.C.

[26] Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 15: *A.A.S.* 58, 1966, n. 1014.

[27] Cfr. ibid., n. 19: *A.A.S.* 58, 1966, p. 1019.

[28] Cfr. ibid.

[29] Cfr. ibid.

[30] Conc. Vatic. II, Decr. *Christus Dominus,* n. 35, 4: *A.A.S.* 58, 1966, p. 690.

[31] Litt. Ap. *Ecclesiae Sanctae,* Motu Proprio datae die 6 aug. 1966, I, n. 18 § 1: *A.A.S.* 58, 1966, p. 767.

[32] Ibid., n. 1: *A.A.S.* 58, 1966, p. 759.

[33] Cfr. ibid., I, 15, §§ 1 et 4: *A.A.S.* 58, 1966, p. 766.

[34] Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus,* n. 17: *A.A.S.* 58, 1966, p. 681.

[35] Cfr. ibid., n. 18, p. 682.

[36] Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae,* diei 6 aug. 1966, I, n. 8: *A.A.S.* 58, 1966, p. 762.

[37] Conc. Vat. II, Decr. *Presbyterorum Ordinis,* n. 21: *A.A.S.* 58, 1966, p. 1021.

[38] Ibid., n. 20—21; cfr. Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae,* diei 6 aug. 1966, I, n. 8: *A.A.S.* 58, 1966, p. 762.

[39] Conc. Vat. II, Decr. *Perfectae caritatis,* n. 23: *A.A.S.* 58, 1966, p. 711.

[40] Ibid., n. 11, p. 707.

[41] Conc. Vat. II, Decr. *Optatam totius,* n. 7: *A.A.S.* 58, 1966, p. 719.

[42] Ibid., Declaratio *Gravissimum educationis,* n. 10, p. 736.

[43] Ibid., n. 10, p. 736.

[44] Conc. Vat. II, Decr. *Ad gentes divinitus,* cap. V, n. 29: *A.A.S.* 58, 1966, p. 979.

[45] Ibid., cap. V, n. 29.

[46] Ibid., cap. V, n. 29.

[47] Ibid., cap. V, n. 29.

[48] *A.A.S.* 59, 1967, pp. 25—28.

[49] Can. 1603, 1604, 1605 C.I.C.

[50] Can. 1598, 1599; cfr. etiam can. 1557, § 2, C.I.C.

[51] Pius XI, Const. *Quae divinitus Nobis,* diei 25 martii 1935, nn. 2—3; cfr. *A.A.S.* 27, 1935, p. 97 s.

[52] Can. 260 C.I.C.

[53] Can. 262 C.I.C.

[54] Can. 254 C.I.C.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1968

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 14**

INHALT: Die Einrichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission „Justitia et Pax"

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam" vom 6. Januar 1967

Die Einrichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission „Justitia et Pax"

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE

CONSILIUM DE LAICIS ET PONTIFICIA COMMISSIO STUDIOSORUM A „IUSTITIA ET PACE" APPELLATA CONSTITUUNTUR

PAULUS PP. VI

Catholicam Christi Ecclesiam cum eo semper spectare oporteat, ut et seipsam intus *renovet*, et suam externam conformationem ad ea, in quibus vivit, tempora accommodet, in animo idcirco habet, ex rerum usu, quem cursu saeculorum consecuta est, suas cum mundi hominibus rationes plus plusque in dies perficere[1], ad quorum salutem a divino Redemptore condita est.

Ex Concilii Vaticani II monitis, omnes christifideles, pro sua quisque parte, eo quod populum Dei pertineant, necesse est, ut munus hoc salutis sustineant[2]. Idem vero Concilium, quod in multis actis suis singularem locum, quem laici in populo Dei obtinent, illustravit, quodque ex hoc plane videtur unam e suis notis propriis accepisse, ut exponeret quam actionem laici in Ecclesia susciperent, peculiare fecit Decretum, quo Consilium quoddam constitui praecipiebatur *in servitium et impulsum apostolatus laicorum*[3].

Eodem autem tempore, Concilium, quoniam colloquium cum huius aetatis hominibus serere quaerebat, considerationem suam in praecipuas quasdam appetitiones et studia hominum horum dierum intendit (cuius generis sunt quaestiones quae ad civitatum progressiones explicandas attinent, ad iustitiam promovendam inter nationes, ad pacem inter populos fovendam) et votis expetivit, ut ab Apostolica Sede Consilium quoddam statueretur, quod catholicorum communitatem excitaret, ad eiusmodi quaestiones investigandas[4].

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTUPROPRIO

DIE EINRICHTUNG DES LAIENRATES UND DER APOSTOLISCHEN STUDIENKOMMISSION „JUSTITIA ET PAX"

PAPST PAUL VI.

Da die Katholische Kirche Christi immer darauf sehen muß, sich innerlich zu erneuern und ihre äußere Gestalt der Zeit, in der sie lebt, anzupassen, hat sie den Willen, aus der im Lauf der Jahrhunderte gewonnenen Erfahrung ihr Verhältnis zu den Menschen der Welt, zu deren Heil sie vom göttlichen Erlöser gegründet ist, von Tag zu Tag mehr zu vervollkommnen[1].

Nach der Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils müssen alle Christgläubigen, jeder für seinen Teil, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Volke Gottes, diese Heilsaufgabe auf sich nehmen[2]. Das Konzil, das in vielen seiner Akten den charakteristischen Platz der Laien im Volke Gottes ins rechte Licht gesetzt hat und das daraus geradezu eine seiner Eigentümlichkeiten gewonnen zu haben scheint, nämlich die Darlegung der von den Laien in der Kirche zu übernehmenden Tätigkeit, hat nun ein eigenes Dekret erlassen, das die Errichtung eines besonderen Rates zum Dienst und zur Förderung des Laienapostolates verfügt hat[3].

Zugleich hat das Konzil in seinem Bemühen, mit den Menschen dieser Zeit ins Gespräch zu kommen, sein Augenmerk auf die dringlichsten Bestrebungen der heutigen Menschen gerichtet (etwa auf Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Fortschrittes der Staaten, hinsichtlich der Förderung der Gerechtigkeit unter den Nationen und des Friedens unter den Völkern), und es hat den dringenden Wunsch geäußert, der Apostolische Stuhl möge einen eigenen Rat zur Erforschung solcher Fragen errichten, um die Gemeinschaft der Katholiken wachzurufen[4].

Concilio Oecumenico concluso, hinc Coetus quidam post-conciliaris, ex Nostro praescripto, exquisivit qua meliore ratione ad effectum adducerentur statuta Concilii quoad n. 26 Decreti *Apostolicam actuositatem,* hinc, Nobis item praecipientibus, peculiaris quidam Coetus cogitatione se convertit ad instituendum Consilium, quod in n. 90 Constitutionis *Gaudium et spes* optabatur.

Nach Abschluß des Ökumenischen Konzils hat daher ein nachkonziliares Gremium in Unserem Auftrag überlegt, wie die Bestimmungen des Konzils hinsichtlich des Artikels 26 des Dekretes „Apostolicam actuositatem" am besten verwirklicht werden könnten; ebenso hat sich, gleichfalls auf Unsere Anweisung, ein eigenes Gremium mit der Errichtung des Rates beschäftigt, der im Artikel 90 der Konstitution „Gaudium et spes" gewünscht wurde.

Die autem VII mensis Iulii superiore anno, temporarium Coetum Nosmetipsi condidimus, cui id muneris commisimus ut, spectatis investigationibus a duobus Coetibus factis, quos modo diximus, ea congruenter efficeret, quae acta Concilii statuerant et optaverant.

Am 7. Juli des vergangenen Jahres haben Wir selbst ein zeitlich begrenztes Organ eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, die Bestimmungen und Wünsche des Konzils unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der beiden oben erwähnten Gremien zur Durchführung reif zu machen.

Ex eo quod duabus quaestionibus opera una simul data est, cernere licuit quaenam quaestionum rationes essent diversae, quaenam vero communes; ita ut visum fuerit opportunum duo seiuncta Consilia condere, quorum tamen summa moderatio una esset: hoc est Consilium de Laicis, et Pontificia Commissio studiosorum, a *Iustitia et Pace* appellata.

Bei gleichzeitiger Bemühung um zwei Fragen war wohl zu unterscheiden, welche Gesichtspunkte dabei verschieden, welche gemeinsam sind; darum schien es angebracht, zwei getrennte Räte, aber unter einer einzigen obersten Leitung, einzurichten: nämlich den Laienrat (Consilium de laicis) und die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden" (Justitia et Pax).

I. — Atque primum quae sint propria Consilii de Laicis videamus.

Hoc enim, cum in primis ad operam navandam et ad favendum apostolatui laicorum spectet, debet propterea:

I. — Als erstes wollen Wir das Besondere des Laienrates betrachten. Da die Unterstützung und Förderung des Laienapostolats seine hauptsächliche Aufgabe ist, soll er:

1. apostolatum laicorum in variis nationibus promovere, vel iam constitutum ordinare et coniungere; illum cotidie magis generali Ecclesiae apostolatui inserere; conecti cum apostolatu uniuscuiusque nationis; sua actione illud conari, ut intra fines Ecclesiae sanctae inter se veluti congrediantur et colloquantur sive sacra Hierarchia cum laicis, sive variae laicorum consociationes inter se, ad eum sensum qui in extremis paginis declaratur Litterarum Encyclicarum *Ecclesiam suam;* convocare variarum nationum homines in coetus, qui de apostolatu laicorum agant; curare ut leges ecclesiasticae, ad laicos respicientes, fideliter serventur;

1. das Laienapostolat in den verschiedenen Nationen in Gang bringen oder, wenn es schon besteht, ordnen und einen; es immer stärker dem allgemeinen Apostolat der Kirche eingliedern; er soll sich mit dem Apostolat der einzelnen Nationen in Verbindung setzen; sich durch seine Tätigkeit bemühen, daß im Bereich der Heiligen Kirche Hierarchie und Laien, aber auch die verschiedenen Laienvereinigungen untereinander in Kontakt und ins Gespräch kommen in der Art, wie sie auf den letzten Seiten der Enzyklika „Ecclesiam suam" dargelegt wird; Menschen verschiedener Nationen zu Gremien versammeln, die das Laienapostolat behandeln; dafür Sorge tragen, daß die kirchlichen Gesetze, die Laien betreffen, gewissenhaft beobachtet werden;

2. suis consiliis Hierarchiae et laicis in operibus apostolicis assistere[5];

2. er soll mit seinem Rat der Hierarchie und den Laien in den apostolischen Werken beistehen[5];

3. operam dare studiis, ut magis magisque innotescat doctrina de quaestionibus ad laicos pertinentibus; diligenter investigare quaestiones, quae oriantur in apostolatu efficiendo; inquirere rationes quae intercedunt inter consociationes laicorum et munus pastorale. Quae studia, si fieri poterit, typis edentur;

3. er soll sich um Studien zur größeren Erhellung der die Laien betreffenden Probleme bemühen; er soll sorgfältig den Fragen nachgehen, die sich bei der Ausübung des Apostolates ergeben; er soll alles untersuchen, was in den Beziehungen zwischen Vereinigungen der Laien einerseits und dem Hirtenamt andererseits auftreten kann. Diese Studien sollen, wenn möglich, im Druck herausgegeben werden.

4. non solum nuntios de apostolatu laicorum dare et accipere, sed etiam sedem constituere, ubi scripta instrumenta eadem de re colligantur. E quibus omnibus cogi poterunt viae rationesque, ad quas laicorum animi apte conformentur, ut magnum Christi Ecclesiae adiumentum afferant.

4. er soll nicht nur Nachrichten über das Laienapostolat geben und empfangen, sondern auch eine Stelle errichten, wo schriftliche Hilfsmittel zu diesem Thema gesammelt werden. Aus all dem werden sich Wege und Verfahrensweisen ergeben können, auf die hin die Laien in geeigneter Weise aus-

II. — Deinde de Pontificia Commissione studiorum, a *Iustitia et Pace* appellata.

Haec Commissio sibi proponit populum Dei universum excitare ad plenam adipiscendam conscientiam muneris sibi hisce temporibus demandati; ita quidem, ut hinc pauperiorum populorum progressus promoveatur ac socialis iustitia inter nationes foveatur, illinc vero subsidia nationibus minus progressis praebeantur, quorum ope eaedem incrementis suis per se ipsae consulere possint. Quam ad rem huius Pontificiae Commissionis erit:

1. colligere ac summatim perscribere praestantiores scientiae investigationes ac doctrinae adiumenta, quae pertineant sive ad cuiusvis generis incrementa, in campo scilicet educationis et mentis culturae, rei oeconomicae et socialis, et in ceteris eiusdem generis; sive ad ipsam pacem, in iis omnibus rebus, quae progressus causam superent;

2. operam conferre, ut altius pervestigentur, quod attinet ad doctrinam, ad pastorale munus et ad apostolatus actionem, generales quaestiones, quae progressus et pacis causa proponantur;

3. curare, ut haec doctrina atque huiusmodi nuntiorum collectio in notitiam omnium Institutorum Ecclesiae, quorum intersit, perferantur;

4. vincula nectere inter omnia Instituta, hoc quidem consilio, ut apta virium coniunctio foveatur, validiores nisus fulciantur, itemque caveatur, ne ad idem propositum, cum virium impendio, varia incepta et opera contendant.

III. — Haec autem erit duorum Consiliorum ordinatio.

1. Consilio de Laicis et Pontificiae studiosorum Commissioni a *Iustitia et Pace* communis erit Praeses, e S. R. E. Cardinalibus sumptus.

2. Item utrique Consilio communis erit Pro-Praeses, episcopali dignitate auctus.

3. Consilio de Laicis et Pontificiae studiosorum Commissioni a *Iustitia et Pace* proprius cuique Secretarius assignabitur.

4. Consilii de Laicis Secretario adiutricem operam navabunt duo Sub-Secretarii.

5. Utrumque Consilium constat ex membris et consultoribus, opportuna ratione eligendis, quorum nominatio ad Apostolicam Sedem pertinebit.

gebildet werden und so der Kirche Christi eine große Hilfe leisten können.

II. — Nun soll die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden" behandelt werden.

Diese Kommission will das gesamte Gottesvolk wachrütteln, sich der ihm in dieser unserer Zeit überantworteten Aufgabe bewußt zu werden; so zwar, daß einerseits der Fortschritt der armen Völker vorangetrieben und die soziale Gerechtigkeit unter den Nationen gefördert wird, andererseits aber den weniger entwickelten Nationen Hilfen geboten werden, mit denen sie selbst für ihr Vorankommen Sorge zu tragen imstande sind. Deshalb wird es die Aufgabe dieser Päpstlichen Kommission sein:

1. Die vorzüglichsten Forschungsergebnisse und Lehrhilfen zu sammeln und auszugsweise zu protokollieren, sei es, daß sie sich auf Weiterentwicklung jeder Art: im Bereich der Erziehung und der Geistesbildung, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in anderen derartigen Bereichen beziehen; sei es, daß sie den Frieden selbst in all den Belangen betreffen, die über die Sache des Fortschrittes weit hinausgehen;

2. zu helfen, daß die allgemeinen Probleme, die sich auf Grund des Fortschritts und des Friedens stellen, unter dem Gesichtspunkt der Lehre, des Hirtenamtes und der apostolischen Aktion tiefer durchforscht werden;

3. dafür zu sorgen, daß diese Forschungsergebnisse sowie derartige Dokumentationen zur Kenntnis aller kirchlichen Einrichtungen gelangen, für die sie von Interesse sind;

4. unter allen diesen Einrichtungen Kontakte zu schaffen, um eine entsprechende Verbindung der verschiedenen Kräfte zu erleichtern, die wirksamsten Anstrengungen zu stärken, sowie zu vermeiden, daß sich verschiedene Unternehmungen und Werke mit allem Kraftaufwand um das gleiche Vorhaben bemühen.

III. Hinsichtlich der äußeren Ordnung der beiden Räte wird folgendes verfügt:

1. Der Laienrat und die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden" werden einen Kardinal der heiligen römischen Kirche zum gemeinsamen Präsidenten haben.

2. Ebenso werden beide Räte einen gemeinsamen bischöflichen Vizepräsidenten haben.

3. Für den Laienrat wie für die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden" wird je ein eigener Sekretär bestellt werden.

4. Dem Sekretär des Laienrates werden zwei Untersekretäre hilfreich zur Seite sein.

5. Beide Räte bestehen aus Mitgliedern und Konsultoren, die nach entsprechenden Gesichtspunkten auszuwählen sind und deren Ernennung dem Apostolischen Stuhl zusteht.

6. Omnia munera (hoc est munus Praesidis, Propraesidis, Secretarii et Sub-secretarii) expleto quinquennio, cessabunt. Integrum tamen erit Apostolicae Sedi, ut, exacto quinquennio, haec munera iisdem, quibus antea, viris deferantur.

7. Consilium de Laicis et Pontificia Commissio studiosorum a *Iustitia et Pace* experimenti gratia constituuntur ad quinquennium. Nam munerum exercitatio rerumque usus opportunas immutationes suadere poterunt, ad eorum fines et stabilem ordinationem quod spectat.

8. Utriusque Consilii sedes erit Romae.

9. Decernimus pariter ex hodierno die cessare vacationem legis, quae ad Concilii Oecumenici Decretum respiciebat, cui initium *Apostolicam actuositatem*. Episcoporum tamen et Conferentiarum Episcopalium erit Decretum ipsum in suis dioecesibus et nationibus ad effectum adducere.

Ex binis hisce Consiliis, quae libenti sane animo condidimus, certa firmaque spes Nobis inicitur fore ut populi Dei laici homines, quibus publica hac ordinatione constituta novae existimationis et benevolentiae Nostrae testimonium tribuimus, artius se posthac cum Apostolicae Sedis actione et sedulitate sentiant coniunctos, atque propterea generosius cotidie operam, vires, alacritatem in posterum Ecclesiae sanctae navent.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die VI mensis Ianuarii, in Epiphania D. N. I. C., anno MDCCCCLXVII, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

[1] Cfr. Const. *Gaudium et spes*, n. 43.
[2] Cfr. Const. *Lumen gentium*, nn. 17 et 31.
[3] Decr. *Apostolicam actuositatem*, n. 26.

6. Alle Ämter, das heißt das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und Untersekretärs, erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren. Es bleibt aber dem Apostolischen Stuhl unbenommen, diese Ämter nach Ablauf der fünf Jahre den gleichen Männern wieder zu übertragen.

7. Der Laienrat und die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden" werden zur Erprobung für fünf Jahre errichtet. Denn die praktische Durchführung der Aufgaben und die Bedürfnisse der Wirklichkeit werden zweckmäßige Änderungen hinsichtlich der Zielsetzung und hinsichtlich einer dauerhaften Ordnung nahelegen können.

8. Der Sitz beider Räte wird in Rom sein.

9. Ebenso verfügen Wir, daß mit heutigem Tage die (noch bestehende) Gesetzesschwebe hinsichtlich des Dekrets „Apostolicam actuositatem" des Ökumenischen Konzils erlischt. Gleichwohl wird es Aufgabe der Bischöfe und der Bischofskonferenzen sein, dieses Dekret selbst in ihren Diözesen und Nationen durchzuführen.

Die beiden Räte, die Wir sehr gern gegründet haben, erwecken in Uns die sichere und feste Hoffnung, daß die Laien des Gottesvolkes, denen Wir durch diese verfügte öffentliche Anordnung ein Zeugnis neuerlicher Hochachtung und neuerlichen Wohlwollens erwiesen haben, sich von nun an noch enger mit der mühsamen Tätigkeit des Apostolischen Stuhls verbunden fühlen und darum in Zukunft mit freudigem Eifer, Tag für Tag noch hochherziger, der Heiligen Kirche widmen werden.

Alles aber, was Wir durch dieses Schreiben aus eigenem Antrieb bestimmt haben, soll nach Unserer Anordnung fest und rechtskräftig sein, und nichts Gegenteiliges soll ihm entgegenstehen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 6. Januar, dem Fest der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre 1967, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Paul VI.

[4] Cfr. Const. *Gaudium et spes*, n. 90.
[5] Cfr. Decr. *Apostolicam actuositatem*, n. 26.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1968

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 15**

INHALT: Enzyklika „Humanae vitae" vom 25. Juli 1968 über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens
Ansprache Papst Pauls VI. in Castel Gandolfo am 31. Juli 1968
Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae"

AKTEN PAPST PAUL VI.

Enzyklika „Humanae vitae" vom 25. Juli 1968 über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens

AD VENERABILES FRATRES PATRIARCHAS
ARCHIEPISCOPOS EPISCOPOS ALIOSQUE
LOCORUM ORDINARIOS PACEM
ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA
SEDE HABENTES
AD CLERUM ET CHRISTIFIDELES
TOTIUS CATHOLICI ORBIS
ITEMQUE AD UNIVERSOS
BONAE VOLUTATIS HOMINES DATAE

PAULUS PP. VI

VENERABILES FRATRES ET DILECTI FILII
SALUTEM
ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

1. HUMANAE VITAE tradendae munus gravissimum, ex quo coniuges liberam et consciam Deo Creatori tribuunt operam, magnis semper ipsos afficit gaudiis, quae tamen aliquando non paucae difficultates et angustiae sequuntur.

Quod munus sustinere si omni tempore coniugum conscientiae arduas facessivit quaestiones, at recens humanae societatis cursus eiusmodi mutationes invexit, ut novae questiones sint exortae, quas Ecclesiae ignorare non liceat, utpote quae cum rebus conectantur, tantopere ad hominum vitam et felicitatem pertinentibus.

I

2. Re enim vera inductae mutationes et magni momenti et varii generis sunt. Agitur in primis de aucto celeriter natorum numero, ob quem extimescunt plures, ne mundi hominum multitudines celerius crescant quam vitae opes, quae praesto sint, admittant, atque adeo tot familiae totque populi,

AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER
DIE PATRIARCHEN,
DIE ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE
UND DIE ÜBRIGEN ORTSORDINARIEN,
DIE MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHL
IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT LEBEN,
AN DEN KLERUS
UND DIE CHRISTGLÄUBIGEN
DES GANZEN KATHOLISCHEN ERDKREISES
SOWIE AN ALLE MENSCHEN GUTEN WILLENS

PAPST PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder, liebe Söhne und Töchter!
Gruß und Apostolischen Segen!

Die Weitergabe des Lebens

1. Die überaus ernste Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben, durch die die Gatten freie und bewußte Mitarbeiter des Schöpfergottes sind, erfüllt sie immer mit großer Freude; doch ist die Freude vielfach mit nicht geringen Schwierigkeiten und Bedrängnissen verbunden.

Zu allen Zeiten stellte die Erfüllung dieser Aufgabe das Gewissen der Gatten vor schwere Probleme. Die jüngste Entwicklung jedoch, die die menschliche Gesellschaft nimmt, bringt derartige Veränderungen mit sich, daß sich neue Fragen erheben, denen die Kirche sich stellen muß, weil sie aufs engste mit menschlichem Leben und Glück zusammenhängen.

I.

Neue Gesichtspunkte des Problems;
die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramtes

Neue Problemstellungen

2. Die Veränderungen sind wirklich bedeutsam und verschiedenartig. Zunächst handelt es sich um die rasche Bevölkerungszunahme: viele fürchten, daß die Weltbevölkerung schneller zunimmt, als die zur Verfügung stehende Nahrung erlaubt. Dadurch wächst die Not in vielen Familien und in den

qui ad progressum nituntur, etiam maioribus incommodis exinde angantur. Qua ex re ita sollicitari publicae Auctoritates facile possunt, ut huiusmodi periculum vel acrioribus rationibus propulsare velint. Accedit quod non tantum operarum et habitationum condiciones, sed etiam increbrescentes necessitates sive in re oeconomica sive in erudienda docendaque iuventute id genus vitae statum praestant, in quo saepe onerosum sit hodie grandiori liberorum numero apte consulere.

Id quoque notatur, quodammodo mutatum esse sensum, praeterquam de mulieris persona deque eius munere in hominum societate, etiam de amoris coniugum pretio in matrimonio, deque actibus coniugum iudicandis, si hunc amorem spectemus.

Denique illud praesertim animadvertendum est, hominem tam mirifice profecisse in naturae viribus cum moderandis tum ad rationem scite componendis, ut hanc moderationem ad totam suam vitam proferre conetur: hoc est, ad suum corpus, ad sui animi vires, ad vitam socialem, ad ipsasque leges propagationem vitae regentes.

3. Ex quo rerum statu novae se erumpunt quaestiones. An, ratione habita sive vitae condicionum, quae nunc sunt, sive significationis, quam maritales amplexus quoad concordiam mutuamque fidelitatem coniugum habent, normas morales, quae hodie obtinent, recognoscere non conveniat, si praesertim reputetur, eas nonnisi per gravia incommoda, aliquando frotissimorum virorum digna, servari posse?

An praeterea, principio totalitatis, quod appellant, in hac re adhibito, non liceat arbitrari consilium fecunditatis minus uberis, sed magis rationi consentaneae, posse actum, physice sterilitatem afferentem, in licitam providamque gignendae prolis moderationem vertere? An videlicet fas non sit opinari finem procreandae prolis potius ad totam coniugum vitam, quam ad singulos quosque eius actus pertinere? Quaerunt insuper num, ob suorum officiorum conscientiam, qua hodie magis homines fruuntur, tempus iam ipsis advenerit, quo tradendae vitae munus potius rationi et voluntati suae, quam certis sui corporis vicibus, sit tribuendum.

4. Cuius certe generis quaestiones ab Ecclesiae Magisterio novam eamque altiorem considerationem postulabant circa principia moralis doctrinae de matrimonio, quae in lege naturali, divina Revelatione illustrata ditataque, nititur.

Nemo sane christifidelium eat infitias, ad Ecclesiae Magisterium interpretationem legis moralis naturalis spectare. Haud namque dubium est — ut saepenumero Decessores Nostri pronuntiaverunt[1] — Christum Iesum, cum Petrum ceterosque Apostolos divinae potestatis suae participavisset, eosque ad omnes gentes praeceptis suis docendas misisset[2], illos ipsos totius de moribus legis certos custodes interpretesque instituisse: hoc est, non solius legis

Entwicklungsländern. Das kann staatliche Regierungen leicht dazu drängen, diese Gefahr mit radikalen Maßnahmen zu bekämpfen. Dazu erschweren nicht nur Arbeits- und Wohnverhältnisse, sondern auch gesteigerte Ansprüche wirtschaftlicher Art und im Hinblick auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend den angemessenen Unterhalt einer größeren Zahl von Kindern.

Wir erleben auch einen gewissen Wandel in der Auffassung von der Persönlichkeit der Frau und ihrer Aufgabe in der menschlichen Gesellschaft; ebenso in der Auffassung vom Wert der Gattenliebe in der Ehe und in der Beurteilung des ehelichen Verkehrs im Hinblick auf diese Liebe.

Schließlich ist vor allem der staunenswerte Fortschritt des Menschen in der Beherrschung der Naturkräfte und deren rationaler Auswertung in Betracht zu ziehen. Diese Herrschaft sucht nun der Mensch auf sein ganzes Leben auszudehnen: auf seinen Körper, seine seelischen Kräfte, auf das soziale Leben und selbst auf die Gesetze, die die Weitergabe des Lebens regeln.

3. Diese Sachlage wirft neue Fragen auf. Wäre es nicht angebracht, angesichts der gegenwärtigen Lebensverhältnisse und der Bedeutung, die der eheliche Verkehr für die Harmonie und gegenseitige Treue der Gatten hat, die heute geltenden sittlichen Normen zu überprüfen? Zumal, wenn man erwägt, daß diese unter Umständen nur unter heroischen Opfern befolgt werden können?

Könnte nicht das sogenannte Ganzheitsprinzip auf diesen Bereich angewandt werden und damit die Planung einer weniger großen, aber vernünftig geregelten Fruchtbarkeit einen physisch unfruchtbar machenden Akt in eine erlaubte und vorausschauende Geburtenlenkung verwandeln? Kann man nicht die Meinung vertreten, daß das Ziel des Dienstes an der Fortpflanzung mehr dem Eheleben als Ganzen aufgegeben sei als jedem einzelnen Akt? Man stellt auch die Frage, ob bei dem gesteigerten Verantwortungsbewußtsein des heutigen Menschen nicht die Zeit gekommen sei, wo die Weitergabe des Lebens mehr von Vernunft und freier Entscheidung bestimmt werden sollte als von gewissen biologischen Regelmäßigkeiten.

Zuständigkeit des Lehramtes

4. Zweifellos forderten solche Fragen vom kirchlichen Lehramt eine neue und vertiefte Überlegung über die Prinzipien der Ehemoral, die ihre Grundlage im natürlichen Sittengesetz haben, das durch die göttliche Offenbarung erhellt und bereichert wird.

Kein gläubiger Christ wird bestreiten, daß die Auslegung des natürlichen Sittengesetzes zur Aufgabe des kirchlichen Lehramtes gehört. Denn zweifellos hat — wie Unsere Vorgänger wiederholt ausgesprochen haben[1] — Christus Jesus, als er dem Petrus und den übrigen Aposteln an seiner göttlichen Gewalt Anteil gab und sie aussandte, alle Völker zu lehren, was er uns geboten hat[2], sie zu zuverlässigen Wächtern und Auslegern des ganzen

evangelicae, sed etiam naturalis. Nam naturalis quoque lex voluntatem Dei declarat, cuius utique fidelis obtemperatio ad aeternam salutem est hominibus necessaria[3].

Hoc autem mandatum Ecclesia persecuta, omni tempore, sed recentiore aetate copiosius, sive de matrimonii natura, sive de recto coniugum iurium usu, sive de ipsorum officiis congrua dedit documenta[4].

5. Eiusdem vero muneris conscientia ducti, Coetum a Decessore Nostro ven. rec. Ioanne XXIII mense Martio anni MDCCCCLXIII constitutum probavimus atque amplificavimus, qui praeter multos viros, disciplinarum ad hanc rem attinentium studiosos, paria etiam coniugum complectebatur. Hic autem Coetus non eo solum spectabat, ut consilia sententiasque exquireret circa quaestiones, vitam coniugalem in primisque rectam progignendae prolis temperationem attingentes, sed exquisita insuper opportune referret, ut Ecclesiae Magisterium exspectationi, qua de hac re et christifideles et ceteri mundi homines tenerentur, apte responderet[5].

Quibus peritorum investigationibus acceptis, atque sententiis consiliisque a non paucis Fratribus Nostris in Episcopatu partim ad Nos sponte missis, partim a Nobis rogatis, licuit Nobis omnes multiplicis argumenti partes diligentius perpendere. Quam ob causam universis gratissimum animum Nostrum profitemur.

6. Attamen conclusiones, ad quas Coetus pervenerat, a Nobis tales existimari non poterant, quae vim iudicii certi ac definiti prae se ferrent, quaeque Nos officio liberarent, tam gravis momenti quaestionem per Nosmetipsos consideratione expendendi; his vel etiam de causis, quod in Coetu plena sententiarum consensio de normis moralibus proponendis afuerat, quodque praesertim quaedam quaestionis dissolvendae viae rationesque exstiterant, a doctrina morali de matrimonio, a Magisterio Ecclesiae firma constantia proposita, discedentes.

Quare, actis ad Nos missis accurate expensis, re diligentissime mente animoque excussa, assiduisque Deo admotis precibus, vi mandati, Nobis a Christo commissi, nunc gravibus huius generis quaestionibus responsum dare censemus.

II

7. De propaganda prole quaestio, non secus atque quaelibet quaestio humanam vitam attingens, ultra particulares alias eiusdem generis rationes — cuius

Sittengesetzes bestellt, das heißt nicht nur des evangelischen, sondern auch des natürlichen Sittengesetzes. Denn auch das natürliche Sittengesetz bringt den Willen Gottes zum Ausdruck, und dessen treue Befolgung ist ja allen Menschen zum ewigen Heil notwendig[3].

In Erfüllung dieses Auftrags hat sich die Kirche zu allen Zeiten, besonders oft in letzter Zeit über die Natur der Ehe, über die sittlich geordnete Inanspruchnahme der ehelichen Rechte und die Pflichten der Eheleute in übereinstimmenden Dokumenten geäußert[4].

Spezielle Studien

5. Im Bewußtsein dieser gleichen Aufgabe haben Wir den von Unserm Vorgänger Johannes XXIII. im März 1963 eingesetzten Ausschuß bestätigt und erweitert. Ihm gehörten außer vielen Gelehrten aus den betreffenden Fachgebieten auch Ehepaare an. Dieser Ausschuß sollte Gutachten einholen über die Fragen, die das eheliche Leben und vor allem die sittlich geordnete Geburtenregelung aufwirft; er sollte darüber hinaus die Ergebnisse seiner Studien so vorlegen, daß das kirchliche Lehramt eine den Erwartungen nicht nur der Gläubigen, sondern auch der übrigen Welt entsprechende Antwort geben könnte[5].

Das Forschungsergebnis der Sachkundigen und die Gutachten vieler Unserer Brüder im Bischofsamt, die sie teils aus eigenem Antrieb einsandten, die teils von Uns erbeten waren, erlaubten Uns, dieses vielseitige Problem von allen Seiten aus sorgfältiger zu bedenken. Deshalb sagen Wir allen von Herzen Dank.

Die Antwort des Lehramts

6. Die Folgerungen jedoch, zu denen der Ausschuß gelangt war, konnten für Uns kein sicheres und endgültiges Urteil darstellen, das Uns der Pflicht enthoben hätte, ein so bedeutsames Problem zum Gegenstand Unserer persönlichen Erwägung zu machen. Das war auch deshalb notwendig, weil es in der Vollversammlung des Ausschusses nicht zu einer vollen Übereinstimmung der Auffassungen über die vorzulegenden sittlichen Normen gekommen war; und vor allem, weil einige Lösungsvorschläge auftauchten, die von der Ehemoral, wie sie vom kirchlichen Lehramt bestimmt und beständig vorgelegt wurde, abwichen.

Daher wollen Wir nun nach genauer Prüfung der Uns zugesandten Akten, nach reiflicher Überlegung, nach inständigem Gebet zu Gott, in kraft des von Christus Uns übertragenen Auftrags auf diese schwerwiegenden Fragen Unsere Antwort geben.

II.

Prinzipien der kirchlichen Lehre

Gesamtschau des Menschen

7. Die Frage der Weitergabe menschlichen Lebens darf — wie jede andere Frage, die das menschliche Leben angeht — nicht nur unter biologischen,

generis eae sunt, quae biologicae aut psychologicae demographicae aut sociologicae appellantur — ita circumspicienda est, ut totum hominem, totumque, ad quod is vocatus est, munus complectatur, quod non tantum ad naturalia et terrena, sed etiam ad supernaturalia et aeterna pertinet. Quoniamque, qui multi artificiosas vias defendere conantus, quibus liberorum numerus coerceatur, iidem sive coniugalis amoris, sive paternitatis sui officii consciae requisita praetexunt, necesse idcirco est, duo haec gravia vitae matrimonialis elementa accurate definire atque illustrare. Quod sane facturi sumus, ea praecipue in memoriam redigentes, quae recens hac de re Concilium Vaticanum II, Constitutione pastorali edita a verbis *Gaudium et spes* incipiente, summa auctoritate exposuit.

psychologischen, demographischen, soziologischen Gesichtspunkten gesehen werden; man muß vielmehr den ganzen Menschen im Auge behalten, die gesamte Aufgabe, zu der er berufen ist; nicht nur seine natürliche und irdische Existenz, sondern auch seine übernatürliche und ewige. Da nun viele, die sich für künstliche Geburtenregelung einsetzen, sich dabei auf die Forderungen der ehelichen Liebe und der verantwortlichen Elternschaft berufen, ist es nötig, diese beiden bedeutsamen Elemente des ehelichen Lebens genauer zu bestimmen und zu beleuchten. — Dabei wollen Wir vor allem zurückgreifen auf die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes", in der sich jüngst das Zweite Vatikanische Konzil mit sehr hoher Autorität dazu geäußert hat.

Die eheliche Liebe

8. Iamvero coniugalis amor tunc nobis maxime veram suam naturam nobilitatemque ostendet, si illum, quasi a supremo quodam fonte, a Deo manare cogitaverimus, qui *Caritas est*[6], quique Pater est, *ex quo omnis paternitas in caelis et in terra nominatur*[7].

Tantum igitur abest, ut matrimonium e casu quodam vel e caeco naturalium virium cursu nascatur, ut reapse illud sapienter providenterque Creator Deus ea mente instituerit, ut in hominibus suum amoris consilium efficeret. Quocirca per mutuam sui donationem, quae ipsorum propria est et exclusoria, coniuges illam persequuntur personarum communionem, qua se invicem perficiant, ut ad novorum viventium procreationem et educationem cum Deo operam socient.

Sacro autem baptismate ablutis, matrimonium eiusmodi praeditum est dignitate, ut gratiae sacramentale signum exsistat, cum Christi et Ecclesiae coniunctionem designet.

8. Die eheliche Liebe zeigt sich uns in ihrem wahren Wesen und Adel, wenn wir sie von ihrem Quellgrund her sehen; von Gott, der „Liebe ist[6]", von ihm, dem Vater, „nach dem alle Vaterschaft im Himmel und auf Erden ihren Namen trägt[7]".

Weit davon entfernt, das bloße Produkt des Zufalls oder Ergebnis des blinden Ablaufs von Naturkräften zu sein, ist die Ehe in Wirklichkeit vom Schöpfergott in weiser Voraussicht so eingerichtet, daß sie in den Menschen seinen Liebesplan verwirklicht. Darum streben Mann und Frau durch ihre gegenseitige Hingabe, die ihnen in der Ehe eigen und ausschließlich ist, nach jener personalen Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig vollenden, um mit Gott zusammenzuwirken bei der Weckung und Erziehung neuen menschlichen Lebens.

Darüber hinaus hat für die Getauften die Ehe die hohe Würde eines sakramentalen Gnadenzeichens, und bringt darin die Verbundenheit Christi mit seiner Kirche zum Ausdruck.

Eigenart der ehelichen Liebe

9. Quibus rebus in sua luce positis, perspicue et notae et necessitates coniugalis amoris propriae patent, quas maximi est ponderis iustis aestimare momentis.

Est ante omnia amor plane *humanus*, hoc est sensibilis et spiritualis. Quare non agitur solum de mero vel naturae vel affectuum impetu, sed etiam ac praesertim de liberae volutatis actu, eo scilicet tendente, ut per cotidianae vitae gaudia et dolores non modo perseveret, sed praeterea augeatur; ita nimirum ut coniuges veluti cor unum et anima una fiant, suamque humanam perfectionem una simul adipiscantur.

Agitur deinde de amore *pleno*, id est de peculiari illa personalis amicitiae forma, in qua coniuges omnia magno animo inter se partiuntur, neque iniustas exceptiones admittunt, vel suis dumtaxat commodis student. Qui coniugem suum re vera amat, eum profecto non tantum ob id quod ab eo accipit, sed propter eum ipsum amat; idque libens facit, ut eum dono sui ditet.

9. In diesem Licht wird die besondere Eigenart und Forderung der ehelichen Liebe deutlich. Es kommt sehr darauf an, daß man davon die rechte Vorstellung hat.

An erster Stelle müssen wir sie als vollmenschliche Liebe sehen; das heißt als sinnenhaft und geistig zugleich. Sie entspringt darum nicht nur Trieb und Leidenschaft, sondern auch und vor allem einem Entscheid des freien Willens, der darauf hindrängt, in Freud und Leid des Alltags durchzuhalten, ja dadurch stärker zu werden: so werden dann die Gatten ein Herz und eine Seele und kommen gemeinsam zu ihrer menschlichen Vollendung.

Weiterhin ist es Liebe, die aufs Ganze geht; jene besondere Form personaler Freundschaft, in der die Gatten alles großherzig miteinander teilen, weder unberechtigte Vorbehalte machen noch ihren eigenen Vorteil suchen. Wer seinen Gatten wirklich liebt, liebt ihn um seiner selbst willen, nicht nur wegen dessen, was er von ihm empfängt. Und es ist seine Freude, daß er durch seine Ganzhingabe bereichern darf. —

Ad hoc, coniugalis amor et *fidelis* et *exclusorius* est, usque ad vitae extremum; qualem scilicet sponsus et sponsa eo die cogitatione comprehenderunt, quo liberi planeque conscii matrimoniali se vinculo devinxerunt. Quae coniugum fidelitas etsi interdum habeat difficultates, nemini tamen asseverare licet, eam non esse possibilem, cum contra quovis tempore nobilis sit meritisque uber. Posita enim volventibus saeculis a tot coniugibus exempla non tantum probant, eam esse matrimonii naturae consentaneam, sed insuper ex ea, veluti e fonte, intimam diuturnamque felicitatem fluere.

Hic denique amor *fecundus* est, quippe qui non totus in coniugum communione contineatur, sed eo etiam spectet up pergat, novasque exsuscitet vitas. *Matrimonium et amor coniugalis indole sua ad prolem procreandam et educandam ordinantur. Filii sane sunt praestantissimum matrimonii donum, et ad ipsorum parentum bonum maxime conferunt*[8].

Die Liebe der Gatten ist zudem treu und ausschließlich bis zum Ende des Lebens; so wie sie Braut und Bräutigam an jenem Tag verstanden, da sie sich frei und klar bewußt durch das gegenseitige eheliche Jawort aneinander gebunden haben. Niemand kann behaupten, daß die Treue der Gatten — mag sie auch bisweilen schwer werden — unmöglich sei. Im Gegenteil. Zu allen Zeiten hatte sie ihren Adel und reiche Verdienste. Beispiele sehr vieler Ehepaare im Lauf der Jahrhunderte sind der Beweis dafür: Treue entspricht nicht nur dem Wesen der Ehe, sie ist darüber hinaus eine Quelle innigen, dauernden Glücks.

Diese Liebe ist schließlich fruchtbar, da sie nicht ganz in der ehelichen Vereinigung aufgeht, sondern darüber hinaus fortzudauern strebt und neues Leben wecken will. „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiß die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr bei[8]."

Verantwortliche Elternschaft

10. Quas ob causas amor coniugum ab ipsis exigit, ut munus suum probe noverint paternitatem consciam attingens, quae, cum hodie optimo iure tantopere urgeatur, est idcirco recte intellegenda. Quapropter variis legitimisque rationibus inter se conexis ea consideretur oportet.

10. Deshalb fordert die Liebe von den Ehegatten, daß sie ihre Aufgabe verantwortlicher Elternschaft richtig erkennen. Diese Aufgabe, auf die man heute mit gutem Recht ganz besonderen Wert legt, muß darum richtig verstanden werden. Sie muß aber unter verschiedenen, berechtigten, miteinander zusammenhängenden Gesichtspunkten betrachtet werden.

Si primum biologicos processus reputamus, paternitas conscia significat cognitionem et observantiam munerum, ad eos attinentium; quoniam humana ratio in facultate vitae procreandae biologicas deprehendit leges, quae ad humanam personam pertinent[9].

Was zunächst die biologischen Vorgänge angeht, bedeutet verantwortungsbewußte Elternschaft die Kenntnis und die Beachtung der mit ihnen zusammenhängenden Funktionen. So vermag der Mensch in seinen Fortpflanzungskräften die biologischen Gesetze zu entdecken, die zur menschlichen Person gehören[9].

Si deinde ad impulsus innatos et ad animi affectus spectamus, paternitas conscia necessariam declarat dominationem, quam ratio et voluntas in eosdem exerceant necesse est.

Was dann psychologisch Trieb und Leidenschaft betrifft, so meint verantwortungsbewußte Elternschaft ihre erforderliche Beherrschung durch Vernunft und Willen.

Si postea ad condiciones physicas, oeconomicas, psychologicas et sociales respicimus, ii paternitate conscia fungi dicendi sunt, qui aut, prudenti consideratione magnoque animo ducti, statuunt numerosiores suscipere liberos, aut, seriis causis moralibusque praeceptis observatis, animum inducunt ut, vel ad certum vel ad incertum tempus, alium filium non gignant.

Im Hinblick schließlich auf die gesundheitliche, wirtschaftliche, seelische und soziale Situation bedeutet verantwortungsbewußte Elternschaft, daß man entweder, nach klug abwägender Überlegung, sich hochherzig zu einem größeren Kinderreichtum entschließt, oder bei ernsten Gründen und unter Beobachtung des Sittengesetzes zur Entscheidung kommt, zeitweise oder dauernd auf weitere Kinder zu verzichten.

Porro ea, de qua loquimur, conscia paternitas, praecipue aliam eamque intimam secum fert rationem, pertinentem ad ordinem moralem, quem obiectivum vocant, a Deoque statutum, cuius recta conscientia est vera interpres. Quapropter paternitatis consciae munus id postulat, ut coniuges sua officia erga Deum, erga seipsos, erga familiam, erga humanam societatem agnoscant, rerum bonorumque ordine recte servato.

Endlich und vor allem hat verantwortungsbewußte Elternschaft einen inneren Bezug zur sogenannten objektiven sittlichen Ordnung, die auf Gott zurückzuführen ist, und deren Deuterin das rechte Gewissen ist. Die Aufgabe verantwortungsbewußter Elternschaft verlangt von den Gatten, daß sie in Wahrung der rechten Güter- und Wertordnung ihre Pflichten gegenüber Gott, sich selbst, gegenüber ihrer Familie und der menschlichen Gesellschaft anerkennen.

Ex quo fit, ut in tradendae vitae munere iis integrum non sit, se arbitratu suo gerere, quasi ipsis liceat vias honestas, quas sequantur, modo omnino

Daraus folgt, daß sie bei der Aufgabe, das Leben weiterzugeben, keineswegs ihrer Willkür folgen dürfen, gleichsam als hinge die Bestimmung der

proprio ac libero definire; cum, contra, opera sua ad consilium Dei Creatoris accommodare teneantur, quod hinc ipsa matrimonii eiusque actuum natura exprimit, hinc constans Ecclesiae doctrina declarat[10].

11. Hi actus, quibus coniuges intime et caste copulantur, et per quos vita humana propagatur, quemadmodum recens Concilium admonuit, *honesti ac digni sunt*[11]; iidemque legitimi esse non desinunt, etsi infecundi praevideantur propter causas a coniugum voluntate nequaquam manantes, cum non cesset eorum destinatio ad coniugum coniunctionem significandam roborandamque. Revera, ut usu noscitur, non ex unaquaque coniugali congressione nova exoritur vita. Deus enim naturales leges ac tempora fecunditatis ita sapienter disposuit, ut eadem iam per se ipsa generationes subsequentes intervallent. Verumtamen Ecclesia, dum homines commonet de observandis praeceptis legis naturalis, quam constanti sua doctrina interpretatur, id docet necessarium esse, ut *quilibet matrimonii usus* ad vitam humanam procreandam per se destinatus permaneat[12].

12. Huiusmodi doctrina, quae ab Ecclesiae Magisterio saepe exposita est, in nexu indissolubili nititur, a Deo statuto, quem homini sua sponte infringere non licet, inter significationem unitatis et significationem procreationis, quae ambae in actu coniugali insunt.

Etenim propter intimam suam rationem, coniugii actus, dum maritum et uxorem artissimo sociat vinculo, eos idoneos etiam facit ad novam vitam gignendam, secundum leges in ipsa viri et mulieris natura inscriptas. Quodsi utraque eiusmodi essentialis ratio, unitatis videlicet et procreationis, servatur, usus matrimonii sensum mutui verique amoris suumque ordinem ad celsissimum paternitatis munus omnino retinet, ad quod homo vocatur. Putamus nostrae aetatis homines aptissimos esse ad perspiciendum, quam haec doctrina sit humanae rationi consentanea.

13. Homines enim merito animadvertunt, usum matrimonii alteri coniugi impositum, nulla ratione habita eius status eiusque iustorum optatorum, non esse verum actum amoris, atque adeo iis adversari rebus, quas circa necessitudines inter coniuges moralis recte postulat ordo. Pariter, si rem considerent, fateantur oportet, actum amoris mutui, qui facul-

sittlich gangbaren Wege von ihrem eigenen und freien Ermessen ab. Sie sind vielmehr verpflichtet, ihr Verhalten auf den göttlichen Schöpfungsplan auszurichten, der einerseits im Wesen der Ehe selbst und ihrer Akte zum Ausdruck kommt, den anderseits die beständige Lehre der Kirche kundtut[10].

Achtung vor dem Wesen und der Zielsetzung des ehelichen Aktes

11. Jene Akte, die eine intime und keusche Vereinigung der Gatten darstellen und die das menschliche Leben weitertragen, sind, wie das letzte Konzil betont hat, „zu achten und zu ehren[11]"; sie bleiben auch sittlich erlaubt bei vorauszusehender Unfruchtbarkeit, wenn deren Ursache keineswegs im Willen der Gatten liegt; denn die Bestimmung dieser Akte, die Verbundenheit der Gatten zum Ausdruck zu bringen und zu bestärken, bleibt bestehen. Wie die Erfahrung lehrt, geht tatsächlich nicht aus jedem ehelichen Verkehr neues Leben hervor. Gott hat ja die natürlichen Gesetze und Zeiten der Fruchtbarkeit in seiner Weisheit so gefügt, daß diese schon von selbst Abstände in der Aufeinanderfolge der Geburten schaffen. Indem die Kirche die Menschen zur Beobachtung des von ihr in beständiger Lehre ausgelegten natürlichen Sittengesetzes anhält, lehrt sie nun, daß „jeder eheliche Akt" von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet bleiben muß[12].

Untrennbarkeit von liebender Vereinigung und Fortpflanzung

12. Diese vom kirchlichen Lehramt oft dargelegte Lehre gründet in einer von Gott bestimmten unlösbaren Verknüpfung der beiden Sinngehalte — liebende Vereinigung und Fortpflanzung —, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen.

Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er den Gatten und die Gattin aufs engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen, die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind. Wenn die beiden wesentlichen Gesichtspunkte der liebenden Vereinigung und der Fortpflanzung beachtet werden, behält der Verkehr in der Ehe voll und ganz den Sinngehalt gegenseitiger und wahrer Liebe, und seine Hinordnung auf die erhabene Aufgabe der Elternschaft, zu der der Mensch berufen ist. Unserer Meinung nach sind die Menschen unserer Zeit durchaus imstande, die Vernunftgemäßheit dieser Lehre zu erfassen.

Treue zum Schöpfungsplan Gottes

13. Man weist ja mit Recht darauf hin, daß ein dem Partner aufgenötigter Verkehr, der weder auf sein Befinden noch auf seine berechtigten Wünsche Rücksicht nimmt, kein wahrer Akt der Liebe ist, daß solche Handlungsweise vielmehr dem widerspricht, was mit Recht die sittliche Ordnung für das Verhältnis der beiden Gatten zuein-

tati vitam propagandi detrimento sit, quam Deus omnium Creator secundum peculiares leges in ea insculpsit, refragari tum divino consilio, ad cuius normam coniugium constitutum est, tum voluntati primi vitae humanae Auctoris. Quapropter cum quis dono Dei utitur, tollens, licet solum ex parte, significationem et finem doni ipsius, sive viri sive mulieris naturae repugnat eorumque intimae necessitudini, ac propterea etiam Dei consilio sanctaeque eius voluntati obnititur. Qui vero amoris coniugalis dono fruitur, leges conservans generationis, is non quidem dominum se confitetur fontium vitae, sed potius ministrum consilii a Creatore initi. Sicut enim homo, in universum, corporis sui non habet infinitam potestatem, ita etiam, et sane peculiari ratione, ne genitalium quidem virium qua talium, quoniam hae suapte natura ad vitam humanam progignendam spectant, cuius Deus principium est. *Etenim hominum vita pro sacra re est omnibus ducenda* — commonebat Decessor Noster f. r. Ioannes XXIII — *quippe quae, inde a suo exordio, Creatoris actionem Dei postulet*[13].

ander verlangt. Ebenso muß man dann auch, wenn man darüber nachdenkt, zugeben: Ein Akt gegenseitiger Liebe widerspricht dem göttlichen Plan, nach dem die Ehe entworfen ist, und dem Willen des ersten Urhebers menschlichen Lebens, wenn er der vom Schöpfergott in ihn nach besonderen Gesetzen hineingelegten Eignung, zur Weckung neuen Lebens beizutragen, abträglich ist. Wenn jemand daher einerseits Gottes Gabe genießt und anderseits — wenn auch nur teilweise — Sinn und Ziel dieser Gabe ausschließt, handelt er somit im Widerspruch zur Natur des Mannes und der Frau, und deren inniger Verbundenheit; er stellt sich damit gegen Gottes Plan und heiligen Willen. Wer das Geschenk ehelicher Liebe genießt und sich dabei an die Zeugungsgesetze hält, der verhält sich nicht, als wäre er Herr über die Quellen des Lebens, sondern er stellt sich vielmehr in den Dienst des auf den Schöpfer zurückgehenden Planes. Wie nämlich der Mensch ganz allgemein keine unbeschränkte Verfügungsmacht über seinen Körper hat, so im besonderen auch nicht über die Zeugungskräfte als solcher, sind doch diese ihrer innersten Natur nach auf die Weckung menschlichen Lebens angelegt, dessen Ursprung Gott ist. „Das menschliche Leben muß allen etwas Heiliges sein", mahnt Unser Vorgänger Johannes XXIII., „denn es verlangt von seinem ersten Aufkeimen an das schöpferische Eingreifen Gottes[13]."

14. Quare primariis hisce principiis humanae et christianae doctrinae de matrimonio nixi, iterum debemus edicere, omnino respuendam esse, ut legitimum modum numeri liberorum temperandi, directam generationis iam coeptae interruptionem, ac praesertim abortum directum, quamvis curationis causa factum[14].

Pariter, sicut Ecclesiae Magisterium pluries docuit, damnandum est seu viros seu mulieres directo sterilitate, vel perpetuo vel ad tempus, afficere[15].

Item quivis respuendus est actus, qui, cum coniugale commercium vel praevidetur vel efficitur vel ad suos naturales exitus ducit, id tamquam finem obtinendum aut viam adhibendam intendat, ut procreatio impediatur[16].

Neque vero, ad eos coniugales actus comprobandos ex industria fecunditate privatos, haec argumenta ut valida afferre licet: nempe, id malum eligendum esse, quod minus grave videatur; insuper eosdem actus in unum quoddam coalescere cum actibus fecundis iam antea positis vel postea ponendis, atque adeo horum unam atque parem moralem bonitatem participare. Verum enimvero, si malum morale tolerare, quod minus grave est, interdum licet, ut aliquod maius vitetur malum vel aliquod praestantius bonum promoveatur[17], numquam tamen licet, ne ob gravissimas quidem causas, facere mala ut eveniant bona[18]: videlicet in id voluntatem conferre, quod ex propria natura moralem ordinem transgrediatur, atque idcirco homine indignum sit iudicandum, quamvis eo con-

Unerlaubte Wege der Geburtenregelung

14. Gemäß diesen fundamentalen Grundsätzen menschlicher und christlicher Eheauffassung müssen Wir noch einmal öffentlich erklären: Der direkte Abbruch einer begonnenen Zeugung, vor allem die direkte Abtreibung — auch wenn zu Heilzwecken vorgenommen —, sind kein rechtmäßiger Weg, die Zahl der Kinder zu beschränken, und daher absolut zu verwerfen[14].

Gleicherweise muß, wie das kirchliche Lehramt des öfteren dargetan hat, die direkte, dauernde oder zeitlich begrenzte Sterilisierung des Mannes oder der Frau verurteilt werden[15].

Ebenso ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel[16].

Man darf, um diese absichtlich unfruchtbar gemachten ehelichen Akte zu rechtfertigen, nicht als Argument geltend machen, man müsse das Übel wählen, das als das weniger schwere erscheine; auch nicht, daß solche Akte eine gewisse Einheit darstellen mit früheren oder nachfolgenden fruchtbaren Akten und deshalb an ihrer einen und gleichen Gutheit teilhaben. Wenn es auch zuweilen erlaubt ist, das kleinere sittliche Übel zu dulden, um ein größeres zu verhindern oder um etwas sittlich Höherwertiges zu fördern[17], so ist es dennoch niemals erlaubt — auch aus noch so ernsten Gründen nicht —, Böses zu tun um eines guten Zweckes willen[18]: das heißt etwas zu wollen, was seiner Natur nach die sittliche Ordnung verletzt und deshalb als des Menschen unwürdig gelten muß; das gilt auch,

silio fiat, ut singulorum hominum, domesticorum convictuum, aut humanae societatis bona defendantur vel provehantur. Quapropter erret omnino, qui arbitretur coniugalem actum, sua fecunditate ex industria destitutum, ideoque intrinsece inhonestum, fecundis totius coniugum vitae congressionibus comprobari posse.

15. Ecclesia autem illas medendi rationes haud illicitas existimat, quae ad morbos corporis curandos necessariae sunt, etiamsi exinde oriatur procreationis impedimentum, licet praevisum, dummodo ne hoc impedimentum ob quamlibet rationem directo intendatur[19].

16. Attamen, contra huiusmodi Ecclesiae doctrinam de coniugii moribus dirigendis, quidam nostris temporibus opponunt, ut supra animadvertimus (n. 3), rationi humanae ius ac munus esse, eas, quas irrationalis natura ipsi praebuerit, vires temperare easque referre ad assequendum finem hominis bono convenientem. Nunc enim nonnulli quaerunt: ad rem quod attinet, nonne rationi consentaneum est in tot rerum adiunctis prolis generationem artificiose temperare, si hoc agendi modo familiae tranquillitati atque concordiae melius consulatur et filiorum, qui iam nati sint, educandorum magis idoneae condiciones parentur? Huic quaestioni clare respondere oportet: scilicet Ecclesiam ante omnes primam esse in laudando atque commendando humani intellectus usum in opere, quod hominem, ratione praeditum, tam arte cum Creatore suo consociat; at ipsam affirmare id peragendum esse, servato rerum ordine a Deo statuto.

Si igitur iustae adsint causae generationes subsequentes intervallandi, quae a coniugum corporis vel animi condicionibus, aut ab externis rerum adiunctis proficiscantur, Ecclesia docet, tunc licere coniugibus sequi vices naturales, generandi facultatibus immanentes, in maritali commercio habendo iis dumtaxat temporibus, quae conceptione vacent, atque adeo nasciturae proli ita consulere, ut morum doctrina, quam nunc exposuimus, haudquaquam laedatur[20].

Ecclesia sibi suaeque doctrinae constat, sive cum iudicat, coniugibus licere rationem habere temporum, quae fecunditate careant, sive cum usum earum rerum ut semper illicitum improbat, quae conceptioni directo officiant, etiamsi haec altera agendi ratio argumenta repetat, quae honesta et gravia videantur. Revera, hae duae causae inter se maxime discrepant: in priore, coniuges legitime facultate utuntur, sibi a natura data; in altera vero, iidem impediunt, quominus generationis ordo suos habeat naturae processus. Si infitiandum non est, coniuges in utroque casu mutua certaque consensione prolem ob probabiles rationes vitare velle

wenn dies mit der Absicht geschieht, das Wohl des einzelnen, der Familie oder der menschlichen Gesellschaft zu schützen oder zu fördern. Völlig irrig ist deshalb die Meinung, ein absichtlich unfruchtbar gemachter und damit in sich unsittlicher ehelicher Akt könne durch die fruchtbaren ehelichen Akte des gesamtehelichen Lebens seine Rechtfertigung erhalten.

Erlaubtheit therapeutischer Mittel

15. Die Kirche hält aber jene therapeutischen Maßnahmen, die zur Heilung körperlicher Krankheiten notwendig sind, nicht für unerlaubt, auch wenn daraus aller Voraussicht nach eine Zeugungsverhinderung eintritt. Voraussetzung dabei ist, daß diese Verhinderung nicht aus irgendeinem Grunde direkt angestrebt wird[19].

Erlaubte Inanspruchnahme der unfruchtbaren Perioden

16. Allein dieser Lehre der Kirche über die Gestaltung der ehelichen Sittlichkeit halten einige heute entgegen, wie schon oben (Nr. 3) erwähnt, es sei Recht und Aufgabe der menschlichen Vernunft, die ihr von der Naturwelt dargebotenen Kräfte zu steuern und auf Ziele auszurichten, die dem Wohl des Menschen entsprechen. Ja, man fragt: Ist nicht in diesem Zusammenhang in vielen Situationen künstliche Geburtenregelung vernünftiger, wenn man nämlich damit mehr Frieden und Eintracht in der Familie erreichen und für die Erziehung schon lebender Kinder bessere Bedingungen schaffen kann? Auf diese Frage ist entschieden zu antworten: Die Kirche ist die erste, die den Einsatz der menschlichen Vernunft anerkennt und empfiehlt, wenn es um ein Werk geht, das den vernunftbegabten Menschen so eng mit seinem Schöpfer verbindet; aber ebenso betont sie, daß man sich dabei an die von Gott gesetzte Ordnung halten muß.

Wenn also gerechte Gründe dafür sprechen, Abstände einzuhalten in der Reihenfolge der Geburten — Gründe, die sich aus der körperlichen oder seelischen Situation der Gatten oder aus äußeren Verhältnissen ergeben —, ist es nach kirchlicher Lehre den Gatten erlaubt, dem natürlichen Zyklus der Zeugungsfunktionen zu folgen, dabei den ehelichen Verkehr auf die empfängnisfreien Zeiten zu beschränken und die Kinderzahl so zu planen, daß die oben dargelegten sittlichen Grundsätze nicht verletzt werden[20].

Die Kirche bleibt sich und ihrer Lehre treu, wenn sie einerseits die Berücksichtigung der empfängnisfreien Zeiten durch die Gatten für erlaubt hält, andererseits den Gebrauch direkt empfängnisverhütender Mittel als immer unerlaubt verwirft — auch wenn für diese andere Praxis immer wieder ehrbare und schwerwiegende Gründe angeführt werden. Tatsächlich handelt es sich um zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen: bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch; bei der anderen dagegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf. Zweifellos sind in beiden

atque pro explorato habere liberos minime esse nascituros, attamen fatendum pariter est, in priore tantum casu fieri, ut ipsi coniuges se a maritali amplexu temporibus fecunditatem invehentibus abstinere valeant, quotiescumque ob iustas rationes liberorum procreatio optanda non sit; cum autem tempora conceptibus non apta redierint, fieri ut ipsi utantur commercio ad mutuum testandum amorem atque ad promissam sibi fidem servandam. Iidem sane, haec agentes, vere et omnino recti amoris testimonium praebent.

Fällen die Gatten sich einig, daß sie aus guten Gründen Kinder vermeiden wollen, und dabei möchten sie auch sicher sein. Jedoch ist zu bemerken, daß nur im ersten Fall die Gatten sich in fruchtbaren Zeiten des ehelichen Verkehrs enthalten können, wenn aus berechtigten Gründen keine weiteren Kinder mehr wünschenswert sind. In den empfängnisfreien Zeiten aber vollziehen sie dann den ehelichen Verkehr zur Bezeugung der gegenseitigen Liebe und zur Wahrung der versprochenen Treue. Wenn die Eheleute sich so verhalten, geben sie wirklich ein Zeugnis der rechten Liebe.

Ernste Folgen der Methoden einer künstlichen Geburtenregelung

17. Probi homines satius etiam sibi persuaderi possunt de veritate doctrinae, quam Ecclesia hac in re proponit, si mentem convertant ad ea, quae secutura sunt vias rationesque, ad natorum incrementa artificio coercenda adhibitas. In primis secum recogitent, quam lata et quam facilis via hac agendi ratione patefieri possit, sive ad coniugum infidelitatem, sive ad morum disciplinam passim enervandam. Neque diuturnus rerum usus necessarius est, ut quis compertam habeat humanam infirmitatem, atque intellegat, homines — ac praesertim iuvenes, cupiditatibus tam obnoxios — incitamentis indigere ad moralem legem servandam, ac nefas esse iisdem facilem praebere viam ad legem ipsam violandam. Id etiam reformidandum est, ne viri, hisce usibus conceptioni officientibus iam assueti, mulierum reverentiam obliviscantur, earumque corporis animique aequilibritate posthabita, easdem quoddam reddant instrumentum suae ipsorum cupiditati inserviens, nec iam eas ut consortes existiment, quas observantia et amore prosequi debeant.

17. Verständige Menschen können sich noch besser von der Wahrheit der kirchlichen Lehre überzeugen, wenn sie ihr Augenmerk auf die Folgen der Methoden der künstlichen Geburtenregelung richten. Man sollte vor allem bedenken, wie bei solcher Handlungsweise sich ein breiter und leichter Weg einerseits zur ehelichen Untreue, anderseits zur allgemeinen Aufweichung der sittlichen Zucht auftun könnte. Man braucht nicht viel Erfahrung, um zu wissen, wie schwach der Mensch ist, und um zu begreifen, daß der Mensch — besonders der jugendliche, der gegenüber seiner Triebwelt so verwundbar ist — anspornender Hilfe bedarf, um das Sittengesetz zu beobachten, und daß es unverantwortlich wäre, wenn man ihm die Verletzung des Gesetzes selbst erleichterte. Auch muß man wohl befürchten: Männer, die sich an empfängnisverhütende Mittel gewöhnt haben, könnten die Ehrfurcht vor der Frau verlieren, und, ohne auf ihr körperliches Wohl und seelisches Gleichgewicht Rücksicht zu nehmen, sie zum bloßen Werkzeug ihrer Triebbefriedigung erniedrigen und nicht mehr als Partnerin ansehen, der man Achtung und Liebe schuldet.

Denique diligenter perpendatur, quam periculosa potestas hoc modo iis publicae rei Moderatoribus concedatur, qui de legis moralis praeceptis minime sint solliciti. Numquis reprehendat supremos Civitatis Moderatores, qui ad totius suae Nationis componendas difficultates id usurpent, quod coniugibus tamquam licitum agnoscatur ad quandam familiae difficultatem dissolvendam? Quis prohibeat, quominus publicae Auctoritates viis concipiendae proli contrariis faveant, quas efficaiores esse duxerint, immo eas omnibus adhibendas praecipiant, quotiescumque id necessarium reputaverint? Ita sane fiat, ut homines, cum divinae legi insitas difficultates vitare percupiant, quas singuli, vel familiae, vel socialis convictus experiuntur, publicarum Auctoritatum arbitrio potestatem permittant, sese in coniugum maxime proprium et intimum munus interponendi.

Schließlich ist sehr zu bedenken, welch gefährliche Macht man auf diese Weise jenen staatlichen Behörden in die Hand gäbe, die sich über sittliche Grundsätze hinwegsetzen. Wer könnte es Staatsregierungen verwehren, zur Überwindung der Schwierigkeiten ihrer Nationen für sich in Anspruch zu nehmen, was man Ehegatten als erlaubte Lösung ihrer Familienprobleme zugesteht? Wer könnte Regierungen hindern, empfängnisverhütende Methoden zu fördern, die ihnen am wirksamsten zu sein scheinen, ja sogar ihre Anwendung allgemein vorzuschreiben, wo immer es ihnen notwendig erscheint? Auf diese Weise könnte es geschehen, daß man, um Schwierigkeiten persönlicher, familiärer oder sozialer Art, die sich aus der Befolgung des göttlichen Gesetzes ergeben, zu vermeiden, es dem Ermessen staatlicher Behörden zugestände, sich in die ganz persönliche und intime Aufgabe der Eheleute einzumischen.

Quare, nisi velimus ut procreandae vitae officium hominum arbitratui concedatur, necessario aliquos fines, quos ultra progredi non liceat, agnoscamus oportet illi potestati, quam homo in proprium corpus in eiusque naturalia munera habere potest; fines, dicimus, quos nemini, sive privato sive publica auctoritate praedito, violare licet. Qui limites non aliam ob causam statuuntur, quam ob reverentiam,

Will man nicht den Dienst an der Weitergabe des Lebens menschlicher Willkür überlassen, dann muß man für die Verfügungsmacht des Menschen über den eigenen Körper und seine natürlichen Funktionen unüberschreitbare Grenzen anerkennen, die von niemand, sei es Privatperson oder öffentliche Autorität, verletzt werden dürfen. Diese Grenzen bestimmen sich einzig aus der Ehrfurcht, die dem

quae toti humano corpori eiusque naturalibus muneribus debetur, secundum principia, quae supra memoravimus, et rectam intellegentiam principii totalitatis, ut aiunt, quod Decessor Noster v. m. Pius XII illustravit[21].

18. Praevideri potest, non omnes fortasse traditam huiusmodi doctrinam facile accepturos esse, cum nimis multae obstrepant voces, quae, recentioribus divulgationis instrumentis auctae, ab Ecclesiae voce discrepent. Ecclesia autem, cui mirum non est, se, haud secus ac divinum Conditorem suum, positam esse *in signum cui contradicetur*[22], non idcirco iniunctum sibi praetermittit officium, totam legem moralem, cum naturalem tum evangelicam, humiliter ac firmiter praedicandi.

Cum Ecclesia utramque hanc legem non condiderit, eiusdem non arbitra, sed tantummodo custos atque interpres esse potest, eique numquam fas erit licitum declarare, quod revera illicitum est, cum id suapte natura germano hominis bono semper repugnet.

Dum moralem coniugii legem integram servat, Ecclesia probe novit se adiutricem operam conferre ad verum civilem cultum inter homines instaurandum; ac praeterea hominem incitat, ne se officiis suis abdicet, technicis artibus sese committens; quo fit, ut ipsa coniugum dignitatem in tuto ponat. Hac agendi ratione Ecclesia, Divini Salvatoris exemplo et doctrinae inhaerens, ostendit se sincero generosoque amore prosequi homines, quos inde ab hoc terrestri itinere iuvare contendit, *ut non secus atque filii vitam Dei viventis, omnium hominum Patris, participent*[23].

III

19. Verba autem haec Nostra haud plane Ecclesiae, omnium gentium Matris ac Magistrae, cogitationes et sollicitudines exprimerent, nisi homines, antea ad Dei legem de coniugio servandam colendamque incitatos, in liberorum numero honeste ordinando etiam sustinerent inter ipsas asperas vitae condiciones, quibus domestici convictus ac nationes nostro hoc tempore premuntur. Ecclesia enim erga homines non aliter ac Divinus Redemptor se gerere potest: scilicet eorum infirmitatem cognoscit, miseratur turbas, peccatores excipit; facere autem non potest, quin legem doceat, quae reapse propria est vitae humanae ad eius germanam veritatem restitutae, atque a Dei Spiritu actae[24].

menschlichen Leibe in seiner Ganzheit und seinen natürlichen Funktionen geschuldet wird: und zwar entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen und dem recht verstandenen sogenannten Ganzheitsprinzip, so wie es Unser Vorgänger Pius XII. erläutert hat[21].

Die Kirche als Garant der wahren Werte des Menschen

18. Es ist vorauszusehen, daß vielleicht nicht alle diese überkommene Lehre ohne weiteres annehmen werden; es werden sich, verstärkt durch die modernen Kommunikationsmittel, zu viele Gegenstimmen gegen das Wort der Kirche erheben. Die Kirche aber, die es nicht überrascht, daß sie ebenso wie ihr göttlicher Stifter gesetzt ist „zum Zeichen, dem widersprochen wird[22]", steht dennoch zu ihrem Auftrag, das gesamte Sittengesetz, das natürliche und evangelische, demütig, aber auch fest zu verkünden.

Die Kirche ist ja nicht Urheberin dieser beiden Gesetze; sie kann deshalb darüber nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern nur Wächterin und Auslegerin sein; niemals darf sie etwas für erlaubt erklären, was in Wirklichkeit unerlaubt ist, weil das seiner Natur nach dem wahren Wohl des Menschen widerspricht.

Indem sie das eheliche Sittengesetz unverkürzt wahrt, weiß die Kirche sehr wohl, daß sie zum Aufbau echter menschlicher Kultur beiträgt; darüber hinaus spornt sie den Menschen an, sich nicht seiner Verantwortung dadurch zu entziehen, daß er sich auf technische Mittel verläßt; damit sichert sie die Würde der Eheleute. Indem die Kirche so dem Beispiel und der Lehre unseres göttlichen Erlösers getreu vorgeht, zeigt sie, daß ihre aufrichtige und uneigennützige Liebe den Menschen begleitet: sie will ihm helfen in dieser Welt, daß er wirklich als Kind am Leben des lebendigen Gottes teilhat, der aller Menschen Vater ist[23].

III.

Seelsorgliche Richtlinien

Die Kirche als Mutter und Lehrmeisterin

19. Unsere Worte wären nicht der volle und deutliche Ausdruck der Gedanken und Sorgen der Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin aller Völker, wenn sie den Menschen, die sie zur treuen Befolgung von Gottes Gebot über die Ehe auffordern, nicht auch in den schweren Situationen, unter denen heute Familien und Völker leiden, Hilfen böten bei der Durchführung einer sittlich geordneten Geburtenregelung. Die Kirche kann sich ja zu den Menschen nicht anders verhalten als unser göttlicher Erlöser: sie kennt die Schwachheit der Menschen, sie hat Erbarmen mit den Scharen, sie nimmt sich der Sünder an; sie muß aber jenes Gesetz lehren, das wirklich das Gesetz des menschlichen Lebens ist: jenes Lebens, das auf seine ursprüngliche Wahrheit zurückgeführt, von Gottes Geist bewegt wird[24].

20. Ecclesiae doctrina de liberorum incremento recte ordinando, quae legem divinam ipsam promulgat, sine dubio multis talis videbitur, ut nonnisi difficulter, immo etiam nullo modo servari possit. At revera, sicut bona omnia quae sua nobilitate et utilitate praestant, haec lex a singulis hominibus, a familiis et ab hominum consortione firma proposita multosque labores postulat. Immo eadem servari nequit nisi opitulante Dei gratia, qua bona hominum voluntas fulcitur ac roboratur. Iis autem, qui rem diligenter perpendant, labores illi profecto videbuntur hominum dignitatem augere et humanae societati beneficia conferre.

Möglichkeit der Beobachtung des göttlichen Gesetzes

20. Die Verwirklichung der Lehre über die rechte Geburtenregelung, die die Kirche als Gottes Gebot selbst verkündet, erscheint zweifellos vielen schwer, ja sogar ganz unmöglich. Aber wie jedes besonders hohe und wertvolle Gut verlangt dieses Gesetz vom einzelnen Menschen, von der Familie und von der menschlichen Gesellschaft feste Entschlüsse und viele Anstrengungen. Ja, seine Befolgung ist nicht möglich ohne die helfende Gnade Gottes, die den guten Willen des Menschen stützt und stärkt. Wer aber tiefer nachdenkt, wird erkennen, daß diese Anstrengungen die Würde des Menschen erhöhen und beitragen zum Wohl der menschlichen Gesellschaft.

21. Recta autem et honesta nasciturae prolis ordinatio id primum a coniugibus postulat, ut vera vitae familiaeque bona penitus agnoscant et existiment, itemque sibi ac suis motibus perfecte moderari consuescant. Nihil profecto est dubii, quin naturae impetibus, rationis liberaeque voluntatis ope, imperare asceseos sit opus, ut nempe amoris significationes, coniugalis vitae propriae, cum recto ordine congruant; quod praesertim ad usum continentiae, certis temporis intervallis servandae, requiritur. Verum huiusmodi disciplina, unde coniugum castimonia elucet, adeo eorum amori non obest, ut maiore eundem humanitatis sensu perfundat, Quodsi huiusmodi disciplina assiduam virium intentionem exigit, salutari tamen eius virtute coniuges seipsos plene excolunt spiritualibusque bonis ditantur: ea enim domestico convictui amplos tranquillitatis ac pacis fructus affert atque solvendis alius generis difficultatibus prodest; ea alterius coniugis curam et observantiam erga alterum fovet, coniuges in immodico sui amore depellendo, qui germanae repugnat caritati, adiuvat, eosdemque ad conscientiam munerum exsequendorum erigit. Ea denique parentibus intimam et efficaciorem auctoritatem ad liberos educandos confert, dum pueri et iuvenes, aetate procedentes, vera hominis bona congruenter putant, et mentis sensuumque vires placide et apte exercent.

Selbstbeherrschung

21. Sittlich geordnete Geburtenregelung aber verlangt von den Gatten vor allem eine volle Anerkennung und Wertschätzung der wahren Güter des Lebens und der Familie, ferner eine ständige Bemühung um allseitige Beherrschung ihrer selbst und ihres Trieblebens. Ganz sicher ist diese geistige Herrschaft über den Naturtrieb ohne Askese nicht möglich. Nur so vermag man die dem ehelichen Leben eigentümlichen Ausdrucksformen der Liebe in Einklang zu bringen mit der rechten Ordnung. Das gilt besonders für jene Zeiten, in denen man Enthaltsamkeit üben muß. Solche Selbstzucht, Ausdruck ehelicher Keuschheit, braucht keineswegs der Gattenliebe zu schaden; sie erfüllt sie vielmehr mit einem höheren Sinn für Menschlichkeit. Solche Selbstzucht verlangt zwar beständiges Sich-Mühen; ihre heilsame Kraft aber führt die Gatten zu einer volleren Entfaltung ihrer selbst und macht sie reich an geistlichen Gütern. Sie schenkt der Familie wahren Frieden und hilft, auch sonstige Schwierigkeiten zu meistern. Sie fördert bei den Gatten gegenseitige Achtung und Besorgtsein füreinander; sie hilft den Eheleuten, ungezügelte Selbstsucht, die der wahren Liebe widerspricht, zu überwinden, sie hebt bei ihnen das Verantwortungsbewußtsein für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verleiht den Eltern bei der Erziehung der Kinder eine innerlich begründete, wirkungsvollere Autorität: dementsprechend werden dann Kinder und junge Menschen mit fortschreitendem Alter zu den wahren menschlichen Werten die rechte Einstellung bekommen und die Kräfte ihres Geistes und ihrer Sinne in glücklicher Harmonie entfalten.

22. Hanc vero nacti opportunitatem, educatores eosque omnes, quorum ius et officium est communi humanae consortionis bono prospicere, commonere volumus de necessitate eum rerum statum inducendi, qui colendae castitati faveat, ut scilicet germana libertas licentiam vincat, moralis ordinis normis plane servatis.

Quidquid ergo in hodiernis socialis, ut aiunt, communicationis instrumentis sensus commovet dissolutosque mores alit, pariterque quaevis scribendi obscenitas turpiumque spectaculorum forma palam

Schaffung einer für die Keuschheit gedeihlichen Atmosphäre

22. Bei dieser Gelegenheit wollen Wir die Erzieher und alle, die für das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft verantwortlich sind, an die Notwendigkeit erinnern, ein Klima zu schaffen, das geschlechtlich zuchtvolles Verhalten begünstigt. So überwindet wahre Freiheit Ungebundenheit durch Wahrung der sittlichen Ordnung.

Alle, denen der Fortschritt der menschlichen Kultur und der Schutz der wesentlichen Güter der Seele am Herzen liegt, müssen einstimmig verurteilen, was bei den modernen Massenmedien dazu beiträgt,

atque uno ore iis omnibus improbanda sunt viris, qui tum civilis cultus provehendi, tum praecipuorum animi bonorum tuendorum sollictudine tenentur. Perperam enim huiusmodi pravitates quis probare conetur, causas ex artibus doctrinisque quaerens[25], vel argumenta sumens ex libertate, quam forte hac in provincia publicae Auctoritates permittant.

23. Ita igitur Nationum Rectores alloqui placet, quippe quibus potissimum onus boni communis tutandi iniunctum sit, liceatque tantopere ad bonos tuendos mores conferre: ne umquam patiamini honestos corruere mores vestrorum populorum; prohibete omnino, ne per leges in familiam, quae primaria est particula Civitatis, ii usus incedant, qui naturali et divinae legi adversentur. Alia enim via civilis Auctoritas quaestionem de multitudinis incremento dissolvere et potest et debet: videlicet providas familiis leges ferendo populosque tam sapienter educando, ut sive morum lex sive civium libertas in tuto collocentur.

Equidem probe novimus, quantum haec causa difficultatis afferat publicae rei Moderatoribus, in iis praesertim Civitatibus quae ad progressum nituntur. Atque Nos, iustas, quibus afficiunter, curas perspicientes, Encyclicas Litteras edidimus, quibus *Populorum Progressio* est index. Sed nunc una cum Decessore Nostro ven. rec. Ioanne XXIII haec verba iteramus: *eas quaestiones... dissolvi oportere, ut neque vias homo neque rationes sequatur, a sua dignitate aversas; quales ii tradere non verentur, qui hominem ipsum eiusque vitam ad materiam omni ex parte referendos esse opinantur. Hanc quaestionem sic tantummodo dissolvi posse censemus, si rerum oeconomicarum et socialium progressiones cum singulorum civium tum universae humanae societatis servent et augeant veri nominis bona*[26].

Neque profecto sine gravi iniuria fiat, si divinae Providentiae id tribuatur, quod, contra, proficisci videtur a minus sapienti reipublicae gubernandae ratione, vel a tenuiore quodam socialis iustitiae sensu, vel a bonorum copia sui commodi causa congesta, vel denique a socordi neglegentia in laboribus oneribusque suscipiendis, quibus populus omnesque eius filii ad amplius vivendi genus evehantur[27]. Utinam universae Auctoritates, quas penes res est — quemadmodum earum quaedam tam egregie iam faciunt — incepta ac nisus excitatis viribus renovent! Neque remittat studium mutua communicandi auxilia inter omnes magnae hominum familiae partes: hanc prope infinitam provinciam patere putamus, in qua maxima Instituta, ad plures nationes pertinentia, suam operam collocent.

24. Nunc autem Nostrae cohortationis verbis viros scientiarum studiosos prosequi libet, qui *multum bono matrimonii et familiae, pacique conscientiarum inservire possunt, si collatis studiis diversas condiciones, honestae ordinationi procreationis humanae faventes, penitius elucidare conentur*[28]. Id

die Sinne aufzupeitschen und Sittenverfall zu verbreiten, ebenso jede Form von Pornographie in Schrift, Wort und Darstellung. Man soll doch nicht versuchen, solche Entartung mit Berufung auf Kunst und Wissenschaft zu rechtfertigen[25] oder mit dem Hinweis auf die Freiheit, die vielleicht in diesem Bereich die staatlichen Stellen gewähren.

Appell an die staatlichen Behörden

23. Daher richten Wir das Wort an die Regierungen, denen vor allem die Verantwortung für den Schutz des Gemeinwohls obliegt, und die soviel zur Wahrung der guten Sitten beitragen können: Duldet niemals, daß die guten Sitten eurer Völker untergraben werden; verhindert unter allen Umständen, daß durch Gesetze in die Familie, die Keimzelle des Staates, Praktiken eindringen, die zum natürlichen und göttlichen Gesetz im Widerspruch stehen. Um das Problem des Bevölkerungszuwachses zu lösen, kann und muß die staatliche Gewalt einen anderen Weg gehen: den einer weisen und vorausschauenden Familien- und Bildungspolitik, die das Sittengesetz und die Freiheit der Bürger sicherstellt.

Wir wissen sehr wohl um die Schwierigkeiten, die hier die Regierungen haben, zumal in den Entwicklungsländern. Unser Verständnis für diese begründeten Sorgen beweist Unsere Enzyklika „Populorum progressio". Hier aber wiederholen Wir mit Unserem Vorgänger Johannes XXIII.: „Bei Behandlung und Lösung dieser Fragen darf der Mensch weder Wege gehen noch Mittel anwenden, die im Widerspruch zu seiner Würde stehen, wie sie von jenen ungescheut angeboten werden, die vom Menschen und seinem Leben rein materialistisch denken. Unserer Überzeugung nach läßt sich die Frage nur lösen, wenn beim wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt sowohl der einzelnen wie des ganzen Menschheitsgeschlechtes die echt menschlichen Güter und Werte geachtet und gemehrt werden[26]."

Sehr zu Unrecht würde man die göttliche Vorsehung für das verantwortlich machen, was im Gegenteil eine Folge kurzsichtiger Politik ist, mangelnden Sinns für soziale Gerechtigkeit, selbstsüchtiger Bereicherung, schließlich fauler Nachlässigkeit in der Übernahme von Anstrengungen, die ein Volk mit all seinen Bürgern zu höherem Lebensstandard führen könnten[27]. Möchten doch alle Verantwortlichen, auf die es ankommt — wie es einige schon ausgezeichnet tun —, immer wieder mit allen Kräften ans Werk gehen. Man darf nicht nachlassen im Eifer, sich innerhalb der großen Menschenfamilie gegenseitig zu helfen; hier öffnet sich, meinen Wir, ein schier unbegrenztes Betätigungsfeld für die großen überstaatlichen Einrichtungen.

An die Wissenschaftler

24. Wir möchten nun Unsern Appell an die Männer der Wissenschaft richten, „die dem Wohl von Ehe und Familie und dem Frieden des Gewissens sehr dienen, wenn sie durch ihre gemeinsame wissenschaftliche Arbeit die Voraussetzungen für eine sittlich einwandfreie Geburtenregelung genauer zu

enim in primis exoptandum est — quod antea fuit Pii XII votum — ut medica ars ad honeste temperandae prolis satis certum fundamentum statuere valeat, quod in perspectis naturalibus vicibus consistat[29]. Ita quidem docti homines, ii praesertim qui catholico nomine censentur, sua data opera res plane se habere ostendent, ut Ecclesia docet, nempe *veram contradictionem inter divinas leges vitae transmittendae et germani amoris coniugalis fovendi adesse non posse*[30].

klären versuchen[28]". Vor allem ist zu wünschen — was schon Pius XII. gesagt hat —, daß aufbauend auf dem Wissen um die natürlichen Zyklen die Medizin für eine sittlich geordnete Geburtenregelung sichere Grundlagen zu schaffen vermag[29]. So werden dann die Wissenschaftler — besonders die Katholiken unter ihnen — durch ihren Beitrag beweisen, daß es so ist, wie die Kirche lehrt: daß nämlich „es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehrlicher Liebe dient[30]".

An die christlichen Eheleute

25. Nunc vero Nostra oratio peculiari modo ad filios Nostros convertitur, ad eos praesertim, quos Deus in matrimonii statu ad sibi serviendum vocat. Ecclesia enim, dum inviolabiles divinae legis condiciones tradit, salutem nuntiat viasque gratiae per sacramenta reserat, unde homo nova efficitur creatura, quae in caritate germanaque libertate superno sui Creatoris et Salvatoris consilio respondeat suaveque etiam Christi iugum sentiat[31].

Eius igitur voci modeste obsecuti, christiani coniuges meminerint, suam ad vitam christianam vocationem, e baptismate exortam, sacramento Matrimonii amplius et explicatam et confirmatam esse. Eodem namque ipsi *roborantur et veluti consecrantur*, ut fideliter munia sua exsequantur, vocationem ad expletam sui formam perficiant, christianumque testimonium, ut eos addecet, coram mundo edant[32]. Tale enim munus Dominus iisdem committit, ut hominibus patefaciant illius legis sanctitatem itemque suavitatem, qua mutuus eorum amor cum adiutrice opera ab ipsis data amori Dei, humanae vitae auctoris, arte coniungitur.

Nullo sane modo hic reticere volumus difficultates, interdum graves, in quas christianorum coniugum vita incurrit: nam iis, ut unicuique nostrum, *angusta porta, et arta via est, quae ducit ad vitam*[33]. Attamen huiusce spe vitae tamquam clarissima luce eorum iter collustretur, dum forti contendunt animo, ut *sobrie et iuste et pie vivant in hoc saeculo*[34], plane noscentes *praeterire figuram huius mundi*[35].

Quapropter coniuges destinatos sibi labores libenter suscipiant, cum fide tum ea spe roborati, quae *non confundit: quia caritas Dei diffusa est in cordibus nostris per Spiritum Sanctum, qui datus est nobis*[36]: assidua deinde prece divinum auxilium implorent atque praesertim e perenni Eucharistieae fonte gratiam et caritatem hauriant. Si autem peccatis adhuc retineantur, ne concidant animo, sed humiles et constantes ad Dei misericordiam confugiant, quam abunde Paenitentiae Sacramentum dilargitur. Huiusmodi profecto ratione ad coniugalis vitae perfectionem pervenire poterunt, quam Apostolus his verbis exponit: *Viri diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit Ecclesiam(...). Ita et viri debent diligere uxores suas ut corpora sua. Qui suam uxorem diligit, seipsum diligit. Nemo enim umquam carnem suam odio habuit: sed nutrit,*

25. Nun richtet sich Unser Wort insbesondere an Unsere Söhne und Töchter, besonders an diejenigen, die Gott beruft, ihm im Ehestande zu dienen. Indem die Kirche die unumstößlichen Forderungen des göttlichen Gesetzes weitergibt, verkündet sie das Heil und schließt in den Sakramenten Wege der Gnade auf: dadurch wird der Mensch eine neue Schöpfung, die in Liebe und echter Freiheit dem erhabenen Plan seines Schöpfers und Erlösers entspricht und Sinn hat für die leichte Last Christi[31].

Indem sie in Demut seiner Stimme folgen, sollen die christlichen Eheleute daran denken, daß ihre Berufung zum christlichen Leben, die in der Taufe gründet, im Sakrament der Ehe entfaltet und gefestigt wurde. So werden sie „gestärkt und gleichsam geweiht", um ihre Aufgaben treu erfüllen, ihre Berufung zur Vollendung führen und vor der Welt das ihnen aufgetragene christliche Zeugnis geben zu können[32]. Diese Aufgabe hat der Herr ihnen anvertraut, damit sie den Menschen jenes heilige und doch milde Gesetz offenbar machen, das ihre gegenseitige Liebe und ihr Zusammenwirken mit der Liebe Gottes, des Urhebers menschlichen Lebens, innig vereint.

Daß für das Leben christlicher Eheleute bisweilen ernste Schwierigkeiten auftreten, leugnen Wir keineswegs: denn wie für jeden von uns ist auch für sie „die Pforte eng und schmal der Weg, der zum Leben führt[33]". Dennoch wird die Hoffnung auf dieses Leben wie ein hellstrahlendes Licht ihren Weg erleuchten, wenn sie tapferen Sinnes bemüht sind, „nüchtern, gerecht und gottesfürchtig in dieser Welt zu leben[34]", wohl wissend, daß „die Gestalt dieser Welt vergeht[35]".

Deshalb sollen die Eheleute die ihnen auferlegten Opfer bereitwillig auf sich nehmen, gestärkt durch den Glauben und die Hoffnung, die „nicht zuschanden werden läßt: denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ward[36]". Sie sollen ferner in inständigem Gebet die Hilfe Gottes erflehen und vor allem aus der immer strömenden Quelle der Eucharistie Gnade und Liebe schöpfen. Sollten aber Sünden ihren Weg hemmen, dann mögen sie nicht den Mut verlieren, sondern demütig und beharrlich zur Barmherzigkeit Gottes ihre Zuflucht nehmen, die ihnen im Bußsakrament in reichem Maße geschenkt wird. So können die Eheleute zu der ihnen als Gatten eigenen Vollkommenheit kommen, wie der Apostel sie kennzeichnet: „Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche

et fovet eam, sicut et Christus Ecclesiam (...). Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia. Verumtamen et vos singuli, unusquisque uxorem suam sicut seipsum diligat: uxor autem timeat virum suum[37].

geliebt hat . . . So sollen die Männer ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Hat doch niemand je sein eigenes Fleisch gehaßt, sondern er hegt und pflegt es wie Christus seine Kirche . . . Dieses Geheimnis ist groß: ich meine im Hinblick auf Christus und die Kirche. Wohlan, so liebe jeder von euch seine Frau ebenso wie sich selbst; die Frau aber stehe in Ehrfurcht zum Manne[37]."

26. Eorum autem fructuum, qui maturescunt si acri animi intentione lex divina custoditur, praestantissimus sane colligitur, cum ipsi coniuges haud raro alios quoque experientiae suae participes facere cupiunt. Inde fit, ut ipsa laicorum vocationis amplitudine novum quoddam ac perinsigne apostolatus genus comprehendatur, quo pares paribus inserviunt: tum enim ipsi coniuges apostolicum pro ceteris coniugibus munus obeunt, quibus sese duces praebent. Quod profecto inter tot christiani apostolatus formas opportunissimum hodie esse videtur[38].

Familienapostolat

26. Eine der edelsten Früchte, die aus dem unentwegten Bemühen der Eheleute um die Befolgung des göttlichen Gesetzes heranreift, ist der häufige Wunsch der Eheleute, andere an ihrer Erfahrung teilhaben zu lassen. So fügt sich dem weiten Bereich der Laienberufung ein neues Apostolat ausgezeichneter Art ein: der Dienst jener aneinander, die in gleicher Situation stehen: die Eheleute übernehmen für andere Eheleute, denen gegenüber sie sich als Führer erweisen, eine apostolische Aufgabe. Das scheint heute eine besonders zeitgemäße Form des Apostolates zu sein[38].

27. Egregiam pariter reverentiam praestamus medicis artisque salutaris ministris, qui, in suo quisque munere exsequendo, ea quae ab ipsis praecipua christianae vocationis ratio postulat, potius quam humanam quamlibet utilitatem, servare student. Constantes igitur perseverent in proposito iis semper consiliis favendi, quae et fidei et rectae rationi adhaerescant, eoque contendant, ut iisdem in peculiari suo coetu assensionem et observantiam concilient. Praetereaque id tamquam proprium artis suae munus habeant, necessariam huiusce difficilioris provinciae doctrinam sibi plane comparare, ut nempe sententiam exquirentibus coniugibus recta dare consilia iustamque ostendere viam possint, quae iure ac merito ab ipsis postulantur.

An die Ärzte und ihre Helfer

27. Große Hochachtung zollen Wir den Ärzten und ihren Helfern, die in der Ausübung ihres Berufes mehr darauf schauen, was ein christliches Berufsethos von ihnen fordert als auf rein menschliche Interessen. Sie mögen beharrlich bei dem Vorsatz bleiben, sich für die Lösungen einzusetzen, die dem Glauben und der Vernunft entsprechen; sie mögen sich auch bemühen, ihre Berufskollegen für die gleiche Einstellung zu gewinnen. Zudem sollen sie es als besondere Aufgabe ihres Berufes betrachten, sich das notwendige Wissen zu erwerben, um in diesem schwierigen Bereich Eheleute, die zu ihnen kommen, recht beraten und ihnen verantwortbare Wege zeigen zu können, wie es mit Fug und Recht von ihnen erwartet wird.

28. Vos autem, dilecti Filii sacerdotes, qui pro sacro, quo fungimini, munere sive singulorum hominum sive familiarum consultores ac spirituales duces agitis, magna Nos pleni fiducia compellamus.

Vestrum namque praecipuumque officium est — vos praesertim alloquimur, qui moralem theologiam traditis — Ecclesiae de matrimonio doctrinam integre aperteque proponere. Vos primi in ministerio vestro perfungendo exemplum sinceri obsequii edite, quod interius exteriusque ecclesiastico Magisterio tribuendum est. Etenim nostis tali vos obsequio devinciri non potius illis de causis, quae allatae sunt, quam ob Sancti Spiritus lumen, quo praecipue Ecclesiae Pastores in explananda veritate fruuntur[39]. Neque vos fugit, summi esse momenti, ad animorum pacem populique christiani unitatem servandam, ut in re morali ita in re dogmatica omnes Ecclesiae Magisterio parere eodemque uti sermone. Quamobrem, sollicitiora verba magni Apostoli Pauli usurpantes, toto vos pectore iterum appellamus: *Obsecro . . . vos fratres per nomen Domini nostri Iesu Christi: ut idipsum dicatis*

An die Priester

28. Liebe Priester, liebe Söhne! Durch euren heiligen Beruf seid ihr Berater und geistliche Führer der einzelnen Menschen wie der Familien.

Voll Vertrauen möchten Wir Uns an euch wenden. Eure Pflicht ist es ja — Unser Wort gilt besonders den Lehrern der Moraltheologie —, die kirchliche Ehelehre unverfälscht und offen vorzulegen. Gebt an erster Stelle ihr bei der Ausübung eures Amtes das Beispiel aufrichtigen Gehorsams, der innerlich und nach außen dem kirchlichen Lehramt zu leisten ist. Wie ihr wohl wißt, verpflichtet euch dieser Gehorsam nicht so sehr wegen der beigebrachten Beweisgründe, als wegen des Lichtes des Heiligen Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind[39]. Ihr wißt auch, daß es zur Wahrung des innern Friedens der einzelnen und der Einheit des christlichen Volkes von größter Bedeutung ist, daß in Sitten- wie in Glaubensfragen alle dem kirchlichen Lehramt gehorchen und die gleiche Sprache sprechen. Deshalb machen Wir Uns die eindringlichen Worte des gro-

omnes, et non sint in vobis schismata: sitis autem perfecti in eodem sensu, et in eadem sententia[40].

ßen Apostels Paulus zu eigen und appellieren erneut an euch aus ganzem Herzen: „Ich ermahne euch, Brüder, . . . daß ihr alle in Eintracht redet; keine Parteiungen soll es unter euch geben, vielmehr sollt ihr im gleichen Sinn und in gleicher Überzeugung zusammenstehen[40]."

Schlußwort

29. Porro si nihil de salutari Christi doctrina demittere praecellens quoddam caritatis erga animos genus est, at idem semper cum tolerantia atque caritate coniungatur oportet, quarum ipse Dominus, cum hominibus et colloquens et agens, exempla prodidit. Is enim, cum venisset non ad iudicandum, sed ad salvandum mundum[41], acerbe quidem severus in peccata, sed patiens ac misericors in peccatores fuit. Suis igitur difficultatibus afflictati, coniuges in sermone et in corde sacerdotis expressam veluti imaginem vocis et amoris nostri Redemptoris inveniant. Fiduciae autem pleni loquamini, delicti Filii, pro certo habentes, Sanctum Dei Spiritum, dum adest Magisterio rectam proferenti doctrinam, intus corda fidelium illustrare eosque ad assentiendum invitare. Coniuges vero necessariam precandi viam edocete, apteque instituite, ut saepius magna cum fide ad Eucharistiae et Paenitentiae sacramenta accedant, neque umquam pro sua infirmate animos demittant.

29. Ferner, wenn nichts von der Heilslehre Christi zu unterschlagen eine hervorragende Ausdrucksform der Liebe ist, so muß dies immer mit Duldsamkeit und Liebe verbunden sein; dafür hat der Herr selbst durch sein Wort und Werk den Menschen ein Beispiel gegeben. Denn obwohl er gekommen war, nicht um die Welt zu richten, sondern zu retten[41], war er zwar unerbittlich streng gegen die Sünde, aber geduldig und barmherzig gegenüber den Sündern.

Bei ihren Schwierigkeiten und Nöten sollten die Eheleute im Wort und im mitfühlenden Herzen des Priesters ein Echo der Stimme und der Liebe unseres Erlösers finden.

Redet mit Zuversicht, liebe Söhne, überzeugt, daß der Heilige Geist, welcher dem Lehramt bei der Darlegung der rechten Lehre beisteht, die Herzen der Gläubigen erleuchtet und sie zur Zustimmung einlädt. Es geht nicht ohne Gebet. Lehrt es die Eheleute; unterweist sie, daß sie oft, mit großem Glauben, zu den Sakramenten der Eucharistie und der Buße kommen und niemals wegen ihrer Schwachheit den Mut verlieren.

30. Sed nunc, Encyclicas hasce Litteras concludentes, ad vos, dilecti ac venerabiles in episcopali munere Fratres, quibuscum curas de spirituali bono Populi Dei artius participamus, mentem Nostram reverenter amanterque convertimus. Etenim vos omnes instanti hac petitione invitamus, ut vestris praeeuntes sacerdotibus, sacri ministerii adiutoribus, vestrisque fidelibus, omni studio nullaque mora in matrimonii tutelam in eiusque sanctidudinem asserendam incumbatis, quo magis usque coniugalis vita humanam christianamque sui perfectionem assequatur. Id vero muneris tamquam maximum opus et onus, in praesenti vobis commissum, habetote. Nam, ut plane nostis, idem munus certam pastoralis ministerii ordinationem postulat, quae ad omnes humanae industriae provincias, nempe ad res oeconomicas, bonas doctrinas socialesque rationes pertinet: quae omnia si magis simulque progredientur, tum non solum tolerabilior, sed et facilior itemque laetior vita parentum ac liberorum in intimo familiarum sinu evadet, atque fraterna uberior caritate veraque pace tutior fiet convictus in hominum societate, sancte servato consilio, quod Deus de mundo mente concepit.

An die Bischöfe

30. Liebe und ehrwürdige Brüder im Bischofsamt! Am Ende dieses Rundschreibens wenden Wir Uns in Ehrerbietung und Liebe an euch. Mit euch teilen Wir besonders eng die Sorgen um das geistliche Wohl des Gottesvolkes. An euch richtet sich Unsere dringende Bitte: Setzt euch, an der Spitze eurer Mitarbeiter, der Priester, und eurer Gläubigen restlos und unverzüglich ein für Schutz und Heiligkeit der Ehe; dafür, daß damit das Leben in der Ehe zu menschlicher und christlicher Vollendung kommt. Das sollt ihr als die größte und verantwortungsvollste Aufgabe ansehen, die euch heute anvertraut ist. Ihr wißt sehr wohl, daß dieser Hirtendienst eine gewisse Abstimmung der pastoralen Bemühungen aufeinander erfordert, die alle Bereiche menschlichen Tuns umfaßt: den wirtschaftlichen, den der Bildung und den gesellschaftlichen. Gleichzeitiger Fortschritt auf allen diesen Gebieten wird das Leben von Eltern und Kindern in der Familie erträglicher, leichter und froher machen. Bei ehrfürchtiger Wahrung von Gottes Plan mit der Welt wird auch das Leben der menschlichen Gesellschaft durch brüderliche Liebe reicher und durch wahren Frieden gesicherter werden.

31. Vos, venerabiles Fratres, vos dilectissimi Filii, vosque omnes, bonae voluntatis homines, ad grande profecto opus et educationis et progressionis atque caritatis Nos nunc advocamus, firmissima freti Ecclesiae doctrina, quam Petri Successor, una cum catholici episcopatus Fratribus, fideliter custodit atque interpretatur. Quod magnum revera opus, ut persuasissimum Nobis habemus, tum mundi tum

31. Euch, ehrwürdige Brüder, liebe Söhne und Töchter, und euch alle, Menschen guten Willens, rufen Wir auf zu einem wahrhaft großen Werk der Erziehung und des Fortschritts und der Liebe. Wir stützen Uns dabei auf die feste Lehre der Kirche, die der Nachfolger des heiligen Petrus, gemeinsam mit den Brüdern im katholischen Bischofsamt, treu bewahrt und auslegt. Dieses wahrhaft große Werk,

Ecclesiae bono cedit, siquidem homo ad veram felicitatem, quam totis sui animi viribus affectat, pervenire nequit, nisi leges observat, a summo Deo in ipsius natura insculptas, quae sunt prudenter amanterque colendae. Tanto igitur operi, nec non vobis omnibus ac potissimum coniugibus, a Deo sanctissimo et misericordissimo supernarum copiam gratiarum imploramus, quarum pignus Apostolicam Nostram Benedictionem libenter vobis impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXV mensis Iulii, in festo S. Iacobi Apostoli, anno MCMLXVIII, Pontificatus Nostri sexto.

PAULUS PP. VI

[1] Cfr. Pii IX, Litt. Enc. *Qui pluribus: Pii IX P. M. Acta*, 1, pp. 9-10; S. Pii X, Litt. Enc. *Singulari quadam, A.A.S.*, 4, 1912, p. 658; Pii XI, Litt. Enc. *Casti Connubii, A.A.S.*, 22, 1930, pp. 579-581; Pii XII, Alloc. *Magnificate Dominum* ad Episcopos totius catholici orbis, *A.A.S.*, 46, 1954, pp. 671-672; Iohannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra, A.A.S.*, 53, 1961, p. 457.

[2] Cfr. *Mt.* 28, 18-19.

[3] Cfr. *Mt.* 7, 21.

[4] Cfr. *Catech. Rom. Conc. Trid.* p. II, c. VIII; Leonis XIII Litt. Enc. *Arcanum: Acta Leonis XIII*, 2, 1880, pp. 26-29; Pii XI, Litt. Enc. *Divini Illius Magistri: A.A.S.*, 22, 1930, pp. 58-61; Litt. Enc. *Casti Connubii: A.A.S.*, 22, 1930, pp. 545-546; Pii XII, Alloc. *ad Societatem Italicam medico-biologicam a S. Luca: Discorsi e Radiomessaggi di S.S. Pio XII*, VI. pp. 191-192; Alloc. *iis quae interfuerunt Conventui Societatis Catholicae Italicae inter Obstetrices: A.A.S.*, 43, 1951, pp. 835-854; *ad Conventum Societatis, quam* Fronte della Famiglia *appellant*, et *ad Consociationem Familiarum fecundarum, A.A.S., 43*, 1951, pp. 857-859; *ad VII Conventum Societatis inter omnes gentes de Haematologia, A.A.S.*, 50, 1958, pp. 734-735; Iohannis XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra, A.A.S.*, 53, 1961, pp. 446-447; Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et spes*, nn. 47-52: *A.A.S.*, 58, 1966, pp. 1067-1074. *Codex Iuris Canonici*, cc. 1967; 1068. § 1; 1076, §§ 1-2.

[5] Cfr. Pauli VI, Alloc. *ad sacrum Cardinalium Collegium, A.A.S.*, 56, 1964, p. 588; *ad Coetum cognoscentium quaestiones de multitudine, de familia deque nativitate, A.A.S.*, 57, 1965, p. 388; *ad Conventum Societatis Italicae de Obstetricia, deque Ginecologia, A.A.S.*, 58, 1966, p. 1168.

[6] Cfr. *I Io.*, 4, 8.

[7] *Eph.*, 3, 15.

[8] Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et spes*, n. 50. *A.A.S.*, 58, 1966, pp. 1070-1072.

[9] Vgl. S. Thom. Aqu., *S. Th., I—II*, qu. 94, a. 2.

[10] Cfr. Conc. Vat. II. Const. past. *Gaudium et spes*, nn. 50-51, *A.A.S.*, 58, 1968, pp. 1070-1073.

[11] Cfr. *ibid.*, n. 49, *A.A.S.*, 58, 1966, p. 1070.

[12] Cfr. Pii XI, Litt. Enc. *Casti Connubii, A.A.S.*, 22, 1930, p. 560; Pii XII Alloc. *iis quae interfuerunt Conventui Societatis Catholicae Italicae inter Obstetrices, A.A.S.*, 43, 1951, p. 843.

[13] Cfr. Litt. Enc. *Mater et Magistra, A.A.S.*, 53, 1961, p. 447.

[14] Cfr. *Catech. Rom. Conc. Trid.*, p. II. c. VIII; Pii XI Litt. Enc. *Casti Connubii, A.A.S.*, 22, 1930, pp. 562-564; Pii XII Alloc. *ad Societatem Italicam medico-biologicam a S. Luca: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII*, VI pp. 191-192; *iis quae interfuerunt Conventui*

davon sind Wir fest überzeugt, gereicht sowohl der Welt wie der Kirche zum Segen. Nur wenn der Mensch sich an die von Gott in seine Natur eingeschriebenen und darum weise und liebevoll zu achtenden Gesetze hält, kann er zum wahren, sehnlichst erstrebten Glück gelangen. Für dieses große Werk erflehen Wir nicht nur euch allen, sondern besonders den Eheleuten, vom allheiligen und allbarmherzigen Gott die Fülle himmlischer Gnade und erteilen euch als deren Unterpfand von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Rom, bei St. Peter, am 25. Juli, am Fest des heiligen Apostels Jakobus 1968, im sechsten Jahre Unseres Pontifikats.

PAPST PAUL VI.

[1] Vgl. Pius IX., Enz. *Qui Pluribus*, 9. Nov. 1846, *Pii IX. P. M. Acta*, Bd. 1, S. 9—10; Pius X., Enz. *Singulari Quadam*, 24. Sept. 1912, AAS 4 (1912), S. 658; Pius XI., Enz. *Casti Connubii*, 31. Dezember 1930, AAS 22 (1930). S. 579—581; Pius XII., Anspr. *Magnificate Dominum*, an den katholischen Weltepiskopat, 2. Nov. 1954, AAS 46 (1954), S. 671—672; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, 15. Mai 1961, AAS 53 (1961), S. 457.

[2] Vgl. *Mt., 28*, 18—19.

[3] Vgl. *Mt., 7*, 21.

[4] Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. CIII; Leo XIII., Enz. *Arcanum*, 10. Febr. 1880, *Acta Leonis XIII.*, 2 (1881), S. 26—29; Pius XI., Enz. *Divini Illius Magistri*, 31. Dez. 1929, AAS 22 (1930), S. 56—61; Enz. *Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 545—546; Pius XII., Anspr. An die italienische medizinisch-biologische Vereinigung vom hl. Lukas, 12. Nov. 1944. *Anspr. und Radiobotschaften*, VI, S. 191—192; An die katholische Vereinigung der Hebammen Italiens, 29. Okt. 1951, AAS 43 (1951), S. 835—854; An den Kongreß des Fronte della Famiglia und der Vereinigung der kinderreichen Familien, 28. Nov. 1951, AAS 43 (1951), S. 857—859; An den 7. Kongreß der internationalen Gesellschaft für Hämatologie, 12. Sept. 1958, AAS 50 (1958), S. 734—735; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 446—447; *Codex Iuris Canonici*, c. 1067; c. 1068, § 1; c. 1076, §§ 1—2; Conc. Vat. II., Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 47—52.

[5] Vgl. Anspr. Paul VI., An das Kardinalskollegium, 23. Juni 1964, AAS 56 (1964), S. 588; An die Kommission zum Studium der Probleme der Bevölkerung, der Familie und der Geburten, 27. März 1965, AAS 57 (1965), S. 388; An den Nationalkongreß der italienischen Vereinigung der Hebammen und Gynäkologen, 29. Okt. 1966, AAS 58 (1966), S. 1168.

[6] Vgl. *I Jo.*, 4—8.

[7] Vgl. *Eph.*, 3. 15.

[8] Vgl. Conc. Vat. II., Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 50.

[9] Vgl. S. Thom. Aqu., *S. Th., I—II*, qu. 94, a. 2.

[10] Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 50 und 51.

[11] Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 49.

[12] Vgl. Pius XI., Enz. *Casti Connubii*, AAS 92 (1930), S. 560; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843.

[13] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

[14] Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. VIII; Pius XI., Enz. *Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 562—564; Pius XII., *Anspr. und Radiobotschaften*, VI (1944), S. 191—192; AAS 43 (1951), S. 842 bis 843; S. 857—859; Johannes XXIII., Enz. *Pacem in*

Societatis Catholicae Italicae inter Obstetrices, A.A.S., 43, 1951, pp. 842-843; *iis qui interfuerunt Conventui Societatis, quam* Fronte della Famiglia *appellant* et *ad Consociationem Familiarum fecundarum, A.A.S.* 43, 1951, pp. 857-859; Ioannis XXIII Litt. Enc. *Pacem in terris, A.A.S.*, 55, 1963, pp. 259-260; Conc. Vat. II Const. past. *Gaudium et spes*, n. 51, *A.A.S.*, 58, 1966, p. 1072.

[15] Cfr. Pii XI Litt. Enc. *Casti Connubii, A.A.S.*, 22, 1930, p. 565; *Decr. S. Off.* datum die 22 m. Febr. a. 1940, *A.A.S.*, 32, 1940, p. 73; Pii XII, *Alloc, iis quae interfuerunt Conventui Societatis Catholicae Italicae inter Obstetrices, A.A.S.*, 43, 1951, pp. 843-844; *ad VII Conventum Societatis inter omnes gentes de Haematologia, A.A.S.*, 50, 1958, pp. 734-735.

[16] Cfr. *Catech. Rom. Conc. Trid.*, p. II, c. VIII; Pii XI Litt. Enc. *Casti Connubii, A.A.S.*, 22, 1930, pp. 559-561; Pii XII Alloc. *iis quae interfuerunt Conventui Societatis Catholicae Italicae inter Obstetrices, A.A.S.*, 43, 1951, p. 843; *ad VII Conventum Societatis inter omnes gentes de Haematologia, A.A.S.*, 50, 1958, pp. 734-735; Ioannis XXIII Litt. Enc. *Mater et Magistra, A.A.S.*, 53, 1961, p. 447.

[17] Cfr. Pii XII Alloc. *iis qui interfuerunt V Conventui nationali Italico Societatis Iurisconsultorum catholicorum, A.A.S.*, 45, 1953, pp. 798-799.

[18] Cfr. *Rom.* 3, 8.

[19] Cfr. Pii XII Alloc. *iis qui interfuerunt* XXVI *Conventui a Sodalitate Italica de Urologia indicto, A.A.S.*, 45, 1953, pp. 674-675; *ad VII Conventum Societatis inter omnes gentes de Haematologia, A.A.S.*, 50, 1958, pp. 734-735.

[20] Cfr. Pii XII Alloc. *iis quae interfuerunt Conventui Societatis Italicae inter Obstetrices, A.A.S.*, 43, 1951, p. 846.

[21] Cfr. Alloc. *iis qui interfuerunt XXVI Conventui a Sodalitate Italica de Urologia indicto, A.A.S.*, 45, 1953, pp. 674-675; *Moderatoribus ac Sociis Sodalitatis Italicae oblatorum «corneae» et Unionis Italicae Caecorum, A.A.S.*, 48, 1956, pp. 461-462.

[22] *Lc.* 2, 34.

[23] Cfr. Pauli VI Litt. Enc. *Populorum Progressio, A.A.S.*, 59, 1967, p. 268.

[24] Cfr. *Rom.* 8.

[25] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Inter mirifica*, nn. 6-7, *A.A.S.*, 56, 1964, p. 147.

[26] Litt. Enc. *Mater et Magistra, A.A.S.*, 53, 1961, p. 447.

[27] Cfr. Litt. Enc. *Populorum Progressio*, nn. 48-55, *A.A.S.*, 59, 1967, pp. 281-284.

[28] Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et Spes*, n. 52, *A.A.S.*, 58, 1966, p. 1074.

[29] Alloc. *ad Conventum Societatis, quam* Fronte della Famiglia *appellant* et *ad Consociationem Familiarum Fecundarum, A.A.S.*, 43, 1951, p. 859.

[30] Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et Spes*, n. 51, *A.A.S.*, 58, 1966, p. 1072.

[31] Cfr. *Mt.* 11, 30.

[32] Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. *Gaudium et Spes*, n. 48, *A.A.S.*, 58, 1966, pp. 1067-1069; Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 35, *A.A.S.*, 57, 1965, pp. 40-41.

[33] *Mt.* 7, 14; cfr. *Haebr.* 12, 11.

[34] Cfr. *Tit.* 2, 12.

[35] Cfr. *I Cor.* 7, 31.

[36] *Rom.* 5, 5.

[37] *Eph.* 5, 25, 28-29, 32-33.

[38] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, nn. 35 et 41, *A.A.S.*, 57, 1965, pp. 40-45; Const. past. *Gaudium et Spes*, nn. 48-49, *A.A.S.*, 58, 1966, pp. 1067-1070; Decr. *Apostolicam Actuositatem*, n. 11, *A.A.S.*, 58, 1966, pp. 847-849.

[39] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 25, *A.A.S.*, 57, 1965, pp. 29-31.

[40] *I Cor.* 1, 10.

[41] Cfr. *Io.* 3, 17.

Terris, 11. April 1963, AAS 55 (1963), S. 259—260; *Gaudium et Spes*, Nr. 51.

[15] Vgl. Pius XI., Enz. *Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 565; Dekret d. Hl. Off., 22. Februar 1940, AAS 32 (1940), S. 73; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843—844; AAS 50 (1958), S. 734—735.

[16] Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. VIII; Pius XI., Enz. *Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 559—561; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843; AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 50 (1958), S. 734—735. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

[17] Vgl. Pius XII., Anspr. an den Nationalkongreß der Vereinigung kath. Juristen Italiens, 6. Dez. 1953, AAS 45 (1953), S. 798—799.

[18] Vgl. *Rom.*, 3, 8.

[19] Vgl. Pius XII., Anspr. an die Teilnehmer des Kongresses der italien. Gesellschaft für Urologie, 8. 7. 1953, AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 50 (1958), S. 734—735.

[20] Vgl. Pius XII., AAS 43 (1951), S. 846.

[21] Vgl. AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 48 (1956), S. 461—462.

[22] Vgl. *Lk.*, 2, 34.

[23] Vgl. Paul VI., Enz. *Populorum Progressio*, 26. März 1967, Nr. 21.

[24] Vgl. *Röm.*, 8.

[25] Vgl. Conc. Vat. II., Dekret *Inter Mirifica*, Über die sozialen Kommunikationsmittel, Nr. 6—7.

[26] Vgl. Enz. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

[27] Vgl. Enz. *Populorum Progressio*, Nr. 48—55.

[28] Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 52.

[29] Vgl. AAS 43 (1951), S. 859.

[30] Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 51.

[31] Vgl. *Mt.*, 11, 30.

[32] Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 48; Conc. Vat. II., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 35.

[33] *Mt.*, 7, 14; vgl. Hebr., 12, 11.

[34] Vgl. *Tit.*, 2, 12.

[35] Vgl. *I. Kor.*, 7, 31.

[36] Vgl. *Rom.*, 5, 5.

[37] *Eph.*, 5, 25, 28—29, 32—33.

[38] Vgl. Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 35 und 41; Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 48—49; Conc. Vat. II., Decretum *Apostolicam Actuositatem*, Nr. 11.

[39] Vgl. Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 25.

[40] Vgl. *I. Kor.*, 1, 10.

[41] Vgl. *Jo.*, 3, 17.

Ansprache Papst Pauls VI. in Castel Gandolfo am 31. Juli 1968

Geliebte Söhne und Töchter!

Unsere Worte müssen sich heute mit einem Thema befassen, das durch die im Laufe dieser Woche veröffentlichte Enzyklika *Humanae vitae* über die Geburtenregelung bestimmt ist. Wir nehmen an, der Text dieses päpstlichen Dokumentes sei euch bekannt, zumindest seinem wesentlichen Inhalt nach, der nicht nur die Verkündigung eines negativen Moralgesetzes, d. h. die Verwerfung jeder Tat enthält, welche die Erzeugung unmöglich machen will (Nr. 14), sondern vor allem die positive Darlegung der Moral der Ehe bildet, damit sie ihre Aufgabe der Liebe und Fruchtbarkeit „in einer ganzheitlichen Sicht des Menschen und seiner nicht nur natürlichen und irdischen, sondern auch übernatürlichen und ewigen Bestimmung" (Nr. 7) erfüllen kann. Das bedeutet die Klarstellung eines grundlegenden Themas des persönlichen, ehelichen, familiären und sozialen Lebens des Menschen, ist aber nicht die vollständige Behandlung der Probleme, vor die sich der Mensch auf dem Gebiet der Ehe, der Familie, der Ehrbarkeit der Sitten gestellt sieht. Mit diesem riesigen Gebiet wird sich das Lehramt der Kirche vielleicht in weiterer organischer und synthetischer Darstellung beschäftigen können und müssen. — Diese Enzyklika antwortet auf Fragen, Zweifel und Neigungen, welche, wie jedermann weiß, in den letzten Zeiten sehr häufig und lebhaft diskutiert worden sind, und an denen unsere Lehr- und Hirtenaufgabe ein sehr starkes Interesse hat. Wir wollen jetzt nicht von diesem Dokument zu euch sprechen, da Uns das heikle und schwerwiegende Thema über die volkstümliche Einfachheit dieser wöchentlichen Ansprache hinauszugehen scheint. Auch gibt es über die Enzyklika schon Veröffentlichungen für die, welche sich für dieses Thema interessieren, und weitere werden folgen (cf. z. B. Martelet G., Amour conjugal et renouveau conciliaire).

Ein vollständiges, vertieftes, mühsames Studium zur Lösung des ernsten Problems

An euch möchten Wir nur einige Worte richten, die sich nicht so sehr mit dem Dokument befassen, als vielmehr mit den Gefühlen, die Unsere Seele in der langen Zeit seiner Vorbereitung erfüllten.

Das erste war das Empfinden einer sehr schweren Verantwortung. Dieses hat Uns während der vier Jahre des Studiums und der Ausarbeitung dieser Enzyklika mitten in das Problem geführt und beherrscht. Wir dürfen euch sagen, daß dieses Gefühl Uns auch nicht geringes geistiges Leiden verursacht hat. Noch nie haben Wir die Last Unseres Amtes so empfunden wie in diesem Fall. Wir haben studiert, gelesen und diskutiert, soviel Wir konnten, und auch viel gebetet. Einige Umstände dieses Problems sind euch bekannt: Wir mußten der Kirche, der ganzen Menschheit eine Antwort geben; Wir mußten mit der Verpflichtung, aber auch mit der Freiheit Unserer apostolischen Aufgabe eine Tradition aus Jahrhunderten, aber auch eine aus neuester Zeit abwägen, die Unserer drei unmittelbaren Vorgänger. Wir waren verpflichtet, die von Uns selbst veröffentlichte Lehre des Konzils zu übernehmen. Wir waren geneigt, bis zur Grenze des Möglichen die Ergebnisse, die zwar nur beratenden Charakter besaßen, zu übernehmen, welche die vom verehrten Papst Johannes eingesetzte und von Uns selber erweiterte Kommission Uns vorlegte, dabei aber kluge Zurückhaltung zu wahren. Wir wußten um die hitzigen Debatten über dieses wichtige Thema, bei denen viel Leidenschaft, aber auch viele Autoritäten beteiligt waren. Wir vernahmen die lauten Stimmen der öffentlichen Meinung und der Presse, hörten aber auch die leiseren, tief in Unser Vater- und Hirtenherz eindringenden so vieler Menschen, besonders überaus achtenswerter Frauen, die von der Not des schwierigen Problems und ihrer noch schwereren Erfahrung berichteten. Wir haben die wissenschaftlichen Berichte über die besorgniserregenden Probleme des Wachstums der Menschheit, zu denen sich oft Expertenstudien und Regierungsprogramme gesellten, durchgelesen. Von verschiedenen Seiten erhielten Wir Veröffentlichungen, von denen sich die einen mit der Untersuchung besonderer wissenschaftlicher Aspekte des Problems beschäftigten, andere mit realistischen Erwägungen vieler ernster soziologischer Gegebenheiten, wieder andere mit den heute so gebieterischen Veränderungen, die über jedes Gebiet des modernen Lebens hereinbrechen . . .

Wie oft hatten Wir den Eindruck, von dieser Masse von Dokumenten beinahe erdrückt zu werden, und wie oft haben Wir menschlich gesprochen die Unfähigkeit Unserer armen Person vor der gewaltigen apostolischen Pflicht festgestellt, über dieses Problem eine Entscheidung auszusprechen. Wie oft haben Wir vor der zweifachen Möglichkeit gezittert, ein Urteil zu geben, das leichthin der herrschenden Meinung entsprechen, oder eines, das von der heutigen Gesellschaft unwillig angenommen und aus reiner Willkür für das Eheleben zu schwer sein würde.

Das Gewissen des Vaters horchte auf die Stimme der Wahrheit und der göttlichen Norm

Wir haben viele Sonderberatungen mit Menschen von hohem sittlichem, wissenschaftlichem und pastoralem Ansehen gehalten. Wir haben das Licht des Heiligen Geistes angerufen und Unser Gewissen vollständig und freiwillig für die Stimme der Wahrheit bereitgemacht, um die göttliche Norm zu deuten, die Wir aus der inneren Forderung echter menschlicher Liebe, aus der wesentlichen Struktur der Ehe, aus der persönlichen Würde der Gatten, aus ihrer Aufgabe im Dienste des Lebens, sowie aus der Heiligkeit der christlichen Ehe erwachsen sehen.

Wir haben über die beständigen Elemente der traditionellen, in der Kirche geltenden Lehre, besonders auch über die Lehren des kürzlich abgehaltenen Konzils nachgedacht und die Folgen der einen oder der andern Entscheidung abgewogen. Und es ist Uns kein Zweifel über Unsere Pflicht geblieben, Unseren Entscheid in der Fassung der vorliegenden Enzyklika auszudrücken.

Pastorale Abwägung der berechtigten Anregungen der Wissenschaft und der soziologischen Wirklichkeit

Ein weiteres Empfinden, das Uns bei dieser Arbeit immer geleitet hat, ist das der Liebe, des seelsorglichen Feingefühls für die Menschen, die berufen sind, im Eheleben und in der Familie ihre Einzelpersönlichkeit zu ergänzen. Gerne haben Wir die in den Konzilslehren enthaltene Auffassung der Persönlichkeit in der Ehegemeinschaft übernommen, um so der Liebe, aus der sie entsteht und genährt wird, die hervorragende Stellung zu geben, die ihr in der subjektiven Wertung der Ehe zukommt. Wir haben sodann alle Anregungen aufgenommen, die im Bereich des Erlaubten vorgebracht wurden, um die Beobachtung der neubestätigten Norm zu erleichtern.

Zur Darlegung der Lehre haben Wir einige praktische Winke pastoraler Natur gefügt. Die Tätigkeit der Wissenschaftler in der Fortsetzung der Studien über die biologischen Prozesse der Zeugung, über die richtige Anwendung der Heilmittel und die damit verbundene sittliche Norm haben Wir ehrend anerkannt. Ebenso bleibt den Gatten ihre Eigenverantwortlichkeit und daher ihre Freiheit im Dienste des göttlichen Planes, wie ihn das Lehramt der Kirche deutet, zu ihrem eigenen Wohl und dem ihrer Kinder. Wir haben auch auf die höhere Absicht hingewiesen, welche die Lehre und Praxis der Kirche bestimmt: sie will den Menschen helfen, ihre Würde verteidigen, sie in ihren Schwierigkeiten verstehen und unterstützen, sie zu einem wachen Verantwortungsgefühl, zu starker, ungetrübter Selbstbeherrschung, zu mutiger Auffassung von den großen, gemeinsamen Pflichten des Lebens und zu den Opfern erziehen, welche mit der Übung der Tugend und dem Aufbau einer fruchtbaren, glücklichen Familie verbunden sind.

Lebendiges Vertrauen auf die christlichen Eheleute und das ganze Volk Gottes

Und endlich hat das Gefühl der Hoffnung die mühevolle Abfassung dieses Dokumentes begleitet. Die Hoffnung, es werde dank seiner menschlichen Wahrheit gewissermaßen aus eigener Kraft gute Aufnahme finden, trotz der vielfach verschiedenen Meinungen, die heute so weit verbreitet sind, und trotz der Schwierigkeit, den der dargelegte Weg für die enthalten wird, die ihn getreulich gehen wollen, und nicht weniger für die, welche ihn ehrlich lehren müssen, wobei sie selbstverständlich immer der Hilfe des lebendigen Gottes bedürfen. Die Hoffnung, besonders die Gelehrten werden in diesem Dokument die echte Linie zu entdecken wissen, die es mit der christlichen Auffassung vom Leben verbindet und uns ermächtigt, das Wort des Apostels zu übernehmen: „Nos autem sensum Christi habemus", wir halten uns an die Gedanken Christi (1 Kor. 2, 16). Und endlich die Hoffnung, die christlichen Gatten werden verstehen, daß Unser Wort, so streng und schwierig es auch scheinen mag, die echte Auslegung ihrer Liebe sein will, die berufen ist, in der Nachahmung der Liebe Christi zu seiner mystischen Braut, der Kirche, ihre Verklärung zu finden. So werden sie an erster Stelle jede praktische Anregung zu entwickeln wissen, die der Familie in ihren Bedürfnissen beistehen und ihr helfen will, vollkommen aufzublühen und in der heutigen Zeit eine eigene Geistigkeit zu erlangen, die für ihre einzelnen Mitglieder eine Quelle der Vollkommenheit und des sittlichen Zeugnisses in der Gesellschaft sein wird (cf. Apostolicam actuositatem, 11; Gaudium et spes, 48).

Wie ihr seht, Geliebte, liegt hier ein Sonderproblem vor, das eine äußerst empfindliche und ernste Seite des menschlichen Daseins betrifft. Wie Wir gesucht haben, es zu studieren und mit der Wahrheit und Liebe darzulegen, die dieses Thema von Unserem Lehramt und Unserer Hirtensorge verlangt, so bitten Wir euch alle — ob die Frage euch selber direkt betrifft oder nicht —, es im weiten, lichtvollen Rahmen des christlichen Lebens mit der Achtung zu betrachten, die es verdient.

Unser apostolischer Segen geleite euch dabei*.

* L'Osservatore Romano Nr. 175 v. 1. 8. 1968.
Übersetzung der Schweizerischen Kirchenzeitung, Luzern, Nr. 32 v. 8. 8. 1968.

Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae"

I. Das Rundschreiben

Motive

1. Am 25. Juli dieses Jahres hat unser Heiliger Vater das Rundschreiben „Humanae vitae — über die rechte Ordnung der Weitergabe des menschlichen Lebens" herausgegeben. Neue Probleme verschiedener Art, so heißt es in der Einleitung, verlangen vom kirchlichen Lehramt, das sich besonders unter Pius XI. und Pius XII. eingehend zu diesem Thema geäußert hatte, neue, vertiefte Überlegungen. Nach umfassender Vorbereitung, nach Befragung von Fachleuten der verschiedenen einschlägigen Sachbereiche und einer großen Zahl von Bischöfen und Laien gibt der Papst seine Antwort. Sein Wort ist getragen vom Bewußtsein hoher Verantwortung für die kirchliche Lehre als Dienst am christlichen Leben, von Ehrfurcht vor der Würde des Menschen und vor der Heiligkeit des Lebens. Es greift die im II. Vatikanischen Konzil erneuerte Sicht ehelicher Liebe und verantwortlicher Elternschaft auf. Aus der Enzyklika spricht die Sorge vor dem selbstsüchtigen Mißbrauch menschlicher Geschlechtlichkeit, den heute beängstigenden Gefahren technischer Manipulation des Menschen und vor Grenzüberschreitungen der staatlichen Gewalt im Intimbereich ehelichen Lebens. Der Papst weist auf die Schwierigkeiten verantwortlicher Elternschaft heute und auf die Probleme hin, die die Bevölkerungsentwicklung in der heutigen Welt aufwirft. Er weiß aber auch um die Versuchung, unter dem Druck all dieser Gegebenheiten unverzichtbare Werte des Menschen und der überlieferten Lehre der Kirche preiszugeben.

Zum Inhalt der Enzyklika

2. Der Enzyklika geht es um den ganzen Menschen und um die gesamte Aufgabe, zu der er berufen ist, „nicht nur um seine natürliche und irdische Existenz, sondern auch seine übernatürliche und ewige" (HV 7). Sie betont die Heiligkeit des menschlichen Lebens und seiner Quellen, die innige Einheit der Sinngehalte ehelicher Hingabe: Diese ist ebenso Ausdruck des Strebens nach liebender Einheit wie der Bereitschaft zum Dienst am Leben.

Die Enzyklika bejaht verantwortliche Elternschaft und verantwortliche Geburtenregelung. Sie verlangt aber, daß jeder eheliche Akt auf die Weitergabe des Lebens hingeordnet bleibt. Als Mittel der Geburtenregelung verurteilt sie vor allem den Abbruch der Schwangerschaft und jeden ähnlichen Eingriff in das keimende Leben, sowie bleibende oder zeitweise Unfruchtbarmachung. Sie lehrt außerdem, daß es dem Gesetz Gottes nicht entspricht, durch künstliches Eingreifen die Möglichkeit der Weckung neuen Lebens bewußt auszuschalten (vgl. HV 13).

Zur Begründung weist die Enzyklika vor allem auf die Bedeutung hin, die in dieser Frage der beständigen kirchlichen Lehre zukommt. Auch spricht sie von den gefährlichen Folgen der entgegengesetzten Auffassung. Versuche, diese zu begründen, weist sie zurück.

Zur Autorität von Enzykliken

3. Enzykliken sind amtliche Lehräußerungen der Kirche. Ihnen schulden wir religiösen Gehorsam. „Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist", wie das II. Vatikanische Konzil sagt, „dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht" (LG 25).

In unserem Lehrschreiben an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, haben wir letztes Jahr zur Begründung dieser Autorität gesagt, daß zur Wahrung der eigentlichen und letzten Glaubenssubstanz, selbst auf die Gefahr des Irrtums im einzelnen hin, das kirchliche Lehramt solche Lehrweisungen aussprechen kann. Anders kann die Kirche ihren Glauben als bestimmende Wirklichkeit des Lebens gar nicht verkündigen, auslegen und auf die je neue Situation des Menschen anwenden. „Ernsthafte Bemühung, auch eine nicht unfehlbare Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen, gehört zur richtigen Glaubenshaltung eines Katholiken" (Lehrschreiben 20). — Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen — ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar —, muß sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies vor Gott verantworten kann.

II. Die Situation in Deutschland

Das Echo der Enzyklika

4. Das neue päpstliche Rundschreiben hat in der Kirche und in der Welt sehr viel Zustimmung gefunden — ein Zeichen für die Übereinstimmung vieler Gläubigen, ja auch nichtkatholischer Christen mit den Zielen des Papstes und mit grundsätzlichen Gedanken und Forderungen seiner Enzyklika. Die Enzyklika ist aber auch auf Widerspruch gestoßen.

Bei Katholiken beruht dieser nicht auf einer grundsätzlichen Ablehnung der päpstlichen Autorität.

In den letzten Jahren sind die Themen, die jetzt in der Enzyklika behandelt wurden, sehr eingehend diskutiert worden. Neue Fragestellungen und neue Gesichtspunkte theologischer und profaner Wissenschaften, die auch in Rom bei der Vorbereitung der Enzyklika erörtert wurden, sind weiten Kreisen bekannt. Sie fanden im Schrifttum ihren Niederschlag, haben die katholische Ehe- und Familienarbeit mitbestimmt und sind in den verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung und des Apostolates der Laien wirksam geworden. Sie hatten auch ihre Auswirkung auf die seelsorgliche Praxis. Die Methoden der Verwirklichung verantwortlicher Elternschaft wurden vielfach dem verantwortungsbewußten Gewissensurteil der Eheleute überlassen, ohne daß dabei dem Ungehorsam gegen die Kirche, dem Subjektivismus oder der Willkür das Wort geredet wurde. So ist es verständlich, daß viele Priester und Laien vom Heiligen Vater eine andere Entscheidung erwartet hatten. Das erklärt auch das zwiespältige Echo auf das Erscheinen der Enzyklika.

5. Viele Priester und Laien nehmen die Enzyklika ohne Einschränkung an, sie danken dem Papst für den Mut und die Klarheit seines Wortes. Sie verteidigen, privat und öffentlich, die von ihm ausgesprochene Lehre.

Andererseits hat keine Enzyklika der letzten Jahrzehnte so viel Widerspruch gefunden wie diese. Die Diskussion um die strittigen Fragen ist nicht beendet, sondern aufs stärkste entfacht. Bei vielen Priestern und Laien, die ebenso in Liebe zur Kirche stehen wollen, herrscht große Ratlosigkeit. Sie leiden nicht nur unter den Schwierigkeiten, diese Lehre zu leben oder in die seelsorgliche Praxis umzusetzen; sie haben vielfach auch ernste Gewissensbedenken, die in der Enzyklika ausgesprochenen Verpflichtungen zu bejahen und zu vertreten.

Zur Kritik

6. Für viele Kritiker der Kirche ist allerdings das Rundschreiben auch zu einem Anlaß billiger und manchmal sogar böswilliger Abreaktion antikatholischer, antikirchlicher oder antiklerikaler Vorurteile und Affekte geworden. Emotionen und unkritische Stellungnahmen werden jedoch dem Ernst der Frage nicht gerecht.

Das Echo auf die Enzyklika ist auch zu sehen im Zusammenhang mit der Glaubenssituation vieler Christen, mit der großen Sensibilität des heutigen Menschen in Fragen der Autorität, mit dem vielfach bestehenden Verdacht auf eine im Vergleich zum Konzil rückläufige Bewegung in der Kirche. Die Massenmedien tragen dazu bei, daß die vielschichtige Diskussion täglich Millionen erreicht und nicht selten verwirrt.

Positive Aspekte

7. Dieses ganze Geschehen hat aber nicht nur negative Aspekte. Wir dürfen in ihm auch einen heilsamen Läuterungsprozeß sehen. Die Einstellung zum Geschlechtlichen wird sachgerechter. Es bahnen sich neue Formen der Verwirklichung von Autorität und Freiheit in der Kirche an. Das Ganze kann ein wirksamer Beitrag zur Erneuerung der Kirche im Sinne des II. Vatikanischen Konzils sein.

III. Fragen an uns Bischöfe

Fragen

8. Uns Bischöfe erreicht in diesen Tagen eine Fülle von Schreiben aus Priester- und Laienkreisen. Man erwartet von uns Hilfe in der Bewältigung der durch die Enzyklika geschaffenen oder offenkundig gewordenen Situation. Viele bitten uns dringend, die Schwierigkeiten nicht zu verharmlosen und die Lösung nicht in unglaubwürdigen Interpretationen des päpstlichen Schreibens zu suchen.

Die einen fürchten, daß der Inhalt der Enzyklika und damit auch die Autorität des Papstes nicht ernst genug genommen werden. Andere fürchten, wir könnten — um kirchliche Autorität um jeden Preis zu rechtfertigen — Wege gehen, die der Gewissensnot derer nicht gerecht werden, die glauben, die Aussagen der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht bejahen zu können. Wir sollten, so heißt es, im Geiste des Konzils das Glaubensbewußtsein vieler Laien und die sachlichen Hinweise theologischer und profaner Wissenschaften zu den hier anstehenden Fragen in ihrer Bedeutung für die kirchliche Lehrentwicklung sehr ernst nehmen. Viele wünschen, daß wir in kollegialer Verantwortung für die Lehrverkündigung der Kirche dem Papst und den Bischöfen anderer Länder diese Anliegen darlegen. Die meisten drängen auf eine weitere Diskussion, die den vielen offen bleibenden und auch den durch die Enzyklika neu aufgeworfenen Fragen gerecht wird.

Erste Orientierungen

9. Die einzelnen Bischöfe haben bereits erste Orientierungen an Seelsorger und Gemeinden veröffentlicht. Sie fordern ein gründliches Studium der Enzyklika und aller in ihr behandelten Fragen und mahnen zur Besonnenheit und Geduld. Sie erinnern an die Grundsätze, die wir Bischöfe im letzten Jahr über die Bedeutung des ordentlichen Lehramtes der Kirche veröffentlicht haben. Sie weisen auch Verdächtigungen der Motive des Heiligen Vaters, Verzerrungen der Lehre der Enzyklika und Kritiken zurück, die mit der katholischen Auffassung vom Lehramt nicht vereinbar sind. Mit dem Papst machen sie darauf aufmerksam, daß das Schreiben nicht die ganze katholische Lehre über die Ehe und ihre Gestaltung enthält und darum der Ergänzung bedarf.

10. In der Kritik sind wichtige Lehren der Enzyklika oft übersehen worden oder zu kurz gekommen, z. B. die im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil gemachten Aussagen über die eheliche Liebe und die verantwortliche Elternschaft sowie die Warnung der Enzyklika vor der drohenden und schon einsetzenden Manipulation des Menschen, vor den Gefahren der Sexualisierung des öffentlichen Lebens und vor falschen Lösungen des Bevölkerungsproblems.

IV. Folgerungen und Hinweise

Die Forderung der Enzyklika

11. Wir wiederholen aus der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit: „Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren; zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen" (DH 14). Da der Papst nach langer Prüfung der entstandenen Fragen gesprochen hat, steht jeder Katholik, selbst wenn er sich bisher eine andere Auffassung gebildet hatte, vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen. Auch die Tatsache, daß viele Christen in aller Welt, Bischöfe, Priester und vor allem Eheleute, in gläubiger und kirchlicher Gesinnung dieser Forderung entsprechen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Bedenken

12. Auf der anderen Seite wissen wir, daß viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen. Sie sind überzeugt, daß hier jener Ausnahmefall vorliegt, von dem wir in unserem vorjährigen Lehrschreiben gesprochen haben. Soweit wir sehen, werden vor allem folgende Bedenken geltend gemacht: Es wird gefragt, ob die Lehrtradition in dieser Frage für die in der Enzyklika getroffene Entscheidung zwingend ist, ob gewisse neuerdings besonders betonte Aspekte der Ehe und ihres Vollzuges, die von der Enzyklika auch erwähnt werden, nicht ihre Entscheidung zu den Methoden der Geburtenregelung problematisch erscheinen lassen.

Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er — frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei — vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der rechtverstandenen Autorität und Gehorsamspflicht. Nur so dient auch er ihrem christlichen Verständnis und Vollzug.

Unbezweifelbare Wahrheiten

13. Dabei darf keineswegs die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts für die sittliche Ordnung des Ehelebens bestritten werden. Die kirchliche Ehelehre umfaßt Wahrheiten, die für alle Gläubigen außer Zweifel stehen, vor allem die Wahrheit, daß die Ehe als Ganzes unter dem Gesetz Christi steht. Mit dem II. Vatikanischen Konzil (vgl. GS 51) ist daran festzuhalten, daß die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Geburtenregelung zulässig ist, nicht der Willkür der Ehepartner überlassen werden kann. Die Antwort darauf muß von ihnen in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden. Der konkrete Weg einer verantwortlichen Elternschaft darf weder die Würde der menschlichen Person verletzen noch die Ehe als Gemeinschaft fruchtbarer Liebe gefährden.

Weiterführende Fragen

14. Die durch die Veröffentlichung der Enzyklika angefachte Diskussion sollte dazu führen, daß manches im Hinblick auf die Ehe weiter geklärt wird. Dazu gehören etwa die Fragen: Was folgt aus der biblischen Grundlegung der Ehe und ihrer Sakramentalität für ihre sittliche Gestaltung? Was ist der Sinn menschlich-personaler Geschlechtlichkeit und worin besteht die innere Zuordnung ihrer verschiedenen Momente? Wo liegt die Grenze zwischen der dem Menschen aufgegebenen personalen Steuerung seiner Lebensvorgänge und den seiner Würde widersprechenden Formen der Manipulation des Lebens und der Liebe? Wie haben wir, im Lichte der Offenbarung, die Heiligkeit menschlichen Lebens zu verstehen? Worin liegen der Wert und die Grenze des Beitrages, den hier profanwissenschaftliche Erkenntnisse zu leisten vermögen? Welchen Normen untersteht die Zeitwahl in der Ehe? Erforderlich ist auch eine Klärung dessen, was in der Enzyklika über therapeutische Eingriffe gesagt wird.

Die weiterführende Aussprache

15. Wir Bischöfe wollen mit dafür sorgen, daß das Gespräch über diese und ähnliche Fragen fortgesetzt wird. Mit dem Heiligen Vater hoffen wir, daß die weltweite Diskussion um die Enzyklika „zu einer besseren Erkenntnis und zu vorbehaltloser Verwirklichung des Willens Gottes" führen möge (Paul VI., Ansprache zur Eröffnung der II. Lateinamerikanischen Bischofskonferenz am 24. August 1968 in Bogota). Dieses Gespräch verlangt ein eingehendes Studium der Enzyklika und ihrer Themen. Wir hoffen, daß sich an diesem Gespräch viele beteiligen. Dazu laden wir neben den Eheleuten selbst vor allem jene ein, die durch ihre Tätigkeit dieser Aufgabe besonders verbunden sind, zumal die Theologen, die Männer und Frauen, die in der Arbeit an Ehe und Familie und in der Erwachsenenbildung stehen, die Priester- und Seelsorgeräte, die Gremien der Laienarbeit und die katholischen Publizisten. Sie alle sollen als verantwortliche Glieder des Volkes Gottes unter der Leitung des Lehramtes zur Klärung dieser schwierigen Fragen beitragen. Bei diesem Gespräch bedarf die Kirche der Hilfe der wissenschaftlichen Forschung, besonders der Anthropologie, der Medizin und der Sozialwissenschaften.

16. Wir würden es bedauern, wenn wegen der Schwierigkeiten, von denen wir sprachen, die im Sinne des II. Vatikanischen Konzils vielerorts wachsende Bereitschaft zur kirchlichen Mitverantwortung und die Bildung eines selbständigen Gewissens Schaden litten. Deshalb werden auch die Seelsorger in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbe-

wußte Gewissensentscheidung der Gläubigen achten. Wir werden uns in gemeinsamer Arbeit mit Priestern und Laien um gangbare Wege der Ehepastoral bemühen.

Im Sinne der Kollegialität werden wir Bischöfe das Gespräch mit dem Heiligen Vater und mit dem Episkopat anderer Länder pflegen. Mit allen Gläubigen empfinden wir die Größe der Aufgabe, die vor uns liegt.

Das Gesetz Christi

17. Für alle Verheirateten, gleich ob für sie die Geburtenregelung ein Problem darstellt oder nicht, besteht die Aufgabe, die Ehe als christlichen Heilsstand zu leben, ihre Sakramentalität, d. h. die Christusförmigkeit in ihr, vorbehaltlos zu verwirklichen. „Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie dahingegeben hat" (Eph. 5, 25). Hier handelt es sich nicht allein um die rechte Ordnung einzelner Akte, sondern um die Aufgabe, mehr und mehr von sich selbst abzusehen, um sich mehr und mehr dem anderen hingeben zu können. So wird das Gesetz Christi und damit das innerste Gesetz des christlichen Lebens erfüllt. Diese völlige Selbsthingabe schließt das Kreuz Christi ein. Das steht für jeden Christen außer Zweifel. Die Ehe darf deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist nur von Christus her und auf Christus hin im Vertrauen auf Seine Gnade zu verwirklichen. Darum gehört sie in unser aller tägliches Gebet.

18. Der Geist unseres Herrn Jesus Christus bewahre uns in diesen Tagen vor aller Bitterkeit und Voreingenommenheit, vor unkirchlicher Gesinnung, aber auch vor aller Angst und Resignation. Er bewahre uns in der Geduld, im Aufeinanderhören, in der Unterscheidung der Geister und in der Bereitschaft, Verantwortung zu tragen für alle Menschen, für die Lebenden und die Kommenden.

Königstein/Taunus, 30. August 1968

Verzeichnis der Abkürzungen zum Wort der Bischöfe

DH = Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis Humanae"

HV = Enzyklika „Humanae Vitae"

LG = Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium"

GS = Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes"

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier